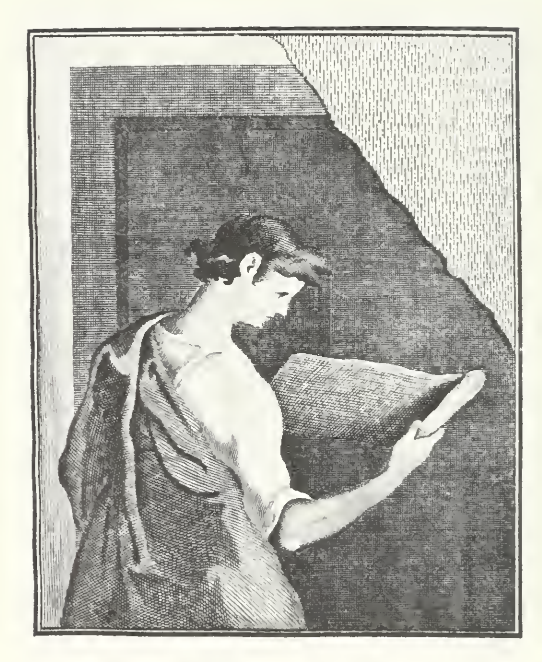






Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Sechsunddreißigster Jahrgang, 1903.

Erstes Heft.

Mit einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1903.

Inhalt.

Vermischtes.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Sechsunddreißigster Jahrgang, 1903.

Mit einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1903.

Vereinsvorstand.

G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Vorsitzender.
H. Brinckmann, Regierungs- und Baurat in Braunschweig, Stellvertreter.
Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Wernigerode, erster Schriftführer.
Professor Dr. U. Hölscher, Oberlehrer in Goslar, zweiter Schriftführer.
Professor Dr. P. Höfer in Wernigerode, Konservator.
H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg, Schatzmeister.
K. Loos, Landrat in Zellerfeld,
Richard Schulze, Brennereibesitzer in Nordhausen,
Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg,
} Beisitzer.

Inhalt.

Vermischtes.

Vermischtes.

Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Großbodungen bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges.

Von G. Blau, Pastor zu Großbodungen.

Vorbemerkung.

Zitiert sind:

K. Meyer, Zur Wüstungenkarte der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg, Bd. X dieser Zeitschr. als Meyer, Bd. X d. Z.

J. Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes mit dem dazu gehörigen Urkundenbuch, Göttingen 1792 als Wolf, Eichsf. bezw. Urkdb. I. II.

Derselbe, Geschichte der Stadt Duderstadt, Göttingen 1803 als Wolf, Duderst.

Derselbe, Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis und ihrer Umgebung, Göttingen 1818, als Wolf, Worbis.

Heydenreich, Historia des ehemals gräflichen Hauses Schwartzburg, Erfurt 1743, als Heydenreich, Hist. Schw.

Schmaling, Sammlung vermischter Nachrichten zur Hohnsteinischen Geschichte, Halberstadt 1791 ff., als Schmaling, Hohnst. Magaz.

Duval, Das Eichsfeld, Sondershausen 1845, als Duval, Eichsf.

v. Mülverstedt, Regesta Archiepisc. Magdeburgens 1876 ff., als Regg. Arch. Magd.

Freiherr v. Wintzingerode-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfeld I. II, Halle 1892 f., als v. Wintz., K. u. L.

Das Gemeindearchiv von Großbodungen (seit 1471), als Grbd. Gem.-Arch.

Das Pfarrarchiv von Großbodungen (seit 1573), als Grbd. Pf.-Arch.

Großbodungen (1268 Badvngin, 1506 Badungen Major, später Bodungen) kann seinen Namen entweder von dem in der Nähe vorüberströmenden Flüßchen Bode empfangen haben,

wie Schleusingen von der Schleuse, oder wie das gleichnamige Badingen in der Altmark (Kr. Stendal)[1] von der Sippe eines Bado oder Bodo (vergl. den Flurort Bodesberg bei Großbodungen). Der Ort gehört, wie sich aus seiner Lage ergiebt, zweifellos zu den alten Ansiedelungen der Gegend. Nahebei liegt nicht nur eine nova civitas (Neustadt, zuerst erwähnt 1262), sondern rings umher, meist in größerer Höhenlage, auf ehemaligem Waldboden entstanden, ein Kranz von Rodedörfern, deren Entstehung in das 10.—12. Jahrhundert zurückreicht.[2] Ortschaften mit der Endung ungen oder ingen finden sich bekanntlich bei allen deutschen Volksstämmen, besonders häufig bei den Schwaben. Auf thüringischem Boden sind sie als uralt aus vormerowingischer Zeit bezeugt durch den Namen der Königsburg Scidingi im Unstrutthal. Immerhin begegnen sie uns in Thüringen nur hin und her zerstreut. Auffallender Weise aber reihen sich genau an der Grenzscheide zwischen Thüringen und Sachsen zahlreiche Orte und Wüstungen dieser Namensbildung, in ununterbrochener Linie von Osten nach Westen streichend, dicht an einander an, Harzungen, Cleysingen, Hörningen, Haferungen, Groß- und Kleinwechsungen, Klewbingen (Wüstung bei Großwechsungen), Pützlingen, Schiedungen, Gratzungen, Bliedungen, Bulingen (Wüstung bei Kehmstedt), Kleinbodungen, Großbodungen, Holungen, Wildungen, Tastungen, Teistungen. Es ist freilich nur eine Vermutung, aber doch eine naheliegende Vermutung, daß einer der fränkischen Merowingerkönige im Helme- und Ohmfeldgau zur Sicherung der Grenze gegen die feindlichen Sachsen alemannische Kolonisten angesiedelt habe. Und zu diesen Ansiedelungen würde auch Großbodungen gehören. Zur Unterstützung dieser Vermutung mag es dienen, daß das gleichfalls in diese Linie fallende Dorf Weißenborn vor 874 (Wizzanb r u n n o) und noch 1157 (Wizzenb r u n n e n) in schwäbisch-alemannischer Namensbildung erscheint, während die jetzige, fränkisch-thüringische Namensform (Wifsinb o r n um 1418) erst später auftritt.[3]

---

[1] Die von Rebe, Bd. XX S. 54 dieser Zeitschr. aus dem Jahre 1338 zitierte Urkunde bezieht sich nicht auf Großbodungen, sondern auf Badingen in der Altmark, wie sich zweifellos aus ihrem Inhalt und der Erwähnung des dicht daneben genannten Dorfes Grävenitz im Kreise Stendal ergiebt.

[2] Makkanroth (Mackenrode) locus, quem tunc (979) noviter a fundamento silvas eruendo construxerat, nämlich Erzbischof Gisilher von Magdeburg, v. Mülverstedt, Regg. Arch. Magd. I, Nr. 318 S. 139, vgl. Bd. II d. Z. S. 330. Ferner um 1124 die villae novalium bei Gerode, Meyer Bd. X S. 177.

[3] Ueber den mundartlichen Unterschied der Ortsendungen brunn und born vgl. Arnold, Deutsche Urzeit I, S. 141.

Erwähnt wird Bodungen zuerst in den Schenkungsverzeichnissen des Klosters Fulda.[1]

Im achten und neunten Jahrhundert erwarb bekanntlich Kloster Fulda reiche Besitzungen in Thüringen. In 116 Orten soll König Ludwig der Deutsche im Jahre 874 dem Stifte Fulda die Thüringischen Zehnten bestätigt haben, darunter auch in Wizzanbrunno.[2] Gleichfalls nach Wizzanbrunno wird gewöhnlich eine Schenkung verlegt, welche Bernhere et Richmut in pago uonefelt[3] machten, und welche identisch gewesen sein soll mit denjenigen Fuldaischen Besitzungen, die im Jahre 1157 tauschweise in den Besitz von Gerode übergingen.[4] Weiter östlich besaß Fulda Güter in Groß- oder Kleinberndten, in Groß- und Kleinfurra, Sachswerfen, Gudersleben, Branderode und Ellrich.[5] Und so heißt es denn auch von Bodungen: Wicger et Brunger dederunt in villa Badungen bona sua. Wann die Schenkung erfolgt ist, und wer die Geschenkgeber gewesen sind, ist unbekannt. Da jedoch eben in dem Schenkungsverzeichnis, in welchem Bodungen erwähnt wird, einzelne Geschenkgeber ausdrücklich als comites bezeichnet werden,[6] während bei Wicger und Brunger diese Bezeichnung fehlt, so scheinen letztere einem reicher begüterten und sonst bekannten edeln Geschlecht nicht angehört zu haben. Als sicher kann angenommen werden, daß die Mönche von Fulda die missionarische Thätigkeit des Bonifacius fortsetzten, und daß die ihnen zufallenden Schenkungen zur festen Begründung von Kirchen- und Pfarrsystemen verwendet wurden. Und so wird es auch in Bodungen der Fall gewesen sein.

Geraume Zeit später tritt die nahe bei Großbodungen belegene Hasenburg, von deren Gipfel man in die Straßen von Großbodungen herabschaut, in das Licht der Geschichte.[7] Sie gehörte bekanntlich zu denjenigen Burgen, welche Heinrich IV.

---

[1] Meyer, Bd. X d. Z., S. 170 nach Schöttgen et Kreysig Diplomataria et Scriptores I, 38.

[2] Wolf, Eichsfeld I, 30, 117.

[3] Wolf, Eichsf. I, 24. Der Name des Ohmfeldgaus kommt anscheinend nur gelegentlich dieser Schenkung vor und zwar so, daß er zu den thüringischen Gauen gerechnet wird. Daß Bodungen und Weißenborn in demselben lagen, wird allgemein angenommen.

[4] Wolf, Eichsf. I, 25; vgl. Urkdb. I, Nr. VII*.

[5] Meyer, Bd. X d. Z., S. 118, 124, 154, 155.

[6] Z. B. Comes Hemmo, Schöttgen et Kreysig a. a. O. S. 38.

[7] Auf der Hasenburg lag eine vorgeschichtliche Wallburg, vgl. die Karte zu Meyer, Bd. X d. Z. Die Vermutung Werners, die Hasenburg sei identisch mit der i. J. 744 erwähnten Ocseoburg, ist ganz unhaltbar, vgl. Werner, das Eichsfeld, Heiligenst. 1886, S. 32, 62.

anlegte, um die Sachsen und Thüringer zu demütigen,[1] nachdem er die dazu geeigneten Orte persönlich ausgewählt hatte.[2]

Die Burg auf dem Asenberg wurde nach dem Fall der Heimburg (bei Blankenburg) vom August 1073 an durch die aufständischen Thüringer belagert. Nachdem um Weihnachten 1073 Verhandlungen der Belagerten mit dem König ergebnislos verlaufen waren, ergab sich die Besatzung, von Hunger bezwungen, am 21. Januar 1074 und wurde frei entlassen, während die Burg selbst verbrannt wurde. Das Heer der Belagerer zog ab zur Belagerung des Spatenbergs bei Sondershausen und der Burg Vokenroth (Volkerode bei Mühlhausen). Nach der Gefangennahme der Thüringisch-Sächsischen Edeln bei Spiraha (Ober- und Niederspier bei Sondershausen) — 26. Oktober 1075 — wurde die Burg auf dem Asenberge wieder hergestellt.[3] Sie könnte schon im folgenden Jahr auf's Neue zerstört worden sein.[4] Da jedoch noch 1154 ein Burchard de Assenburg erwähnt wird,[5] so ist es wahrscheinlicher, daß die neuerbaute Burg auf dem Asenberg noch eine Zeit lang bewohnbar blieb und sich in Besitz oder Nutzung eines ritterlichen Geschlechts befand, das sich von ihr nannte.

Die Identität des Asenbergs — so schreibt Lambert den Namen — mit der Hasenburg ist zwar von einzelnen bezweifelt worden,[6] kann aber ernstlich nicht in Frage gestellt werden. Entscheidend dafür ist, 1. die von Lambert ausdrücklich betonte Unzugänglichkeit des Asenbergs, welcher die isolierte Lage der nach allen Seiten hin steil abfallenden Hasenburg völlig entspricht; 2. die Nähe von Spatenberg und Volkerode; 3. die Menge der auf der Hasenburg gesammelten mittelalterlichen Fundstücke, darunter außer Waffen und Hausgeräten auch in Goslar geprägte Denare Heinrichs IV.[7] Daß jetzt keinerlei Ueberreste von Gebäuden mehr bemerklich sind, fällt als Gegengrund nicht ins Gewicht. Um 1715 waren auf der Hasenburg noch „känntliche Rudera eines gewesenen Schlosses“ zu sehen.[8]

---

[1] Jahrbücher von Lambert, übers. von Hesse, S. 139.

[2] Bruno, Sachsenkrieg, übers. von Wattenbach, S. 34, wo allerdings der Asenberg nicht namentlich genannt ist.

[3] Lambert, Jahrbücher, übers. von Hesse, S. 141. 153. 155. 156. 231. Lamberts genaue Angaben über die Burg auf dem Asenberg werden aus der Umgebung der Königin stammen, die sich bis zum Fall des Asenbergs auf Burg Vokenroth befand und sich von da direkt nach Hersfeld begab.

[4] Bruno, Sachsenkrieg, übers. von Wattenbach, S. 111, wo jedoch auf den Asenberg nicht ausdrücklich Bezug genommen ist.

[5] Wolf, Urkdb. I, Nr. VI, S. 9.

[6] Hesse denkt an die Asseburg in der Nähe der Heimburg, a. a. O. S. 141

[7] Duval, Eichsf., S. 495.

[8] Daselbst S. 492 nach Melissantes „Cürieuse Orographia“.

Gegen das Ende des elften Jahrhunderts besaßen ein Graf Widelo und dessen Sohn Rudiger mit einem Teil der Umgegend, wozu höchstwahrscheinlich auch die der Hasenburg benachbarte Harburg und ihr Burgward gehörte, Ländereien in Bodungen. Denn als sie vor 1124 das Kloster Gerode gründeten und mit einem Teil ihrer Besitzungen ausstatteten, überwiesen sie demselben auch quinque mansos in Bodungen.[1] Ueber den Familienzusammenhang der beiden Grafen ist etwas Sicheres nicht bekannt. Gewöhnlich rechnet man sie zu den Grafen von Bilstein.[2] Nach der Gründung von Gerode, aber noch vor 1124, müssen die Güter der Grafen Widelo und Rudiger, deren Nachkommen damals noch gelebt zu haben scheinen,[3] einschließlich der Harburg in den Besitz der Richardis, der Gemahlin des Markgrafen Rudolf von Stade,[4] einer Tochter des Burggrafen Hermann von Magdeburg[5] gelangt sein. Auf welchem Wege dies geschehen, ist unbekannt. Jedenfalls muß der thüringische Besitz der Markgräfin Richardis kein ganz unangefochtener gewesen sein.[6] Und die Unsicherheit dieses Besitzes, zusammengenommen mit den Schwierigkeiten, mit denen ihr Gemahl auch sonst zu kämpfen hatte, wird die Veranlassung gewesen sein, daß Richardis ihre Thüringischen Besitzungen dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz überließ. Die Verhandlungen darüber mögen schon zu Lebzeiten des Markgrafen Rudolf begonnen haben, gelangten aber erst

---

[1] Gudenus, Cod. Dipl. I, 60 ff. Die Gründung von Gerode muß eine nicht ganz geringe Zeit vor 1124 erfolgt sein, denn die dem Kloster von Widelo und Rudiger ursprünglich überwiesenen Güter und Zehnten werden 1124 ausdrücklich als antiquitus ad praefatum monasterium pertinentia bezeichnet.

[2] So zuerst Wolf, Eischf. I, 86.

[3] In der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Adelbert I. von Mainz heißt es bei Gudenus a. a. O. „appendicia etc. etc. que illud (sc. monasterium), primitivi illius ecclesiae fundatores omnisque progenies usque in illum diem possidebant“.

[4] Markgraf Rudolf verwaltete die Nordmark für seinen minderjährigen Neffen von 1106—1112 bezw. 1114 und starb 1124, vgl. Annal. Saxo, übers. von Winkelmann, S. 104. 118, Jahrbücher von Hildesheim, übers. von demselben, S. 68.

[5] Ob Burggraf Hermann etwa einem fränkischen Hause entstammte, vgl. Regg. Arch. Magd., Nr. 702, I, S. 312 u. Nr. 839, I, S. 327, oder ob Richardis den Beinamen de Franconia (vgl. Chronik des Albert von Stade, übers. von Wachter S. 25) vielleicht deshalb führte, weil sie Besitzerin von Schloß Wranekenstein (Kr. Jerichow; vgl. Regg. Arch. Magd. Nr. 1199, I, 479) war, oder weil ihr Vater bezw. ihr Gemahl Besitzer von Freckleben waren, das auch Frakenleve oder Frankenleve genannt wird, muß dahin gestellt bleiben.

[6] Wolf, Eichsf. Urkdb. I, Nr. 5, S. 7, wo es von Richardis mit Bezug auf ihre Schenkung an Mainz heißt „omnia quae possidere videbatur.

nach dessen Ableben zum Abschluß.[1] Die Schenkung, welcher die Söhne der Richardis, Udo und Rudolf, sowie ihre übrigen Kinder und Miterben[2] zustimmten, umfaßte zunächst das bereits bestehende Kloster Gerode und zwar so, daß die Markgräfin zu der ursprünglichen Dotation des Widelo und Rudiger noch weitere Güter hinzufügte. Gleichzeitig oder etwas später, jedenfalls noch vor 1137, ging aber auch die Harburg mit Zubehör aus dem Besitz der Markgräfin Richardis in denjenigen des Erzbischofs Adalbert von Mainz über.[3]

Die Mönche von Gerode, welche verpflichtet waren, der Stifter ihres Klosters fürbittend zu gedenken, haben sich frühzeitig in den Besitz sicherer Nachrichten über die Todestage derselben zu setzen gewußt. Ueber Graf Widelo zwar giebt auch das Necrologium Gerodense in seinen spärlichen, bis zur Gegenwart erhaltenen Resten keine Auskunft. Dagegen enthält es die sonst unbekannten Todestage des Grafen Rudiger[4] — gestorben am 24. April — und der Markgräfin Richardis, gestorben am 8. August.[5] Daß die beiden Söhne der Richardis, Graf Udo und Graf Rudolf, zwar in verschiedenen Jahren, aber an ein und denselben Tage verstorben waren, war den Mönchen in Gerode nicht unbekannt, denn sie hatten in ihrem Necrologium als gemeinsamen Todestag der beiden Grafen den 17. März notiert.[6] Ebenso wußten sie, daß Linccarda

---

[1] Nach dem bei Gudenus a. a. O. mitgeteilten Bestätigungsbrief Erzbischofs Adalbert für Kloster Gerode ist die Annahme der Schenkung in Erfurt im Jahre 1124 erfolgt. Da Markgraf Rudolf am 6. Dez. 1124 verstorben ist, müßte die Verhandlung in Erfurt sofort nach dessen Tode noch im Dezember stattgefunden haben. Möglicherweise liegt in der Datierung des wohl erst nachträglich ausgefertigten Diploms ein kleiner Irrtum vor.

[2] Hartwig, als Erzbischof von Bremen gestorben 1168, und Linccarda, vermählt in erster Ehe mit Pfalzgraf Friedrich von Summersenburg, in zweiter Ehe mit König Erich Lam von Dänemark, in dritter Ehe mit Graf Hermann dem Jüngeren von Winzenburg; vgl. Alb. v. Stade a. a. O. S. 25.

[3] Gudenus, Cod. Dipl. I, 396. 892.

[4] Nicht des Widelo, wie Werner, Eichsf. S. 87, irrtümlich behauptet. Die wenig beachteten Notizen des Necrologium Gerodense giebt Wolf Eichsfeldia docta, Heiligenstadt 1797, S. 36.

[5] Markgräfin Richardis starb 1151, Jahrbb. v. Magdeburg übers. von Winkelmann, S. 76, Jahrbb. von Pöhlde übers. von demselben, S. 70. Im Jahr 1152 stiftete ihr ihr Sohn Hartwig ein Seelgedächtnis in Magdeburg. Regg. Arch. Magd. Nr. 1270, I, S. 510.

[6] Nach Annal. Saxo. übers. von Winkelmann, S. 130, wurde Graf Udo (von Freckleben) am 15. März 1130 in Aschersleben von den Leuten Albrechts des Bären erschlagen. Nach den Jahrbb. von Pöhlde a. a. O. S. 56 wurde Graf Rudolf 1144 in Holstein getötet und zwar in demselben Monat und an demselben Tage, an welchem sein Bruder Udo gefallen sein soll.

gemeinsam mit ihrem Gemahl, dem Grafen Hermann von Winzenburg, an einem 29. Januar ermordet war.[1] Ob sie freilich ein Recht hatten, auch den Grafen von Winzenburg zu den fundatores ihres Klosters zu rechnen, oder ob sie das nur in majorem gloriam monasterii gethan haben, muß dahin gestellt bleiben, da über eine Schenkung des Grafen von Winzenburg an das Kloster Gerode anderweitig nichts bekannt ist. Immerhin zeigen sich die Mönche von Gerode in ihrer älteren Tradition im Ganzen wohl unterrichtet über die Familiengeschichte der fundatores ihres Klosters. Und erst in einer viel späteren Zeit, über 600 Jahre nach der Gründung des Klosters, konnte bei ihnen die mit der Chronologie ebenso wie mit den thatsächlichen Besitzverhältnissen unvereinbare Vermutung entstehen, Richardis sei eine verwitwete Gräfin von Honstein gewesen.[2]

Seines Grundbesitzes in Bodungen muß sich übrigens Gerode frühzeitig entäußert haben. Und auch im Uebrigen — von der Geschichte der Gründung abgesehen — wird Großbodungen von der Geschichte des Klosters Gerode wenig berührt. Bodungen blieb 1124 und in der Folgezeit ein Bestandteil der Grafschaft Lare. Durch die Schenkung der Richardis aber war die Grenze geschaffen, welche — abgesehen von einer einzigen späteren Aenderung[3] — Jahrhunderte lang die Landschaften Eichsfeld und Honstein von einander geschieden hat und noch heute die katholischen und evangelischen Ortschaften des Kreises Worbis von einander scheidet.

Vom zwölften Jahrhundert an kommt Bodungen in Betracht als Wohnsitz des Ministerialgeschlechts, das sich von Badungen, später von Bodungen nannte. Wir erwähnten schon, daß Burchard de Assenburg um 1154 Inhaber der Hasenburg gewesen sein wird. Ob zu derselben während der kurzen Zeit, innerhalb deren sie sich im unmittelbaren Besitz Heinrichs IV. befand, ein bestimmter Burgbezirk gehört hat, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die

---

[1] Nach den Jahrbb. von Magdeburg a. a. O. S. 76 fand die Ermordung am Dienstag nach Septuagesimae, den 29. Januar 1152 statt, nach den Jahrbb. von Pöhlde a. a. O. S. 70 am 30. Januar 1152, was wohl weniger genau ist. Der sächs. Annalist kennt nur die erste Ehe der Liuccarda. Ihre Vermählung in zweiter und dritter Ehe bezeugt Albert von Stade, der zwar seine Chronik erst gegen 1264 verfaßt hat, aber seine Nachrichten über die Grafen von Stade sicherlich einheimischen Quellen verdankt.

[2] Duval hat sich durch die spätere Geröder Tradition täuschen und in unlösbare Widersprüche verwickeln lassen.

[3] Die Dörfer Holungen und Bischofferode wurden erst 1431 tauschweise von den Grafen von Honstein an Kloster Gerode und damit an Mainz abgetreten. Wolf, Eichsf. II, 43.

späteren Inhaber der Hasenburg versucht haben werden, ihren Einfluß auch auf die benachbarten Orte auszudehnen. Und da westwärts der Burgwardbezirk der Harburg bis an die Hasenburg heranreichte, können für einen gleichen Bezirk der Hasenburg außer dem südlich gelegenen Buhla kaum andere Orte in Frage kommen, als diejenigen, welche 300 Jahre später das Zubehör des „Hauses Bodungen" bildeten, d. h. Craja, Wallrode und Großbodungen selbst. Da nun weiterhin in der Familie von Bodungen Generationen hindurch der Vorname Burchard wiederkehrt, ist als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß die letzten Bewohner der Burg auf dem Asenberg, als dieselbe unwohnlich wurde, ihren Wohnsitz nach Bodungen verlegten und sich hinfort von ihrem neuen Wohnort nannten.[1] Die Uebersiedelung muß zwischen 1154 und 1186 stattgefunden haben, denn 1186 erscheint zuerst Herewardus de Badungen unter dem neuen Namen.[2] In der Folgezeit werden erwähnt 1209 Burchardus (I) et frater suus Herewardus,[3] vielleicht Söhne des vorigen, ferner 1253—1263 Burchardus (II),[4] sodann 1259—1283 Burchardus (III) des vorigen Brudersſohn und gesetzlicher Erbe, auch bezeichnet als Burchardus junior,[5] weiterhin 1309 Borkhardus (IV) et filius suus Gebno,[6] und endlich 1333 Burchardus (V) et Thilo fratres.[7] Die letztgenannten ließen eine Urkunde, durch welche sie dem Kloster Reifenstein eine Schenkung machten, von den consules in Blicherode besiegeln, bedienten sich also damals keines eigenen Siegels und scheinen

---

[1] Duval, Eichsf. 501, vermutet ohne ersichtlichen Grund einen Familienzusammenhang des Burchard de Assenburg mit den Geschlechtern de Asla, Aschatzerode, Bila, Crage, Walrode. Letztere sind überhaupt nur sehr vereinzelt bekannt und waren keine milites (Walk. Urk. Nr. 307).

[2] Er war Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz für Kloster Dietenborn, Paul Jovius, Chronic. Schwarzb., bei Schöttgen et Kreysig I, 158, nach persönlicher Mitteilung von Herrn K. Meyer auch abgedruckt in Stumpf, Acta Mogunt. pag. 103.

[3] Zeugen in zwei Urkunden des Erzbischofs Siegfried von Mainz für Kloster Reifenstein, Gudenus, Cod. Dipl. I, 413. 415.

[4] Mehrfach Zeuge in Urkunden des Klosters Walkenried, zuletzt in lare 1263, Walk. Urk. Nr. 286. 307. 309. 310. 316, vgl. Meyer Bd. X d. Z. Außerdem schenkte er in Gemeinschaft mit seinem Neffen und gesetzlichen Erben dem Kloster Reifenstein 7 mansos in Befestete (Beberstedt), Wolf, Urkdb. I, Nr. 33, S. 29 und bezeichnete dabei den Grafen Fridericus de Lare (Beichlingen-Lare) als dominus noster. Zur Grafschaft Lare gehörte damals noch Worbis mit Umgegend.

[5] Meyer, Bd. X d. Z. S. 170, Bd. XXVIII, S. 463. 469; außerdem war er nach Gudenus, Cod. dipl. I, 799 Zeuge bei der Stiftung des Lazaristenklosters in Helmsdorf durch Graf Albert von Gleichen i. J. 1283.

[6] Wolf, Worbis Urk. Nr. VIII, S. 11.

[7] Wolf, Eichsf. Urkdb. II, Nr. 40, S. 29.

noch in der Nähe von Bleicherode gewohnt zu haben, möglicher Weise noch in Bodungen. Doch ist es ebenso gut möglich, daß die Herren von Bodungen ihren Wohnsitz, nach dem sie sich nannten, auch schon früher aufgegeben haben. Von 1209—1283 erscheinen sie, wie es der Lage von Bodungen entspricht, in Beziehungen teils zu den Grafen von Gleichen, teils zu den Grafen von Lare (Beichlingen) und zu den Grafen von Honstein. In der Grafschaft Lare wird zuletzt Eylhardus de Badungen 1360 als Probst des Klosters Münchenlohra erwähnt.[1] Seitdem treten die Herren von Bodungen nur noch auf dem Eichsfeld[2] auf, wo sie seit 1518 dauernd ihren Wohnsitz in Martinfeld nahmen und ihn dort bis heute behalten haben.

Großbodungen selbst stand, wie wir bereits bemerkten, im dreizehnten Jahrhundert unter der Hoheit der Grafen von Lare-Beichlingen und wird als ein Bestandteil der Grafschaft Lare zwischen 1327 und 1335 in den Besitz und unter die Herrschaft der Grafen von Honstein gelangt sein. Möglich, daß dieselben sehr bald nach ihrer Besitzergreifung den Wunsch hatten, ihren neuen Besitz zu festigen. Es würde dann das alte Schloß in Bodungen Graf Heinrich dem IV. von Honstein seine Entstehung verdanken, ähnlich wie Heinrichs des IV. Sohn 1344 bald nach der Erwerbung von Benneckenstein das dortige Schloß erbaute. Es könnte also sehr wohl die alte Ueberlieferung, welche die Entstehung des Schlosses in Bodungen in das Jahr 1329 verlegt,[3] auf einer geschichtlichen Thatsache beruhen. Dem Interesse und der Beihülfe der Grafen von Honstein würde dann vermutlich auch die Kirche zu Großbodungen ihre älteste, schöne, im Jahr 1353 gegossene Glocke verdanken.[4] Doch wie dem auch sei, urkundlich wird „Großen-Badungen" erst 1370 als Bestandteil der Grafschaft Lare aufgeführt,[5] wobei bemerkenswert ist, daß die später in engerer Vebindung mit Großbodungen erscheinenden Dörfer Kray (Craja) Walrade (Wallrode) und Houwryden (Hauröden) damals nicht als Zubehör des Hauses Bodungen, sondern als Zubehör des „huses Lare" betrachtet wurden.

Wichtig für die spätere Gestaltung der Territorialverhältnisse war es, daß die Grafen Heinrich XI, Ernst III. und Eyliger X.

---

[1] Meyer, Bd. X d. Z. S. 151.

[2] Duval, Eichsf., S. 294 (1342), S. 229. 284. 492. Wolf, Duderst. Urkdb. Nr 39, S. 33 (1343). Wolf, Duderst. Urkdb. Nr. 49, S. 41, außerdem im Text S. 99. Wolf, Eichsf. Urkdb. II, Nr. 83, S. 71, II, Nr. 85, S. 73.

[3] Duval, Eichsf., S. 593.

[4] Die Glocke trägt die Inschrift Ave Maria gratia plena, dominus tecum. Ao. Dom. MCCCLIII facta est hec campana die Petr. Paul.

[5] Meyer, Bd. X d. Z. S. 143. 171.

von Honstein im Jahre 1433 eine Erbverbrüderung mit den Grafen von Stolberg und Schwarzburg schlossen,[1] daß zwischen 1431 und 1461 die freiwillige Lehnsübertragung der Grafschaft Lare an die Herzöge von Sachsen sich vollzog,[2] und daß in augenscheinlicher Anerkennung des geschlossenen Erbvertrags 1461 Herzog Wilhelm von Sachsen als Landgraf von Thüringen die Grafen von Honstein, Schwarzburg und Stolberg mit den Städten und Schlössern Lare, Utterode, Ellrich, Badungen und Blicherode belehnte, bei welcher Gelegenheit Bodungen zum ersten Mal urkundlich als Mittelpunkt eines weiteren dazu gehörigen Schloßbezirkes erscheint.[3]

Daß hier Bodungen besonders genannt wird, während es in dem Erbverbrüderungsvertrag vom Jahre 1433 mit Stillschweigen übergangen ist, erklärt sich aus einer Besitzveränderung, welche eben um diese Zeit stattgefunden hatte. Bis 1460 nämlich war Bodungen mit Zubehör von den Grafen von Honstein an die Familie Resenhuth verpfändet,[4] vermutlich wohl schon vor 1433. Als aber die gräflichen Vettern Ernst IV. und Johann II., die bis dahin unter Vormundschaft gestanden hatten, 1460 mündig wurden,[5] lösten sie alsbald einzelne bis dahin verpfändet gewesene Teile der Grafschaft wieder ein. Sie erhielten dazu von Kloster Walkenried ein größeres Darlehn, und insonderheit lieh das Kloster dem Grafen Ernst IV. 500 Goldgulden, um das Amt Bodungen wieder einzulösen.[6] Seit 1460 war also Bodungen im unmittelbaren persönlichen Besitz der Grafen von Honstein.

Sollte es etwa durch eine Gunstbezeugung der gräflichen Familie geschehen sein, daß die Kirche zu Großbodungen 1468

---

[1] Vgl. Heydenreich, Hist. Schwarzb., S. 130—141. Die Grafenbrüder nennen als ihre „Schlosse und Stedte“ Lohra, Clettenberg, Schalfeld (Scharzfeld), Beninckestein, Elrich und Bleicherode.

[2] Meyer, Bd. X d. Z., S. 144.

[3] Daselbst S. 170. Auf dieser Anerkennung beruhen augenscheinlich die späteren Erkenntnisse des Reichskammergerichts zu Gunsten der Schwarzburgischen Erbansprüche, sowie der Vertrag vom 1. Januar 1632, vgl. weiter unten.

[4] Der spätere Inhaber von Bodungen, Hans von Berlepsch, beruft sich 1586 für das Recht, sieben Maikühe in Geld oder natura von der Gemeinde zu fordern, darauf, daß „solches vor Alters bei Resehauts zeitenn geschehen und das Haus Bodungen berechtigt zu nehmen“ sei. Grbod. Gem.-Arch. Die Resehuth wohnten später in Brodthausen und gehörten noch 1575 zur eichsfeldischen Ritterschaft. v. Wintz., K. u. L., S. 52. 103.

[5] Schmaling, Hohnst. Mag., S. 161. Ernst wohnte in Lohra, Johann in Clettenberg.

[6] Schmaling a. a. O., S. 199; vgl. auch Meyer, Bd. X. d. Z., S. 170. Duval, Eichsf. S. 595, verlegt die Einlösung ohne Quellenangabe und wohl irrtümlicher Weise in die Zeit des Abtes Matthias (1466—1479).

in den Besitz der zweiten größeren Glocke kam,[1] so bewies man sich dafür nicht undankbar. Denn als 1471 die Grafen Ernst und Hans in Geldverlegenheiten waren und vom Domkapitel zum Heiligen Kreuz in Nordhausen hundert Schock Groschen erborgten, verbürgten sich Schultheiß und Vormünder von Großbodungen für diese Schuldsumme.[2]

Die Schuldurkunde, welche bei Rückzahlung des Darlehns sich nicht in Händen des Domkapitels befand, sondern mit andern Urkunden aus erheblichen Ursachen in gewisse Verwahrung und Versiegelung genommen war, soll zwar auf die ganze Grafschaft Honstein gestellt gewesen sein,[3] thatsächlich aber haftete nur Großbodungen, denn nicht nur die jährlichen Zinsen im Betrage von sieben Schock wurden von der Gemeinde Großbodungen getragen, sondern auch die Rückzahlung der Schuldsumme erfolgte 1586 durch dieselbe.

In besonders naher Beziehung zu Großbodungen scheint Graf Heinrich XIII. von Honstein, der älteste Sohn Ernst des IV., gestanden zu haben, von dem anderweitig bekannt ist, daß er die Regierung der Grafschaft seinem Bruder Ernst dem V. überließ, meist zu Ellrich wohnte und dort 1530 starb.[4] Als Graf Ernst[5] und Graf Heinrich 1490 fünfundsechszig Goldgulden von den Vikarien in Nordhausen erborgten, war es abermals Großbodungen, das sich für Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuld verbürgte.[6] Und das Gleiche wiederholte sich bei einem Darlehn von 100 Gulden, das Graf Heinrich 1504 von Caspar und Hans Reiche in Bleicherode erhielt. In der auf dies letzte Darlehn bezüglichen Schuldurkunde[7] erscheint Graf Heinrich, dessen Vater damals noch lebte, als der Hauptbeteiligte, neben ihm seine Brüder Wilhelm, später seit 1506 Bischof von

---

[1] Die Inschrift der Glocke lautet: Stolla Maria mar' succurre pi-issima nobis † jhs † maria. Ao. Dom. millessimo CCCCLXVIII.

[2] Vgl. Urkunde des Grafen Ernst VII. vom Tage Bartholomaei 1587. Grbod. Gem.-Arch.

[3] Vgl. die Quittung des Domkapitels zu Nordhausen vom 23. März 1587. Grbod. Gem.-Arch.

[4] Schmaling, Hohnst. Mag., S. 164.

[5] Gemeint ist augenscheinlich Ernst IV., der Vater Heinrichs, welcher noch 1493 in Gemeinschaft mit seinem Sohne Heinrich vor den Hohnsteinischen Ständen Reversales betreffend die Erbverbrüderung von 1433 ausstellte. Schmaling, Hohnst. Mag., S. 35.

[6] Vgl. die vorstehend zitierte Urkunde Ernst des VII. Grbod. Gem.-Arch.

[7] Die Urkunde, die sich mit wohlerhaltenem Siegel im Gemeindearchiv von Großbodungen befindet, möge am Schluß ihren Platz finden, da Urkunden von Graf Heinrich sich nicht in besonders großer Zahl erhalten haben dürften.

Straßburg, Ernst, später als Ernst V. regierender Graf, und Hans, verstorben angeblich am 19. Dezember 1514 in Lohra.[1]

Da nun zu einer Zeit, in welcher persönliche Erinnerungen an Graf Heinrich noch vorhanden waren, der erste evangelische Pfarrer von Großbodungen, Joannes Lendewigk, ausdrücklich bezeugt, „Großbodungen sei gar nicht das geringschätzigste in der Löblichen Graf- und Herrschaft Honstein untern Dorffern und Weilandt ein greflicher sitz und Wohnung wolgedachter Grafen und Herren von Honstein" gewesen,[2] so ergiebt sich als das Wahrscheinliche, daß dem Grafen Heinrich bei seiner Verheiratung das „Haus Bodungen" zur besonderen Nutzung überwiesen wurde, und daß er dort auch zeitweise Wohnung genommen hat.

Noch 1542 muß sich das Schloß von Großbodungen im persönlichen Besitz der gräflichen Familie befunden haben, denn sie wurde damals gemeinsam mit den Grafen von Schwarzburg und Stolberg abermals zur gesamten Hand mit ihren Besitzungen belehnt, wobei Bodungen besonders genannt wurde.[3] Bald danach, jedenfalls vor 1573 verpfändeten die Grafen von Honstein jedoch Bodungen mit den dazu gehörigen Dörfern an Hans von Berlepsch, welcher von nun an als Gerichtsherr und Pfandinhaber von Bodungen erscheint. Damit war eine immerhin einflußreiche Zwischeninstanz zwischen den Unterthanen und den regierenden Grafen geschaffen. Doch waren Regierungsakte des Grafen keineswegs ausgeschlossen.

Von erheblicher Wichtigkeit für die Zukunft war es, daß 1574 in dem sogenannten Permutationsrezeß von Bleicherode Kurfürst August von Sachsen sich die Oberlehnsherrlichkeit über Bodungen vorbehielt, während der weitaus größeste Teil der Grafschaft Lohra an die Oberlehnsherrlichkeit des Bistums Halberstadt tauschweise überging.[4]

Ein letzter Regierungsakt der Honsteiner Grafen vollzog sich in Großbodungen im Jahre 1587. Man empfand die für die Schulden der gräflichen Familie übernommene Bürgschaft als eine drückende Last und beschloß die Schuldsumme zurückzuzahlen, zu welchem Behufe der Gerichtsherr Hans von Berlepsch gestattete, daß die Gemeinde einen Teil des Forstes im Calenberge verkaufte.[5] Das Kaufgeld muß einen Ueberschuß ergeben haben,

---

[1] Schmaling a. a. O. S. 164. 165.

[2] Revers des Pfarrers Lendewigk in Pfarrbausachen, ausgestellt am Tage Purkhardi 1588, Grbod. Gem.-Arch.

[3] Schmaling a. a. O. S. 35. 65.

[4] Meyer, Bd. X d. Z., S. 144. 166. 170.

[5] Konsens des Hans von Berlepsch vom 29. Januar 1586. Grbod. Gem.-Arch.

denn man zahlte über die Schuldsumme hinaus noch baar 200 Gulden an die gräfliche Kanzlei, wogegen Graf Ernst VII. die Schenke zu Großbodungen,[1] welche die Gemeinde bis dahin als eine Art Lehn in Benutzung gehabt hatte, derselben als freies Eigentum überließ und sie zugleich von allen Abgaben, auch von der Trankſteuer, befreite.[2]

Als wichtigster Vorgang fällt in der Zeit der letzten Honsteiner Grafen die Einführung der Reformation. Bekanntlich erfolgte dieselbe für die Grafschaft Honstein endgültig durch die Synode von Walkenried im Jahre 1556. Wer damals in Großbodungen Pfarrer war, ist nicht bekannt; von 1560 bis 1595 bekleidete das Pfarramt Johannes Lendewigk aus Ellrich. Besondere Verdienste um die Pflege des evangelischen Glaubens erwarb sich die Familie von Berlepsch. Und es ist nicht uninteressant zu sehen, wie nicht bloß auf dem benachbarten Eichsfeld einzelne Kirchenpatrone und Pfarrer unter dem mächtigen Einfluß der Persönlichkeit Luthers gestanden haben,[3] sondern wie sich genau dasselbe auch bei den Herren von Berlepsch wiederholt. Ja, bei ihnen treten die direkten persönlichen Beziehungen zu dem großen Reformator ganz besonders deutlich hervor.

Als Luther nach dem Reichstag zu Worms sein Asyl auf der Wartburg fand, war dort Schloßhauptmann Hans von Berlepsch. Ihm übersandte Luther nach Fertigstellung der Uebersetzung des Neuen Testaments, welche er auf der Wartburg begonnen hatte, eines der ersten Exemplare, die frisch aus der Druckerei kamen, mit einem sehr freundlichen Briefe zum Dank für die gastfreundliche Aufnahme, welche er in der Familie des Schloßhauptmanns gefunden hatte.[4] Ein Sohn dieses Schloßhauptmanns von der Wartburg und zwar sein jüngster Sohn[5] war derjenige Hans von Berlepsch, welchen wir als Gerichtsherrn und Pfandesinhaber von Großbodungen kennen gelernt haben. In ihm lebte die dankbare Verehrung des Reformators fort. Er schenkte, wenn man will, als Gegengabe für das Neue Testament, das sein Vater einst aus Luthers Hand empfangen hatte, der Kirche zu

---

[1] Jetzt Amtsgerichtsgebäude.

[2] Die Originalurkunde vom Tage Bartholomaei 1587 im Grbod. Gem.-Arch. trägt die eigenhändige Unterschrift des letzten Grafen von Honstein, Ernst VII., und ist anstatt des Siegels mit seinem „Sekret“, d. h. mit einer eigenartigen Seidenstickerei versehen, bei welcher anscheinend die Lage und Zahl der durch das Pergament gezogenen einzelnen Stiche des Seidenfadens das maßgebende Erkennungszeichen der Authenticität bildeten.

[3] Vgl. hierüber von Wintz. K. u. L., H. I.

[4] Köstlin, Luthers Leben und Schriften, 2. Aufl. I, S. 465. 470. 600.

[5] Persönliche Mitteilung des Herrn Archivar Gutbier zu Langensalza.

Großbodungen Luthers sämtliche Werke,[1] wie sich der Pfarrer Lendewigk in seiner eigenhändigen Niederschrift ausdrückt, „zu warer außbreytunge der Euangelischen Warheit von glauben und von der Libe in Christo, entlich Gericht und Urtel des gantzen endechristischen Babstumbs und zu nützlicher Erbawunge der armen hochbetrübten Kirch Gottes“.[2] Von gleicher Gesinnung beseelt war — abgesehen von einzelnen vorübergehenden Irrungen mit dem Nachfolger Lendewigks — Caspar von Berlepsch, der Enkel des Schloßhauptmanns, über dessen verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen das Kirchenbuch von Großbodungen die ausgiebigste Auskunft erteilt. Er stand in lebhaftem persönlichen Verkehr mit dem teils verschwägerten, teils befreundeten Kreise eichsfeldischer Edelleute, welche gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts den Bestrebungen der Kurfürsten von Mainz, das evangelisch gewordene Eichsfeld dem katholischen Bekenntnis wieder zuzuführen, mannhaften und beharrlichen, wenn auch nur teilweise erfolgreichen Widerstand entgegensetzten, und müssen die Herren Otto Heinrich und Melchior von Bodenhausen, Jost von Hagen zu Deuna, die von Wintzingerode, die Resenhuth und andere mitten in dieser Bewegung stehende Edelleute[3] nach Ausweis des Taufregisters von Großbodungen sich recht häufig auf dem Schlosse von Großbodungen zusammengefunden haben.

Kehren wir noch einmal zu Hans von Berlepsch zurück, der bei verschiedenen öffentlichen Verhandlungen seiner Zeit beteiligt war,[4] so unterzog derselbe 1584 das Schloß zu Großbodungen einem erheblichen Umbau.[5] Auch wurde zu seiner Zeit 1589 das älteste Bodunger Erbbuch, der Vorläufer unserer heutigen gerichtlichen Grundbücher, angelegt.[6] Er starb 1593 und wird vermutlich in der Kirche von Großbodungen beigesetzt sein, wie dies von seiner Gemahlin Anna geborenen Riedesel zu Eisenbach, die zu Großbodungen am 14. Mai 1573 verstorben war, durch den Pfarrer Lendewigk ausdrücklich bezeugt ist.

Noch während die Familie von Berlepsch im Besitz von Bodungen war, trat eine territoriale Veränderung ein. Graf

---

[1] Ausgabe in folio Jena 1561—1575, noch jetzt in der Kirchenbibliothek von Großbodungen vorhanden.

[2] Grbod. Pf.-Arch.

[3] v. Wintz. K. u. L., H. II, S. 12—55.

[4] Wolf, Eichsf. II, S. 43. 63. 70.

[5] Die Jahreszahl giebt Duval S. 593, ohne die Familie von Berlepsch zu erwähnen. Eine Bestätigung liegt in dem Umstande, daß 1576 Verhandlungen wegen Leistung „der Burgfeste“ d. h. der Hand- und Spanndienste bei Bauten an der „Burgk“ stattfanden. Grbod. Gem.-Arch.

[6] Notiz im Lehnsregister der Kirche v. J. 1608, Grbod. Pf.-Arch.

Ernst VII. verstarb 1593 ohne Leibeserben zu hinterlassen, und es entspann sich über die Erbschaft ein langwieriger Streit zwischen Schwarzburg und Braunschweig. Von demselben wurde jedoch Bodungen verhältnismäßig wenig berührt. Während die übrigen Bestandteile der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg namentlich während des dreißigjährigen Krieges ihre Herren mannigfach wechselten, bis sie durch den westfälischen Frieden dem großen Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen wurden, trat Schwarzburg den Besitz von Bodungen alsbald nach dem Ableben Ernst des VII. an, blieb in diesem Besitz zufolge des Permutationsrezesses vom Jahre 1574, durch welchen die Braunschweigischen Erbansprüche ausgeschlossen waren, ungestört, und übte sowohl vor dem dreißigjährigen Kriege als auch während desselben seine Herrschaftsrechte über Bodungen ungehindert aus. Durch den Staatsvertrag vom 1. Januar 1632 [1] wurde das Schwarzburgische Besitzrecht am Amte Bodungen von Braunschweig ausdrücklich anerkannt. Und so verblieb die Enklave Bodungen auch nach Abschluß des dreißigjährigen Krieges stillschweigend den Grafen und späteren Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen. Auch lösten dieselben das Schloß [2] während des dreißigjährigen Krieges, vermutlich, soweit sich aus dem Gemeindearchiv ersehen läßt, im Jahre 1638, von Eberhard von Berlepsch, dem Sohne des Caspar von Berlepsch, wieder ein und brachten so auch die Ausübung der Polizei und Gerichtsbarkeit in ihre eigene Hand.

Außer dem Schloß oder der „Burgk", wie sie noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts genannt wurde, befand sich in Großbodungen noch eine Kemenate,[3] ein altes Freisassengut, dessen Besitzer von den bäuerlichen Diensten und Abgaben frei waren. Kleinere Sitze ritterlicher Familien, die nicht als Burgen ausgebaut waren, hießen auch sonst, besonders auf dem Eichsfeld, Kemenaten und wurden von den bäuerlichen Höfen unterschieden.[4] Die Kemenate von Großbodungen befand sich 1582 im Besitz von Hermann Klaute.[5] Gegen das Ende des Jahrhunderts war sie, wie sich aus dem Kirchenbuch von Großbodungen ergiebt, verpachtet.

Die Wüstungen Bilrode und Reichsdorf bei Großbodungen, deren Bewohner nach ihrer Zerstörung nach Großbodungen zogen,

---

[1] Heydenreich, Hist. Schwarzb., S. 292 ff.

[2] Jetzt Fürstlich Schwarzburgische Domäne.

[3] Der alte Name hat sich für das Grundstück bis heute erhalten.

[4] Wolf, Eichsf I, 53; II, 91. 92. Urkdb. II, Nr. 80, S. 68, zählt solche Kemenaten auf beim Hanstein (1323), in Rustefeld, Ershausen, Heiligenstadt (caminata des Probstes) und in Martinfelde (1486).

[5] Grbod. Gem.-Arch.

haben zwar in älterer Zeit als besondere Wohnplätze zweifellos bestanden. Die Lage der Hofstätten von Bilrode und der Reichsdörfer Kirchhof waren noch im vorigen Jahrhundert wohlbekannt. Sie können aber ausweislich der Flurbücher von Großbodungen und Hauröden, die die Bilröder und Reichsdörfer Hufen als solche besonders benennen, immer nur kleine Weiler gewesen sein, und werden kaum mehr als je 4—5 Bauernhöfe umfaßt haben. Nicht ganz unbeträchtlich war der dazu gehörige Forst, der in Großbodungen noch im vorigen Jahrhundert unter der Verwaltung je eines besonders gewählten Bilröder bezw. Reichsdörfer Schulzen stand. Da die beiden Weiler schon 1370 als besondere Orte in der Grafschaft Honstein nicht mehr aufgeführt werden, und sich auch in den Personenverzeichnissen der Gemeinde Großbodungen, die von 1596 an vollständig vorliegen, keine Spur davon findet, daß einzelne Familien als Bewohner von Bilrode oder Reichsdorf vermutet werden könnten, ist die gewöhnliche Annahme, beide Orte seien im dreißigjährigen Kriege von ihren Bewohnern verlassen, sicher eine unbegründete. Es wird das vielmehr vermutlich schon vor 1370 geschehen sein.[1]

Noch werde bemerkt, daß die Kirchenbücher von Großbodungen, begonnen von dem Pfarrer Petrus Rudolph, dem Nachfolger des Joannes Leudewigk, bis in das Jahr 1595 zurückreichen. Die Tauf-, Traunngs-, Begräbnis- und Beichtregister für die Gemeinde Großbodungen und das damals dazu gehörige Filialdorf Wallrode sind untermischt mit mannigfachen Notizen persönlicher, ja allerpersönlichster Art und lassen hie und da etwas hindurchklingen von der zu jener Zeit besonders starken konfessionellen Spannung. Außerdem führte der Pfarrer Rudolph ein besonderes Familienregister der erwachsenen Personen, aus welchem sich die Seelenzahl der Gemeinde annähernd berechnen läßt. Sie wird 1596 gegen 550 Einwohner gezählt haben. Eine erhebliche Verminderung trat schon 1598 ein. Im Sommer 1598 war „wider der Oberkeit Verbot aus sterbenden Orten am Harz" die Pest eingeschleppt worden und raffte so viel Opfer dahin, daß das Kirchenbuch im Jahre 1598 149 Todesfälle verzeichnet, also mehr als 25 % der gesamten Seelenzahl. Noch ungünstiger war das Verhältnis in Wallrode, wo bei einer Seelenzahl von etwa 280 Personen 87 Todesfälle auf das Jahr 1598 entfielen. Manche Familien waren völlig ausgestorben, Eltern, Kinder, Dienstboten, zuletzt auch die angenommenen Pfleger. Wie groß das allgemeine Entsetzen war, zeigt der Umstand, daß man

[1] Die Vermutungen Duvals über einen Zusammenhang der Grafen von Bilstein mit Bilrode unterliegen starken Bedenken.

einen fremden Bettelknaben auf freier Straße „unterm Rathaus“ sterben ließ. Eine Folge der Seuche war es wohl, daß man seitdem auf die ersten Anfänge hygienischer Einrichtungen bedacht war. Denn seit 1599 erscheint zuerst unter den Einwohnern von Großbodungen ein Badstübner.

Der Beschäftigung nach waren die meisten Einwohner Bauern. Doch trat frühzeitig eine weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes ein. Nur für ein einziges unter etwa 15—16 Ackergütern läßt es sich nachweisen, daß es sich 300 Jahre lang im Besitz ein und derselben Familie befunden hat.

Im Gebrauch der Personennamen bediente sich Pfarrer Rudolph einer ziemlich weitgehenden Freiheit. Ein und derselbe Mann wird bald als Thilemann Conrad, bald als Thilo Cuntz, bald als Conrad Thile bezeichnet. Auch die Namen Hildebrand und Hartung werden als gleichbedeutend betrachtet. Und ein Koch Hans Beudel erscheint später als Hans Koch, genannt Beudel.

Unter den Zunamen befinden sich einzelne von recht altertümlicher Form, wie Paulon und Agathon. Einige Familien haben sich in ihren Nachkommen als ortsangehörig bis in die Gegenwart erhalten.

Unter den bäuerlichen männlichen Vornamen waren damals Claus, Hans, Velten, Andres und Jakob die verbreitetsten. Als weibliche Vornamen finden sich häufig Ampel als Abkürzung von Appollonia und Engel als Abkürzung von Angelica, einmal auch Walper als Abkürzung von Walpurgis.

Mit dem Tode des Pfarrers Rudolph und dem Beginn des dreißigjährigen Krieges bricht das Kirchenbuch von Großbodungen ab, um erst nach dem Ende des letzteren fortgesetzt zu werden. Und damit mögen auch diese Mitteilungen geschlossen werden.

Schuldurkunde des Grafen Heinrich des XIII. von Honstein.

Wir Heinrich Grave vonn Honstein, Herre zue lare vnnde Clettenbergk vor vns vnnde ynn Vollmacht der wolgeborn vnnde Eddelenn vnser freïndelichen lieben Brueder Herrn Wylhelms, Herrn Ernsts vnnde Herrn Hans alle Graven von Honstein aller vnser Erben Erbnehmer vnnde Nachkommen bekennen, das wir hundert mnßl. guldenn an Muntze, ye eyn vnde zwanzigk sneberger vor eym gulden . . vnd . . . Sechs mnßl. gulden jerlichen Zynß an unsem Dorffe Großenbodungen an allen vnde yden vnsen borgken geschosse Nutzunge vnd vfftrebunge nichts vßgeschlossen . . . verkauft haben und verkauffen . . . den Erbarn

vnde vnsern lieben gewetrewen Casparn vnde Hans reychen Gebrüedern . . . vnd weysen die vnsern von Großenbodungen an . . . solchen Zinß . . . jerlich uff Sankt Michaelis . . . zue Bleicherode yn unser Stadt . . . zu bezaln ahne geferde (folgen teilweise unleserliche Bestimmungen wegen des Wiederkaufs) . . . Vnnde wir Gangolff große Schultheißen, kerstann pawlyn, Hans Munch . . . Schroter vnde Ditterich Hedicke (?) vormunder zu Großenbodungen, darzu dy gantze Gemeynde daselbst Reich vnde arm vor uns vnd alle vnser nachkommen samptlichen vnd besundern gereden vnde geloben . . . alß rechte Burgen vnde selbstschuldenere sulchen Zynß sechs gulden wy oben vermelt, den Erbarn vnde . . . Casparn vnde Hans reichen Gebrüedern . . . jerlichen vff Sankt Michaelis . . . yn irer Behausunge zue Bleicherode vff vnser eygen Kost, schaden . . . zu bezalen ohne argelist vnnde geferde . . . Deß zue . . . aller stucke punkte vnd artikel dysses Brives . . . haben wir obgenannter Grave Heinrich von Honstein vor vns alle vnser Erben vnde Erbnehmer vnde yn Vollmacht der wolgeborenen vnnde Eddelenn vnser freündelichen lieben Brüeder oben angezeigten vnser angeboren Sygell vnden ahn dyssen Briff wyssentlich hangen. Das gebenn ist nach gots Geburth fünftzen hundert darnach ym vierden Jahre Sunntags nach Exaltationem Sancte Crucis.

Beiträge zur Geschichte der preußischen Organisation Goslars 1802—1806.

Von Prof. Dr. Hölscher, Goslar.

I. Der Kämmerei-Etat.

Unter den sogenannten „Indemnitäten", die sich die Krone Preußen als Entschädigung für die preisgegebenen linksrheinischen Besitzungen von der Republik Frankreich und von Rußland in einem Geheimvertrage 1802 verbürgen ließ, war das Fürstentum Hildesheim mit der reichsfreien Stadt Goslar. Aber während die im Verfolg des Königlichen Besitznahme-Patents vom 6. Juni 1802 gebildete Okkupations-Hauptkommission unter dem trügerischen Schutze der beiden genannten Großmächte die Besetzung Hildesheims mit wunderlicher Eile betrieb, ohne Rücksicht darauf, daß sowohl der Wiener Kaiserhof solches Vorgreifen vor dem Abschluß der Reichshauptdeputations-Arbeiten als Friedensbruch tadelte, als auch England-Hannover unter kaum versteckter Drohung gegen die preußische Einverleibung dieses nach altem Schutzvertrage ihm angehörigen Landes feierlich Einspruch erhob, nahm ebendieselbe Anstand, die Stadt Goslar zu besetzen, weil der König Friedrich Wilhelm III. die wichtigen Rechte des Herzogs von Braunschweig auf diese Stadt in keiner Weise kränken und „um so unbedeutender Acquisition willen" keine Weiterungen mit dem besten Freunde Preußens haben wollte. Noch am 16. Juni schärfte der König dem Minister v. Haugwitz ein, daß es ihm das Erwünschteste zu sein schiene, wenn das Auswärtige Departement mit dem auf den Besitz Goslars gerichteten Wunsch Sr. Durchlaucht des Herzogs konveniere. Die Folge davon war, daß am 3. August 1802, am Tage der Besetzung Hildesheims, der Geheime Legationsrat v. Dohm, dem die Organisation Goslars zugedacht war, von dem Vorsitzenden der Okkupations-Hauptkommission, dem General und Staatsminister von der Schulenburg-Kehnert Exc. den Bescheid erhielt: die Erfüllung seines Wunsches sei noch in so weite Ferne gerückt, daß nicht einmal eine bestimmtere Aeußerung erlaubt wäre. Der General verschwieg, daß eben in diesen Tagen auch im Ministerium ernstlichst erwogen wurde, ob es nicht geraten wäre, dem Wunsche des Königs

gehorsam, nach den Vorschlägen der Braunschweigischen Geheimräte Goslar auszutauschen, das für den preußischen Staat doch bloß ein wertloser Besitz wäre. Nur die dringende Vorstellung des Generals, daß ein solches Aufgeben Goslars, wie es sich mit dem Königlichen Besitznahme-Patent stracks nicht vereinigen ließe, so auch nur Unklarheit schüfe und die vorhandene und von Hannover her gestärkte Hoffnung der hildesheimischen neuen Unterthanen, ebenfalls noch ausgetauscht zu werden, als berechtigt erscheinen ließe, bewog den Minister v. Haugwitz dem Könige am 26. August nochmals Vortrag zu halten, und unter Hinweis auf das unverschämte Auftreten der hannoverschen Regierung in Hildesheim zu bitten, daß auch Goslar unverzüglich besetzt würde. Der König willigte ein, jedoch mit einem gleichzeitigen geheimen Befehl, den Herzog davon mit der Aeußerung in Kenntnis zu setzen, daß Seine Kgl. Majestät A. H. Sich vorbehielten, über die Rechte Braunschweigs in Goslar in nähere freundschaftliche Explikation zu treten. Zu dem Entschluß des Generals aber, in der obigen Weise rasch über das Schicksal Goslars Klarheit zu schaffen, hatte am meisten eine von der Bürgerschaft an ihn abgesandte Deputation beigetragen, die in den grellsten Farben die äußerste Not der rings abgesperrten Stadt ausgemalt und den dringenden Wunsch ausgesprochen hatte, baldigst dem preußischen Staate einverleibt zu werden. In der That war der Anlaß zu dieser Deputation das immer lauter gewordene Gerücht von den Absichten Braunschweigs auf Goslar gewesen, und dieses Schicksal, das Schreckgespenst von alter Zeit her, dünkte der in der nachbarlichen Feindschaft gegen Braunschweig großgezogenen Bürgerschaft als das allerwiderwärtigste. Wie schwer aber der König Friedrich Wilhelm in die Besitznahme Goslars sich hineinfand, ließ deutlich genug sein ausdrücklicher Befehl in der geheimen Instruktion für v. Dohm erkennen: dafür zu sorgen und sich selbst wohl zu hüten, daß bei allen Operationen während der vorläufigen Organisation Goslars den Rechten des Herzogs irgendwo zu nahe getreten würde.

Am 3. September 1802 wurde dem Magistrate von der Haupt-Kommission in Hildesheim amtlich mitgeteilt, daß in Gemäßheit des Luneviller Friedensschlusses und der mit anderen Mächten abgeschlossenen Vereinbarung die Besitznahme der Stadt Goslar in derselben Art und Form, als es in den anderen Entschädigungsländern geschehen, demnächst vollzogen werden sollte; und am folgenden Tage, daß der Landrat v. Katte mit einer Eskadron Husaren vom Regiment L'Estocq am 8. d. M. in der Frühe in Goslar einrücken würde. Dabei sprach der General v. d. Schulenburg das Vertrauen aus, daß die Vereinigung der

guten Stadt Goslar mit dem preußischen Staatskörper sowohl dem Hochedlen Rate als den Einwohnern insgesamt erwünscht sein würde, und versicherte, daß er seinerseits jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen würde, nach der A. H. Absicht seines Königlichen Herrn die allgemeine Wohlfahrt mit der jedes guten Bürgers möglichst zu vereinigen und alle Bemühungen des Hochedlen Rates zur Beförderung des Flores der Stadt zu unterstützen.

Am 8. September, morgens um 9 Uhr, wurde Goslar ohne Widerspruch von irgend einer Seite für eine königlich preußische Stadt erklärt, zwar, wie der General-Adjutant Graf v. Schwerin meldete, ohne laute Freude der Bürgerschaft über diese längst vorhergesehene Okkupation, aber wie er mit der Wahrheit versichern könnte, mit allen deutlichen Anzeichen, daß der größte Teil der Einwohner mit der Besitznahme wohl zufrieden sei. Allerdings scheint in Goslar wirklich niemand um den Verlust der Reichsfreiheit, die der Stadt zuletzt zu einem verderblichen Besitz geworden war, getrauert zu haben: denn auch v. Dohm, der sich nicht leicht täuschen ließ, bezeugte, daß er nach allen ihm bekannten Verhältnissen Grund habe, die Versicherung des Magistrats, wie glücklich er mit allen Einwohnern sich schätze, Goslar endlich in den preußischen Staat einverleibt zu sehen, für sehr aufrichtig zu halten. Das erste amtliche Wochenblatt für die königliche preußische Stadt Goslar vom Sonnabend, dem 11. September 1802 machte die Besitznahme mit folgenden Worten bekannt:

> „Am 8. d. M. haben S. Maj. der König von Preußen von der vormaligen freien Reichsstadt Goslar zufolge der in Gemäßheit des Luneviller Friedens abgeschlossenen Entschädigungs-Konvention förmlich mittels eines eingerückten Husaren-Kommandos und durch den anhero abgeordneten Civil-Kommissarius Herrn Landrat v. Katte und den General-Adjutanten Graf v. Schwerin Besitz nehmen lassen.
>
> Bei der allgemein bekannten Anhänglichkeit und Vorliebe für alles, was preußisch ist und preußisch heißt, welche jedem Goslarischen Einwohner immer eigen waren, die ihm gewissermaßen eingeboren sind, schien der Tag der Okkupation nur ein Fest zu sein, an dem Kinder ihren wiedergefundenen Vater umarmen.
>
> Nachdem nun die zur Besitznahme erforderlichen Handlungen besorgt sind, ist der Königliche Landrat v. Katte am 11. d. M. nach Hildesheim zurückgereist, bereits aber am 8. abends der Königliche Legationsrat und Gesandte v. Dohm hier eingetroffen, welchem die fernere Regulierung der Angelegenheiten hiesiger Stadt A. H. übertragen worden ist.“

Die Stadt Goslar durfte es als ein besonderes Glück preisen, daß zur Neuordnung der gänzlich zerrütteten Verhältnisse in allen Zweigen der Verwaltung in dem Gesandten am Rheinisch-Westfälischen Kreise, dem der Regierung in Halberstadt zugehörigen Geheimen Legations- und Regierungsrate v. Dohm ihr ein Mann von hervorragender staatsmännischer Begabung und Erfahrung, und dabei von vornehmem, unabhängigem Charakter, geschenkt wurde, ein Mann, der genau bekannt mit der Geschichte und der Lage der Stadt, sich selbst dieses überaus schwere Amt erbeten hatte, das angesichts der höchst verwickelten Rechtsverhältnisse, die die Stadt als braunschweigisches Schutzgebiet erscheinen ließen, ihm die erwünschte Probe auf seine diplomatische Kunst in Aussicht stellte. Die Not der Zeit und das bald nachfolgende Einrücken der Franzosen haben verhindert, daß die von v. Dohm mit äußerster Sorgfalt vorbereiteten Pläne einer Wiedereinsetzung Goslars in seinen Besitzstand vor 1526 verwirklicht wurden; aber alles das, was der rastlose Eifer des vortrefflichen Mannes an der Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt gearbeitet hat, ist von so reichem Segen begleitet gewesen, daß Goslar in v. Dohm seinen vorzüglichsten Wohlthäter zu verehren hat.

Wenn wir nun darangehen auf Grund der Akten im Archive zu Goslar und im Königlichen Geheimen Staatsarchive in Berlin die preußische Organisation Goslars in den Jahren 1802—1806 darzustellen, so geschieht das in dem Bewußtsein, damit zugleich ein klares und wahres Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse in den kleinen Reichsstädten jener Zeit zu geben, die sich alle in der Trostlosigkeit längst überlebter Formen nicht viel unterschieden, und alle zum Auskehren des alten Unrates neuer scharfer Besen bedurften. Es wird sich aber, wie ich hoffe, doch auch dabei zeigen, daß unter dem Unrat in der Tiefe noch ein guter, gesunder Boden war, und so das Sprichwort sich auch hier bewähren, daß von bösem Gerede immer nur die Hälfte wahr ist. Die altmodische Reichsnachtmütze wurde immer noch mit mehr Ehre getragen als die Pariser Jakobinermütze.

Gleich bei dem ersten Geschäfte, womit v. Dohm seine Organisationsthätigkeit begann, stieß er auf unerwarteten Widerstand bei der Bürgerschaft, indem der Bürgermeister Siemens zu dem Auftrage einer genauen Feststellung der Einwohnerzahl zurückbemerkte: nach alter Gewohnheit ließe der Reichsbürger sich nicht zählen, aber nach der für den Landrat v. Katte vorgenommenen heimlichen Erhebung gäbe es in Goslar 2487 Einwohner männlichen und 2776 Einwohner weiblichen Geschlechts.

Mit diesem unsicheren und oberflächlichen Ergebnis nicht zufrieden und gewillt, mit dem albernen Vorurteil zugleich auch allen Widerstand im Keime zu erdrücken, machte v. Dohm durch öffentlichen Anschlag bekannt, daß die dem Magistrate aufgegebene Volkszählung weder die Konskription, noch die Accise zum Zwecke hätte, sondern allein der Statistik dienen sollte, und warnte ernstlich bei Androhung militärischer Exekution alle Einwohner, den Ratsmitgliedern, die sich zur Aufnahme erboten hätten, sich irgendwie zu widersetzen. Das Ergebnis war folgendes (17. Oktober 1802):

Gemeinden	Straßen	Einwohner: männl.	Einwohner: weibl.	Häuser, Gärten, Stellen	Wohnhäuser	Hauswirte	Hauswirte: luth.	Hauswirte: ref.	Hauswirte: kath.	Hauswirte: Juden	Bürger	Schutzverwandte	Exemte	Gesamtzahl
Markt . . .	22	608	651	378	264	302	294	1	4	3	269	33	—	
Frankenberg	19	603	676	338	253	365	359	—	6	—	310	55	—	
S. Stephani	26	751	807	468	285	399	388	3	8	—	309	84	6	
S. Jacobi .	13	455	509	294	202	254	242	1	5	6	209	43	2	
S. Thomae .	9	190	203	122	66	96	93	1	1	1	75	18	3	
Sa.	89	2607	2873	1600	1070	1416	1376	6	24	10	1172	233	11	5480 S.

Gar viel schwieriger war die Herstellung des Gleichgewichts im Kämmereietat. Denn es galt hier, nicht nur einzelne Ansätze zu ändern, sondern das ganze System der reichsstädtischen Verwaltung von Grund aus zu beseitigen, weil es den Verhältnissen der alten Zeit, wo Goslar eine volkreiche, blühende Stadt gewesen war, wohlangepaßt, für die kleine, verarmte Gemeine ganz ungeeignet; zudem auch so viel Ungehöriges eingedrungen war, daß jede Schonung ein Unglück gewesen wäre. Ehe nun aber mit scharfem Messer der Krebsschaden ausgeschnitten wurde, mußte der ganze Leib gründlichst untersucht werden, und daraus ergab sich eine Krankheitsgeschichte, die uns den Zustand der Stadt, und wie alles so geworden ist, deutlicher erkennen läßt, als es aus aller andern Ueberlieferung jener Zeit zusammengenommen möglich ist. Die Geschichte der Kämmerei ist eine Geschichte Goslars.

Nur wenige Jahre vor der preußischen Besitznahme Goslars befand sich die Kämmerei-Verwaltung in unbeschreiblicher Zerrüttung, infolge dessen der Kredit der überschuldeten Stadt (120000 Thlr.) völlig vernichtet war, sodaß niemand ihr auch nur noch wenige Thaler lieh. „Unglaublich, aber wahr," (gesteht der Bürgermeister selbst ein) „über Einnahmen, Forderungen und Gegenforderungen der Stadt, über geleistete Zahlungen war seit undenklichen Zeiten kein Hauptbuch mehr geführt, die Rechnungen nicht geprüft, die Kasse nicht revidiert, und keine Bilance gezogen. Alles, was im Solde der Stadt stand, bis auf den Nachtwächter und Tagelöhner abwärts, mußte der Kämmerei langen Kredit geben, und zur Abhilfe der Not wurden unbedenklich auch die Fonds der unter städtischer Verwaltung stehenden frommen Stiftungen angegriffen." Wer ungeduldig oder notgedrängt gerichtliche Hilfe dagegen anrief, erfuhr bald, daß von dem Habenichts nichts zu haben war. Erst als 1793 der Syndikus Dr. Siebert, dem alle Schuld an der heillosen Verwirrung in allen Verwaltungszweigen beigemessen wurde, seines Amts entsetzt und gestorben war, vermochte es der Gemeine Worthalter Siemens, mit unermüdlichem Eifer, mit Umsicht und Klugheit und vielem Geschick in die Kämmerei Ordnung zu bringen, von der v. Dohm wiederholt rühmt, daß nur ihr das günstige Ergebnis der Finanzverwaltung in Goslar verdankt werde. „Denn seitdem diese von Siemens eingeführte pünktliche und musterhafte Ordnung in der Rechnungsführung da sei, habe der verderbliche Schlendrian aufgehört, und an die Stelle der untreuen und faulen Beamten seien brave, in ihrer Dienstführung musterhafte Männer getreten. Dabei sei die Einrichtung der Aufsicht, die unter der Verantwortung des

Engeren Rates dem Finanzausschuß der Tafelamts-Verordneten obliege,[1] so überaus peinlich, daß irgend welche Veruntreuung, wie sie früher stadtbekannt gewesen, geradezu unmöglich geworden sei." Daher riet v. Dohm entschieden davon ab, in irgend einer Weise an der „sehr durchdachten, musterhaften" Instruktion für die Kämmereibeamten zu ändern und forderte nur eine bedeutende Einschränkung in der Menge des Personals, das übermäßig aus dem Großkämmerer, dem Kämmerer und fünf Offizianten bestand. Denn freilich zur Beseitigung der alljährlich noch vorhandenen Unterbilance von 4000 Thlr. in der Kämmereikasse hatte auch die neue Ordnung nicht ausgereicht, da die Einnahmen zu den Ausgaben in keinem Verhältnis standen, und auch Siemens nicht gewagt hatte, durch eine gründliche Reform des Rathausbudgets das Gleichgewicht herzustellen. Er hatte nicht einmal feststellen können, wie groß das wirkliche Vermögen der Stadt wäre, da viele ausgeliehene Kapitalien nicht gebucht waren, und bedeutende Revenuen entweder tot lagen oder vorenthalten wurden. War darin auch manches schon nachgeholt, so war doch noch viel Rückständiges übrig, worin die Stadt ohnmächtig war, besonders in all denjenigen Titeln, die Braunschweig angingen, das Goslar mit Unrecht schwer belastete, ohne dessen gerechte Forderungen zu befriedigen. Hier war nun die Stelle, wo v. Dohm alsbald den Hebel ansetzte und den braunschweigischen Beamten zeigte, daß Goslar als preußische Stadt alles ihm entrissene oder vorenthaltene Vermögen zurückverlange.

An der Kämmereiverwaltung änderte die preußische Regierung wenig. Nach wie vor behielt der dirigierende Bürgermeister darin alle anordnende Gewalt: er legte den mit seiner Hilfe vom Kämmerer und zwei Ratsherren jedes Jahr neu entworfenen Etat zunächst dem Polizei-Magistrate zur Prüfung vor, wonach dann der gesamte Magistrat mit der beratenden Stimme der Bürgerrepräsentanten den Etat feststellte, unter der ersten Berücksichtigung, daß alles nicht durchaus Notwendige gestrichen würde. Auch mußte der Syndikus alljährlich im Nachtrage beifügen, was er im Archive oder sonst als verstecktes Vermögen der Stadt ausgeforscht hatte, und darüber den Beschluß der Kriegs- und Domänenkammer in Hildesheim, die auch den ganzen Etat bestätigen mußte, abwarten.

---

[1] Der Vorsitzende in allen Kämmereisachen war der regierende Bürgermeister, dem der von der Gemeine gewählte Gemeine-Worthalter beigegeben war. Außer diesen nahmen noch zwei aus dem neuen und alten Rate deputierte Ratmänner und von den Gilden ein Tafelamtsverordneter teil. Als Offizianten dienten außer dem Kämmerer 4 Assistenten.

Bei solcher Sparsamkeit und genauen Aufsicht rechnete v. Dohm bestimmt darauf, wenn auch das Rathausbudget zunächst noch Schwierigkeiten machte, die Finanzen der Stadt in nicht langer Zeit nicht bloß ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch, wenn es gelänge (woran er nicht zweifelte), das von Braunschweig-Hannover widerrechtlich vorenthaltene Bergwerk mit den großen Forsten wieder heranzubringen, auch noch einen bedeutenden Ueberschuß zu erreichen, der es erlauben würde, durch Absonderung alles nicht zur Kämmerei Gehörigen den Staatsfiskus für die übernommene Stadtschuld reichlich zu entschädigen. Außerdem aber zweifelte er auch nicht, daß, wenn erst der Reichsbürger in Goslar aus seiner Trägheit herausgerissen, die Vorteile der Zugehörigkeit zu dem großen Staat erfahren hätte, neuerwachte Unternehmungslust in Handel und Gewerbe den Wohlstand befördern würde. Das Haupthindernis war hier der beschränkte Korporationsgeist der Gilden. Es gab deren acht, die alle ihr Zunftrecht stolz auf kaiserliche Bestätigung zurückführten und im Trotz auf ihre uralten Statuten dem Magistrate gar kein Recht auf ihre innere Verwaltung und Verfassung einräumten und selbst alle Aufsicht über Maße und Gewichte, über Preis und Beschaffenheit der Waren allein ausübten. In langjährigem, übelberüchtigten Prozesse vor dem Reichskammergerichte hatten sie dem Magistrate das Recht abgestritten, sich um ihre Artikel, Gerechtigkeiten, Willküren zu kümmern, und das hatten sie so ausgelegt, daß sie auch nicht mehr schuldig wären vom Magistrate Befehle anzunehmen. Unter dem Drucke der den Rat beherrschenden Bürgerrepräsentanten, der Freunde von den Gilden, war es endlich so weit gekommen, daß das Wietamt die Aburteilung aller kleinen Delikte von Gildebrüdern der Gildebank in den Amtshäusern überlassen hatte. Dem Beispiele der Zünfte folgend, hatten auch die Innungen, obwohl alle ihre Rechte ihnen vom Magistrate verliehen waren, im Prozeßwege viele Artikel in ihren Statuten sich erzwungen, die schnurstracks allen Reichsgesetzen und aller bürgerlichen Ordnung entgegen waren. Ueberdrüssig des ewigen Zankes, begnügte sich zuletzt der Magistrat, ihnen zwei Ratsherrn als angeblich Vorgesetzte zu geben, ohne deren Zustimmung nichts Neues beschlossen werden sollte. In einigen Handwerken bestand zudem noch zu Rechte, daß nur eine bestimmte Anzahl das Gewerbe betreiben durfte, und nur, wenn eine Stelle offen war, ein neuer Meister, nach bestandenem, oft chikanös erschwertem Examen, sich besetzen konnte.

Ohne Bedenken und ohne alle Rücksicht auf das böse Gerede der davon hart Betroffenen hob daher v. Dohm allen Unter-

schied zwischen begildeten und unbegildeten Bürgern auf, in dem Vertrauen, daß das Aufblühen des also frei gewordenen Handels und Gewerbes ihm bald die Anerkennung aller Gutgesinnten einbringen müßte; sein Wunsch aber, daß sich an Stelle der alten Korporationen freie Handwerksinnungen bilden möchten, ging nicht in Erfüllung. Mit der Beseitigung jener Vorrechte ging Hand in Hand, daß auch die Zahl der Bürgerrepräsentanten auf dem Rathaus aufs geringste beschränkt wurde. Denn v. Dohm erkannte, daß diese großen Versammlungen doch nur von einigen wenigen zu niederen Zwecken benutzt würden, während die andern dabei ihre Arbeit versäumten. Er sah auch keinen Grund ein, dies Bürgeramt, das nur das Ehrenamt rechtschaffener, fähiger Männer sein dürfte, zum Schaden der bedrängten Kämmereikasse, mit irgend welchem Einkommen zu verbinden, sondern durch Neuordnung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit wollte er die Sittlichkeit und das Ehrgefühl in der Bürgerschaft wieder aufwecken und die Lehre geben, daß der Stadtsäckel nicht dazu da sei, die Faulheit zu unterstützen. Nachdem auf solche Weise zur Freude aller wohlgesinnten Bürger, allerdings auch nicht minder unter dem lauten Murren der großen Bürgermenge über die neue preußische Wirtschaft, die dem Arbeiter das ehrliche Brot nicht gönnte, die schreiendsten Ungerechtigkeiten beseitigt, und der Kämmereikasse nicht unwesentliche Last abgenommen war, machte sich v. Dohm daran, dem Gewerbebetriebe selbst aufzuhelfen.

Noch vor einem Menschenalter war das Brauwesen das wichtigste Gewerbe und die vollste Finanzquelle in Goslar gewesen, aber durch die Ungunst der Zeit, die der Gose keinen Geschmack mehr abgewann, und durch das Verschulden der Brauer völlig nahrungslos geworden. Aber auch die anderen städtischen Gewerbe lagen darnieder und litten besonders unter der Erschwerung der Ausfuhr aufs umliegende Land. In welchem Umfange städtisches Gewerbe unter dem Schutz der hildesheimischen und braunschweigischen Behörden sich in den umliegenden Dörfern eingebürgert hatte, erfuhr die preußische Verwaltung, als sie durch Umfrage feststellte, daß allein im Landkreis Hildesheim in einem Umfang von zwei Meilen um Goslar nahezu dreihundert solcher Geschäfte da wären, von denen manche mit ihren Waren bis in die Mauern Goslars kamen, von Braunschweig ganz zu schweigen, das von jeher den Kleinhandel der goslarischen Bürger bei sich unterdrückt hatte. Ein Bild von der Lage der Gewerbetreibenden giebt genügend das Verhältnis ihrer Zahl zu der Zahl der Einwohner. Außer den acht Gilden, die, wie gesagt, kaiserlich privilegiert waren, gab

es 29 sogenannte Handwerke oder Innungen, wozu dann noch die Geschäfte der Unbegildeten hinzukamen. In den Gilden hatten nur noch 26 Kaufleute nennenswerten Umsatz, die übrigen waren Kleinkrämer und Detailisten, die kümmerlich von der Hand in den Mund lebten. Der Vorschlag v. Dohms, diesen Leuten durch Begünstigung und Erleichterung des Verkehrs das Umland weiter zu öffnen, fand nicht den Beifall der General-Kommission, weil die Belastung des Landes zu Gunsten einer Stadt den preußischen Verwaltungsgrundsätzen zuwider wäre, und auch Goslar darauf keinen gerechten Anspruch machen könnte. Daher griff v. Dohm zu dem anderen Mittel: er wies den Magistrat an, vorläufig keine neuen Meister mehr zuzulassen, bis die Werkstätten insgesamt auf fünfzig beschränkt wären, was als mehr denn ausreichend angesehen wurde. Ebenso sollte auch sonst darauf gesehen werden, daß nicht mehr Geschäfte da wären, als das Bedürfnis erforderte, da die Gewerbefreiheit zu großem Schaden gereichte. Nur wenn von auswärts ein anerkannt tüchtiger und wohlhabender Geschäftsmann sich niederlassen wollte, so sollte ihm aller Vorschub geleistet werden, damit die Gewerbetreibenden in Goslar zur Nachahmung des guten Beispiels angefeuert würden. An der baldigen Zunahme und Hebung der Bevölkerung bei vernünftiger Wirtschaft zweifelte v. Dohm nicht, da das Leben in der Stadt billig, die Wohnungen und das Holz sehr wohlfeil und das Wasser das reinste war. Wenn nur erst Leben und Streben in die Industrie hineinkäme, der die Produkte des Bergwerks das weiteste Feld eröffneten, wenn erst in Verbindung mit dem höchst wichtigen Wollhandel — es wurden in Goslar alljährlich 1000 Ztr. Wolle aufgekauft und sortiert sogleich wieder verkauft — Tuchwebereien und Wollfabriken, auch Leinen-Manufaktur mit Spinnereien, von Wasser und großen Bleichen begünstigt, angelegt wären, so würde bald, unter dem Schutze des preußischen Staates das kleine Gemeinwesen zu neuer Blüte sich entfalten. Daß es nur auf die rechten Männer mit Unternehmungsgeist ankam, zeigte ihm die in flottem Betriebe befindliche Branntweinbrennerei und Vitriolsiederei, sowie der Handel mit Rüböl, Alaun und Farben.

Auch wenn v. Dohm auf das zur Verfügung stehende Personal blickte, hatte er das beste Vertrauen. Da war allen voran der bereits erwähnte, inzwischen zum regierenden Bürgermeister berufene Siemens,[1] ein Mann von ausgezeichnetem

[1] Siemens wurde in Anerkennung seiner Verdienste am Tage der Huldigung zum Stadtdirektor und bald hernach in besonderer Gnade zum

Talente, dem die Stadt verdankte, daß sie aus dem Zustand der äußersten Zerrüttung, die fast einer gänzlichen Auflösung gleichgekommen war, bereits zu verhältnismäßig blühendem Zustande wieder gelangt war, ein Mann, der nicht allein in der Finanzverwaltung sich als sehr geschickt, sondern auch als Pächter der Vitriolsiederei als kaufmännisch hervorragenden Geschäftsmann bewährt hatte, ein rastlos thätiger und für alles Neue empfänglicher Geist ohne Vorurteil. Als wirklich überzeugter preußischer Patriot schloß er sich von Anfang an eng an v. Dohm an, der bald auch, nachdem er die selten praktische Tüchtigkeit des uneigennützigen Bürgermeisters erkannt hatte, ohne dessen Gutachten und Zustimmung nichts unternehmen mochte. Selbst als Siemens, in seiner Schwärmerei für das neue, von England herübergetragene Freihandelssystem sich der preußischen Accise-verwaltung heftig entgegensetzte und deren Zollschutzwesen freimütig angriff, machte sich v. Dohm, auch selbst ein freisinniger Kopf und Verehrer der neuen Zeitrichtung, zum Fürsprecher der goslarischen, von Siemens angeführten Kaufmannschaft, obwohl sich bewußt, damit nach oben Anstoß und Aergernis zu erregen. — Nicht minder ein höchst fähiger und begabter Beamter war der Syndikus Giesecke, dem v. Dohm das glänzende Zeugnis ausstellte, daß er als Jurist von umfassendsten Kenntnissen, als Beamter von ausdauerndem Fleiß und Eifer, als Mensch von erprobtester Rechtschaffenheit, als Bürger in allgemeiner Verehrung, es in kürzester Zeit erreicht habe, seine Vaterstadt aus der reichsberüchtigten Rechtsverwirrung zu erretten und ihr ein wohlgeordnetes, in jeder Beziehung mustergiltiges Justizwesen zu geben. So war die Organisation der Stadt damals drei Männern anvertraut, die bald in enger Freundschaft mit einander verbunden, in freimütigem Austausch ihrer Ansichten nur das eine Ziel hatten, dem ihnen anvertrauten Gemeinwesen von neuem zu Ehren und Glück zu verhelfen. Neben den beiden Genannten besaß die Stadt in dem zwar schon hochbetagten Bürgermeister Stedekorn einen durchaus rechtschaffenen und im Rechnungsfach erprobten Arbeiter, dem außer dem sehr brauchbaren Kämmerer Meyer die beiden Sechsmänner Fenkner und Schröder, zwei wohlhabende Kaufleute, als erfahrene Geschäftskenner zur Hand gingen. Der Gemeine Worthalter, Großkämmerer Giesecke, ein Bruder des Syndikus, war fleißig, strebsam und rechtschaffen, wenn auch ohne besondere Fähigkeiten.

Kriegsrat, Giesecke unter Wegfall des Titels kaiserlicher Rat zum Justizrat, Stedekorn zum Kommerzienrat und der Kämmerer Meyer zum Kommissionsrat ernannt.

Auch die Polizeiverwaltung, auf die viel ankam, hatte in dem Sekretär Grumbrecht und dem Stadtvogt Hirsch zwei sehr besonnene Beamte. So lag es nach der Ansicht v. Dohms nur an der preußischen Verwaltung, diesen trefflichen Männern Gelegenheit zu geben, sich in dem, was sie alle in gleichem Maße anstrebten und als Patrioten wünschten, in der Begründung neuen Wohlstandes in ihrer Vaterstadt zu bewähren.

Aber da saß der Haken. Die preußische Accisevenwaltung damals noch stolz auf ihr unübertreffliches System wollte von den freihändlerischen Schwärmereien des Bürgermeisters einer so kleinen Stadt nichts wissen und setzte sich allen darauf begründeten Wünschen mit dem Bemerken entgegen, daß es eine Anmaßung wäre zu fordern, daß in Goslar ein Ausnahmezustand geschaffen würde, und auch die Haupt-Kommission schlug v. Dohms dringende Bitte um Auswerfung einer größeren Geldsumme zur Unterstützung neuer industrieller Anlagen in Goslar kurz damit nieder, daß das nicht preußische Gewohnheit wäre. Damit ließ sich v. Dohm nicht abschrecken: er beharrte nicht allein bei seiner Forderung, daß etwas Besonderes zur Hebung der Industrie in Goslar geschehen müßte, sondern widersprach auch mit unwiderleglicher Logik der Einführung der preußischen Accise, indem er auf die Lage Goslars hinwies, das mit den Thoren selbst in braunschweigisches Gebiet hineinreichend, der Sammelplatz aller Schmuggelei werden müßte, von deren unsauberem Treiben dann alle redlichen Geschäftsleute notwendig unterdrückt würden; nicht eher, als bis der Stadt das ihr schnöde entrissene Territorium zurückgegeben wäre, könnte ein Vernünftiger die Einführung der Accise befürworten. Daraufhin wurde von Berlin eine eigene Accise-Kommission nach Goslar geschickt, die auch bald zu derselben Erkenntnis gelangte, daß die Lage Goslars einen Ausnahmezustand fordere, und daher riet, es bis auf weiteres bei dem alten Accisesystem zu lassen, unter sorgfältiger Prüfung, wieweit es dem preußischen angenähert werden könnte, damit sowohl der Staatsfiskus als die Kämmereikasse zu ihrem Rechte kämen.

Es war ein höchst merkwürdiger Kampf, der in dem kleinen Städtchen damals geführt wurde, zwischen der preußischen Zollbehörde und dem Bürgermeister Siemens, dem v. Dohm beistand, weil er die Wichtigkeit der letzten Entscheidung in diesem Streite erkannt hatte. Es soll dem trefflichen Manne nicht vergessen werden, daß er, der preußische Beamte, der die Einverleibung Goslars in den preußischen Staat bewirken sollte, das Glück der ihm anvertrauten Gemeine höher setzte als die eigene Gunst, die er durch sein mannhaftes Vorgehen gefährdete.

Denn der General v. d. Schulenburg ließ unzweideutig ihn merken, daß er mit einer Organisation Goslars auf Kosten des preußischen Fiskus, der in einem Militärstaate das erste Augenmerk erfordere, nicht zufrieden sein könnte, und forderte aufs nachdrücklichste, daß v. Dohm den Magistrat und die Kaufleute davon überzeugte, wie wenig die gewünschte Absonderung der Stadt von den anderen Provinzen westlich von der Elbe für den Handelsstand in Goslar förderlich sein könnte. v. Dohm mußte wohl oder übel gehorchen, hinderte aber den Bürgermeister nicht, die Erklärung auch im Namen der ganzen Goslarischen Kaufmannschaft abzugeben, daß im äußersten Falle die in Aussicht gestellte fixierte Accise leichter ertragen werden würde, als die preußische General-Accise. Darüber unwillig, befahl v. d. Schulenburg, den Magistrat und die ganze Kaufmannschaft der Stadt aufs Rathaus zu berufen und zu Protokoll zu vernehmen, weshalb sie so hartnäckig an der Unbequemlichkeit festhielten, daß Goslar als Ausland behandelt würde. Dabei sollte v. Dohm nochmals vorstellen, von wie großem Vorteile es für Goslar wäre, wenn es sich unter die preußische Accise nach den Bestimmungen des Tarifs von 1788, noch dazu unter den bewilligten Milderungen und der völligen Handelsfreiheit mit dem Auslande, stellte, anstatt unüberlegt die fixierte Steuer von aller Nahrung und allen Gewerben zu übernehmen, bei der Goslar als ausländische Stadt behandelt, den größten Schaden hätte. Darauf gab der Bürgermeister im Namen aller Einberufenen eine Antwort, die „Hörner und Zähne“ hatte: „Die preußische General-Accise könnten nur Bürger wünschen, die von der Defraudation große Vorteile hätten. Es wäre ja leider wahr, daß der große Haufen der Bürger sich schon von langer Zeit her an dieses besonders von den Juden und deren Helfershelfern getriebene schändliche Gewerbe so gewöhnt hätten, daß sie darin nichts Unrechtes mehr sähen; aber es wäre zu erwarten, daß aus der Einführung der neuen Accise der völlige Ruin des Handelsstandes erfolgte. Darum wäre auch der ganze Kaufmannsstand darin einig, solches Wesen nicht zu dulden und zöge die fixierte Accise, der sich niemand entziehen könnte, bei weitem vor, wenn er auch gern der damit verbundenen Unbequemlichkeiten, die gar wohl anerkannt würden, überhoben wäre. Es wäre allen nicht zweifelhaft, daß unter dem Drucke der Accise, bei der Nähe des Auslandes und der nicht zu hindernden Einfuhr fremder, nicht impostierter Waren der für die Stadt so wichtige Detailhandel mit dem platten Lande und dem Oberharze aufhören und damit der völlige Untergang des Nahrungsstandes bald eintreten müßte.“ Zur Erklärung dieser

schwer verständlichen Sache diene die nachfolgende, durch freundliche Vermittelung des Herrn Geh. Oberfinanzrats Dr. jur. Strutz in Berlin mir gegebene Auskunft des Herrn Prof. Dr. Wolfstieg in Berlin:

„Professor Schmoller bezeichnet in einem Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1877 Seite 60 ff. die Accise „als ein System von Steuern, das, ausschließlich auf die Städte beschränkt, neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren umfaßte; die Erhebung fand in verschiedener Weise, teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt."

Insofern also diese Steuer, die seit 1713 in allen Provinzen des preußischen Staates eingeführt, an den Stadtthoren erhoben wurde, wirkte sie als Binnenzoll und schloß die Stadt von dem Umlande ab; jede Stadt war bezüglich des Erhebungsmodus an die Vorschriften der Königlichen Regie gebunden und hatte auch in Bezug auf ihre vitalsten Interessen nicht den geringsten Einfluß auf Erhebungsmodus ꝛc. Aber sie war der Kgl. Behörde gegenüber Inland, weil sie innerhalb des Verbandes der mit der Generalaccise belegten Städte war.

Das scheinen zuerst die westfälischen Städte als drückend empfunden zu haben. Nach Beguelin, Hist.-krit. Darstellung der Accise und Zollverfassung i. d. preuß. Staaten 1797 S. 175 „kamen diese Männer darin überein, die sämtlichen Einwohner der Cleve- und Märkischen Länder, die (nach Abzug der Kinder unter 9 Jahren) auf 59066 Personen gerechnet wurden, in 5 Klassen nach Maßgabe ihres Vermögens zu teilen, ihre Abgabe zu fixieren, und zu jedem daraus entspringenden Quantum noch eine Abgabe vom Gemahlenen und vom Schlachtvieh hinzuzufügen. Diese Summen wollten sie dem Könige jährlich statt der von den Franzosen zu erhebenden Accise entrichten, und sahen dies als ein Loskaufsgeld von der ärgsten Landplage an." Das wäre also beinahe auf eine klassifizierte Kopfsteuer mit kleiner Verbrauchsabgabe herausgekommen, an der überdies das ganze Land, nicht blos die Städte teilnahmen. Die Binnenmauth wäre damit völlig in Wegfall gekommen und dem behördlichen Druck der Regie ein Ende gemacht.

Aber das gelang nicht völlig. Durch Patent v. 30./1. 1767 genehmigte der König diese Ordnung zwar und behielt sich blos die Zölle vor, und gab die Erhebung der Accise den Magistraten anheim; aber die Regie bohrte, und am 25./1. 1777 wurde eine fixierte Accise eingeführt, die aber auch nicht unter

die Regie, sondern unter die Domänenkammer kam; die Erhebung blieb den Magistraten. „Die Provinzen machten sich anheischig das Quantum monatlich den kgl. Kassen zu liefern . . . Die Gegenstände des Handels und der Konsumtion wurden nach den ehemaligen Tarifs, wie es bis 1766 geschehen war, mit geringer Veränderung mäßig belastet und die Tarifs lauteten für alle Städte gleich. Eine jede westfäl. Provinz lieferte für sich monatlich das auf sie gefallene Repartitionsquantum . . Kam im Monate mehr als das erforderliche Quantum ein, so wurde der Ueberschuß zur Deckung künftiger Ausfälle bestimmt. Ward das Quantum nicht erreicht, so wurde nach den Grundsätzen der bisherigen Fixation ein Nachschuß gefordert, der jedoch der ärmern Klasse von Einwohnern nicht fühlbar war."

Das war also eine Verbrauchsabgabe, bezw. eine Handels- oder Fabrikationssteuer, die vor der alten Generalaccise den Vorteil hatte, daß sie für das ganze Land gleichmäßig war, und daß ihr Erhebungsmodus Sache der Magistrate blieb. Die werden sich aber gehütet haben, die Eise als Thorabgabe zu erheben, also zwischen sich und dem Umlande solche Zollschranken aufzurichten, die ihnen schädlich waren. Mochten sie also meinetwegen vom Bauer für eingetriebenes Vieh und Mehl, vom Konkurrenten Zoll von solchen Waren nehmen, die auch die Stadt in ausreichender Menge fabrizierte, im Ganzen hatte es bei diesem Modus die Stadt doch in der Hand, in welches Verhältnis sie zu dem Umlande und zu andern Städten treten wollte.

Eben auf diese fixierte ursprünglich westfälische Accise wollte offenbar Goslar hinaus, um den behördlichen Druck der Generalaccise zu vermeiden und die Erhebung in der Hand zu behalten. Dabei passierte ihr denn das, daß, da alle anderen Städte offenbar mit Generalaccise behaftet waren, nun gerade die Stadt erst als Ausland betrachtet werden mußte. Aber die Kaufmannschaft nahm die fixierte Steuer doch lieber, weil sie den Erhebungsmodus in der Hand behielt und, wenn auch Ausland in Niedersachsen geworden, doch Gelegenheit hatte, ihr Verhältnis zu Umland und Nachbarstädten nach eigener Willkür an den Thoren Goslars zu regeln."

Infolge der energischen Abwehr zögerte die preußische Accise-Verwaltung, so lange v. Dohm in Goslar war, mit neuen Maßnahmen; aber nach dessen Abgang im Jahre 1804 eingeführt, richtete die preußische Accise den eben erst aufblühenden Handel und den ganzen Gewerbestand zu Grunde und führte, da noch dazu die Personal- und Ertragssteuern nicht aufgehoben wurden, weil die Kämmerei darauf nicht verzichten

konnte, eine unbeschreibliche Not über die Bürgerschaft herbei, die, noch erhöht durch das strenge Verbot der Kornausfuhr und bald durch die offenen Kriegseinhebungen Preußens, zu einer Hungersnot anstieg, deren Gedächtnis, noch bis heute lebendig, alle dankbare Erinnerung an die Wohlthaten der v. Dohmschen Organisation völlig ausgelöscht hat.

Bevor wir uns nun dem Kämmerei-Etat Goslars selbst zuwenden, wie ihn die preußische Verwaltung vorfand, mag die vorläufige Bemerkung nicht überflüssig sein, daß es verlorene Mühe wäre, darin ein herrschendes System suchen zu wollen. Auch v. Dohm, der von solcher Voraussetzung ausging, verzichtete bald darauf und begnügte sich, die einzelnen Einkünfte zu ordnen und in Reihen zusammenzustellen, nachdem beide, Siemens und Giesecke erklärt hatten, daß ihnen über die geschichtliche Entwicklung des Steuerwesens in Goslar nichts bekannt, auch im Archive keine Nachricht darüber zu finden wäre. Allerdings ist auch nicht zu bezweifeln, daß das Steuerwesen in Goslar keinen einheitlichen Ursprung gehabt hat; vielmehr ergiebt sich aus dem sicheren Ausweise der alten Rechnungsbücher, daß die Stadt während der glücklichen Zeit, wo sie über den Reichtum des Bergwerks und der weiten Forsten verfügte, die Bürger nur mit der geringen direkten Steuer des Schoß- (und Vorschoßgeldes) beschwerte, weil dessen Erhaltung für die Gemeine eine gewisse rechtliche Bedeutung hatte. Von dem s. g. Waghausgelde, das als indirekte oder Konsumtionssteuer zu betrachten ist, sollte eigentlich wohl nur die auswärtige Konkurrenz, die in Goslar Waren einführte, getroffen werden. Demnach war es also, wie es scheint, ehemals auch in Goslar Grundsatz, den Bürger von persönlichen, nicht von Erbe und Gut abhängigen Lasten frei zu erhalten, nach dem herrschenden Grundsatze jener alten Zeit, daß Steuern und Auflagen als gegen die Natur der Staatsgemeinschaft nur durch Not gerechtfertigt werden könnten. Hingegen galt es nur als gerecht, dem Fremden gegenüber das Bürgerrecht als Monopol nach Kräften auszubeuten, und so selbst die Schutzverwandtschaft mit verhältnismäßig hoher Abgabe zu belegen. Erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts, als die verarmte Gemeinde in Goslar mit großen Schulden sich belasten mußte, erheischte die Not, durch ein neues Steuersystem sich zu helfen, und Bürgern und Fremden sowohl direkte als indirekte Lasten aufzulegen, wiewohl alle diese seit dem Elende des 30jährigen Krieges noch bedeutend vermehrten und erhöhten Steuern zur Deckung der notwendigsten Ausgaben noch immer nicht ausreichten. Ein kurzer Einblick genügte, um v. Dohm zu überzeugen, daß vermittels

der Steuerschraube das Rathausbudget Goslars nicht ins Gleichgewicht gebracht werden könnte; dazu war das jährliche Defizit von 4000 Thlr. viel zu groß, und vom preußischen Staatsfiskus solchen Zuschuß dauernd zu erlangen, erschien ihm mit Recht als so aussichtslos, daß er darum gar nicht bitten mochte. Die einzige Hilfe also war, die Ausgaben möglichst einzuschränken und allmählich die Einnahmen der Kämmerei zu erhöhen.

Die Einkünfte der Kämmerei bestanden

I. in Abgaben,

worunter Personal-, Ertrags- und indirekte Steuern verstanden sein sollen. Zu den Abgaben gehörte 1. das Schoßgeld, das von jeder Stelle bezahlt werden mußte, gleichviel ob sie bebaut oder unbebaut war. Auf die Anfrage v. Dohms, wie es sich erkläre, daß der Tarif so ungleich und ungerecht sei, indem oft von großen Häusern weniger als von wüsten Grundstücken bezahlt würde, antwortete der Magistrat: das sei von alters her so geblieben, und der Grund sei nicht aufzufinden. Wie mir scheint, liegt hier noch der alte Wortzins vor,[1] jene Haus-Grundsteuer, womit der Kaiser Heinrich IV. den Grund und Boden („areae") in Goslar zu Gunsten des Domstiftes belastet hatte. Die Urkunden ergeben noch deutlich, wie dieser Zins in hartem Ringen allmählich von der Stadt erworben ist: und daraus möchte sich erklären, daß der Rat der Stadt an der Höhe des Zinses nichts geändert hat. Hätte der preußische Fiskal, dem der hohe Ertrag dieser Steuer von 5235 Thlr. verlockend war, die gewünschte Untersuchung, ob dieses Geld der Kämmerei oder dem Staatsfiskus gehörte, zu Ende geführt, so wäre sie zu Ungunsten des letzteren ausgelaufen. Die von v. Dohm beabsichtigte Reform dieser Steuer unterblieb.

Viel unbedeutender war 2. das Vorschoßgeld, auch Bürgerthaler[2] genannt, weil jeder Bürger ihn bezahlen mußte, aus-

[1] Mir ist bekannt, daß sonst schot anders erklärt wird: collecta quae dicitur scot (Urk. 1248) talium sive scot (Urk. 1331), wonach schoss also eine direkte Steuer ist, die von den Bürgern „zusammengeschossen" wird, deren Höhe sich ursprünglich aber wohl nach Größe und Wert der area gerichtet hat. Der Schoß ist Gemeindesteuer.

[2] Haftete der schoss ursprünglich an der area, so war der Vorschoß die Abgabe, durch welche der Besitzer der area die Beschränkung der an ihn geschehenen Eigentumsübertragung anerkannte, also eine Art Erbzins (S. W.-Ziese), der, wie es scheint, im 15. Jahrh. von den Gilden, als neue Vermögenssteuer (Hulpegeld) den Besitzenden aufgelegt wurde, in Vergeltung dafür, daß jene den Gewerbebetrieb hatten belasten wollen.

genommen die Ratsbeamten, Prediger und Lehrer. In der Bedrängnis des 30jährigen Krieges war diese Steuer auch den Nichtbürgern in halbem Betrage aufgelegt. Der gesamte Ertrag belief sich auf noch nicht 1100 Thlr. Die preußische Verwaltung wollte diese Abgabe als unvereinbar mit den Grundsätzen der preußischen Steuerverwaltung aufheben und durch indirekte Steuern (Accise) ersetzen und erhöhen, ließ sie aber bestehen, weil die Kämmerei sie nicht entbehren konnte.

Dem Schoß innerhalb der Mauern der Stadt entsprechend, wurde von den außerhalb gelegenen Gründstücken, die aus 271 Gärten und 1043 Morgen Acker- und Wiesenland bestanden, eine Grundsteuer unter dem Namen 3. Ziese erhoben. Auch über den Inhalt und die rechtliche Bedeutung dieses Wortes wußte niemand in der Stadt Auskunft zu geben; es dürfte aber richtig sein, daß dieses aus Accise verkürzte Wort dem Sinne nach dasselbe ist wie Zins, d. i die Abgabe, die man an den Eigentümer für die dauernd oder zeitweis gestattete Benutzung eines Gegenstandes zu zahlen hat.[1] Daher hat v. Dohm, der im Auftrage des Fiskus erforschte, ob hierin nicht Reste des alten Stadteinkommens aus der Vogtei enthalten wären, das Richtige vermutet, daß mit dieser Steuer der Rat der Stadt sein altes Territorialrecht bekunde, worauf, wie er erkannte, im Prozesse gegen Braunschweig zurückgegriffen werden müßte. Der Ertrag dieser Steuer war nur 380 Thlr. Das erklärt sich daraus, daß einerseits die 2000 Morgen Land rings um die Stadt, die von den geistlichen Stiftern oder von auswärts in Pacht ausgethan waren, ziesefrei waren, anderseits auch der Ertrag der Ackerwirtschaft bei dem meist steinigten Boden, der kaum das 4. Korn lieferte, sehr gering war. Dazu kam als sehr nachteilig noch die Koppelhütung, welche sich nicht beseitigen ließ, weil die mitberechtigten Klöster Grauhof, Riechenberg u. a. darin nicht einwilligen wollten. Nur der Gartenbau war in erfreulichem Aufschwung, nachdem seit 1797 die größtenteils niedergelegten Wälle als Gartenland zu niedrigem Erbenzins ausgethan waren. Von dem Vieh wurde keine Steuer erhoben, außer dem kleinen Weidegeld, das zum Unterhalte der Hirten diente. — Uebrigens war die Viehzucht nicht gerade unbedeutend, indem in drei Herden 450 Kühe, in zwei Herden 310 Ziegen, in zwei Herden 350 Schweine, in sechs

---

[1] Waren Schoß und Vorschoß Abgaben des Bürgers, der erst als Angesessener in dem Gemeindegute Vollbürger war, so war Ziese ursprünglich nur Pachtgeld von einem Gute, das die Gemeinde selbst nicht als Eigentum, sondern als Lehn besaß. Das folgt auch daraus, daß die geistlichen Stifter, die ihres Vogteirechtes sich nicht begeben hatten, ihren Grundbesitz ziesefrei erhielten.

Haufen 3320 Schafe weideten. Das Fuhrwesen, das vor nicht langer Zeit noch in Blüte gestanden hatte, war wegen des zu teuern Futters infolge der Kornsperre verdienstlos geworden, so daß von 20 Herren mit 50 Knechten nur mehr 120 Pferde gehalten wurden. Nach dem Gutachten v. Dohms ließ sich aus dieser Steuer nicht beträchtlich mehr herausschlagen.

Eine viel neuere, erst im 17. Jahrhundert eingeführte Abgabe war die Erbschaftssteuer, die 4. als Abschoß bezeichnet, dann erhoben wurde, wenn der Erbe seinen Anfall aus der Stadt herauszog. Die Höhe dieser Steuer wechselte zwischen 10—25 %: der Ertrag war 1802 470 Thlr.

Diejenigen Einwohner in Goslar, die ohne das Bürgerrecht zu haben, ein Gewerbe in der Stadt ausüben durften, hießen Schutzverwandte und bezahlten 5. das Schutzgeld, das monatlich 9 Mariengroschen (von Witwen oder einzelnen Frauen die Hälfte) betrug und jährlich einen Ertrag von 270 Thlr. hatte. Die preußische Verwaltung wollte diese Abgabe aus demselben Grunde wie den Vorschoß beseitigen, und in der That war nach Aufhebung der alten Bürgerverfassung die Besteuerung der Fremden ungerecht und hart geworden, auch kein Grund mehr vorhanden, nach dem alten noch bestehenden goslarischen Rechte, die Schutzverwandten von allen bürgerlichen Gewerben, Rechten und Vorteilen des Bürgers auszuschließen, ohne sie von den bürgerlichen Lasten und Diensten zu befreien. Doch ließ v. Dohm bestehen, daß keiner als Fremder (Schutzverwandter) zugelassen würde, bevor er genügende Mittel zu seinem Unterhalte nachgewiesen hätte.

Zu den Schutzverwandten wurden auch die Juden gezählt, die 6. das Judengeld bezahlen mußten. Ehemals, als Goslar noch nicht im Besitz der Vogtei gewesen war, hatten die Juden, unter kaiserlichem Schutze stehend, an den Vogt Kopfgeld bezahlt, das nachher vom Kaiser Rudolf zur Erhaltung des Kaiserhauses überwiesen war Daher erhielt sich auch nachher unter geänderten Verhältnissen das außerordentlich niedrige Kopfgeld im Betrage von 1—2 Thlr., wozu nur noch das Schutzgeld von 2 Thlr. hinzukam. Dafür hatten die Juden außer dem Rechte der Schutzverwandtschaft die Erlaubnis, Häuser und Grundstücke in und außerhalb der Stadt zu erwerben, Zusicherung freier Religionsausübung in ihrer Synagoge und Freiheit des Handelns mit alten Sachen, des Geldwechselns und Geldverleihens bei höchstens 6 %. So von allem bürgerlichen Handel, Gewerbe und Hantieren ausgeschlossen, trieben die Juden ausgedehntesten Schleichhandel, den bei der günstigen Lage der Stadt auch das schärfste Nachspüren der Kaufleute nicht zu verhindern vermochte.

Daß dennoch in Goslar so wenige Juden waren, 11 Familien von 42 Köpfen, lag an dem außerordentlich teuern Preise des Schutzbriefes, wofür der Jude statt ehemals 10 Thlr. nun 150 Thlr., der Sohn eines einheimischen Juden 100 Thlr., und außerdem noch 20 Thlr. für die Ausfertigung des Briefes bezahlen mußte. v. Dohm, der freisinniger, unternehmende Juden in die Stadt zu ziehen wünschte, setzte das gesamte Schutzgeld wieder auf 10 Thlr. herab und entzog diese Einnahme der Kämmerei, die damit wenig verlor, weil sie an dem Schutzbriefgeld wenig Anteil hatte.

Eine neuere Steuer war 7. die Kopf-, Nahrungs- und Vermögensabgabe, eine Art Einkommensteuer, die erst nach dem 30jährigen Kriege eingeführt war, als die sogenannten (seit 1549 eingeführten) Kollekten kein ausreichendes Ergebnis mehr hatten, um die außerordentlichen städtischen Lasten zu decken. Ihre Bestimmung war eigentlich die Bestreitung der Reichs- und Kreissteuern. Zum Zwecke billiger Verteilung war die gesamte, unter der städtischen Gerichtsbarkeit stehende Einwohnerschaft in 5 Vermögensklassen eingeteilt, und das Simplum von je 100 Thlr. auf 6, 4, 3, 2, 1 ggr. festgestellt. Auch die Dienstboten mußten dazu beitragen, die männlichen 4 Pfg., die weiblichen 2 Pfg. Der Ertrag dieser Steuer, die seit vielen Jahren über das Simplum nicht erhöht war, belief sich im Jahre 1802 auf etwa 900 Thlr. Da mit der Einverleibung Goslars in den preußischen Staat die Reichs- und Kreissteuern der Stadt aufgehört hatten, so hätte diese Steuer gerechter Weise aufgehoben werden sollen, zumal da nach dem damaligen preußischen Steuergrundsatze neben der Accise eine derartige Steuer an sich als ungerecht, ungleich und empfindlich angesehen wurde: aber der Fiskus ließ sie noch bis zur Einführung der Accise in Goslar 1804 für sich einziehen, weil „diese Abgabe ihrem ersten Zwecke seit langem entzogen wäre."

Ehemals eine persönliche Leistung war die Wachte[1] gewesen, die den Gilden und Innungen obliegende Pflicht, die Thore

[1] In den Akten findet sich folgende merkwürdige Erklärung: Die Ordonnanzen der Stadthauptleute hießen Pfahlsitzer, und deren Geschäft war, die Bürgerwachen in den Thoren anzusagen, auch diesen Dienst für Lohn selbst zu verrichten. Ihren Namen hatten sie von den über jedem Thore „aufgehangenen" Pfählen oder Pallisaden, die sie warten und bei plötzlichem Erscheinen von Feinden niederlassen mußten. Durch die Verordnung von 1787 waren die Bürgerwachen und damit auch die Pfahlsitzer beseitigt. Von ihnen lebte nur noch einer, der sein geringes Gehalt von 13 Thlr. jährlich auch noch erhielt. Daß die Erklärung des Namens falsch ist, der von Pfahl, d. i. Grenzpfahl abzuleiten ist, und Pfahlbürger solche sind, die innerhalb der Grenzpfähle wohnen, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

und die Türme zu beziehen und zu bewachen. Seit dem XVI. Jahrhunderte von jenen abgelöst, war daraus eine Gebäude-Steuer geworden, die unter dem Namen 8. Wachtegeld auf Bürger und Schutzverwandte gelegt war, indem von jedem wachtepflichtigen Hause 12 Mariengroschen, von jedem Schutzverwandten 18 mgr. erhoben wurden. Der Ertrag daraus belief sich auf etwa 300 Thlr. Die preußische Verwaltung erklärte auch diese Abgabe als widersinnig, da die Stadt keiner Wachtmannschaft mehr bedürfte; behielt aber sie vorerst als fiskalische noch bei.

Die goslarische Accise, 9. das Waghausgeld genannt, ursprünglich nur ein Markt- oder Importzoll, zu verschiedener Zeit sehr verschieden angesetzt, betrug 1802 nur ¼ % des vom Käufer unter Eid angegebenen Bruttowertes (Einkaufspreises) der Waren; höher besteuert waren nur die Getränke; dagegen Fleisch und Getreide zisefrei. Der Ertrag aus dieser Steuer belief sich daher auch nur auf 1540 Thlr.

Zur Accise gerechnet wurden 10. die sogenannten Mühlenzeichen, ein Name, der sich daraus erklärt, daß jeder Brauer, der mit dem Brauen an der Reihe war, vom Waghaus einen Zettel holen mußte. Dafür bezahlte er 5 Thlr., gewissermaßen eine Biersteuer, wovon die Kämmerei ihrerseits die Mühlenschleppe oder die Kosten für das Bringen des Malzes nach der Mühle und Zurückbringen im Betrage von 1 Thlr. 9 mgr. entrichten mußte.[1] Außerdem mußten die Wirte für jedes Faß versellte Gose noch 12 Mariengroschen bezahlen. Der Ertrag dieser Steuer war 730 Thlr.

Eine in ihren Formen ganz veraltete Steuer war ferner 11. das Bürgergeld. Das Bürgerrecht in Goslar bestand in dem Inbegriff aller Rechte und Befugnisse, die verfassungsmäßig nur den vollen Mitgliedern der Gemeine zustanden, in dem Mitgenuß aller der Bürgerschaft zustehenden Rechte und Vorteile, insbesondere durften nur Bürger ein bürgerliches Gewerbe treiben. Grundsätzlich war der Bürger schuldig, alle Lasten der Stadt zu tragen und alle verfassungsmäßig ihm übertragenen Aemter ohne Besoldung zu führen, aber im Laufe der Zeit war das Bürgerrecht für viele eine Quelle nicht unbeträchtlicher Einnahme geworden und daher auch von Fremden begehrt. Das Bürgerrecht in Goslar wurde aber erworben entweder durch Geburt oder durch Aufnahme. Der Bürgersohn erbte es zwar,

---

[1] Das Wort Mühlenschleppe ist entstellt aus schlete, worunter eigentlich Verschleiß (s. sliten), Abnutzung durch den Gebrauch, dann aber auch Aufwand für gebrauchte Dinge verstanden wurde; daher es oft allgemein so viel ist als Unkosten.

mußte es aber, wenn er zu seinen Jahren gekommen war, anerkennen und sich in die Rolle (oder „Tafeln") eintragen lassen. Dieses „Gewinnen der Vollbort" kostete ihm 2 Thlr. zur Kämmerei und 1 Thlr. zur Armenkiste; auch die Bürgerstochter, die einen Bürger heiratete, mußte für die Vollbort 1 Thlr. an die Armenkiste bezahlen. Der in Goslar geborene Sohn eines Schutzverwandten bezahlte für die Vollbort 10 Thlr. an die Kämmerei und 1 Thlr. an die Armen; die Tochter des Schutzverwandten, die einen Bürger heiratete, 5 Thlr. und 1 Thlr. Auch der Schutzverwandte, der fünf Jahre in Goslar gewohnt hatte und unbescholten war, zahlte nur 10 Thlr. und 1 Thlr. Waren es weniger als fünf Jahre, so galt er dem Fremden gleich, und konnte erst Bürger werden, wenn er nachgewiesen hatte, daß er ehrlich geboren, unbescholten und fähig war, ein ehrliches Bürgergewerbe zu betreiben. Die Vollbort kostete ihm bei der Ablegung des Bürgereides 20 Thlr. zur Kämmerei und 2 Thlr. zur Armenkiste; auch die mit herziehende Frau mußte dasselbe bezahlen, ferner für jedes Kind unter 5 Jahren 5 Thlr., unter 10 Jahren 10 Thlr., unter 15 Jahren 15 Thlr. Die auswärtige Frau, die nach Goslar sich an einen Bürger verheiratete, zahlte 6 Thlr. und 1 Thlr. Die Dienstmagd, die acht Jahre in Goslar gedient hatte und danach einen Bürger heiratete, zahlte, wie auch die Berg- und Hüttenleute, für die Vollbort 4 Thlr. und 16 mgr. an die Armen. Der Ertrag dieser Steuer belief sich auf etwa 600 Thlr. Der preußischen Verwaltung, die Wert darauf legte, Fremde nach der Stadt hinzuziehen, dünkte diese Form des Bürgergeldes nicht bloß veraltet, sondern auch ungerecht; sie forderte daher, daß nur noch erwachsene männliche Personen zum Bürgerrechte zugelassen, und die Kosten wesentlich ermäßigt würden; doch mußte sie mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Kämmerei es dabei belassen, daß nach wie vor 20 Thlr. bezahlt wurden, mit der Anheimgabe, im gegebenen Falle es nach Gutdünken zu ermäßigen oder auch fallen zu lassen.

Ganz besonderes Augenmerk wandte v. Dohm dem Braugewerbe zu, weil er darin der Kämmerei eine bedeutende Einnahmequelle wieder zu verschaffen hoffte. Er stellte durch genaue Nachforschung fest, daß, als um die Mitte des 18. Jahrhunderts das unter der polizeilichen Aufsicht des Magistrates stehende Braugewerbe noch in vollster Blüte gestanden hatte, und die Brauer zu den wohlhabendsten Bürgern gezählt hatten, jede Woche vier- bis sechsmal ein Gebräu Gose, je von 3½ Wispeln Weizen, geliefert hatte. Infolgedessen hatte jede Brauzeit damals noch einen Wert von 1800—2000 Thlr., sodaß darin ein

Vermögen von 600 000 Thlr. steckte. Weiter wurde festgestellt, daß ehemals ebenso viele Brauhäuser als Braugerechtigkeiten dagewesen, aber durch die großen Feuersbrünste von 1728 und 1780 viele Brauhäuser niedergelegt waren, auch andere Brauberechtigte es notwendig oder vorteilhaft gefunden hatten, die Gerechtigkeit von ihren Häusern an andere abzutreten, wofür eine gewisse Summe (s. u.) an die Kämmereikasse gezahlt werden mußte. Daraus hatte sich der wichtige Unterschied zwischen Braubeberechtigten und aktuellen Brauern entwickelt; unter letzteren verstand man diejenigen, die wirklich brauten, sowohl für sich, als auch für andere um vereinbarten Zins. Die Aufsicht über das Innehalten der Brauzeiten-Reihe lag den vom Rate zum Braumte deputierten vier Repräsentanten ob. Während aber früher eine sogenannte Reihe etwa 5/4 Jahr dauerte, und der Brauzins dafür 130—180 Thlr. betrug, kam 1802 eine Brauzeit erst nach 15 Jahren wieder an die Reihe, und für den Zins wurden nur mehr 100 Thlr. bezahlt. v. Dohm berechnete, daß die gesamten, auf jeder Brauzeit ruhenden Lasten niedrigst gerechnet für den Zeitraum von 15 Jahren 290 Thlr., dagegen die Einnahme höchstens 110 Thlr. betrug, sodaß also der Besitzer einer Brauzeit in 15 Jahren 180 Thlr. verlor, gegen 90 Thlr., die er vorher daran verdient hatte. Die Folge davon war, daß, wenn einer überhaupt noch eine Brauzeit in der Hoffnung auf bessere Zeiten kaufte, er höchstens noch 50—100 Thlr. bot. Im Jahre 1802 wurde denn auch nur mehr in 25 Brauhäusern Weizenbier oder Gose gebraut, und es kamen, da noch 7 Bräue für Herren-, Schützen- und Ehrenbier abgingen, davon nur 18 an die „Reihe“. Der Grund dieses Verfalls lag nicht nur in den hohen Abgaben, die die bedrängte Kämmereikasse nicht ermäßigen konnte, sondern vielmehr in der schlechten Qualität des Bieres, da die Repräsentanten hartnäckig an der, im Verhältnis zu dem sehr hohen Weizenpreise viel zu niedrigen Taxe festhaltend, die Brauer zwangen, das Gebräu mit Umgehung der Vorschriften zu verschlechtern. So wurde die Gose, die nur frisch getrunken und in bester Qualität Wohlgeschmack hatte, rasch von den fremden Bieren, dazu auch vom beliebt gewordenen Branntwein und Kaffee verdrängt. Der Versuch, anstatt der Gose Gersten- oder Braunbier zu brauen, hatte keinen Erfolg, da der kleine Mann den von den nahen Kloster- und Güterbrauereien bezogenen Broyhan vorzogen.

Das einkommende 12. Braugeld war daher auch nur gering. Es waren 1802 zwar noch 301 Brauzeiten vorhanden, die nach der Reihe gebraut wurden, aber nur mehr 50 Brauhäuser; die übrigen Brauzeiten hafteten an wüsten Plätzen.

Für die Separierung von dem Grundstücke mußten ehemals an die Kämmereikasse 150 Thlr. bezahlt werden, die aber, da die Brauzeit unter diesen Wert herabgesunken war, auf die Hälfte ermäßigt wurden. War aber das Brauhaus noch braufähig, so wurde in die Separation nicht gewilligt. Das Braurecht konnte nur von Bürgern erworben werden und wurde bezahlt: von dem Fremden, der das Bürgerrecht gewonnen haben mußte, mit 55 Thlr. 20 mgr.; war er verheiratet, so mußte er auch für die Frau die gleiche Summe bezahlen, zusammen also 110 Thlr. 4 mgr. Wer sechszehn Jahre Bürger gewesen war, zahlte für sich und seine Frau die Hälfte, also 55 Thlr. 20 mgr. Dazu mußte noch für jedes Kind, für das die Gerechtigkeit gesucht wurde, wenn es über 10 Jahre war, die halbe Gebühr, also 27 Thlr. 28 mgr., war es jünger, davon die Hälfte, also 13 Thlr. 32 mgr. erlegt werden. Da sich aber niemand mehr um das weniger als nichts eintragende Braurecht bewarb, so war der Preis zuletzt auf die Hälfte herabgesetzt, dabei aber der drückende Brauschoß im Betrage von 20—40 Mariengulden (à 20 Mariengroschen) und mit dem Mühlenzeichen (s. o.) auch der Wasserzins (18 mgr.) beibehalten. So erklärt sich vollkommen, daß der Ertrag aus dem Braugelde 200 Thlr. nicht mehr überstieg.

v. Dohm beauftragte den Bürgermeister Siemens, einen gründlichen Reformplan für das Braugewerbe auszuarbeiten. Auf diesen, der auf dem Grunde einer ganz veränderten Administration beruhte, näher einzugehen, verbietet der Raum.

Zuletzt haben wir noch 13. von der Wietamtssteuer zu reden. Der Name leitet sich her von wet, wozu wîte Rüge, Tadel gehört. Das Wietamt, demnach ursprünglich ein Rügegericht, war auch in Goslar das Niedergericht für Bagatellsachen. Die Kosten dieses Gerichts wurden auf allerhand Weise aufgebracht: zunächst durch die Polizei-Bußen und Arrestgebühren, dann auch durch den Mannthaler, der von jedem, welcher heiraten wollte, erlegt werden mußte, und durch die Branntweinsteuer, die für das Brennen jährlich 20 Thlr., für das Aquavitverkaufen 3 Thlr. 18 mgr., für das Bratenmachen 6 Thlr. 24 mgr. betrug.

Die Höhe des Ertrages aus dieser Steuer, jährlich 900 Thlr. mit einem Ueberschuß von 240 Thlr., erklärt sich aus der Menge flottgehender Brennereien in Goslar. Es gab damals deren 18, die mindestens 200 Menschen ernährten. Jede Brennerei verbrauchte durchschnittlich 60 Wispel Getreide, und zwar 40 Wispel Weizen und 20 Wispel Gerste; Roggen durfte zum Brennen nicht gebraucht werden In Summa also wurden

1000 Wispel Getreide verbraucht. Im Jahre 1802 gingen von Goslar 1354 Faß Branntwein ins Ausland und brachten 40000 Thlr. in die Stadt, trotz der eifrigen Konkurrenz der benachbarten Güter, die durch Auftreiben und Aufbieten des Getreides die Ware ganz erheblich verteuerten. Die Steuer betrug außer jenen 20 Thlr. Nahrungssteuer noch 10 mgr. per Wispel und 3 mgr. für jedes aus Goslar ausgeführte Faß Branntwein, wozu endlich noch 2 Thlr. für jedes gemästete Schwein kamen.

Die preußische Accisevermaltung setzte alsbald diese Steuer auf und forderte von jedem Scheffel Weizen 12 ggr. und von jedem Scheffel Gerste 8 ggr. Das würde auf 60 Wispel 480 und 160 Thlr. = 640 Thlr. gebracht haben. Es zeigte sich aber alsbald, wie Siemens wieder mit beißender Schärfe nachwies, daß solche Belastung einer Brennerei, die nur einen höchstgesetzten Reingewinn von 400 Thlr. hatte, mit 640 Thlr. (gegen vorher 47 Thlr. 9 mgr.) unausführbar war, und die Acciseverwaltung mußte wohl oder übel, da die Goslarischen Brennereien ihren Betrieb einstellten, einwilligen, daß die Steuer auf 2 Thlr. 6 ggr. 2 Pfg. (wie in Wernigerode) herabgesetzt wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nun die Summe der jährlich eingehenden Abgaben:

1. Das Schoßgeld	5235 Thlr.
2. Das Vorschoßgeld	1100 "
3. Das Ziesegeld	380 "
4. Das Schutzgeld	270 "
5. Das Judengeld	— "
6. Die Kopf-, Nahrungs- und Vermögenssteuer	900 "
7. Das Wachtegeld	300 "
8. Das Waghausgeld	1540 "
9. Die sog. Mühlenzeichen	220 "
10. Das Bürgergeld	600 "
11. Das Braugeld, einschl. 70 Thlr. für Separationen	270 "
12. Das Wietamtgeld	240 "
13. Das Abschoßgeld	470 "
Sa.	11525 Thlr.
Wie auch nach v. Dohms Rechnung	11500 Thlr.

Zu diesem Etat bemerkt v. Dohm: „Diese Aufstellung ergiebt, daß in Goslar auf jeden Kopf etwa nur 2 Thlr. Abgaben kommen. Diese lassen sich ohne Zweifel erheblich steigern, ohne

drückend zu werden. Es fragt sich nur, wie? Die Einführung der preußischen Accise verbietet sich selbst durch die Lage Goslars in fremdem Territorium; der Handel verzöge sich sofort aus der Stadt weg, und alle Ausfuhr wäre auch dahin, ganz zu schweigen von dem unvermeidlich damit verbundenen unsittlichen Gewerbe der Steuer-Defraudation, das zum Ruin des Handelsstandes werden müßte. Besteht der Fiskus darauf, daß wenigstens die Zinsen der übernommenen Stadtschuld durch erhöhte Steuern gedeckt werden sollen, so läßt sich meines Erachtens das nur erreichen durch Einführung einer erhöhten Grund-, Vermögens- und Gewerbesteuer; am rätlichsten aber erscheint, alles zu belassen, bis Klarheit über die Leistungsfähigkeit der Stadt geschafft, und insbesondere auch der Prozeß mit Braunschweig beendigt ist."

Wir wenden uns nun der zweiten Art der Einnahme zu, den Revenuen, die zumeist aus der Benutzung der Regalien herflossen, in deren Besitz sich der Rat der Stadt gesetzt hatte, und die ihm der König von Preußen aus Gnaden beließ. Auch diese Revenuen waren infolge der eingerissenen Mißwirtschaft und namentlich auch der braunschweigischen Bedrückung auf ein geringes zurückgegangen, waren aber so beschaffen, daß die Organisations-Kommission die gerechte Erwartung auf baldige bedeutende Erhöhung aussprechen durfte. Denn nichts schien zu hindern, bei energischer Geltendmachung unleugbarer Rechte das frühere Vermögen der Stadt von Braunschweig wiederzugewinnen, wenn es nur erst gelungen war, des Königs Bedenken zu beseitigen, und das dünkte so schwer nicht, wenn die offenbare Gerechtigkeit der Sache dem geraden Sinn des Königs nahegebracht wäre. Der preußischen Verwaltung erschien es zu unbillig, daß zur Unterhaltung der neuerworbenen Stadt alljährlich 2500 Thlr. vom Staatsfiskus zugeschossen werden sollten, wo allein aus dem wiedergeholten Bergwerke ein Ueberschuß von 70—80000 Thlr. winkte.

Auf den Verlauf dieser alsbald eingeleiteten Verhandlungen, die 1805 dem erwünschten Ausgange nahe, nur durch das Anrücken der Franzosen unterbrochen wurden, kann ich in dieser Arbeit nicht eingehen; es ist das ein eigenes, langes Kapitel aus der Geschichte der preußischen Organisation in Goslar.

II. Die Revenuen.

Zu diesen gehörte 1. das Einkommen aus der Bergwerksverwaltung. In dem Riechenberger Vertrage von 1552 hatte der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel der völlig gedemütigten Stadt von den 11 Gruben im Rammelsberge noch fünf gelassen, wovon eine tot war. Aber die Be-

dingungen, die er an diese Ueberlassung geknüpft hatte, waren mehr als hart, indem die Bebauung der Gruben Goslar nicht allein genommen, sondern auch dem Kommunion-Amt so übertragen war, daß sie auf alleinige Kosten der Stadt darin nach Belieben schaltete und waltete. Die geförderten Erze wurden zwar als Eigentum der Stadt überwiesen, mußten aber an das Kommunion-Amt zu einem bestimmten Preise abgelassen werden, der allmählich so unzeitgemäß geworden war, daß das Defizit von über 5000 Thlr. das Liegenlassen der Gruben herbeigeführt hätte, wenn die Herzogliche Verwaltung nicht zur Erfüllung des Kontraktes gezwungen hätte. Als diese Behandlung der ohnmächtigen Stadt, die um so empörender war, als der Reingewinn aus dem gewaltsam angeeigneten Goslarischen Besitze mehr als 70000 Thlr. betrug, endlich den völligen Ruin der städtischen Finanzen herbeizuführen drohte, war zuerst als Gnadengeschenk dem Rate ein Anteil am Kupferrauch (s. u.), und als dies ungenügend war, eine Zugabe von 500 Zentnern Blei bewilligt, wodurch das Defizit auf 230 Thlr. gesunken war. Die preußische Verwaltung, weit entfernt, solche ungerechte Bedrückung der neuerworbenen Stadt zu dulden, beauftragte den Oberbergrat Gerhard in Rothenburg (im Saalkreis), alsbald die Anstalten zu treffen, daß die Ausbeutung der ohne Zweifel Goslar gehörigen vier Gruben der Kommunion-Herrschaft entzogen würde. Das war aber leichter gesagt als gethan; denn letztere drohte, ohne Preußen zu fürchten, mit derartigen Gegenmaßregeln, daß die Organisations-Kommission vorzog, es beim Alten zu lassen, bis der Rechtsanspruch an dem ganzen Bergwerke im Rammelsberge vom Ministerium durchgekämpft wäre.

Mit dem Bergwerke hing 2. die Vitriolsiederei zusammen. Der städtische Vitriolhof erhielt aus der Grube Eschenstall jährlich 52 Treiben à 120 Zentner s. g. Kupferrauch, d. i. zusammengesintertes vitriolhaltiges Grubenklein, woraus 2540 Zentner Eisenvitriol, 70 Zentner Zink-Vitriol und 120 Zentner Alaun gewonnen wurden, deren Gesamtwert etwa 6200 Thlr. betrug. Da der Magistrat mit der Administration sehr schlechte Geschäfte gemacht, hatte er 1797 den Vitriolhof auf 20 Jahre für eine jährliche Abgabe von 1800 Thlr. verpachtet, wovon jedoch 200 Thlr. für den dem Pächter erlassenen Forstzins auf das gelieferte Holz abgingen. Außer dem Vitriolhofe waren noch zwei vom Rate konzessionierte Brennereien da, in denen das Eisen-Vitriol zu chemischen Oelen und Säuren verarbeitet wurde. Der Ertrag daraus war 200 Zentner Vitriol-Oel (5800 Thlr.), 20 Zentner Scheidewasser (900 Thlr.), 10 Zentner Spir. sal. (200 Thlr.) und 1 Zentner Ziegelöl

(30 Thlr.). Insgesamt brachte also diese Fabrikation aus dem Kupferrauch jährlich etwa 13250 Thlr. auf, wovon die Kämmereikasse nur etwa 1950 Thlr. abbekam.

Unabhängig davon war die Bereitung des Braunrots, der aus dem caput mortuum gewonnenen Farbe, die aber trotz des auf 3 Thlr. herabgesetzten Preises für den Zentner keinen Absatz fand, weil das englische und russische Braunrot, das 8—10 Thlr. kostete, vorgezogen wurde. Daher war die Kämmerei-Einnahme aus dieser Konzession (5 gr. für den Zentner caput mortuum) sehr gering. Die Absicht der preußischen Verwaltung, diesen Artikel durch hohen Schutzzoll zu heben, scheiterte an dem Widerspruch der Kommunion-Verwaltung.

Der braunschweigischen Konkurrenz, die die Goslarische Vitriol-Industrie mit den Produkten des auch in Goslar belegenen herrschaftlichen Vitriolhofes beherrschte, erlag in wenigen Jahren dieser blühende Zweig der städtischen Industrie, weil die Last der preußischen Accise, die alle Erzeugnisse des Bergwerks, einschließlich sogar der 500 Zentner Blei (s. o.), als ausländische Ware behandelte.

Das war die Antwort darauf, daß Preußen sich über die vertragsmäßige Bestimmung hinwegsetzte, wonach der sogenannte Anschnitt, d. i. die Rechnung über die Vitriolkosten an jedem Freitage im Kommunion-Amte verlesen und genehmigt werden mußte.

Eben so wenig Erfolg hatte das Bemühen der preußischen Verwaltung, den Ertrag aus den Schiefergruben zu steigern. Der Abbau des Schiefers, vor Zeiten in Goslar, wie die vielen Halden noch beweisen, mit großem Eifer betrieben, war nach und nach so weit zurückgegangen, daß nur noch drei, für Rechnung der Kämmerei verpachtete Gruben in Arbeit waren, nutzenbringend aber nur die sogenannte Ratsschiefergrube mit 32 Arbeitern. Der gesamte Reinertrag, von dem noch die Verwaltungskosten abgingen, war nur etwa 400 Thlr. Das kam daher, weil der Schweizer Schiefer eben so wie der Braunschweigische (aus Hüttenrode bei Blankenburg, der sogenannte „Mölhoffisch") den Preis niederdrückte. Für Preußen, das keine Schiefergruben hatte und den ganzen Bedarf im Ausland mit vielem Gelde bezahlen mußte, war dieser Erwerb sehr willkommen, und der Oberbergrat Gerhard rechnete aus, daß aus diesem von ihm als fiskalisch angesehenen Erzeugnis ein ganz erheblicher Gewinn sich ergeben müßte, wenn der unerschöpfliche goslarische Schiefer, dessen Blaustein an Güte von keiner Konkurrenz erreicht wurde, für Preußen monopolisiert, und in Magdeburg und anderen Orten königliche Niederlagen errichtet

würden. Da aber der Rat in Goslar dem widersprach, indem er das Eigentum der Stadt an den Gruben bis in die älteste Zeit zurück deutlich nachwies, unterblieb der Plan, und die Accise-Behörde räumte nur ein, daß der goslarische Schiefer als Baumaterial angesetzt würde, womit gegen die braunschweigische Konkurrenz mehr verloren als gewonnen war.

Am verwickeltsten war der Forstetat. Im Riechenberger Vertrage von 1552 hatte Goslar unter Verzicht auf die Hellen- und die Kaiserforst nur die zur alten Vogtei gehörige sog. Löwenforst behalten, aber auch dieses als braunschweigisches Territorium anerkennen müssen, in dem ihm daher nicht nur an Jagd und Fischfang alles Recht bestritten, sondern auch der Schutz gegen die vielen, von braunschweigischen Unterthanen angerichteten Verwüstungen benommen war. Damit im Zusammenhange stand das sog. Holzrecht, das darin bestand, daß die Bergleute sich nach Belieben Holz hauen durften. Trotz aller Vorstellungen mußte die städtische Forstbehörde es ruhig ansehen, daß dieses arg gemißbrauchte Recht schließlich den Bergleuten und Bürgern zu flottem Holzhandel verhalf, wobei von einer fiskalischen Bewirtschaftung der reichen Forst natürlich keine Rede mehr sein konnte. Wie zum Hohne aber rechnete die Kommunion-Bergverwaltung noch dazu diesen Verdienst ihrer Bergleute auf deren Lohn an, der daher sehr niedrig war, und außerdem drückte sie in eigenem Interesse auch möglichst auf den Preis des aus der Forst zum Verkaufe gestellten Holzes. Ganz empört über solche ungerechte Bedrückung der Stadt hob v. Dohm zunächst das angemaßte Holzrecht der Bergleute auf und ließ öffentlich ausrufen, daß das Militär Befehl hätte, gegen jeden Frevler in der Forst ebenso wie gegen jeden Widersetzlichen rücksichtslos vorzugehen; denn einige Jahre früher hatten die Bergleute, als ihnen dasselbe Holzrecht beschränkt werden sollte, in offenem Aufstande gewaltthätig den Magistrat gezwungen nachzugeben. Nach der Beseitigung dieses Hindernisses ging die Kommission daran, einen neuen Wirtschaftsplan für die Forst aufzustellen. Die goslarische Stadtforst, etwa 20000 Morgen groß, war fast ausschließlich mit Fichten bepflanzt, und nur in ein paar Revieren wurden auch noch Eichen und Buchen gefunden. Auf den nach Norden hin liegenden Abhängen wuchs entweder gar kein oder nur schlechtes Holz, und andere Strecken waren so dürr und steinigt, daß dort nur wildes Gestrüpp gedieh. Im Jahre 1802 waren noch 14—16000 Morgen besamt; haubarer Bestand auf 3500 Morgen, nach 40 Jahren auf 1500 Morgen, nach 60 Jahren auf 4500 Morgen; der Rest war mehr oder minder unkultiviert. Der Gesamt-Ueberschuß oder Reinertrag

für die Kämmereikasse belief sich auf die lächerlich kleine Summe von kaum 1100 Thlr. Eingestellt waren folgende Einnahmen:

1.	Für Planterholz, d. i. eine geringere Brennholzsorte, die aus den Enden und Spitzen der Fichten und anderem Abfall besteht	80 Thlr.
2.	Für Knüppelwasen, d. i. Holzbündel von Zweigen und Aesten der Fichten	5 „
3.	Für Kaupenholzstäbe, d. i. gespaltene reine Klüfte von Tannen- oder Eichenholz, woraus die Böttcher Bierfässer machten, sog. Kaupen	10 „
4.	Für Malterholz, das sich vom Planterholz dadurch unterschied, daß es für den Gebrauch der sog. Holzgänger und derer, die nicht viel Holz auf einmal kauften, in kurze Enden geschlagen, malterweise verkauft wurde	120 „
5.	Für Latten, die etwa 6 m lang, 4 cm dick und 7 cm breit, aus dünnen Fichten oder Tannen geschnitten wurden	100 „
6.	Für Borken, die die Lohgerber gebrauchten . .	1 „
7.	Für Holz aus der Sägemühle, in der nur starkes Holz in Dielen oder Schwarten geschnitten wurde	460 „
8.	Für Bauholz, das im „Holzamte“ verkauft wurde	264 „
9.	Für Stucken, die verkohlt wurden	70 „
	Summa	1086 Thlr.

Die Ursache, weswegen der Forstertrag so auffällig niedrig war, lag nicht allein in den oben erwähnten Mißständen, sondern auch in der Verschwendung mit dem sog. Deputatholze, das als Natural-Einkommen an jedes Mitglied des Rates, an alle Beamten und Unterbeamten, an alle Prediger und Lehrer abgeliefert wurde. Die Gesamtmenge dessen waren 831 Malter Holz, und zwar

138 Fuder Tannenholz à 2 Malter,
99 Fuder Buchenholz à 3 Malter,
86 Fuder Eichen à 3 Malter,

deren Wert bei dem damaligen Spottpreise auf 586 Thlr. angeschlagen wurde.[1] Diesem auch der Kämmerei gutgeschriebenen Einkommen standen 735 Thlr. Ausgaben gegenüber, woraus ersichtlich, daß die wirkliche Einnahme der Kämmerei nur 987 Thlr. war.

[1] Außer diesem wurde an sog. Deputatholz noch für Geld abgegeben: 1400 Malter Brennholz an die Ziegelei, 600 Malter an den Vitriolhof, $1^1/_2$ Schock Sägeblöcke zu Dielen, 750 Malter Brennholz (Rathaus, Schulen ꝛc.), 40 Fuder Bauholz (zu öffentlichen Bauten) und 30 Fuder Bauholz an Mühlen ꝛc. Davon wurde aber viel angekauft, weil die Forst es nicht hergab.

Der Oberforstmeister v. Hünerbein, zum Gutachten aufgefordert, rechnete bei niedrigsten Ansätzen heraus, daß bei vernünftiger Wirtschaft leicht ein Ueberschuß von 4000 Thlr. zu erzielen sein müßte, und beauftragte den preußischen Oberförster Kersten, für die goslarische Forst einen neuen Etat nach preußischem Muster aufzustellen. In diesem gemeinschaftlich mit dem sehr tüchtigen goslarischen Forstschreiber Hanenschild ausgearbeiteten Plane wurde unter Ansetzung von Perioden à 40 Jahren ein jährlicher Reinertrag an Bau-, Brenn- und Minderholz von 11113 Malter à 64 Kubikfuß Kalenbergisch Maß in Aussicht gestellt, dabei aber als erstes gefordert, daß alle Deputatholz-Kontrakte gekündigt, und der Ueberschuß der ersten Jahre nur zu Neuanpflanzungen und zu Forst- und Wegeverbesserungen überwiesen würde.[1]

In dem Kämmerei-Etat tritt ferner eine Einnahme von 24 Thlr. aus dem sog. Bauamte entgegen. Dem Bauamte hatte bis vor kurzem obgelegen, alle Baumaterialien zu verkaufen. Aber dies hatte zu tausend Unordnungen und zu öffentlichem Skandal geführt, weil die zur Administration befohlenen Deputierten aus dem Engeren Rate weder über Einnahmen noch Ausgaben Buch geführt und, obwohl eigentlich gar keine Ausgaben damit verbunden waren, doch mit einem erheblichen Zuschuß aus der Kämmerei gearbeitet hatten. Diesem Unwesen hatte Siemens gesteuert, indem er allen Verkauf von Baumaterialien dem Bauamte verboten und genaue Rechnungsablegung über die verbrauchten Baumaterialien auferlegt hatte. Nur noch wenn z. B. durch Abreißung eines verfallenen Turms Materialien ins Bauamt kamen, wurden sie dort öffentlich meistbietend verkauft, und die Einnahme der Kämmereikasse zugeschrieben.

Eine erhebliche Einnahme hatte die Kämmerei aus dem sog. Ziegelamte. Die Stadt besaß nämlich auf dem Osterfelde eine große Ziegelei, die mit einem Ueberschuß von 340 Thlr. arbeitete. Dagegen war die Ausnutzung der Walkenrieder Länderei, die der Rat von dem Kloster Walkenried im 16. Jahrhundert als Meiereigut erworben hatte, durch die braunschweigischen Ansprüche gehindert: die Kämmerei zog daraus nur

[1] Infolge dessen hatte der Etat von 1803/4 folgendes Gesicht: an den Forstschreiber 400 Thlr. u. 40 Malter Tannen Deputat (5 Thlr.), an 2 Förster 84 Thlr., an Deputatholz 85 Thlr., an Bauholz 4 Thlr., an Bergleute Brennholz 3 Thlr., ins Vitriolamt 12 Thlr., Holzverkauf 250 Thlr., Dielen 16 Thlr., Forstverbesserung 300 Thlr., Wegeverbesserung 450 Thlr. und Sonstiges 200 Thlr., dazu noch designiertes Brennholz 240 Thlr.: Sa. 1770 Thlr. Dagegen Einnahmen aus Schneideholz 650 Thlr., Bauholz 560 Thlr., Brennholz 1220 Thlr., Stucken 110 Thlr., Wrogen 60 Thlr.: Sa. 2580 Thlr. Ueberschuß 810 Thlr.

noch 30 Thlr. Pachtgeld. Die ziemlich ausgedehnten Aecker und Wiesen, die einst zur Unterhaltung des Marstalls gedient hatten und daher Marstall-Ländereien hießen, brachten infolge schlechter Wirtschaft auch nur mehr 120 Thlr. Pacht ein. Der Erklärung bedarf der Name Fastnachts- oder Herrenbier, woraus 110 Thlr. in die Kämmereikasse flossen. Die Kämmerei war nämlich seit undenklicher Zeit berechtigt gewesen, alljährlich um Fastnacht ein Weizenbier zu brauen, und da sie selbst nicht brauen konnte, vergab sie das Gebräu um den üblichen Mietpreis von 110 Thlr.

Die Stadt hatte neun Mühlen, die für die Benutzung des Wassers in der Gose und Abezucht einen Erbenzins von zusammen 700 Thlr. zu entrichten hatten und außerdem an einen bestimmten Preis gebunden waren, wofür sie Getreide aller Art mahlen mußten.

Von der Ratsapotheke kamen 500 Thlr. Pacht ein, ebensoviel von dem Ratsweinkeller unter dem Rathause; von dem Zwingerwirt 150 Thlr., von dem Sechsmannshaus, das, an der Kaiserbleek gelegen, ein altes Amtshaus der Sechsmänner oder Lehensträger des Bergwerks gewesen war, 25 Thlr.

Der Einnahme-Etat aus Revenuen stellte sich demnach so dar:

1. Aus dem Bergwerk, Kupferrauch 2000 Thlr., Blei 3000 Thlr.	5000 Thlr.
2. Pacht aus dem Vitriolhof, mit Konzessionen für Vitriol-Brennereien	1950 "
3. Pacht aus der Apotheke (500 Thlr.), aus dem Weinkeller (500 Thlr.)	1000 "
4. Pacht aus dem Zwinger (150 Thlr.), dem Sechsmannshaus (25 Thlr.), der Nachrichterei (25 Thlr.)	200 "
5. Erbenzins von 9 Mühlen (700 Thlr.), von den Wallgärten (100 Thlr.)	800 "
6. Ertrag aus der Forst	1000 "
7. Pacht von Ländereien	150 "
8. Von der Schäferei	200 "
9. Von der Ziegelei	340 "
10. Von der Schiefergrube	400 "
11. Aus vielen kleinen Geldeinnahmen, die im Einzelnen nicht aufgeführt werden können, zusammen	1500 "
Sa.	12540 Thlr.
dazu aus I	11500 "
Gesamteinnahme	24040 Thlr.

Außer diesen Einnahmen standen der Stadt noch die Ueberschüsse aus den frommen Stiftungen zur Verfügung, die aber nur zu Gunsten der Kirchen und Schulen, bezw. der Armenkasse verwandt werden durften. Die nachfolgende Tabelle giebt darüber nähere Auskunft:

1. Kloster Neuwerk,	12 Präbenden, 8 Offizianten,		
5411	Thlr. Einnahme,	Ueberschuß 1218	Thlr.
2. Großes H. Kreuz,	65 Präbenden, 8 Offizianten,		
3869	Thlr. Einnahme,	Ueberschuß 1318	Thlr.
3. S. Annenhaus,	14 Präbenden, 4 Offizianten,		
560	Thlr. Einnahme,	Ueberschuß 177	Thlr.
4. S. Pancratii,	10 Präbenden, 3 Offizianten,		
182	Thlr. Einnahme,	Ueberschuß 59	Thlr.
5. Waisenhaus,	26 Präbenden, 6 Offizianten,		
904	Thlr. Einnahme,	Ueberschuß 5	Thlr.
6. Kleines H. Kreuz,	8 Präbenden, 2 Offizianten,		
55	Thlr. Einnahme,	Zuschuß 29	Thlr.
7. Brüdernkloster,	24 Präbenden, 2 Offizianten,		
23	Thlr. Einnahme,	Zuschuß 30	Thlr.

7 Stiftungen mit 159 Präbenden, 33 Offizianten,
11004 Thlr. Einnahme, 2718 Thlr. Ueberschuß.

Dazu kamen endlich noch die am 28. April 1803 vom Könige Friedrich Wilhelm III. der Stadt zu Kirchen- und Schulzwecken überwiesenen beiden Stiftsgüterfonds des Domes und S. Petri, deren Zinsen trotz liiderlichster Wirtschaft sich damals auf 5200 Thlr. beliefen, ein wahrhaft königliches Geschenk, das am meisten zur Hebung der so sehr verarmten Stadt beigetragen hat. Diese Gnade verdankte Goslar allein dem mannhaften Eintreten v. Dohms, der sich damit um Goslar ein unauslöschliches Verdienst erworben hat. Ich komme darauf an anderer Stelle zurück.

Der Ausgaben-Etat.

Das sorgfältigst erwogene und durchberatene Budget Goslars schloß — man mochte es drehen und wenden, wie man wollte, — mit einem Defizit von annähernd 5000 Thlr. ab (s. Anhang), und diese bittere Thatsache zwang die preußische Verwaltung, der neuerworbenen Stadt aus der Accisekasse jährlich 2500 Thlr. zu überweisen. Dem mußte abgeholfen werden, und zwar, da die Einnahmen der Kämmerei vor der Hand eher zu fallen als zu steigen drohten, durch rücksichtslose Herabsetzung der Ausgaben.

Das Erste, woran Hand gelegt wurde, war das Rathausbudget mit dem Luxus eines ganz unverhältnismäßig großen

Verwaltungspersonals. Es mag etwas Wahres an der Bemerkung v. Dohms sein, daß die Menge der städtischen Beamten wie in allen kleinen Reichsstädten, so auch in Goslar eine Folge der Vettermichelei gewesen, die die Besetzung von Stellen nicht nach dem Bedürfnis, sondern nach der Nachfrage guter Freunde regele: aber darüber hinaus hat doch auch die Reichsstandschaft der freien und kaiserlichen Stadt Goslar zu einem größeren Luxus gezwungen, als es eine preußische Landstadt von gleicher Größe erforderte; und wir dürfen nicht vergessen, daß alle diese reichsfreien Kleinstädte bis zum Lächerlichen an dem längst verschlissenen Prunkmantel festhielten, aus Furcht, durch das Geständnis der Armut ihrer Ehre etwas zu vergeben, aber ohne zu viel Bedenken, bei aller Welt zu borgen und nicht bezahlen. Es war nun einmal nicht anders: jeder Bürger strebte aufs Rathaus zu kommen, um auch mit in den Stadtsäckel zu greifen.

In seinem Verhältnis zum Reiche war Goslar niedersächsische Kreisstadt und bildete mit Nordhausen und Mühlhausen einen Zirkel. Im Reichstage, wo es noch von Alters her im ersten Range der großen Städte, ließ es sich durch einen Regensburger Ratsherrn, im Reichskammergericht und am Kaiserhofe in Wien durch je einen Agenten vertreten. Obwohl das Honorar dafür sehr gering war, fehlte doch immer viel an pünktlicher Bezahlung. Schlimmer war es noch mit den sog. Kammerzielern, mit denen Goslar seit 1746 im Rückstande war. Der im Jahre 1801 nach fruchtlosem Drängen endlich verhängten Kreisexekution entging die Stadt nur durch die Fürsprache des Königs von Preußen, der bewirkte, daß der „notorisch ärmsten Reichsstadt, die unfähig wäre die Reichslasten aufzubringen", die Schuld in Gnaden geschenkt wurde, wofür dann auf die weitere Zusendung der Reichstagsberichte, die auch seit undenklichen Zeiten unbezahlt geblieben waren, mit leichtem Herzen verzichtet wurde. Mit der Einverleibung in Preußen war diese Last von Goslar abgewälzt.

Der Magistrat in Goslar bestand aus zwei Rats-Kollegien von je 20 Ratsherren,[1] die als neuer und alter Rat alljährlich in der Regierung abwechselten. Aus jedem der beiden Kollegien waren sechs zur Führung der laufenden Geschäfte unter dem Namen Sechsmänner ausgewählt, und zwar waren im regierenden

---

[1] Genauer bestimmt waren im Rate 28 Ratsherren, von denen die Wort- und Gewandschneidergilde 12, und die 4 anderen ratsberechtigten Gilden der Brauer, Bäcker, Schuster und Fleischer je 4 Deputierten stellten. Zu diesen kamen die auf Lebenszeit gewählten 12 Sechsmänner, unter denen die 3 Bürgermeister, der Großkämmerer, der Kämmerer und der Stadtvogt mitgezählt wurden, sodaß also der Engere Rat immer aus 9 Personen bestand.

oder Engeren Rat die beiden Bürgermeister, der Syndikus (Justizbürgermeister) und drei Sechsmänner als Beisitzer, wozu nach alter Ordnung der Gemeine-Worthalter, der zugleich Großkämmerer war, der Kämmerer und der Stadtvogt hinzukamen. Zwar wurde alle Jahre der regierende Bürgermeister neu gewählt, aber es war vorgeschrieben, daß der abtretende jedesmal mitvorgeschlagen werden mußte, und daher kam es, daß, wenn nichts Besonderes gegen ihn vorlag, er stets wiedergewählt wurde. Die Kompetenz des Engeren Rates der Sechsmänner erstreckte sich über die ganze Verwaltung, sowohl in Polizei- als in Justizsachen. Nur wenn es ihm bedenklich schien, in wichtigen Sachen allein die Verantwortung zu tragen, wurden die Ratsherren insgesamt mit zugezogen. So einfach und geregelt vor Zeiten diese Verwaltung gewesen war, so verwickelt und ungeordnet war sie geworden, seitdem ein Verschieben und Uebergreifen der einzelnen Zweige, der Polizei, Justiz und Kämmerei, stattgefunden hatte. Hing daher das Geschick fast ganz von der Persönlichkeit des dirigierenden Bürgermeisters ab, so hatte doch das Beispiel des Syndikus Dr. Sieber genug bewiesen, wie wenig die Verfassung gegen den bösen Willen eines Einzigen der leitenden Beamten schützte.

Bevor wir uns nun der Aufgabe zuwenden, nachzurechnen, wie hoch sich das Einkommen der einzelnen Beamten und Unterbeamten mit Einschluß aller zum Rate gehörigen Personen belief, um daraus einen Einblick in die Vermögensverwaltung der Stadt zu gewinnen, müssen wir zum besseren Verständnis noch vorausschicken, daß, wenn von barem Gelde die Rede ist, das aus der Kämmereikasse ausgezahlt wurde, darin stets die sog. Gebühren mit eingeschlossen sind, die nach sechsjährigem Durchschnitt berechnet, als Einnahmen aus dem Amte auf der Kämmerei mit ausgezahlt wurden. Daraus allein ist zu verstehen, daß nach dem von Siemens aufgestellten Etat 1802/03 aus der Kämmerei nur 2330 Thlr. an Gehältern bezahlt wurden, während in den nachfolgenden Aufstellungen die aus der Kämmerei gezahlten baren Gehälter ꝛc. nahezu 10000 Thlr. betragen. Zur Beleuchtung dessen geben wir die uns vorliegende, im Einzelnen ausgeführte Gehalts-Aufstellung des Stadtrichters, die uns zugleich lehrt, in welcher Ausdehnung das Gebührenwesen zur Anwendung kam, und welche Wohlthat es war, daß die preußische Verwaltung in dem neuen Haushaltsplan der Stadt unter Beseitigung der Gebühren, soweit sie solche nicht der Kämmereikasse überwies, die Beamten sämtlich auf bestimmte Gehälter setzte. Denn nur durch solches Verfahren war es möglich, der schamlosen Ausbeutung der Ratsämter ein Ende zu machen.

1. Der regierende Bürgermeister Johann Georg Siemens, 54 Jahre alt, seit 1782 im städtischen Dienste, bezog ein Gehalt von 1408 Thr. 8 mgr. 2 Pfg. und zwar:

aus der Kämmerei . . . . 596 Thlr.	34 mgr.	2 Pfg.,
darin an Kanzleigebühren und anderen Sporteln 230 Thlr., und für Vergebung der ambulatorischen Aemter 50 Thlr.			
aus der Lotterie-Verwaltung . .	353 „	18 „	— „
aus der Kopfsteuer-Rezeptur . .	42 „	— „	— „
Sustentationsgeld	200 „	— „	— „
Sa.	1192 Thlr.	16 mgr.	2 Pfg.

Dazu an Naturalien:

Deputatholz aus der Forst:		
24 Malter Buchen à 2 Thlr. 9 mgr. .	54 Thlr.	— mgr.
21 Malter Eichen à 1 Thlr. 30 mgr. .	38 „	18 „
2 Fuder Tannen à 3 Thlr. . . .	6 „	— „
45 volle Dielen à 1 Thlr.	45 „	— „
18 Schwarten à 15 mgr.	7 „	18 „
Desgl. von Neuwerk (Ohlhof):		
10 Malter Eichen á 1 Thlr. 18 mgr. .	15 „	— „
6 Schock Wasen à 1 Thlr. 12 mgr. .	8 „	— „
Ebendaher 3/4 Ztr. Karpfen und Karauschen	12 „	— „
Apothekengeschenk zu Weihnachten . . .	14 „	— „
Aus der Ziegelei 200 Barnsteine à 33 mgr.	1 „	30 „
Aus der Forst eine Karre Kohlen . . .	2 „	15 „
Aus den Mühlen 28 Hühner à 4 mgr. 6 Pfg.	3 „	18 „
Aus der Brauerei 2 Eimer Fastnachtsbier	— „	16 „
Von den Aquavitkellern: 12 Maß zu Fastnacht	4 „	24 „
3 Fässer Vitriol	— „	15 „
Freier Sand	2 „	18 „
Sa.	215 Thlr.	28 mgr.

Dazu hatte er Accisefreiheit vom Wein für seinen Gebrauch, unentgeltliche Benutzung der Ratsequipage und drei Diener im amtlichen Verkehr.

2. Der Bürgermeister Stedekorn, 62 Jahre alt, seit 1769 im Dienste, ein wohlhabender Kaufmann, bezog 811 Thlr. 31 mgr. 2 Pfg., und zwar:

aus der Kämmerei	596 Thlr.	3 mgr.	2 Pfg.
darunter 70 Thlr. Sporteln			
aus Naturalien	215 „	28 „	— „
(wie Siemens) Sa.	811 Thlr.	31 mgr.	2 Pfg.

3. Der Justizbürgermeister, Kaiserlicher Rat Johann August Stephan Giesecke, Syndikus der Stadt und der Stiftungen, 45 Jahre alt, seit 1787 im Dienste, bezog:

	Thlr.	mgr.	Pfg.
aus der Kämmerei . . . . . (einschl. des Syndikatsgehaltes v. 300 Thlr.)	1010 Thlr.	34 mgr.	— Pfg.,
als Ratsherr	13 „	6 „	4 „
Sustentationsgeld	200 „	— „	— „
	1225 Thlr.	4 mgr.	4 Pfg.

In dieser Summe mit eingeschlossen waren 500 Thlr. aus Sporteln für Bescheide, Ediktalladungen, Subhastationen, Auktionen, für Pässe, Inventarien u. s. w.

Dazu an Naturalien:

	Thlr.	mgr.
An Deputatholz:		
15 Malter Buchen	33 Thlr.	27 mgr.
15 „ Eichen	27 „	18 „
2 Fuder Tannen	6 „	— „
Aus der Sägemühle 27 Dielen . . .	23 „	— „
18 Schwarten . .	7 „	— „
Aus der Forst 1 Karre Kohlen	2 „	— „
Vom Kloster Neuwerk:		
46 Himpten Roggen	76 „	24 „
40 „ Gerste	40 „	— „
11 Malter Eichenholz	15 „	— „
6 Schock Wasen	8 „	— „
1/2 Ztr. Fische	8 „	— „
6 Schock weißen Kohl	3 „	— „
Aus den Mühlen 28 Hühner	3 „	— „
Vom Großen Heiligen Kreuz:		
5 Himpten Weizen	8 „	12 „
5 „ Roggen	8 „	12 „
5 „ Gerste	5 „	— „
5 „ Erbsen	6 „	24 „
Aus der Apotheke Weihnachtsgeschenke . .	13 „	— „
Von den Brennereien 12 Maß Aquavit .	4 „	— „
Freier Sand	2 „	— „
Syndikatsgarten	25 „	— „
	Sa. 328 Thlr.	3 mgr.

Dazu hatte auch er wie Siemens dieselbe Accisefreiheit und die Verfügung über die Ratsequipage mit Bedienung.

4. Der Kämmerer August Wilhelm Meyer, 58 Jahre alt, seit 1798 im Dienste, bezog 1046 Thlr. 10 mgr. 7 Pfg., davon:

aus der Kämmerei	422 Thlr.	30 mgr.	7 Pfg.,
als Provisor des Kl. Neuwerk (baar)	284 „	28 „	— „
als Mitglied des Kistenamts . .	17 „	— „	— „
Sa.	724 Thlr.	22 mgr.	7 Pfg.

Dazu kamen an Naturalien:

18 Malter Buchenholz } Deputatholz . . .	40 Thlr.	18 mgr.
15 „ Eichenholz } Deputatholz . . .	27 „	18 „
2 Fuder Tannenholz } Deputatholz . . .	6 „	— „
Weihnachtsgeschenk aus der Apotheke . .	12 „	— „
200 Barnsteine	1 „	30 „
Sand, Vitriol, Kohle	5 „	12 „
	93 Thlr.	6 mgr.
Und an Naturalien aus dem Kl. Neuwerk	228 „	18 „
Sa.	321 Thlr.	24 mgr.

5. Der Gemeine Worthalter, Oberkämmerer Johann Friedrich Ludwig Gieseke, Jurist und Bruder des Syndikus, 30 Jahre alt, seit 1796 in Dienst, bezog 1128 Thlr. 24 mgr. 5 Pfg., davon:

aus der Kämmerei . . . . . . darunter 75 Thlr. für Vergebung der ambulatorischen Aemter,	953 Thlr.	15 mgr.	1 Pfg.,
an Naturalien	175 „	9 „	4 „

und zwar:

25½ Malter Buchen } Deputatholz	57 Thlr.	13 mgr.	4 Pfg.
19½ „ Eichen . } Deputatholz	35 „	27 „	— „
43 Dielen . . . } Deputatholz	37 „	1 „	— „
36 Schwarten . . } Deputatholz	15 „	— „	— „
200 Barnsteine	1 „	30 „	— „
1 Karre Kohlen, Sand, 2 Eimer Bier, Vitriol, Hühner	11 „	10 „	— „
Apothekengeschenk	12 „	— „	— „
Artilleriegarten	5 „	— „	— „
Sa.	175 Thlr.	9 mgr.	4 Pfg.

6. Der Sekretär des Engeren Rates, der Sechsmann August Jacob Rettberg, Jurist, 56 Jahre alt, seit 1781 im Dienste, bezog 811 Thlr. 12 mgr. 2 Pfg., davon:

aus der Kämmerei . . . . . . darin waren mitenthalten 30 Thlr. für Lotteriediäten, 200 Thlr. für Sporteln, 400 Thlr. für Expeditionsgebühren,	746 Thlr.	22 mgr.	6 Pfg.,
an Naturalien	65 „	25 „	4 „

aus der Apotheke	6 Thlr.	— mgr.	— Pfg.,
an Deputatholz:			
9 Malter Buchen	20 „	9 „	— „
12½ „ Eichen	22 „	33 „	— „
1½ Fuder Tannen	4 „	18 „	— „
16½ Dielen	9 „	22 „	4 „
Kohlen	2 „	15 „	— „
Sa.	65 Thlr.	25 mgr.	4 Pfg.

7. Der Stadtvogt, Sechsmann Christoph Friedrich Hirsch, Jurist, 36 Jahre alt, seit 1791 in Dienst, bezog 769 Thlr. 24 mgr. 2 Pfg., davon in baar:

aus der Kämmerei	392 Thlr.	3 mgr.	2 Pfg.,
als Provisor des Gr. H. Kreuzes	127 „	7 „	4 „
Sa.	519 Thlr.	10 mgr.	6 Pfg.,

dazu an Naturalien: Vom Großen Heiligen Kreuze	189 Thlr.	20 mgr.	4 Pfg.

Der Stadtvoigt Hirsch machte unter Eid am 6. September 1802 folgende Angaben über sein Diensteinkommen:

I. Gewisse jährliche Einnahmen:

Gehalt 40 Mariengulden	22 Thlr.	8 mgr.	4 Pfg.
Für Fastnachtsschmaus u. für Balsam	2 „	9 „	— „
Aus der Wietamtskasse:			
Gehaltszulage	60 „	— „	— „
Arrestgebühren	80 „	— „	— „
Exekutionsgebühren in Kriminalsachen	22 „	— „	— „
Geld von Hausierern, das vormals von Medizinhändlern bezahlt wurde	5 „	— „	— „
Ratsopfer-Gebühren	17 „	33 „	4 „
Von der Judenschaft Neujahrsgeld in feiner Harzmünze	2 „	9 „	— „
Von den Böttchergesellen zu Fastnacht (Hausiergeld)	1 „	— „	— „
Von den Seidenhändlern (Hausiergeld)	20 „	— „	— „
Von den Eimermachern (Hausiergeld)	1 „	12 „	— „
Sa.	233 Thlr.	35 mgr.	4 Pfg.

II. Ungewisse jährliche Einnahmen:

	Thlr.	mgr.	Pfg.
Von Galanteriehändlern u. Scherenschleifern (Hausiergeld)	2 Thlr.	12 mgr.	— Pfg.
Von fremden Hausierern (Hausierzettel à 3 mgr.)	29 „	30 „	4 „
Von den Hokenhändlern (Obst, Grünwaren, Sämereien)	4 „	24 „	— „
Von fremden Töpfern, Marktgeld .	— „	33 „	2 „
In Gerichtssachen für Berichte . .	— „	10 „	— „
Untersuchungskosten	— „	29 „	— „
Aus dem David, einer gemeinsamen Sportelnkasse mit dem Gerichtsschreiber, jeder die Hälfte:			
Prozeßvollmacht von einem Bürger	— „	6 „	— „
„ „ „ Fremden	— „	12 „	— „
Eidabnahme	— „	9 „	— „
Zeugenverhör	— „	18 „	— „
Für einen Termin	— „	9 „	— „
Besichtigungstermin	2 „	-- „	— „
Versendung von Akten an eine Fakultät	2 „	— „	— „
Für Publikation eines auswärtigen Urteils	2 „	— „	— „
Erkenntnis	— „	12 „	— „
Ehrenrevers oder Abbittesachen .	— „	9 „	— „
Exekution in Gegenwart des Voigts	2 „	— „	— „
Auktionstermin	2 „	— „	— „
In Kriminalsachen:			
Verhör	12 mgr. bis 3 Thlr.		
Besichtigungstermin	4 Thlr.		
Publikation eines Bescheides . .	12 mgr. bis 1 Thlr.		
Aus der Wietamtskasse: Visitation, Besichtigung, Obduktion, Publikation à	2 Thlr.	— mgr.	— Pfg.
Für den Erlaubnisschein zur Trauung von Personen, die in wilder Ehe gelebt	2 „	— „	— „
Konzessionen:			
Zur Gastwirtschaft 3 Dukaten =	8 „	18 „	— „
Zur Branntweinbrennerei und Branntweinausschank à	2 „	— „	— „
Zum Hokenhandel	2 „	— „	— „
Zum Handel mit Bratgut . .	2 „	— „	— „

Zum Kornmäkeln	2 Thlr.	— mgr.	— Pfg.
Konzession des Judenschutzes . .	2 „	— „	— „
Besichtigung von Orten, wo eine Schmiede angelegt werden soll	2 „	— „	— „
Das Einkommen aus all diesen Gebühren im Durchschnitt von 6 Jahren	119 Thlr.	11 mgr.	2 Pfg.
Sa.	392 Thlr.	3 mgr.	2 Pfg.

Ferner Naturalien an Holz: 6 Malter Buchen, 3 Malter Eichen, 9 Malter Tannen, 18 Dielen. Sand, Schaflämmer und Schafmilch, 4 Quart Branntwein.

Aus der Apotheke: 1 Hut Mehlis zu 8 Pfd., 2 Qu. Branntwein, 3/4 Pfd. Reis, 3/4 Pfd. große Rosinen, 3/4 Pfd. kleine Rosinen, 3/4 Pfd. Mandeln, 3/4 Pfd. Ingwer, 3/4 Pfd. Pfeffer, 3 Lot Nelken, 3 Lot Caneel, 1 1/2 Lot Macisnüsse, 1 1/2 Lot Macisblumen.

Von jedem Branntweinbrenner: 1—2 Quart Aquavit.

Von jedem Hokenhändler eine Probe Heringe.

Nutzung der Stadtvoigtwiese am Kaiserbleek.

Accisefreiheit.

8. Der Sechsmann Johann Friedrich Fenkner, 53 Jahre alt, seit 1781 im Dienste, ein wohlhabender Kaufmann, bezog 372 Thlr. 24 mgr. 5 Pfg.:

aus der Kämmerei	175 Thlr.	15 mgr.	3 Pfg.,
aus dem Schiefergrubenamt . . .	105 „	30 „	4 „
aus dem ambulatorischen Amt . .	20 „	35 „	6 „
an Naturalien: 12 Malter Buchen, 9 Malter Eichen, 18 Schwarten, 18 Dielen, Kohlen, Sand . .	70 „	15 „	— „
Sa.	372 Thlr.	24 mgr.	5 Pfg.

9. Der Sechsmann Johann Christian Schroeder, 58 Jahre alt, seit 1780 im Dienste, ein wohlhabender Kaufmann, bezog 284 Thlr. 2 mgr. 1 Pfg.:

aus der Kämmerei	175 Thlr.	15 mgr.	3 Pfg.,
aus dem Kornkisten-Amt	8 „	32 „	— „
als Vorsteher des Witte'schen Testamentes	8 „	12 „	— „
aus dem ambulatorischen Amte .	20 „	35 „	6 „
an Naturalien (wie Nr. 8) . . .	70 „	15 „	— „
Sa.	284 Thlr.	2 mgr.	1 Pfg.

10. Der Sechsmann Georg Ferdinand Trautmann, 35 Jahre alt, seit 1794 im Dienste, ein Jurist (Advokat), bezog 378 Thlr. 23 mgr. 5 Pfg., davon:

aus der Kämmerei	175 Thlr.	15 mgr.	3 Pfg.,
aus dem Schiefergrubenamt . . .	105 „	30 „	4 „
aus dem ambulatorischen Amt . .	20 „	35 „	6 „
an Naturalien (wie Nr. 8) . . .	70 „	15 „	— „
und 2 Fuder Tannen	6 „	— „	— „
Sa.	378 Thlr.	23 mgr.	5 Pfg.

11. Der Sechsmann Johann Hoppmann, 65 Jahre alt, seit 1778 im Amte, Kaufmann, erhielt 387 Thlr. 6 mgr. 2 Pfg., davon:

aus der Kämmerei	14 Thlr.	30 mgr.	4 Pfg.,
als Provisor d. Gr. H. Kreuzes (baar)	154 „	25 „	4 „
ebendaher (in Naturalien) . . .	196 „	5 „	4 „
aus dem ambulatorischen Amte . .	22 „	17 „	6 „
Sa.	387 Thlr.	6 mgr.	2 Pfg.

12. Der Sechsmann Friedrich Theuerkauf, 55 Jahre alt, seit 1784 im Amte, Kaufmann, bezog 102 Thlr. 6 mgr. 2 Pfg., und zwar:

aus der Kämmerei	14 Thlr.	30 mgr.	4 Pfg.,
als Provisor d. Brüderklosters (baar)	11 „	— „	— „
und in Naturalien	7 „	— „	— „
als Provisor von S. Annen . .	30 „	24 „	— „
als Provisor vom Kl. H. Kreuz .	4 „	24 „	— „
als Stadthauptmann	5 „	— „	— „
im ambulatorischen Amte . . .	22 „	17 „	6 „
Sa.	102 Thlr.	6 mgr.	2 Pfg.

13. Der Sechsmann Schunke, 40 Jahre alt, seit 1796 im Amte, Kaufmann, bezog nur aus der Kämmerei baar 37 Thlr. 12 mgr. 6 Pfg.

Von den Ratsherren, die nicht Sechsmänner waren, bezog:

1. Franke aus der Kämmerei . .	14 Thlr.	6 mgr.	4 Pfg,
als Provisor von Neuwerk (baar)	137 „	6 „	— „
und in Naturalien	197 „	9 „	— „
aus dem ambulatorischen Amte .	22 „	17 „	6 „
Sa.	371 Thlr.	3 mgr.	2 Pfg.

2. Werner aus der Kämmerei in Naturalien und zwar 13½ Malt. Buchenholz, 10½ M. Eichenholz, Kohlen, Bier, Sand u. Apothekengeschenke	60 Thlr.	35 mgr.	4 Pfg.,

als Tafelamts-Verordneter . .	270 Thlr.	13 mgr.	4 Pfg.,
als Provisor der frommen Stiftungen	20 „	30 „	— „
Sa.	352 Thlr.	7 mgr.	— Pfg.[1]

3. Friedrich Philipp Siemens, Gerichtsschreiber, 31 Jahre alt, seit 1796 im Dienste, Jurist,

aus der Kämmerei (darin 230 Thlr. Sporteln) . . .	351 Thlr.	7 mgr.	5 Pfg.,
an Naturalien 3 M. Buchen, 3 M. Eichen, 4 Fuder Tannen, 12 Dielen, 4 Lämmer, Branntwein, Aquavit und Apothekengeschenke	47 „	17 „	— „
Sa.	398 Thlr.	24 mgr.	5 Pfg.

4. Schlüter aus der Kämmerei . 14 Thlr. 6 mgr. 4 Pfg.,

als Advokatus fisci	50 „	— „	— „
als Marstall-Verordneter . .	74 „	6 „	— „
aus ambulatorischem Amte . .	22 „	17 „	6 „
Sa.	160 Thlr.	30 mgr.	2 Pfg.

[1] Lehrreich für die Art, wie auch die Senatoren sich bezahlt machten, ist die folgende Aufstellung, von dem Senator Werner unter Eid selbst angefertigt:

an Gehalt als Kämmereiverordneter u. Ratsherr	99 Thlr.	4 mgr.	4 Pfg.,
für Aufnahme des Wachtgeldes	10 „	— „	— „
für die Führung des Stadtnebenbuches . . .	10 „	— „	— „
für das Schreiben der Soldaten-Anweisungen .	10 „	— „	— „
für den Fastnachtsschmaus	25 „	— „	— „
für 18 Dielen und 18 Stück Schwarten . . .	21 „	— „	— „
für Umschreiben der Grundstücke, Gebühren von neuen Bürgern, neue Braugerechtigkeiten, Abzugsgelder 2c.	60 „	— „	— „
für Administration der Kohlung	6 „	9 „	— „
für Balsambüchse, Lachs	5 „	18 „	— „
für Siegellack	— „	27 „	— „
für Wallzins	5 „	29 „	4 „
für Schiefersteine, Hühner, Herzberger Hirsch .	5 „	9 „	— „
für neue Heringe	— „	8 „	— „
für Marzipan von der Apotheke	— „	24 „	— „
für Ehrengaben am Thomas- und Andreastage à 24 mgr.	1 „	12 „	— „
für Ehrengaben am Tage der Ratsopferung .	3 „	8 „	— „
für Teichpacht	— „	27 „	— „
für Vermietung des Fastnachtsbieres	2 „	18 „	— „
für Verlust an schlechtem Gelde	3 „	— „	— „
Sa.	270 Thlr.	13 mgr.	4 Pfg.

5. Schuster aus der Kämmerei .	14 Thlr.	6 mgr.	4 Pfg.,
als Rechnungsrevisor	40 „	— „	— „
als Admin. d. Walkenr. Länderei	31 „	1 „	— „
aus dem Marstallamte . . .	34 „	7 „	— „
aus ambulatorischem Amte . .	22 „	17 „	6 „
Sa.	141 Thlr.	32 mgr.	2 Pfg.

6. Borchert aus der Kämmerei .	14 Thlr.	6 mgr.	4 Pfg.,
aus dem Malterholzamt . . .	22 „	— „	— „
aus der Schäferei	21 „	— „	— „
vom Siechenhofe	6 „	— „	— „
aus dem ambulatorischen . .	21 „	— „	— „
Sa.	86 Thlr.	— mgr.	2 Pfg.

7. Mührig als Stadthauptmann .	10 Thlr.	18 mgr.	— Pfg.,
als Kämmereigehilfe	14 „	6 „	4 „
aus ambulatorischen Aemtern .	22 „	17 „	6 „
aus dem Brüderkloster . . .	1 „	— „	— „
Sa.	48 Thlr.	6 mgr.	2 Pfg.

Die übrigen Ratsherren hatten geringere Einnahmen, die sich teils aus Baareinnahme aus der Kämmereikasse (14 Thlr. 6 mgr. 4 Pfg.), teils aus Lohn für Administrationen, ambulatorischen Aemtern (22 Thlr. 17 mgr. 6 Pfg.) zusammensetzten.

8. Der Senator Seggelke (85 J. alt) hatte	48 Thlr.	24 mgr.	2 Pfg.
9. Der Senator Weidemann (75 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
10. Der Senator Densdorf (70 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
11. Der Senator Bindweis (63 J. alt), Stadthauptmann, hatte . . .	47 „	6 „	2 „
12. Der Senator Müller (65 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
13. Der Senator Schmidt (56 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
14. Der Senator Hinze (48 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
15. Der Senator Denker (28 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
16. Der Senator Illers (30 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
17. Der Senator Barwes (45 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „

		Thlr.	mgr.	Pfg.
18.	Der Senator Spindler (82 J. alt) (Wasser- u. Feueramt) hatte . .	48 Thlr.	24 mgr.	2 Pfg.
19.	Der Senator Willig (51 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
20.	Der Senator Hennecke (38 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
21.	Der Senator Fahrenholz (35 J alt) hatte	36 „	24 „	2 „
22.	Der Senator Sander (44 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
23.	Der Senator Haegermann (59 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „
24.	Der Senator Voß (39 J. alt) hatte	36 „	24 „	2 „

Die Stellen 25—27 waren nicht besetzt; auch für sie waren im Etat je 36 Thlr. 24 mgr. 2 Pfg. ausgesetzt.

Nach der alten, auf dem Kurtzrockschen Vergleich von 1682 beruhenden Stadtverfassung Goslars mußten zu den Ratsverhandlungen auch die Repräsentanten der begildeten Bürgerschaft, die sog. Freunde von den Gilden in allen denjenigen Fällen zugezogen werden, wo es sich um Erhöhung bestehender, bezw. Einführung neuer Steuern handelte; aber auch die Aufnahme von Schulden auf die Kämmerei, Veräußerung oder Verpfändung städtischen Vermögens und dergl. bedurfte ihrer Zustimmung, wie sie denn auch beratend an der Feststellung des Kämmerei-Etats teilnahmen. Daß sie in allen politischen Fragen, wo es sich um Verfassungsänderung, neue Verordnungen oder Gesetze, um Reichs- und Kreisangelegenheiten handelte, zugezogen wurden oder erwarteten zugezogen zu werden, war selbstverständlich.

Die Anzahl dieser Ratsmitglieder war 30, und zwar entsandte jede Gilde 2 Worthalter und 2 Tafelherren, außer den Kürschnern, die keine Tafelherren hatten. Aus den Rechnungen ist ersichtlich, daß jeder der 16 Worthalter aus der Kämmereikasse an baar 7 Thlr. 32 mgr. 3 Pfg. und an Naturalien 1 Thlr. 35 mgr. 6 Pfg., zusammen 9 Thlr. 32 mgr. 1 Pfg., und jeder der 14 Tafelherren ebensoviel bezog, was in Summa 296 Thlr. 27 mgr. 6 Pfg. ausmachte.

Zu diesen 30 Freunden der Gilden kamen nun noch 20 Repräsentanten der unbegildeten Bürgerschaft oder der Gemeine hinzu mit gleichen Rechten und Ansprüchen. Sie waren geteilt in die sog. Achtmänner und Zwölfmänner. Das Einkommen jedes der Achtmänner aus der Kämmerei betrug in baar 9 Thlr.

32 mgr. 3 Pfg. und in Naturalien 1 Thlr. 35 mgr. 6 Pfg., zusammen 11 Thlr. 32 mgr. 1 Pfg., in Summa 94 Thlr. 5 mgr. Dazu hatte der älteste der Achtmänner noch das Amt des Marktschulzen, woraus er 77 Thlr. 31 mgr. 7 Pfg. zog.

Jeder der Zwölfmänner erhielt aus der Kämmereikasse an baar 7 Thlr. 8 mgr. 3 Pfg. und an Naturalien 1 Thlr. 35 mgr. 6 Pfg., zusammen 9 Thlr. 8 mgr. 1 Pfg., in Summa 110 Thlr., 25 mgr. 4 Pfg. An der Spitze dieser beiden aus 50 Personen bestehenden Kollegien, die zusammen den sog. Gemeinen Rat bildeten, stand der auf Lebenszeit gewählte Gemeine Worthalter, der zugleich der Oberkämmerer war und als solcher im Rate saß; über dessen Einkünfte ist oben gesprochen worden.

Im Dienste dieses Rates als Sekretär stand Johann Conrad Giesecke, 43 Jahre alt, seit 1783 im Amte, Jurist, der ein Einkommen von 732 Thlr. 21 mgr. hatte, davon bar:

aus der Kämmerei	672 Thlr.	13 mgr.	4 Pfg.,
und an Naturalien:			
9 Malter Buchenholz	20 „	9 „	— „
9½ „ Eichenholz	4 „	15 „	— „
1½ Fuder Tannen	4 „	18 „	— „
16½ Dielen	9 „	22 „	4 „
Kohlen	2 „	15 „	— „
Apothekengeschenk	6 „	— „	— „
Sa.	60 Thlr.	7 mgr.	4 Pfg.

Ferner der Tafelamtsvorsteher Conrad Röver I, der 316 Thlr. 17 mgr. Einkommen hatte und zwar:

aus der Kämmereikasse bar . . .	255 Thlr.	17 mgr	4 Pfg
und an Naturalien, wie Werner Nr. 2	60 „	35 „	4 „
Sa.	316 Thlr.	17 mgr.	— Pfg.

Ihm zugewiesen war ein Tafelamtsdiener mit 75 Thlr. 35 mgr. Einkommen,

an bar	56 Thlr.	17 mgr.	— Pfg.
an Natural	19 „	18 „	— „
Sa.	75 Thlr.	35 mgr.	— Pfg.

Dazu gehörte auch der Kämmerei-Revisor, Wilhelm Röver II, mit 183 Thlr. 18 mgr. Einkommen und zwar:

aus der Stelle als Revisor . . .	40 Thlr.	— mgr.	— Pfg.,
als Waghausvorsteher . . .	133 „	— „	— „
davon in Naturalien	3 „	— „	— „
als Stadthauptmann	10 „	18 „	— „
Sa.	183 Thlr.	18 mgr.	— Pfg.

Von den 4 Ratsdienern hatte der erste als Hausdiener eine Einnahme von 269 Thlr. 28 mgr. 2 Pfg., davon bar:

aus der Kämmerei	162 Thlr.	15 mgr.	2 Pfg.
und vom Brauamte	60 „	30 „	— „
an Naturalien:			
aus der Kämmerei	40 „	18 „	— „
aus dem Brauamte	6 „	— „	— „
Sa.	269 Thlr.	27 mgr.	2 Pfg.

Die drei anderen:

133 Thlr.	16 mgr.	6 Pfg. bar,	33 Thlr.	15 mgr.	in Naturalien,
136 „	33 „	6 „ „	33 „	15 „	„ „
139 „	29 „	6 „ „	33 „	15 „	„ „

Sa. 510 Thlr. 17 mgr. 2 Pfg.

Schließlich kamen noch hinzu:

4 Thorschreiber à 107 Thlr. =	428 Thlr.	— mgr.	— Pfg.
1 Sergeant	60 „	— „	— „
6 Polizeiknechte	270 „	— „	— „
1 Gerichtsknecht	127 „	18 „	— „
1 Feldhüter	74 „	— „	— „
1 Gemeine-Werker	151 „	33 „	— „
1 Schornsteinfeger	20 „	30 „	— „
Sa.	1132 Thlr.	9 mgr.	— Pfg.

Auf den Kämmerei-Etat übernommen waren die Gehälter auch der Forstoffizianten, deren 5 da waren:

1. Der Forstschreiber Joh. Christian Hanenschild, 53 Jahre alt, seit 1778 im Amte, mit einem Einkommen von 465 Thlr. 5 mgr. 6, davon bar:

aus der Kämmerei	422 Thlr.	30 mgr.	6 Pfg.
und an Naturalien			
9 Malter Buchen	20 „	9 „	— „
3 Malter Eichen	5 „	18 „	— „
3 Fuder Tannen	9 „	— „	— „
16 Dielen	7 „	20 „	— „
Sa.	42 Thlr.	21 mgr.	— Pfg.

2. Der Revierförster Bertram, 46 Jahre alt, seit 1786 im Amte, hatte ein Einkommen von 220 Thlr. 17 mgr., davon

bar	205 Thlr.	26 mgr.	— Pfg.
in Naturalien (6 Malter Buchen, 2 Malter Eichen, 1 Fuder Tannen, 6 Dielen)	24 „	27 „	— „
	230 Thlr.	17 mgr.	— Pfg.

3. Der Revierförster Hauenschild, 49 Jahre alt, seit 1782 im Amte, ebenfalls 230 Thlr. 17 mgr.

4. u. 5. Die beiden Förster jeder 24 Thlr., zusammen 48 Thlr.

Das Einkommen der Forstbeamten betrug demnach in bar 862 Thlr. 10 mgr. 6 Pfg., und in Naturalien 91 Thlr 29 mgr., in Summa 954 Thlr. 3 mgr. 6 Pfg.

Endlich finden sich im Kämmerei-Etat noch:

1. der Bergfaktor Giesecke mit .	354 Thlr.	19 mgr.	— Pfg.,
2. der Stadtphysikus Welge mit .	109 „	6 „	— „
3. der Stadtmusikus Meyer mit .	119 „	5 „	— „
Sa.	582 Thlr.	30 mgr.	— Pfg.

Zum Schlusse mag noch erwähnt sein, daß, auch wenn es nicht besonders erwähnt ist, alle Offizianten, vom Physikus abwärts bis zum Ratskutscher, ein Deputatholz hatten, und zwar 3 Malter Buchen, 3 Malter Eichen, 3 Fuder Tannen.

Das Unerhörte daran war, daß an diesen Deputaten festgehalten war, obwohl die Stadtforst schon lange weder das Eichen- noch das Buchenholz mehr hatte liefern können, und daher dieses Holz von auswärts für schweres Geld beschafft werden mußte.

Wir stellen nun den Kämmerei-Etat für Gehälter und Einkommen im Ueberblick zusammen:

	bar			Naturalien		
	Thlr.	mgr.	Pfg.	Thlr.	mgr.	Pfg.
1. Bürgermeister . .	1192	16	2	215	28	—
2. Bürgermeister . .	596	3	2	215	28	—
3. Bürgermeister . .	1225	4	4	328	3	—
1. Kämmerer . . .	724	22	7	321	24	—
2. Gemeine Worthalter, Oberkämmerer . .	953	15	1	175	9	4
1. Sechsmann . . .	746	22	6	65	25	4
2. „ . . .	519	10	6	251	4	4
3. „ . . .	302	9	5	70	15	—
4. „ . . .	214	23	1	70	15	—
5. „ . . .	302	9	5	76	15	—
6. „ . . .	191	27	6	196	5	4
7. „ . . .	95	6	2	7	—	—
8. „ . . .	37	12	6	—	—	—
1. Senator (Ratsherr)	173	30	2	197	9	—
2. „	290	43	4	60	35	4
3. „	351	7	5	47	17	—

	bar			Naturalien			
	Thlr.	mgr.	Pfg.	Thlr.	mgr.	Pfg.	
Uebertrag							
4. Senator	160	30	2	—	—	—	Bei diesen und anderen ist nicht angegeben, was davon in Naturalien angerechnet wurde.
5. „	141	32	2	—	—	—	
6. „	86	—	2	—	—	—	
7. „	48	6	2	—	—	—	
8.—25. Senator à 36 Thlr. 24 mgr. 2 Pfg.	623	16	2	—	—	—	
26. 27. Senator à 48 Thlr. 24 mgr. 2 Pfg.	97	12	4	—	—	—	
28. Senator	47	6	2	—	—	—	
16 Worthalter und 14 Tafelherren à 9 Thlr. 32 mgr. 1 Pfg. .	236	35	2	59	28	4	
8 Achtmänner . . .	79	7	—	15	34	—	
Der Marktschulze . .	77	31	7	—	—	—	
12 Zwölfmänner . .	86	28	4	24	7	—	
Der Stadtsekretär . .	672	13	4	60	7	4	
1 Tafelamtsvorsteher .	255	17	4	60	35	4	
1 Tafelamtsdiener . .	56	17	—	19	18	—	
1 Revisor	180	18	—	3	—	—	
1 Ratsdiener . . .	223	9	2	46	18	—	
3 Ratsdiener . . .	410	8	2	100	9	—	
Andere Offizianten . .	1132	9	—	—	—	—	
Der Forstetat . . .	862	10	6	91	29	—	
1 Bergfaktor . . .	354	19	—	—	—	—	
1 Stadtphysikus . .	109	6	—	—	—	—	
1 Stadtmusikus . . .	119	5	—	—	—	—	
	13968	30	7	2781	25	—	
	2781	25					
Sa.	16750	19	7				
nach v. Dohms Berechnung	17320	22	3				

Wir haben nicht umhin gekonnt, der sehr mühsamen Arbeit der obigen Etatsaufstellung uns zu unterziehen, weil sie besser als alles andere uns einen Blick in die Eigenart der goslarischen Besoldungen gönnt; und wenn wir das Ergebnis überblicken, so müssen wir bekennen, daß hier mit dem Vermögen der Stadt ein schier unverantwortliches Unwesen getrieben wurde. Darum richtete auch v. Dohm sein erstes Augenmerk auf die gründliche Heilung dieses Schadens, die aber ohne den Umsturz der Rats=

verfassung selbst ihm unmöglich erschien, obwohl er dem von ihm zu diesem Zwecke eingereichten Entwurf zu einer Neuorganisation des Magistrats die Bemerkung vorausschickt, daß er sich nach Kräften bemüht habe, den im preußischen Staate bestehenden Verwaltungsgrundsätzen möglichst Genüge zu thun, jedoch gleichzeitig unter möglichster Beibehaltung der in Goslar bestehenden Formen und Einrichtungen.

Nach diesen Grundsätzen wünschte er, daß neben dem Polizeiein Justizmagistrat bestehen bliebe. Dem Justizmagistrate teilte er alle Kriminal- und Civilsachen zu und urteilte, daß die eine Behörde völlig ausreichend wäre, alle bisher in den drei Gerichten, Obergericht, Consistorium und Wietamt, verhandelten Rechtssachen zu bewältigen. Obwohl nach der Allgem. Gerichtsordnung I tit. 25. § 3 drei Personen darin vorgesehen wären, so hielt er doch für nötig, daß außer dem Dirigenten, den dies Kollegium mit dem ganzen Magistrate gemein hatte, noch vier Juristen eingesetzt würden, weil die in Aussicht genommene Einführung der preußischen Gerichtsverfassung dem Richter viel mehr Arbeit auferlegte als das in Goslar bestehende gemeine Recht, und weil dieses Ressort des Gerichts mit der Uebertragung so sehr erweitert sei.

Dem Polizei-Magistrate, der aus dem Dirigenten und fünf Mitgliedern zu bestehen hätte, könnten alle eigentlichen Polizei-Angelegenheiten, einschließlich der ökonomischen und Kämmereisachen übertragen werden. Dabei träte nur die Schwierigkeit entgegen, daß noch eine Anzahl brauchbarer Subjekte übrig bliebe, die besonders zu Rechnungs- und ökonomischen Geschäften gut zu verwenden wären. Sein Plan wäre daher folgender:

Dem Magistrat wird die Verwaltung aller und jeder für die das Wohl der Stadt nötigen Geschäfte unter der Aufsicht der Landeskollegien und des höchsten Departements übertragen.

Nach der Natur der Geschäfte zerfällt der Magistrat in zwei Kollegien, einen Polizei- und einen Justizmagistrat. Für gewisse Geschäfte treten beide zusammen und bilden den kombinierten Magistrat. Es wird in Zukunft darauf zu sehen sein, daß 9 Mitglieder alle Geschäfte besorgen

Der Justiz-Magistrat hat alle und jede Kriminal- und Civilsachen unter sich, sie mögen wirkliche Prozesse oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein, Sponsalien, Ehesachen der Protestanten, Vormundschaften, Hypotheken, Depositen.

Der Polizei-Magistrat bearbeitet alle zur eigentlichen Polizei gehörigen Sachen, nämlich alles, was auf die öffentliche Sicherheit bezug hat, auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung, Feuer-An-

stalten, Militärsachen, Handwerks- und Zunftsachen, Kämmerei und Steuern, öffentliche Kassen, Handel und Gewerbe.

Der kombinierte Magistrat behandelt alle Angelegenheiten, die den status publicus der Stadt betreffen, städtische Prozesse, Grenz-, Abschoß- und Abzugswesen, jährliche Abnahme der Rechnungen, Etat der Kämmerei, Wahl der Offizianten, Bürgerrechts-, Medizinal- und Sanitätswesen, Kirchen, Schulen, Stiftungen u. a.

Der Chef des ganzen Magistrats ist der consul dirigens, der sowohl in pleno, als auch im Polizei- und Justizmagistrat den Vorsitz hat, die Arbeiten verteilt und beaufsichtigt, das Kollegium beruft und alle Entscheidungen und Verfügungen unterschreibt. Auch führt er nach Rücksprache mit den beiden anderen Bürgermeistern die Konduitenliste über alle Beamten u. a.

Die beiden anderen Bürgermeister stehen an der Spitze ihrer Kollegien und leiten darin selbständig die Geschäfte, führen die Aufsicht über die Kanzlei ihres Departements, bestimmen die Referenten, revidieren die Konzepte und unterschreiben u. a.

Wenn auch den jetzigen Magistratsbeamten vom Könige zugesichert wäre, daß an ihren Gehaltsbezügen ihnen nichts geändert werden sollte, so wäre doch billig, daß für die Zukunft die Ansätze erniedrigt würden. Es wäre ausreichend, wenn bekäme:

Der dirigierende Bürgermeister 1000 Thlr. Der Justizbürgermeister 800 Thlr. Die drei zum Justizmagistrate gehörigen Ratsherren (Juristen) jeder 600 Thlr. Der Polizei-Bürgermeister 800 Thlr. Der Gemeine Worthalter und Kämmerer 300 Thlr. Die drei zum Polizei-Magistrat gehörigen Mitglieder jeder 400 Thlr. Dem Syndikus der Stadt wäre eine Zulage von 400 Thlr. zu bewilligen. In der Kanzlei genügten vier Sekretäre, jeder mit 400 Thlr.; sie hätten zugleich als Kalkulatoren und Protokollführer zu dienen. In der Registratur ein Beamter mit 400 Thlr. Ein Archivar mit 400 Thlr. Der Kämmerer mit 500 Thlr., dazu drei Assistenten à 300 Thr. Zwei Revisoren der Stadtrechnungen à 50 Thlr. Zwei Servisbeamte à 150 Thlr. Ein Acciseeinnehmer 133 Thlr Ein Administrator für Oekonomie und Marstall, Schäferei, Hut und Weide, auch Ziegelhütte 150 Thlr. Für Holzverkauf 150 Thlr. Für Bausachen (Sägemühle, Bauamt) 150 Thlr. Für Kistenamt 100 Thlr. Für Schiefergruben 210 Thlr und ein Assistent 100 Thlr. Für Marktpolizei 100 Thlr. Ein Provisor für alle milden Stiftungen; damit wäre der Polizeibürgermeister zu beauftragen, dem zwei Ratsherren helfen könnten: unbesoldet. Der Forstetat, aus 5 Personen bestehend, dürfe die Summe von 954 Thlr. nicht überschreiten. Ein Bergfaktor 350 Thlr. Ein Stadtphysikus 110 Thlr.

Damit ermäßigte sich dann das Rathausbudget von 17000 Thlr. auf etwa 12000 Thlr., wobei allerdings die Besoldung der untersten Beamten noch nicht in Anschlag gebracht war. Auf Vorhalten der Organisation-Hauptkommission strich v. Dohm:

1. Die Stelle des Polizei-Bürgermeisters, da diese Stelle von dem dirigierenden Bürgermeister mit übernommen werden könnte: 800 Thlr. 2. Je eine Ratsstelle in beiden Kollegien: 1000 Thlr. 3. Die Stelle eines Sekretärs und des Registrators 800 Thlr. 4. Die Stelle des Archivars 400 Thlr. 5. Die drei Kämmereiassistenten-Stellen, wofür ein Kontrolleur genügte 600 Thlr. 6. Die Stelle des Accise-Einnehmers 130 Thlr.

So war das Budget für Gehälter schon auf 8200 Thlr. eingeschränkt. Als Gesamtsumme setzte v. Dohm dafür ein 11000 Thlr., womit alle Bediensteten bezahlt werden könnten. In dieser Form fand der Vorschlag v. Dohm's schon mehr Beifall, obwohl dabei außer 17 Ratsherren viele Beamten und Unterbeamten außer Thätigkeit gesetzt wurden, was allerdings auch kein Schaden war, da sie nach dem Urteil der preußischen Verwaltung nur faule Beisitzer gewesen wären. Zugleich waren damit auch alle jene Sinekuren gestrichen, die unter schönem, ehrbarem Namen nur gedient hatten, die Taschen der Beamten zu füllen. Dazu gehörten in erster Linie die Provisoren der frommen Stiftungen. Nach alter Ordnung hatte nämlich jede einzelne Stiftung zwei Provisoren, einen Sechsmann und einen Ratmann. Wie teuer diese Verwaltung zu stehen kam, möge folgende Uebersicht darthun:

1. Im Kloster Neuwerk bezog der Kämmerer Meyer

in bar	284 Thlr.	28 mgr.	— Pfg.
und in Naturalien	228 „	18 „	— „
Sa.	513 Thlr.	10 mgr.	— Pfg.
Der Senator Francke in bar .	137 Thlr.	6 mgr	— Pfg.
und in Naturalien	197 „	9 „	— „
	334 Thlr.	15 mgr.	— Pfg.
Sa.	847 Thlr.	— mgr.	— Pfg.

2. Im Hospitale zum Großen Heiligen Kreuze

der Sechsmann	154 Thlr.	25 mgr.	4 Pfg.
in Naturalien	196 „	5 „	4 „
	350 Thlr.	30 mgr.	8 Pfg.
der Senator	127 Thlr.	7 mgr.	4 Pfg.
in Naturalien	180 „	29 „	4 „
	308 Thlr.	1 mgr.	— Pfg.
Sa.	658 Thlr.	31 mgr.	8 Pfg.

3. Im Hospital S. Annen

der Sechsmann	30 Thlr.	24 mgr.	— Pfg.
der Senator	30 „	24 „	— „
Sa.	61 Thlr.	12 mgr.	— Pfg.

4. Im Hospital zum Kleinen Heiligen Kreuz

der Sechsmann	5 Thlr.	24 mgr.	— Pfg.
der Senator	1 „	— „	— „
	6 Thlr.	24 mgr.	— Pfg.

5. Im Brüdernkloster

der Sechsmann.	18 Thlr.	— mgr.	— Pfg.
der Senator	1 „	— „	— „
	19 Thlr	— mgr.	— Pfg.

6. Im Siechenhof

der Sechsmann	— Thlr.	— mgr.	— Pfg.
der Senator	6 „	12 „	— „
	6 Thlr.	12 mgr.	— Pfg.

7. Der Verwalter des Witteschen Testaments,

ein Sechsmann	8 Thlr.	12 mgr.	— Pfg.

8. Der Revisor der Rechnungen aller milden Stiftungen

	20 Thlr.	30 mgr.	— Pfg.

Rechnen wir noch hinzu, daß aus der Kasse des Klosters Neuwerk jeder der beiden Bürgermeister in Naturalien 35 Thlr., der Syndikus 147 Thlr. 24 mgr., der Gerichtsschreiber 2 Thlr. 24 mgr. erhielt, so ergiebt sich als Gesamtsumme 1816 Thlr. 26 mgr. v. Dohm, der kurzer Hand dieses Unwesen beseitigte, indem er die Verwaltung der frommen Stiftungen als unentgeltliches Amt dem Bürgermeister übertrug, dem zwei Ratsherren darin beistehen sollten, hatte den Plan, diesen gewonnenen Ueberschuß zur Aufbesserung des Armenwesens zu verwenden, scheiterte damit aber an dem Widerspruch der Organisations-Kommission.

Ebenso rücksichtslos verfuhr v. Dohm in der Beschränkung der sog. Administrationen, deren er 13 rechnet mit einer Ausgabe von 1272 Thlr. Ich finde aber nur 9 genannt, und zwar für die Schiefergruben, den Marstall, das Kistenamt, die Walkenriedeschen Ländereien, das Malterholz, die Schäferei, das Holzmagazin, die Lotterie und die Kopfsteuer, und rechne 1203 Thlr. 35 mgr. heraus. Wahrscheinlich hat v. Dohm auch das Bauamt, die Sägemühle, die Ziegelei und die Hut und Weide mit dazu gezogen, aber dann käme eine größere Summe heraus. Wir sahen oben, daß v. Dohm diese Ausgaben auf 760 Thlr. bez. auf 500 Thlr. herabsetzte, indem er die unter 18 Ratsherren verteilten Administrationen drei Beamten über-

trug. Die Lotterie ging dabei ein, weil sie sich mit dem „Staatsmonopol“ nicht vertrug.

Mit den Administrationen zugleich fielen die sog. ambulatorischen Aemter:[1] das Bergamt,* Sägemühlen-, Bau-, Mühlen-,* Holz-, Ziegel-, Richter-,* Wiet-,* Gruben-,* Wag-,* Schatz-,* Bier-, Brau-* und Hut- und Weide-Amt, die 1—6 mit zwei, 7—14 mit vier Beamten besetzt waren (1 bez. 2 Ratsherren, und 1 bez. 2 Bürgerrepräsentanten). Die dadurch ersparte Summe betrug, da jeder Beamte 22 Thlr. 17 mgr. 6 Pfg. bekam, 1082 Thlr 16 mgr.

Nachdem die Organisation in so gründlicher Weise mit dem alten Ratsbudget aufgeräumt hatte, blieb ihr nichts übrig, als auch die Teilnahme der Bürgerschaft an dem Regiment anders zu ordnen. Zu diesem Zwecke wurde die ganze Stadt in vier Quartiere (Markt-, Stephani-, Jakobi- und Frankenberger Quartier) eingeteilt und bestimmt, daß jedes davon sich zwei Vorsteher oder Worthalter wählen dürfte. Wahlberechtigt war nur, wer mindestens ein Jahr lang Bürger gewesen war und guten Rufes sich erfreute; wahlfähig, wer mindestens 30 Jahre alt und über drei Jahre lang Bürger war, dazu auch in Grundstücken ein Vermögen von mindestens 1000 Thlr. hatte. Wer nicht wahlberechtigt war, war auch nicht wählbar. Die Pflicht der Bürgervorsteher war, alle das Wohl ihrer Quartiere betreffenden Wünsche der Bürger im Rate vorzutragen, außerdem auch mit ihrer Erfahrung besonders bei der Verwaltung der städtischen Einkünfte und bei Wahlen von Beamten und Bediensteten dem Magistrate beizustehen. Neben diesen acht Bürgerrepräsentanten hatten die Quartiere noch jedes einen Stadthauptmann, der, vom Magistrat gewählt, für die Bürgerwachen, für Einquartierung zu sorgen, auch bei Feuers- oder anderer Not zu kommandieren hatte. Diese zwölf bildeten das Kollegium der Repräsentanten, an deren Spitze der Gemeine Worthalter stand, der als Kämmerer zugleich Sitz und Stimme im Rate hatte. Wer im Dienste der Stadt stand, konnte nicht Repräsentant sein, als Gemeiner Worthalter war wählbar nur, wer mindestens sechs Jahre Bürger gewesen war und so viel Eigentum hatte, daß er die Kaution als Kämmerer stellen konnte; gewählt wurde er von dem kombinierten Magistrate in Gemeinschaft mit den 12 Bürgervorstehern.

Wollte der kombinierte Magistrat neue Abgaben einführen oder die bestehenden ändern, wollte er Schulden auf die Kämmerei

---

[1] Die mit * bezeichneten Aemter wurden bald hernach überhaupt aufgehoben.

machen oder an dem Kämmereivermögen durch Verkauf, Verpfändung, Uebernahme von Servituten erheblich ändern, so mußten die Bürgerrepräsentanten zuvor gehört, und deren Votum dem Berichte an die Oberbehörde beigelegt werden.

Jede Wahl eines Ratsmitgliedes und eines Repräsentanten wurde erst durch die Bestätigung der Oberbehörde giltig. Irgend welche Besoldung dieser Bürgervertreter war ausgeschlossen, da es nur Ehrenämter sein sollten, für rechtschaffene und fähige Männer, die gern ihre Kräfte in den Dienst der Stadt stellten.

Auch dieser von v. Dohm „offenbar mit großem Vorbedachte entworfene" Plan wurde von der Organisations-Kommission gebilligt, wenn auch mit dem Bedenken, ob die auf die besonderen Verhältnisse der Stadt genommene Rücksicht sich mit dem höheren Zwecke vereinigen ließe, wonach eine möglichste Annäherung an die Verfassung der Städte in den alten Provinzen das Hauptaugenmerk sein müßte, und bald auch mit dem Wunsche, daß das mit einem Minus von 3641 Thlr. balancierende Budget durch weitere Abstriche in Ordnung gebracht würde.

Darauf antwortete v. Dohm sehr erregt, daß es nicht möglich sei, die Einnahmen der Stadt zu erhöhen und die schon aufs äußerste beschnittenen Ausgaben noch herabzusetzen; es wäre unvermeidlich, durch Accisezuschuß das Defizit so lange zu decken, bis der Salarien-Etat durch das Aussterben der auf Wartegeld gesetzten und der anderen älteren Beamten von selbst sich regelte. Denn v. Dohm hatte mit dem Magistrate über die Verminderung der Verwaltungskosten einen sehr harten Strauß gehabt, bei dem ihm Siemens geradezu herausgesagt hatte, daß es für ihn und den ganzen Magistrat beleidigend wäre, vorauszusetzen, daß der von ihm auf Wunsch ausgearbeitete Etat nicht mit Wahrheitsliebe äußersten Bedacht auf das Letztmögliche nähme. Ihn wundere nur, daß die preußische Verwaltung höchst überflüssig Dispositionsgelder, die angeblich allein dazu dienen sollten, heimlich an Mitglieder des Rates verteilt zu werden, in den Etat eingestellt hätte und dahingegen forderte, daß höchst notwendige Fonds, z. B. für Baukosten erniedrigt würden, wobei nichts herauskäme, als der völlige Verfall der Stadt, deren Pflicht es wäre, die alten Gebäude, Denkmäler einer ruhmvollen Vergangenheit zu erhalten. Dem Magistrate wäre doch wohl zuzutrauen, daß er die Bedürfnisse der Stadt besser zu beurteilen verstände, als Fremde, die alles nur gern nach der Schablone einrichten möchten. So ließ sich auch in diesem Falle v. Dohm bestimmen, für die Wünsche des Magistrates einzutreten und auf weitere Herabdrückung des Etats zu verzichten.

Aber nach v. Dohms Weggang (1803) entschied das Ministerium, daß alle von ihm ausgearbeiteten Pläne viel zu weit und groß wären. Eine Stadt, wie Goslar, mit 800 Häusern und 5000 Seelen bedürfe keines doppelten Magistrats; es genüge, wenn ein Bürgermeister da wäre mit einem Syndikus, der zugleich die Justizverwaltung unter sich hätte, daneben ein Stadtrichter mit einem Sekretär, einem Registrator, einem Kopisten und einem Kassenkontrolleur. Außerdem wären 3 Senatoren völlig ausreichend für die kleine Kommune. Zugleich wurde dem Kammerdirektor Heyer in Halberstadt aufgetragen, nach diesen Gesichtspunkten einen neuen Organisationsentwurf einzureichen.

In diesem neuen, vom Könige am 20. März bestätigten Entwurfe waren die Gehälter noch bedeutend verringert und in den Etat gestellt:

Für den Bürgermeister 800 Thlr., für den Syndikus 800 Thl., für den Stadtvogt 600 Thlr., für die ersten beiden Senatoren,[1] von denen der zweite zugleich der Großkämmerer und Gemeine Worthalter sein sollte, 600 Thlr., für den dritten Senator 300 Thlr., für die beiden Kämmerei-Assistenten à 300 Thlr, für zwei Provisoren à 300 Thlr., für zwei Sekretäre à 400 Thlr., für den Registrator 300 Thlr., für zwei Kopisten 200 Thlr., für den Marktschulzen 100 Thlr., für den Ratsdiener 100 Thlr., für den Kämmereidiener 75 Thlr., für den Gerichtsdiener 100 Thlr.

Die Forstbeamten wurden von der Kämmerei abgesondert und auf einen Spezial-Forstetat übernommen.

Auf diese Weise war das Ziel einer Ersparnis von 4000 Thlr. erreicht, mit der Begründung, daß die so bemessenen Gehälter völlig ausreichend wären, da z. B. in allen Städten des Fürstentums Halberstadt kein Bürgermeister und kein Beamter in gleicher Stellung mehr Einkommen hätte, auch in keiner der Städte von gleicher Größe mehr Beamte angestellt wären.

Das vom Kammerdirektor Heyer ausgearbeitete und am 20. März 1805 in Kraft gesetzte Rathäusliche Reglement für Goslar lautet verkürzt: Nachdem S. König. Maj. nach der bisher interimistisch geführten Verwaltung der öffentlichen Geschäfte und nach geschehener Untersuchung der Verfassung der Stadt Goslar nötig gefunden haben, dem dortigen Magistrate eine der preußischen Staatsverfassung angemessene Einrichtung zur Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und zur Bewirkung

[1] Den Namen Sechsmann hatte schon v. Dohm als unverständlich fallen lassen.

innerer Sicherheit und Ordnung zu geben, damit die heilsamen und zweckmäßigen Grundsätze, die in A. H. Deren Staaten herrschen, auch dort in Anwendung gebracht und befolgt werden, so haben A. H. Dieselben das nachfolgende Reglement entwerfen lassen:

§ 1. Die bisherige Verfassung der Stadt Goslar wird im Ganzen und im Einzelnen hierdurch aufgehoben. Alle dabei eingesetzten Offizianten werden, soweit deren Beibehaltung nicht ausdrücklich bestimmt wird, außer Aktivität gesetzt, jedoch behalten dieselben ihre Gehalte und alle rechtmäßigen Emolumente, so lange sie nicht auf andere Art versorgt sind oder sich außerhalb der königl. Staaten begeben.

§ 2. Sämtliche Geschäfte des Engeren Rates und der beiden Räte, des Konsistoriums, des Gerichts- und Wietamtes, der Stiftsgerichte und der Vormundschaft, ferner alle zum Wohl der Stadt notwendigen Geschäfte, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über die Einwohner, insofern nicht solche ausdrücklich von der Regierung in Hildesheim dem Magistrate übertragen wird, werden künftig nur von dem Magistrate der Stadt Goslar und den beiden dabei angestellten Bürgermeistern, den Ratsmitgliedern und Offizianten unter Aufsicht der königlichen Landeskollegien und höchsten Departements versehen.

§ 3. Alle diese Ober- und Unterbeamten werden jetzt namens S. Majestät ernannt, und auch für die Folge werden folgende Stellen, als die des Stadtdirektors, des Syndikus, des Stadtrichters (Stadtvogt) und des Justiz-Senators, und zwar ersterer von dem Provinzial-Departement des Generaldirektorii, die drei letzten aber von dem Chef der Justiz besetzt. Wegen der übrigen Mitglieder und Offizianten soll künftig dem Magistrate nachgelassen sein, die neu anzunehmenden Magistrats-Mitglieder und Offizianten nach der Mehrheit der Stimmen, und dabei, so viel möglich, aus den Pensionierten, so lange deren noch vorhanden, und alle Unterbeamten demnächst aus der auf der Versorgungsliste stehenden invaliden Soldaten zu erwählen und den unmittelbar vorgesetzten Behörden, als in Ansehung der Justizbeamten bei der Regierung in Hildesheim, in Hinsicht aller Uebrigen aber der Halberstädtischen Kriegs- und Domänenkammer zur Prüfung ihrer Qualifikation, und, dem Befinden nach, zur Bewirkung der Bestätigung anzuzeigen. Nur in Ansehung der Wahl des Gemeinen Worthalters und Großkämmerers konkurrieren die Repräsentanten der Bürgerschaft in der Art, wie es in der Verfassung der Bürgerschaft und Konkurrenz derselben in Stadtgeschäften bestimmt werden wird.

§ 4. Der Chef des ganzen Magistrats ist der Stadtdirektor; er hat den Vorsitz, beruft die ordentlichen und außerordentlichen

Versammlungen, nimmt alle einkommenden Sachen entgegen und schreibt sie den Dezernenten zu, trägt auch alle ohne Unterschied in das Journal ein. Mit der Direktion ist auch die Aufsicht über alle Geschäfte verbunden, und zu dem Ende auch die Disziplinargewalt, deren letzte Instanz aber die Regierung in Hildesheim oder Halberstadt ist.

Die Mitglieder des Magistrats müssen alle ihnen zugeteilten Sachen, soviel das möglich, schon in der nächsten Sitzung zum Vortrag bringen und den Beschluß des Kollegiums niederschreiben. In eiligen Sachen entscheidet der Direktor allein, oder nach Rücksprache mit dem Dezernenten, er ist aber schuldig, die Sache in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Der Direktor revidiert alle Konzepte der Ausfertigungen, nachdem diese von den Dezernenten fertig gemacht und unterschrieben sind. Er hat das Recht zu bessern, wenn der Beschluß des Kollegiums nicht klar zum Ausdruck gebracht ist.

Die Berichte an die Behörden werden von allen anwesenden Mitgliedern des Magistrats unterschrieben.

Der Direktor führt zusammen mit dem Justizbürgermeister (Syndikus) die Konduitenliste, er hält Vortrag über Kommerzien- und Fabriksachen, über Stempel- und Kanton-Angelegenheiten, über Annahme von Bürgern und Schutzverwandten, über Neuwahlen von Offizianten, über Edikte, Abnahme aller Rechnungen, wie er ganz allgemein die Oberaufsicht über alle Kassen hat und bei deren Revision stets gegenwärtig sein soll. Ist er dienstbehindert, so vertritt ihn der Justizbürgermeister.

§ 5. Der Justizbürgermeister ist der Syndikus. Er ist Dezernent, Instruent und Referent in allen Prozeßsachen, in Pupillen-, Depositen- und Hypothekensachen. Unter seiner Aufsicht stehen die Auskultatoren und alles Personal in der Registratur und Kanzlei. Zugleich ist er Mitglied des Schulkollegs und trägt über alle Schul- und geistlichen Sachen vor. Er hat zu befinden in allen die Gerechtsame und die Kämmerei angehenden Sachen, die Grenzfragen der Stadt, Bergbau und dergl. Sachen. Er ist erster Kurator der Depositenkasse und sorgt auch für die Censur, ausgenommen der theologischen Schriften, welche der jedesmalige Senior ministerii zu besorgen hat.

§ 6. Der Stadtrichter oder Stadtvogt hat als solcher Anteil an allen Prozeß-, Pupillen-, Depositen- und Hypotheken- und Polizeisachen, soweit ihm solche vom Stadtdirektor zugeschrieben werden. Er hat die Untersuchung in allen Kriminal- und Polizeisachen und ist auch zweiter Kurator der Depositen-Kasse.

§ 7. Der erste Senator ist ebenfalls Dezernent, Instruent und Referent in Prozeß-, Pupillen-, Hypotheken- und Polizeisachen; besonders unterstehen ihm alle Bagatellen unter 10 Thlr., die Polizei in Armensachen, daher bei Bettelei, Vagabonden ꝛc. Er hat auch die Aufsicht über die Feuerwehr, das Taxwesen, Maße und Gewichte und endlich über Viehsterben.

§ 8. Der zweite Senator hat mit dem Stadtdirektor die Aufsicht und Visitation über sämtliche städtische Kassen und Kassenbücher, bez. das Rechnungswesen in der Kämmerei. Er hält Vortrag über Abgaben und alle ökonomischen Angelegenheiten, wie Marstall, Walkenrieder Länderei, Forst, Brauwesen, Mühlen, Schäferei, Gärten, Wiesen, Land, Hut und Weide, über Viehzucht und Hirten. Er hat auch die Aufsicht über alle milden Stiftungen, Armen-Anstalten, Sterbe- und Brandkassen, über Medizinal- und Apotheken-Wesen.

§ 9. Der dritte Senator ist der Großkämmerer oder Gemeine Worthalter, und als solcher Hauptrendant der Kämmerei, deren gesamte Einkünfte er zu überwachen hat. Daneben hält er Vortrag über alle Bausachen, über Forst und Forstbediente, über Marktsachen, Salz, auch Wege und Straßen und Wachen auf den Türmen.

§ 10. Der vierte Senator ist Kämmerer und Assistent des Großkämmerers. Er hält selbständig Vortrag über Handel, Fabriken, Zünfte, Handwerk, Accise, Servis, Einquartierung, Postfuhrwesen.

§ 11. In Justizsachen haben nur die beiden Bürgermeister, der Stadtvogt und der Justizsenator Stimme.

§ 12. Die Senatoren rangieren nach der Anciennität.

In den letzten §§ wird angegeben, was für Dienstgeschäfte die Offizianten (Unterbeamten) des Magistrats haben.

Am Schlusse heißt es:

Von den übrigen vormaligen Magistratsmitgliedern behalten Sitz und Stimme nach ihrem Range und ihrer Anciennität nur: Der sog. Polizei-Bürgermeister Stedekorn mit dem Auftrage, die Journale zu revidieren und über das Waisenhaus die Aufsicht zu führen; der Ratmann Fenkner zur Unterstützung des vierten Senators und gelegentlich zum Protokollführen; der Ratmann Trautmann zur Unterstützung des zweiten Senators. Soweit es der Stadtdirektor beliebt, können auch die anderen pensionierten Offizianten noch beschäftigt werden.

Alle Magistrats-Arbeiten unterstehen der Revision der oberen Behörden.

Diese Verfassung des Magistrats tritt mit dem 1. Juni in Kraft.

Der Kammerdirektor Geyer hatte sich nicht für verpflichtet gehalten, den Bürgermeister Siemens oder sonst ein Mitglied des Magistrats um ein Gutachten zu diesem Entwurfe anzugehen; es wäre sonst interessant, die gewiß der schärfsten Kritik nicht entbehrende Stimme des Bürgermeisters zu hören. Was er aber bald nachher unter dem französischen Régime erlebte, war geeignet, seine verbitterte Seele auch mit diesem der preußischen Sparsamkeit entsprechenden Entwurfe auszusöhnen.

Anlage.

Der goslarische Ausgaben-Etat im Jahre 1802, aufgestellt vom Bürgermeister Siemens.

Zinsen . . .	600	Thlr.	für geliehene Kapitalien,
Schutzgeld . .	100	„	an Braunschweig,
Herrenbier . .	300	„	Pflichtlieferungen an Braunschweig und Hildesheim,
Gehälter . . .	2330	„	an Beamte,
Sustentationen .	850	„	an Beamte,
Besoldungen. .	4040	„	und zwar:
Uebertrag	8220	Thlr.	

Zuschuß zum Kistenamt für Prediger und Lehrer . .	800	Thlr.
Prediger-Witwenkasse	40	„
Wein- und Zinngeld für Prediger . .	20	„
Physikus	50	„
Musikus	25	„
Marktschulze . . .	30	„
Schreibmeister . .	50	„
Zuschuß an die Forstkasse.	260	„
an die Ratsdiener .	320	„
Schildwächter . .	40	„
Thorwärter . . .	5	„
Phahlsitzer . . .	15	„
Nachtwächter . . .	230	„
Turmwächter . . .	70	„
Uhren-Aufsicht . .	20	„
Hebammen . . .	10	„
Gerichtsknecht . .	65	„
Uebertrag	2050	Thlr.

Uebertrag	2050	Thlr.
Feldhüter	40	"
Stadtmiliz, Wagmeister, Thorwärter und Waghausmeister zsm. .	1300	"
Deputatdielen . .	630	"
Schornsteinfeger . .	20	"
Sa.	4040	Thlr.

Uebertrag	8220	Thlr.	
Apotheke . . .	50	"	
Bergwerkskosten .	6500	"	
Vitriolhof . . .	1900	"	
Ratsverehrungen	1050	"	
Zuschuß in die Aemter . . .	80	"	
Baukosten . . .	1950	"	
Reichskosten . .	380	"	
Bureaukosten . .	140	"	
Pensionsgelder .	100	"	
Armengeld . . .	300	"	
Besoldungen . .	250	"	(rückständige)
Kapitalien . . .	1800	"	(zurückgezahlt)
Postgeld . . .	100	"	
Copialien . . .	100	"	
Prozeßkosten . .	75	"	
Marstall . . .	250	"	
Forstzins an Deputaten . .	400	"	
Hau- u. Fuhrlohn	1450	"	
Forst-Wege usw. .	350	"	
Mühlenschlete . .	50	"	
Demarkationslinie	1250	"	(Bewachung der D.)
Reluitionsgelder .	250	"	
Stipendiengelder .	150	"	
Schützenverehrung	50	"	
Allerhand kleine Ausgaben . .	1400	"	
Sa.	28600	Thlr.	Ausgaben,
	24000	"	Einnahmen.
Die Kämmereikasse hatte also ca. .	4600	Thlr.	Defizit.

An Rückständen bei der Bürgerschaft hatte die Kämmerei:

an Schoßgeld	10164	Thlr.
an Landziese	1035	"
an Vorschoß	2742	"
an Nahrungssteuer	123	"
an Vorschüssen	15607	"
an Reichssteuern	4345	"
außerdem an die Aemter geliehen	1700	"
Sa.	35716	Thlr.

Anhang.

Etwas über die geschichtliche Entwickelung des goslarischen Etats.

Das Studium des goslarischen Etats hat mich gezwungen, dessen Entwickelung bis in die ältesten Zeiten nachzugehen, und daraus hat sich ein sehr wertvolles Ergebnis für die Geschichte der Stadt herausgestellt, das ich bei dem allgemeineren Interesse, dem es begegnen möchte, nicht vorenthalten will.

Das erste, ganz schwache Licht in den Steuerverhältnissen Goslars leuchtet im 13. Jahrhundert auf, wo die Gemeinde noch unter dem Zwange der kaiserlichen Vogtei sich wirtschaftlich wegen der Unterdrückung der Gilden nicht entwickeln konnte. Als ältester Zins tritt der Wortpfennig hervor, mit dem einst der Kaiser Heinrich IV. den gesamten Grund und Boden der Stadt in Gestalt eines Arealzinses zu gunsten des Domstiftes S. S. Simonis und Judae belastet hatte, dessen sich aber trotz aller kaiserlichen Mahnungen seit dem 13. Jahrhundert die Bürgerschaft erwehrte, indem sie ihn durch den städtischen Hausschoß (census de domibus Urkunde 1254) ersetzte. Neben diesem wurde auch das alte Vogteigeld aus den im Territorium Goslars gelegenen Aeckern von dem städtischen Regiment in Anspruch genommen: in dieser „exactio, qua gravarii solent bona“ (Urk. 1258) steckt der census agrorum, die spätere Landziese, von der nur das geistliche, in eigener Vogtei gehaltene Land frei war. Den Streit über diese Einkünfte beendigte König Adolf im Jahre 1294 durch das Statut, daß alle auf dem Grund und Boden inner- und außerhalb der Stadt ruhenden Steuern der Gemeinde verbleiben sollten. Nach dem alten Grundsatze, daß alle Einkünfte (redditus) der Bürger zu Gemeindezwecken (negotia civitatis) mitdienen müßten, wurde, soweit nötig, dem Stadtsäckel noch durch Kollekten und andere Beitreibungen (exactiones

Urk. 1225) geholfen. Zu regelmäßigen Personalsteuern waren nur die Liten,[1] die als Schutzverwandte das Litonengeld bezahlten, und die Juden verpflichtet. Diese Judensteuer bestand aus dem kaiserlichen Schutzgeld, das anfangs noch dem Vogte, später der Gemeindekasse zufiel, und aus dem „ungelt", d. i. eigentlich eine Zahlung, für die es keinen Rechtsgrund giebt, die noch über die Verpflichtung hinausgeht. Denn eigentlich hatte die Gemeine kein Recht, des Kaisers Schützlinge zu schatzen. Außer diesen Steuern wurde eine Accise von Wein, Bier (U. 1274) und Rohkupfer erhoben. (decimae U. 1219, taliones U. 1274 Zölle, teloneum Zollhaus.)

Etwas durchsichtiger werden schon die Verhältnisse im 14. Jahrhundert, in dem alle vom letzten Zwange der Vogtei befreiten bürgerlichen Gewerbe und Gewerke unter dem Einfluß eines größeren Marktverkehrs und in der demokratischen Verfassung der Stadt (1290) rasch aufblühten. So entstand den neuen Verhältnissen entsprechend ein viel entwickelteres Steuernsystem. Zu dem Hausschoß (census perpetuus) und dem Landzins (Erbenzins), der nunmehr ausdrücklich als census civitatis den herrschaftlichen Charakter ablegte (liberat ab omni decimae et servitutis onere, ob omni jure advocatiae et servitiis omnibus importunis U. 1320), trat als dritter der census molendinorum, der Mühlenerbzins, nachdem der Rat der Stadt durch Verträge (meist mit den geistlichen Stiftern) die Mühlen sich angeeignet hatte.

Nach der Höhe des Hausschosses (secundum valorem domus 1322) richtete sich die contributio, die, abermals Schot genannt, gleichbedeutend war mit dem Gemeinde-Schoß (Collekte, subventio.) Diese Steuer war noch keine ordentliche, in den Quoten festgestellte, sondern wurde nur, wenn es von der Gemeine beliebt war (quando contigerit) erhoben und von allen Einwohnern getragen, indem die, welche („als nicht im Erbe sitzend"), keinen Schoß bezahlten, gleich den Schutzverwandten eidlich ihr Vermögen (facultates) angeben mußten. Das jährliche Schutzgeld (Litonengeld), die compensatio census civilis, betrug 1328 einen ferto argenti puri, das Bürgerrechtsgeld eine Mark fein (1308). Die Juden zahlten nach Wegfall des Vogtsgeldes außer dem Ungeld jährlich 2 Mark Silber, waren dafür aber von der contributio frei, außer wenn der Kaiser Geld einforderte. So galt auch in Goslar der Grundsatz: Pro beneficiis civitatis nemo publicis ab oneribus

[1] Liten, altſ. leten, waren eigene Leute (glebae adscripti), die durch die Aufnahme in die schützenden Mauern der Stadt frei wurden; diesen Schutz mußten sie entgelten.

exemtus esto. Für das Aufbringen der Reichskosten („Königliche Auflagen“ U. 1312) scheint ein besonderes Schatzamt mit eigener Steuer gesorgt zu haben.

Zu den Zöllen (Accise) wurden außer Wein und Bier auch Brod und Fleisch herangezogen, auch eine geringe Marktsteuer (stedegelt) hinzugefügt, um die goslarischen Gewerbetreibenden gegen die auswärtige Konkurrenz zu begünstigen. Von den Durchgangszöllen, z. B. in Vienenburg, Ringelheim, Lutter, womit die umwohnenden geistlichen und weltlichen Fürsten den Handel der Stadt beschwerten, suchte der Rat Goslars, soweit nicht Sonderverträge, wie mit dem Bischofe von Hildesheim vorübergehend es anders regelten (Urk. 1301 ff), sich loszukaufen. Als Zollhaus diente noch das Kaiserhaus, dessen große Kellergewölbe sich vorzüglich als Magazine eigneten. Neben diesem sog. scepelhus hatte die Stadt am Markte noch ein Waghaus zu Accisezwecken.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wird auch zuerst des Abschosses gedacht, derjenigen Steuer, die vom Erbe gefordert wurde, wenn das Geld nicht in der Stadt blieb. Der Kaiser Wenzel bestätigte 1390 dieses Privilegium mit der Bestimmung, daß der Erbe den dritten Teil seines Anfalls in der Stadt zurücklassen müßte. Daher hieß diese Abgabe in späterer Zeit „der dritte Pfennig“.

Die Geistlichen waren von Schoß und Zins frei, aber von keiner Kontribution; aus diesem Grunde durften die Stifter und Klöster auch nur Renten auf Häusern haben und mußten, wenn sie zum Ankauf eines Hauses Genehmigung erhielten, auch den Bürgerschoß zahlen.

Für das 15. Jahrhundert liegen schon mehrere Haushaltungsbücher vor, aus denen ich das vom Jahre 1447 auswählte. Ich runde die Summen ab.

I. Einnahmen.

An Schulden zurück . . .	20	Mk.
Neugeborgtes Geld . . .	140	„
Aus dem Weddeschatt[1] . .	530	„
Aus Leibzucht[2]	184	„
Uebertrag	874	Mk.

[1] Wedde ist das in Pfand genommene Geld: wedden (lat.) spondere. Weddeschat ist aufgenommenes Kapital, womit Bankgeschäfte gemacht wurden.

[2] Lîftucht (lat. usu fructûs) Rentengeld. Außerdem gab es noch ‚Wochengeld‘, d. i. Kapital, von dem die Zinsen nicht quartaliter bezahlt wurden.

Uebertrag	874 Mk.
Von den alten Herren[1] . .	184 „
Schoßgeld (zusammen) . .	450 „
Hovetins[2]	12 „
Mühlenkorn	235 „
Braumalz	410 „
Kupen, Tonnen, Lechelen (Tönnchen)	4 „
Schiefergruben	450 „
Kalk und Ziegelsteine . .	3 „
Schlipkote[3]	2 „
Steinmühle	3 „
Scharren	3 „
Marktgeld	3 „
Weingeld	2 „
Biergeld	14 „
Bierzoll	20 „
Waghaus[4]	3 (!) „
Forstzins[5]	4 „
Hochzeiten (dispensationes)	2 „
Polizeibrüche	13 „
Marstall-Vieh	4 „
Kupferrauch (Vitriol) . .	100 „
Warpe (Art Wolle) . . .	34 „
	2796 Mk.

II. Ausgaben.

Spenden an Arme u. a.	8 Mk.	
Weddeschat zurück . . .	550 „	s. I. Anm. 1—2.
Leibzucht	341 „	
Wochengeld	80 „	
Mühlenknechte (vente) .	70 „	
Uebertrag	1049 Mk.	

[1] Die alten Ratsherren verwalteten die Münze (incl. Bergprodukte) und lieferten den Ueberschuß an das Aerarium ab.

[2] Hovetins ist wohl der Census agrorum.

[3] Slipkota? Nach dem Mittelniederdeutschen Lexikon eine Kote, worin Metall geschliffen (poliert) wurde.

[4] Der Ertrag der Accise ist außerordentlich gering, beträgt aber auch in der Blütezeit Goslars (s. u.) nur 30 Mk.

[5] Unter Forstzins verstand man die Abgabe von dem geschlagenen Holz; die Bewirtschaftung der sog. Kaiserforst war damals noch Privaten überlassen, die das Bürgerholz und das zu Hütten- und Bergwerk nötige Holz liefern mußten.

	Uebertrag	1049	Mk.	
Grubenunkosten	. . .	200	„	Bergwerk. Die Einnahmen scheinen dagegen sehr gering. Die Gruben waren unter Wasser.
Kupferrauch	. . . .	80	„	
Kalk	. . . .	40	„	
zu Baukosten in Mühlen		45	„	
Stadt-Baukosten	. . .	110	„	
Landwehr und Knick	. .	150	„	Befestigungen außerhalb der Stadt.
Marstall	. . . .	280	„	
Pferde, Rindvieh	. . .	40	„	
Marstall-Knechte	. . .	20	„	
10 Ratsdiener	. . . .	13	„	
Reitgeld (Reisekosten)	.	34	„	
Schreiberlohn	. . . .	10	„	
Kämmererlohn	. . . .	3	„	
Wagmeister	. . . . .	6	„	Der Vorsteher des Waghauses.
Ratsknechte	. . . . .	6	„	
25 Wächter auf 6 Warten		16	„	Jürgenberg, Okerbrücke, Soetz (bei Riechenberg), Suthmerberg, Mertensturm, Hogewarte.
Thorwärter	. . . . .	9	„	
Kleidung der Diener	. .	35	„	Die Ratsdiener bekommen Sommer- und Winterkleidung, auch Stiefeln.
Pergamente, Wachs, Tinte (Black)	. . . . .	8	„	
Reichskrieg in Böhmen	.	100	„	Hussitenkrieg, Goslar gehörte zum Aufgebot des Landgrafen von Thüringen.
Schützen auf dem Wall	.	5	„	
Geschütz, Armbrust, Pfeile (Pulver)	. . . . .	23	„	
Bierversand	. . . .	40	„	An den Herzog v. Braunschweig, den Bischof von Hildesheim, Stadt Magdeburg 2c. Geschenke.
Geschenke an Freunde	.	7	„	Diskretionen.
Ehrengaben	. . . .	22	„	An vornehme Gäste.
Collationen	. . . . .	3	„	Amtliche Festmahle des Rats.
	Uebertrag	2354	Mk.	

Uebertrag	2354 Mk.	
Geschenke an Fürsten .	40 „	Schutzgeld, Patengeld u. s. w.
An den Kunstaveln[1] . .	8 „	
„ „ Archidiakon . .	10 „	Erster Pfarrherr der Marktkirche.
Für Prozeßkosten . . .	95 „	(sehr hoch, wegen der v. Aleveld'schen Händel.)
„ Liebenburg . . .	76 „	An den Bischof (Zollfreiheit).
„ Botenlöhne . . .	25 „	
Waldwärter u. Knickhüter	6 „	
Spielleute, Opfer . . .	2 „	
Kohlen	6 „	(Holzkohlen z. Heizen.)
Orlogskosten	3 „	Beiträge zur Hanse.
Marktturm-Wächter . .	2 „	Feuerwächter
Marktbrunnen	2 „	(einschl. d. Pipenröhren-Aufsehers.)
Gefangenen-Kost . . .	2 „	
Dem Henker	3 „	(suspensori.)
Für 18 Wölfe . . .	7 „	Schieß- und Fanggeld.
	Sa. 2641 Mk.	
Den Anmechten . . .	5 Mk.	Dem 1. Bürgermeister.
	5 „	Dem 2. „
	12 „	Den 4 Tafelherren.
	$1\frac{1}{2}$ „	Dem Schreiber d. d. Tafelamte.
	4 „	Den 4 Schoßherren.
	2 „	Den 2 Grubenherren, (Schiefergruben)
	2 „	Den 2 Mühlenherren.
	2 „	Den 2 Kupferrauchs-(Vitriol) Herren.
	2 „	Den 2 Bauherren.
	1 „	Den 4 Treibherren (Hüttenbeamte).
	$\frac{1}{2}$ „	Den 2 Geschütz-Herren.

[1] Kunstabel (comes stabuli): darunter verstand man ursprünglich die Junker, die bei besonders hohen Festlichkeiten und auch am Fastnachtstage die Feier durch Aufzüge zu Pferde erhöhten. „Vertein nachte vor lutteken vastelavendes daghe plecht ein iowelk rad to Brunsvic up sinem wikbelde de kunstavele to settende unde to biddende, de dat bekostigen unde vorhegen, dat de lude uppe dem radhuse danzen" u. s. w. In Magdeburg: „de kunstavelen pleghen dat spil vortostande, alse den Roland, den Schildekenbom, de tabelrunde unde andere spel, dat nu de ratmannen sulven vorstaen". Mgd. Chronik.

½ „	Den 2 Holzherren.
½ „	Den 2 Marstallsherrn.
½ „	Den 2 Wachteherrn.
2 „	2 Schreibern.
1 „	Jan v. Seelde.
2 „	Cord Hille.
½ fl	Hinrik Wildevür.
1 „	Heydecker.
1 fl.	Peter Wegener.
½ Mk.	Wilhelm v. Hagen.
1 „	Dem Kämmerer.
3 fl.	Den 3 Radesknechten.
1 fl.	Dem Koch.
½ fl.	2 Stallknechten.
1 Lot	je dem Wagmeister, den Stockern, (Stockknecht) den Turmleuten, den Boten, dem Schildwächter, dem Schulzen und dem Fronboten (½ Lot), (ausgestellter Posten auf der Schildwacht.)

(Jan v. Seelde bis Wilhelm v. Hagen: Die Sechsmänner im Rate, Vormünder d. Berges.)

Sa. 49 Mk. 3½ fl. ½ Lot.

Zeigt uns dieser Etat die Stadt Goslar in der Zeit ihres Daniederliegens in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als noch alle Versuche das Wasser aus den Bergwerken zu entfernen, erfolglos waren, und deswegen der Ertrag des Bergwerkes, der einzigen Nährquelle Goslars, nicht einmal die Kosten deckte, so läßt der folgende Etat des Jahres 1509 uns dieselbe Stadt auf der Höhe ihrer wirtschaftlichen Entwickelung sehen, in der glücklichen Zeit, wo die Mittel aus dem wiedererschlossenen Bergwerke reichlich genug flossen, um durch großartige Befestigungswerke, durch monumentale Neubauten u. a. Goslar unter die herrlichsten und angesehensten Städte des Deutschen Reiches zu erheben. Aus dem kleinen, dunklen Orte wurde eine blühende Handelsstadt mit 20 000 Einwohnern, deren Markt mit Nürnberg, Augsburg und Straßburg ebenso wie mit Lübeck und Hamburg in regem Verkehr stand.

I. Einnahmen:

Vom alten Rate[1] . . .	12 200 Mk.
Schoß	2630 „
Uebertrag	14830 Mk.

[1] „Der alte Rat", der hier genannt wird, ist das Kollegium der Sechsmänner im Rate, die auch Vormünder des Berges hießen. Als Vogtei-

Uebertrag	14830	Mk.
Weddeschat	5460	"
Hovetins	26	"
Mühlenkorn	487	"
Braumalz	1888	"
Schiefer	383	"
von altem Bier . . .	136	"
Biergeld (Zoll) . . .	168	"
Kornzoll	54	"
Waghaus (Accise) . . .	30	"
Tonnen-Lechelen . . .	35	"
Bleizins,[1] (15000 Ztr.) .	313	"
Wantmaker (Warpe) . .	5	"
Vitriolzoll	85	"
Vitriol-Ueberschuß . . .	730	"
Fleischzoll	23	"
Holzzins (Forst) . . .	53	"
Steine, Kalk, Ziegel . .	40	"
Erbengeld	—	"
Länderei am Steinberg .	16	"
Vogtbriefe	11	"
An Ratsgebäuden . . .	81	"
Kleine Zinsen	10	"
Slipkoten	9	"
Steinmühle	2	"
Scharren und Stättegeld	26	"
Hütte am Petersberg . .	13	"
Rats-Treibhütten . . .	29	"
Hütte vor dem Klausthor	11	"
Klockehütte	3	"
Hütte im Burholt . . .	2	"
2 Förster	21	"
Weinzoll	32	"
Uebertrag	25012	Mk.

Lehensträger im Namen des Rates verwalteten sie außer dem Regale des Münzrechts auch das Bergwesen, führten selbständig die Rechnung, lieferten aber den Ueberschuß an die Kämmerei ab. Wenn man bedenkt, daß die Kosten der städtischen Bauwerke, wozu derzeit z. B. die ausgehnten Befestigungswerke mit allen Zwingern, Türmen und Warten gehörten, aus diesem Fonds bestritten wurden, so erscheint der Rein-Ueberschuß für die Kämmerei im Betrage von mehr als 12000 Mk. in seiner Größe. Der Netto-Reingewinn aus dem Verkaufe der Erze schwankte zwischen 40—60000 Mark.

[1] Die Gruben wurden als Kuxe ausgethan an goslarische Bürger, die von dem Ertrage an die Kämmerei zehnten mußten. So betrug von den gewonnenen 15000 Ztr. Blei der Zehnte (census) 313 Mark, von Vitriol 85 Mark u. s. w.

	Uebertrag	25012	Mk.
Hochzeiten	. . . . . .	6	"
Hopfen	. . . .	13	"
Bürgergeld	. . . . .	13	"
Gilde	. . . .	18	"
Herwede, Gerade	. . .	—	"
Kupferrauch	. . . . . .	1020	"
v. Titling und Sidder[1]	.	238	"
Zehnte vom Titling	. .	4	"
Klein=Erz	. . . . . .	4	"
Grubenzehnten	. . .	1128	"
Von Zehnten a. Reddingen[1]		963	"
Vom Neunten[2]	. . .	544	"
Klein=Erze	. . . . . .	187	"
Marstall	. . . . . .	18	"
Sägemühle	. . . . . .	32	"
Kupferzoll	. . . . . .	—	"
Bierdurchgangszoll	. .	1	"
Von der Rikeswerdinne[3]	.	13	"
Brauer (Neue)	. . .	40	"
Eingekommene Schulden	.	40	"
Der Vierte, Zins aus dem halben Neunten	.	230	"
	Sa.	29341	Mk.

II. Ausgaben:

Spenden, Almosen	. . .	19	Mk.
Für ein gekauftes Haus	. .	170	"
Weddeschat zurück	. . . .	3723	"
Leibzucht "	. . . . .	289	"
Schulden d. alten Rat	. .	346	"
Wochengeld	. . . . . .	6	"
	Uebertrag	4553	Mk.

[1] titlink ist hier nicht Dorsch oder Stockfisch, sondern, wie der Zusatz Zehnte vom titlink lehrt, ein Bergprodukt, das mit der Vitriolsiederei (suder-sôt, sode) Absud, zusammengehörte. Auch das Wort redding ist dunkel; das Mittelniederdeutsche Lexikon von Schiller und Lübben giebt „redinge, Bezahlung, Zahlungstag?" und führt aus dem Gosl. Berggesetze mehrere Stellen an, deren Erklärung unglücklich ist. Aus dem „Zehnten von Redding", und dem sonst oft in den Rechnungen vorkommenden „Reddinges=kosten" scheint sich zu ergeben, daß es mit dem titlink, womit es immer zusammensteht, ein Bergprodukt bezeichnet. Vielleicht ist es mit rede (redekost) zusammenzubringen und bedeutet fertiges Vitriol. (Gosl. Bergges. § 198.)

[2] Der Neunte ist neben dem Zehnten die Bergabgabe, die zum Ersatze der Stollenkosten erhoben wurde.

[3] Die Rikeswerdinne hatte ein Bordell im Kaiserhause unter Konzession des Rates inne.

	Uebertrag	4553 Mk.
Mühlenkosten	70	"
Mühlenschlete	150	"
Baukosten	610	"
Grubenkosten	560	"
Sägemühle	25	"
Marstall	832	"
Stroh	58	"
Heu	50	"
Einzelkosten	208	"
Pferde u. Vieh	582	"
Hufbeschlag	106	"
Lohn der Knechte	500	"
Stadthauptleute	219	"
Stiefelmacher	38	"
Reitgeld	300	"
Hanse	10	"
Schreiberlohn	225	"
Kämmererlohn	2	"
Wagemeister	6	"
Ratsknechte	45	"
Marktturm (Wache)	18	"
Egidienturm (Wache) (anstatt auf dem durch Feuer zerstörten Marktturm)	2	"
Nachtwächter	9	"
Wächter auf den Warten	37	"
Kleidung aller Diener	350	"
Thorwärter	5	"
Pergament, Papier u. s. w.	50	"
Armbrustmacher u. s. w.	36	"
Reise nach Annaberg	38	"
Verhoging des tegenden und van vorste	2000	"
Schützen auf dem Wall	3	"
Geschütze	62	"
Bierversand	60	"
" nach Magdeburg	12	"
An gute Freunde	300	"
Pfandquittungen	238	"
Mit guten Freunden verzehrt	21	"
Heimliche Gaben	26	"
Freundschaft der Herrn	1587	"
Uebertrag	14003	Mk.

Uebertrag	14003	Mk.
Ehrenwein	76	"
Kunstegeld (Bergwerk) . .	361	"
Reddingskosten	790	"
Titlingskosten	372	"
Kunstavelngeld	52	"
Botenlohn	8	"
Wald- u. Straßenhut . .	289	"
Musikgeld	22	"
Holz u. Kohlen	17	"
Dem römischen König . .	1073	"
Stadtvogtgeld	3	"
Horologium (Uhrengeld) .	4	"
Marktbrunnen	4	"
Kleine Ausgaben	32	"
Einzelne Dinge	200	"
Gefangenenkost	23	"
Suspensori	12	"
Den Anmechten:		
Bürgermeister	10	"
" (zur Freundschaft)	10	"
Dem jungen "	4	"
Dem alten "	4	"
Ridemester	8	"
Ratherren	42	"
Den alten	24	"
Tafelherren	18	"
Münzherren	12	"
Schotherren	6	"
Bergherren	4	"
Bauherren	4	"
Kupferrauchherren . . .	4	"
Mühlen- u. Grubenherren je	2	"
Den Geschützherren . . .	8	"
Den Wag-, Säge-, Wit-, Holz-, Richtherren . . .	8	Lot.
Den Drifherren	1	Mk.
Den Marstallherren . . .	2	"
Dem Doktor, Licentiaten, Johann Hardt, Henricus, Philippus je	1	"
Dem Kämmerer, Herrnknecht	1	"
Dem Wachtmeister . . .	1	fl.
Uebertrag	17507	Mk.

	Uebertrag	17507 Mk. 8 Lot — Pfg.
Dem Schildwechter . . .		1 Lot.
Dem Marstallknecht . . .		3 "
Dem Schulzen		1 "
Dem Fronen		1 "
Dem Hauptmann . . .		1 Mk.
6 Spielleuten		6 Lot.
Thorschließer		4 "
4 Boten		4 Mk.
	Sa.	17515 Mk.

Summa der Ausgaben	18 401 Mk.	1 Lot	1 Pfg.	(im Etat)
der Einnahmen	29 391 "	12 "	— "	
Summa manens	10 990 Mk.	11 Lot	— Pfg.	

Die Herrlichkeit Goslars hatte ein jähes Ende, nachdem der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel 1525 das ganze Bergwerk mit allen Hütten und Forsten als Eigentum belegt hatte. Da mußte durch neue Steuern der Not abgeholfen werden. 1546 wurde das Schoßgeld verdoppelt, 1547 die Vermögenssteuer eingeführt, 1557 der Vorschoß als Personensteuer erneuert und 1570 der erste Ansatz dafür (8 Lot) auf 1 fl. erhöht, 1575 ein neuer Census der Vermögenssteuer von allem beweglichen Gute festgestellt, 1591 bestimmt, daß der Schoß alljährlich nach dem Bedürfnis geschätzt werden sollte, 1623 die Klassensteuer (Kopfsteuer) festgelegt, und 1674, da die Steuerlast der Bürgerschaft zu drückend geworden war, vom Kaiser die Zahlung allen Einwohnern befohlen. Dazu wurde auch 1575 das Abschoßgeld wieder eingeführt und von $^1/_3$ auf $^1/_7$ ermäßigt.

Anstatt der bisherigen geringen Zölle auf Wein, Bier, Fleisch und Brod (Schlacht- und Mahlsteuer) wurde 1556 die allgemeine Accise von allen Waren eingeführt und allmählich nach dem Bedürfnis der Kämmerei erhöht oder erniedrigt, so daß bald keiner aus den Tabellen mehr herausfand.

Zu all diesen Abgaben, die der Rat die höchste Not hatte einzutreiben, weil dem Beispiele der Gilden folgend, viele Bürger ihm das Recht dazu abstritten und es auf Execution ankommen ließen (wobei auch nichts herauskam), traten endlich noch die Reichslasten hinzu: die Türkensteuer, die durch Kollekten aufgebracht wurde, wie auch der Umgang oder die Kreissteuer, die z. B. in den Jahren 1667—1686 20 900 fl., im Durchschnitt also etwa 1000 fl. betrug. Ueber die Matrikularbeiträge (Römermonate ꝛc.) Goslars geben folgende Notizen Auskunft. Im 15. Jahrhundert gehörte Goslar noch nach Thüringen-

Franken, in der ersten Matrikel (1434) war es noch nicht taxiert, 1491 aber auf 8 equites = 160 fl., 1508 auf 10 equites, 1521 auf 130 Fußsoldaten, 1541 auf 30 Mann = 130 fl. gesetzt. Im Jahre 1598 war Goslar 7200 fl. (= 60 Römermonate) schuldig, 1606 wurde die Schuld von 17520 fl. auf 5100 heruntergesetzt, 1623 wurden den drei zu einem Zirkel vereinigten Städten Nordhausen, Mülhausen, Goslar 270 Soldaten auferlegt, 1637 für 15 Köpfe 60 fl., 1657 für 33 Mann 250 Thlr., 1672 von den drei Städten 135 Mann abverlangt. Die Stadt verhielt sich allen diesen Forderungen gegenüber äußerst zurückhaltend, erlangte auch wiederholt vom Kaiser die Befreiung von den Reichslasten, weil sie thatsächlich außer Stande war, auch nur die Kämmereikosten zu decken.

Einen Kämmerei-Etat der Stadt aus dieser Zeit darzubieten, ist äußerst schwer, weil kein Hauptbuch geführt wurde, sondern nur die einzelnen Aemter Rechenschaft ablegten. Aber wie? Da wurde aufgeschrieben, was jeder einzahlte, der eine etwas auf Abschlag, der andere seinen Rückstand auf einmal für mehrere Jahre; was daraus für ein Jahr fällig gewesen war, läßt sich kaum berechnen. Ich habe den Versuch gemacht auf das Jahr 1648 und biete das Ergebnis dar, das im Ertrage der Steuer annähernd mit der amtlichen Angabe zusammenstimmt.

I. Einnahme:

Rückständiger Schoß 2c.	300	fl.
Waghaus (Acceisen)	4065	„
Biergeld von den Krügern	200	„
Vitriol	3000	„
Holzverkauf (Forst)	385	„
Schulzen-[1] und Kohl-Accise	140	„
Kalk und Ziegel	30	„
Bleizinsen	85	„
Kornzinsen	160	„
Neue Brauerei-Gerechtigkeiten	1410	„
Brauamtgeld	120	„
Bürgergeld (Bürgerrecht)	250	„
Sägemühle (Forst)	575	„
Echte Briefe	25	„
Walkenrieder Länderei	110	„
Marstall-Vieh	20	„
Marktstellengeld	10	„

[1] Unter Schulzen-Accise verstand man Abgaben von Salz, Fischen, Obst, Grün- (außer Kohl) Waren und Tongeschirre.

Borken von Eichen u. s. w. . . .	10	fl.
Garten-, Wiesen- und Pfahlzins .	130	"
Wietamtsgelder	430	"
Mühlen-Erbpacht	230	"
Schiefer	55	"
Judengeld	300	"
Verkaufte Häuser	75	"
Abschoß	360	"
Alter Hausschoß	145	"
Alte Kontribution	180	"
Schoßgeld	11620	"
Bürgergeld	400	"
Landzinsen	280	"
Einzelnes	870	"
Zurückgezahlte Kapitalien . . .	300	"
Gemeine Schoß	700	"
Vorschoß	1650	"
Schutzgeld	120	"
Apotheken-Pacht	280	"
Zuschuß von Blei	4120	"
	34110	fl.
	(= 18500	Mk.)

Davon sind der Kämmerei wirklich zugeflossen 24744 fl., das andere gestundet oder sonst verrechnet.

II. Ausgaben:

Almosen, Spenden	75	fl.
Abgelegte Hauptsummen	1420	"
Zinsen von Kapitalien	100	"
Tafelamts-Zinsen	1240	"
Römermonate (Abschlag) . . .	3600	"
Kreiskosten	70	"
K. Kammergerichte und Agenten .	585	"
Kreiskontribution	230	"
Schutzgeld an Braunschweig . .	400	"
Reisekosten	85	"
Herrnbier	265	"
An gute Freunde	400	"
Zinngeld und Ehrenwein . . .	550	"
Marstall	420	"
Baukosten	2000	"
Mühlenschlete	600	"
Schiefer	70	"

Ziegel, Kalk, Steine	60	fl.
Löhne	1340	„
Dem Sekretär	200	„
4 Bürgerhauptleute	110	„
Wagemeister	90	„
Hausmann (Rathaus)	60	„
Pergamente, Tinte, Papier	35	„
Nachtwächter	10	„
Hirtengeld	20	„
2 Förster	50	„
Knickförster	15	„
Turmwärter	20	„
Vogtknecht	20	„
Marktbrunnen	20	„
Marktuhr	5	„
Wasserwärter	5	„
Botenlöhne	50	„
Gemeine Ausgaben	100	„
Mit guten Freunden verzehrt	92	„
bei Konferenzen . . 18 fl.		
bei Rechnungsablage . 5 „		
Schiefergrubenschmaus 33 „		
Collationen . . . . 36 „		
92 fl.		
Deputatholz (inkl. Fuhrlohn)	600	„
Bergwerksunkosten	4370	„
Vitriolunkosten	3700	„
	ca. 24000	fl.

Besoldungen der Beamten:

Bergamt	à 10 fl.	
Sägemühle	à 10 „	
Bauamt	à 10 „	
Mühlen	à 10 „	
Holz-, Richt-, Wiet-, Gruben-, Wacht-, Treib-, Schatz-, Bier-, Ziegel-, Artillerie-, Vitriol-Amt		
	Sa.	330 fl.
Bürgermeister . . . 240 fl. } ?		
„ -Diskretion 25 „		
„ -Kleidung . 36 „		
2×300 „		600 fl.

Syndikus	720 fl.	720 fl.
Worthalter	250 „	250 „
Kämmerer	?	
Tafelherr	?	
Die neuen Ratsherrn à 6 fl. . .		120 „
Die alten Ratsherrn à 1 fl. . .		20 „
Kleidergeld für 38 Ratsherren à 10 fl.		380 „
Diskretionsgelder für den engeren Rat à 12 fl. . . . . . =		70 „
		ca. 2500 fl.

Ist nun auch der letzte dargebotene Etat lückenhaft und in der Aufstellung der Beamtenbesoldungen noch ganz unvollständig, so läßt er doch genügend die traurige Lage erkennen, in der sich damals die Kämmerei-Verwaltung befand. In dem Protokoll der zur Verbesserung des gesamten Stadtwesens berufenen Ratskommission (1727—1731) wird als das Hauptübel der Kämmerei-Verwaltung offen bezeichnet, daß von allen Beamten, die städtisches Vermögen verwalteten, auch nicht einer, außer dem Kämmerer, durch Eid verpflichtet sei, und alle miteinander es mit der Rechnungsablegung hielten, wie es ihnen beliebte, und ihre Bücher so führten, daß über die jährlichen Einnahmen Genaueres nicht zu ersehen wäre. Bei der herrschenden Unordnung und leider auch stadtbekannten Untreue drohe das höchste Verderben, wenn nicht der Magistrat energisch ebensowohl die gerechte Steuerbeitreibung als die geordnete Buchführung wieder herstelle. Aber obwohl die Kommission sehr verständige Vorschläge machte, blieb doch bei dem Widerstande der Gilden und der vielen Bürger, die ihre Vorteile von der Mißwirtschaft hatten, alles beim Alten, und was schon im ganzen Reiche sprichwörtlich war, behielt recht: „Goslar leidet keine Ordnung!“ So war das kräftige Eingreifen der preußischen Organisations-Kommission in der Kämmerei-Verwaltung Goslars in den Jahren von 1802—1806 ein Glück für die gesamte Bürgerschaft der Stadt, die sich selbst im eigenen Heim nicht mehr zurechtfinden und helfen konnte.

Die Alsburg (Ahlsburg) im Eckerthale und ihre Besitzer, die Herren von Burgdorf.

Von G. Bode.

Wem es vergönnt ist, in schönen Sommertagen im waldumgürteten Harzburg oder in der Nähe frohe Tage der erquickenden Ausspannung von den drückenden Geschäften des Berufes zu genießen, der wird es kaum unterlassen, seinen Wanderstab auch in das herrliche Eckerthal zu setzen, um an der eigenartigen Schönheit dieses Thals und seiner Bergformen sich zu erfreuen. Hat man den Weg thalaufwärts vom Eckerkruge aus genommen, um etwa im weiteren Verlaufe des Weges auf dem behaglichen Molkenhause erquickende Rast zu halten, so wird das Auge des Wanderers alsbald, nachdem das Thal durch die näher herantretenden Bergwände mehr und mehr sich verengt hat, durch ein eigenartiges Felsengebilde angezogen, das unvermittelt aus der Thalsohle auf der linken, östlichen Seite des Thales emporstrebt. Ein aufmerksamer Blick läßt aber sofort erkennen, daß die natürlichen Risse und Spalten der Felsen teilweise geschlossen sind von altbemoostem Mauerwerk von menschlicher Hand. Wer dann näher an dieses Gebilde herantritt, auch eine kleine Kletterpartie von einem Absatze der Felsen zu einem anderen nicht scheut, der wird sich, wenn er sonst einige Sachkenntnis besitzt, leicht überzeugen, daß er es in diesem Gebilde mit den Ruinen einer in die natürlichen Felsen künstlich eingemauerten mittelalterlichen Burg zu thun hat. Ich möchte aber nicht sogleich an dieser Stelle verraten, was ich mir bei der näheren Besichtigung des alten Gemäuers hinsichtlich der Zeit der Entstehung und über die Bedeutung, Zweck und Umfang desselben gedacht habe. Meine Ansicht könnte voreilig erscheinen. Dies um so mehr, weil ich bei öfteren Besuchen dieser alten Wehrstätte immer mehr erkannt zu haben glaube, daß wir es in dieser unscheinbaren Ruine mit einer für die Geschichte unserer harzischen Heimat vielleicht hochinteressanten Anlage zu thun haben, deren Wesen eine ernstere und namentlich eine durchaus sachverständige Untersuchung erfordert. Zwar reizte es mich, das will ich bekennen, an dem Gemäuer und in dem Schutte etwas zu puddeln, um zu

vielleicht nach dieser oder jener Richtung Interesse gewährenden Ergebnissen zu gelangen, da bei der näheren Untersuchung mich der Zweifel beschlich, ob die Mauerreste etwa aus verschiedenen Zeiten herrührten, ob hier und da im Schutte etwas zum Vorschein komme, was nach einer Brandschicht aussah; allein ich bezwang mein Verlangen und meinen Thatendurst in der Erwägung, daß ein einseitiges Graben und Puddeln leicht mehr Schaden nach der wissenschaftlichen Seite anrichten könne, als der Wert meiner Anbohrung der alten Stätte betragen könnte. Ja ich dachte, in unserm lieben Harze ist schon durch einseitige und nicht in jeder Richtung sachkundige Arbeit in dieser Hinsicht so viel gesündigt, du sollst dich wenigstens von dieser Sünde freihalten. Hier ist notwendig, daß in dieser Richtung wirklich sachverständige, geschulte Kräfte die Hand anlegen. Mahnend stieg mir die hohe Gestalt meines lieben Nachbars und Kollegen im Vorsitze unseres Vereins vor die Seele. Und ich zog, ohne zu puddeln, von dannen.

Der alte mundfaule Waldarbeiter, welcher in der Nähe Holz aufräumte, sagte auf meine Frage, was das für eine alte Felsenburg sei, weiter nichts als: Alsburg. Ja, von der Alsburg, auch Ahlsburg geschrieben, hatte ich auch schon gehört, doch wußte ich nicht, was. Aber ich wollte doch gern wissen, wie es sich mit derselben verhalte. Da eilte ich rasch nach Wernigerode zur Fürstlichen, derzeitig noch Gräflichen Bibliothek, um das harzbekannte Orakel in Gestalt des freundlichen weisen „Harzmannes“ dort zu befragen, der ja alles weiß, was andere nicht wissen, und nun noch dazu über ein altes Gemäuer auf Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschem Grund und Boden. Das mußte er doch wissen. Aber für dieses mal versagte das sonst unfehlbare Orakel. Er sagte zwar mancherlei; aber ich gewann doch den Eindruck, daß er die Lösung, was die Alsburg eigentlich sei, noch nicht gefunden hatte. Das war anno 1869. Der Gedanke an die Alsburg kam mir nicht wieder aus den Sinn. Ich wälzte dicke Chroniken, ohne Erfolg. Ich blieb so klug, wie der als Sach- und Fachkenner weit bekannte frühere Gräfliche Archivar und Bibliothekar Delius, der in seinem bekannten Buche: Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg S. 291 sich also ausläßt: „Man nennt sie die Hasselburg, aber Niemand weiß etwas von ihr, so wenig als von ihrer, eine Stunde weiter hinauf im Thale, auf der Wernigerödischen Seite einsam gelegenen Schwester, der Alsburg“.

Viele Jahre sind seither vergangen. Sinnend habe ich in dieser Zeit häufig vor dem alten Gemäuer gestanden. Aber die Lösung über ihre Geschichte wollte mir nicht kommen, obgleich

ich noch weiter häufig bemüht war, aus den Schriften der Vorfahren ein Körnchen Nachricht über die Herkunft der Alsburg zu erfahren. Alles Streben nach Erkenntnis war vergeblich.

Aber unverhofft kommt oft, sagt ein altes Sprichwort. Als ich die zerstreuten Schätze der einstigen Archive der kaiserlichen Stiftungen der alten Reichsstadt Goslar aufsuchte, traf ich unter den nach Göttingen in den diplomatischen Apparat der Universität versprengten, die Geschichte Goslars angehenden Urkunden eine Originalurkunde des Kaisers Karl VI., ausgestellt zu dem Weißenwasser am 9. November 1357, laut welcher der Kaiser an Alard von Burgdorf und seine Brüder Alard und Heinrich Reichsgüter verlehnt. Diese Urkunde ist freilich schon durch Falke im codex tradit. Corbejens. S. 948, vgl. Böhmer-Holder reg. imp. Karl IV. Nr. 2725, abgedruckt, ihr Inhalt ist aber bisher in dem hier interessierenden Teile übersehen oder doch nicht erkannt. Den Brüdern von Burgdorf werden nach dem Inhalte dieses kaiserlichen Lehnbriefs von dem Kaiser als Reichslehen außer 14 Hufen Land und dem Kirchlehn zu Werlde, d. i. zu dem jetzt wüsten Pfarrdorfe Werla bei der alten Kaiserpfalz dieses Namens, und einer großen Anzahl von Gütern in und bei Burgdorf insbesondere auch nachfolgende Gefälle und Güter verliehen:

> 17 Pfund Kaiserpfennige in der Vogtei zu Goslar und 3 Häuser daselbst; ferner „vier holtzblech und anderhalbe hube bei Wollingherode, die zu dem Alerdesstein gehoren, zwen hofe zu der Nyenstat undir der Hartsborg"

und andere Güter mehr

Sofort bei dem Lesen der Worte: zu dem Alerdesstein kam mir der Gedanke, der Alerdesstein das ist die Alsburg. Dieser Gedanke ist, je mehr ich mich mit ihm beschäftigt habe, meine befestigte Ansicht geworden. Alerdesstein kann nichts anderes bedeuten als der nach einem Alerd, d. i. Adelhard, gekürzt Alard, benannte Stein, Fels. In diesem Falle ist der Alerdesstein eine Wohn- und Wirtschaftsstelle, da nutzbare Güter, Holzteile und Feldhufen als zu ihr gehörig, als ihr wirtschaftliches Zubehör benannt werden. Regelmäßig bedeutet aber die Endung -stein eine befestigte Ansiedelung, weil die felsige Erhöhung, auf welche die Benennung -stein abzielt, in den unsicheren Zeiten des Mittelalters aus dem Grunde besiedelt wurde, durch die örtliche steile Erhebung Schutz vor Angriffen zu erhalten. Der besiedelte Stein diente also zum Schutze, und wenn seine natürlichen Schutzverhältnisse durch künstliche Vorrichtungen, Ummauerung oder Verwallung verstärkt wurden, als

Burg. Der besiedelte und befestigte Alerdesstein ist daher Adelhards oder Alerds Burg. Alerdesstein ist daher das gleiche wie Alerdesburg. Daß aber aus Alerdesburg im Laufe der Jahrhunderte eine Abschleifung der ausgedehnteren Form in Alesburg und in Alsburg erfolgen kann, wird man zugeben müssen.

Die Lage des in der kaiserlichen Urkunde von 1357 genannten Alerdesstein ist nun aber durch den übrigen Inhalt der Urkunde genauer bestimmt. Zunächst muß der Alardesstein in einem waldreichen Lande gelegen haben, da 4 Holzbleke als sein Zubehör angegeben werden. Er muß aber auch am oder im Harzwalde gelegen haben, da als ferneres Zubehörstück 1½ Hufen bei Wollingherode genannt werden. Die Lage der Wüstung Wollingerode ist aber genugsam bekannt.[1] Der erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wüst gewordene Ort lag nicht weit unterhalb von Ilsenburg an der westlichen Seite der Ilse. Seine Flur erstreckte sich nach Westen hin, in der Richtung auf die Ecker zu. Der oberhalb des jetzigen Eckerkruges im Eckerthale vormals belegen gewesene Elendshof wird nach der von Jacobs in der Zeitschr. des Harzvereins Jahrg. 1870 S. 12 angezogenen Aufzeichnung über das Lehnszubehör der Grafschaft Wernigerode als nächste noch besetzte Wohnstätte unmittelbar nach Wollingerode angegeben. In der Nachbarschaft von diesem wüsten Wollingerode muß der Alerdesstein gelegen haben, da Güter bei jenem Orte ja als Zubehörungen der genannten Burg genannt werden. Ein Alerdesstein ist aber in der Nähe der Stätte des wüsten Wollingerode nicht bekannt. Da er aber in der Nähe von Wollingerode noch 1357 als ein besonderes Gut mit wirtschaftlichen Zubehörungen wirklich vorhanden gewesen ist, so wird man, da die Namensbezeichnung auf eine Burg hinweist, die dem wüsten Wollingerode ganz nahe Alsburg ungezwungen um so eher mit dem Alerdesstein indentifizieren können, als, wie bereits hervorgehoben, die erste Silbe des Wortes Alesburg gleichfalls auf den Vornamen Alerd zurückführen muß und die zweite Silbe burg die gleiche Eigenschaft bezeichnet als der Sinn der zweiten Silbe im Worte Alerdesstein, nämlich die befestigte Wohnstätte. Dazu kommt ferner, daß hier in der Umgebung der Alsburg auch Waldstücke liegen, wie solche gleichfalls als Zubehör des Alerdesstein im Lehnbriefe benannt werden.

Die vorstehenden Ausführungen hatte ich meinem lieben oben bezeichneten Freunde in Wernigerode zur Würdigung zugesandt,

---

[1] Vgl. Wedding in der Zeitschrift des Harzver. Jahrg. 1895 (28) S. 777 fg.

als ich umgehend von ihm verständigt wurde, daß ich die richtige Lösung gefunden habe. Ja, er wußte viel mehr von der Alsburg als ich, er bewährte den bekannten Ruf. Unter Hinweis auf das Göthesche Wort

Willst du in der Ferne schweifen,
Sieh, das Gute liegt so nah

zeigte er hin auf die Urkunden

Ilsenburger U. B. Nr. 265 vom 25. Juli 1402,
„ „ „ „ 266 „ 23. Nov. 1402,
„ „ „ „ 709 „ 31. März 1566,
und „ „ „ Bd. II S. 408 von 1496.

Der Inhalt dieser urkundlichen Stücke besagt:

Am 25. Juli 1402 begabt Alert van Borchtorpe zu seinem Seelenheil das Kloster Ilsenburg mit veer holtblecke unde anderhalve hoffen by dem dorpe tho Wollyngrode, de de horen tho deme Allersteyne, de Hans Stysies van mek hadde unde eck van neymande heren hadde noch alle mine elderen, wen wan deme ryke.

Nach Inhalt der Urkunde vom 23. November 1402 überläßt Hans Sties dem Kloster diese Güter, die hier bezeichnet sind als vir holtblecke unde anderhalve hove by deme dorpe to Wolingerode, de de horden to deme Allerdestene, unde ik hadde dat vorbenomede gut von Alerde von Borchdorpe to eneme menlikeme lene. Die Lage der hier benannten 4 Holzflecke wird alsdann näher angegeben. Dat ene holt dat lid under deme Alerdestene, dat ander bi deme Senebeke, dat dridde by deme stighe, dy von der Stapelborch gheyt to Wolingerode, dat virde by deme cruseweghe boben Veckenstede.

Am 31. März 1566 verschrieb das Kloster Ilsenburg dem erbaren Franz vom Damme des Klosters Holzfleck, das Alesholtz, gegen baare Zahlung auf 29 Jahre zur Benutzung. Hierzu kommt die unter dieser Urkunde (Nr. 709) abgedruckte Note, laut welcher Franz vom Damme, Bürger zu Braunschweig, am 7. April 1566 bekennt, daß er vom Kloster Ilsenburg erkauft und baar bezahlt habe ein holdt, das Alleshold genant, bi der Ecker im furstendomh Brunsswiek belegen, up negenn unde twintich jair to gebruken to behoff unsser isserhitten under deir Hartzborch.

Endlich wird (Bd. II S. 408) in dem Verzeichnisse der Besitzungen des Klosters Ilsenburg vom Jahre 1496 aufgeführt: Dat Alerdesholt by der Eckeren.

Diese Urkunden reden eine sehr deutliche Sprache. Zunächst erhellt aus ihnen, daß es die gleichen Bestandteile sind, welche hier und in dem kaiserlichen Lehenbriefe vom 9. November 1357 bezeichnet werden. Die zum Alerdessteine gehörenden 4 Holzflecke und $1^1/_2$ Hufen Land zu Wollingerode waren von den von Burgdorf an die Stesies, ein Wernigerodesches Dienstmannengeschlecht, zu Afterlehn ausgeliehen. Das gesamte Gut gelangte im Jahre 1402 durch Vergabung seitens des Lehnsinhabers und des Afterlehnträgers an das Kloster Ilsenburg. Nun ist aber aus dem Wortlaute der Urkunde vom 23 November 1402 über die Lage der zum Alerdessteine gehörigen 4 Holzflecke zu entnehmen, daß eins derselben under deme Alerdestene lag. Dieses selbe Holz heißt aber in dem Ilsenburger Güterverzeichnisse von 1496 dat Alerdesholt by der Eckeren. Es ist auch dasselbe, welches in der Urkunde von 1566 das Alesholtz und in dem Bekenntnisscheine von demselben Jahre dat Allesholdt bi der Ecker genannt wird.

Wenn nun dieser Holzfleck, das Zubehörstück des Alerdessteins, an der Ecker lag, und wenn es ferner under dem Alerdessteine lag, dann muß auch der Alerdesstein selbst an der Ecker gelegen haben. Dann dürfte aber die Annahme, in dem Alerdessteine sei die Alsburg zu finden, nicht nur eine begründete Vermutung sein, vielmehr der volle Beweis erbracht sein, daß die Alsburg die alte Reichsburg, welche ehemals Alerdesstein hieß, wirklich ist.

Wenn diese Ausführungen zutreffen, so ist in der verfallenen Alsburg im Eckerthale eine Burg des in der Harzgeschichte bekannten, hoch angesehenen Geschlechts der von Burgdorf gefunden. Sie war mit ihren Zubehörungen ein Teil der reichen Lehnstücke, welche dieses angesehene Geschlecht von dem Reiche zu Lehn trug.

Es dürfte vielleicht nicht unwillkommen sein, die Geschichte der Herren der Burg in Kürze zu berühren. Das Geschlecht von Burgdorf tritt verhältnismäßig früh in den harzischen Geschichtsquellen auf. Es gehörte ursprünglich dem höheren Adel an; seine Mitglieder werden im Laufe des 12. Jahrhunderts regelmäßig, insbesondere wenn sie als Zeugen in den Urkunden geistlicher und weltlicher Herren genannt werden, unter den liberi et nobiles aufgeführt; sie waren Edelherren. In dem Lande vor dem nördlichen Harzrande nahm das Geschlecht durch reichen Besitz eine ausgezeichnete Machtstellung ein, welche vorzugsweise auf dem reichen Lehnsbesitze von Reichsgut beruhte. Die in dem gedachten kaiserlichen Lehnbriefe vom Jahre 1357 bezeichneten immerhin noch erheblichen Reichslehne sind nur ein Rest der früher bedeutenderen, welche durch Not und Drang in unruhigen Zeiten und dadurch veranlaßte Veräußerung sehr er-

heblich vermindert waren, auch nur derjenige Teil, welchen die derzeitige ältere Linie des Geschlechts vom Reiche besaß. In älterer Zeit beruhte die Machtstellung des Geschlechts insbesondere auf dem reichen Besitze an Gut und Rechten, welche die Familie in der Gegend um Goslar besaß.

Unter den verschiedenen Vogteirechten, welche in der Hand des Geschlechts lagen, war namentlich die Vogtei über die Güter des Stiftes St. Georgenberg bei Goslar ein Gut von erheblicher Bedeutung. Reiche Begüterung der Familie erstreckte sich auch nach Osten am Harzrande entlang, insbesondere in der Umgebung der Harzburg, auf welcher selbst dem Geschlechte eins der größeren Burglehne als Reichslehn zustand Aber der Glanz des Geschlechts und seine Bedeutung sank schon früh. Der Verfall beginnt schon im Laufe des 12. Jahrhunderts, wenigstens in der jüngeren Linie, welche von dem jüngeren der beiden zuerst genannten Brüder Arnold und Lüdiger ausging. Diese jüngere Linie verarmte völlig und ist alsbald in den Urkunden nicht weiter zu verfolgen. Aber auch die ältere von dem älteren der beiden zuerst bekannt werdenden Brüder, von Arnold abstammende Linie erfuhr bereits im Jahre 1157 insofern eine gewisse Herabsetzung, als sie aus dem unmittelbaren Verhältnisse zu Kaiser und Reich als freie und edele Reichsministerialen herausgelöst wurde, indem Kaiser Friedrich I. seinen Reichsministerialen Adelhard von Burgdorf, Arnolds Sohn, nebst seinen Kindern und mit all seinem Eigengut und den Reichslehen an den Herzog Heinrich den Löwen austauschte (Origines Guelf. III, S. 466 fg.). Die Familie konnte in der Folgezeit ihre bevorzugte Stellung nicht aufrecht erhalten; bereits in der vierten Generation gingen ihre Mitglieder in der Dienstmannschaft der Herzöge zu Braunschweig völlig auf, ohne in derselben eine besonders bevorzugte Stellung einzunehmen. Sie sanken unter Verlust ihrer früheren bevorrechteten Stellung ganz in den niederen Adel herab.

Bei ihrem ersten Auftreten im Jahre 1133 nannten die beiden Brüder Arnold und Lüdiger sich zunächst nach ihrem reichen Besitztum in Dörnten (Kreis Goslar) von diesem Orte de Thornthunen, bald darauf aber, vielleicht in Folge einer neuen Burganlage oder doch weil sie den Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit dahin verlegt hatten, von dem Orte Burgdorf bei Schladen nach diesem Orte, welche Namensbezeichnung dann für sie und ihre Nachkommen die alleinige und dauernde geblieben ist.

Die Geschlechtsfolge ist auf Grund der umfangreichen Veröffentlichungen der die Heimath der Familie angehörenden Urkunden im wesentlichen klar und sicher, soweit die ältere

Linie des Geschlechts in Frage kommt. Der Sohn Arnolds I. Adelhard I. (1151—1178), ist eine in der Geschichte der Harzländer vielfach hervortretende Persönlichkeit. Auch Adelhards I Sohn Arnold II wird in den Urkunden von 1176 bis 1200 häufig genannt. Etwas weniger tritt sein in der Zeit von 1209 bis 1245 urkundlich verfolgbarer Sohn Alard II in den Vordergrund. Als Söhne dieses zweiten Alards sind außer Arnold III., welcher als Sohn Alards II. urkundlich bestimmt bezeichnet wird, aber früh verstorben zu sein scheint, noch ferner die Brüder Heinrich I. und Alverich II. anzusprechen, welche die Begründer zweier Zweige der älteren Linie wurden. Ihre Nachkommen erscheinen während der Zeit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts in sehr ergiebigem Nachwuchse. Sie pflegten nahe Beziehungen namentlich zu der Stadt Goslar und den geistlichen Stiftungen daselbst, welche ein reiches Urkundenthum hinterlassen haben, wie aus dem Inhalte des Goslar und seine Stiftungen betreffenden Urkundenthums zu ersehen ist. Die in dem hier besprochenen kaiserlichen Lehnbriefe von 1337 benannten Brüder Alard VII., Alard VIII. und Heinrich IV. gehören dem älteren Zweige der älteren Linie der von Burgdorf an. Sie waren Söhne Heinrichs III. und Urgroßsöhne des Stifters dieses Zweiges, Heinrichs I.

Ueber die Geschlechtsfolge in der von Alverich I. abstammenden jüngeren Linie herrscht nicht die gleiche Sicherheit wie in der älteren Linie. Die Mitglieder der jüngeren Linie treten sehr selten in den Geschichtsquellen handelnd auf. Es lag hierzu auch keine genügende Veranlassung vor, nachdem schon der Stifter der Linie und seine Söhne das auf ihren Theil entfallene Familienstammgut, so weit es vor dem Harze lag, veräußert hatten. Anscheinend war aber im Besitze dieser Linie Erbgut oder Reichslehngut im Harzwalde verblieben, da Herren von Burgdorf, welche als dieser jüngeren Linie angehörig anzusehen sind, als Erberen des Waldes in wichtigen, den Wald betreffenden Urkunden auftreten, so namentlich in der bekannten Bergordnung des Herzogs Albrecht zu Braunschweig für den Harz vom 25. April 1271 und der Urkunde des Herzogs Heinrich zu Braunschweig vom 15. Juni 1290 über den Verlaß von Waldgut im Harze (Bode, Urk.-B. Goslar II, Nr. 169 und Nr. 393.)

Ein Stammbaum der Familie von Burgdorf bis zum Auftreten der hier in Frage stehenden Mitglieder: Alard VII., Alard VIII. und Heinrich IV. ist als Anlage beigefügt.

Wenn ich im vorstehenden nachgewiesen zu haben glaube, daß die Alsburg als eine der Familie von Burgdorf im Jahre 1357 gehörige Burg anzusehen sein wird, so ist damit allerdings nur ein einziger die Geschichte dieser interessanten Stätte angehender Punkt beleuchtet. Es dürfte umsomehr an der Zeit sein, andere für die Geschichte der alten Burgstätte wichtige Thatumstände, zu deren Aufhellung die geschichtliche Wissenschaft selbst wenigstens in direkter Weise nicht verhelfen kann, durch Zuhilfenahme der verwandten archäologischen Wissenschaft in das rechte Licht zu setzen Es sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, durch dieses Mittel zu einer vollkommenen Erkenntniß der geschichtlichen Bedeutung dieser alten Burg zu kommen. In dieser Hinsicht kann ja durch eine wirklich sachkundige Aufgrabung auch für geschichtliche Fragen möglicherweise noch viel gewonnen werden. Sind meine Ausführungen richtig, und war danach der Alerdesstein oder die jetzige Alsburg im Jahre 1357 eine Burg der Herren von Burgdorf, so wissen wir doch nur diesen einen Umstand, ohne über die Dauer dieses Verhältnisses irgend welche Kunde zu haben. Aus dem Befunde einer sachkundigen Untersuchung der vorhandenen Reste könnten wir aber voraussichtlich über die Zeit der Entstehung, über etwaige zeitlich verschiedene Bauzeiten, über den Umfang und dadurch über Wesen und Bedeutung der Anlage, über die Art ihrer Zerstörung und andere wichtige Umstände Kenntnis erhalten. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer umsichtigen, sachkundigen Untersuchung Funde hervortreten, welche auch für die Geschichte der Oertlichkeit vor dem Burgbau von Bedeutung sein können. Es könnte gerade bei dieser alten Burgstätte auch in Frage kommen und durch etwaige Funde geklärt werden, ob in der Anlage selbst oder in einem früheren Bestande etwa eine Zentralstelle des Schutzes für einen Bergbaubezirk des frühen oder späteren Mittelalters, der von dieser Stelle aus geleitet wurde, gefunden werden kann. Aehnliche Verhältnisse giebt es im Harze mehrere. Da ist zunächst der Wildenstein, das Stammhaus der in der Geschichte des nördlichen Harzes vielfach hervortretenden mächtigen Familien von Wildenstein und von Goslar. Die Burg lag im Okerthale, auf der Westseite der Oker unterhalb des Eichenberges; ihre Lage ist auf der der Zeitschrift des Harz-Vereins Jahrg. 1870 beigefügten alten Karte genau angegeben. Sie bildete die Schutzburg für den bedeutenden Bergbaubezirk, der um sie herumlag und für die bedeutende Waldmark, welche dem Geschlechte der von Wildenstein und von Goslar gehörten. Dasselbe Verhältnis bestand bezüglich der festen Wohnstätte des

ebenso reichen und mächtigen Geschlechts der von der Gowische, welche in der Mitte der Waldungen nach der Innerste zu lag und den Mittelpunkt des Bergbaus und des Hüttenwesens in der Waldmark bildete, welche von der Familie von der Gowische beherrscht wurde. Auch die Stammburg der Herren von dem Dike in dem Bergdorfe vor dem Rammelsberge hing mit bergrechtlichen Verhältnissen zusammen. Sie bildete den Mittelpunkt für das s. g kleine Gericht, in welchem die Bergleute hauptsächlich ansässig waren; auf ihrem Hofe war die Gerichtsstätte dieses Gerichts.

Möglich, daß ähnliche Verhältnisse auch in Ansehung der alten Burg im Eckerthale, dem Alerdesstein oder der Alsburg, obgewaltet haben. Jedenfalls hatten die Herren von Burgdorf, gleichwie die Herren von Wildenstein, von Goslar, von der Gowische und von dem Dike nahe Beziehungen zu dem Walde; gleichwie die letzteren Familien gehörten auch die von Burgdorf zu den ursprünglich freien und edelen Geschlechtern, welche nahe Beziehungen zu Kaiser und Reich hatten und mit reichen Lehen aus dem Vermögensbestande des Reiches bedacht waren.

Ich möchte durch diese Zeilen vorzugsweise anregen, den Versuch zu machen, durch Untersuchungen und Aufgrabungen an geschichtlich wichtigen Plätzen der heimatlichen Geschichtsforschung noch in größeren Umfange zu Hilfe zu kommen, als solches bisher unternommen ist. Es ist in dieser Hinsicht Aufschub nicht am Platze, weil die Gefahr vorliegt, daß durch neue Anlagen an geschichtlich bedeutenden Orten, wenn nicht eine vollständig sachkundige Hand die Leitung übernimmt, wichtige Spuren, aus welchen wertvolle Schlüsse gezogen werden können, für immer beseitigt werden. Schon steht auch dem Eckerthale eine neue Anlage bevor, welche den stillen Frieden dieses herrlichen Thales leider stören wird, eine Eisenbahn. Wird die Anlage auch die Ruinen der Alsburg berühren? Bejahenden Falls wäre es besser, wir gingen alsbald ans Werk, die an ihren Füßen etwa schlummernden Zeugen ihrer Vergangenheit zu heben, ehe es zu spät ist. Aber ich bin der Ansicht, wir müßten, um Interesse für unsere Bestrebungen in weitesten Kreisen zu erwecken, ebenso auch um in möglichst eingehender Weise unsere Kenntnisse von der Geschichte heimatlichen Bodens zu erweitern, überall in unserm Interessenkreise nicht allein mit der Veröffentlichung der Urkunden und mit der Feder vorgehen, sondern auch die Zeugen der Vorzeit redend machen, welche unter Schutt, Busch und Steinen schlafen. Ueberall im Lande und namentlich auch im Harze selbst giebt es solche Stellen, deren Aufdeckung dankbare Arbeit bilden wird. Unsere vor-

nehmste Ruine, das alte Haus unserer Könige und Kaiser bei Goslar ist glücklich erstanden Dank unserer eigenen Anregung und Thatkraft. Aber wir haben bisher ganz vergessen, daß die Pfalz zu Goslar noch eine Mutter hat, deren Reste fast vom Erdboden verschwunden sind, die ältere Pfalz Werla. Sollte es nicht eine dankbare Aufgabe sein, auch an dieser Stelle mit Hacke und Schaufel der Geschichte der ältesten Pfalz unseres Landes näher nachzugehen? An dieser Stelle werden wir zwar kein Kaiserhaus aus den Ruinen wieder emporzaubern können. Aber es lohnt sich sicherlich der Mühe, näher nachzuforschen, wie die alte Pfalz beschaffen war, über deren Geschicke die urkundlichen Quellen nur ungenügende Auskunft geben. Weite Kreise würden daran Interesse nehmen. An dieser Stelle als Anwalt für die alte Königspfalz einzutreten dürfte ich um so mehr berechtigt sein, als ihre Flur auch in dem von mir besprochenen kaiserlichen Lehnbriefe für die von Burgdorf erwähnt wird. 14 Hufen und das Kirchlehn zu Werlde waren Lehen der Herren von Burgdorf. Also auch ein Kirchdorf in der Nähe der Pfalz. Auch Dorf und Kirche sind gleichwie die Pfalz verschwunden. Ein kräftiges harzisches Glückauf! für den ersten Spatenstich an dieser klassischen Stelle!

Pfarrchronik des sechzehnten Jahrhunderts für die Ortschaften der jetzigen Ephorie Ballenstedt.

Vom Hofprediger und Superintendenten Schubart in Ballenstedt.

In der Pfarrchronik eines jeglichen Ortes wird sich zu allen Zeiten mehr oder weniger das Leben und die Geschichte der ganzen betreffenden Gemeinde und Ortschaft, ja darüber hinaus der gesamten Zeitverhältnisse und der betreffenden Landschaften widerspiegeln und gleichsam en miniature verkörpern. Von keiner andern Zeit wird dies jedoch in so hohem Grade gelten können, als von der Zeit des 16. Jahrhunderts, das von religiösen und kirchlichen Fragen so bewegt und erfüllt war. Der hohe Wellenschlag der reformatorischen Bewegungen erreichte auch die Gestade der einzelnen Städte und Dörfer und spülte altes weg, neues an. Auf dem Gebiete der jetzigen Ephorie Ballenstedt dies Wogen und Wallen, dieses Steigen und

Fallen zu beobachten und uns zu vergegenwärtigen, ist die Aufgabe dieser Blätter. Alle diese einzelnen Nachrichten, wie sie hier über Personen, Gemeinden und Ereignisse zusammengetragen sind, zu ermitteln, hat viel Forschen und langes Suchen erfordert, in ihrer nunmehr hier gegebenen Zusammenstellung geben sie, — meinen wir — ein anschauliches lehrreiches Bild der Ortsgeschichte für die einzelnen Pfarrorte, einen nicht unwesentlichen Teil der Reformations- und Kirchengeschichte Anhalts, ja darüber hinaus der allgemeinen Geschichte des Reformationsjahrhunderts.

Die Ephorie Ballenstedt als solche gab es im 16. Jahrhundert noch nicht, die ihr jetzt zugehörigen Ortschaften und Kirchgemeinden waren vielmehr dem Superintendenten zu Bernburg in drei Aemtern unterstellt, einer Teilung, der wir in unserer Berichterstattung folgen.

1. Das Amt Ballenstedt hatte Ballenstedt zum Hauptsitz, dazu als unterstellt die Ortschaften: Hoym, Opperode, das jedoch kirchlich als Patronatsstelle eine Sonderstellung einnahm, Radisleben, Reinstedt und Rieder.

2. Das Amt Harzgerode, als Hauptort die Stadt Harzgerode, dazu die Ortschaften Güntersberge, Neudorf und Schielo bez. Siptenfelde.

3. Das Stift Gernrode die Ortsgemeinde Gernrode, ferner Badeborn, Frose und den Sonderbezirk Großalsleben, Kleinalsleben und Alikendorf mit eigener Kirchenleitung.

Ballenstedt.

Das Kloster zu Ballenstedt hat, wie es scheint, bis zu seiner Auflösung durch den Bauernaufruhr im Jahre 1525, auch das kirchliche und pfarramtliche Leben im Orte Ballenstedt wesentlich unter seiner Fürsorge und Leitung gehabt. Von ihm und seinen Aebten haben wir jedoch, da das Kloster mit dem Jahr 1525 seine Endschaft erreichte und unter Fürst Wolfgang in den Besitz des Staates bezw. des fürstlichen Hauses überging, hier nicht zu handeln, sondern in unserer Kloster-Chronik.

Das „Dorf-Ballenstedt" wird urkundlich erstmalig als solches in einer Urkunde vom Jahre 1297 genannt, laut welcher Graf Otto I. von Ascharien dem Kloster Michaelstein drittehalb Hufen Landes in campis Dorpballenstede verkauft (cum areis et omnibus aliis tam in campis quam in silvis, pascuis, pratis, cum advocacia et omni iure, quod prescriptis bonis inest.) Bald darnach giebt uns eine andere Urkunde vom Jahre 1299 die erste Nachricht von einem damals in

Ballenstedt ansässigen und nach dem Ort selbst benannten Rittergeschlecht. Laut derselben übertragen ein Ritter Konrad von Ballenstat und seine Söhne Albero und Konrad eine Hufe Landes mit einem Hofe zu Ballenstedt einem gewissen Richmann und seiner Ehefrau und den beiden Söhnen seiner Schwester, Eckehard und Heinrich mit Namen, in Zukunft aber dem Abt des Klosters. Ego Conradus miles dictus de Ballenstat, Albero et Conradus filii Conradi dicti de Ballenstat testamur, quod unum mansum situm in campo claustri Ballenstat cum una curia ibidem ad manus domini abbatis memorati claustri contulimus omni iure Richmanno et uxori eius et duobus filiis sororis Richmanni supradicti videlicet Ekkehardo et Hinrico.)

Durch diese urkundlichen Belege über die erstmalige Erwähnung des Ortes Ballenstedt gewinnt an Wahrscheinlichkeit ein Bericht, welchen das Saal- und Lagerbuch von Ballenstedt über den sogenannten Chor-Zehenten enthält, also lautend (S. 157 ff.):

> Der Chor-Zehendt ist ex sancta simplicitate et religiosa superstitione zu der Zeit, als die Nienburger umb's Jahr Christi 1308 ihrem Abt Gerrodo, wann mittelst Herumtragung des Venerabilis ihre Felder benediciret sein würden, den Sang-Scheffel, der noch zu Nienburg üblich und in dasiges Amt zu entrichten ist, verwilliget, — von denen Villanis zu Ballenstadt kurz darauf ad exemplar horum instituiret und von dem dahmaligen ihren Abte Bertrado gleichergestalt begehret worden, daß derselbe mit seinen Conventualen ihre novas rodas ebenfalls in procession besingen möchte, wofür sie ihm versprochen ab unoquoque iugro unum et semimanipulum avenae zu geben.
>
> Nachdem aber die von gedachtem Abte anno 1326 in honorem Sti. Nicolai in villa Ballenstedt erbaute Capelle in dem gar großen Brande 1498 gantz und gar abgebrandt gewesen und der damahlige Abt Giesecke solche nicht wieder erbauen können, vielmehr dieselbe zu einer parochial-Kirche erkläret hat, so hat derselbe zugleich diesen Zehendten an den Besitzer des Sitzes derer ehemaligen Tempelherren, denen von Heyden zu besserer Unterhaltung des chori abgetreten, von welcher Zeit an derselbe bei dem Hause Opperode gewesen, daß aber nachhero bey Gelegenheit einer dotation von solchen Zehendten 9 Theile an denen von Stammern gelanget und von denen von Wietersheim an diesen in dotem so lange, bis versprochener dos

werde entrichtet, eingeräumt seyn, davon ermangelt das sonsten versicherte Instrument.

Demnach wäre — die Verläßlichkeit vorstehenden Berichtes vorausgesetzt — das erste Gotteshaus im Orte Ballenstedt, eine Kapelle des heiligen Nicolaus, im Jahre 1326 von dem damaligen Abt des Klosters erbaut worden. Die große Glocke in dem Turm, welchen auch die romanischen Säulen in seinen Schallöffnungen als Bauwerk des 14. Jahrhunderts bekunden, zeugt, obwohl inschriftslos, durch ihre ganze Gußart und Form, die jener Zeit um 1300 angehört, thatsächlich für die Wahrheit des Berichtes. (Vgl. Schubart, Die Glocken Anhalts, S. 136 ff.)

Beckmann (III, 158) giebt an, daß Fürst Heinrich IV. mit seinem Bruder Otto III. im Jahre 1356 der Kirche St. Nikolai in der Villa Ballenstedt auf Bitten seines Schwagers Herzogs Magni Junioris eine Hufe Landes im Ascherslebischen Felde vereignet habe, sowie daß Fürst Bernhard IV. im Jahre 1457 ebenderselben Kirche eine halbe Hufe Landes geschenkt habe, und im Jahre 1481 sieben Goldgulden, im Jahre 1485 aber 70 Goldgulden der Kirche von Fürst Georg II. gewidmet worden sein. Leider konnten wir der Urkunden über alle diese Schenkungen nicht ansichtig werden, sie scheinen nicht mehr vorhanden zu sein.

Daß die Kirche nach dem großen Brand im Jahre 1498, wie der obige Bericht erzählt, von den Herren von Stammern wieder erbaut und nunmehr Parochialkirche geworden sei, dafür darf als Zeuge angeführt werden das Wappen der Herren von Stammern, welches, in rotem Sandstein erhaben gearbeitet, über der Haupteingangsthür der Kirche eingemauert, noch jetzt zu sehen ist. Es zeigt die Inschrift:

arma · henge · arnt · gebbert.
hinrich de stammern.
anno 1 · 5 · 0 · 0.

Pfarrer der Kirche aus alter Zeit werden nicht genannt, wahrscheinlich wurde die Kirche oder Kapelle vom Kloster aus bedient. Erst in einer Urkunde vom Jahre 1474 begegnet uns der Name eines „perners to Balnstidde“ namens Johannes Haringus, der aber auch „prester“ genannt wird und der ebenfalls dem Kloster angehört haben dürfte. Die auf Pergament geschriebene Urkunde von 1474 ist im H. St. A. z. Z. noch vorhanden und trägt u. a. die Aufschrift: „Memoria dom. Joh. Harinck“. Zur Memoria, zum Gedächtnis des ersten namhaft bekannten Pfarrers von Ballenstedt

lassen wir die Urkunden hier im Wortlaut folgen, obwohl ihr Inhalt sich im Uebrigen nicht auf Ballenstedt bezieht.

Ik Hinrich Borstel bekenne vor mich vnde myne erven vor alsweme, dat ik (vnde myne erven) recht vnd redeliken verkofft vnde vorlaten hebbe, vorkope vnde gentzlichen vorlate In dyssem breife vor mich vnd mine erven twen houflanden vffem velde vor Hademersleve vnd twey wüſſte grassen belegen vppem alkendorpschen brocke met aller orer rechticheit vnde to behorunge alze ek de van der provestyñen vnde provestye to Gernrode to eynem tinſse eweliken tho lehn hadde, dar ik ober alle iar eynen brandeborschen verdingk plach van to ervetinse to gevende den werdigen vnde Erhafftigen Margarethen van Tucheritz ein provestyne vnde Capitell darsulves to Gernrode vnde oren nakomelingen, — vor achte vnde ſestich gude vulwichtige rinische gulden, der vefftich gulden in dat Testament godseliger frawen Elizabeth von Kytlitz ichteswann provestinne to Gernrode vnde twelff gulden In dat Testament ſeliger hern Johannes Haringus preſters ichteſwane perners to Balnstidde behorenden vnde feste vnd memorien in der obgenanten kerken to Gernrode darvor bestellenden geven vnd bescheyden weren. Do de obgenannten Frawe Margarethe provestynne vnde Capittel in reydem gelde mik betalt vnde do ik vort in myne vnde myner erwen besten vnde fromen gekert hebbe vnde ik vnde myne erven sullen vnde willen sodanes kopes der obgenannten provestyn ane oren schaden ewiglich weren wesen, wur vnd waner ohn des noth is vnd se dat von mick odder mynen erven heyschende worden ane allerleye behulfe, rede, zusaghe effter geverde. Dusses to mehr bekentnisse hebbe ick vor mick vnde myne erven dussen breff den obgenannten provestyñen vnd Capittel mit mynem Ingesigle wytliken vorsigelt na christi vnses leven heren goddes borth In dem vertheyn hundert vier und Seventigesten ihare am Dinstage nach des nygen Jares dage.

(festum Spinee corone. — Memoria dom. J. Harinck.)

Im Jahre 1489, als in Gernrode das große Jubeljahr unter der Aebtissin Scholastika gefeiert wurde, wird unter den Teilnehmern auch ein Johannes Nagel, plebanus de

Ballenstede genannt, — das wäre ein anderer Pfarrer von Ballenstedt, dessen Namen wir erfahren. Auch dieser scheint ein Mönch des Klosters von Ballenstedt gewesen zu sein, wenigstens befindet sich ein Mönch dieses Namens unter denjenigen, welche 1525 das Kloster nach seiner Auflösung verlassen. Im H. St. A. z. Z. ist eine Anzahl von Schriftstücken vorhanden mit der Aufschrift: „Der Brüder von Ballenstedt Uflassungs- vnd Vertichtesbrieffe, nachdem anno 1525 durch den Bauern-Aufruhr das Closter verstöret", darunter auch das folgende, das sich von den übrigen nach Form und Inhalt wesentlich unterscheidet und auf eine Sonderstellung des betreffenden schließen läßt, insbesondere aus der gewährten Entschädigungssumme, die viel niedriger ist als bei den andern entlassenen Mönchen. Der Schein hat diesen Wortlaut:

> Ich Joanes Nael von Bocholt bekynne offentlich yn dusser myner Hantschrifft, dat ich ut gunst und gnaden om godes willen von mynen g. heren, heren Wulfgang Fürsten van Anhalt etc. na der Verstorung des Klosters tzo Ballenstedt hab 12 gulden entfangen, dor ych syn fürstl. gnaden höchlich vor dancke vnd gaer los und quidt late vnd wyl mich all mynes rechten hyrmeden evelich vortzyget habben. Geschen des frydages nach Jacobi anno 1526. (27. Juli.)

Endlich begegnen wir noch einem Pfarrer von Ballenstedt, der, wenn wir seinen Namen richtig gelesen haben, Johann Ordhen geheißen hat und unter dem sich möglicherweise der Einzug der Reformation in Ballenstedt vollzogen haben wird. Seinen Namen freilich nennt uns nur eine Urkunde vom Jahre 1514, welche lautet:

> Eck Ernn Ernsten Lyboldt, perner to hoym, Burmesterer vnd Radtmanne vnd gantze gemeyn des Bleckes tho Hoym sampt den olderlüten Santi Johannes parkerchen darſulwest to Hoym vor unſs, unſse nakommen vnd besvnderenn vor alswenn, de dyssen vnssen apenen brieff sehen, horen adder leſſen, Bekennen, dat wy eindrechtlicke myt wittenschop, willen vnd volbort der gantzen gemeynheit des Bleckes Hoym, dat wy recht vnd ridtlicken verkofft und vorkopen yn vnd myt krafft duſſes brieffs eynen gulden, alse nemelicken ein vnd tzwintzig Sneberger odder halberstedtische schilling vor einen gulden vnd eynen malder korns, halff weythen vnd halff

rocken vnd dath vth vnſsis goddis hvsses ricksten tinſsen vnd gudennen, das Korn off wynachten vnd der gulde vp Johannis baptistae bedaget vnvortochlicken Ernn Johan Ordhen, perner tho Ballenstedt, darvor he vnſs vnd vnsiſs goddes huſse sunte Johannis gegeben hefft vnd wol vormaget dryttich Rheinischer gulden vull vnd alle wolbetalet ahn einer Summen, dy wy vort von stundt yn vnſes goddeshuſses nuthen vnd frommen gekart vnd gewandt hebben. Dyssen kopp hebben wy vorkofft tho synes lives levent vnd nicht lenger. Jedoch myt dem Bescheide, wan der gedachte herr von dodes wegen vorschieden ist, den godt vriste na synen willen, danne so willen vnd sollen wy halden lathen Erlichen alle fritage tho nyghen ſlegen dat tenebre vnd alle Sonnabent dat Salve vp avent nha wonlicher tiedt. vnd darvon schole vnd wyl wy vor geven vnſſem perner vnd custer einen gulden ynsampt vnd den guten hern ſelffer yn vnſse doden register schriven lathen vnd got den hern vor ohme to bedden vnd vor alle ſyn geſlechte vnd offt de perner vnd custer dis nicht vor ſelbigs geldt halden wollen, ſo ſchall dat godeshuſs den gulden by sich beholden. Diſses tho warer bekunde vnd ewigen tüchnisse hebbe wy vnſses patrons Sunte Johannis Ingesegell vnden ahn dieſſen brieffet withlichen hengen lathen dat wy betügen ſyen vnde vorſegelt. Geven na cristi vnſses hern gebort dusend viffhundert vnd viertheyn Jar ahn dem Montage na Viti.

Zum Teil wenigstens in die Zeit dieses Pfarrers Johann Ordhen fällt der Inhalt eines alten Heftes, das uns ein glücklicher Fund vor Jahren schon in die Hände lieferte. Mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Bürgermeisters durften wir den Boden des hiesigen Rathauses nach alten Schriftsachen durchsuchen. Nach langem vergeblichen Suchen fanden wir endlich ein Quartheft in Pergament-Umschlag, dessen Inhalt sich als sehr wertvoll für die Geschichte Ballenstedts und insbesondere seiner Pfarrer erwies. Auf dem Pergament-Umschlag stehen in alter schöner Handschrift des 15. oder 14. Jahrhunderts mit farbigen Initialen Stellen aus dem Propheten Jesaia und zwar cap. 11 v. 6–10, — cap. 13, 1—14, — cap. 14, 2—9, cap. 17, 5; dann cap. 9 v. 7, 8, — cap. 40 und 52, v. 1–10. Auf Seite 3, groß geschrieben, sind die Worte Jes. 45, 22 zu lesen: „Convertimini ad me et salvi eritis“.

Auf dem Titel des Heftes steht oben zuerst der Anfang des Liedes Dr. Luthers:

„Dyt synth dy heiligenn Zehenn gepott
Dye vns gab vnser here gott, — dorch Mosenn“

Dicht darunter steht der lateinische Reim: O homo an leteris forsan cras morieris.

Nun erst folgt in großer alter, sogenannter Mönchsschrift die Aufschrift:

Nach Christi vnsers Hern Gebort Tusent funffhundert vnd ym funfundczwintzigisten yar am Sontag nach Agneten ys dis buch angehobenn vnd synth alterlute gewessenn Clawes Rode vnd Valtin Fenckell.

Item gar na mitten in dussem buch ffindet man vortzeygent dy tzinsse der Kirchen, vorlegen Gelt, dy ecker, das gelt gelegen vff dy hufsere.

Kirchen-Hewptregister.

Auf der Innenseite des Titelblattes ist dann in schwer lesbarer Handschrift folgendes eingetragen:

Nach Christi vnsers Hern gebort Tusent funffhunderth Im 25 ihare am Sontage letare in der heilligen fasten ist vortzegenth das löhn der diener der Kerchenn zu Ballenstet.

Zw dem Ersten gifft man dem pferner 2 fl. vor de messe Corporis cristi, dorzv 30 gr. vor dy vesper vnd mette alle Sontage vnd die Sonnabent zuvor. Auch gifft man Im genant dy Swarte margk. 8 gr. Sneberger vnd 4½ Pfg. darzu 4½ sneberger vor das salve in der fasten zu singenn. — Man gifft dem pferner alle iar vff purificationis Mariae 1 punt was. — Summa facit 4 fl.

To dem andern das lehn des fromissherren dem gifft man alle iar 7 gulden vss der Kirchen.

Dem Kuster gifft man alle ihar 5 gulden vnd 2½ malder brodt kornes, 10 hympen weiten vnd 10 hympen roggen. Auch 3 gr. vor das Salve.

In regelmäßiger Wiederkehr steht dann bis Blatt 40 je auf einer Seite, beginnend mit dem Jahre 1525 und fortgesetzt bis zum Jahre 1614, ein kurzes Schlußprotokoll über gehaltene Abrechnung der Kirchkasse und zwar alle wesentlich gleichlautend, — nur Datum, Name und Zahlen ändern sich natürlich, — wie die erste:

„Nach Cristi vnſers Herrn geburt Tusent ffunffhundért Im funffvndtzwingesten iahre am Sontage letare in der heiligen fastenn habenn berechent dy alterlute Claves Rode vnd valtin Fenckel vor dem pferner, mannschafft rade vnd gantz gemein alse frome lute vnd valtin Fenckel ist geblebenn vnd Caspar Homberch is to ohm gekornn vnde Clawes Rode abgekomen, des habenn dy olden alterlute den nygen over antwortet hundert gulden vnd 1 gulden je denn gulden gerechnt vor 21 Groschen."

Ob der in dieſer Abrechnung erwähnte „pferner" eben jener Johann Ordhen iſt und wie lange, kann mit Beſtimmtheit nicht nachgewieſen werden, wohl aber gehören etliche der Verſchreibungen, welche in einer zweiten Abteilung des Heftes von Blatt 47 ab bis Blatt 55 verzeichnet ſind, ſicher ſeiner Zeit an. Wir laſſen diejenigen hier folgen, welche eine beſtimmte Zeitangabe enthalten:

1509. Anno 15 hundert im nhunden iare ist thann vff tins 15 gulden, den gulden vor 21 gr., Bartolomeo Deinken, den tins vp Cathedra petri zu geben 1 fl. Darvor ſint borgen ſachweldich gelobt hans burmester vnd Deincke Hogetorn.

1512. Anno dni. 1500 im 12 iare In den heiligen Ostern is gethann Valtin Ranthan dem Jungen 1 hoveland gelegenn im asmerslevefchen feld, gifft alle iar 15 gr. ſneb. vff martini.

1513. Nach goddes gebort Tusent funffhundert im dritzenden iare am tage Allexii haben gelobt ſachweldich Clawes Evert, Valtin Bosse, Hennigk Lindemann, Curdt Gronewalt, Hans Kolde, Tomes Martens dem Gotshuſse yn Kegenwirticheit des pferners, der manschop des rades vnd der alterlute vor Valtin Ranthan vor 23 gulden und vor tzins alle iar vff ofteren zu geben 2 fl. vnd 6 gr. ſneberger.

1513. Dye olde deinke wiwol der radt gerechnt hat mit Ciliax Deyncken am Sontage iudica anno 13 dat er is ſchuldich worden dem gotshuſse 19 gulden tinſet alle iar 1 fl.

1517. Anno dmni. 1500 im 17. jhare is schuldich geworden valtin wale 45 gulden tinſet 3 gl. rinsch. 1½ groschen darvor borgen Hans Gronewalt, Hans Bosse, Harmen Bornemann vnde Henigk Lindemann, heffen globt mit Sammederhant vor tins vnd hovetgudt.

1517. Anno dni. 1517 is ſchuldich geworden Hans Kolde senior $7^1/_2$ fl. darvor hat er zum borgen geſatzt Onſſe nach gefallen mit nhamen Pawel Udelgart, Hans Rode, Cordt Gronewalt ſachweldich gelobt vor tins vnd hovetgudt vp Martini $^1/_2$ fl. tinſs.

1519. Anno dni. 1500 im nhuntzendenn iare am tage Steffann nach natal. dni. is schuldich geworden Claus Everhart 5 ſch. tinſſet $2^1/_2$ gr. vp martini, ſint borgen vor tins vnd hovetgudt Ludeke Sedeller.

Bis zum Jahre 1530 etwa geht in dem vorliegenden Hefte dieselbe Handschrift, auch dieselbe Ausdrucksweise in Abfassung der Abrechnung und der Schuldscheine, — dann tritt ein Wechsel ein. Ueber die Einführung und Annahme der Reformation enthalten die Schriftstücke leider nicht die geringste Angabe, wohl aber giebt uns darüber Auskunft, wenn auch ohne genaue Zeitangabe ein anderes Schriftstück, das uns wohl den ersten lutherischen Pfarrer von Ballenstedt nennt.

Der Pfarrer Severinus Staer zu Waldau schreibt im Jahre 1544 aus Anlaß einer Pfarrvakanz zu Gernrode: „Dem achtparen heren Magistro Melchiori Gerenrodischen Cantzler, meinem gunstigen hern vnd freunde“ folgenden Brief:

„Gnadt und Fridt durch Jhesum Christum vnd meine gantzwillige Dinste zuvor. — Achtbarer gunstiger Herr Cantzler, dem schrifftlichen und mundtlichen Befehl, so mir E. L. von wegen m. g. f. gethan, habe ich nachgelebt und Hern Johann Friderich, pfarhern zw Borgk m. g. f. meinunge zu erkennen geben. Hebe ihme auch E. L. Briff, mir zugeschreben, ohme zugeschickt zu vornemen, das es m. g. f. Ernstliche meinunge were. Darauf habe ich das eingeleitte Schein, schrifftlich mithwoch, empfangen. Darin er für einen tut bethen mit namen Bernhardus, der ist ein münich geweßen zw Ballenstedt vnd nach dem auffrur, nachdem ehr auch etliche jar zw Wittenberge studirt, etliche jar pfarner im fleck Ballenstedt geweßen. Ich bitte für den, so ehr m. g. f. und euch andern gefallen. Denn er ist latine et grece doctor und wurde nicht allein sein pfarr recht vleißig ausrichten, sondern auch, so es bei ihme angesucht wurde, eine schule für die Knaben halten; wo auch dießer Herr Berndt nicht würt gefallen, wiß ich einen andern gelertten bereitten mahn. Solchs habe ich E. L. als meinem günstigen Hern, dem ich allezeit zu gefallen zu leben und dienen, gantz willig, zur antworth nicht wollen vorhalten. Bitt E. L. will meiner langsamen

anthwurt keinen vordris haben, den ich bin sehr verhindert gewesen.

Datum montags nach Bartholomä. Anno dm. 1544.

Severinus Staer, Pfarher zu Walde.

Unter den Verzichtbriefen der ballenstedter Klosterbruderschaft findet sich keiner von einem Mönch Namens Bernhardus, auch kommt dieser Name unter den Pfarrern von Gernrode, wohin er empfohlen wird nicht vor, so daß uns jeder weitere Nachweis über diesen Pfarrer von Ballenstedt mangelt. Die Jahreszahl obigen Briefes 1544 stimmt aber mit den Angaben des erwähnten „Kirchenhauptregisters" insofern, als 1545 der Name eines anderen Pfarres von Ballenstedt vorkommt. Man wird also annehmen dürfen, daß in der Zeit etwa von 1530 bis 1544 jener gewesene Mönch Bernhardus Pfarrer von B. gewesen ist und alles, was das Kirchen-Hauptregister für diesen Zeitraum enthält, seiner Amtszeit zugehört. Ihm dem „doctor latinae" werden wir vielleicht auch zuschreiben dürfen die gelegentlichen Notizen auf dem letztem Blatt des Heftes, die freilich nur noch teilweise zu entziffern sind, nämlich oben Anno domini tricesimo . . . viri honorati sunt. — Darunter: Sine me nihil potestis facere. (Ev. Joh. 15,5.) — Ferner zwei lateinische Strophen, von denen nur zu lesen: Ludite cum annis more fluentis aque, Jamque . . . praeteriit hora. — Endlich noch: Dem Irluchten hochgeborenen fursten vnd herrn Wulffgang fursten zu Anhalt, grafen zu Ascharien vnnd herrn zu Bernburg.

Schon vom Jahre 1531 ab zeigen die jährlichen Abrechnungsprotokolle eine andere Fassung, von 1532 ab insbesondere dadurch, daß von nun ab auch der Amtmann in denselben mit genannt wird. Das Protokoll von 1533 lautet:

> „Auff hute Sontag Judica In der Fasten anno 1533 hat der altermann Albrecht Slegell sampt synem Cumpanen gethan rechenschafft vor einem ersamen radt vnd gestrengen vnd vhesten Hans von Rastenberg Amptmann, auch der gantzen gemeyn alse frome luthe. Darober ist gekoren Hans Rode zum Kumpane Hanſs Gronow vnd Ime ahn reytschafft geantwortt 18 gulden.

An sonstigen schriftlichen Abmachungen, welche dem Zeitraum von 1530 bis 1544 angehören entnehmen wir dem obigen Register folgendes:

1533. Anno 1500 in dem 33 iare het Cordt Steige angenommen den acker, den Cordt Man tovorn hadde,

gifft (6 hympen weiten vnd 6 hympen roggen.) Darvon alle ihare 1 malder weyten vnd 1 malder roggen. Dieselbige acker ist ym zugesaget 9 ihar lang vnd sall darinne dungen 3 morgen iedes ihars

1533. Efs habben sich die Erbnehmen Bartelmefs Deinecken nachgelassen auff hute dato anno 1533 am fontag Estomihi mit eynem ersamen rade zu Balnsted, auch alterluten darfelbst gewefsen Hans Gronow vnd Hanfs Rode, vmb die Schulde, die ihr vather dem gotteshus pelegen ist, nemlich 15 fl vnd hinder sich gelassen, alfo das die Erbnhemen, funderlich hanfs deincke vor sich als eyn erbnehmer, sich berechnet der vorrgen fchulden, das die geworden vnd befunden fynt, fo vhill alfs 21 gulden Darvon her gelobt dem goteshufse zu geben alle ihar auff martini 1 gulden zu zinfse, darvor fynt burgen die olde Hanfs Deynicke vnd Ciliax Deinicke, angelobt mit Sammeder handt full schuldig vnd sachweldig gelobt.

1530. Auff huthe Sonntag Letare Inn der fasten anno inn dem 30 iare ift gelegenn worden Heinrich Bofsenn hufs vnd hoff, das den von Sancti Nicolai zur lehenn geth, von dem oldeften altermanne Hanfse Walen und vor dem Ersamen rade zu Ballenftede nemlich vor ein zinse gudt, dar er denne alle iar ein pfundt Wafs zu zins von gibbet. Erbzinfs.

1531. Hute auff montagk nach Conception marie anno 1500 in diesem ein vnd dreifsigsten ihare hat die nachgelafsene Witfrawe Jlfsa Wittikopes bey uns. gotteshus nidder gelecht 9 fl. zu gefall Jochim Marterfeldt, sihen lebenlang vnd fzo von syns vather hufs vnd hoff erkommen, fzo fulch gelt by der kerche syn lebenlang bliff u. s. w.

1532. Hute auff Sontag nach Conception Marie anno 32 hat die Wittekoppesche by vnfer kerchen nidderlecht 9 fl. di dar kommen von yrem hufs belangend Jochim Schomecker auch darauff gestanden hinderstelligen tzinfe von 6 iharen, die difser frommen luten bet willen ym verlassen findt, wi fich aber begebe, das ehr fulch gelt fyn lebens nicht benottiget vnd darober In got vorscheiden, den fal fyn fruntschafft sulchen hinderftelligen tinfs von

den 6 iharen vff costen vnser Kerchen ableggen vnd bezcalen. Herby vnde ober synt gewessen Casper Hombercb, Casper Deinke, Asschenberner, Symon Bornemann vnd Albrecht Slegell.

1534. Auff hute Sontag Judica Inn der fasten anno 1500 in dem 34 ihar ist belegen Jochim Bartoltt mith hufs vnd hoff das von Sanct Nicolaus zur Löhne gehtt vonn dem oldesten altermann Hanss Rode vor dem ersamen rade zu Ballensted nhemlich vor tzins gudt dar von gifft ehr jhedes ihar auff martini 3 gr.

1540. Drei ähnliche Lehnbriefe.

Ferner gehört hierher eine Zusammenstellung überschrieben:

Inname der Korn pflege vnd Zinss der Kyrchen. vff Martini 41.

Hans Aschenborner 1 malder weytzen. 1 malder rockenn vonn 3 fertel landes im wüsthen Radeslebeschen felde.

Pawel Hesse. 3 malder wytze. 1½ malder Rocken van 1 hove im Zilingischen felde, 3 fertel im Ballstedeschen felde, vnnd von ½ hove zu Rudolfesborck.

Barthold Brötel. 2 malder weytzen, 1 malder rocken im Korzenden gelegen, ist 1 huffe landes voll.

Tomies Ranthan 1½ malder weytzen, 1 malder rocken von 1 hove zu asmenstede.

Ciliax deynke 6 hympen weytzen, 6 hympen rocken von ½ hove im Balnstedenschen felde kegen den selicken dick.

Inname gelt zinsse:

3 gr. Jochem Bartolt	von	hufs	vnd	hove.
3 gr. Hans Weyssig	"	"	"	"
3 gr. Lorentz Schir	"	"	"	"
5 gr. Jurgens Heinne	"	"	"	"
3 gr. Hans Bornhussen	"	"	"	"
3 gr. Dreves Jeger	"	"	"	"
3 gr. Ciliax Bornmann	"	"	"	"

Vff heuten Sontag trinitatis anno domini 1542 hat der ersam Bastian Düring sein Haus vnd hoff, welchs er von der Kerchen Santi Nicolay Inn Balnstet zu Lehenn getragen, dem bescheiden Jorge Kersten vnd seinen erben verkaufft, vnd vor einem ersamen Rath, auffgetragen vnd verlassenn, des will

> Im ein ersamer Rat fein Bekenniger lehnher sein von wegen gedachter Kerchenn, doch wenn die Lehen zu falle kommen, geburliche volge zuthunde. Die Zeit Burgermeister Paul Hesse vnd Caspar Homberg Actum anno 1542.

In dieser Verschreibung und einer zweiten ganz ähnlichen von demselben Jahre werden zum ersten Mal Bürgermeister von Ballenstedt genannt. Der in einer Abrechnung vom Jahre 1533 erstmalig erwähnte Amtmann Hans von Rastenberg begegnet uns in einer solchen von 1543 letztmalig. In dem Register werden sonst noch genannt folgende Namen mit dem Titel „Hauptmann" 1544—49 Hans von Krosigk. — 1551 Sigmund von Bitzenhagen. — 1552—54 Valtin Schlegel. — 1555/56 Hans von Eysenbergk. — 1556—58 Johann Vorbrodt. — 1559—68 Hans Legatt. — 1569—71 Georg Weymann. —1572—74 Christopher von Hoym. — 1575—1609 Andreas Fuhrmeister. — 1610—34 Johann Harsleben.

Dieser Pfarrherr Bernhardus oder Berndt wird es auch gewesen sein, der, wie alle Pfarrer Anhalts, für Ballenstedt jenen schönen Erlaß erhalten hat, mit welchem die Fürsten von Anhalt im Jahre 1541 allen Pfarrämtern in ihren Landen die heilige Schrift in der Uebersetzung Luther's nach deren erneuter Ueberarbeitung überwiesen haben.

> Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Johann, George Thum-Probst zu Magdeburg und Joachim, Vetter und Gebrüder, Fürsten zu Anhalt, Graven zu Aschanien und Herrn zu Bernburg, entbieten allen und jeglichen Pfarrherren und unfern Unterthanen, wes Standes sie seind, unsern Grufs und gnedigen Willen zuvor: Wirdige, Erbare und Ersame lieben Andechtigen und Getrewen. Nachdem der Erwirdige und Hochgelarte, unser besonder Geliebter und Gevatter, Herr Martinus Luther der Heiligen Schrift Doctor, von Gott dem Herrn hoch erleuchtet und mit trefflichen Gaben begnadet und viel Jahr her mit der heiligen Schrift ohn Unterlafs umbgangen, darinnen fich Tag und Nacht geübet und dadurch aus Gottes Gnaden und Segen zu folchem Verstand, Geistlicher Weisheit und Erkenntnifs kommen, dafs er die heilige Biblia, darinnen das ware gewisse Göttlich Wort verfasset, aus ir Ursprenglicher, nemlich Ebraischer und Griechischer Zungen in unser Deudsche Sprach gantz klärlich und verständlich, nicht on grofse Mühe und

hohen Vleiſs gebracht, für welch Werk allein, wollen des andern Nutzens ſchweigen, ſo Gott durch In in der heiligen Christenheit geſchafft, alle fromme Christen Gott danken sollen, wie ſie es denn auch gewislich thun; Und er ſolche Translation nu wiederumb zur Hand genommen mit beſonderm Vleiſs, dieselb ferner zu bessern, damit der Sinn Göttlicher Schrift aufs klerlichst im Deudschen dargegeben möchte, auch von dem gemeinen Mann, ſo der Sach mit Ernst nachdenkt, ersehen und erkannt und alſo die heilig Bibel jedermann, dem Gott Gnade dazu verleihet, mit groſser Freude, Lust und Liebe zu Trost und Stärkung ihres Glaubens und Hoffnung gelesen werden mag. Und nu, verordnet in des Kurfürsten zu Sachsen, unsers lieben Herrn und Ohmen Stad Wittenberg auf reinligst, mit grosser Aufmerkung gedruckt und zu befaren, dass im Nachdrucke derselben nicht solcher Vleiſs und Fürsichtigkeit möcht fürgewand werden; Zu dem, daſs ſich bemelter Herr Doctor mit ſolcher Arbeit, wie itzt, ſo offt, auch Schwachheit halben, nicht beladen kann, oder auch ſolche getrewe und vleiſsige Correctores nicht allewege zur Hand sein, daraus dann allerley Mangel in andern Exemplaren zu besorgen, So haben wir im besten bestellt, etliche Exemplaria desselben Drucks, in diesem XLI Jar ausgegangen, für die Kirchen unsers Landes und für Euch unser Unterthan mit zu verfertigen! Dieſelbigen wollet alſo, als die rechten unverfelschten originalia mit Dankbarkeit aufnemen, dafür halten und in den Kirchen brauchen, auch den Nachkommen zu gut mit Vleiſs bewaren Und dieweil aller Irsal ursprünglich daher fleuſst, das man erstlich die heilig Götlich Schrift unachtsam vnd nachläſsig handelt und denn mit der Zeit gar darvon kompt und liegen läſst, wie die historia des Jüdischen Volcks und sonderlich das II Buch Reg. am XXII Cap. ausweiset, da es ſo übel stunde, das das Gesetz-Buch lange verloren und zur Zeit Josiae des frommen Königs im XVIII Jar seines Regiments erst wieder gefunden ward.

Wie dann desgleichen, ja grösser ferlicher Schaden und unausſprechlicher Jammer und Verderben viel unzehlicher Seelen sich auch in der heiligen Christenheit nu leider ſeer ein lange Zeit her begeben und

zugetragen hat, aus Sicherheit und Unfleiss deren, ſo ſich ihres Ampts nicht angenommen, nur das Ire, nicht das Jesu Christi ist, gesuchet und doch gar herrlichen den Namen und Titel geführet haben, als wenn ſie die rechten Hirten und Heubter Gottes Volcks und der heiligen Kirche wären, das man an ſtatt des Gȯtlichen Worts Menschen Tand und Gutdünken in die Kirche gebracht, dadurch mancherley erwelete vermeinte Gottesdienst durch eigene Werke und Heiligkeit Gott zu versünen, neben unzelichen Irrthümern und Misbräuchen eingefürt und also die Lere und Erkentnis des reinen Glaubens an Jesum Christum unsern Hernn und einigen Heyland und Trost verdunkelt und zugeschorren. Dazu auch die heiligen hochwirdigen Sakramente anders, dann von Christo unserem Herrn ſelbs eingeſatzt, zu handeln und zu brauchen fürgenommen, Bis der Allmechtig und Barmhertzig Gott ſein Gnade verliehen, das ſolche grosse Grewliche Irrtum und Missbräuche durch obgemelten Herrn Doctorem Martinum entdeckt und das Licht des h. Evangelii wiederumb an den Tag gebracht, welchs viel Gelerte, Verstendige, auch Fürsten, Land und Leute durch Gȯttliche Gnade nicht on geringer Verfolgung der Widersacher angenommen, Desgleichen auch wir ſampt Euch, unsern lieben Unterthanen durch Gȯttlicher Verleihung darzu kommen, mit Abstellung obberürter Irrsalen und Misbräuche; wie denn auch Gott lob je mehr und mehr in anderen Landen dieselbe heilsame Lere erkand und angenommen, und die Misbreuche abgestellet werden, dazu der Allmechtige Barmherzige Gott und Vater durch Jhesum Christum ferner ſeine Gȯttliche Gnade verleihen wolle, demnach ermanen wir euch alle und jechliche Seelſorger hin und wider in unsern Landen bey Pflicht Ewers Ampte, dafür Ir am jüngsten Gericht Christi werdet müssen antworten, Im auch Rechenschaft geben für alle Seelen, ſo Er euch mit ſeinem Wort zu weiden und regieren befohlen und vertrawet hat, wollet ja mit allem Ernst und Vleiſs anhalten, das Göttliche Wort zu lesen und betrachten, und daſſelbige einfeltig, rein und lauter ewern Volk zu Trost und Heil, Ewer und Irer Seelen Seligkeit vorhalten und predigen, auch fest und beständig bis an's Ende

dabey bleiben und beharren, damit aus Ewern Unfleiss und Verseumniss nicht desgleichen oder andere noch schewlichere Irrsal und Misbreuche der Göttlichen Schrift entgegen, zu Verderb der Seelen, die Gott durch sein teuer Blut erworben hat wiederumb einreissen. Desgleichen auch begeren Wir von Euch andern unsern lieben Unterthanen wollet ja das heilig Göttlich Wort auch die Diener desselben (dabey man sonderlich spüret, ob ein rechter Ernst sey oder nicht) lieb und wert halten und Euch davon in keinerley Wege abwenden lassen, sondern durch Göttliche Hülfe bis an den Tod dabey beharren und demselben folgen. Und Euch auch zu Christlichem Wandel zu bessern auf's höchste befleissigen, damit Er von uns, on alle unser Verdienst reichlich überschüttet, nicht erzürnet, uns über andere vielfeltige Strafe und Plage (die gewiss grösser und greulicher, denn jemand sagen kann, so wir uns nicht bessern, folgen werden) auch solches tewerwaren Schatzes wieder beraube, sondern vielmehr denselben unverruckt auf unser Nachkommen wolle gnediglich kommen lassen. Welche wir auch hiermit wollen gebeten haben, sie wollen Inen solch Göttlich Wort und diese Translation treulich befohlen sein und sich für allen Leren und Gebreuchen, so dem heiligen Göttlichen Wort in der Schrift verfasset, nicht gemes sind, hüten und wiederumb auff Menschliche ungegründete Satzung nicht füren lassen. Und solche trewe Ermanung und Warnung von Uns, als die Wier unseres Landes und Leutte bestes, zuforderst Gottes Ehre und Irer aller Seligkeit zufordern schuldig, wol meiniglich vermerken. Geben am III. Octobr. im Jare MDXLI.

Nicolas Schröter ist der „pharrherr“, dessen Handschrift uns von 1543, dessen Name von 1545 an und dann bis 1554 vielfach in unserm Register begegnet, von dessen Amtszeit uns auch sonst mehrfache Belege Zeugnis geben. — Beckmann III, 158 schreibt von ihm: „Unter den Predigern ist von Fürst Wolfgangen a. 1525 zum ersten evangelischen Prediger verordnet Nicolaus Schröter, so bis a. 1554 gelebet und daselbst im Chor begraben liegt.“ — Es erhellt, daß diese Angabe auf Unkenntnis dessen, was wir oben mitgeteilt haben und eben deshalb auf Irrtum beruht. — Vier Abrechnungen vom Jahre 1545 über dem „gotshause“ schuldige Geldbeträge sind es, welche den

Namen dieses Pfarrers erstmalig enthalten. Als Beispiel geben wir den Text einer derselben — sie lauten alle wesentlich gleich: Uff heuten Montag nach Nicolay anno Im 45 haben Hanns Whal, Herrmann-Ranthan, Valtin Fenchel vnd Gall Hothornn die Zeit Regierender Rath Inn beisein herrn Niclas Schröters pfarrherrn mit Barthold Whalenn der schuld halbenn, so sein vater seliger Valtin Whale dem gottshause schuldig clarlich gerechent, vnd bleibt nach gethaner Rechnung schuldig dreyzehenn guldenn, will Idlichen guldenn Jerlichs mit einem groschen verzinssen vf Martini künfftig anzufanngen.

Im Jahre 1552 hat Fürst Wolfgang durch den Amtmann Valtin Schlegel zu Ballenstedt die Pfarrer des Amtes auffordern lassen über das Einkommen ihrer Pfarreien zu berichten. Nic. Schröter hat darauf also berichtet:

Einkommens der pfar zu Balnnstett.
Jerlichs.

1. zwei huebenn landes ligenn zum teil an grentzungen, da drei morgen sol sein, sind irer darselb noch kaum zwei morgen, also das der acker je lenger vnd mer mit abpflügen verringert wurde.
2. nachdem m. g. h. ein hube landes zu pflugen verordnend, gibt man mir ierlich fur das pflugen 10 fl.
3. ein wiesenfleck, so mir M. g. h. zum pfarrhof gelegen, zw zelingen gelegen, gibt ierlich ein fuder heu.
4. Ist durch m. g. h. ierlichs zur pfar an sathkorn verordnend 6 sch. weizen, 6 sch. rocken, 6 sch. gersten, 6 sch. habern, summa ein wispel.
5. alle quartal aus der kirchen-einkommen 10 fl., thut des jars 40 fl.
6. So zu teuffen oder kirchgang ist, opffern die gevattern einer 1 Pfg.

So vil ist des ierlichen einkommens der pfar zw Balnstet.

Item die Newstadt ist vngeverlich Inn acht Jaren gebautt vnd betzogenn worthen, auch zimblich volck darinnen, die brauchen gleich der Balnstedischen Freiheit, thun derkegen gar nichts der kirchen dienen, weder vom Sacrament reichen in den heusern, wenn sie krank seind, desgleichen zu begraben nichts, man kan das vier Zeitengeld so dem caplan des quartals von der person so zum Sacrament gehet,

2 Pfg. verordnend, nicht von Inen bekommen, da wer wol einsehenn von nöttenn.

Verzeichnunge des Jerlichen einkommens der pfar zu Balnnstet. Anno 1552.

Die Innehmung zur Capellaney.

	15 fl.	vonn den hern von Balnstet.
Item	5 fl.	vom schloss ahn gelde.
Item		von einem ieglichen alle quartale 2 Pfg.
Item	10 fl.	geben die herrn dem ackermann, die huffe landes dem Cappelan zw ackern.
Item	6	malder Korns, eins so viehl, wie dess andern, damit die huffe Landes besehet werden kann, vom schloss.
Item	4	fuder holtz auch vom schloss.

In die Amtszeit dieses Pfarrherrn Nikolaus Schröter von 1543—54 fallen die ernsten Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges und der zeitweiligen Enttronung des Landesherrn, Fürst Wolfgangs. Den Ernst jener Zeit lassen wir uns zum Bewußtsein bringen durch jenen herrlichen Erlaß an die damaligen Pfarrherrn im Lande bei Beginn der Kriegswirren:

Meine lieben freunde. Nachdem itzt offentlich vnd gemein Geschrei vorhanden, große vnd geschwinde Kriegsrüstung, die alle von vnsern widdersachern furgenohmen sollen werden, sunderlich die vngehorsamen zu straffen, bei dem wir nichts anders megen furnehmen, dan das heilige allein seligmachende ewige wort Gottes vnd die rechte apostolische lehre zu tilgen vnd auszurotten vnther einem andern Deckell vnd schein, welchs sunder zweiffell durch den Papst vom Teuffel vnablaßig getrieben, nu in etzlich vnd zwenzig Jharen sein furnehmen nie hat megen vollstrecken, itzt aber durch langwierige hinderlistige geschwinde practiken vielleicht auch vnsern lieben Hern Keyser Carolum im anhengig gemacht sampt andern Hern mehr, also das vor Augen ist vnd vorhanden ein vnuberwindtliche Zertrennung vnd vorwustung des gantzen deutschen Landes, wo solchem nit durch den Vatter vnsers lieben Hern vnd seligmachers Jhesu Christi furkommen wirdt; Dieweill wir ahne zweiffell vnser sunden halben woll lang ein solch straff vordienet hetten, so hatt doch Gottes gnedige langmuthigkeit so lang aufgezogen vnd beschonung gewartet, aber leider, wie wir dan herzlich bekennen, bi vns nit gevolgeten, sundern von den höchsten biß auf den geringsten solcher gnadenreicher

Zeit fast vnd hoch mißbraucht vnd greulich gesundiget, Erkennen vnd bekennen, das wir mißgehandelt haben.

So wißen wir doch fürwar, das gott nit der sunder todt will habenn, sundern das sie sich bekeren vnd ewig mit im leben vnd mitten in seynem Zorn auch ingedenck ist seiner barmherzigkeit, die alle welt weit vbertrifft. Doch alle wollen wir ein jeder in seynem Herzen vnser sund wahrhaftig erkennen, den Vatter vnsers Hern Jhesu Christi fur die fuße fallen vnd semptlich vnd sunderlich rufen, schreihenn vnd flehen vnd bittenn. Am ersten, das gott das Herz vnsers lieben Hern Keysers, von gott vnser verordneter Obrickeit, der wir auch gern nach gott und seinem gottlichen wort gehorsam sein vnd, wie vor, alweg bleiben, — erleuchten vnd seinen heiligen geist sampt den seinen geben wolle, damit er nits furnehme, dardurch die junge gepflanzte Christliche Kirche in Irem lauf mechte gehindert werden, viel weniger sich vnderstehen das göttlich wort vnd seine Kirchen verfolgen oder vnder einem andern schein und deckel zu dempfen, sundern helfen vnd wie sich Irer obrigkeit ziemet vnd geburet, schutzen, retten, handhaben vnd verteidigen vnd wie etliche alte leblicher gedechtnuß Keyser vnd König gethan haben, auch thun. Vnd ob Ihre Keyserliche Majestädt, wie zu besorgen, mit vnwahrheit bericht, hand an vns zu legen vorursacht, — das gott gnediglichenn welle vor hutten und durch Christum abwenden, — das wir von gott herzlich vnd sehnlich bitten vnd von vnserm lieben Hern Keyser suchenn vnd begehren vnd nichts liebers haben wollen, den das Ihre Keyssl. Majestett mit vns selig wurde.

Wo es aber ihn nit anderst sein will vnd vnser fried suchen kein stadt haben kan, so mußens vnser liebe fromme obrikeit befelen dem, des das wort vnd lehre ist, und sampt ihren vnderthan bitten und sagen: Wir seind in der Wahrheit vnserm lieben Hern, dem Keyßer nihe vngehorsam gewesenn ahn allein lieber Herr, das wir dein Wort haben angenohmen vnd hoffen auf den lebendigen gott, darumb werden wir geschmehet vnd sein fur den augen vnserer widderwertigen wie schaf, die zur schlachtbank gefuhret werden. Vnsert halben haben wirs, lieber frommer Vatter, woll verdienet, aber straf vns in gnaden vnd barmherzigkeit als deine Kinder vnd nit in deinem grimmigen Zorn vnd laß vns doch genießen deines lieben Sohns vnsers Hern Jhesu Christi, den du uns befolen hast vnd gesagt: das ist mein lieber Sohn, in dem ich wolgefallen hab, den solt ihr

gehorchen. Nu hast du vns das befohlen vnd wir haben in gehort vnd horen ihn, darumb will vns der gottlose Hausen tillgenn. Lieber Vatter, dein ist das Wort, welchs vns dein lieber Sohn vorkundigt vnd zu predigen vnd zu glauben befolen hatt. Siehe nu ahn dein selb Wort vnd befell vnd sei richter zwischen vns, wir wollen dich herzlich gern haben vnd leidenn, sprich du in dieser sach vnd stehe uns bei vnd sey vns je nit schrecklich, wie Jeremia sagt, vnsre zuversicht in der Noth. Man sucht nit vnser, sunder deine Ehr, dein vnd Jhesum Marien sohn und dein Wort zu dempfen, ahne das wurden vns Papst, Teufell vnd die gottlosen wol zufrieden laßen. —

So sie aber ihr fürnemen fortsetzen werden, so wollet, lieben Freund, jung vnd aldt, alle die Christum lieb haben, mit allen euren Kindern vnd gesind vleißig betten vnd zu gott seuftzen vnd tag vnd nacht alle augenblick rufen, das gott, vnser lieber frommer barmherziger gott ihr furnehmen wehren vnd hindern wolle vnd alle ihre anschleg, wie bisher, zu schanden machen, Ihnen auch verzagte blöde erschrockene herzen, als denen, die widder gott vnd seinen geliebtenn sohn Jhesum Christum leben vnd kriegen, geben vnd vnser lieben Obrikeit vnd zugethanen den heiligen geist geben, zu dienen vmb dein ehr vnd gottlichs wortts, Jnen daßelbe wort im hertzen lebendig machen durch den glauben an Jhesum Christum. Darnach auch freudige muttige hertzen vnd sinn geben, vorstandt vnd weißheit sich allein auf dich und dein Hulf von Himmel herab verlaßen vnd nit ansehen den großen Hausen vnser widderwertigen, sundern, wie Josaphat sagt am 2 Buch der Cronickenn am 20 Capittell: „Wir wissen nit, was wir thun sollen, sundern unsre augen sehen nach dir“ und weitter sprach zu seinem Kriegsvolk: „Glaubt an den Herrn, euern gott, so werdet ihr sicher sein vnd glaubt seinen propheten, so werdet ihr glück haben.“ Diesem radt wollen wir auch folgen vnd, ob Gott will, von gott getröstet werden vnd ob wir nit alle in der schlacht sein können, so wollen wir vnnachleßig schreien, seuftzen, weheklagen vnd bitten, das Gott vnser allerliebster Vatter sich vnser, seiner armen waysen erbarmen wolle, wie Christus vns zugesagt hat: Ich will euch nit waysen lassen; das will ehr auch gewißlichen thun.

Darum bettet mit ernst vnd last vnsern lieben frommen gott sorgen, wie er sein ehr erhaldten wolle, Er kan woll mit einem kleinen Hausen viell hunderttausend schlagen,

Er ist derselbige Gott, der es vormals gethan hat, — kan die kunst noch wohl. Darneben sollen alle frommen Christen sich nit bereden laßen, das solchen vberzug nit der vngehorsam verdint habe, sundern man meinet das wort vnd er geschieht um des worts willen. Darumb sollen alle gottfurchtige freidig sein, leib, leben, ehr gutt vnd was sie haben vmbs worts willen frei auf gott wagen vnd ein Jder vnter allen Christen vnd Krigern sagen: Herr Jhesu Christe auf dich traue ich, las mich nit zu schanden werden. Amen, Amen. — —

Ueber die Herkunft, die Persönlichkeit und die Lebensschicksale des Pfarrherrn Nikolaus Schröter versagen sonst die Nachrichten fast ganz. Daß er verheiratet war, zwei Söhne Michael und Hans und vier Töchter: Sarah, Ottilie, Barbara und Elisabeth hatte, erfahren wir aus einem Lehnbrief, den wir weiter unten mitteilen. Sein Sohn Michael wurde später Diaconus in Gernrode, wozu ihn in einem Schreiben vom 8. Juli 1574 der Superintendent Ambrosius Hetzler den Collegiaten empfiehlt, „um seines lieben Vaters willen und als vater- und mutterlosen Pfarrerssohn, der 4 Jahre ein Stipendien von Fürst Joachim aus Nienburg empfangen hat.“ —

Das Pfarramt hat Herr Nicolaus Schröter bis zu seinem Tode im Jahre 1554 inne gehabt. Davon giebt uns das Kirchenbuch von Rieder Nachricht:

> Montag nach Jubilate vnd 16 tag Aprilis anno 1554 ist begraben der Erwirdige herr, vnser lieber Bruder in Christo her Nicolaus Schroeter, pfarrherr zu Ballenstet, in dem hohen Chor begraben.

Es war darnach damals noch üblich die Geistlichen und auch andere in der Gruft unter der Kirche selbst beizusetzen. Ein Grabstein dieses Pfarrers ist nicht vorhanden, wohl aber sind vor Jahren mehrere Grabsteine in der Nicolai-Kirche frei gelegt und aufgestellt worden, welche an Zeitgenossen des Pfarrherrn Schröter erinnern und deren Inschriften wir hier wiedergeben, da sie auch sonst für die Orts- und Zeitgeschichte nicht ohne Wert sind.

1. 1551 den 3. April 10 Uhr Abends starb der gestrenge ehrenfeste Arnd Stammer, in Gott seliglich entschlaffen. Der Selen Gott gnedig sein und ein fröhlich Auferstehen vorleien wollte. Seines Alters 75 Jahr.

   Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubet, der wird leben, ob ehr gleich stirbt

und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben.

2. Epitaphium des ehrenvesten und ehrbaren Gebhardt Stammern der in Gott entschlafen den Donnerstag nach nativitatis Mariae anno 1541 — und der ehrbaren und tugendsamen Frawe Margaretae von Sampleb seiner ehelichen Hausfrawen, die in Gott verschieden den Mittwoch in der Ostern 1559. — Herr in Deine Haende befehle ich meinen Geist.
3. Anno 1552 Dornstagk vor Ostern ist der Ernveste Heinrich Stamer in Gott entschlaffen — und anno 1572 Donnerstag nach Trium Regum die Tugendsame Frau — — v. Schierstedt, dieses Stamern Frawe entschlafen.
4. Anno 1563 am Dage Barbarae ist der ehrenveste Eckert Stamer der Kleine, dieses Heinrichs Stamern Shon in Gott seligk entschlafen und wart alhir nebst sin Vater und Mutter der fröhlichen Auferstehunge.

Fürst Wolfgang scheint sich der hinterbliebenen Pfarrwitwe mit ihren sechs wohl sämtlich noch unmündigen Kindern angenommen zu haben, indem er ihnen eine halbe Hufe Landes verschrieb, welche dann Fürst Joachim im Jahre 1568 in einem Lehnbrief von neuem verschrieb und bestätigte. Der Lehnbrief lautet also:

Von gottes Gnaden Wier Joachim Ernst Fürst zw Anhalt, grave zw Aschkanien herr zu Zerbst vnnd Berneburg für unns, unſere Erben vnd nachkommen yn diesem unſern briw thun kundt vnd bekennen, das wir vnſerer lieben beſondernn Nicla Schrotterenn ſeligenn nachgelaſſenenn Wittwenn zw Ballenstedt vnnd Ihrenn Kindernn Michel, Hansenn, Sarenn, Othiliennn, Barbarenn vnnd Elisabethenn zw Erbzinsguthe geligen habenn, leihenn Ihnenn auch hiermitt vnnd Inn crafft dies Briefes einne halbe Huefe Landes Im Ballenſtedischenn Felde gelegenn, die vnſer freundlicher lieber Her Vetter Fürst Wolfgang zw Anhalt etc. Ehrn Niclaſenn aus gnadenn vereigenet hadt, zinſet vnns ierlich auf Martini anderthalb ſcheffel Weitzenn vnnd anderthalb ſcheffel gerstenn, derſelbenn nun hinfüro zw Ihrem Bestenn, Nutz, Frommenn vnd gedeyenn, wie Erb-Zinsguetter Recht, herkommen vnnd gewonheidt ist, zugewieſenn vnnd zu gebrauchenn, doch vnnze vnnd einem iedenn

ann feinenn Rechtenn vnfchetlich, Jedoch das obberurthe Zinze zw rechter Zeidt gegebenn vnnd denn Lehnnenn, wann vnnd fo offte die zwfelle kommen, geburliche rechte volge gethann werde. Des wollenn wir wiederumb Ihr bekendtlicher Lehne-Fürst fein, fo offt es vonnothen fein wirdt. Ganz treulich vnnd vngeverlich zw vrkundt habenn wier diesenn brief mitt unferm fürstlichenn Handfecret befeftigett. Geschehenn vnnd gegebenn zw Berneburgk Nach Chrifti vnfers liebenn Hern geburt Ihm funfzehn hnnderstenn Acht vnd fechszigftenn Jare, Montags nach Joannis Baptistae.

Otto Bleidner. Ueber den Nachfolger des P. Nicolaus Schröter im Pfarramt giebt uns eine Eintragung auf Blatt 86b im unserem „Kirchenhauptregister" Auskunft:

„Hienach volget vertzeith was der pfarher Magister Otto Bleidner empfangen, fol er oder die feinen Im abtzug gleicher geftalt vberantwortenn, actum dinftags nach Nicolai Anno 1554.: 1 Kuehe, für 1 eiserne Kuhe. — 1 befchlossener Disch. — 1 Bethsponnen. — 3 morgen weitzfsen. – 3 morgen Rogken. 5 morgen gerstenn. — 10 morgen Haberen.

Ein Gutachten Anhaltischer Pfarrer über die Aufhebung der Elevation bei dem heiligen Abendmahl vom Jahre 1556, das wir weiter unten mitteilen unter Gernrode, ist auch von diesem Pfarrer unterschrieben: Ottho Bleidnerus, Bernburgensis, Balnftedensis ecclesiae pastor, manu propria subscripsit. Sonst ist von der Amtszeit dieses Pfarrers, welche nur bis Ostern 1558 dauerte, nichts besonderes bekannt.

Jacob Arndt. Nach dem oben angeführten Blatt 86b lesen wir weiter auf Blatt 87:

„Nachdem sichs zugetragen, dafs vorbenenter Magifter Otto auff Oftern Im Acht vnd funftzigften Jar abgetzogen vnnd Ich Jacob Arndt von dem Durchlauchten hochgebornen Fürften vnnd hern, Hern Wulffgang Fürften zu Anhalt etc. zum pfarher widder beftettigt. Als hab Ich diefes vorbefchribene an Vihe vnnd besehetem Acker vberantwortt bekommen. Welches Ich vnd die Meynen Im abtzuge alfo widder zulaffen verwilligett, vrkundlich mit meyner hand hierein vertzeichnett.

Item Weill Ich den mift Im pfarhoffe gefunden und auff den Acker denselben zu meynem nutz

fuhret, soll nach meynem Abtzuge derſelbe folgendem pfarher auch bleiben."

Dieser Pfarrherr Jacob Arndt, der verheiratet war mit Anna Söchting, ist als Vater des gottbegnadeten Verfassers der Bücher „Vom wahren Christentum", Johann Arndt, besonderen Gedenkens wert. In dem Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—60, heraus gegeben von G. Buchwald 1894, heißt es unter Nr. 1401:

„1553 (15. Juni) Feria quinta Viti per dominum D. Pomeranum Jacobus Arndt von Coeten, Schulmeister zu Koennern, Beruffen gein Ederitz zum Pfarramt."

Aus dieser Beurkundung erfahren wir, daß Jacobus Arndt aus Köthen stammte, — daß er vorerst Schulmeister in Koennern war, daß er am 15. Juni 1553 in Wittenberg ordiniert worden ist — endlich daß er ins Pfarramt zu Edderitz (bei Köthen) berufen ward. Wenn Jacob Arndt oben selbst schreibt: „von dem Fürsten Wolfgang widder besttetiget", so ist mit diesem „wieder" besagt, daß die Pfarrstelle zu Ballenstedt nicht seine erste Stelle war, dies war vielmehr eben diejenige zu Edderitz. Die Pfarrchronik zu Edderitz stimmt denn auch damit überein, wenn sie als ersten evangelischen Pfarrer daselbst verzeichnet: „Jacob Arnt zu Zeit des Superintendenten Christiani 1553." Dieselbe Angabe enthält ein im Superintendenturarchiv zu Köthen befindliches Verzeichnis der Prediger und Schullehrer des Herzogtums Köthen seit der Reformation. Nach denselben Quellen wird als Nachfolger Arndts in Edderitz genannt: „M. Wolfgang Fabritius von Wittenberg 1557 an gezogen." Es ist von Wichtigkeit festzustellen, daß Jacob Arndt erst im Jahre 1558 nach Ballenstedt gekommen ist, weil daraus hervorgeht, daß Johannes Arndt, der im Jahre 1555 geboren ist, nicht in Ballenstedt, wie bisher allgemein angenommen worden ist, sondern in Edderitz, wo sein Vater damals war, geboren sein wird.

Das Kirchen-Hauptregister gedenkt Arndts in den Abrechnungen von 1562 „für dem pfar Jacob Arnd" desgleichen 1563 u. 64 und 1565 „Im beyſein des pfarherrn Jacob Arndts". Von seiner Hand findet sich zu dem oben S. 118 angeführten Einnahme-Verzeichnis auch auf Blatt 57 b folgender Nachtrag:

2 Morgen weitzen feld hatt Hombergk gerodett, Im Hasenwinkell.

2 Morgen hat Andres Jeger gerodett am bemeltten Ortt; drey Jar haben ſie beiderſeitts für das Roden ſolchs frey genutzett vnnd Auſsgangs dreyer Jar haben ſie gewilliget auf die 4 Morgen jerlich der Kirchen drey pfund wachs auf Martini zu geben vnd ſoll auf diesen Martini dieses 65 Jars der weniger Zahl der erſte Zins erlegett werden.

Zum erſten Mal, aber auch nur dies eine mal noch iſt dieſer Zins Martini 1565 an den Pfarrherrn Jacob Arndt erlegt worden, bald darnach am 24. November iſt er geſtorben. Von ſeinem Abſcheiden berichtet uns das Kirchenbuch zu Rieder in dankenswerter Ausführlichkeit.

„1565. Anno d. 1565 Sonnabend und am Abend S. Catharine Tage (24. Novemb.) ist der Erwürdige herr her Jacob Arnndt pfarrherr zu Ballnſtet in Got ſeliglich entschlaffen vnd den Sontag zur Vesper Ehrlich zur Erden beſtetiget vnd begraben in gegenwertigen der Achtbarn vnd hochgeleerten hern von Gernrod her Magister Popperod vnd Cantor ſampt etlichen Schulern vnd der Erwürdigen pfarhern des Balnstedtiſchen Gerichts herrn Valentini von Reinstedt, hern Lucas von Hoym, hern Balthasar von Padeborn, der die predig thet zur leich, hern Baſtians von Radislebe, des hern von Opperod vnd von Rieder, dazu des Erwürdigen herrn pfarhern von Meiſtorff.“ —

Eine willkommene Bereicherung der Perſonalnachrichten über Johann Arndt und ſeine Familie bietet ein Lehnbrief des Fürſten Joachim Ernſt, im Wortlaut dem oben S. 128 mitgeteilten, der Witwe des Pfarrherrn Schröter erteilten, faſt ganz gleich:

Von Gottes Gnaden Wier Joachim Ernst Fürst zw Anhalt etc. etc. — thun kundt vnnd bekennen, das Wier vnser lieben beſonderin Frauen Anna, Eren Jacob Arnth ſeligenn nachgelassenen Wittwenn vnnd yhrenn Kinnderen Hansenn, Mattiassenn vnnd Elisabettenn vnnd Ihrenn rechten Erben geliehenn habenn, leihen Ihnenn auch zw Erbzinnze guthe hiermitt vnnd Ihnn crafft diez briefes eine halbe Huefe Landes auf wüſte Radeslebenner margk gelegenn, welche vnſer freundtlicher lieber her Vetter, fürſt Wolfgangk zw Anhalt etc. Ern Jacobum auſs gnadenn vereigenet hadt, zinſet vnns Jerlichen auff Martini vier groſchen ſechs Pfennige etc. etc. —

Geschehenn vnnd gegebenn zw Bernburgk 1568 Montags nach Joannis Baptistae.“ —

Ueber ein Haus, von welchem es im Ballenstedter Zinsregister vom Jahre 1562 heißt: „Jacob Arndt haus und hoff zinſet 2 Hunen“ — siehe weiter unten unter Johann Arndt.

Von Jacob Arndts Hand befindet sich im Herzoglichen Staatsarchiv auch ein Bericht über „Eynkommen der pfarre zu Balnstedt“, das dem früher S. 123 mitgeteilten von 1552 ziemlich gleicht, nur am Schluß enthält es die Hinzufügung:

„1 holzflecklein, das man ſo viel holz fast als man für's hauſs bedarff, drin kan hauen lassen, kostet mitt hauer- vnd fur-Lohn fast viel.

In die Amtszeit des Jac. Arndt fällt ferner ein Gesamterlaß Fürst Wolfgangs nebst Einzelverfügung an jede einzelne Pfarre, den wir an dieser Stelle mitzuteilen nicht unterlassen wollen, da er einen schönen Einblick gewährt in die Fürsorge des Fürsten für das geistliche Amt und seine Träger:

Von Gottes genaden Wir Wolffgang Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien, her zu Zerbst vnd Bernburgk hie mit diesem brieffe thun kundt vnd bekennen. Nachdem der Barmherzige güttige Gott auſs ſonderlicher gnade das Licht ſeines heiligen Götlichen worts in dieser letzten Zeit lauter vnd klar widerumb aufleuchten lassen, das wir ſeiner Almacht billich ohn Unterlaſs ewigk dangkſagen und wir vns dann In Betracht ſolcher vnausſprechlichen wohlthat ſchuldigk erkennen, nicht allein alles für zuwenden vnnd zu thuen ſo zu Erhaltung vnd auſsbreittung ſolchen heilſamen Wort Gottes dienstlich vnd gut ſein magk, ſondern auch als eine christliche Obrigkeit die Diener desselbigen mit notturfftigen Unterhalten zu verſorgen. — Das wir demnach mit Vorwissen und bewilligung der hochgebornen Fürsten hern Joachim Ernsten vnd hern Bernharden gebrudern, Fürsten zu Anhalt, vnſern freuntlich lieben Vettern In besten formen vnd gestalt, als wir zu recht immer thun ſollen, konnen oder mogen, allen vnd jeden Pfarherrn, Caplanenn Sehelsorgern, Chüstern vnd hoſpitalien vnſers Ampts . . . zu Ihrigem Vorigen Underhaldt, den wir doch hirmitt auch auſsgetruckt vnd von neuem bestetiget, verordenet, zugelegett vnd bestettigett haben Jherlich und Jedes Jar biss zu ewigen Zeitten

besonders zu ſchaffen, zu reichen vnd zu gegeben, vnderſchiedtlich, wie hernach folget Nemblich:

Zulegen, verordnen vnd beſtettigen Jedem Pfarrherrn, Caplanen, Seelsorgern, Cuſtern vnd hoſpitalien — ſeinen Jerlichen Unterhaldt vnd beſoldung, wie die oben unterſchiedlich geſatzt vnd ſie die zum teil hievor gehabt, zum theil wir ſie Inen hiermit verbessert, hiermit vnd Urkunde dieses vnſers verſiegelten brieffes wiſſentlich vnd wolbedechtig und wollen, das der Amptmann, Schoſſer, Voigt oder bevehlich haber, ſo Itzt an ſolchem Ampt ist oder zukünfftig ſein wirdt, verſehung thue vnd ſchaffe, das obgemelten Pfarhern, Caplanen, predicanten, vnd hoſpitalien deſſelben Ampts ſolche Ire beſoldung Jerlich vnd jedes Jars beſondern, gewiſslich ohne einige Wegerung, Verzug oder einrede gereicht vnd gegeben werde, ſo lieb Ime iſt vnſer Ungnade zu vermeiden, ſonder alle geferde. — Des zu warer Urkundt vnd ſicherheit haben wir vnſer fürſtlich Inſiegel hieran lassen wissentlich hangen vnd vns mit eigner hande vnderſchrieben. — Geben zu Bernburg nach Christi vnſers lieben hern vnd ſeligkmachers geburt Im funffzehenhunderten vnd zwey vnd ſechzigſten Iare, Freittages nach Trium Regum.

Und wir von Gottes gnaden Joachim Ernst vnd Bernhardt gebrüder, Fürsten zu Anhalt etc. bekennen auch hiermit, das wir in die Zulage, vnterhalt vnd beſoldung, wie die der hochgeborne Fürſt Wolff zu Anhalt, vnſer freundlicher lieber Vetter, Jedenn Pfarrherrn, Caplan, ſehlſorgern, Chustern und hoſpitalien — zu dem Vorigen vnderſchiedlich gemacht, verordnett vnd beſtettiget, vnſern krefftigen Consens vnd bewilligung wiſſentlich und wolbedächtig gegebenn habenn. — Geben die hiemitte vnd in krafft dis briffes Also da ſeine Lieben nach dem Willen des Almechtigen ohne leibs Erben abgehen, das wir dan woln, das unſer Erben ſoln ſelbſt oder durch Unser und Ihrer Amptmann, Voigt, ſchoſſer oder bevehlichhaber — beſchaffung thun, damit jedem Pfarherrn, Sehlſorgern, Chuster und hoſpitalien ſein Unterhaldt vnd beſoldung, wie die Ihn obſtehend verordnet und beſtettiget vnd ſein Lieben In lebenslangk geben lassen werden, nichts mindern ohn alle Vorwegerung, einrede vnd vorzugk zu ewigen Zeitten

gereicht, geschafft vnd gegebenn werden sollenn, sonder alle geferde vnd Argelist. Zu mehrer Urkunde habenn wir unser fürstliche Insiegell neben gedachts vnsern freuntlichenn lieben Vettern, Fürst Wolffgangks Insegel wissentlich hieran hangen lassen. Und vns auch mit eignen handen vnterschrieben. Geben anno et die ut supra.

Wolff Fürst zu Anhalt meiner handt.	Joachim Ernst Fürst zu Anhalt manu prpr.	Bernhard Fürst zu Anhalt manu prpr.

Die Sonderverfügung die Stellen in Ballenstedt betreffend hat diesen Inhalt:

Das einkommen der pfarren zu Balnsted.

Item zwo huffen acker, zur bestellung derselbigen zwo huffen gibt der radt daselbst 20 fl.
Item eine wiesen, Item ein holtz fleck.
„ 40 fl. gibt der radt daselbst.
„ 10 fl. geben Wir aus dem Ampt Balnstedt.
Zulage: ein wispel allerley getreides als 6 schf. weizen, 6 schf. Rocken, 6 schf. gersten vnd 6 schl. haffern. Aus dem ampt Balnstedt desgleichen 10 fl. haben wyr, gedachter Fürst Wolfgang aus gnaden zugeleget.

Schul vnd Caplaney.

Item eine huffen acker, darzu gibt der radt 10 fl. geflüge lohn.
„ eine halbe huffen wisewachs.
„ 15 fl. gibt der radt.
„ alle quartal von einem iglichen communic. 2 Pfg.
„ alle quartal von einem Iglichen schulkind 18 Pfg.
Zulage. ein wispel allerley getreides als 6 scheffel etc. aus dem ampt Balnstedt, desgleichen 5 fl. haben Wyr aus Gnaden zugelegt.

Cüsterey.

Item einen halben Wispel allerley getreides je drei Scheffel haben Wir Fürst Wolfgang aus gnaden zugeleget.

Sebastianus Sellius ist der Nachfolger Jacob Arndts und der letzte lutherische Pfarrer Ballenstedts im 16. Jahrhundert. Im Kirchenhauptregister steht Blatt 88 folgende eigenhändige Eintragung von ihm.

„Was ich Sebastianus Selle an getreidig bestellet funden vnd eingeerndet habe im anzug an die pfarre. Ao. 66. 3 morgen rocken. — 2 morgen weitzen. — 5 morgen gersten. — 10 morgen hafern. Den mist hab ich auch funden. Vff den fall des abzugs mufs ich oder die meinen foviel morgen befäet lassen, das übrige ist mein vnd der meinen. Der mist folget dem acker: fo viel vff 2 hufen geburet.

Sonst hab ich auch empfangen: 1 eiferne kuhe. — 1 beschlofsen tisch. — 1 betfponde, — fol auch auf der pfarre bleiben.

NB. 2 genfe fol Henning Zimmermann ierlich dem pfarherr zu Balenstedt geben von dem ftuck ackers für der pfarrwiefen am Zillingifchen holtze gelegen, welch ftück acker meistes teils von der pfarrwiesen genommen vnd Henning Zimmermann auch feinem Weibe die Zeit ires Lebens zugefagt, wofern fie zu Ballenstedt bleiben, den gemelten Zinfs geben vnd den acker für sich gebrauchen. Im fall aber fie an einen andern ort auffer Ballenstedt verruckten, oder den acker verfetzen wolten, oder die 2 genfe nicht ierlich geben: fol der pfarrherr macht haben denfelben acker zu gebrauchen oder eim andern zu thun, doch das er nicht von der pfarre alieniret werde vnd obgemelte conditiones allwege dabey fein. — Actum anno 1570.

Von seiner Hand bringt auf Blatt 82, 83, 84 das Kirchenhauptregister zum ersten Mal ein ausführliches Verzeichnis der zu den geistlichen Stellen gehörigen Ländereien, in welchem die Nennung der vielen Ortsbeziehungen, sowie der Personennamen von besonderem Werte sind.

Verzeichnis etlicher Kirchenäcker, welche bey die Heuser geleget, vnd dabey bleiben sollen, so lang der geburliche Zinß davon gegeben wirt. Doch bleiben sie der kirchen Laßgut.

2 morgen Am Ziegenberge, Vnd ein ortlein grasewachs bey Hermann Neitharts garten, hat der Stadtschreiber Georg Müller, zinset davon 1 Ortstaler.

2 morgen Hans Homberges des Richters Erben, im Hasenwinckel, zinset 1½ Pfd. wachs.

2 morgen Augustin Weiseke, auch in der Hasenweide, zinset jährlich 1½ Pfd. wachs.

1 Garten hat Hermann Neithart, gibt auch 1½ Pfd. wachs. Actum vff der Hofestuben anno 90 bei dem Shoß.

Sebastianus Sellius, pfarherr.

Verzeichnis des Ackers

der zur Pfarre, Caplaney vnd Schule zu Ballenstedt gehoret.

Pfarracker.

10 morgen, die rote breite am Ziegenberge.
5 morgen am Clostergraben.
7 morgen hinder der Newstadt.
5 morgen im westerwinckel, bey 2 morgen kirchenacker, die hierherwerts bey Arndt Stammers morgen gelegen: der pfarracker liegt nach dem Lindberge, ist klein, ein stücklein scheußt oben herab vffs graß.
½ morgen gegen diesen fünffen an den Hotornischen wiesen.
3¼ morgen beym Hungerborn zwischen Wolff vnd Bartholmes Müllern.
3 morgen vffm Steinberge bey Arndt Wormeling.
1 morgen im beywenden, gegen Tomas Pfawen morgen, der auff dem graseweg nach dem gerichte schensset.
3 morgen (2½) gegen dem Gericht am graseweg hinnuder.
½ morgen jenseid des gerichts vff der Seiten nach dem Lindberge bey Wolfgang Müller.
2 morgen am Gaterslebeschen wege bald vber der Wasserflut, Arnd Stammer hat ein morgen disseit.
1½ morgen jenseid des Lindberges, schiessen vff Hern Martini Ranthans anwender, Job von Mucheln hat 1½ morgen disseit
½ morgen hinterm kolgarten, bey Arnd Wörmelings halben morgen, der nehest dem kolgarten ligt.
1 Morgen bey Valtin wahlen weiden, zwischen Valtin Wahlen vnd Job von Mucheln.
2 Morgen gleich darkegen, bey der Ampthufe.
3 Morgen besser hieher am Radesleber wege bey Heinrich Stammern.
3 Morgen kegen der Opperöder Schenke.
5 Morgen hinder dem Opperödischen Garten.
3 Morgen hinder der Alten Burgk.
1 Morgen an zwey stücklein gegen Werners Hoppegarten, das eine stücklein oben nach der Hasenweide ist ein Anwender.
5 Morgen in der Hasenweide bey des Diaconi 3 morgen.

Des Diaconi Acker.

3 Morgen für der Hasenweide bey des pfarherrn 5 morgen.
5 Morgen in der Mode.
½ Morgen zwischen Wolffgang Müller vnd Reinhart Heidermann.

½ Morgen nach dem Ziegenberge bey Arnd Stammern vnd Barthel Wahlen.
1 Morgen vff dem Tyge.
3 Morgen, das Rodichen bey Tobias Werners breite.
½ Morgen hinderm fleck in der Mode am Schosser vnd Reinhart
1 Morgen hinder der newstadt.
2 Morgen kegen S. Lorentz: an anderthalben vnd ½ allein.
2 Morgen kegen Aſmenſtede an Hinrich Stammern 40 morgen.
2 Morgen am Schlepwege an der Heerstraße.
2 Morgen hinderm Lindberge.
½ Morgen daselbs, ein Anwender.
½ Morgen den Lindberg hinauff an Lorentz Selig.
½ Morgen kegen Lindemanns vort zu wüsten Radeßleben.
1 Morgen vnder dem Lindberge, der breite genannt.
1 Morgen scheußet darkegen, der Spitze genannt.
1½ Morgen daselbs auch.
1 Morgen kegen dem kolgarten.
2 Morgen kegen dem Graseplatz am Heim-Wege.
2 Morgen vom Steinberge nach dem Lindberge Schießendt bey Thomas Pfawen.
2 Morgen im Beywenden.
1 Morgen auch daselbs.
2 Morgen hinder dem Heerwege zwischen Thomas Pfawen.
2 Morgen im Lutgen felde hinderm steige.
3 Morgen an der Hoge.
½ Morgen vff dem Schilde.
½ Morgen hinder der Muhle.
½ Morgen am Radeßlebischen wege.
½ Morgen am Grase.

Summe 45½ Morgen, thut 1½ hueffe.

Ueber Person und Familie dieses ausgezeichneten Geistlichen erfahren wir nur Einzelheiten. Das Kirchenbuch von Rieder sagt uns, daß er noch im Jahre seines Anzugs in Ballenstedt sich verheiratet hat und zwar acht Tage nach Martini also am 18 oder 19. November 1566. — Im Jahre 1567 traut er in Rieder am Montag vor Katharinae die Tochter des dortigen Pfarrers Barbara Ertat und führt ebenda am 25. August 1570 den neuen Pfarrer Johann Heyne mit ein. — Von den Familienangehörigen des P. Sellius liegen uns nähere Nachrichten nicht vor. Wer seine Pfarrfrau war, konnten wir nicht ermitteln. Ein Joachimus Sellius, der 1585 als inmatrikuliert in Erfurt, aber auch 10. 4. 1594 in Heidelberg erwähnt wird und auf dessen Hochzeitsfest zu Ballenstedt im Jahre 1600 durch den

damaligen Pfarrer zu Opperode ein arger Unfug vorkam, wird sein Sohn gewesen sein, anderer Kinder wird nicht gedacht. Auch über das Ableben des ehrwürdigen P. Sellius sind wir ohne bestimmtere Kunde, — die letzte Erwähnung „des alten Pfarrer Ern Sebastian Sellius, der in die 30 Jahre uns mit Lehr und Leben vorgegangen", die wir fanden, ist vom 26. April 1598. Anfang des Jahres 1600 wird seiner Witwe gedacht.

In die Amtszeit des P. Sellius fallen jene ernsten Unruhen, welche durch die Streitigkeiten um das heilige Abendmahl, dann um den Exorcismus, namentlich aber durch die sogenannte zweite Reformation über Anhalt kamen. Es ist hier nicht der Ort auf diese Dinge an sich und ausführlich einzugehen, wohl aber haben wir ihrer zu gedenken, so weit sie die damaligen Pfarrer in der jetzigen Diözese Ballenstedt handelnd oder leidend in Anspruch genommen haben. Letzteres, das leidend, hat alle betroffen, denn die damaligen Pfarrer der jetzigen Diözese Ballenstedt sind fast alle wegen Widerstandes gegen die zweite Reformation ihres Amtes entsetzt worden, sogar ein so hochgeachteter und tüchtiger Mann, wie Sebastian Sellius, der allerdings auch handelnd und zwar als Führer der übrigen Pfarrer auftritt. Einige der von ihm in dieser Sache eingereichten Schreiben sind zu bedeutungsvoll für Person und Sache, als daß wir durch ihre Wiedergabe hier und in diesem Zusammenhang ihren Verfasser nicht heute noch ehren sollten.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Vermischtes.

1. Wo lag Nortrode?

Der Name dieses im Mittelalter mehrfach genannten und dann durch wirtschaftliche Verhältnisse schon vor 1500 wüst gewordenen Dorfes ist nur durch Urkunden auf die Nachwelt gekommen. Das Dorf selbst ist völlig verschwunden, und über seine Lage tappt man im Dunkeln. Nicht einmal ein einwandfreier sicher leitender Feldortsname ist mehr vorhanden.

Die Verschiedenheit der Schreibweise des Namens in den Urkunden ist nicht groß: 1128 und 1562 findet sich Northrode, 1287 Norhtrode und Nortrode.

Auch das von dem Orte in den Urkunden aufbewahrte Geschichtliche ist bald erzählt. 1128 wird derselbe zum erstenmal genannt, als Bischof Otto von Halberstadt dem Kloster Ilsenburg tauschweise Güter in Nortrode überließ. Im Jahre 1287 und 1290 nennt Bischof Volrad den Ort villa nostra, in der er zwei Talente vom Kloster Ilsenburg gegen ½ Mark im Osterwieckschen Amt ertauscht. 1311 sind die Ritter v. Biewende (mit der Rose im Wappen), bischöfl. Lehnsmannen, im Besitze des Rottzehnten in Nortrode, und 1480 hat die Familie Krebs, die in Veltheim am Fallstein gesessen war, vom Stift Halberstadt neben andern Gütern auch zwei Hufen in Nortrode als Lehen inne.

Im Dorfe war auch eine Kirche der Maria Magdalena, worüber, nach der Urkunde Nr. 341 des Stoetterlingenburger Urkundenbuches, das Patronat dem Kloster Stoetterlingenburg zustand. Nach dem Archidiakonatsregister von 1400 fielen von dieser Kirche zwei Schillinge Prokuration an den Archidiakonus des Bannes Osterwieck.

Im Jahre 1562 war der Ort bereits wüst, doch läßt die angezogene Stoetterlingenburger Urkunde erkennen, daß er „im Amte Hornburg" lag, welches Amt derzeit außer der Stadt dieses Namens noch die Dörfer Osterode, Veltheim, Rhoden und Isingerode umfaßte.

Das ist das unzweifelhaft Gewisse über Nortrode, aus dem sich auch zur Feststellung der Lage zwei unverwerfliche Fingerzeige ergeben, nämlich:

1. Nortrode lag im Bann Osterwieck;
2. Nortrode lag im Amte Hornburg.

Nun sind jedoch über die Lage des Ortes selbst zwei Meinungen vorhanden. Nach der einen hat er nördlich von Hornburg gelegen, nach der anderen bei dem Dorfe Rhoden.

Auch die neuerdings erschienene Geschichtliche Karte des Stadt- und Landkreises Halberstadt, entworfen von Herrn G. Reischel, stellt fest, daß über die genaue Lage des Ortes keine Klarheit sich hat schaffen lassen. Einmal ist auf derselben, mit einem Fragezeichen versehen, Nortrode auf und jenseit der Grenze des Kreises, nördlich von Hornburg verzeichnet; sodann aber auch bei dem Dorfe Rhoden noch ein (fragliches) Nortrode angemerkt.

Nortrode wird nun zunächst vorwiegend nördlich von Hornburg gesucht, denn Thatsache ist, daß östlich von Hornburg ein Osterode, und — allerdings nicht westlich — aber dicht bei Hornburg, ein Westerode gelegen hat. Auch ist Thatsache, daß ungefähr zwei Stunden südlich von Hornburg ein Suderode liegt.

Auf Grund dessen scheint folgender Schluß berechtigt: Hat es ein Ost-, West- und Suderode bei Hornburg gegeben, so ist das wüste Nortrode, das im Amte Hornburg gelegen hat, „nördlich" von Hornburg zu suchen.

Auf eine bezügliche Anfrage ist mir von dem Herrn Lehrer Banse in Hornburg die Lage der Sache so dargestellt worden: „Von Nortrode wissen nur die Altertumsforscher, der gemeine Mann nichts mehr. Nach Aussage eines alten „Achimers" hat Nortrode am sog. Münchenberge, nordöstlich von Tempelhof, gelegen, und er will dort noch Mauerreste gefunden haben. Jetzt ist nichts mehr zu sehen. Der Acker gehört zur Domäne Achim, früher zum Schrader-Olfschen Hofe. Achim ist braunschweigisch. — Dagegen meint Herr Sanitätsrat Topp in Hornburg, Nortrode habe auf dem Münchenfelde, am westlichen Abhange des Berges gelegen, über den die Chaussee nach Achim führt."

Es handelt sich nun darum, ob die hier Nortrode zugewiesene Lage zu der sicheren Angabe paßt, daß es sowohl im Amte Hornburg als auch im Banne Osterwieck lag? Das erstere erscheint deshalb möglich, weil der Acker an Hornburg angrenzt; allerdings liegt das Große Bruch dazwischen, das das Halberstädtische vom Braunschweigischen trennt. Dagegen erscheint die Zugehörigkeit des fraglichen Ackers zum Banne Osterwieck unmöglich. Denn die Hornburg und alle Kirchorte um diese herum, südlich vom Bruche, gehörten zum Banne Westerode, einem untergegangenen Orte nahe bei Hornburg. Nördlich des Bruches aber erstreckte sich der Bann Kalme (Kallum). Osterwieck hat hier durchaus keinen Platz, nicht einmal als „vielleicht doch

angrenzend.“ Die gefundenen Mauerreste können daran nichts ändern; müsten dieselben einem Orte angehören, so wären sie vielleicht mit mehr Recht dem wüst gewordenen Tempelachim, dessen Kirche 1341 genannt ist, zuzuweisen.

Nortrode lag also nicht nördlich von Hornburg, wenigstens nicht an den ihm zugewiesenen Stätten. — Der Herausgeber des Halberstädter Archidiakonatsregisters, Herr v. Strombeck, hat seiner Zeit zur Lage Nortrodes angemerkt: „wüst, in der Feldmark des Dorfes Rhoden am Fallstein“. Von diesem Nortrode ist in Rhoden heutigen Tages niemandem etwas bekannt Dagegen liegt, — nach Mitteilung des Lehres Herrn Meyer dortselbst — „eine Wüstung Otterode, nebst Otterkirchhof und Otterberg fast südöstlich, — d. i. nach Osterwieck zu —, ½ Stunde von Rhoden entfernt. Ein alter Einwohner in Rhoden hat dort in den Jahren nach der Separation viel Mauerwerk ausgegraben, auch einen gemauerten Brunnen zugeworfen und dergl.“

Dieses Otterode, ein Name, der auch meines Wissens in den Urkunden dieser Gegend nicht genannt ist, dürfte Nortrode sein; ja, mir ist es ganz zweifellos, daß es dieses ist. Da Rhoden zum Amte Hornburg gehörte, so dürfte auch das nur ¼ Stunde davon belegene Otterode in demselben Amte liegen. Allerdings wird dann auch Rhoden für den Bann Westerode in Anspruch zu nehmen sein, was auch nicht unmöglich erscheint, obwohl Otterode von Rhoden aus nach Osterwieck zu gelegen ist und die nahe gelegenen Orte Hoppenstedt und wüst Berwinkel auch zum Banne Osterwieck gerechnet werden.

Die Annahme wird nun noch durch folgendes bestätigt. Es ist vorhin schon angemerkt, daß im Jahre 1562 die Kirche zu Nortrode wüst war. Aus der bez. Urkunde geht aber weiter hervor, daß das wüste Kirchlehn daselbst, wozu zwei Hufen gehörten, bis 1562 lange Zeit Herr Andreas Germer, Kanonikus der Kirche St. Bonifaz in Halberstadt inne gehabt hat. In gedachtem Jahre trat er es an seinen Vetter Hennig Germer ab, der die Einnahmen daraus zum Studieren gebrauchen wollte. Dabei versprach Hennig Germer gleichzeitig in Anerkennung der Lehnsübertragung, dem Kloster Stoetterlingenburg jährlich zwei Gulden Münze auf Martini zur Unterhaltung des Predigtstuhls im Kloster zu geben.

Nun heißt es aber — allem nach in Bezug auf dieses wüste Kirchlehn — 1564 von Rhoden aus: Es ist hier ein Desolat [1589: eine wüste Dorfschaft], dazu gehören 1½ Hufen, ein Holzfleck, Gras und ein Hof mit Hopfen belegt. Solches soll Henni Germer jetzt besitzen und davon studieren. 1589

studierte wieder ein Henning Germer von diesem Desolat. Kollator war der Bischof von Halberstadt, nachdem das Kloster Stoetterlingenburg eingegangen und in den Besitz des Halberstädter Bischofs übergegangen war.

Dieselben 2 Gulden, welche Henning Germer 1562 angelobt hatte, erscheinen später nach der Vereinigung der Pfarreien zu Stoetterlingenburg und zu Stötterlingen als Einnahme des Pfarrers in Stötterlingen. Denn in dem Verzeichnis der Einkünfte dieser Pfarrei von 1748 steht: „So sind auch von „Rhode" hinterm Fallstein Pastori von dem Martin Gärmerschen Hofe 1 Thlr. 2 ggr. 8 Pfg. (das sind 2 Fl.) jährlich vermacht und heißen Kanzelgelder; man bekommt aber solche gar selten und hat mehr Verdruß als Genuß von diesem Vermächtnisse." Zwei spätere Anmerkungen hierzu lauten: „jetzt Konrad Fricke in Rhoden; modo 1826 Steinkamp".

Dies sind die noch vorhandenen, allerdings nicht ganz lückenlosen Nachrichten über Nortrode. Es wäre doch ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Namen Germer (Gärmer) und „Münze zur Unterhaltung des Predigtstuhls" bezw. „Kanzelgelder" zu derselben Zeit an zwei verschiedenen Orten vorkommen sollten.

So möchte also anzunehmen sein, daß **Nortrode** unweit Rhoden nach Osterwieck zu lag und mit dem Namen **Otterode** gleichbedeutend ist.

Ein Blick auf die Karte läßt klar erkennen, daß, wie Westerode bei Hornburg westlich von Osterode am Fallstein lag, so Nortrode am Fallstein nördlich von Suderode an der Stimmecke gelegen hat.

Lüttgenrode. Georgi.

Daß Nortrode die heutige wüste Feldmark Otterode sei, ist um so weniger zu bezweifeln, als der letztere Name offenbar der im Volksmunde nur wenig umgestaltete Name Nortrode ist: Nach einem bekannten Sprachgebrauch wird nämlich sehr häufig ein N zu Anfang eines Eigennamens entweder abgeworfen oder hinzugesetzt, z. B. bei Nöschenrode und Öschenrode, Notberg und Otberg, Itzenplitz und Nitzenplitz. Fiel das N bei Nortrode fort, so ergab das zunächst Ortrode und da dieser Name keinen bekannten Sinn gab, auch das r vor t weniger bequem auszusprechen war, so wurde aus Ortrode weiter Otrode und Otterode. E. J.

2. Errichtung eines Schandkorbs bei Wernigerode.

Wernigerode, den 26. August 1593.

Der Amtschösser Ulrich Buchau berichtet seinem Herrn, dem Grafen Wolf Ernst zu Stolberg, über die Aufrichtung eines Schandkorbs am Kesselteich bei Wernigerode.

Wolgeborn undt Edler Graff. Euern Gnaden seindt meine underthenige schultige undt gehorsame dienste jederzeit zuvor. Gnediger Herr, E. Gn. gebe ich underthenigk zuvornehmen: Nach dehme daß Stehlen in den Gertten, Legden so wol auch im felde dieseß ortß fast uberhandt nimbt undt kein vorwarnen noch Straffen mehr helffen will, daß ich mich mit dem Ratte alhier vorglichen habe undt einen Schande Korb bey den Kessel Teich wil setzen und ufrichten lassen, dadurch die ubertretter von dem meyster inß wasser geworffen werden sollen, wie den solichs diesen Tagk von den Cantzlen ist abgekundiget undt menniglich beydeß in der Statt undt ufm Lande ist vorwarnet worden, auch morgen montagß daß Gebeude mitt dem Korbe angefangen und gefertigt werden soll; ungezweyffelt, eß werde unter den gerten- undt feltdieben nicht eine geringe furcht undt schrecken brengen. So bin ich auch der underthenigen hoffnung, Ew. G. werden sichs auch nitt zuwieder sein lassen; welichß Ew. Gn. ich underthenigen vormelden sollen, vndt bin den selben zu dienen schultigk undt willigk.

Datum Wernigerode, den 26. Augusti Ao. etc. 93.

Ew. Gn. undertheniger diener

Ulrich Bochaw, Schosser.

Dem Wolgeborn undt Edlen Hern Hern Wolff Ernst Graffen zu Stolbergk, Konigstein, Rutzscheforդt, Wernigerode undt Hohnstein, Hern zu Epstein, Fürstl. Br. Statthalter, meinem gnedigen Herrn.

Urschrift mit aufgedrücktem Handringsiegel — unter den Namensbuchstaben V. B. im Schilde zwei einander zugekehrte Flügel — im Fürstl. Archiv zu Wernigerode. Ueber die Einrichtung des Korbes, Schandkorbes oder der Schnelle, der als Strafe für geringere Vergehen galt, ist im Jahrg. 24 (1691) d. Zeitschr. S. 158 nach Haltaus und Michelsen das Nöthige beigebracht. Er wurde oben an einer hohen Stange in der Regel über unsauberem Wasser angebracht. Wenn der eingesetzte essen und trinken wollte, so mußte er den Korb abschneiden oder mühsam lösen, wobei er dann ins Wasser oder die Pfütze fiel. Das hieß „durch den Korb fallen".

E. J.

3. Hegung des peinlichen Halsgerichts vor der Linde zu Silstedt im Herbst des Jahres 1625.

Daß Thie und Linde die Dorfbewohner nicht nur zu Gesang, Spiel und Reigen versammelten, daß hier vielmehr unter freiem Himmel auch ernstliche Gemeinde- und besonders Gerichts-Verhandlungen gepflogen wurden, ist zwar im Allgemeinen bekannt genug. Selten hören wir aber von bestimmten Beispielen und dem Inhalte dieser ländlichen Gerichtsverhandlungen. Erklärlich ist das zum großen Teile dadurch, daß die Verhandlungen mündliche waren und die obere Gerichtsbarkeit meist nur an den Sitzen von Fürsten und Herren und vor höheren Gerichtsbänken gepflogen wurde.

Um so mehr Beachtung scheint die durch mehrere Schriftstücke bezeugte Hegung eines peinlichen Halsgerichts bei einem ernsten Fall vor der Dorflinde in Silstedt zu verdienen, die uns noch um so bemerkenswerter zu sein bedünkt, als sie in eine Zeit fällt, in der mit der Durchführung des römischen Rechts die Dorfgerichte in den Hintergrund getreten waren und das Gericht über Hals und Hand in den Amtsstuben der Gerichtsherren durch studierte Richter gehalten zu werden pflegte, wenn auch bei uns noch unstudierte Schöffen bei den Verhandlungen als Beisitzer beteiligt waren.

Wir teilen zunächst das Zeugnis mit, das auf eine amtliche Nachfrage von Geschworenen und Gemeinde zu Silstedt erteilt wurde:

Wir Geschworne und Gemeine zu Sylsted thun hiemit urkunden und öffentlich zu wißen, wie das Jurgen Cleman sein Bruder S., Caspar Cleman genandt, uhngefehr vor 22 Jahren alß kunftigen herbest zeid, mit Bestian Henckeln seinen Nachtpahren auß der Stadt Werningerode kommen. Mögen sich unterwegen untereinander verunwilliget, Bestian Henckel aber Caspar Cleman vom leben zum tode gebracht und mit einem meßer erstochen und viel wunden am leibe gehabt. Und ist dieses geschehen bei dem Awestberge auf unsers Graffen Stolberg. Gräntze, da dan der Entleibte Cörper, so 6 unerzogene kleine kinder nachgelasen, von unß Sylstetschen in beysein der Viertenmänner auß Röschenrode in unser dorf geholet und gepracht worden, da alsofort vor der linde Halßgerichte gehalten; und nachdeme auf unsern kirchhoff begraben worden. Deßen zu uhrkunde haben wir Jurgen Cleman uf begehren seiner gepietenden Obrigkeid darüber diesen glaubhafften Schein ertheilet. So geschehen Sylstedt, den 25. Julij 1647.

Die gebietende Obrigkeit von Jürgen Cleman, dem Bruder des Entleibten, war Siegfried Schillingk, Amtmann zu Heimburg, und wir bemerken schon hier, daß ohne die Veranlassung eines gelehrten Richters — denn das war der Amtmann — auch über das uns beschäftigende Halsgericht bei der Silstedter Dorflinde keine Nachricht auf uns gekommen wäre.

Schon bevor Schillingk das Silstedter Schriftstück zugegangen war, hatte er auf Grund von Nachrichten, die er wohl zumeist von Jürgen Cleman eingezogen hatte, beim Rat zu Quedlinburg, der das Kursächsische Gericht im Stift verwaltete, die Verhaftung Bastian Henckels veranlaßt, da dieser zur Zeit unter der dortigen Gerichtsbarkeit seinen Aufenthalt hatte. Darnach ist nach dem am 12. Juli an den Rat gerichteten Schreiben des Amtmanns Auffassung und Darstellung die folgende:

Im Herbst d. J. 1625 seien zwei Einwohner und Nachbaren von Benzingerode, Amt Heimburg, namens Caspar Cleman und Bestian Henckel mit Kalk nach Wernigerode gefahren. — Seit mittelalterlicher Zeit bezog man dort Kalk von der Benzingeröder Hütte. — Als Henckel wieder nach Benzingerode zurückgekehrt sei und Clemans Frau ihn gefragt, ob ihr Mann nicht wieder mitkäme, habe Henckel geantwortet, der habe sich einen Rausch getrunken und sei in Wernigerode geblieben. Als nun aber am nächsten Morgen des Cleman Pferd ohne Zaum vor seinen Hof kam, sei die Frau mit ihren Freundinnen auf dem gewöhnlichen Fahrwege auf Wernigerode zu gegangen, da sie denn ihres Mannes Leichnam mit sechs Wunden in der Brust, in den Seiten und am Halse durch ein Messer verwundet auf öffentlicher Straße und nicht weit davon des Pferdes Zaum an einem Busche hängend gefunden. Als die Frau mit ihren Begleiterinnen in Benzingerode wieder ankam, fand sichs, daß Henckel mit seiner Frau sowie mit Karre, Pferd und was er aufladen konnte geflohen war, wie er denn auch seitdem das Amt mied und seinen Aufenthalt außerhalb hatte.

Schillingk sagt, daß Henckel sich durch sein Entweichen hinreichend der Mordthat schuldig gegeben, sein Vater aber, der vor ihm die Stelle eines Amtmanns zu Heimburg eingenommen hatte, desselben aber des Krieges wegen nicht habe mächtig werden können. Da er nun aber ermittelt habe, daß er sich auf des Rats Gericht „ufn Siebiegenberge“ und zu Zeiten in der Stadt auf dem Neuen Wege aufhalte, so ersucht er den Rat im Namen der Herzöge Friedrich und August von Braunschweig-Lüneburg, Henckel gefänglich einzuziehen und ihm denselben entweder zur Aburtheilung aufs Amt zu liefern oder ihn selbst nach recht-

licher Erkenntnis abzustrafen, „damit das vergoßene Blut von der Erde gerettet und gestraffet werden möge“.

Auf eine solche Angabe hin mußte der Rat den Angeklagten in Haft nehmen. Ehe er aber von diesem sonst etwas weiteres erfuhr, sah Schillingk sich veranlaßt, sich an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode zu wenden, weil er mittlerweile erfahren hatte, daß die Verfolgung Henckels nicht ihm, sondern dem Grafen zustehe, in dessen Gerichtsbarkeit die Entleibung Clemans geschehen war. Das den Amtmann kennzeichnende Schreiben lautet:

Ew. Hochgräffl. Gn. kan Ich in tieffer reverentz uneröffnet nicht lasen, waßmasen Bestian Henckel, gewesener einwohner zu Bentzingerode, seinen negesten Nachpar Caspar Cleman Sehl. uf dem Wege von Werningerode nach Bentzingerode vor Jahren jemmerlich ermordet, daruf angesichts landreumig worden und geraume zeid uf flüchtigen fuß herumb geschwebet, biß er sich endlich zu Quedlenburg niedergelasen und des kalchbrennens beholffen, da ihn den Burgemeister und Rath in verwaltung der Stadvoigtey uf mein beschene requisition vor wenig tagen zur hafft gebracht.

Nun habe Ich mich zward umb deßen extradition der meinung beworben, alß ob er in dieses Ampts Heimburgs Gerichtsbahrkeid verbrochen, das also locus domicilij cum loco delicti alhie concurrirte und dahero mir Ampts und Pflichte halber die verhör und bestraffung sothaner unthat vor andern eignete und gebuhrte.

Nachdemmahl Ich aber durch ferner nachfrage, besage der beylage sub A.[1] ergründet, das die Morthat hinter dem Augstberge auf E. Hochgr. Gn. grundt und boden und nicht in dieses Ampts gezirck zu wercke gerichtet und consummiret, die Rechte aber wollen, daß in eben dem lande, so das teure Menschenblut gesoffen, daßelbe der gebuhr gerochen werden soll, zumahlen die sache bey Ew. Hochgr. Gnaden Gericht vorlangest incaminiret, indem des entleibten Cörper durch dero Vier Mann außm Nöschenrode aufgehoben, naher Silsted gebracht und darob fur der Linde daselbest ein offen-peinlich halßgerichte geheget worden, Alß habe Ew. Hochgräfl. Gnaden der that verwandnuß und des thäters behafftirung Ich hiemit untertheniger gebuhr denuncijren und das übrige zu dero rechtmeßiger verordenung stellen wollen, zuversichtig Ew Hochgr. Gn., alß die eimahl ihre richterliche hand an diese sache hochruhmlich geschlagen, werde, da nun der Thäter in der nähe bestricket und Gottes Rache Ew. Hochgr. Gn.

[1] Es ist die Auskunft von Geschworenen u. Gem. zu Silstedt

ihn gleichsamb fur die thur getzogen, dieselbe nicht abzihen, sondern der lieben heilsahmen Justiz also darreichen, das die straffe dem verbrechen proportionire und dero landt von dieser blutschulde gerettet werde, derobehuff Ich sub. lit. B. meinen abgelasenen hafftbrieff[1] einschicke.

Ew. Hochgr. Gn. des Allerhöchsten väterlichen Gnadenhut zu aller selbst wehlenden Hoch-Gr. Glückseligkeid und dero zu beharlicher Hulde mich untertheniig recommendirend und alß

Ew. HochGr. Gn. untertheniger

Siegfrid Schillingk ppria m. fft.[2]

Heimburg den 27. Julij 1647.

Ehe wir nun den Verlauf des Verfahrens wider Bastian Henckel weiter verfolgen, scheint sichs zu empfehlen uns die Leiter und den Umstand der Gerichtsbank in Silstedt anzusehen, vor der das peinliche Halsgericht über Henckel gehalten wurde. Genannt werden die Linde, als Ort des Gerichts, Geschworene und Gemeinde zu Silstedt und die Viermann in Röschenrode.

Von Thie und Linde als Oertlichkeit für Gerichtsverhandlungen auf dem Lande braucht nicht erst gehandelt zu werden, da es sich hier um allgemein bekanntes handelt. Zu erwähnen ist nur, daß wenigstens ein Lindenborn gleich beim Dorfe, schon 1547 bezeugt ist. Damals wurde auf einem Acker neben dem Staggeschen zuerst ein Haus gebaut.[3] Von dem Thie (tye, 1506, 1603 tihe, 1703 tiege) ist öfter die Rede, im Jahre 1506 sogar von einem Osterthie,[4] wobei man daran denken möchte, daß der andere Thie als der des anstoßenden früh wüst gewordenen Dorfes Wolberode anzusprechen sei.

Die Geschworenen sind die in der Sprache des Volkes meist sogenannten beiden burmester oder Bauermeister, in einem hochdeutsch abgefaßten Lehnbrief Graf Bothos zu Stolberg für die v. Thale auch burgermeister (30. Mai 1515). Herrschend wird die Bezeichnung Geschworene erst während der Zeit des dreißigjährigen Krieges, doch ist zu bemerken, daß sie bei der ersten uns bekannten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1488 schon als Geschworene (iurati) auftreten[5] und daß es an der

---

[1] Das Schreiben vom 12. Juli d. Js. an den Rat zu Quedlinburg in Abschrift.

[2] Das schwarze Trauersiegel, mit welchem das Schreiben verschlossen ist, läßt einen behelmten Schild sehen, der durch eine (allerdings schwache) Querlinie in 2 Teile geteilt erscheint. Das Schildzeichen ist ein von einem Pfeil durchschossenes Herz, aus dem drei Blumen hervorwachsen. Das durchschossene Herz wiederholt sich auch verjüngt als Helmzier.

[3] Urk. v. 8. Sept. 1506 Wern. Urkdb. II. ungedruckt.

[4] iurati et pociores rusticorum in S. Ilsenb. Urkdb. Nr. 406.

[5] Ergänzungsheft zu Jahrg. 9 der Harzzeitschr. S. 33.

Spitze einer Urk. der Gemeinde v. J. 1598 ebenfalls heißt: geschworne und gantze gemeinde zu Silstedt.[1]

Gewöhnlich erscheinen diese Geschworenen aber in älterer Zeit als Bauermeister, und als solche sind sie uns in ihrer richterlichen Thätigkeit hinreichend bezeugt. Sie wurden nicht nur zu dem außerordentlichen Landgericht der Grafschaft vor dem Baum beim Neuen Turm aufgerufen, sie erschienen auch bei dem regelmäßigen gräflichen Landgericht auf dem Herrenhof in der Stadt Wernigerode, wo von der „Acht der Bauermeister zu Silstedt" die Rede ist und wo sie mit ihren Genossen — dem „Landmann" — aus der Grafschaft — so zwischen 1538 und 1545 — das Recht fanden und zu Recht erkannten. Zu erwähnen ist auch, daß wir in Silstedt öfter als bei anderen wernigerödischen Dörfer im 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. die alte ehrende richterliche Bezeichnung hoegreve, hogrefe in Gebrauch finden.

Eine andere Bewandtnis hatte es mit den „Vierten Männern" oder Viermann in Nöschenrode. In ihnen haben wir keine Richter einer bis in die älteste Zeit fester Siedelung am Harz zurückreichenden Dorfgemeinde vor uns, sie waren vielmehr die Vorsteher eines fast nur aus Fröhnern der gräflichen Herrschaft bestehenden Vororts von Wernigerode. Aber sie hatten samt der Hörigengemeinde für das gräfliche Gericht eine große Bedeutung als Büttel. So wurden die Viermann auch, sobald die Kunde von dem traurigen Vorfall beim Augstberge im Herbst d. J. 1625 nach Wernigerode kam, vom Grafen und seinem Gericht hinausgeschickt, um die Leiche aufzuheben und bei dem peinlichen Gericht in Silstedt und der Beerdigung des Leichnams zugegen zu sein. Daß das erste Gericht, das es besonders mit der Feststellung des Thatbestandes zu thun hatte, in Silstedt gehalten und daß die Leiche dort bestattet wurde, ist offenbar daraus zu erklären, daß die Entleibung auf Silstedter Boden geschehen war. Die Flur des nächsten Dorfs Wolberode, die sich an dieser Grenzstelle der Grafschaft Wernigerode ausbreitete, war sonst mit der von neun weiteren seit 1472 an die Wernigeröder Stadtmark gekommen;[2] aber wir erfahren gelegentlich im Jahre 1639, daß gerade „hinter dem Augstberge" schon in älterer Zeit etlicher nach Silstedt gehöriger Acker lag.[3]

---

[1] Urk. v. 3 a p. Nicolai 1547 Kopialb. d. Silvestristifts zu Wernigerode

[2] Vergl. Regg. Stolb. 1786.

[3] Der Mathematiker Konrad Pöpping bei Gelegenheit der im Sept. 1639 vorgenommenen Messung der Dorfflur von Silstedt. B. 72, 9 im F. H.-Archiv.

Die Formen, in denen das Gericht bei der Linde gehegt wurde, waren gewiß ganz bestimmte, von alter Zeit hergebrachte. Jedenfalls handelte es sich nur um ein Verfahren, das als die Vorbereitung oder Einleitung zu einem Hochgericht anzusehen ist, daher der Heimburger Amtmann auch nur sagt, das Gericht sei vom Grafen „incaminiert", eingeleitet, eingefädelt worden.

Verfolgen wir nun die eifrigen Bemühungen des Amtmanns Schillingk, an Henckel das Amt der göttlichen Rache und Gerechtigkeit zu üben, so hatte er damit aus guten Gründen kein Glück. Wenn er dem Grafen Heinrich Ernst gesagt hatte, Henckel habe nach der That lange als ein Flüchtling herumgeschwebt und er sei in der langen Zeit für den Arm der Gerechtigkeit unerreichbar gewesen, so ist das erstere durch zuverlässige Zeugnisse klar zu widerlegen, das letztere höchst unwahrscheinlich. Daß er nach der Entleibung Clemans aus Benzingerode entwich, ist nicht nur daraus zu erklären, daß er bei der durch Notwehr gebotenen Tötung, bei der kein Mensch Zeuge gewesen war, das unsichere menschliche Gericht fürchten mußte, sondern auch daraus, daß er nicht füglich fürder unmittelbar neben einem Hause wohnen konnte, dessen Herr durch seine Hand umgekommen war und worin ein Weib als Witwe und deren Kinder als halbe Waisen zurückgeblieben waren. Aber wenn ihn auch zeitweise die Wogen des Krieges hin und her warfen, so entwich er doch keineswegs in unnahbare Ferne, sondern begab sich nach Quedlinburg, wo er zunächst in den Gartenhäusern vor dem Thor wohnte, dann aber am 5. Mai 1634 nach Ablegung des gewöhnlichen Eides als Bürger der Gemeinde auf dem Neuen Wege vor Quedlinburg aufgenommen wurde. Hier trieb er fleißig sein Gewerbe, und in einem auf Begehren ausgestellten Zeugnisse erklären die Geschworenen, daß er sich fromm und aufrichtig bei ihnen bezeigt habe, so daß keinerlei Klage über ihn gewesen sei.[1] Als er hier bis 1639 gewohnt, begab er sich zur Verbesserung seiner Nahrung von Quedlinburg nach dem anhaltischen Harz, wo er das fürstliche Kalkwerk in Gernrode pachtete. Auch hier wohnte er fast neun Jahr, und der dortige Rat stellte ihm, als er sich um die Zeit als der Heimburger Amtmann ihn vor ein peinliches Halsgericht zu bringen suchte, nach Quedlinburg zurückbegab, ein eben so günstiges Zeugnis aus, als die Gemeinde

---

[1] Geschehen auffm Newenwege vor Quedlinburgk, am 28. Julij 1647. Abschrift.

des Neuen Weges und bemerkte, sie hätten ihn wohl länger bei sich leiden mögen, wenn es seine Gelegenheit gewesen wäre.[1]

Daß Henckel sich von dem Kalkwerk in Gernrode zurückzog und nach Quedlinburg begab, wo man ihn kannte und achtete, ist leicht erklärlich, denn dort stand damals sein Sohn Hermann, der seit zwölf Jahren im schwedischen Heere diente, als Korporal, und er selbst, der Vater, war ein alter abgelebter Mann von 82 Jahren, der an seinem Sohn eine Stütze suchte.

Dieser nahm sich denn auch dem Amtmann Schillingk gegenüber seiner mit allem Eifer an, so mit einer Eingabe an den Obristen Christoph v. Burgsdorf in Halberstadt, Befehlshaber der dortigen stiftischen Besatzungen, worin er ihn bat, beim Grafen Heinrich Ernst, dem Stiftshauptmann zu Quedlinburg, dem Obristen Christoph v. Schierstedt auf Kochstedt sowie beim Rate zu Quedlinburg Fürbitte für seinen Vater einzulegen. Da dieses vom 20. Juli 1647 gezeichnete Schreiben, wie dies bei dergleichen Schriftstücken gewöhnlich der Fall war, von einem Rechtskundigen vom Fach abgefaßt ist, so mag nicht alles angezogen werden, was hier zu gunsten des gefangenen hochbejahrten Greises gesagt ist, sondern nur das, was auch sonst bezeugt ist, oder die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Zunächst muß es als richtig anerkannt werden, was Schillingk auch selbst nicht leugnete, daß ihm bei dem in Rede stehenden Rechtsfalle keine Ahndung und Rüge zustand, sondern daß er in eine fremde Gerichtsbarkeit eingegriffen hatte. Ferner hatte dieses zuständige Gericht, das gräflich stolbergische zu Wernigerode, zwar ein peinliches Halsgericht — zu Silstedt — angestellt, aber weder vollstreckt noch des Korporals Vater in die Acht erklärt. Hierbei mögen immerhin die kriegerischen Zeiten von Einfluß gewesen sein; aber wenn man in Henckel bestimmt einen Mörder vermutet hätte, so wäre kaum in so langer Zeit das Verfahren wider ihn durchaus eingestellt geblieben. Aber man mußte den Mann, der in der Stadt geschäftlich verkehrte, gut kennen: der Thorwärter Hans Henckel dürfte sogar sein Verwandter gewesen sein, denn Jürgen stellte an ihn an dem Unglückstage im Herbst 1625 ein Ansinnen, das besonderes Vertrauen voraussetzt: er ersuchte nämlich, als er von Wernigerode nach Benzingerode zurückfuhr, den Thorwärter, den Cleman etwas aufzuhalten, damit dieser ihn nicht so bald erreiche.[2] Nach des Vaters Angaben sagt denn auch sein Sohn, der Korporal, Cleman

---

[1] Geschehen auff vnserm Rathauße zu Gerenrode, den 28. Julij Anno 1647. Abschrift.

[2] Nachschrift zu dem Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Quedlinburg vom 27. Aug. 1647 an Gr. Heinrich Ernst zu Stolb.-Wern.

oder Clemen sei ein streitsüchtiger Mann, „auch zu zanken undt Crakelen allgewohnt und gegen seinen Vater ganz feindlich und gehässig gewesen“. Als ein merkwürdiges Beispiel von diesem feindseligen Verhalten gegen seinen Vater teilt er dann noch mit, daß „Clemen den Vater zue Wernigerode in dreyen Losamentern, do er daß Morgen Brodt verzehren wollen, derogestaldt auß Haß, Feindschafft vndt wiederwillen auff undt außgetrieben, wenn er zu den Leuthen gesaget, wie Er die Peste im Hanße hette“.

In dem blutig endenden Ringen bei der Austwarte auf der Flur des wüsten Dorfs Wolberode sei Clemen, als der jüngere stärkere und verwegene Mann der Anfänger und mit Hacke und Messer bewehrt gewesen, während Henckel nur das letztere als ein notwendiges Werkzeug mit sich führte. Als Clemen den Vater vom Pferde gerissen und unter sich geworfen habe, sei letzterer genötigt gewesen, sich in höchster Lebensgefahr durch Verwundung seines Angreifers zu retten; er habe auch eine große Wunde im Nacken und eine weitere am kleinen linken Finger davon getragen.

Hans Christoph v. Burgsdorf gewährte die Bitte des Korporals, dem er ein gutes Zeugnis gibt, und bat am 31. Juli[1] den Grafen Heinrich Ernst, soweit es ihm Gewissenshalber möglich sei, dem Angeklagten Verzeihung angedeihen zu lassen. Der Fall, um den es sich handle, habe sich ohnehin vor 22 Jahren begeben, sei also nach beschriebenen Gesetzen verjährt.

Hatte Graf Heinrich Ernst schon auf Schillingks in verbindlicher Form gestelltes Ansinnen, das peinliche Verfahren gegen Henckel wieder aufzunehmen, umgehend in ablehnendem Sinne geantwortet und besonders auf die lange seit der That verflossene Zeit hingewiesen, nach der man nun keinen gründlichen Bericht mehr erlangen könne,[2] so antwortete er nun auch dem Obristen in ganz gleichem Sinne, er trage Bedenken, einen vor so langer Zeit und vor dem Kriegswesen stattgehabten Fall wieder aufzunehmen. Da der Amtmann den alten Henckel für sich habe einziehen lassen, so müsse dieser wissen, was ihm hierin zu thun gebühre.[3]

Aber der Heimburger Amtmann beruhigte sich noch nicht. Zwar konnte er selbst nichts unternehmen, weil die Entleibung Clemans nicht innerhalb seiner Gerichtsbarkeit geschehen war, aber er bat den Grafen, das Protokoll des zu Silstedt gehegten peinlichen Halsgerichts „zusambt allen andern dazu gehörigen stücken auffsuchen und diese ihm zukommen zu lassen“ oder viel-

[1] præs. den 7. Augusti anno etc. 1647.
[2] Wernigerode den 28. Julij ao. 1647.
[3] Wernigerode den 3. Augusti anno etc. 1647.

mehr dem bestrickten den procefs formiren und legaliter verfahren zu lassen, „in hochgnediger erwegung die verjahrunge im fall der delinquent uf fluchtigen fuß begrieffen, zu Recht keine stadt hat u. s. f." „Im unverhofften gegenfall will Ich meinen fleiß und unschult an dem ungerochnen Menschenblut hiemit vor Gott und Menschen bedinget haben."[1]

Diesmal fühlte der Graf sich nicht mehr veranlaßt, im eigenen Namen auf die Zuschrift des zudringlichen Amtmanns zu antworten, sondern ließ ihm durch seine verordneten Räte umgehend eröffnen, er lasse es bei seiner früheren Erklärung durchaus bewenden. Sollte sich jedoch bei fleißiger Nachforschung etwas in den Akten finden, so werde es ihm zugestellt werden.

Da nun mittlerweile der alte Mann schon etwa anderthalb Monat zu Quedlinburg in Untersuchungshaft saß und der Rat das Verfahren gegen ihn möglichst schnell zu Ende führen wollte, so bat er den Grafen am 27. August, er möge ihnen die Protokolle des im Herbst 1625 zu Silstedt gehegten peinlichen Halsgerichts und besonders die Angaben über die Besichtigung des entleibten Cleman mitteilen.[2] Beachtenswert ist, daß der alte Henckel sich auch auf etliche bereits zu Wernigerode im Jahre 1625 gethane Aeußerungen bezog. Da man auf grund derselben annehmen kann, daß diese zu seiner Entlastung dienten, so liegt die Annahme nicht fern, daß zu den Gründen, die den Grafen, abgesehen von der Verjährung, bestimmten, von einem Verfahren wider Henckel abzustehen, jene Zeugnisse von Wernigerödern gehörten, die, wenn sie auch schriftlich nicht mehr vorlagen, doch in den noch lebenden Personen oder in der Ueberlieferung stadtkundig sein konnten. In einer Nachschrift erinnert der Rat daran, daß, wenn es nicht schon geschehen sei, die Wahrheit der sehr zu Gunsten des Gefangenen sprechenden Angabe zu prüfen sei, daß Henckel vor dem unglücklichen Ereignis im Herbst 1625 den Thorwärter zu Wernigerode gebeten habe, Caspar Cleman aufzuhalten, da er von diesem verfolgt werde. Weitere Nachricht liegt uns nicht vor, doch haben wir Grund anzunehmen, daß der alte Mann seiner Haft bald entledigt wurde, wenn er nicht etwa durch vorherigen Tod im Gefängnis dem menschlichen Gerichte entnommen wurde.

Das Verhalten des Heimburger Amtmanns war in mehr als einer Hinsicht ein verkehrtes, nicht nur deshalb, weil er irrtümlich in ein fremdes Gericht eingriff, sondern mehr noch, weil er unentwegt die göttliche Rache und Gerechtigkeit vertreten

---

[1] Heimburg den 8. August 1647.

[2] Quedlinburgk d. 27. August 1647 Burgermeister und Rath in Verwaltung Churfürstl. Sächs. Voigtey daselbst.

wollte, ohne auf die heilsamen Grundsätze des menschlichen Gerichts von der Verjährung und von der den Beklagten reinigenden tadelfreien Jahrzehnte langen Führung Rücksicht zu nehmen.[1] Daß die Verjährung auf Henckel keine Anwendung finde, behauptete nur er, während der Graf und das zuständige Gericht in Wernigerode das nicht thaten. Daß der im Jahre 1647 noch lebende nächste erwachsene Schwertmage Jürgen Cleman es unterließ, durch eine Klage beim Gericht das Blut seines Bruders zu rächen, mag durch die kriegerischen Ereignisse erklärt werden können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Jürgen, der seinen Bruder kannte, zu befahren hatte, daß aus einer gerichtlichen Untersuchung keine das Gedächtnis des Entleibten besonders ehrenden Aufklärungen zu Tage treten möchten. Auch im 22. Jahre darnach ersuchte er nur auf die Nötigung Schillingks, als „seiner gepietenden Obrigkeit", die Geschworenen zu Silstedt um ein Zeugnis über das im Herbst 1625 gehegte Halsgericht.

---

4. Das Osterfeuer zu Silstedt am 27. März 1633.

Von der am Nordharz einst allgemein verbreiteten volkstümlichen Feier des Osterfeuers oder, wie es zu Lande hieß, des Bockshornbrennens, auch einfach des Bockshorns, ist in dieser Zeitschrift wiederholt die Rede gewesen. Meist handelte es sich um das Verbot dieses mit allerlei Unfug oder „Ueppigkeiten" von dem erwachsenen jungen Volk geübten Brauchs, den man auch als einen „abgöttischen" bezeichnete, weil man wohl wußte, daß er an alte heidnische Vorstellungen anknüpfte, mochte man auch von der Naturfeier zu Ehren Donars keine Ahnung mehr haben.[2]

Die Verbreitung dieses Brauchs innerhalb der Grafschaft ist teilweise ziemlich früh bezeugt, so 1538 zu Langeln durch den Bokhorneberg beim Dorfe,[3] in Drübeck 1611 durch die Bockshornstätte,[4] zu Wasserleben 1634 durch einen Bericht des dortigen Pfarrers Mag. Buchholz.[5] Zu Wernigerode wird das „Bockshorn" ums Jahr 1601/2 noch mit Beteiligung der Herrschaft

---

[1] Herm. Henckel führt aus Carpzows tract. crimin. die Stelle an: Si Reus inposterum fuerit bonae et laudatae vitae nec aliud crimen commiserit, tunc enim magis ex ignorantia et infirmitate quam dolo et consuetudine eum deliquisse praesumendum erit, satisque atque satis emendatus videbitur etc.

[2] Vgl. die gräflichen Verbote in der Grafschaft Wern. vom 7. April 1653 und 3. April 1675 Harzzeitschr. 1 (1868) S. 105.

[3] Harzzeitschr. 11 (1878) S. 465.

[4] Das. S. 466.

[5] Harzzeitschr. 1, 105 ff.

gefeiert.[1] Als dann die alte Sitte des Osterfeuers nach dem dreißigjährigen Kriege in der Stadt abgeschafft und ein Menschenalter lang unterblieben war, wurde sie dort im Jahre 1695 wieder erneuert.[2]

So viel uns aber auch im Allgemeinen über die Verbreitung der Osterfeuer in der Grafschaft und am Harz überliefert ist, nirgend fanden wir in verhältnismäßig älteren Quellen bestimmte Angaben über die Gestalt und Weise dieser Naturfeier. Wie wir nun aber früher durch die Akten eines peinlichen Gerichts vom Jahre 1593 Näheres über die Aufführung einer Komödie auf offenem Markt zu Wernigerode erfuhren,[3] so sind es die Verhöre über die Entleibung eines beim Osterfeuer zu Silstedt im Jahre 1633 beteiligten Knaben, die uns einige bestimmte Nachricht über Ort, Zurüstung und Ausübung dieser Feier darbieten.[4] Aus diesen Schriftstücken ergiebt sich folgendes:

Am Abend des Ostertages,[5] der im Jahre 1633 nach dem alten Kalender auf den 27. März fiel, begaben sich diejenigen, welche sich an der Feier beteiligen wollten, aus Silstedt zu der Stätte, wo das Feuer veranstaltet werden sollte. Da wir diese Stelle in nicht zu großer Entfernung vom Dorfe zu suchen haben, so möchten wir hierbei an den gar nicht weit entfernten hintersten Petersberg denken, da S. Peter an die Stelle Donars getreten war, auf den sich diese Osterfeuer bezogen. Zwischen dem vorderen und hinteren Petersberg führte einst der die Dörfer Silstedt und Oldenrode, das schon vor 1235 wüst war, verbindende Petersweg. Peters-Berg- und -Weg werden urkundlich 1542 und 1570 genannt.[6]

Die Zurüstung zum Osterfeuer nahm einige Zeit in Anspruch, denn der mitfeiernde Andreas Mentz muß, nachdem er hinaus gegangen ist, wohl eine halbe Stunde bis zum Anzünden warten. Die Brandstätte ist von einem Wall und Graben umgeben. Zu vermuten ist, daß dieser Wall, da es sich um eine jährlich an derselben Stelle wiederkehrende Feier handelte, nicht erst zum damaligen Osterfeuer zugerichtet war, sondern daß man ihn, da

[1] Das. 3 (1870) S. 785.

[2] Das. 24, S. 518 ff.

[3] Harzzeitschr. 18 (1885) S. 236 ff.

[4] Entleibung des Kindes vom Krüger in Silstedt beim Osterfeuer 633. Amtsgerichtsakten C 226, 4 im Fürstl. G.-Arch. zu Wern.

[5] Gleich in dem von Teilnehmern zu schwörenden Eide heißt es, daß die Entleibung des Krügersohns „im Ostertage bey dem Osterfewer" geschehen sei.

[6] Harzzeitschrift 27 (1894) S. 391. Die Lage der Berge und des Weges ist auf der Karte der Wern. Stadtflur vgl. Festschrift zur 25. Festversammlung des Harzvereins zu ersehen.

er auf dem nicht zur Feldbestellung umbrochenen Anger lag, das Jahr über bestehen ließ.

Zu Anfang herrschte eine gewisse Ordnung. Als das Feuer angezündet war, erschien nämlich der Schulmeister, und es wurde gesungen,[1] jedenfalls hergebrachte und auf den Brauch bezügliche Lieder. Die Sänger waren zunächst die Schulkinder, und unsere Quellen gedenken auch der beteiligten Knaben, Knäblein oder Kinder und des „sonichen" vom Krüger Valtin Egeleben. Aber auch Erwachsene nahmen teil, und bei dem Zeugenverhör, an welchem der Schulmeister nicht teilnahm, erschienen am 24. Juli acht zum Eide zugelassene Personen.

Nach dem Singen bestand nun das Hauptergötzen darin, daß von Kindern und Erwachsenen in die Feuerlohe geschossen wurde, und zwar von den Knaben mit kleinen oder kurzen Feuerrohren. Es ist erwähnt, daß die Rohre gespannt und geladen werden, auch daß eine fertige Patrone eingelegt wird.

Aber nicht nur in dieses Feuer wird nun von dem umgebenden Walle aus geschossen, sondern auch nach einer abseits davon aufgestellten Theertonne.[2] Das Hauptvergnügen war aber das Schießen in die lodernde Glut. Da es hierbei viel Lärm und Unordnung gab, so geschah es, daß von Matthias Mentz, dem Söhnchen von Claus M. d. Ae., das ihm gegenüber auf der andern Seite des Feuers stehende Kind des Krügers Valtin Egeleben am Gesicht verletzt wurde, ohne daß man es bemerkte, bis von den zahlreichen Schüssen die letzten gethan waren und der Knabe an seiner Wunde verblutet tot dalag.

Als tags darauf Claus Mentz mit seinem Sohne Matthias nach der Schenke kam, der Krüger dem letzteren das „leibtzeichen" — die Wunde des Toten — zeigte und ihn darauf anredete, daß er und die von ihm in sein Rohr geladene Kugel seinen Sohn getötet habe, soll dieser, nach Egelebens Aussage, dies nicht geleugnet aber beteuert haben, es sei unversehens geschehen und sei ihm leid.

Während nun der jugendliche Urheber der Entleibung seines Mitschülers aus Furcht vor schwerer Strafe alsbald entfloh, ordnete Graf Christoph zu Stolberg eine gerichtliche Untersuchung und Vernehmung der Zeugen durch den Amtschösser Johann

---

[1] Der 2. Zeuge Lorenz Klocke berichtet, „wie das Fewer sey angezündet, wehre der Schaulmeister dartzu kommen und hetten angefangen zu singen".

[2] D. 1. Zeuge Andr. Mentz hette Lorenz Klocke zu ihm gesagt, Er sollte nach der teer tonnen schiessen. Er geandwortet, hette nicht mehr alß ein bißchen plunnen und keine Kugel darinn. Als achter Zeuge sagt dann Klocke auch weiter, wie er aus seinem Rohr eine fertige Patrone nach der Tonne geschossen habe.

Boudin an.[1] Wenn letztere erst etwa vier Monate nach dem unglücklichen Ereignisse stattfand, so mögen daran nicht zuletzt die außerordentlichen Hinderungen schuld sein, wie die „beschwerlichen und betruebten Zeiten“ des großen Krieges sie mit sich brachten, deren Claus Mentz der Aeltere am 31. Juli in einem Schreiben an den gräflichen Hauptmann und Räte gedenkt. Er bittet darin um Gnade wegen der That seines Sohnes, die er als ein Unglück und durchaus unbeabsichtigt hinstellt.[2] Ein weiteres erfahren wir über den jungen Matthias Mentz und eine gerichtliche Verfolgung desselben nicht.

---

5. Herabminderung eines Vollspännerhofs zu einem Kärrnerhof im dreißigjährigen Kriege.

Minsleben, den 4. März 1648.

Barbara, Kurt Feuerstacks Witwe, stellt dem Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg und Wernigerode vor, wie ihr Vollspännerhof infolge der Nöte des großen Krieges so heruntergekommen sei, daß die bisherigen Dienste davon nicht mehr geleistet und die entsprechenden Kriegssteuern nicht mehr gezahlt werden könnten. Da nun ihr Sohn Kurt, falls die Kriegssteuer ermäßigt und für den Gerichtsjunker v. Reiffenstein statt des Vollspänner- nur Kärrnerdienst gefordert würde, wohl zu bewegen sein möchte, wieder auf den Hof zu ziehen, so bittet sie den Grafen, die Kriegssteuer herabzusetzen.

Hochwolgeborner Graff!

Ew. Hochgräfl. Gnd. seindt meine in Dehmuth underthänige undt gehorsahme Dienste bestes vermögens nach zuvorn, Gnediger herr. E. Hochgräffl. Gnaden kan Ich arme hochbetrübte wittbe hiermit in Dehmuth underthänigk zu berichten nicht laßen, Wie daß der liebe Gott meinen hertzlieben Ehewirth Churtt Feuerstacken Sehl. vor 16 Jahren von dieser weldt durch den zeitlichen todt abgefordert, deßen Sele Gott gnedigk sein wolle.

---

[1] Johann Boudinus an den Grafen Christoph, Wernigerode, den 28. Juli 1633 mit Ueberreichung des Zeugenverhörs vom 24. d. Mts.

[2] Silstet, den 31. Julij Ao. 1633 von einem Rechtskundigen abgefaßtes Schreiben mit des Bittstellers Handringsiegel verschlossen. Dasselbe läßt im unbedeckten Schilde 7 zu einer Rosette zusammengestellte Ringelchen sehen, am Schildfuße drei dieser kleinen Ringe in einer Linie liegend. Von den Namensbuchstaben ist nur noch der erste — C — zu erkennen.

Wan Ich dan nuhn alß seine arme trostlose hochbetrübte undt verlaßene wittbe mein acker: undt haußweßen, benebest meinen Dohmahligen undt unerzogenen, Nunmehro erwachsenen kindern in diesen hochbeschwerlichen undt brankfehligen krieges-leufften biß anitzo erhalten, undt mich dormit sehr seurlichen habe werden laßen müßen, wegen allerhandt ungemachß, daß einquartierungen Contribut. undt anderen krieges præssuren, so mich sieder meines lieben Mannes Tode wegen meiner geringen Güther und des von Veldtheimbschen äckern zu handen gestoßen seindt. Ob Ich zwartten wohl vermeinet, es solte gedachtes mein acker: undt haußweßen meinen Söhnen, welche nunmehro erwachsen, undt der elteste alß Churtt, bey mir alß ein knecht etliche Jahr hero ümbgetretten undt knecht arbeit verrichten müßen, anitzo aber gefreyet, hette zue Guthe kommen sollen, So befindet sich aber daß contrarium, daß Ich mein acker: undt haußwesen nicht ohne erhebliche uhrsachen auffgeben muß, besondern weiln Ich eine geraume zeithero mit vielen officierers einquartierungen undt andern kriegspræssuren bin beleget und belahden worden, wie auch mit vielen Contributiones, so da haben gegeben werden müßen, daß Ich also in meiner Nahrunge dehromaßen habe abgenommen, daß Ich alles habe hingegeben waß Ich habe uffbringen können, auch zimblicher maßen von guten leutten erborgen müßen: Inbetrachtunge, Ich zur Einfachen Contribution 23 ggr. geben muß Wan dan nun die Contribution wöchentlich 2. 3. oder wohl gar vierfach gekommen, hatt mir daßelbe nicht ein geringe geldt wegge-nommen; wie dan in kurtz verlittener Zeit, alß die 18.fächige Contribution Eingenommen worden, darzue hatte Ich geben sollen 17 thaler 9 mgr., zugleich auch von den Veldtheimischen äckern 10 thaler, ist zusammen 27 taler 9 mgr. Weiln mir aber nicht menschlich noch müglichen gewesen so viel geldt uff-zupringen, habe Ich mein bestes Pferdt zue mundirunge eines Reutters vom Endischen Regement aufzthun müßen, wie mich dan auch newligst ein Pferdt gestorben; das Dritte Pferdt mein Sohn Churt zu sich genommen, welches Ihme gefallen wegen seines lieben Vaters hergeräthe, undt das vierdte Pferdt habe Ich müßen verkauffen und das geldt zue behueff und abestattunge der Contribution hinwieder anwenden müßen; daß Ich also nicht ein einziges Pferdt mehr habe, undt dehrowegen mir wegen abgangk der Pferde wie auch wegen der starcken Contribution, einquartierungen undt andren krieges oneren, mir die mittel benommen sein, das Ich kein Pferdt wieder bezahlen undt also mein acker und haußweßen uffgeben undt mich davon machen undt stehen laßen muß, welches mir dan gar hoch-

schmertzlichen fürfallen thutt, wie Ich dan nunmehro auch alß eine alte verlebte wittbe und nunmehro daß 64. Jahr mit ehren erreichet, auch solches nicht mehr verwalten, noch die außlage der Contribution verschaffen kan, undt habe nun schon von misericordias Domini anno 1647 anfenglich den itzigen Geschworenen allhier biß dato Ein hundert undt etliche thaler gegeben vor meine Person, ohne was Ich von den Veldtheimischen äckern gegeben habe, welches ebenermaßen ein ansehnliches betrifft. Können E. Hochgräffl. Gnad. bey Ihr selbsten hochvernünfftig gnedig ermeßen, wie so eine Wittbe solches lenger hernehmen undt außhalten konte, Ist auch gar nicht müglichen, das Ich oder die meinigen solches mehr geben können. Zu dehme seindt mir auch sonsten offtmahls von den Soldaten, ja wohl bey nächtlicher weile, wen Partheyen eingefallen, viel Pferde genommen, habe auch vor die Gemeinde allhiero 4 Pferde undt eine karre außgethan, die Gemeinde aber mir davor nichts entrichtet, welches sie nicht werden leugnen können, undt wol pilligk wehre, daß solches mir oder den meinigen wieder erstattet würde.

Wan dan Gnediger Graffe undt herr, mein eltester Sohn Churt sich wohl darzu bereden ließe, uff den hoffe zu pleiben, weiln er ein Pferdt hat; weil aber der Hoff und das ackerbäwliche wesen gar zue hoch in die Contribution angesetzet, helt Ihnen dieses davon zurücke, den er jo das nimmermehr geben kan, was Ich davon gegeben habe; zue dehme auch, so will auch unser Gestr. und gepietender Juncker der von Reiffenstein den völligen Dienst von dem Hoff haben, undt wan meinen Sohn die Contribution nicht von E. hochgräffl. Gnd. uff ein pilliges gnedigk erlaßen würde, undt er unsern gepietenden Junckern den karren Dienst mit seinem einen Pferde davon leisten thätte, und derselbe daß nicht also acceptiren wollen, so könte er den Hoff nicht beziehn, müste also der Hoff wüste undt öhde stehen pleiben.

Alß gelanget an E. Hochgräffl. Gnd. hiermit mein Dehmütiges underthäniges undt hochflehentliches pitten, Sie wollen mir alß einer armen hochbetrübeten verlaßenen wittben gnedigk sein; undt weiln bey so beschaffenen obangezogenen Dingen Ich den Hoff undt das ackerbäwliche wesen wegen unvermügenheit nicht länger erhalten kan, Meinen Sohn Churten, wen er den Hoff noch beziehen wolte, die Contribution Ihnen uff ein pilliges also gnedigk ansetzen laßen wollen, dormit Er daruff pleiben könte. Solte aber über verhoffen solches nicht geschehen, müßen meine kinder benebest mich gedachtes hauß undt

Hoff von Rücken ansehen, welches ja Gott im Himmel zu erbarmen sein möchte.

Lebe demnach der tröstlichen undt underthenigen Hoffenunge, E. Hochgräffl. Gnd. werden mich, alß eine arme verlaßene trostloße wittbe, nicht hülffloß laßen, besondern mich hohen landesväterlicher Obrigkeit wegen die gnedige hülffliche handt pieten, undt mir rechtens wiederfahren laßen; Bin auch solche Gnade mit meinem inbrunstigen Gebete zue Gott dem Allmechtigen ümb vorbittunge langkwierige gesundtheit, glücklicher Regierunge undt allerseites wohlergehen mit den meinigen in aller underthänigkeit zu verschulden in ehren höchst angeflißen.

Datum Minsleben den 4. Martij anno 1648.

E. Hochgräffl. Gn. dehmütige undt gehorsahme
Barbara, Churt Feuerstacken Sehl.
nachgelaßene betrübete wittbe.

Dem hochwolgebornen herrn, herrn Heinrich Ernsten, Graffen zue Stolbergk, Königstein, Rützschefort, Werniegeroda undt Hohenstein, herrn zue Epstein, Müntzenbergk, Breybergk, Aychmondt, Lohra und Clettenbergk, Meinem gnedigen herrn.

Acta u. Wechsel-Schreiben — wegen des vormals genanten Breitsprachischen Guths zu Minsleben. de 1646—1652, B. 72, 1 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

Zu der bekannten Erscheinung des Herabsinkens der Vollbauerhöfe zu Halbspänner- und Kärrner- oder Kossatenhöfen sowie des Wüstwerdens und der Verödung ländlicher Höfe und Besitzungen gewährt das vorstehende Schreiben eine besonders lehrreiche Erläuterung. Der ansehnliche Feuerstacksche Vollspännerhof zu Minsleben ist am Ende des großen Kriegs, den die Bittstellerin erst mit ihrem Gatten, dann sechszehn Jahre als Witwe hat erleben müssen, zu einem an Mitteln ganz erschöpften Besitztum herabgesunken und droht wüst zu werden und zu veröden. Nur durch Herabminderung der unerträglichen Schatzung und Verwandlung der Vollhüfnerfrohnen in Kärrnerdienste steht zu hoffen, daß der Hof bei der Familie erhalten bleibe.

E. J.

---

6. Herrschaftliche Brockenfahrt von Schloß Wernigerode aus. 3. Oktober 1804.

Zur Ausfüllung des Raumes teilen wir hier buchstäblich genau den Bericht über eine Brockenfahrt mit, der nicht zuletzt um deswillen bemerkenswert erscheinen dürfte, weil er von einem schlichten Mitgliede des weiblichen Schloßgesindes zu Wernigerode, „Jungfer" (Beschließerin) Festerling herrührt. Unternommen wurde dieselbe von der Familie des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode, der die Familie des Königl. Preuß. Staats-

und Justizministers Eberhard Freiherrn von der Recke — seine Gemahlin war die Freiin Elise Dora v. Vincke — auf den weitberufenen Hochgipfel der Grafschaft Wernigerode und des Harzgebirgs geleitete. Es handelte sich hier um das Nachspiel einer am 20. September auf Schloß Wernigerode von den Familien Stolberg und v. d. Recke fröhlich und festlich gefeierten Vermählung; denn an jenem Tage war die Freiin Ernestine v. d. Recke dem Grafen Constantin zu Stolberg-Wernigerode ehelich verbunden worden. Jungfer Festerling durfte, und wie ihr Bericht zeigt mit tieferem Verständnis, an dieser Bergfahrt teilnehmen.

[Mittwoch 3. October.] Heute Morgen um 6 Uhr ging es mit der Familie des Ministers von Reck nach den Brocken. Das Wetter war so schön, wie man es bei ieziger Jahreszeit nur verlangen kan, nicht kalt und nicht windig; überhaubt so schön, daß die Geselschaft auf den Thurm des Brokenhauses den Caffé trinken konte, und sich da über eine Stunde verweilte. Nachher gingen die Geselschaft nach denen Klippen, die nicht weit von Hause liegen, und wir blieben da bis die Sonne unterging. Weit im Land konte man nicht Sehen, weil bestän[dig] [1]) die Nebelwolken auffstiegen, die sich wie ein Vorhang vorzogen und den mahl wieder wie aufgerissen Wernigerode und Ilsenburg, und noch mehrere Örter Sehen ließen in den schönsten Licht von der Sonne beleuchtet.

Eingetragen in den „Schreib-Calender auf das Schalt-Jahr 1804. Braunschweig bey Johann Heinrich Meyer".

Fürstl. Bibl. z. Wern. Nc 130 n.

Mitgeteilt von E. J.

---

[1] Beim Abbrechen am Schluß der Zeile ist vergessen, die Schlußzeile in die nächste herüberzunehmen.









Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Sechsunddreißigster Jahrgang, 1903.

Zweites Heft.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1903.



Pfarrchronik des sechzehnten Jahrhunderts für die Ortschaften der jetzigen Ephorie Ballenstedt.

Vom Hofprediger und Superintendenten Schubart in Ballenstedt.

(Fortsetzung.)

Das grundlegende Bekenntnis insbesondere vom heiligen Abendmahl wurde für die Anhaltische Geistlichkeit bekanntlich jenes große und schöne Bekenntnis vom heiligen Abendmahl vom Jahre 1585. Die Pfarrer aus den Aemtern Ballenstedt, Gernrode und Harzgerode wurden durch die fürstlichen Bevollmächtigten nach dem „Hause Ballenstedt" entboten, hier wurde ihnen das Bekenntnis zur Unterschrift vorgelegt und hier haben sie „es sämtlich mit Danksagung angenommen und unterschrieben. Das Bekenntnis selbst ist in Dr. Dunckers „Anhalts Bekenntnisstand" im Anhang, Seite 247 abgedruckt; wir wollen aber nicht unterlassen, die Reihe der von den Kirchendienern des Kreises Ballenstedt zu diesem Bekenntnis gegebenen eigenhändigen Unterschriften hier einzufügen, wie sie ein Aktenstück des Herzoglichen Staatsarchivs aufweist:

Sebastianus Sellius, pastor Ballenstetensis, huic orthodoxae, piae christianae catholicae et verae Anhaltinae confessioni de sacra coena dni. nri. Jhesu Christi manu et corde subscribo.

Christianus Rothwang, diaconus Ballenstetensis propria manu subscripsit.

Thomas Gebhart, ludimoderator apud Balnstadenses.

Valentinus Atheneus, pastor ecclesie Chri. in Rhinstedt confessioni ecclesiarum Anhaltinarum lubens ac volens subscripsit.

Johannes Wernerus huic confessioni orthodoxae manu et corde subscripsit.

Johannes Gigas, pastor Riederensis huic piae et catholicae Anhaltinae confessioni scienter non tantum manu, sed corde subscripsit.

Cyriacus Rhodius ecclesiae Hoymensis pastor huic orthodoxae confessioni de sacrosancta coena manu et corde subscripsit.

Johannes Arnt, ecclesiae Padebornensis minister indignus, hanc piam et orthodoxam confessionem approbat illique manu et corde subscribit.

Andreas Jechius ecclesiae Opperodensis minister indignus huic confessioni orthodoxae de sacra coena domini nostri Jesu Christi manu et corde subscripsit.

Nathanael Mylius, ecclesiastes Gernrodensis subscripsit.

Christophorus Sternitz, pastor Gernrodensis humilis subscripsit.

Michael Schröter, ecclesiae Gernrod. Gymnasiarchus (?) subscripsit.

Christoph Hirsch, Pastor Frosanus hanc orthodoxam de coena domini Confessionem *ταῖν ἀμφοῖν* amplectitur.

Sebastianus Tetscher, pastor Nachterstedtensis propria manu subscrpsit.

M. Bartholomeus Marchio scholae Gernrodensis moderator hac mea manu subscripsi.

Johannes Duderstadius, pastor in majori Alschleben manu propria subscripsit.

Christianus Webelius, pastor in minori Alslebia manu propria subscripsit.

Andreas Scroderus, pastor in Alckendorf manu et corde subscribo.

Joachimus Veldemann, cantor Gernrodensis.

Nicolaus Neuman, scholae Gernrodensis?

Valentinus Fugespahn, pastor Harzkerodensis huic orthodoxae confessioni de coena Domini manu et corde lubens subscripsit.

Christophorus Laelius, diaconus ecclesiae Hatzekerodensis huic piae et verae confessioni de sacrosancta coena Domini manu et corde subscripsit.

Nicolaus papa, pastor Güntherimontanus et manu et mente subscripsit.

Andreas Leine pastor ecclesiae Scheulensis et manu et animo subscrips.

Cunradus Kunemund, Ecclesiae Tullgerodensis minister propria manu subscripsit.

Henricus Faber, rector scholae Harzgerodensis propria manu se subscripsit.

Conradus Gebhart, cantor Harzgerodensis subscripsit.

Nicolaus Rhodomalerus ludimoderator scholae Guntherimontis propria manu se subscripsit.

Auf dieses hier von den Pfarrern „manu et corde, lubens ac volens" unterschriebene, in der Tat schöne Bekenntnis vom heiligen Abendmahl wird bei den späteren Lehrstreitigkeiten und Verantwortungen wiederholt von verschiedenen Pfarrern ausdrücklich Bezug genommen.

Die Streitfrage den Exorcismus betreffend enthält das Herzogliche Staats-Archiv eine Eingabe des Pfarrers Seb. Sellius, welches die Aufschrift trägt „Bedencken des Pfarrers zu Ballenstedt, warumb ehr den Exorcismum nicht kann fallen lassen." Dieses Bedenken sei hier in seinem Wortlaut wiedergegeben, da es wohl der Ausdruck der Ueberzeugung auch der meisten andern Pfarrer damaliger Zeit in der Diözese Ballenstedt ist.

„Bericht vom exorcismo und ob er abzuschaffen sei?"

1. Die Historien zeugen, das der Exorcismus bey 1300 Jahren vnd darüber in der Christlichen Kirchen breuchlich gewest. Denn der heilige Cyprianus, so gelebt vmb das jahr Christi 250, dessen gedenkt, als sei er bereits vor ihm gewesen, Epist. 7 lib. 4., also reicht er fast nahe an die Zeiten der heiligen Apostel.

2. Es verhält sich aber hierumb also: In der ersten Kirchen des neuen Testaments sind viel vom Teufel leiblich beseßene Leute gewest, da hat Gott etlichen Mennern die Gabe verliehen, teufel auszutreiben, die sind Exorcisten, Beschwerer, genannt worden. Die Beseßene hat man zur Taufe gebracht, daselbst die bösen Geister beschweret und ausgetrieben. Wann das geschehen, hat man sie alsbald getauft. Vnd ist also endlich eine gemeine Gewohnheit hieraus entstanden, das alle menschen, so sich teufen laßen, alt und iung, beseßen vnd vnbeseßen mit dem Exorcismo, bis vff vnser Zeit, sind getauft worden. —

   Zeugnis von den Beseßenen, die bey der Taufe sind vom Geist erlöset worden. Der h. Cyprianus schreibt lib. 4 Epist. 7: Die Exorcisten beschweren, schlagen, engsten und quelen den Teufel mit ihren Worten durch Gottes Kraft. Und ob er wol sich oft vernehmen lest, als wolle er von den Kindern Gottes hinwegk weichen, betreugt sie aber vnd bleibt sitzen: iedoch wann man mit ihme kömpt zum seligen wasser der h. Taufe, sollen wir gewiß glauben, das er daselbst vberwunden vnd der Mensch, so Gott dem Herrn ergeben

ist, durch deßelben gnade erlöset werde. — Ibidem: Es ist offenbar, das der Teufel in der Taufe durch das Vertrauen eines gleubigen Menschen ausgestoßen werde vnd so der Glaube aufhöret, in denselben Menschen wiederkomme. — Item, der heilige Augustinus, so for 1200 Jaren gelebt in libro de concupiscentia: Der Exorcismus sey gar ein alter Gebrauch der christlichen Kirchen antiquissima Ecclesiae traditio. Das muß ein ieder wol erwegen.

Zeugnis von den alten Leuten, so mit dem Exorcismo getauft worden, ob sie gleich nicht leiblich beseßen waren. Vmb das jahr Christi 250 ist zu Carthago ein Synodus gehalten worden, darinn man disputiert hat, ob die, so in Ketzerey gefallen, vnd sich wider zur rechten Kirchen begeben, vffs neue solten getauft werden. Da haben etzliche Bischove sampt dem h. Cypriano gewolt, man solt sie widerumb teufen mit den Exorcismo. Diese sind nicht leiblich beseßen gewest, dennoch hat man den Exorcismum bey irer Taufe haben wollen. Daraus zu sehen, daß diß ein allgemeiner Gebrauch der Catholischen vnd Apostolischen Kirchen gewesen, albereit vor 1300 Jaren.

Zeugnis von jungen Kindern, so mit dem Exorcismo für 1200 Jaren getauft worden: Der h. Augustinus schreibt: Was soll ich sagen von der form vnd weise zu teufen: Ich wolte, das meiner Wiedersacher einer mir ein Kindlein zu teufen brechte, das ich ihn fragte, was wirket denn mein Exorcismus an dem Kinde, wens nicht ins teufels gewalt ist? wie wilt Du an stadt des Kindes dem teufel entsagen, so der kein teil an ihm hat?

3. Weil denn nicht unrecht gesagt wird: gute redliche Leute thun alle Dinge mit gutem bedacht, vnd vmbs besten willen, so erachten wir nach vnser einfalt, das die h. Väter, als Jünger vnd nachfolger der lieben h. Aposteln, nicht one große vnd wichtige Ursachen den Exorcismum bey der h. Taufe behalten, sondern erstlich zum Gedechtnis der großen Wunder, so Gott der Herr in der anfahenden Kirchen durch die Exorcisten bey der h. Taufe gethan. Zum andern die Leute zu erinnern des großen elends, darinnen wir alle empfangen vnd geboren werden, liegen in sünden, todesbanden, teufels gewalt, müsten darinn ewig verloren vnd verdampt sein, wo vns nicht durch den eingebornen Gottes Son, unsern Herrn Jesum Christum, daraus geholfen were. Zum dritten, anzuzeigen die Kraft der h. Taufe, des Glaubens vnd Gebetts, durch welche mittel der Satan vom Menschen getrieben vnd also der Mensch ein Tempel vnd

Wonung des h. Geistes wird. Wie das Gleichnis vom starken Gewapneten Lucas. 11. bezeuget. Item Luc. am 10. spricht der Herr: Siehe, ich gebe Euch Gewalt vff Schlangen vnd Ottern zu treten vnd vber alle macht des Feindes h. e. des Satans. Solches alles haben die h. Väter vnd alle Rechtgläubige der Catholischen vnd Apostolischen Kirchen ware Gliedmaßen betrachtet, darumb sie diesen Gebrauch geordnet vnd so viel hundert Jar one jemandes verboth vnd Hindernis erhalten.

Vrsachen, warumb der Exorcismus zu behalten sei.

1. Item er von den patribus orthodoxis aus beweglichen vrsachen zur h. Taufe geordnet worden und dabey blieben biß vff diese vnsere Zeit. Es haben auch die teuren Gottselige menner Lutherus, Philippus, Fürst Georg zu Anhalt, Item Fürst Wolfgang, Fürst Joachim Ernst, alle heiliger vnd löblicher Gedechtnis, vnd andere fürtreffliche Leuthe, den Exorcismum nicht allein laßen bleiben, sondern als nützlich zu behalten bevholen.

Anno 51 ist in Thüringen deswegen ein disputatio entstanden, da etliche gewolt, man solte ihn abschaffen. Aber Justus Menius seliger Gedechtnis hat mit ernst darob gehalten vnd ein Büchlein geschrieben, so noch vorhanden, darinnen er die scharf strafet, so den Exorcismum anfochten. — Anno 58 hat Herr Philippus Melanchthon, seliger Gedechtnis, eine Epistolam geschrieben an die Transylvanos, darinnen er auch den exorcismum billiget vnd sagt, man solte ihn nicht allein laßen bleiben, sondern, da er gefallen, wider anrichten. Darumb will vns nicht gebüren, solche Leute zu respndiren, als hetten sie in dem vnrecht gethan, das sie solchen alten Gebrauch angericht, behalten vnd vns ihren nachkommen aufgeerbet.

Zum andern giebt es große Ergernis, denn so der Exorcismus abgeschafft wird, kann man die einfeltigen nicht bedeuten, das sie nicht solten sagen oder zum wenigsten gedenken, es sey hiebevor keiner recht getauft mit dem Exorcismo, sondern, wenn man fürgibt, es sey ein abscheulicher irthumb, ja nicht allein einfeltige, sondern jeder menniglich wird darob bestürtzet, das er gedenket, weil so ein schrecklicher irthumb, als man itzo davon beginnt zu reden vnd schreiben, bey der Taufe gewesen, so sey dieselbige nicht nach dem eingesetzten Gebrauch administriret worden vnd derwegen keine rechte Taufe. Sagt man aber, wie etliche ein wenig bescheidener reden, es gebe oder neme der Taufe

nichts, so wird bald wider gefragt, weil es nicht schade, warumb man denn derhalben so ein wesen, ergernis vnd spaltung anrichte, ob wir klüger sein wollen, als Patres orthodoxi, Lutherus, Philippus, Fürst Georg, Fürst Wolff, Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, löblicher Gedechtnis? So der Exorcismus vnserer Taufe nicht schade, so werd es ja vnsern Kindern auch nicht schaden. Also kömpt aus dieser vnnötigen Neuerung allerley böse nachrede, Verwirrung der Gewissen, Zerrüttung Brüderlicher Einigkeit, Zank, schlagen, reufen, vnd solte wol endlich vnter den hohen Heuptern, da Gott ja gnedig vor sey hieraus ein mißverstand erwachsen, darzu haben wir fürwar keine Lust, können derwegen mit vnserm Exempel solch Ergernis nicht stärken. Den Papisten wird hiermit vrsach gegeben, vnsere lehre zu lestern, das sie sagen, wir sind wol so beständig in vnserer Religion, als das Aprillen-Wetter, wissen nicht, wann wir Neuerung zu machen aufhören wollen.

Zum dritten vnseres gnedigen Fürsten und Herrn Herr Vater, Hochlöblicher Gedächtnis, hat keine Neuerung in Kirchen gestatten wollen, dieweil S. F. G. aus hohem Fürstlichen Verstande genugsam erwogen, das damit nicht allein die Unterthanen vnruhig gemacht, sondern auch sonst allerley Vnrichtigkeit daraus erfolgen würde. Desgleichen hat vnser gn. Fürst vnd Herr vff jüngst gehaltenem Landtage der gantzen Landschaft vnter andern auch diese gnedige Zusage gethan, das Ihre F. Gnaden dieselbige nicht allein bey voriger reiner Lehre, sondern auch allen Kirchengebreuchen schützen wolle. An solcher Fürstlichen Zusage zweifeln wir im gerinsten nicht, sonder sind gewißer Zuversicht, dieselbe werde also stet und feste gehalten werden.

Zum vierten. Obwol etliche Kirchen der Augspurgischen Confeßion verwandt, den Exorcismum abgethan, als ein adiaphoron, mittelding, das man frey mag gebrauchen oder vnterlaßen, so haben sie ihn doch für keinen abschenlichen irthumb gehalten, noch andere an ihr Exempel binden wollen, wie itzund geschicht. Darumb hats mit diesem abschaffen eine andere meinung, weil man vorgibt, es sey vnrecht, abschenlich, wider Gottes wort. Was nu bey vns vnrecht ist, kann bey andern nicht recht sein. Also werden andere Kirchen mit vnserm praejudicio beschweret vnd irthumbs beschuldigt. Da wird sich aber ein Schreiben vnd Wider-schreiben, Disputiren vnd Zanken, deßen sonst nicht genung ist, erheben. Sind wir zuvor nicht angefochten worden, so wirds nu allererst recht angehen. Hierzu können wir nicht

helfen, sondern wollen viel lieber den Gott zu Zion in der Stille loben vnd nicht allein mit vnsern bevholenen Pfarrkindern, sondern auch mit allen Benachbarten, ja jedermenniglich, so viel an uns ist, friede halten vnd demselbigen nachjagen.

Zum fünften hangen an dieser Neuerung nicht die geringsten stücke christlicher Lehre, als von der Erbsünde, Ewiger Vorsehung, Kraft vnd Wirkung der hochwirdigen Sacrament: Item die mitteldinge, von diesen Dingen sind bisher schwere disputationes fürgefallen, darein wir vns zu mengen nicht gemeint sein, weil dieselbigen zum teil auch den allergelertesten in diesem Leben zu ergründen vnmöglich vnd so viel davon geschrieben, das billig fernere disputationes einzustellen. Vnd wollen lieber bei der kindlichen Einfalt bleyben, die beyde Gott vnd Menschen wolgefellet, denn vrsach zu geben helfen zu ergerlichen, schedlichen Gezenken, dadurch die warheit entlich nicht allein verdunkelt, sondern wol gar könnt verloren werden. So ist es vberdiß res non boni exempli, daß ihr etliche eines Dinges, so die gantze Kirche vnd Landschaft betrift, die auch billig darumb solten wißenschaft tragen, vnd darein consentiren, sich vergleichen vnd ab executione anfahen, die andern darzu mit gewalt zu zwingen. Man hats ja hierbevorn an andern scharf gestraft. Solte derwegen ein solcher Weg vorgenommen werden, das es mit willen zuginge. Gezwungene Hertzen vnd Gewißen können nicht zufrieden sein, man machs gleich mit ihnen, wie man wolle. Es geht auch das geschreyh, Altar, Bilder vnd andere alte gute Ceremonien wolle man gleicher gestalt abschaffen. Was wirds nu endlich werden, wenn alles vmbgekehrt vnd neue gemacht ist? Der h. Apostel Paulus sagt Gal. 5 fürwahr nicht on Ursach: „Wer euch irre macht, der wird sein Vrteil tragen, er sey wer er wölle?“ So warnt er auch treulich für ergernis vnd vermanet, man soll der Schwachen warnemen. Röm. 14. — 1 Corinth. 8. 10. Wie denn auch vnser Herr vnd Heyland Jesus Christus nicht vergeblich spricht: Wehe dem Menschen, durch welchen ergernis kömpt. — Darumb irre sich niemand, Gott lest sich nicht spotten.

Zum letzten würden wir drüben in Verachtung, Hohn vnd spott bey benachbarten vnd auslendischen geraten. Vnd beginnen sich bereit etliche vnser zu eußern, wollen vnsere Kinder nicht gerne in Schulen leiden, noch sonst befördern, werden vns abschlagen Gevatterschaft vnd andere christliche werk vnd vns gar für Ketzer halten.

Damit wir aber hinfort, wie bisher geschehen, Christlich und nachbarlich mit ihnen handeln vnd wandeln mögen, als bitten wir demütiglich, man wolle vnser mit enderung der alten Kirchen-Ceremonien verschonen. Sind auch gewißer vngezweifelter Hofnung vnser gnediger Fürst vnd Herr, die andere junge Herrschaft sampt dem Churf. vnd Fürstl. Vormunden werden semptlich vnsere gnedige Herrn sein vnd bleiben vnd vns hierüber nicht laßen beschweren, darumb wir demütiglich vnd von Hertzen, vmb vnsres Heylands Jesu Christi willen in aller Unterthenigkeit bitten vnd flehen:

Da pacem domine in diebus nostris.

Auf diese wohl im Namen auch der übrigen Pfarrer des Amtes Ballenstedt eingereichte Erklärung wird eine fürstliche Kommission entsandt, welche mit den Pfarrherren und Unterthanen am 5. September 1590 „in der Closterkirchen" zu Ballenstedt über die Abschaffung des Exorcismus verhandelt. Der Pfarrherr zu Ballenstedt erklärt: „Er könne mit gutem gewissen in die Abrogation des Exorcismi nicht willigen, wollte auch Im geringsten nicht cedieren, es ginge ihme darüber, wie's wolle". Dieser Meinung sei auch der Diakonus und der Pfarrer von Hoym, wie aus dessen Schreiben zu ersehen. — Ueber die Stellung des letzteren, sowie über die des Pfarrers von Badeborn, des berühmten Johann Arndt, berichten wir unter ihren Pfarrorten und ihrer Amtszeit. — Der Bericht der Kommission schließt: „Dieweil denn bei diesen leuthen nichts zu erhalten gewesenn, haben wir ihnen bieß auf E. f. G. Declaration die Cantzel verboten", hat aber noch die „Nachschrift: Ist der Pfarrherr und Diaconus zu Ballenstedt zu uns kommen, wenn es sich nur um Abschaffung des Exorcismi handele, wollen sie gehorchen, nur daß sie die Ceremoniam nicht als impiam damniren müßten". —

Hatte nun schon diese Abschaffung des Exorcismus die Gemüter tief beunruhigt bei Pfarrern und Gemeindegliedern und zum Verlust eines Pfarrers, wie Johann Arndt, der seines Amtes enthoben wurde, für das Land Anhalt geführt, so übten die fürstlichen Verfügungen, durch welche vom Jahre 1596 ab die sogenannte zweite Reformation eingeführt werden sollte, eine geradezu zerstörende Wirkung auf das damalige kirchliche Leben aus und endeten, was unsern Berichtskreis angeht, damit, daß die Pfarrer mit nur wenigen Ausnahmen ihres Amtes entsetzt, die lutherischen Gemeinden und Kirchen mehr oder weniger gewaltsam zur reformierten Lehre gezwungen, auch die Gotteshäuser

vieler alter Schmuckstücke an Altären, Kruzifixen, Bildern und dergleichen, die aus alter Zeit stammten, rücksichtslos beraubt wurden. Bei der tiefgreifenden umwälzenden Wirkung, welche diese fürstliche Reformation insbesondere in der ganzen jetzigen Diözese Ballenstedt ausgeübt hat, wird es berechtigt erscheinen, wenn wir den ehrwürdigen Pfarrer Sellius in ausführlicher Weise als den Anwalt der übrigen Pfarrer, wie er es denn tatsächlich gewesen zu sein scheint, zu Worte kommen lassen, zuvor aber die fürstliche Verfügung im Wortlaut mitteilen, welche die ganze traurige Umstürzung veranlaßt hat und welche ein altes Aktenheft des Pfarrarchivs zu Badeborn in Abschrift enthält und die also lautet:

Auff gnedige Anordnung des durchleuchtigen hochgebornen v. g. Furſten vnd hern Johann Georgen regierenden landesfürſten, ſo wohl auch Im Nahmen aller hern Brüdern, heren Chriſtiani, hern Bernhardi, heren Auguſti, hern Rudolphi vndt hern Hansen Ernesti, Fürſten zcu Ahnhalt, Grafen zcu Ascanien vndt heren zcu Zerbſt vndt Bernburg, vnſerer gnedigen heren, anordnen, befehlen vndt aufferlegen wier ernſtlichen, als verordnete Inspektores der Kyrchen des Ampts Dessau:

1. Das ein Jeder paſtor in ſeinen befohlenen Kyrchen vor allen Dingen die heilſame leere des h. Evangelii lauter vnd rein in maſſen, wie ſie Chriſtus vndt die lieben Apoſtell geführet, gelehret vnd gepredigett, mit allem vleiſs treibe vndt vortrage: Sintemahl dieselbe iſt norma normarum et fundamentum fundamentorum salutis noſtrae.

2. Das er die leere des götlichen Geſetzes auch alſo proponiere, wie die im andern, dritten vndt fünften Buch Mosis verfasset vnd von Gott durch Mosen gegeben: dann vns glaubwirdig vorkomptt, wie in grossen Laſtern, Sünden vndt Vntugend, ja in grosser ſicherheit die Menſchen leben, wie die vnvernünftigen thiere vndt nicht einmahl darnach fragen, ob ein Gott oder Teuffel, ob ein Himmel oder Helle ſey.

3. Soll er die Zehen geboth dem Volk ſelbſten oder durch den Cuſtoden, wie gebreuchlich gantz vndt vollkomlich, wie ſie von Moses Exodi 20 beſchrieben ſind, vorlesen vndt ſonderlich die auſslegung des Andern vndt Zehenden gebots wie ſie

nachfolgend verfasset ift, fein deutlich der lieben Juegend vndt den alten einfeltigen Leuten vorbringen, damit fie es gewohnen. Dann nicht vnlengft hingehen vndt gefchehen wird, das eine Algemeine Vifitation In Ihrer f. g. fürftenthumb gehalten vndt von einem jeglichen Innkolen, er fey hohes oder Niedriges ftandes, Arm oder reich, Jung oder Alt foll gefordert werden. Dann Ihr f. g. auch gerne der Vnterthanen Heil vndt feligkeit fuchen will.

Das ander Gebott aber lautet alfo: Du folt Dier kein Bildnifs noch irgend etc. — vndt meine geboten halten. —

Wafs ift das? Responsio. Wier follen Gott furchten vnd lieben, das wier Ihn als einen ewigen, vnendlichen, vnfichtbaren vndt Almechtigen Geist keinerley weise abbilden, noch Irgend einen Götzen anbethen, fondern ihn, wie er fich geoffenbahret allein im geift vndt in der warheit erkennen vndt ehren.

Wie lautet das zehende Gebott? Resp. Lass dich nicht gelüften deines Negften haufs. Lafs Dich nicht gelüften Deines Negften Weibes noch etc. — Wafs ift das? Resp. Wier follen Gott fürchten vndt lieben, das wier unfern Negften — ahn vns bringen, auch nicht fein Weib — was fie fchuldig find, denn fonft dräwet Gott zu ftrafen alle etc. bis gerne thun nach feinen geboten.

4. Soll er vermöge des andern gebotts mit den gerichtspersonen vndt Kyrchvätern alle Bilder höltzern oder fteinern: Alle bildnifs, taffeln, Crucifixe vndt was des gauckelwergks mehr ift, fo wier bifshero dem Bapft zcu gefallen eine gute geraume Zeit wider gottes gebot vndt wider vnfer gewissen behalten, aus der Kyrchen heraus verfchaffen, beybringen, alfo das fie hinführo als grewel vndt abgötterey nimmermehr follen gebraucht vndt ahngewendet werden. Dann vns in wahrheit bewuft, das viel Menfchen, fo im Bapftumb aufferzogen vndt auch vnter den Chriften fein, noch viel Bäpftifche ftücken ahn fich haben In deme fie das Crucifix, Mariam die Mutter Gottes ahngeruffen vndt ahngebetet vndt gantz fchwerlich folche leute fich davon haben abwenden lassen.

V. Weil wier auch mit ſchmerzen offt vndt vielſeltiger weise von denen leuten, die ausbündige Chriſten ſein wollen, hören müssen, daſs ſie in ſolchen Bäpſtlichen gedanken alſo verſoffen, das ſie meinen, gedencken vndt ſagen: Man müsse notwendig den Kirchenornat als Corrock, Meſsgewand vndt Casel anzihen vndt beim heiligen Abendmahl gebrauchen, ſonſten könte man es nicht recht verwalten vndt könten es die Chriſten nicht recht empfahen, genieſſen vndt ſelig werden, als verordnen wier zu folge des fürſtlichen Mandats, das der pastor alle diese ſtücke, als Lichter, leuchter, kertzen, fahnen, Creutzſchlege, ſchirmſchlege, luftſtreiche, Chorrocke, Kaseln, Meſsgewand abſchaffe vndt ſolchen Bäpſtlichen grewel aus den augen nehme. Denn es ſind Menſchenſatzung vndt menſchentand, ſo der Bapſt erdacht vnd in der Chriſtlichen Kirchen eingefüret, ſind ſolche ſtücke (wie Lutherus ſagt tomo 5 Jenenſi fol. 12 in ſeiner Vermahnung ahn die geiſtlichen verſamlet zcu Auspurg ao. 30) welche in der gleiſsneriſchen Kyrchen, verſtehe im Bapſtumb in Vbung vndt gebrauch geweſen, ſind vnchriſtliche Ceremonien, denn ſie haben Ihren vrſprung von vnchriſtlichen vndt gotloſen Tom. 3 Jenensi fol. 170. Ja ſind ein lauter aberglaube vndt gotloſs weſen, eingefürt durch die Baalsbischoffe des höchſten vndt letzten grewels in der Kyrchen. So ſoll man ſie demnach verwerffen, denn ſie das Abendmahl nicht verbeſſern oder ahnſehnlicher machen, ſondern vielmehr verkleinern vndt vervnehren. So ſoll man auch allen Menſchentand abſchaffen vndt dagegen hertz vndt augen vff Chriſti ſtiftung vndt wordt richten. (Luth. tom. 2 latino Jenenſi fol. 164 in libello de captivitate Babylonica.)

6. Soll er die Zcuhörer von diesen Abgeſchaffenen Bäpſtlichen Ceremonien allen fein deutlich vndt einfeltig aus Gottes Wort vndt bewerten ſchriften der heiligen Lehrer Lutheri vndt anderer mehr vnterrichten vndt vnterweiſen vnd vrſachen antzeigen in allen predigten, wo es die gelegenheit geben wird, warumb lichter Meſsgewand, Bilder, Crucifix vnd andere Dinge mehr abgethan vnd abgeſchafft werden, damit ſie ſich endlich nach guter eingenommener Vnterrichtung zcufrieden geben vndt

Gott von hertzen füer ſolche reformation vndt enderunge danken mögen. Dan gewiſs iſt, das viel verblendete vndt verſtockte hertzen ſich finden werden, welche diese reformation der Kyrchen entweder vor vnnötig achten vnd verſpotten, Ja nicht annehmen wollen, thörlich vndt vnweiſslich vorwenden, Es ſey vnrecht vor Gott vndt der welt, das man die Lichter, heiligen vndt Kyrchen geſchmuck auſs der Kyrchen nehme, denn ſie Niemandes hinderten oder ſchaden zcufügeten. — Dieſe leute ſind rechte heuchler vndt gedenken nicht, das ſie von tage zcu tage möchten in Gottes erkentniſs wachſen vndt zcunehmen. Etliche wollen lieber hauſs vndt hoff verlaſſen vndt darvonzihen, ehe ſie dieſes billigen vndt eingehen wollen. Dieſes ſind die rechten Teuffelskinder, welche vor der warheit lauffen vndt ſich ſelbſten der ewigen himliſchen freude berauben. Darumb muſs man dieſelbigen verhertete vndt boſshaftige hertzen vnterweiſen vndt in die ſchrift füren, das es vor Gott vndt der Welt recht vndt chriſtlich ſey, was itzt in den Anhaltiſchen Kyrchen mit Abſchaffung der Antichriſtiſchen Ceremonien wird vorgenommen.

7. Soll der pfarrer hinfurt in den Kyrchen vndt filialen es alſo halten vndt vorrichten. Nehmlich, das man im Anfange einen ſchönen Teutzchen (denn kein lateiniſch ſol mehr geſungen werden) geſang, der ſich auf das evangelium reimt aus D. Lutheri Gesangbüchlein oder Lobwassers mit den ſchülern ſinget. Darauf ſoll er die collecten ohne verſikel ableſen mit der Epistel. Darauf widerumb ſingen vndt nach dieſem das Evangelium leſen vndt endlich der glauben geſungen werden. Vndt soll der pfarrer in keinem wege eine einige Collecte oder Epistel oder Evangelium ſingen, wie biſsher geschehen, ſondern alles ableſen, dann mit dem ſingen hat der Bapſt nichts Anders geſucht vndt gemeinet, denn ſeine heiligkeit vndt ſein prangen, da doch Gott mit vielem vnd groſsen geſchrey nicht gedienet, ſondern vielmehr ein demüthiges vndt busfertiges hertz fordert vndt begehret, wie Chriſtus ſelber saget vom Zölner Luc. 18.

8. Wie biſshero Im Chriſtlichen gebrauch geweſen, das man vor vndt nach der predigt des

herrn Chrifti gebet, welches er vns felber gelehret Luc. 11 Matth. 6 kniende gefprochen vndt gebeten, welchs auch vom Bapft geordnet, als foll folche Bäpftliche weife hinfurt nicht mehr in einer rechten chriftlichen Kyrchen gelitten vndt geduldet werden, fondern beides der pfarrer vndt Zcuhörer ftehen vndt mit höchfter Reverentz beten. Denn wier uns gegen Gott vnd fein Wort nicht ehrerbietig genugfam erzeigen können, er treget einen fonderlichen gefallen darahn. Christus der Herr sagt felber: Wan ihr betet, folt ihr nicht viel plabbern wie die heiden, dann fie meinen, fie werden erhöret, wann fie viel wort vnd grofs geprenge machen. Matth. 6.

9. Die Communio foll nach wie vohr bleiben vndt in diefem nichts geendert werden, ohne allein das vor die oblaten oder oftien BROT nach der ftiftung Chrifti vndt Vermahnung Pauli foll gebrauchet werden. Dann Ostien in Gottes wort keinen grund haben. Ostien find nur ein Scheinen vom Brot. Soll man aber den wahren Leib Chrifti gebrauchen, mufs es nicht ein Scheinen vndt geficht vom Brot, fondern wefentlich Brot fein, dann alfo lauten die Wort des Abendmals: Vnfer herr Jesus Christus in der nacht, da er verraten ward, nahm er das BROT etc.

10. Wenn difs hochwirdige Sacrament des Leibes vndt Blutes Christi foll gehandelt vndt vorwaltet werden, follen die Communicanten nicht mehr auff die höltzer oder auf die Erden knien, fondern ördentlicher Weise ftehen. Die Manspersonen zcur Rechten ahn dem predigtftule her, die Weibespersonen aber zur linken vndt fowohl wie andermahl vmb den tifch des hern herumb gehen. Erftlich die Manspersonen nach einander gehen vndt den wahren Leib empfahen, hinter dem paftor herumb gehen vndt auff ihre vorige ftete treten, darnach die Weibespersonen, ahm aller erften aber die Jungfrawen, nicht mit Krentzen, fondern mit einer wohlgezierten borten oder fchleyer, folgen follen vndt nach einander den Leib Chrifti gebrauchen, hinter dem paftor herumb gehen vndt an ihre vorige ftete treten mögen. Das Niederknien foll nicht mehr zugelassen werden, es were denn alte verlebte perfonen, denen auch das fitzen foll vergönnet fein. — Mit dem Niederknien hat der Bapft

nicht anders zu verſtehen geben, denn das man das Abendmahl ahnbete, da es doch Gott nicht darvmb gegeben, das man dafur niederknie vnde ahnbete, ſondern zcu ſeinem ewigen gedechtniſs vndt zur Vergebung vnſrer ſünde gebrauchen ſoll.

11. In ausſpendung des h. Abendmals ſoll allein die Action vndt handellung geſchehen zwiſchen dem paſtor vndt zwiſchen den Communicanten die Kirchveter ſollen abtreten vndt das tüchlein nicht mehr halten. Dann mit dem tüchlein hat der Bapſt nicht anderes gewolt, als das Christus ſo offt Irgend eine Oſtien oder ein ſtücklein davon oder ein tröpflein Weins in das tüchlein falle, ſo offte euſserlich aufgefangen werde: do man doch Chriſtum nicht leiblich, ſondern ſacramentaliter geiſtlicher Weise im glauben als eine ſpeiſe der ſeelen im hertzen vndt gewissen, als einem gefeſs vndt tüchlein des h. Geiſtes auffahen vndt ahnnehmen ſoll.

12. Der paſtor ſoll vnd muſs ſtets hintter dem Tische (er ſey höltzern oder ſteinern) ſtehen, das Angeſichte zum Volke keren vnd wenden. Dann da Christus ſeinen Jüngern das Abendmahl gereichet, hat er Ihnen nicht den Rücken, ſondern das Ahngeſichte zcugewendet. Dann auch die prieſter im alten Teſtament, wenn ſie das Volk ſegneten vor dem heiligthumb geſtanden vndt das Ahngeſichte zcuwendeten vndt ſprachen: Der Herr ſegne Dich vndt behüte dich etc. — Alſo ſollen auch die prieſter des Newen Teſtaments hinter dem Tiſche des Hern ſtehen. Jedoch in Copulationen der Eheleute vndt einſegnunge der Sechswöchnerinnen vor dem Tisch ſtehen mögen.

13. Ehe dann der paſtor das h. Abendmahl disſtribuire vndt ausſpende, ſoll er wie gebreuchlich die Vermahnung ahn die Communicanten thun, das ſie mit rechtem Glauben des Teſtaments Chriſti wahrnehmen vndt ahn allermeiſt die wordt, darinnen vns Chriſtus ſeinen leib vndt ſein blut zcur Vergebung ſchenket, im hertzen feſte faſsen, das ſie gedenken vndt danken der grundloſen Liebe, die er Ihnen bewieſen, da er ſie von Sünden, Tod vndt Teuffel vndt ewiger Verdamniſs erlöſet habe. Nach dieſer vermahnung ſoll er des Herrn Chriſti gebet ſtehende: Vnſer Vater, der du biſt im Himmel etc.

vndt endlich die wort des heiligen Abendmals nicht ſingen, ſondern mit beſonderer Ahndacht beten: Vnſer Herr Jesus Chriſtus etc. wie dann die Communicanten hiermit ermahnet gegen dem prieſter alle wort in Ihrem hertzen heimlich nach zu ſprechen vndt zu beten.

Nach geſchehener Communion ſoll der paſtor kein Verſikel ſingen oder ſagen: Danket dem hern, denn er iſt freuntlich: ſondern ſoll nur zcu den Communicanten ſagen: Laſst vns Gott von hertzen danken vndt mit einander beten: Wir danken Dir etc. — Sonderlich aber iſt diſs wohl zcu mergken, das vnter der Communion der geſang: Jesus Chriſtus vnſer heiland etc. recht vndt wohl geſungen werde, denn ſo man bisher geſungen, jedoch ganz vnrecht, „das wir nimmer das vergeſſen, gab er vns ſein leib zu essen, verborgen im Brot ſo klein vndt zcu trincken ſein blut im wein: Soll man dagegen ſingen im rechten Verſtande: Das wier nimmer das vergessen gab er vns ſein Leib zu eſſen vndt zcu trinken auch ſein Blut, welchs er vergoſſen vns zcu gut. — Denn in den worten: „verborgen im Brot ſo klein" viel groſse Irthumb ſtecken verborgen, als wen der leib Chriſti in Brot verwandelt vndt hinein verbannet wer, welchen Irthumb dieſe andre wort: Vndt zu trinken auch ſein Blut, welches er vergossen vns zcu gut, wiederumb aufheben vndt vmbſtoſsen vndt dagegen leeren, wie Chriſtus im glauben von vns müſſe genoſſen werden eben der geſtalt, wie er ſeinen leib ahm stamm des creutzes aufgeopfert vndt ſein Blut für vns vndt vnſere ſünde vergossen.

14. Weil es biſshero in diſtributione war alſo gehalten worden, das der paſtor die Oſtien nicht gebrochen, der communicant auch dieſelbe in ſeine hende nicht genommen, ſondern alles aus prieſters hand empfangen, als ſoll ſolche weiſe hinfurt nicht mehr gedultet werden, ſondern ſoll erſtlich das Brot nach dem Exempel Chriſti nehmen vndt brechen, das es der Communicant ſihet, — II. giebt ers dem Communicanten in ſeine rechte hand, der es dann in ſeinen Mund ſtecken vndt geniessen ſoll. — III. darauff ſpricht der prieſter in reichung des Brots: Das Brot, ſo Wier Brechen ist die Gemeinschaft des Leibes

Chrifti. 1 Cor. 10. — IV. Giebt er auch den kelch dem Communicanten felbft daraufs zu trinken vndt fpricht: Der gesegnete Kelch, fo wier segnen, ift die Gemeinfchaft des Bluts Chrifti — Do der kelch bald ausgetruncken, geufst er aus der kanne nach quantum sufficit vnde ahnfenglich gibt er ihn nur halb voll, damit der communicant den kelch defto leichter halten könne. Vndt wann er nur noch eines oder 2 trüncklein darinnen hat, hernach giefse zwire oder 3 mahl, darnach viel communicanten find, bis fie endlich alle gefpeifet. Bleibet aber was vbrig, geuft er's wider in die Kanne oder flafchen vndt wer den vbrigen Wein nimt, behelt auch das vbrige Brot. Wen er ein fchnidlin brots, fo er ahngebrochen, nicht mehr brechen kann, leget er das residuum in die paten oder auf den teller, darauf das Brot ligt.

XV. Damit der paftor eine gewiffe form vndt weife habe, wie er das Brot bereiten möge zcum Abendmahl, fo ahnordnen wir, das er von morgen zur frue ein oder zwo ftunde vor dem Abendmahl entweder in der Sacriftei oder zcu haufe, wo keine Sacriftei ift, alles bereite. Nehmlich das er nehme das Brot oder die Semmel die vnter vndt ober rinte abfchneide vndt lange ftücklein daraus mache, die hernach auff einen fonderlichen darzu bereiteten teller mit einem fchönen weiffen tüchlein zugedecket fampt dem Wein auff den Tisch des hern folln gebracht werden vndt er folgend, wenn die confecration ahngehen foll, auff das Paten lege vndt reichlich davon ausfpende vndt mit dem Wein wird es auch fo, wie itzt angezeiget, vorhalten.

XVI. Die Abfolution foll bleiben, wie vor, aber die confitenten follen nicht mehr knien, fondern bei dem feelforger ftehen vndt demfelbigen Ihr Anliegen vorbringen, dazu denn ein fonderlicher Beichtftuhl ift verordnet worden.

XVII. Soll der paftor nach verrichter communion die benediction vndt wie fonften gefchehen, fprechen vber die communicanten: Der herr gefegne vndt behute Dich etc. Bey diesen worten foll ers bleiben lassen, denn ob wir wohl bisher die wort noch dazu gefaget: Im nahmen des Vaters vndt des Sohnes vndt des heiligen geiftes, fo follen fie doch itz hinfurder ausgelassen werden, denn fie vom Bapft, denn fie

in Gottes Wort nicht ſtehen vndt begriffen ſein vndt auch vberflüſſige wort ſind.

XVIII. Soll auch nach geſchehener predigt vndt geſchehener communion vndt geſchehener tauffe kein glockenſchlag oder nach geſchehener Kinderleere, wie bishero geschehen, gethan werden, denn damit hat der Bapſt nichts anders geordnet, denn den gruſs Marie zcu beten, In welchem die ehre Chriſto genommen vndt beraubet vndt Maria zcugeleget wird.

Diese artickel Alle miteinander wollen wier von euch, das ſie trewlich vndt mit Allem vleiſs gehalten werden vndt dieſer geringſten keins gebrochen oder ſtillſchweigend vbergeht, damit Gottes Nahme vndt Reich werde gemehret vndt auch vnſers gnedigen fürſten ernſtliche meinunge gehorſamlich in aller Vnterthänigkeit vollbracht werde.

M. Johan Brendel. subscripsit. manu propria. David von Berge. Amptsverwalter.

Daß die Pfarrer im Lande, lutheriſch, wie ſie bisher ſamt ihren Gemeinden geweſen waren, auf's tiefſte betroffen, betrübt und erſchreckt waren ob dieſer Neuerungen, wird jeder begreifen, der es zu beurteilen verſteht, wie ſehr dieſe fürſtlichen Anordnungen lutheriſcher Lehre und lutheriſchem Kultus widerſprechen. Es giebt keinen beſſern Beweis dafür, wie treue ernſte Pfarrer damals das Land beſaß als den, daß die meiſten Pfarrer ſich lieber aus dem Amte treiben ließen, als dieſen Verfügungen ſich zu fügen. Die feſte klare Beſtimmtheit, mit welcher eine ſo milde innerlich gereifte Perſönlichkeit, wie die des Pfarrers Sebaſtian Sellius für ſich und ſeine Amtsgenoſſen und ihre Gemeinden dieſe ſogenannte Reformation ablehnt und als dies nichts fruchtet aus dem Amte ſcheidet mit Trauer, iſt ein ſchönes Ehrenzeugnis für ihn, für die Pfarrer und die Gemeinden damaliger Zeit in unſerer jetzigen Diözeſe Ballenſtedt.

Es iſt ein ſehr umfangreicher Schriftwechſel von und mit dem Pfarrer Sellius, den wir im Herzoglichen Staatsarchiv zu Zerbſt mit regſter Aufmerkſamkeit und Anteilnahme durchſehen konnten. Es iſt zunächſt ein in Form und Inhalt gleich vortreffliches lateiniſches Schreiben, in welchem er am Epiphaniastag 1597 dem ihm befreundeten D. Gericke in traurigem Tone ſeine Anſchauung kund giebt: „aut prorsus fallor; aut hoc μῆλον ἔριδος dabit tristissimas turbas; utinam fallor"! phrophezeit er ſchon jetzt. Am 26. Januar 1597 richtet er ein ſehr ernſtes ausführliches Schreiben an den Superintendenten

Polus, das dieser den Fürsten unterbreitet hat. Ein Schreiben vom Fürsten selbst meldet ihm am 10. Februar, daß er, um ihn weiter zu hören, seinen Rat D. Gericke schicken werde. Mit einem lateinischen Gedicht vom 12. Februar begrüßt P. Sellius das Kommen seines Freundes, der ihm am 16. Februar im Auftrag des Fürsten eine Bedenkzeit von 3 Wochen gewährt. Die Schreiben, in welchen alsdann nach Ablauf dieser Frist Pfarrer Sellius dem Fürsten seine endgültigen Entschließungen kund giebt, wird niemand ohne Eindruck vom Ernste der Sache und Person lesen können.

Durchlauchtiger hochgeborener Fürst, gnädiger Herr.

E. F. G. sein meine arme doch willige Dienste sampt dem christlichen Gebet zuvor. — Gnädiger Fürst und Herr. E. F. G. den 16. Februar mit gebürlicher reverenz empfangenen bevehl habe ich mit vleiß verlesen und auch angehört vnd innerhalb der dreyen wochen erlangter Frist mit anruffung göttliches namens wol ponderiret. Darauff ist in vnderthänigkeit meine erklärung diese: Das ich zwar nichts liebers wünsche noch begere, denn E. F. G. hierinn als dem Landesvater zu gehorsamen, wie ich denn Allwege hie bevor gethan habe, Als erstlich Anno 85, da ich als der wenigste die Confessionem de Sacra Coena mit allen Thelogen vnderschrieben und vnlängst hernach, da uns die erste predigt de Coena Dominica des Durchlauchtigen, in Gott seliglich ruhenden F. Georgen aus Christlicher Fürstlicher Vorsorge Commendiret und vnsere predigten darnach zu richten, ernstlich befohlen worden, hab' ich mich auch vnweigerlich erzeigt. Deßgleichen als die abrogatio exorcismi für wenig jaren geboten war, wiewol mir's schwer verfiel, dennoch, da es die abgesandten ein adiaphoron sein und die leer ungeändert ließen, daneben sich außdrücklich erklerten, es soll hinfüro keine änderung mehr in Kirchen vorgenommen werden, ergab ich mich entlich auch drein, der Hoffnung, ich wollt nun in meinem schwachen alter geruglich vnd vnangefochten meines bevohlenen amptes warten, so lang ich durch Gottes Gnad fort kommen könte. Aber diese unvermutliche novation der leer und Ceremonien macht mir gar schwere gedanken in meinem Gewissen, also das sich's nicht will stillen noch befriedigen lassen. Solchs bedenken vrsachen hab ich vffgezeichnet vffs einfältigst und vbersende dieselben E. F. G. beyligende mit gantz vnderteniger demütiger sehnlicher bitte, E. F. G. wollen dasselbe ja nicht anders vermerken, denn das es aus Christlichem treuen wahrhaftigem wolmeinenden Herzen (Gott weis es)

herrure. Ich hab mein Herz für E. F. G. ausgeschutt: denn ich weis, das ich nicht für menschen, sondern für dem angesicht Gottes und seinen H. Engeln mein bekenntnis thue vnd desselben für dem tremendo judicio filii Dei gestehen muß. Wust ich anders vnd glaubt anders, denn ich rede und schreibe, so würde mich die Hand des Herrn wol finden. Aber ich kan mit frölichem Herzen und Gewissen sprechen die wort des königlichen Psalmisten: Credidi propterea loquor und dies ist hierin mein höchster trost, nehest Gott dem Allmächtigen, — zu dem aber erquickt mich nicht wenig E. F. G. gnädiges gütiges Herz und Gemüt gegen männiglich, sonderlich ire vnderthanen vnd diener des worts, welches ich genugsam erfaren vnd im werk bißher gespüret, allermeist aus dem izigen gnädigen so schriftlichen, so mündlichen bevehl. Und lezlich mildert mir eine furcht mein rechtschaffenes treues Herz. Denn ich mich Gott Lobe unter denen Underthanen befinde, in welcher Schoß E. F. G. one alle furcht sicher schlafen und ruhen möcht. Und weil einen solchen vnterthan nicht allein der gehorsam, sondern auch treuherzigkeit und aufrichtigkeit obliegt: Als hab E. F. G. ich mein gemüt nicht verbergen sondern getrost anmelden wollen, vngezweifelter zuversicht, E F. G. werden solchs in gnaden erkennen, mein gnädiger Herr sein und bleiben, — mein alter, armut, weib und kinder wegen der langen dienste so ich diesen kirchen mit auffetzung und einbüßung meiner Gesundheit durch Gottes gnad geleistet, ansehen und mich nicht verstoßen, sondern in meinem lieben Vaterlande mein letzte brod, das vff eine kleine neige kommen, eßen und nicht im exilio sterben lassen. Dorgegen, wie ich bisher mich befleißen, neben der Theologie auch andern guten kunsten obzuliegen vnd das zu lernen, dadurch E. F. G. underthanen möcht gedienet sein, deßen ich genugsam und große Zeugen in und außer E. F. G. Fürstenthumb hab: Also wil ich ferner bis an mein Ende thun, dazu wirt mir helfen der fromme getreue Gott, Vater Sohn vnd H. Geist, welchem E. F. G. sampt dem Durchlauchtigen Gemahl, Jungen Herrschaft und Freulen zu langwiriger Gesundheit und wolfart, glücklicher und friedsamer Regierung Ich itzo und immerdar, — mich aber E. F. G. zu gnädiger erhörung thue bevehlen.

Datum Ballenstedt 7. Martii Anno 1597

E. F. G. vnderthäniger gehorsamer Diener

Sebastianus Sellius

vnwirdiger Diener der Kirchen zu Ballenstedt.

Es folgt nun das erwähnte schriftliche Bedenken, welches Sellius mit diesem Begleitschreiben eingereicht hat und das also lautet:

1. Ob wol nur die Abschaffung etlicher Ceremonien erfodert wirt, so ist doch genugsam offenbar, das unsere Superintendenten fürnehmen, eine solche leer de coena Domini vnd etlichen anderen artikuln einzufuren, die bißher in den kirchen Augspurgischer Confession verwand für irrig erkant und nicht geduldet worden: Sintemal dieselbigen der Augspurgischen Confession, Apologiae, Schmalkaldischen Articula, Catechismis Lutheri, des weiland hocherleuchten F. Georgen zu Anhalt Christmilten Gedechtnis Schriften vnd der anno 85 von E. F. G. Herrn Vater hochloblichen Christlichen Gedechtnis vorgestellten von E. F. G. selbs vnd allen Anhaldischen Theologen damals adprobirten vnd vnderschriebenen Confession zuwider ist, — darumb ich bey der lehre so von anfang der ersten Reformation durch den Herrn Lutherum vnd seine treue mittgehülfen geschehen, biß hieher in den Anhaltischen Kirchen erschollen, die ich auch für recht erkant, angenommen, in die 34 Jar bekant vnd E. F. G. Underthanen in kirchen und Schulen neben meinen lieben Collegis vorgetragen habe, mit göttlicher Hulfe gedenke zu verharren: vnd so ich's nicht thun würd, wuste ich's weder gegen Gott noch seiner Kirchen mit bestande zu verantworten.

2. Hiedurch werden in diese lande gezogen die alten schädlichen, Kirchen und Schulen verderblichen streit vnd zwispalt, so erstlich zur Zeit des frommen Lutheri von Carlstadt one not erregt, darnach durch Zwingli und seine Consorten für und für in die 70 jahre continuiret worden biß hieher. Was hieraus für groß Unheil u. schreckliche Tragoedien entstanden, ist aus den Historien gnugsam bekannt. Darumb E. F. G. löbliche vorfaren durch Fürstliche Christliche sorgfaltigkeit allwege fleißige wach gehalten, damit ire kirchen vnd unterthanen durch außländische disputationes und altercationes nicht verunruniget wurden, sonder unterm schutz J. F. G. ein geruglich es vnd stilles Leben füren möchten in aller gottseligkeit und erbarkeit. Welchs ir friedfertiges weißlichs fürnemen Gott der Herr mit Leben und segen auch so schöner lieblicher einigkeit begabet, das beyde, Oberkeit und Unterthanen sich dessen erfreuet und andere Herrschaften nahe und ferne das Fürstentum Anhalt darumb geehret, gerühmet, erhoben und ein besonders gütigs Auge darauf gehabt.

Im Anfang meines predigerampts, da einsmals E. F. G. Herr Vater und Fraw Mutter, beyde löblicher vnd Christmilter gedächtnis, (geschah vmb die Zeit als E. F. G. durch Gottes sonderlichen segen mit großer frolockung des ganzen landes in diese welt geboren waren.) vffm Haußе Ballenstedt nach gehaltener predigt an J. F. G. Tafel mich vnwirdigen foderten vnd von Allerley damals vorfallenden sachen redeten, wart unter anderem von J. F. G. auch der leut gedacht, die man selbiger Zeit Sacramentirer nennete, mit ernstem wunsche, Gott der Herr wollt J. F. G. Land und kirchen gnädiglich für inen bewaren. Welche wort in meinem Herzen noch nicht verloschen, sondern als darinn gepreget stets in frischer gedechtnis bleiben.

Weil denn J. F. G. vff vorgehenden ordentlichen beruf durch das Erwirdige Ministerium zu Bernpurg mich dieser Gemeine zu einem selsorger verordnet und mir bevehlen lassen, auch selbs bevohlen, von der damals Anhaltischen kirchen leer im geringsten nicht zu weichen, auch meine bevohlene schäflein E. F. G. lieben Unterthanen mit väterlicher Freundlichkeit vnd Christlicher bescheidenheit in Silentio et spe (wie J. F. G. zu reden pflegten) zu weiden und so viel an mir den Allgemeinen Frieden und wohlstandt dieses Fürstentums zu suchen, erhalten und befodern: welchs ich loco juramenti mit Hand u. Mund mußen zusagen und als der wenigste, die ganze Zeit meines Ministerii ohne ruhm zu melden, mit treuem Fleiß bestes Vermögens gethan habe, — als erkenn ich mich schuldig auch hinfürter solchem fürstlichen Christlichen heilsamen bevehl und meiner darauff gethanen Zusage nachzusetzen.

3. Wirt nicht alleine änderung der lehre in der Anhaltischen kirchen eingefuret, sondern E. F G. vnd derselben ganze Landschaft kommen dadurch in mißverstand und vneinigkeit mit den benachbarten Chur- und Fürstenkirchen und Schulen: ja mit allen Kirchen und Schulen, so der Augspurgischen Confession verwandt u. zugethan sein. Denn von den Unsern wird ohne schwere also geschrieben: „Die bäpstische meß mit iren Ceremonieen, die wir bißher in vnsern kirchen behalten und gebraucht haben, stehet uff diesen grunden, die ganz und gar erlogen, zauberische, vnd abgöttische getícht sein und mit den Sacrament des Herrn Christi ganz keine Vergleichung haben.“ Hiemit werden nicht allein die Anhaltischen, sondern alle andern Kirchen in der ganzen Welt, die das h. Nachtmahl nach der bißher gewonlichen

weiße brauchen angeklagt vnd wirt inen das H. Nachtmahl glatt abgesprochen. Item alle christlichen leerer, Potentaten und gemein leut, so bißher gestorben, haben kein recht Nachtmahl gehabt, noch gebraucht: sondern die bäpstliche gotteslesterige Meße. Gnediger F. und Herr, E. F. G. wollen diß wohl beherzigen. denn es ein sehr großes ist vnd fast vff einen bißen zu viel. — Freylich werden irer viel Hohes und niedriges standes dies zu gemuet ziehen und vngeeifert nicht laßen: Vnd bin ich albereit etlich mahl von furnemen Leuten deßwegen hart zur rede gesezt, da ich doch hieran gar keine schult habe. Derwegen bitt ich vnterhäniglich E. F. G. wollen mir zu gnaden halten, das ich mich in so schwere Händel zu mengen vnd derselben theilhaftig zu machen, furcht vnd scheu trage, als der ich wol weis, das alle sachen leichter anzufahen, zu reden vnd schreiben, als zu verantworten sein.

4. Die Abschiede des h. Römischen Reichs sind mir nicht allerdinge vnbekannt: darinnen der Religions-Fried dermaßen begriffen vnd jedermenniglich zu halten ernstlich bevohlen, das neben der Bäpstischen keine andere Religion sol geduldet werden denn der genannten protestirenden, welche anno 30 ire Confeßion dem großmächtigen Keyser Carolo V zu Augspurg vbergeben, darauf der Religionsfried gewidmet, durch Gottes gnad bißher bestanden vnd noch. Vnd wiewol in den jungsten Abschieden diese restriction etwas gemiltert sein möchte, so kann es doch anders nicht verstanden werden, denn das keiner den andern zu neuer Religion zu zwingen macht haben, sondern einem jeden die Religion sölle frey gelaßen werden. Wie denn an sich selbs billig: quoniam Religio nec debet nec potest imponi vnd der allgemeine bevehl des Herrn Christi alle Menschen angehet: quae fiere tibi vis, aliis fecisse studeto, quae fieri tibi nolis aliis fecisse caveto. Das ich nun die leut zur Neuerung sol helfen zwingen, weis ich nicht zu thun. Ich hab biß daher durch Gottes gnad meine bevohlene Pfarrkinder als ein Diener vnd nicht als Herr des göttlichen Worts mit glimpf vnd bescheidenheit regieret vnd bin das ferner zu thun schuldig vnd willig.

Diese Vrsachen, G. F. vnd H. bewegen mich dermaßen, das ich von der alten Anhaltischen Leer keines weges kan abweichen, verhoff auch gänzlich, Gott werde mich dabey durch seinen H. Geist bis an mein seliges ende erhalten, vnd bin der tröstlichen zuversicht E. F. G. werden mich

nicht allein dabey laßen bleiben, sondern auch wider die so mir deshalben zu sezen möchten, schüzen.

5. Was aber die Ceremonien anlangt, vff welcher Abschaffung izo gedrungen wirt, davon schreibt der weiland durchleuchtige Hochgeborne Fürst Georg zu Anhalt etc. heiliger, Christmilter gedechtniß in der ersten predigt von falschen propheten also: „wir wöllen aber keineswegs verachtet noch verworffen haben, viel weniger verdammen wir die alten hergebrachten Christlichen beßerlichen auch leidlichen ordnung, Ceremonien, Kirchenübung vnd gebreuche in Christlicher Versamlung, Festen, gebeten, lectionen, gesängen, Kirchenkleidung vnd sonst ehrlicher tracht, dergleichen andere eußerliche erinnerung vnd Zucht, so neben der predigt göttliches worts in Handlung der Hochwirdigen Sacramenten, Item bey der Apostolischen Ordination, einsegnung der Ehe, Besuchung der Kranken, Begräbnissen vnd andern Kirchenämptern gehalten werden, so zum teil von den H. Aposteln, auch zum teil von den alten frommen Vätern vnd Bischofen herkommen, welche doch nicht wider Gottes Wort, Ordnung vnd einsazung sind, auch nicht der meinunge als nothwendige Gottesdienste, dadurch Vergebung der Sünden, ewige gerechtigkeit vnd seligkeit zu erlangen, sondern damit es alles nach der lehr S. Pauli zierlich, ehrlich vnd ordentlich zugehe, zu christlicher Erinnerung, beßerlicher Zucht vnd disciplin, auch zu gutem Exempel, vnd vmb frieden vnd einigkeit zu halten, gelehret werden. Wie denn auch der H. Dr. Martinus Luther seliger in vielen seinen gemeinen predigen vnd sonderlichen vnterredungen, so ich zum teil mit meinen ohren aus seinem munde gehört, deßgleichen in seinen sönderlichen Handschriften, der ich auch etliche an mich haltende habe, als der ich disfalls offt seinen rhat vnd judicium hierinnen gesucht, vnter andern in dem Commentario in Epistolam ad Galatas cap. 6 sich also erkleret hat", — folgt eine lange Reihe von Stellen, welche Fürst Georg aus Luther anführt. Dann fährt P. Sellius fort:

Diese richtige vnd wahrhaftige Meinung von vnsern kirchengebräuchen, weis ich nicht zu tadeln: sondern hab ich mich allewege, weil ich im predigamt gewest, neben meinen lieben Herrn Collegen mit vleiß darnach gerichtet vnd für meine wenige person fried vnd einigkeit in E. F. G. lande helfen erhalten, deßen ich mich vff Gott vnd meine pfarrkinder mit gutem gewissen berufen kan.

6. Daher vns denn diese vhrplötzliche Veränderung desto schwerer vnd gefehrlicher furfallen, auch aus folgenden vr-

sachen. Erstlich werden vnsere kirchengebräuch für Antichristisch (do doch Hochgemelter F. Georg sagt, wie auch die Antiquitäten bezeugen, das sie zum teil von alten frommen Vätern vnd Bischofen herkommen vnd nicht bäpstliche greuel zu schätzen, sondern der lieben kirchen ordnunge sein) vnd wir götzendiener, die biß daher dem Bapst mit solchen Ceremonien hofieret, gescholten. Nun weis Gott, das vns Armen hieran vnguttlich geschieht. Der seliger D. Luther vnd F. Georg vnd ire mittgehulfen haben vns diese kirchenordnung hinterlaßen: were was Gottloses daran gewest, die hocherleuchten Männer hettens auch wol gesehen vnd abgethan. Diesen vnd nicht dem Bapst zu ehren vnd gefallen behalten wir die von inen gestellete vnd beliebte kirchenordnung. Sind sie dabey keine Götzendiener gewest, so hoffen wir es auch nicht zu sein, weil wir niemand anrufen vnd dienen, denn allein Gott dem Herrn. Vnd wie söllten wir doch dem Bapst hofieren, den wir nach gelegenheit für den Antichristen reclamiren vnd seine gewalt strafen? Zum andern wirt dergestalt auf die abschaffung gedrungen, als könt man on's dieselbige nicht selig werden. Wie man das aber aus Gotteswort rechtschaffen behaupten wölle, kann ich nicht sehen. Die eußerlichen Dinge sind nicht der rechte Gottesdienst, verdienen auch die seligkeit weder halb noch ganz, darumb bekümmert sich ein rechter Christ fast nicht darumb, denn er helt sich blos vnd allein an Christum, braucht eußerliche Dinge mehr vmb ander leut willen, sie nicht zu ergern, sondern beßern vnd jedermann zu dienen, denn das er's für seine person bedörfte, achtets auch für vnnötig vnd schädlich vmb solcher Ding willen, daran die seligkeit nicht haftet, mit jemand zu zanken vnd eine vnruhe anzurichten. —

Zum dritten. Weil diese änderung nicht mit Bewilligung (1) vnd beliebung der ganzen Landschaft ist vorgenommen, so ist vnd bleibt es ein gezwungen werk, wo nicht bey Allen, doch bey dem großten teil. Was daraus erfolgen kan, weiset leider die erfarung aus. Zwingt man die leut mit gewalt, so fluchen sie an stadt des betens. — (2) Bringt man sie mit guten worten vnd geschenken dazu, so ist's eine lautere Heucheley. Solt E. F. G. das vnruhige wesen, die große vngedult, zwitracht, haß vnd neid der vnterthanen vnter sich selbs, der prediger vnd zuhörer vnversönliche vneinigkeit, dadurch das volk vnd die kirchen fast wüste werden, Item die beschwerungen, so diesem Lande von den benachparten Herschaften zustehen, — hören vnd

sehen, zweifelt mir nicht, E. G. selbs wurden mit diesem werk also schleunig one allen vnderscheid fortzufaren bedenken tragen. Denn es alles nicht zu sagen, viel weniger zu schreiben ist. Es komm vmb mich, wie der liebe Gott wil, an mir ist wol am wenigsten gelegen, das ich aber mein liebes Vaterland, dem ich billich von Herzen gutes gönne, des wolfart mir zum Höchsten angelegen, dafür ich on vnterlas zu Gott seufze vnd die feinen geruchlichen kirchen in einem solchen vnruigem, widerwertigen vnglückhaften zustande sehen, deßgleichen zum öftern mahl hören sol, wie E. F. G. vnser lieber Landesvater vnd schutzherr bey hohes vnd niedriges standes leuten, mit bösen nachreden verkleinert vnd das ganze Land vfs eußerste gescholten vnd bedreuet wird, diß alles kränket mich mehr, denn mein eigen Armut, Creutz vnd beschwerung. Ob ich gleich den sachen hiemit wenig dienen kan, so spuret doch E. F. Gn. mein Christlichs friedliebendes treues Herz vnd gemüt vnd hoffe, sie werden das in allen gnaden erkennen.

7. So ist nun schließlich meine vnd der ganzen bevohlenen Gemeine vmb Jhesu Christi willen demütiges vnterthäniges bitten, E. F. G. geruhen gnädiglich, das wir mit angestellter änderung verschonet bleiben, so wöllen wir ferner durch Gottes gnade, ein jeder in seinem stande vnd beruf, das wort Gottes mit vleiß leeren, hören vnd lernen, der Hochwirdigen Sacrament recht vnd christlich brauchen, vns aller gottseligkeit vnd erbarkeit befleißigen, E. F. G. die schuldige pflicht gehorsamlich vnd willig leisten vnd vns in allen Dingen, also wie getreuen vnd gehorsamen Vnterthanen wol anstehet zu erweisen, keinen fleiß sparen. Was wir in Kirchen Ceremonien salva et integra doctrina et confessione verbeßern können one ärgerniß vnd spaltung, das wollen wir nach gelegenheit der Zeit selbs vnter vns one zwang thun vnd verrichten. Vnd sind der tröstlichen Zuversicht E. F. G. werden diese vnsere unterthane Bitte in gnaden vermercken vnd vnser g. f. vnd Herr sein vnd bleiben. Das sind wir mit leib vnd gut höchstens vermögens in unterthänigkeit zu verschulden pflichtig vnd willig. Der Allmächtige, Barmherzige, viel getreue Gott beware E. F. G., derselben durchleuchtiges Gemahl sampt der Jungen Herrschaft vnd Freulein an leib vnd seel zeitlich vnd ewig vnd gebe denselben eine friedsame, glückliche vnd langevirige Regierung durch Jesum Christum vnsern Herrn. Amen.

Ein fürstliches Antwortschreiben auf diese ernste Denkschrift des Pfarrers Sellius scheint nicht erfolgt zu sein, wohl aber

werden auf fürstlichen Befehl im April in der Kirche zu Ballenstedt durch Maurer aus Bernburg die Altartafeln abgebrochen, der Altar nur zum Tisch hergerichtet und mit schwarzem Tuch bekleidet ꝛc. Da greift denn der ehrwürdige Pfarrherr noch einmal zur Feder und richtet sein letztes Schreiben an den Fürsten:

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vnd Herr.

E. F. G. sein meine vnterthänige gehorsamste Dienste zuvor. G. f. v. Herr für die von E f. G. mir gegebene Bedenkzeit bin ich unterthänig dankbar vnd weil dieselbe nun verflossen, ich auch nochmals die sache mit fleiß erwogen vnd befinde, das mir diß werk in meinem schwachen Alter zu schwer verfalle vnd mein Gewissen, das ich die Zeit meines Predigtamtes für den besten Ratgeber gehaltenn vnd noch, damit nicht zufrieden sein will, sondern siehet für das ratsamste an, Ich sol, wie bisher geschehen, in silentio et spe mein leben vollens zu bringen vnd mich one große erhebliche Ursachen in keine gefahr begeben, auch bey der vorigen Confession vnd lehr bleiben, So kan ich dawider nichts ansehnliches auffbringen. Bin demnach entschlossen E. f. G. als dem Landesherrn nach höchstem Vermögen zu dienen biß in meine gruben, dergestalt, wie ich bisher gethan habe. Do aber E. f. G. gänzlich dahin entschlossen, die Reformation auch zu Ballenstedt anzurichten, so bitt ich in aller Unterthänigkeit, E. f. G. wollen mich für einen Unterthanen dulden. Ich wil mich still vnd eingezogen halten. Und weil ich mein Heußlein diesen Herbst kaum fertig bekommen kann vnd sonst mit meinem Hausgeretlein nirgends hin weiß, wöllen E. f. G. mich gnädig bis auff Michaelis mit meinem collega an meinem Ampt vnd in meiner Behausung bleiben lassen, Der tröstlichen Hoffnung E. F. G. werden einen frommen treuherzigen Unterthanen in gnädiger Acht haben. Das wirt Gott E. F. G. reichlich belohnen vnd ich wil solchs zu verbitten vnd zu verdienen die Zeit meines Lebens geflissen sein. E. F. G. sampt dem Durchleuchtigen Gemahl, Jungen Herrschaft vnd Frewlein vnd ganze Regierung göttlicher gnade empfehlende

Ballentedt 5. Julii 1597.

Unterthäniger gehorsamer
Sebastianus Sellius pf.

Die Antwort entnehmen wir einem Bericht des Superint. Polus, welcher schreibt: „E. F. G. Befehl gemäß ist M. Jonas

Libingus der Gemeinde zu Ballenstedt vorgestellet." — Am 20. Juli richten Bürgermeister und Rat wegen der Verabschiedung ihres Pfarrers und Diakonus ein Gesuch an den Fürsten, sie mit der Reformation des Abendmahles zu verschonen und ihnen ihre Pfarrer zu belassen — ohne Erfolg. Im September beklagen sich die neuen Geistlichen beim Superintendenten, daß der Amtmann mit seiner Tochter und viele andere in Quedlinburg communicieren, daß der Diakonus, des Amtmanns Schwager, das Haus nicht räume, daß man sie kalvinische Schelme schimpfe u. s. w. Am 26. April 1598 berichten die Gebrüder Stammern, der Rath und die ganze Gemeinde, daß Herr Jonas Libingus in gefährlicher Pestzeit plötzlich sie verlassen habe und nach Bernburg gegangen sei und bitten um „den alten Pfarrer Ern Sebastian Sellius der in die 30 Jahr vns mit Lehr vnd Leben vorgangen ist." — Am 6. Juli 1598 erneuern sie ihr Gesuch, indem sie sich mit dem neuen durch den Superintendenten vorgestellten Pfarrer Johannes Mentzius nicht zufrieden erklären, — alles umsonst. — Ein späterer Bericht läßt erkennen, wie trübselig sich die kirchlichen Verhältnisse gestalteten. — „Als die erste Communion von P. Joh. Mentzius gehalten wird, der Pfarrer, Diaconus und Schulmeister mit den Ihrigen communicieren, da sey vom Pöfel ein Zischen, Pfeiffen, Scharren undt tumult worden, Ingleichen des Schulmeisters hut auf die erden geworfen, seine Partes daraus er zuvor gesungen, uff die erden umbhero zerstreuet, welches der schösser mit angesehen haben soll und des Schössers, wie auch des alten Pfarrers Sohn dabey gestanden und do die jungen Gesellen solchen Unfug nicht angefangen, haben sie doch sonder Zweifel gesehen neben dem Schösser, wer diese Tumultuanten gewesen. Es haben sich auch die Communicanten also darüber entsatzt, daß sie nicht gewußt, ob sie sicher durfften auß der Kirchen gehen und da es dem Schößer geklaget, hatt er die authores von ihnen wollen namhaft gemacht haben, welches doch er beßer als die Comunicanten animadvertieren können."

Die Vorgänge in Ballenstedt, über die wir so ausführlich berichtet haben, sind ein Spiegelbild dessen, was sich in ähnlicher, auch noch schrofferer Weise in den übrigen Gemeinden und an den andren Pfarrern vollzogen hat, eben darum sind sie in diesem Umfang als abbildlich für die Gemeinden unsers ganzen Berichtskreises hier mitgeteilt.

Caplaney oder Diakonat zu Ballenstedt.

Daß neben dem eigentlichen Pfarrer schon Anfang des 16. Jahrhunderts noch ein zweiter Geistlicher angestellt war, geht aus dem

oben S. 113 mitgeteilten Verzeichnis vom Jahre 1525 hervor, in welchem diesem zweiten Geistlichen der Titel: „Frühmeßherr" gegeben wird. Vom Jahre 1558 ab kommt in den Rechnungsabschlüssen die Bezeichnung „Caplan" vor neben dem „pfarrherr", während der Titel „Diaconus" erstmalig 1568 gebraucht wird.

Der erste Träger dieses Amtes, welcher uns mit Namen genannt wird, heißt Johannes. Seinen Familiennamen finden wir nirgends angegeben. Da aber unter den in Erfurt immatrikulierten Studenten im Jahre 1587 zwei Brüder Samuel und Johannes Wenigerkindt genannt werden und zwar als filii senioris Johannis Weinigerkindt pastoris Balstadiensis, dieser pastor Balstadiensis Johannes Wenigerkindt sonst aber nicht nachweisbar ist, so ist damit vielleicht eben jener Caplan Johannes gemeint, welcher bis zum Jahre 1558 im Amte gewesen ist.

Ueber seinen Nachfolger giebt eine Eintragung desselben in dem Kirchenhauptregister Auskunft auf Blatt 87 b.

> „Was Ich Gregorius Roenhagen kirchendiener zw Balnstedtt, wie Ich ahnn denn Dienst kohmenn beſtaldtt vnd beſehett gefunden Anno 1558.
>
> 1 Morgen weytzenn. 4 Morgenn Rockenn. 8 Morgenn Gerſtenn. 9 Morgenn Haffernn. Die ich dann oder die meynenn Ihm abezuge widerumb alſo zulassen ſchuldigk ſeyn ſollen.
>
> Waſs denn Miſt belangett denn habe Ich nicht gefundenn, dann mein Antecessor Joannes hatt den wegk genohmen, darwider Ihme nichts geſagett wordenn. Derowegenn Ich auch nicht ſchuldigk, denselben wiederumb zu lassen, besundernn damith zu thun nach meynem beſtenn. mp

Wie lange dieser Gregorius Roenhagen im Amte geblieben ist, vermögen wir nicht nachzuweisen. Da gerade vom Jahre seines Amtsantrittes 1558 ab in den Abrechnungen erstmalig des „Caplan" Erwähnung geschieht und weiter die folgenden Jahre bis 1562, so kennzeichnet dies vielleicht den Zeitraum seiner Amtsführung. Jedenfalls ist nach ihm bis 1568 noch ein anderer Geistlicher im Dienst gewesen welcher

Johannes Werner heißt. Er wird in zwei Eintragungen seines Nachfolgers genannt, deren eine vom Jahre 1568 unten folgt, deren andere, wie sie auf Blatt 60 b steht, hier eingefügt sei.

Grethe Bossen. Uff heutenn Dinſtag nach Nicolay anno 1545 haben Hans Whal, Herman Ranthann, Valtin Fenchel vnd Gall Hothornn Inn beyſein herr Niclas Schrötters pfarhers mit Grethen Bossenn Irer ſchuld halbenn clarlich gerechent bleibt ſie nach gethaner Rechnung dritthalbenn gulden ſchuldigk, wil den gulden Jerlich mit einem groſchen verzinſenn vf martini kunfftig antzufangenn.

Bartolmes Vopel hat das hauſs vnd die Schulth vff ſich genommen.

Diese erwenthen drittehalben gulden hatt Ehr Johan Werner die Zeit pfarher zu Radſsleben, der Bartholmes Vopel dasſelbe haus abgekauffet, der Kyrchen erlegett vnd bezahltt anno Ihm 75ten nach Aufsweisunge Melchior Ermſcher Verrechnunge, der dieselben entpfangen.

Im Jahre 1568 ist dieser Johannes Werner Pfarrer in Radisleben geworden, wo wir auf ihn zurück zu kommen haben.

Martinus Ranthan hat als Nachfolger des vorgenannten bei seinem Amtsantritt folgende Eintragung auf Blatt 88 ins Kirchenhauptregister geschrieben:

Wafs ich Martinus Ranthan, Diaconus zu Ballenſtedt an Kornn beſehet gefunden. Ao. 68.

3 Morgen Rockenn. — 7 Morgen gerſten. — 10 Morgen habernn, alles vbel beſtellt vnnd nur 20 ſchock gegebenn, die ich alſo wiederlassen ſoll, jedoch dieweil her Joannes Wernerus mein antecefsor drei Kohe vnter dem geſehten genommen, das beſte eingeerndett (?), verhoffe ich es werde dis mir vnnd den Meinenn auch nachgelassen ſein. —

Als letzte Eintragung aber von seiner Hand lesen wir auf Blatt 89 b.

Zu gedenkenn. — Do der geſtrenge vnnd Ehrnveſte Christopher vonn Hoym dafs Ampt Ballenſtedt einbekomen (1572) iſt ſoviel des holtzes halben, ſo ierlich vom Ampt zur ſchule gereicht wird, Zwytracht furgefallen. welches durch vnſern gnedigenn Furſten vnnd herrn alſo gnedig entſcheiden, das jerlichen aufs dem Ampte gegeben vnnd gefurt werden 12 malter holtz vnnd 10 ſchocken hecke, weil ich aber hie gewesen, habe ich jerlichen 20 ſchock stamholtz bekomen. Ao. 84. Martinus Ranthan.

Dieser Martinus Ranthan war, wie aus andern Eintragungen zu ersehen ist, ein geborener Ballenstedter und es erscheint beachtenswert, wie sich aus einfachen Belehnungen seine Eltern und Großeltern nachweisen lassen und zwar auf Grund folgender Reihe:

> Anno dom. 1500 im 12 iare In den heiligen Osternn is gethan Valtin Ranthan (Großvater) dem jungen 2 hovelandes gelegen Im Asmerslevefchen felde gifft alle iar 15 gl fneberger vff martini.
>
> Auff hute Sontag nach vrbani anno 1535 ihare ist der nachgelassenn wytfrawen Ilsa Ranthan (Großmutter) eyn hoffe landes durch eynen ersam radt vnd alterluthe zu Ballenftedt zugefaget vnd ligett Im Asmerslevefchen velde vnnd fal von der felbigen hoffe alle ihar vff martini vnvortzoglich geven 1 gudt malder weitzen vnd 1 malder roggen vnd de find verlassen von dhen oder dhes iharen Zinfse, der ihr hufswirt von dem acker hinderftellig whar bliben.

Der vorgenannten, Valtin und Ilsa Ranthan, Sohn ist Tomies Ranthan, der „1½ malder weyfsen vnd 1 malder rocken giebt anno 1541 von 1 hove zu Asmenftede" und sein Bruder ist Hermann Ranthan, der viermal von 1545 ab als Mitglied des regierenden Rates genannt wird. In einem Lehnbrief aber vom Jahre 1580 etwa heißt es dann:

> Martinus Randthan, Capellann zu Ballenstedt ist beliehen mit Haufs vnd Hof in der Stadt gelegen, welches er von feinem vatern Hermann Randthahn erkauft, zinset iherlich in's Amt Ballenstedt 1 gr. 3 guette Pf.

Von diesem Capellan oder Diaconus M. Ranthan ist in dem Kirchenhauptregister im Jahre nach seinem Amtsantritt 1569 auf Blatt 74 ein

> „Lehenn Register der kirchen zw Balnftedtt angefangen anno 1569 bey zeythenn defs verordnetenn Lehenntregers als Joseph Roden vnd habenn Ihr Lehenn wher alsbaldt erlegett vndt einbrachtt. Actum denn Montagk nach Joannis anno ut supra.

Da sämtliche Verschreibungen, nur unter Abänderungen der Namen und Gegenstände, wesentlich denselben Wortlaut haben, lassen wir es bei der Wiedergabe einer derselben bewenden:

> Andrefs Sedeler hat fein Haufs vnd hoff vor dem Niederthor bey Curth Doeringe gelegen van den

althermann vnnd beſtädttigtten Lehenntreger Joseph Rode wegenn der kirchenn zu Balnſtedt vor eynem erſamen Rade darſelbſt Ihnn die Lehenn genohmen vnd darjegen die gepuer vnd Lehennwher gegebenn. Jdoch das den Lehenen so offt die Zufelle kohmen, rechte vnd geburliche folge geſchehenn möge. Actum Montags nach Johannis anno u. Ihm 69ten Jar.

Daß der Diakonus Ranthan Familie gehabt hat, besagt eine Nachricht im Kirchenbuch von Hoym, wo 1598 verzeichnet steht:

> Am 4 Januar 1598 getraut Herrn Martinus Randhanns ſelig nachgelaſsene Tochter mit Hans Hasenblech von Balnſted.

Ob derselbe im Jahre 1583 sein Amt niedergelegt hat, wie nach obiger Bemerkung S. 189 und weil schon in der Abrechnung vom Freitag nach Jubilate 1583 die sonst regelmäßige Erwähnung des Kaplans oder Diakonus fehlt — anzunehmen ist, oder anders wohin versetzt ist und wann er gestorben ist, darüber fehlen uns die Belege, jedenfalls ist im Jahre 1583 ein anderer ins Amt eines Diakonus berufen, nämlich kein geringerer als

Johann Arndt. Auch er ist, wie seine Vorgänger, in gewissem Sinn ein Ballenstedter Kind, wenn auch nicht, wie allgemein angenommen wird, daselbst geboren. Wir haben oben nachgewiesen, daß sein Vater Jacob Arnd erst im Jahre 1558, von Edderitz, wo er seit 1554 Pfarrer war, nach Ballenstedt gekommen ist. — In seinem Testament schreibt Johann Arndt: „Ich Johannes Arndt, nachdem ich — von meinem Geburtstage an, welches ist der Tag Johannis Evangelisti (27. Dezember) 1555 in's 61 Jahr meines Alters Gott Lob und Dank getreten bin" — niemals aber und nirgends nennt er, so viel uns bekannt ist, seinen Geburtsort, nennt nur ganz allgemein „Anhalt, sein liebes Vaterland". Da er aber 1555 geboren ist, wo sein Vater noch Pfarrer in Edderitz war, so wird auch dieser Ort Anspruch darauf machen dürfen, als sein Geburtsort zu gelten.

Ein Haus zu Ballenstedt, in der jetzigen Poststraße Nr. 6 gelegen, bezeichnet die Ueberlieferung als das einstige Wohnhaus der Familie Arndt. Um das Geburtshaus Johann Arndts, als welches dieses Haus gewöhnlich bezeichnet worden ist, kann sich's nach obigem nicht handeln, wohl aber um das Haus, welches der Vater Jakob Arndt zu eigen gehabt haben mag, oder in welchem doch nach dessen Tode seine Witwe Anna mit ihren unmündigen sechs Kindern — Johann Arndt, das älteste Kind, war bei dem Tode seines Vaters noch nicht 10 Jahre alt —

gewohnt hat, in welchem jedenfalls Johann Arndt seine Kindheit verlebt hat. — In dem von der Ueberlieferung also bezeichneten Hause hat sich an der Decke der Hausflur ein Balken befunden mit eingeschnittener Inschrift, welche sich auf Johann Arndt bezogen haben soll; leider hat es jedoch niemand der Mühe wert erachtet, den Wortlaut dieser Inschrift festzustellen und aufzubewahren, der Balken aber ist vor etwa 20 Jahren bei einem Umbau des Hauses zerschnitten und verbrannt worden. Bei einer sorgfältigen Erforschung des Grundstücks entdeckte dagegen ein scharfes Auge auf einem in der Mauer nach der Straße zu eingemauerten großen Stein eine eingemeißelte Inschrift. Aeltere Leute versichern, daß dieser Stein mit seinem Rundbogen früher die Eingangspforte des Grundstücks gekrönt und eine Inschrift getragen habe, besagend, daß dies das Haus Johann Arndts gewesen sei. Jetzt ist die Inschrift auf dem umgekehrt in die Mauer eingefügten Türbogen derart verwittert, daß zwar der Name Arndt zu lesen, weiteres mit Bestimmtheit aber nicht mehr zu entziffern ist. Immerhin spricht das Vorhandensein dieses Steines, mehr noch als die Ueberlieferung dafür, daß tatsächlich auf dem betreffenden Grundstück ein der Familie Arndt gehöriges Haus gestanden hat.

In seinem ersten Testament vom Jahre 1610 schreibt Johann Arndt selbst:

> „Weil ich ein Diener göttliches Worts und der Kirchen Christi bin und anno 1583 von dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Fürsten und Herrn zu Anhalt, hochlöblicher Gedächtniß zum Predigtamt berufen und am 30. Oktober desselben Jahres zu Bernburg im Fürstentum Anhalt ordiniret, so bezeuge und bekenne ich, daß ich mein Lehramt allezeit an denen Orten und in denen Kirchen, denen ich unwürdig gedient, als im Fürstentum Anhalt, meinem lieben Vaterland, zu Ballenstedt und Badeborn anfänglich sieben Jahr (1583 bis 1590) nach der Richtschnur des heiligen göttlichen Worts, nach den Schriften der Propheten und Apostel rein und lauter geführet, auch nach der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und Formula Concordiae, wie mir obgedachte Kirchen dessen werden klare Zeugnisse geben, auch dessen schriftliche Urkunden und Zeugnisse gegeben haben."

Das Kirchenhauptregister giebt über den Amtsantritt Johann Arndts leider keine besondere Auskunft, es nennt seinen Namen überhaupt nur einmal, nämlich bei der Abrechnung im Jahre 1584, welche wir daher hier in ihrem ersten Teil wiedergeben:

Montags nach Exaudi, Anno 1584, ist der Alterleute zu Ballenstedt Rechnung durch den Hern Amptschosser Andream Fuhrmeister in Beysenn des Pfarrherrn Sebastiani Sellen vnd Diaconi Johannis Arnds gethan, darinnen gute richtigkeit befunden etc.

Als Johann Arndt zum Diakonus in Ballenstedt berufen worden war, hat er sich auch im Jahre 1583, wie die meisten seiner Biographen angeben, verheiratet, wofür wir freilich urkundliche Belege nicht beibringen können. Seine Frau hieß Anna und war die Tochter Christian (nicht Christoph) Wagners, Amtmanns und Richters im nahe gelegenen Ermsleben. Die Familie Wagner scheint daselbst eine wohl angesehene und wohlhabende und das Richteramt in derselben forterbend gewesen zu sein; im Jahre 1606 wird neben „Christian Wagners Weib" auch „Albrecht Wagner, Richter in Ermsleben" als Pate eines Kindes im Kirchenbuch zu Hoym genannt.

Johann Arndt ist in dem Amt eines Diakonus zu Ballenstedt nur sehr kurz geblieben, denn noch im Jahre 1584 übernimmt er das Pfarramt in Badeborn, wo wir ihn später wieder finden.

Auch Christianus Rothwang, sein Nachfolger, blieb nicht viel länger als ein Jahr. Seine Unterschrift unter dem Bekenntnis vom heil. Abendmahl im Jahre 1585 haben wir bereits oben S. 161 verzeichnet, wir wiederholen sie hier nochmals:

Christianus Rothwang Diaconus Ballenstetensis propria manu subscripsit.

Sein Nachfolger nennt ihn bei seinem Amtsantritt, wie hierunter zu ersehen ist, „Her Christianus, mein Antecefsor." Als Pfarrer von Radisleben haben wir ihn später zu erwähnen.

Thomas Gebhardt übernimmt das Amt eines Diakonus zu Ballenstedt, nachdem er daselbst schon als Schulmeister seit 1582 angestellt war, worüber das Kirchenhauptregister berichtet:

Schulmeifters Bestallung vff Verordnung Herrn Andres Fuhrmeifters, Amptfchössers 12 Martii anno 82 vnd des pfarherrn Sebastiani Sellenn vnd etlicher Ratsherrn.

24 marienf. von der Zehendmalzeit vnd von der Kirchen.
5 f. pluglohn von der Kirche allhier.
1 hufe Landes von der Stadtschreiberei. Zugelegt zehntfrey.
½ Wispel allerley Korn aufs dem Ampte.
1 frey gebraw Bier.

Im Jahre 1585 hat er das Bekenntnis vom heil. Abendmahl unterzeichnet: „Thomas Gebhart, ludimoderator apud Balnstadenses.“ Bei seiner Uebernahme des Diakonats wird ihm nach Aufzeichnung im Kirchenhauptregister (Blatt 90) folgendes Inventarium übergeben.

Inventarium Herrn Thomae Gebhardi: Anno 86
als er Diaconus worden:

7 morgen gerſten. — Zween morgen gegen der Asmenſtedischen Schefferey. 1½ morgen am Heimischen Wege. 1 ſpizer morgen vnd 1 breiter morgen daſelbs. ½ morgen zu wüſten Radeſsleben. ½ morgen am Lindberge. ½ morgen hinderm Lindberge.
3 Morgen rocken. Zween nach dem Lindberge vnd zween noch vff Lindberge geteilet.
10 Morgen hafern. 3 morgen bey Opperode. ½ morgen vffm Schilde, ½ morgen hinder der mühlen. ½ morgen am Radeſslebischen wege; ½ morgen bey den weiden. 2 morgen hinderm Heer-Wege. – 2 morgen auch daſſelbs. 1 morgen hindern Steinberge in beywenden. — Dieser Acker Alle, aufsgenommen 2 morgen, ſöllen innerhalb 6 iaren nicht gedunget ſein geweſen: daher das Korn darauff ziemlich gering geweſt, das vff 7 morgen gerſten nur 8 ſchock worden. Was belangedt die halbe hufe in Chur Zehenden gehörig, hat Herr Christianus ſein antecefsor den weizen, D. Thomas aber den hafern geben.

Eingethume.

In der oberſtube ſind geweſen 3 bencke vnd ein Kanrick,
vnd 2 breter, da man buch vffizt.
Und in dem ſtudierſtüblein bey der ſtuben 1 banck.
Einen hengeltiſch in der vnterſten ſtuebe.
Eine kupfferne blaſe im ofen in der vnterſten ſtuebe.
Eine Krippe im Kueſtalle ohngefehr von 16 Schuchen
Vier Bencke in der vnterſten ſtuebe.

Bei der großen Erregung der Gemeinde aus Anlaß der Einführung der Reformation hat dieser Diakonus seinem ehrwürdigen Pfarrherrn Sellius treu zur Seite gestanden samt dem Amtmann Fuhrmeister, dessen Schwager er war. Ein Bericht der neuen reformierten Geistlichen nennt ihn einen „jungen künen Mann und großen lesterer“. Aus einer Anmerkung in dem Bericht des Superintendenten Polus vom

17. Juli 1597 die Verabschiedung des Pfarrherrn Sellius betreffend erfahren wir, daß gleichzeitig auch er, der Diakonus Gebhardt, seinen Abschied genommen und bekommen hat. Sein Nachfolger als erster reformierter Diakonus wurde 1597 bis 1601.

Adam Streso laut seiner vita im Superintendentur-Archiv zu Zerbst, ein Sohn des Konrektors an der Nikolaischule und spätern Diakonus an St. Bartholomäi in Zerbst Clemens Streso. Er besuchte die Trivialschule in Zerbst, ist dann vom 29. Juni 1588 ab in Wittenberg immatriculiert, dann wieder in Zerbst, später in Jena und wieder in Wittenberg, wird dann Hauslehrer, um endlich 1597 in Zerbst ordiniert zu werden. — Von Ballenstedt kam er 1602 als Pfarrer nach Amesdorf, wurde 1616 Superintendent in Cöthen und starb im Juni 1626.

Nachtrag.

Während der Drucklegung fanden wir im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg im Copiarbuch des Erzbischof Ernst noch nachstehende Urkunde über Konfirmation einer ewigen Messe für die Parochialkirche zu Ballenstedt gestiftet von dem damaligen Plebanus Johannes Dillige und einem gewissen Heyno Venckel, Montag den 17. Juli 1498, die wir hier als Nachtrag im lateinischen Wortlaut noch folgen lassen.

Confirmatio unius Misse perpetue In Ballenſtet.

Ernestus dei gratia Ecclesie Magdeburgensis Archiepiscopus primas Germanie et Halberstadensium ecclesiarum Adminiſtrator Dux Saxonie etc. vniversis ac singulis ad quos presentes litere pervenerint Christi fidelibus salutem in domino sempiternam Ex petitione honorabilis et conspecti dilectorum nobis devoti atque fidelis Johannis Dillige plebani ac Heynonis Venckel parochiani In Ballensted Halberſtadensis nostrae dioeceseos nobis est expeditum quorum uter christi zelo devotionis ducti in ſuorum omniumque fidelium animorum ſalutem de suis juste conquisitis bonis et facultatibus quinquaginta florenos auri renenos ſumme capitalis in vim elemoſynes ad invicem contribuerint pro quadam missa ebdomodali perpetua ſingulis quintis feriis de corpore chriſti in dicta ecclesia parochiali Ballenſtede per plebanum

ibidem In laudem dei divinique cultus augmentum decantanda quos penes vitricos ecclesie ibidem deposuerint, uno eandem summam redemptionis pacto ut alio quolibet in census annuos commutandi Vnde nobis pro petione eorundem exponentium supplicatio exstitit, ut hujusmodi misse perpetue instaurationem et dotationem auctore nostrae ordinationis · recipere admittere et approbare dignaremus. Nos igitur petitionibus hujusmodi causarum juri consonis inclinati eandem fundationem et dotationem supradictae missae ebdomodalis recipimus et admittimus. Volentes et ordinantes quod in antea quilibet dictae ecclesiae plebanus pro sublevatione et vsu eorundem censuum de supradicta summa capitali sic ut premittitur, compandere singulis quintis feriis missa de corpore cristi decantari procuret. Et si in eandem quintam feriam aliqua festivitas celebris et major ceciderit, extra missa de — seu iterum de corpore cristi quod magis expedire videbitur decantari poterit. Volentes quoque pro memorata fundatione vberiori prosequi favore ob reverentiam omnipotentis dei et prefatorum exponentium sincere devotionis affectum Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad hujusmodi missam de corpore cristi in supradicta ecclesia praesentes fuerint devotionis causa inibi suas preces deo fundendo devotas totiens quotiens id fecerint de omnipotentis dei misericordia necnon beatorum petri et pauli apostolorum auctoritate ac sancti Mauritii et sociorum ejus atque Steffani protomartyris meritis consisi Quadraginta dies Indulgentiarum eis penitentiis misericorditer in domino relaxare. Indulgentes quoque ut venerabile corpus dominicum quo nihil majus in sacrificiis esse potest supradictis quintis feriis ad celebrationem hujusmodi misse solempniter vsque ad altare sub velamine tamen deferri ac sub ipsius misse celebratione ibi reponi possit et valeat. Censusque ad hanc fundationem ut premittitur appropriatos vnacum summa capitali predicta in ecclesiasticam libertatem recipientes. In quorum fidem et testimonium premissorum Sigillum nostrum presentibus literis perpetue durature est oppresum. Datum in civitate nostra Halberstad die Lunae XVII mensis Julii Anno dni MCCCCXC octavo.

Hoym.

Die parrochya Hoym und ein plebanus in Hoym werden erstmalig in Urkunden vom 19. Januar und 17. Februar 1301 erwähnt, und in einer Urkunde vom 24. August 1342 wird her Johannes perrere to Hoym uns bekannt, sonst tritt keiner der Geistlichen von Hoym bis 1500 namhaft hervor. Daß um's Jahr 1489 der Pastor von Hoym: Simon Luchtenhagen hieß, erfahren wir aus dem Bericht über das damalige Jubiläum in Gernrode, an dem er teilnahm, und Ernst Lybolbt, perner to Hoym, war es, welcher an. 1514 jenen Widmungsbrief ausgestellt hat, den wir unter Ballenstedt S. 111 mitgeteilt haben. Aber über die Einführung der Reformation und Namen und Person des oder der ersten evangelischen Pfarrer von Hoym wissen wir leider gar nichts. Im Kirchenbuch von Hoym steht unter'm 3. Dezember 1614 eingetragen als gestorben: „Anna Körbis deren Vater Herr Johann Müller Pfarrer allhier zu Hoym gewesen ist", möglich daß dieser Johann Müller vor 1554 Pfarrer in Hoym gewesen ist, wenigstens in späterer Zeit kommt kein Pfarrer dieses Namens in Hoym vor. Den ersten Beleg über die Pfarre von Hoym bringt uns ein Verzeichnis über das Einkommen derselben, welches aber leider den Namen des Pfarrers, welcher es geschrieben hat, uns nicht verrät.

Zubehorungk vnd einkomens die Pfarhe zu Heyme stuckweifs vorzeichendt ao. dm. 1552 freitags nach francisci.

Drey huefen neunde halben morghen ackers, welcher zehendtfrey.

Zwey huefen vnd funffzehendehalben morghen ackers, die gebenn zehenden.

Item noch zehen morgen ackers in einer breyten, die Crampff genanth zehendtfrey, davon der pfarher Oblaten vnd wein in die kirche vorfchaffet.

Item eine ruthe grafsewiefche fur den Ellermann gelegen.

" eine ziemliche grafsewifche der Schildt genandt ftosset ahn den Egellfumpf.

" noch zwey morgen grafses darfelbs.

" Zinfse von itzlichen Wonhöfen, welche der pfarher zu vorlegen hadtt.

Gorges Langftrafse 4 gr.

Henningh Hus 4 gr.
Der junghe Jakob Kern 2 huner.
Valtin Fiſſcher 2 gr. 3 Pf.
Barteldt Nickell 4 gr.
Joachim Thene 4 gr.

Item vff Christabendt auſs allen Behauſsungen ierlich 2 Pf.
vff des newen Jhars abendt auſs allen Behauſsungen ierlich ein broth und eine Worſth odder an desselbigen ſtadt 6 pfennigk.

Alle fertell ihare von einem itzlichen menschen, ſso billig das Sacrament empfangen ſolt 1 Pf.

Item ſho der pferher einem das Sacrament in die Behauſsunge bringtt 2 Pf.

Von der leiche zu beſtetigen 1 gr.

Von einem kinde zu teuffen 1 gr.

Item 14 fl. fhur das pflugen und harcken ierlich
„ Zwey pfundt Wachs — — —
„ einen Wispell allerley gedredichs von dem Schloſs zu heym vff befehell vnſsers g. Fürſten vnd herrenn.

Sehr fraglich ist es, ob dieses Einkommen-Verzeichnis überhaupt von einem Pfarrer, ob nicht vielmehr von einem andern Beamten aufgestellt worden ist, denn daß in Hoym die Pfarre längere Zeit damals unbesetzt gewesen ist, ersehen wir aus einem bezüglichen Schreiben des Fürsten Wolfgang an die damalige Aebtissin zu Gernrode:

„Vnnſer freundliche Dinſte vnd was wir liebs vnd gutes vormugen zuvorn. Erwirdige vnd wolgeborne freundliche liebe Muhme. Wir haben E. g. ſchreiben, von wegen derſelben Schulmeiſter empfangen vnd inhalt gelesen vnd wie wir E. g. gebetten, vnſs der Pfarren halb zu Hoym mit Ihm vorgleichen vnd die zusagen laſsen.

Waſs aber belanget, daſs Er von ſeinen Eltern heimtzukommen erfordertt, haben wir ſovil mit Ime reden laſsen, daſs er nun ſolche Reise, bevor auch in anſehung deſs vngewitterſs vnd bosen Wege — ſo eintzuſtellen willens — Vnd wan denn E. G. vnvorborgen, daſs ſolche Pfarre nun ein geraume Zeitt einſs Pfarreſs gemangeltt vnd die hohe nodorfftt erfordertt, daſs die Leutlein widerumb mit einem eigen Seelsorger vorſehen werden, alſo gelangt an

E. G. vnnſser freuntliche Bitten. Weil wir wie gemelt, dachten Schulmeiſter dahin vor einen Pfarrherr beſtallen vnd annemen laſsen, E. G. wollen Ime demnach gnedigk erleuben, daſs Er nun zum furderlichſten als zwiſchen hir vnd Sonnabents über acht tage, ſolche pfarre bezihen muge, die leutlein alſo verſorget vnd lenger die Predigten deſs gottlichen Worttes auch Reichung der Sacrament, bevor in furfallenden nothen, wie ſich das offt zutregt, nicht mangeln dorfen. Wie wir vns dan zu E. G. freuntlich vorſehen, ſich darinnen vnabſchlegig ſondern guttwilligk erzeigen werde. Das wollen wir vmb E. G. hinnwieder freuntlich beſchulden. Datum Bernburgk Donnerstag nach Trium Regum anno 1553.

Vonn Gotteſs gnaden Wulffgangk Fürſt zu Anhalt.

Lucas Frenzel iſt der Mann, um deſſen Anſtellung es ſich hier nach offenbar langer Vakanzzeit im Jahre 1553 handelt. Er war, wie das Schreiben ſagt, Schulmeiſter in Gernrode. Als ſolchen erwähnt ihn das Kirchenbuch von Rieder, woſelbſt 1550 bei Gerdrut der Tochter des dortigen Küſters Jacob Keune u. a. als Pathe eingetragen ſteht: „der Schulmeiſter zu Gernrod Er Lucas“. Anno 1565 finden wir ihn bei der Beerdigung des Pfarrherrn Jakob Arndt in Ballenſtedt gegenwärtig, aber ſchon 1568 berichtet auch von ihm das Kirchenbuch zu Rieder:

Anno 1568 Donnerstag vnd vierden tag von Petri Schulfeier ist der Erwirdige herr her Lucas Frenzel, pharherr zu Hoym mitten in die Kirchen begraben im Mittag in gegenwertigkeit hern Valentini, der die Leichpredig that, (von Reinſtedt) vnd der andern pfarrherrn des Ballstedschen Gerichts, desgleichen von Frose, Nachterstedt vnd Ermſsleben.

Ein Lehnbrief aber des Fürſten Joachim vom Montag nach Visitationis Mariae 1568 giebt uns Nachricht von ſeinem Weib und Kindern.

Von gottes gnaden Wier Jocachim Ernst Fürst zw Anhalt etc. für vns, vnſere Erbenn vnnd nachkommen yn dieſen vnſern briev thun kundt vnd bekennen, das Wier vnſrer lieben beſondern, Ernn Lucas Frentzels ſeligen Pfarher zw Hoim nachgelassenen Widtwe vnnd kindernn Catharinen vnd Agneſen gelihenn haben etc. — Haus vnd Hoff zu Hoim gelegenn, davon ſie uns ierlichenn auf Martini

zwo Gense zw Erbzinſe auf vnſer ſchloſs Ballenstedt gebenn.

An diesen Pfarrherrn wird das Verzeichnis über das Einkommen der Pfarre zu Hoym gerichtet sein, zu welchem von Fürst Wolfgang Bestätigung und Zulage gegeben worden ist.

Das Einkommen der pfarren zu Hoym.

Item 6 huffen acker weizen, 4 morgen zwo huffen pflügen die ackerleute.
„ eine wieſe.
„ 10 morgen acker, von welchen der pfarrherr brot vnd wein für die communicanten verschaffen muſs
„ alle quartal gibt ein itzlicher Communicant einen Pf.
„ zween transitus einen natalis dni, den andern circumcisionis dni, aus einem itzlichen haus 2 Pf., auf den andern aus einem itzlichen haus ein brot vnd eine bratwurſt.

Zulage.

Item den Samen zu einer huffen Acker als 6 ſcheffel habern, gerſten, rogken, weitzen haben wir Fürſt Wolffgang aus gnaden zugeleget.

Cüſterey.

Item eine huffen acker, die helffte beſtellt der Cuſter.
„ drithalb malter korn gibt das gotshaus.
„ alle quartal gibt ein itztlich Schulkind 2 gr.
„ einen Transitum Trium Regum aus einem itzlichen haus ein brot vnd eine bratwurſt oder 6 Pf.

Zulage.

Item einen halben wispel allerley getreides vnd den Samen zu einer halben huffen acker gleichergeſtalt allerley getreides aus dem hoffe zu Hoym haben wir fürſt Wolfgang aus ſondern gnaden zugelegen. Der hoffmeiſter zu Hoym leſſet auch dem Cuſter (vmſſonſt) von vnſsertwegen eine halbe huffen acker pflügen.

Sebaſtianus Trolldenier wird im Jahre 1568 der Nachfolger des Pfarrherrn Lucas Frenzel. Er war seit 1552 Pfarrer in Radisleben, siehe daselbst. — Beckmann nennt ihn fälschlich als ersten evangelischen Pfarrer von Hoym. —

Am 29. Juli 1574 steht „Catharina Troldeners, Ern Bastians Tochter“ Pathe bei der Tochter Anna des Pfarrers Scharfe zu Badeborn. — Um's Jahr 1580 wird er beliehen „Sebastian Troldenir, Pfarher zu Hoim mit Haus vnd Hof zinſet iehrlich vff Martini ins Ambt Ballenstedt ein hun.“

Ciriacus, auch Valentinus Rhodius wird etwa 1582 in's Amt gekommen sein. Er war 1549 in Quedlinburg geboren als Sohn des dortigen Diakonus an S. Servatii, Andreas Rhode, ob er und wo etwa zuvor im Amt gewesen ist, wissen wir nicht. Er muß ein sehr gelehrter Mann gewesen, aber wohl etwas einseitig und eifrig. Seine Frau hieß Catharina; um seine Kinder hat er mit ihr viel Sorge gehabt. Das Bekenntnis vom heil. Abendmahl, auf das er sich später wiederholt beruft, hat er unterschrieben: Cyriacus Rhodius ecclesiae Hoymensis pastor huic orthodoxae confessioni de sacrosancta coena manu et corde subscribo. — In dem Exorcismusstreit war er nächst Joh. Arndt der eifrigste Bekämpfer. Der am 5. September 1590 in der Klosterkirche zu Ballenstedt von der fürstlichen Kommission einberufenen Versammlung konnte krankheitshalber der Pfarrer von Hoym nicht persönlich beiwohnen, aber er schickte eine Protestationsschrift ein. Die Kommissare berichten: „Den aber von Hoym, weil er krangk und wohl so balde nicht auff die Cantzell kommen kann, habenn wir dieß auff E. f. g. Resolution nicht weiter molestiren wollenn.“ In dem Bescheid aber des Fürsten auf den Bericht der Kommission, datum Dessau, den 14. September Ao. 90 heißt es:

> „Wan wir dan befinden, daß sich unsre Pastores biß vff den von Hoim (so eine protestation den exorcismus fallen zu lassen bedacht) und den von Badeborn, unsern Christlichen befelichen zu pariren endlich erkleret und zugesagt — — Uns aber des Pfarrers zu Hoim eingeschickte Protestation sehr nachdenklich vorkommt, so begehren wir an euch mit befelich, daß Ihr gedachten Pfarrer forderlichst gegen Bernburgk bescheidet vnd Ihme die Punkte der vermeinten Protestation mit besonderm ernst vorhaltet, auch bei Ihn erkundigen von woher er dieselbige erlangen, ob ehr unser freundtlicher lieber Bruder sey und wo Ehr sein Kayserliche Confirmation habe und dieselbige vorlege, dieweil ehr anzeige, daß ehr Unsern Jungeren Brudern nichts vorgeben könne. Euch auch berichten laßet, was der Religionsfriede sey, was ehr in sich begreiffe und wann und zu was ende ehr gemacht vnd nach diesen Ihm auferleget vnd ihn angeloben laßet, das ehr den exorcismus

ohn einige Condition oder protestation fallen lasse und abschaffen wolle oder aber Ihme seinen Abschiedt gebet, den stab weiter zu setzen."

Daß sich für einen Mann, wie wir Cyriacus Rhode schon hier kennen lernen, die bald darauf einsetzende fürstliche Reformation zur ernstesten Gewissens- und Lebensfrage gestalten mußte, liegt auf der Hand. Unter'm 7. März 1597 hat er ein eigenes scharfes Schreiben in dieser Sache an den Fürsten gerichtet, in welchem er darauf hinweist, daß die Neuerungen nur Zerrüttung und Aergernis in der Kirche veranlassen würden. Er erblickt in der Abschaffung der alten und in der Einführung der neuen Zeremonien eine Beseitigung der vorigen confessio und Lehre vom heiligen Abendmahl „die durch Gottes Gnade in Anhalt einhellig gelehrt werde" und die Einführung einer neuen Lehre darüber „da der Superintendent (Polus) die realis praesentia und mündliche Nießung ausmustere" und als päpstisch verwerfe, während doch Luther und Fürst Georg sie approbiret hätten. Da er nun bei seiner Ordination bei dieser zu bleiben sich verpflichtet auch „die confessio de coena, die ihm Ao. 82 (85) in Ballenstedt vorgelegt sei, unterschrieben habe," so müsse er bitten, seine Kirche und Gemeinde mit der Reformation zu verschonen. (cfr. Dr. Duncker, Anhalts Bekenntnisstand S. 136 und 137.) — Wiederholt wird P. Rhode vom Fürsten zu einer Unterredung nach Dessau befohlen, aber immer entschuldigt er sich, so z. B. in einem Schreiben vom 10. März 97 „mit dem großen Hauskreuz, daß zwei meiner Kinderchen totkrank liegen."

Am 21. Mai hat sich P. Rhode endgültig dahin erklärt, daß er die Reformation nicht annehmen könne, noch wolle, weil sie wider sein Amt und Gewissen verstoße. Schon am 23. Mai 1597 wird er darauf seines Amtes entsetzt, — er siedelte nach Quedlinburg über, wo er 1598 Diakonus an St. Aegidien wird und als solcher daselbst an. 1613 starb, 64 Jahre alt. — Die Gemeinde Hoym wird im fürstlichen Befehl nach Badeborn und Radisleben verwiesen. Aber die Aufregung war auch in Hoym ungeheuer. Schon bei der Entfernung der Altartafeln mit Bildern durch dazu verordnete Maurer von Bernburg am 25. April 97 kam es fast zu einem Aufruhr. Die Kirche blieb fast leer, zum heiligen Abendmahl geht niemand, ja, der mit einer besonderen Untersuchung beauftragte Hauptmann Curt von Börstell muß berichten, „es solle sogar, salva reverentia für E. F. Gn. Ohren gesaget, und Augen geschrieben, auf der mensa Domini hofiert und von den Emporkirchen herab uriniert sein."

Unter diesen traurigen Verhältnissen wird es schwer gewesen sein, einen Nachfolger für den entlassenen Rhode zu finden und eine harte Aufgabe für denselben, als er in der Person des

Mag. Simon Reinhart am 7. Juni 1597 seine Probepredigt hält und dann das Pfarramt in Hoym übernahm. Mit seinem Amtsantritt hat er die Führung eines Kirchenbuches begonnen, das noch vorhanden ist und auf den ersten Seiten folgende Eintragung des neuen Pfarrers enthält, mit der wir unseren Bericht über Hoym abschließen.

Als man zehlet nach der gnadenreichen menschwerdung unsers erlösers und ſeligmachers Jesu Christi 1597 hat der durchlauchtige hochgeborene Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Fürst zu Anhald, Grave zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburgk, regierender herr mit einwilligung S. F. G. Herrn gebrüdern das Christliche Reformationswerk angehenden jars fürgenommen, alle götzen und bilder in dieser lande kirchen lassen ausreumen, die Bäpstischen meſsaltar in tische verändern vnd das hochwirdige Abendmal nach Christi des Herrn Ordnung und einsetzung und zufolge dem exempel der ersten Apostolischen und folgender christlichen Kirchen zu handeln und zu brauchen befohlen, darauff hab auff hochgedacht I. F. G. befehl den 2 Sonntag nach trinitatis obgemelten jars ich M. Simon Reinhart Damascenus in gegenwart des Herrn Amptschössers zu Ballenstedt Andres Fuhrmeister meine Probepredigt, inmaſsen auch zuvor den 2 Febr. in der kirchen zu Deſsau predigt gehalten und folgendes die Johannis Baptistae aus fürſtlichem befehl durch den Ehrwürdigen achtbaren und wohlgelahrten herrn M. Zachariam Polum, Pfarrern und Superint. zu Bernburg in Beyseyn des Edlen, Gestrengen und Ehrenveſten Wilhelm von Petzschwitz vff Altenburgk, heuptmann zu Münchennienburgk, auch des Ehrenveſten und wolgeachten Andres Fuhrmeiſters zu Ballenſtedt, Amptschössers, zu diesem acto zu geordneten fürſtlichen Commissarien investiret, mir also die gemein Christi alhier zu Hoym mit dem reinen Wort Gottes vnd dem rechtmeſsigen Brauch der heiligen Sacrament zu weiden vnd zu verſorgen vertrawet vnd befohlenn worden.

M. Simon Reinhart.

Das Abentmahl ist nach der ſtifftung des herrn erstmals in dieser kirchen gehalten den 9 October anno 1597.

Wir fügen nur noch abſchriftlich bei, was Beckmann berichtet: Der erſte reformierte Prediger iſt geweſen M. Simon Reinhardus Damascenus, ſo ſich quatuor linguarum poetam hat pflegen zu ſchreiben, iſt aber nachgehens mit der Gemeine wegen eines ausgeſtoßenen Worts in Mißhelligkeit gerahten, worüber er nach einigen Schriftwechſelungen ſelbſt abgedankt und nach Palberge zum Prediger berufen worden. An ſeiner Stelle aber gefolget 1613

Johannes Mohr, der zuvor in Hoym Schulmeiſter war, und auf deſſen Anſtellung nach dem Magiſter Reinhard folgende Spottverſe, welche im Baalberger Kirchenbuch ſtehen, ſich beziehen:

„Ihr Zuhörer zu Hoym, wenn ihr nicht wollt leiden einen Magister,
So präſentiere ich euch hiermit einen Küster.“

Opperode.

Unter den Pfarrorten der jetzigen Diözeſe Ballenſtedt hat Opperode im Mittelalter und darüber hinaus inſofern eine Sonderſtellung eingenommen, als ſeine Kirche und Pfarre unter einem am Ort anſäſſigen Privatpatron ſtand. Die Patronatsherrſchaft hat freilich oft gewechſelt. Bei Beginn des 16. Jahrhunderts war Opperode im Beſitz der Familie von der Heyden, welche es laut Urkunde vom Jahre 1485 (am Sonntage nach Epiphanie Domini) übernommen hatte von „Henning von Neyndorpe, Hinricks seliger Sone“. —

Henning Hotorn hieß der Pfarrer, welcher bis etwa 1530 das Pfarramt in Opperode inne hatte und wohl noch als katholiſcher Prieſter dasſelbe verwaltet hat.

Lampertus Otting wurde im Jahre 1532 ſein Nachfolger. Derſelbe war zuvor im Kloſter zu Ballenſtedt Mönch, ja Prior des Kloſters bei deſſen Auflöſung. Ueber ihn laſſen wir ſeine eigenen Schriftſtücke reden:

1. Verzichtleiſtung auf das Kloſter. 1525.

Ich Lambertus Ottynck, etwan Prior des cloſters Balnstede bekenne In duſer meyner handthschrifft, dat ick den erluchten vnde hochgebornen herren Fürsten Wolffganck tho Anhalt meynen gnedigen

fürstenn vnd herrn myt beden besocht, nach dem zu dussen ſwynden lofften manck anderen och cloſter Balnſtede verſtoret ys Und ick nicht trowe im cloſter ſalich tho warden, derhalben hefft syne fürſtliche gnade mich gnediglich Achtzick gulden versprochen vnde whu ſyne fürſtliche gnade dat cloſter behalten worth, wil ſyne fürſtliche gnade myck tzeyn odder alle tzwyntzick gulden na geven, dat alſo hunderth gulden ervulleth werden, herkegen hebbe ick genanthe Lambertus Ottynck hochgenannten fürſten vnde herrn alle myne rechtigheit, die ick vor myn person In vnd an genanthen cloſter vnde alle ſyne guderen beweglich vnd vnbeweglich hebbe gehath edder noch krigen müchte, vppgelathenn vnd gentzelich vertegen. Und wil och des tzu fulſtendige bekenntnyſse gewenn, wan mick ſodane oben geſchrewenen gulden getalt vnd entricht werdenn. Actum Sonnabend post Jacobi. Anno dm. XV^c^XXV.

2. Beſcheinigung über empfangene Entſchädigung. 1526.

Ich Er Lambertus Ottynk, etwan prior vff dem cloſter zw Ballenſtadt bekenne vor ydermenlich disser meyner eygen hantscrifft anſichtlich nach dem das genante cloſter im vorgangenem iare dorch den gemeynen vffror ſso gemenilich In dyſſen landen dorch dey Burschafft an den cloſtern geübet vnnde vorbracht, auch verwuſtett, habe ich den hochgebornenn fürſten vnnde herrn herrn Wulffganghe, fürſte zw Anhalt etc. m. g. h. myt vntertenyger byt angesuget ſ. ff. g. weltenn gnedigk zw gemüthe vnnde hertzen nemen, das ich ffaſt meyne iogenth vnnde beſte zceydt In dem cloſter habe zugebracht vnnde myr ſo gnedigk ſein, das ich möcht von des cloſterſs gutteren meine leypp narunge erlangen vnde habenn, derhalben hochgenannter m. g. h. von Anholt myr auſs gnadenn hundert gulden zw geben gnedelich zw gesaget, darmyt ick meynes gefallenſs haben vnnde zw meiner notdorfft zw gebruchen. Sulliche hundert gulden hat hochgemelter fürſt myr in eyner Summen dorch den Erbarenn vnde veſten Friderich von der Heyden zw gutter genuge entrichtet vnde dankbarlich bezcalen lassen, ſage ich ſ. ff. g. der gemeltenn hundert gulden, auch aller ansprake, ſso ick an dem

vorgenanten closter zw Ballenstede seynen guttern gehappt adder zwkvnfftich haben, gewinnen oder krygen möcht, wy menschen lyst erdencken konden, quijt, ledych vnnde loss, wil mich des klosters adder seyner gütter nu hynne forder ganss vnde ghar vorzogenn habenn. Des zw orkunde stetter vnd fester haltunge habe ich dysse quittantz vnde verzygt mit meyner hant gescriben, der gegeben ist nach der gebort cristi 1526 dienstag in der heylligen osterwochen.

3. Annahme der Pfarre zu Opperode. 1532.

Ich Lampertus Otting Münsters stiffts bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift vor Jeden mennigklich des ansichtigenn, das mir der erbar vnd vhest Hanns vonn der Heide In Jegenwertigkeit seiner Mutter vnd auch der erbarn vnd vhestenn Claussenn von thale, Heinenn vom Thore, seinnes schwagers vnd Andress Gensel Burger der alten Stadt Quedlinburgk lauterlich vmb Gottes willenn mein lebenlang gelegen hat die Pfarre S Clementis zu Opperode mit aller gerechtigkeit nichts ausgeschlossen darzu gebrauchen vnd zu geniessen nach aller notturfft wie dieselbige Er Hennig Hotornn vonn seinem Vater Friederich von der Heide zeligers zuvor gehabt hat vnd gebrauchet. Davor ich thuen sol vnd wil, wass einem pfarher gehoret mit Gottes hulffe. so gerede vnnd gelobe ich obgenanter nach meiner aller Hochsten Vormugen derselben pfarre vorzustehen mit dem Worte Gottes, Gottes Dienste vnd der Selen Wartung, so viel als mir der Almechtige Got geben wird, wie ich aber dieselbige pfarre in eigener person, wie ich geret vnnd gelobet habe, nicht wolte vorsorgen mit dem wort gottes vnd andern gottsdinsten, alsdan gerede vnd gelob ich, das Ich dieselbige pfarre Meinem Lehenherrn Hannssen von der Heiden wil wieder resigniren vnd zu seinen Hendenn stellen an alles geverde geistliches oder weltlichs behelffs vndt Ich vielgemelter bekenne auch mit derselbigen crafft, wie oben angezeiget das Ich meinem Lehen-Herrn Hanssenn vonn der Heiden wiederumb vormiettet habe, denn pfarrhoff mit aller behausung mit 2 Zehentfreien Hueffen Ackers, vier Morgen vnd zwen Worthen

(Höfen), darvor er mir thuenn vnd gebenn ſol, was ſein eigen handſchrift mitbringet vnd meldet. Geschehen Im Jhar nach der geburt vnſers ſeligmachers da man zelt 1532 Jar am tage Bartholomei der heiligenn 12 apoſteln.

Erſt vor 10 Jahren etwa beim Umbau der Kirche in Opperode iſt, wie wir erfuhren, ein alter Grabſtein entfernt worden, welcher der Denkſtein des in der Kirche beigeſetzten erſten Pfarrers nach Einführung der Reformation geweſen ſein ſoll und „der Mönch" genannt wurde. Er zeigte die Geſtalt eines Geiſtlichen und war mit Inſchrift verſehen, wahrſcheinlich war es der Grabſtein dieſes ehemaligen Priors vom Kloſter Ballenſtedt, Lambertus Ottyngk.

Johannes Taſchenberg war ſein Nachfolger. Er iſt der erſte Pfarrer, welchen das Kirchenbuch zu Opperode nennt, er war, unbeſtimmt von wann ab, bis 1582 im Amte, ſtarb in Opperode und ward in der Kirche begraben. Er wird der pfarher von Opperod geweſen ſein, welcher 1562 der Beiſetzung Jacob Arndts in Ballenſtedt beigewohnt hat.

Andreas Juſt oder Jechius heißt der folgende Pfarrer. Er hat das Anhaltiſche Bekenntnis vom heiligen Abendmahl 1585 unterſchrieben: Andreas Jechius ecclesiae Opperodensis minister indignus huic confessioni orthodoxae de sacra coena domini nostri Jesu Christi manu et corde subscripsit. — Das Kirchenbuch von Opperode, welches von Johann Taſchenberg ab die ganze Reihe der Ortspfarrer angiebt, berichtet von ihm: Andreas Juſt (Jechius) vorher collega quintus an der Schule in Quedlinburg. Er war der letzte lutheriſche Prediger und ſtarb 1593. — Wenn das Kirchenbuch dann fortfährt: „M. Adamus Vorverius, der erſte reformierte Prediger † 1623", ſo übergeht es wohl abſichtlich einen dazwiſchen angeſtellt geweſenen Pfarrer, Namens Simon Ulrich, aus Rieder, in Wittenberg immatrikuliert 1587, — die Gerichtsakten von Ballenſtedt enthalten „einen Conſens über 300 Thaler, welchen der Pfarher Er Simon Ulrich zu Opperode ſeinem Bruder dem Richter Caspar Ulrich zu Rieder gethan hat." — Von ihm erhaltene Berichte erzählen freilich nichts gutes „der Pfarrer von Opperode pflege in Radisleben oft ganze Nächte in der Schenke zu ſitzen, mit den Bauern zu ſpielen und ſie abzumahnen, daß ſie ihrem Paſtor nicht folgen und ſich der Reformation nicht unterwerfen ſollten", von einer Läſterung zu geſchweigen, welche er ſich ao. 1600 auf der Hochzeit des Joachimus Sellius, Sohn des weiland Pfarrers Sebaſtian Sellius

in Ballenstedt, zu schulden kommen ließ, so daß ein Disziplinarverfahren gegen denselben seitens der fürstlichen Kommission eingeleitet wurde. Es kam dabei aber zu Auseinandersetzungen zwischen dem Patron der Kirche und der Kommission. Die Kommission berief sich bei ihrem Vorgehen gegen diesen Patronatsgeistlichen auf das jus superioritatis als directus dominus fundi et territorii für den Fürsten. Obwohl nun gegen den Pastor, abgesehen davon, daß er bei der Taufe noch den Exorcismus gebrauchte und das h. Abendmahl nicht nach der fürstlichen Reformation verwaltete, — die schwersten und begründesten Klagen vorlagen, weigerte sich doch der Patron, ihn zu entlassen. Die Kommission empfiehlt dem Fürsten, den Patron wegen Mißbrauchs des Patronatsrechtes vorzufordern, den Pastor aber abzusetzen. So geschieht es auch. Der neue Pastor freilich, den der Patron dann ganz auf eigene Hand beruft und einführt, wird wiederum als „ein wunderlicher Mensch, der seines Amtes nicht gewachsen ist“, bezeichnet.

Beitrag zur Geschichte der preußischen Organisation in Goslar in den Jahren 1802—1806.

Von Professor Dr. U. Hölscher in Goslar.

II. Preußische Politik.

Vorwort.

Unter den preußischen Staatsmännern, die in dem traurigen Niedergange des Fridericianischen Großstaates mit klarem Auge die von Frankreich her drohende Gefahr erkannten und als Warner umsonst ihre Stimme erhoben, steht in vorderster Reihe Christian Wilhelm v. Dohm (1751—1820), dessen „Denkwürdigkeiten", als Geschichtsquellen jener Zeit noch heute hochgeschätzt, in ihrer ehrlichen Offenheit zugleich beschämende Beweise sind, wie eigensüchtig die preußischen Staatslenker, von kleinlichen Rücksichten und häßlichen Intriguen geleitet, damals die von Friedrich dem Einzigen ihnen gestellte Aufgabe im deutschen Reiche verachtet haben. Ist Weltgeschichte Weltgericht, so ist sie das nie gerechter gewesen, als damals, wo Preußen, in Frankreichs Garn gefangen, endlich seine Treulosigkeit gegen sich selbst und Deutschland schwer büßte. In der Schule Friedrichs des Großen erzogen und erfüllt von Bewunderung des gewaltigen Geistes, vor dem ganz Europa sich gebeugt hatte, mochte v. Dohm von seinem Glauben und Vertrauen nicht lassen, daß Preußen nach seinem Abfall von sich selbst, in seiner Ehre gekränkt, zuletzt sich aufraffen und mit dem Schwerte seinen glänzenden Namen in der Welt wiederherstellen würde. Darum hielt er es auch für seine Pflicht, wie sehr ihm auch die Unklarheit der preußischen Politik den Dienst verleidete, als Warner auf seinem Posten auszuharren. Als der König endlich gezwungen zum Schwerte griff, war es zu spät. v. Dohm war es vorbehalten, seine hochherzige Königin, die als Gast in seinem Hause in Erfurt weilte, auf den schweren Schicksalsschlag, die jämmerliche Vernichtung des siegesstolzen Heeres, vorzubereiten, und selbst aufs tiefste erschüttert, anzusehen, wie die edle Fürstin unter der Last des unglaublichen Unglücks zusammenbrach. Dennoch sich treu, blieb er dem Befehl seines

Königs gehorsam, auf seinem Posten, in der Hoffnung, wenn erst das Gewitter sich verzogen hätte, seine Provinz vor der französischen Bedrückung schützen und im äußersten Fall dem neuen régime deutsche Beamte erhalten zu können. Als beides mißglückte, nahm er, elend an Seele und Leib, 1810 seinen Abschied, auch vom Feinde um seines ehrlichen Strebens willen geehrt.

Doch nicht allein als Staatsmann ist v. Dohm ruhmeswert. Begeistert für alles Gute und Schöne setzte er sich als Ziel seiner rastlosen Arbeit, auch an der Linderung der durch die französische Revolution heraufbeschworenen sozialen Not in Deutschland nach Kräften mitzuarbeiten. Als Freund des Volkes hielt er dafür, daß dem Volke nicht besser als durch Hebung des noch tief daniederliegenden Armen- und Schulwesens genützt werden könnte. Seinem Grundsatze gemäß, dem er selbst bis zur Erschöpfung seine Lebenskraft opferte, schätzte er Bildung und Fleiß als höchste Tugenden des Bürgers und verachtete nichts mehr als träge Unwissenheit und Faulheit, die der Krebsschaden jedes Staatswesens seien. Auch dieses patriotische Streben, verbunden mit der oft ausgesprochenen und ebenso oft mißverstandenen Forderung einer konstitutionellen Staatsform, konnte ihm derzeit nicht anders als nach oben zu dem Verdachte gereichen, im Herzen auch einer von den verabscheuten Neuerern zu sein, ein Verdacht, der noch bestärkt wurde durch die Thatsache, daß er in Wort und Schrift von dem ihm verliehenen Adel nur im Notfall Gebrauch machte.

Daß eine so hervorragende Kraft 1802 der preußischen Organisations-Kommission beigeordnet und in den besondern Dienst der Stadt Goslar gestellt wurde, war ohne weiteres ein klares Zeugnis dafür, daß bei dieser Organisation der neuerworbenen Stadt mehr als die Wiederherstellung der Ordnung in einer kleinen, armen Landstadt gesucht wurde; man sah hier politische Verwicklungen mit dem welfischen Fürstenhause voraus, deren glückliche Beseitigung im Interesse Preußens höhere Staatskunst erforderte. Ohne Zweifel dürfte dies auch für v. Dohm, der als Geheimer Legationsrat und Gesandter beim Niedersächsischen Kreise die Schwierigkeiten in Goslar genau kannte, der bewegende Grund gewesen sein, von seinem Könige sich dieses Amt zu erbitten.

In seinen „Denkwürdigkeiten“ (5 Bde. Lemgo und Hannover 1814 ff.) und vielen Einzelwerken hat v. Dohm seiner Mitarbeit an der Organisation der sog. Indemnitätsprovinzen (1802—1804) keine Erwähnung gethan, und auch Gronau in der Lebens-

beschreibung v. Dohms (1824) geht über diesen Teil hauptsächlich Goslarscher Geschichte fast schweigend hinweg, mit dem Bemerken: weil v. Dohm selbst davon der Nachwelt nichts überliefert hätte, so wollte auch er sich nicht eingehender damit befassen. Dennoch ist nach meiner Auffassung dieses Stück der v. Dohm'schen Arbeit, losgetrennt von der eigentlichen Organisation der Stadt, ein bemerkenswerter Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des preußischen Staates und, zumal wegen des engen Zusammenhanges mit der hohen Politik, interessant genug, um auch in weiteren Kreisen gewürdigt zu werden.

Als Quellen sind benutzt neben den Akten des städtischen Archivs in Goslar diejenigen des Geheimen Preußischen Staatsarchivs in Berlin und des Königlichen Landesarchivs in Hannover.

Besondern Dank spreche ich gern auch an dieser Stelle nochmals aus dem Herrn Archivrat und Ordentlichen Professor Dr. Jul. v. Pflugk-Harttung in Berlin, der in zuvorkommendster Weise sich oft um mich bemüht hat.

Im Frieden zu Campo Formio am 17. Oktober 1797 war festgesetzt, daß das linke Rheinufer an die Republik Frankreich abgetreten, aber über die damit verbundenen Gebietsveränderungen im Reiche in Rastatt von den Bevollmächtigten des Kaisers und des Reiches einer- und der Republik Frankreich anderseits verhandelt werden sollte. Zwar verständigte man sich in Rastatt grundsätzlich dahin, daß die Entschädigungen der weltlichen Fürsten durch Säkularisation geistlicher Territorien zu erreichen wären, konnte aber bei den sich allzu schroff widersprechenden Interessen und insbesondere wegen des Widerstandes des Kaiserlichen Regiments, das versteckt die katholischen Fürsten zu schützen suchte, zu keinem Ende kommen, bis endlich nach erneuertem Kriege der Sieg der französischen Waffen zu ernsterer Inangriffnahme der Verhandlungen zwang. Der Luneviller Friede am 9. Februar 1801, am 7. März 1801 von den Reichsständen bewilligt, bestätigte der französischen Republik den linksrheinischen Besitz, bestimmte aber zugleich in Art. VIII, daß in Uebereinstimmung mit den Rastätter Beschlüssen die weltlichen Fürsten nicht bloß durch Säkularisationen, sondern auch durch andere Gebietseinziehungen entschädigt werden sollten. Als die eingesetzte Reichs-Hauptkommission mit ihrem Werke wieder stecken blieb, traten der erste Konsul der Republik Frankreich und der Kaiser von Rußland „als völlig unintereſſierte Fürsten“ ein und legten einen Vermittelungsplan vor, bei dem angeblich nur strengste Unparteilichkeit neben der Rücksicht auf Erhaltung des Gleichgewichts im Reiche das vornehmlichste Augenmerk gewesen

wäre. In diesem Plane (§ 3) war vorgesehen, daß die Krone Preußen für die abgetretenen linksrheinischen Länder außer anderem auch mit dem Bistum Hildesheim entschädigt werden sollte.

Sobald aber England Kunde davon erhielt, legte es in Berlin ernstlichst Widerspruch ein: es ließ durch seinen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister die Erklärung erneuern, daß Se. Königl. Britische Majestät das bisherige Bistum Hildesheim bei dessen eintretender Säkularisation als Ihr und Ihres Hauses Eigentum sofort ansähen, das Ihnen nach den vorhandenen Friedensschlüssen und Verträgen ungezweifelt gebührte, und welches sie in aller Rücksicht in keine anderen Hände kommen zu lassen vermöchten. Se. Königliche Majestät hätten Sich zu dieser freundschaftlich erneuerten Erklärung bewogen gefunden, um einesteils in dem freimütigen Vertrauen gegen Seine Mäjestät den König von Preußen über Ihr gerechtes Verlangen und Ihre Absichten in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht die mindeste Ungewißheit übrig zu lassen, und um anderenteils an Ihrer Seite das Einvernehmen zu unterhalten, das Sie deshalb mit dem Königlichen Preußischen Hofe zu pflegen gern geneigt seien, und welches S. Königl. Preußische Majestät mit Ihnen angehen zu wollen Sich bereit gezeigt hätten. (Geh. Staats-Archiv Rep. 70, Cap. I, Nr. 1.)

Mehr als diese versteckte Drohung Englands, die um so minder berechtigt schien, als es keinerlei giltige Ansprüche hatte nachweisen können, fürchtete das Preußische Ministerium das höchst zweideutige Verhalten des kaiserlichen Hofes, dessen falsches Spiel man aus Erfahrung genug kannte. Um sich gegen alle offenen und versteckten Gegner zu decken, schloß daher Preußen einen geheimen Sondervertrag sowohl mit Rußland als auch mit Frankreich, in dem ihm der Besitz der im Entschädigungsplane ihm zugebilligten Länder verbürgt wurde. Der Vertrag lautete:

Traité définitif de cessions et d'indemnités entre S. M. le Roi de Prusse et la République française.

S. M. l'Empéreur d'Allemagne tant en son nom qu'en celui de l'Empire Germanique ayant consenti par l'article VI. du traité de paix conclu à Luneville le 9 février 1801 à ce que la République Française possedât désormais en toute Souveraineté et propriété les pays et domaines situés sur la rive gauche du Rhin, qui fésaient partie du dit Empire Germanique, et l'article VII de ce même traité fixant la mode d'indemnité pour les Princes dépossédés à la rive gauche du Rhin: S. M. le roi de Prusse ayant accédé au traité et désirant en outre que

celui conclu entre Elle et la République Française à Bâles du 5. Avril 1795 reçoive sa pleine et entière exécution: S. M. le Roi de Prusse et le Premier consul de la République Française, animé l'un et l'autre du désir de maintenir et d'assurer l'état de paix heureusement rétablie en Europe, ont jugé convenable de mettre fin à toute incertitude sur la fixation des indemnités qui doivent échoir à la Prusse en dédommagement de ses provinces situées sur la rive gauche du Rhin que des arrangements pris antérieurement par la Prusse et la République Française . . .

Article VII.

S. M. le Roi de Prusse acquiert à titre d'indemnité pour la partie de Ses états sur la rive gauche du Rhin et cédée à la République Française ainsi que pour la suppression de ses péages sur la rive droite de ce fleuve les Etats, Pays et Villes ci dessous spécificés, savoir: . . .

2° l'Evêché de Hildesheim,

3° les Villes Impériales de Mulhausen, Nordhausen et Goslar avec ses territoires.[1]

pour être possédés par S. M. le Roi de Prusse en toute souveraineté et sur le même pied que le reste de ses états d'Allemagne.

Article XII.

S. M. le Roi de Prusse et le Premier Consul de la République Française au nom du peuple Français se garantissent mutuellement les indemnités, pays cédés ou acquis, ainsi qu'il est stipulé dans le présent Traité.

Immédiatement après l'échange des ratifications S. M. le Roi de Prusse pourra prendre possession des états et pays qui Leur sont dévolus en indemnités.

Le présent Traité sera ratifié par les parties contractantes dans l'espace de quarante jours ou plus tôt si faire se peut.

Paris le 23. May 1802.

Jérome Marquis de Lucchésini
au nom du Roi de Prusse.
Le général Bournonville
au nom de la République Française.

---

[1] Aus dem Berichte des englischen Gesandten Grafen v. Münster in Petersburg d. 10. Aug. 1802 ist deutlich zu erkennen, daß die drei freien Städte anfangs nicht unter den Objekten waren, die Preußen erhalten sollte;

Aber schon mehrere Wochen vor Ablauf der in diesem Vertrage ausgemachten vierzig Tage bezeugte das preußische Ministerium die höchste Ungeduld, durch Besetzung der neuen Landesgebiete eine vollendete Thatsache zu schaffen. In einer geheimen Instruktion wurde der mit der Besitznahme betraute General der Kavallerie und Staatsminister v. d. Schulenburg-Kehnert Erz., eine in der Staatsverwaltung Preußens damals weit hervorragende Persönlichkeit, mit der Art und Weise bekannt gemacht, wie er in den neuen Gebietsteilen vorzugehen habe. Den fremden Truppen hätte er freien Abzug zu gewähren, die einheimischen aber zurückzubehalten: mit den Offizieren sollte er verhandeln, ob sie interimistisch in ganzem oder halbem Solde dableiben wollten. Die Einwohner der neuen Provinzen müßten dann durch ein Patent von der geschehenen Veränderung unterrichtet und angewiesen werden, bis auf weiteres sich als preußische Unterthanen anzusehen. Dabei sollte vorläufig alles auf dem alten Fuß gelassen werden, und bis die Occupation definitiv erfolgt wäre, nirgends angestoßen werden, wo Rechte in Frage kämen. In allem sollte die interimistische Verwaltung im Namen S. Königl. Maj. sich ganz an die Stelle der vorigen obersten landesherrlichen Behörden stellen und demgemäß auch Macht haben, wie im Namen des Landesherren alles Erforderliche in allen Zweigen der Administration nach Ermessen anzuordnen. In der äußeren Verwaltung wäre Hauptaufgabe, unter Berufung auf das Patent alle Einmischung oder Einwirkung von Reichs- oder von Fürsten wegen abzuwehren. Endlich wurde ihm noch zur Pflicht gemacht, durch humane Behandlung und Heilighaltung alles Privateigentums und Privatrechts die neuen Unterthanen mit der Veränderung ihrer Lage baldigst auszusöhnen. (Geh. St.-A, Acta Generalia. Occupation: Rep. 70, Cap. I, Nr. 1, p. 7.)

An dieser von dem Geh. Kabinetsrat Beyme aufgestellten geheimen Instruktion fand v. d. Schulenburg nichts auszusetzen, wünschte aber, „ohne ein mit allergrößter Sorgfalt und Aufmerksamkeit ausgearbeitetes und vom Könige unterschriebenes Besitznahme-Patent, auf dessen Grund die Besetzung stattfinden sollte, nicht abzurücken, weil er ohne ein solches in den neuen Provinzen als Räuber erscheinen müßte." Eine Verständigung darüber mit dem kaiserlichen Hofe, die doch nicht zu erreichen wäre, hielt er für überflüssig, wenn nur in der Instruktion nichts

---

zu dem Wortlaute der Russisch-Französischen Deklaration macht der Gesandte noch die Schlußbemerkung: „Und was Goslar betrifft, so scheint diese Stadt ganz vergessen zu sein." (Staats-Archiv in Hannover.)

ohne des Königs Wissen und Willen vorgeschrieben würde: eine, wie vorgesehen, ohne des Königs Unterschrift übergebene Instruktion wäre er nicht in der Lage anzuerkennen. Auch die ihm zu persönlichem Gebrauche zugedachte Summe von monatlich 15—20000 Thlr. lehnte er um des Geredes willen dankend ab; es genüge, wenn ihm alle Ausgaben ersetzt würden. (A. a. O.)

Die Ausarbeitung des gewünschten Besitznahme-Patents übernahmen die Minister v. Alvensleben und v. Haugwitz und erwirkten am 6. Juni 1802 in Königsberg die Unterschrift des Königs, der zugleich auch die Instruktion guthieß. Das mit peinlichster Vorsicht ausgearbeitete Patent lautete:

„Wir Friedrich Wilhelm . . . entbieten Unsere königliche Gnade, geneigten Willen und allen Schutz . . . Da durch den zwischen S. Römischen kaiserlichen Majestät und dem deutschen Reiche einen- und der Republik Frankreich anderenteils am 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden zu Luneville und durch die in Gemäßheit desselben zwischen Uns und anderen Mächten gepflogenen weiteren Unterhandlungen und getroffene Vereinbarung es dahin gediehen ist, daß Uns, Unsern Erben und ganzem königlich-churfürstlichen Hause zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen, jenseits des Rheinstroms gelegenen, um allgemeiner Ruhe und Friedens willen aber an gedachte Republik mit abgetretenen Provinzen, unter andern auch das Stift Hildesheim in säkularisiertem Zustande Uns als ein Erbfürstentum zugeteilt und zugeeignet werden soll, dergestalt daß dieses Land auf ewige Zeiten Unserem Zepter angehöre und bei Unserm Kön. Churf. Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur in demselben alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern übrigen Staaten geschieht, besitzen und ausüben, so haben Wir im Gefolge des nämlichen Eingeständnisses zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von gedachtem Lande und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten vorläufig Besitz zu ergreifen und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun solches auch hiermit und kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von allen . . . . Einwohnern und Unterthanen des Stifts Hildesheim, was Standes und Würden sie auch sein mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an ebenso, als es gegen ihren bisherigen Landesfürsten geschehen ist oder gebührend hat geschehen sollen, vollkommenen Gehorsam und alle Treue und Unterthänigkeit beweisen, sich alles Recurses an auswärtige Behörden unter Vermeidung Unserer ernsten Ahndung gänzlich enthalten und demnächst, sobald Wir es erfordern werden,

die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig leisten, indem Wir es vor der Hand noch so bei der Vereidigung und Verpflichtung der Landes-Dicasterien, Militär- und Civil-Dienerschaft und Beamten bewenden lassen."

„Wir erteilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sein, allen Schutz kräftigst angedeihen lassen und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden, um sie in dem nämlichen Grade und ebenso als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben übrigens die oberste Leitung der Besitznahme gedachten Landes, sowie die Organisation der öffentlichen Geschäftsverwaltung in demselben Unserm General der Cavallerie und Wirklichem Geheimem Staats-, Kriegs- und dirigirendem Minister, auch General-Controleur der Finanzen, Ritter des Schwarzen und Roten Adlerordens, Grafen von der Schulenburg-Kehnert übertragen und befohlen, daß unter seinem Schutz und speziellen Direktion ein ihm untergeordnetes Corps Unserer Truppen die Besitznahme bewerkstelligen, und eine besondere von Uns ernannte und durch ihn, den Grafen, bekannt zu machende Civil-Commission die dabei vorkommenden Civil-Geschäfte ausrichten solle. Wir erwarten demnach von sämtlichen dortigen Unterthanen und Einwohnern, daß sie allen von diesen Behörden in Unserm Namen zu treffenden Einrichtungen und überhaupt allen Anordnungen Folge leisten, welche Wir zu ihrem eigenen Wohlergehen, zur Ausbreitung des Segens und der Vorteile Unsers Zepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen des preußischen Regiments, eintreten zu lassen gut finden werden, vor der Hand und bis darunter Abänderung getroffen worden, alle gegenwärtigen dort angestellten öffentlichen Bediente und Beamte ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen ordnungsgemäß und nach dem bisherigen Geschäftsgang einstweilen fortsetzen, indem dieselben eingedenk sein werden, daß sie sich dadurch qualifizieren Unserer Gnade und Unsers besonderen ferneren Vertrauens teilhaftig zu bleiben."

(Geschrieben in Berlin) gez.

Königsberg, den 6. Juni 1802.

Friedrich Wilhelm.

(Geh. St.-A. a. a. O.)

Dem Könige, der alle diese Verhandlungen mit seinen Ministern nur als vorbereitende Schritte ansah, auf den Fall, daß das Entschädigungswerk zustande kommen sollte, gefiel die geschäftige Eile seiner Kabinetsräte gar wenig, und auch von der Schulenburg verdroß es, daß bereits allerhand Streber sich lästig an ihn herandrängten, die überspannt mit ihren neuen Plänen und Projekten ihm zu dienen wünschten und, von ihm abgewiesen mit dem Bemerken, daß nur bedächtige, erfahrene Beamte gebraucht werden könnten, dennoch hinter seinem Rücken bei den ihm zugewiesenen Räten, Regierungsrat Steinbeck, Landrat von Dyhern und Kriegsrat von Koepcke sich Zugang zu verschaffen wußten. (Act. Gen. Occupation, Rep. 70, c. I, Nr. 2.) Denn in Folge davon blieb der Entschädigungsplan Preußens bald kein Geheimnis mehr, trotz der vom König bei der Unterzeichnung des Patents ausdrücklich ausgesprochenen Erwartung: „daß der mit der französischen Republik abgeschlossene Traktat bis zur Auswechselung der Ratificationen, die binnen vierzig Tagen erfolgen sollte, strengstes Geheimnis bliebe, und mit der Besitznahme erst dann vorgegangen würde, wenn der Minister v. Haugwitz es für angezeigt hielte.“ Als der König aber erfuhr, daß auch der französische Geschäftsträger in Berlin es jedem, der es hören wollte, offen erzählte, gab er, obwohl durch die Preisgabe des Staatsgeheimnisses gekränkt, sich zufrieden und schrieb v. d. Schulenburg: Da er seinerseits die Convention bereits ratifizirt hätte und also wohl auch die Auswechselung vor dem bestimmten Termine geschehen würde, so wolle er zur Vermeidung alles Aufenthaltes aus ganz unumschränktem Vertrauen im voraus die Besitznahme gutgeheißen haben und zugleich den auf seinen besonderen Befehl ausgearbeiteten Organisationsplan damit in Kraft setzen.

Wider Erwarten aber verzögerte man in Paris den Abschluß der Konvention, sodaß v. Haugwitz es für geraten hielt den Eifer der Organisationskommission zu dämpfen: er teilte vertraulich mit, daß die politische Lage noch nicht soweit geklärt wäre, um unverzüglich zur Besetzung der neuen Provinzen schreiten zu können, vielmehr darnach angethan, die ganze Sache noch ferner als Staatsgeheimnis zu behandeln (16. Juni 1802); man sollte daher das Publikum soviel als möglich in seiner Meinung bestärken, daß noch nichts rein abgemacht wäre. Erst am 13. Juli beauftragte v. Haugwitz auf Befehl des Königs, da nunmehr die S. Maj. dem Könige von Preußen gebührenden Entschädigungen reguliert seien, den General von der Schulenburg, die zugefallenen neuen Provinzen in Besitz zu nehmen; und zwar sollte das Korps von Halberstadt am 30. d. Mts. in Hornburg ein-

treffen und am 3. August in Hildesheim einrücken. Zugleich wurde am 13. Juli in Braunschweig und Hessen die Anzeige gemacht, daß die preußischen Truppen am 20. d. M. zur Besetzung der neuerworbenen Provinzen ausrücken würden. (Act. Gen. Occupation, Rep. 70, Cap. I, Nr. 3.)

Am 3. August 1802 wurde die Stadt Hildesheim besetzt, und nachdem die bisherigen Wappen und Insignien „bescheidenlich abgenommen", der preußische Adler überall angeheftet.

In Hildesheim war man auf dieses Schicksal lange vorbereitet. So hatte am 26. Juni der Königliche Geheime Legationsrat v. Dohm aus Halberstadt an v. d. Schulenburg berichtet: „Ew. Hochgräflichen Excellenz wird es vielleicht nicht uninteressant sein, einige Nachricht von der Bewegung zu erhalten, welche die durch die Hamburger Zeitung verbreiteten detaillierten Nachrichten über die nahe bevorstehende Besitznahme Hildesheims hervorgebracht. Der dortige Magistrat hat sofort für gut befunden, eine Deputation nach Hannover zu schicken, um sich bei dem dortigen Ministerium Rates zu erholen, wie er sich zu verhalten habe. Darauf ist ihm geantwortet, das Ministerium habe noch keinerlei offizielle Nachricht, sie sei aber nicht unwahrscheinlich; man könne sich ihr zwar hannoverscher Seits nicht mit Gewalt widersetzen, werde aber alles, was nur geschehen könne, wenigstens durch intercessionales anwenden, um das Schicksal der Stadt erträglich zu machen. Der Magistrat seinerseits aber müsse, wenn die Occupation wirklich erfolgt wäre, sich dagegen durch ausdrückliche Protestation verwahren, sich auf die Hannoverschen Schutzrechte beziehen und erklären, wie er ohne Vorwissen seines Schutzherrn, des Königs von England, keinen Schritt thun könne; davon, was hierauf preußischer Seits werde geäußert werden, müsse er sofort das Hannoversche Ministerium benachrichtigen, worauf dann sofort von diesem weitere Erklärung erfolgen solle. Das Hannoversche Ministerium hat die große Verlegenheit, in der es durch die Besorgnis der preußischen Besitznahme sich befindet, aber auch zugleich das Gefühl nicht verbergen können, daß man sich außer stande befinde, diese zu hindern, und schließlich den Hildesheimischen Deputirten zu verstehen gegeben, wie man es im äußersten Falle der Stadt nicht verdenken könne, wenn sie sich um der Hannoverschen Schutzgerechtigkeit willen nicht großen Unannehmlichkeiten aussetze."

„Diese Nachricht hat mir nun der Syndikus H.(ostmann), Mitglied jener Deputation nach Hannover, aus eigener Bewegung mitgeteilt und dazu bemerkt, daß er die Aeußerung des Hannoverschen Ministeriums, der Stadt nicht helfen zu können,

als Aufkündigung des bisherigen Schutzverhältnisses betrachtet und deshalb ernstlich im Rat darauf gedrungen habe, der bevorstehenden, unvermeidlichen Besitznahme durch eine schleunigst nach Berlin abzuordnende Deputation noch zuvorzukommen, durch welche man eine freiwillige Unterwerfung der Stadt erkläre und zugleich Erhaltung aller Gerechtsame und Privilegien sich erbitte; allein die Majorität des Rates habe sich dem widersetzt und wolle lieber ruhig das Weitere abwarten, weil viele doch noch an der Hoffnung festhielten, daß der König von England die Stadt nicht werde fahren lassen und vielleicht durch einen Tausch von Osnabrück dieselbe an sich bringen, welches auch in Hannover geäußert sei. Uebrigens soll die hannoversche Garnison in Hildesheim Ordre haben, bei Erscheinen der preußischen Truppen die Brücken aufzuziehen und gegen die Besitznahme feierlichst mit Verwahrung aller hannoverschen Rechte zu protestieren, alsdann aber der Gewalt zu weichen. Das Verhalten Hannovers in dieser Sache ist um so auffallender, als das Schutzverhältnis dieses Hauses lediglich auf temporär-freiwilligem Vertrage beruht, den beide Teile zu kündigen sich vorbehalten haben. Derselbe ist 1761 auf 24 Jahre erneuert, also 1785 bereits abgelaufen oder nur stillschweigend fortgesetzt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mir diesen Vertrag zu beschaffen und habe ihn auch dem Hohen Kabinets-Ministerium eingesandt, auch ausführlich dargethan, wie das Recht eine Garnison in Hildesheim zu haben, nicht einmal in dem Schutzbrief erwähnt sich findet, also lediglich eine Anmaßung sei, der nicht nur der Fürst-Bischof immer widersprochen, sondern gegen die auch sowohl das Reichsgericht als das Niedersächsische Kreisdirektorium Verfügungen, obgleich ohne Erfolg, erlassen haben, und gegen die auch besonders der diesseitige Hof sich sehr ernstlich erklärt hat." (Act. Gen. Occupation, Rep. 70, Cap. I, Nr. 1.)

v. d. Schulenburg antwortete ohne Verzug: die Mitteilung wäre für ihn höchst wichtig. Es wäre aber von ihm so erwartet, daß Hannover, soweit es in Worten möglich, feierlichst protestieren, aber weiter nichts unternehmen würde. Unter den Männern, die von Hildesheim aus zur Hilfe bei der Organisation sich erboten, war der Freiherr v. Brabeck, der ein langes Gutachten über die wirtschaftliche Lage und die heillose Verwaltung des Hildesheimer Landes an v. Dohm einsandte. Obwohl der König sich außerordentlich lobend über die gründliche Arbeit aussprach und meinte, daß von ihr gewiß hochdienlicher Gebrauch gemacht werden könnte,, urteilte v. d. Schulenburg doch richtiger, daß der Mann, der nicht aus patriotischen Gründen, sondern aus verletzter Eitelkeit seine Hilfe anböte, besser ferngehalten würde, um so

mehr, als seine Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung mehrenteils viel zu radikal wären und nur darauf gerichtet, die Geistlichkeit zu kränken. Wir lassen daher das sonst merkwürdige Schriftstück bei Seite liegen. (Act. Gen. Occup. a. a. O.)

Wie nicht anders zu erwarten, rief die Besetzung Hildesheims in Hannover den höchsten Unwillen hervor und schuf ein nachbarliches Verhältnis, das v. d. Schulenburg in einer Eingabe an den König ein geradezu feindseliges nannte; hatte sich doch ein englischer Oberst nicht entblödet, einem preußischen Offizier ins Gesicht höhnend zu fragen, auf wie lange sich Preußen in Hildesheim zu bleiben eingerichtet hätte? Es war allen offenbar, daß England nur durch die Händel mit Frankreich abgehalten wurde, sein Anrecht an Hildesheim mit Gewalt gegen den Freund und Verbündeten zu schützen, den die schlaue französische Politik verlockt hatte, sich in ein Tauschgeschäft einzulassen, das, nach altem Sprichworte, Tauscherei Lumperei, insbesondere des Fridericianischen Staates unwürdig war und mit bitterer Reue enden mußte.

Aber auch der kaiserliche Hof in Wien bezeugte große Unruhe über das Vorgehen Preußens im Einverständnis mit Frankreich. v. Haugwitz berichtete darüber an v. d. Schulenburg in folgendem Briefe (8. August 1802):

„Nous venons de recevoir réponse de la Cour de Vienne. Je me hâte de vous informer de la manière, dont le Ministère Impérial s'explique: L'empéreur témoigne d'abord ses regrets de ce que le Roi a résolu de procéder dès à présent à la prise de possession du lot fixe pour la Prusse; mais il faut en convenir que ces regrets sont énoncés avec modération et en termes dont on n'a pas lieu de se plaindre. En particulier S. M. Impériale annonce sa résolution de retirer tout de suite le petit détachement de ses troupes en garnison à Erfurt. S. M. Imperiale manifeste surtout la crainte que l'exemple donné ne soit imité par les autres états qui se trouvent dans le cas d'être indemnisés. Cette appréhension ne me paraît cependant pas suffisamment fondée; car sans parler de la grande différence du cas entre la Prusse et les autres états, puisqu'il s'agissait pour nous de rétablir la posité avec la cour de Vienne pourvue et en possession depuis longtemps de ses indemnités, il semble que depuis que l'arrangement du 3. est ratifié par la Russie et qu'on est d'accord par conséquent de porter à la députation de l'Empire pour le sanctionner le plan de répartition, que cet arrangement concerne, la prise de possession

des indemnités qu'on y propose pour les autres parties, puisse sans inconvénient demeurer différé jusqu' à l'issue des travaux de cette députation, bien entendu, qu'elle ne soit pas retardée au delà du terme préscrit pour cet effet etc. (Act. Gener. Occup., Cap. I, Nr. 1.)

Verweilen wir einen Augenblick, um dieses Schriftstück, das Preußens Vorgreifen zu rechtfertigen sucht, richtig zu verstehen! Am 4./16. Juli 1802 hatten Frankreich und Rußland ihren Vermittelungsplan eingereicht, auf Grund dessen dann die von Kaiser und Reich bevollmächtigte Reichshauptdeputation sich anschickte in die Verhandlungen einzutreten. Der mit Reichsgeneralvollmacht dazu berufenen Kommission (von den Kurfürsten Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg und vom Fürstenrat: Bayern, Württemberg, der deutsche Hochmeister und Hessen-Kassel) war von Frankreich und Rußland eine Frist von zwei Monaten zur Vollendung der Arbeiten gewährt, und diesem Wunsche war auch Brandenburg beigetreten, das mit der Organisation der eben besetzten Länder bald zu beginnen für nötig hielt, und in seinem Vorgehen sich eben auf Oesterreich berief, das ebenfalls schon von seinen Indemnitäten Besitz ergriffen hätte. Gleichwohl bekämpfte Kurböhmen in den Verhandlungen der Hauptdeputation in Regensburg das unparteiische und rechtswidrige Verhalten Kurbrandenburgs und gab endlich am 31. August folgendes Votum gegen die preußische Politik zu Protokoll:

„Als S. Kais. Maj. sich kürzlich die ungesäumte Eröffnung der Reichsdeputation angelegen sein ließen, hofften Sie dadurch das deutsche Reich vor der seiner Verfassung und seiner Selbstständigkeit in gleichem Maße gefährlichen Extremität zu bewahren, daß die wichtigsten Veränderungen in seinen Ländern und Grundverhältnissen mit Unterdrückung der S. Kais. Maj. nach dem Luneviller Traktate und nach dem Völkerrechte zustehenden freien Unterhandlungs- und Berichtigungsbefugnis nicht nur beschlossen, sondern auch durch vorgreifende militärische Besitznehmungen auf einseitige, bloße, geheime Verabredungen ausgeführt würden. Allein S. Kais. Maj. waren bisher, wenigstens in diesem Punkte, nicht so glücklich Ihre väterliche und patriotische Absicht zu erreichen. Als noch für den Kaiser und den deutschen Reichskörper die über das Schicksal Deutschlands verfaßten Pläne ein tiefes Geheimnis geblieben waren, wurden schon in den nordischen Reichskreisen Länderoccupationen ausgeführt, denen außer dem Huldigungsakte gar nichts von einer wirklichen landeshoheitlichen Zueignung abgeht. Von einer anderen Seite wurden gleichzeitig öffentliche Anstalten gemacht zu gleicher vorgreifender Unternehmung im Süden und in der Mitte Deutschlands und zwar

in solchem Umfange, daß die ausbedungene Entschädigung Toskanas unmöglich gemacht wurde."

„Endlich fanden auch ansehnliche Truppenzusammenziehungen am Inn und im Passauischen statt, sodaß der Fürstbischof von Passau um kaiserlichen Schutz ersuchte. Alle Vorstellungen und Anträge in München wurden abgewiesen, ebenso ließ sich auch Kurpfalz nicht bewegen von ihrem Vorhaben, das mit dem Ansehen und Interesse des kaiserlichen Hofes unvereinbar, abzustehen. Daher dann wurde das Passauische Gebiet, und ebenso Berchtesgaden und Salzburg, von kaiserlichen Truppen besetzt." (Geh. Arch. Corr. mit Graf Goertz. Sect. LV, Vol. I, Nr. 1.)

Auf diesen Vortrag antwortete Kurbrandenburg:

„S. Maj. der König von Preußen ist bei dem Friedenswerke mit der französischen Republik und allen daraus folgenden Unterhandlungen, wie auch bei dem vorangegangenen Kriege selbst, nicht bloß als Stand des Reiches, sondern in der Eigenschaft als souverainer Fürst aufgetreten, um seine überwiegenden Rechte und Interessen zu wahren; und steht darin nicht anders als das Hohe Erzhaus Oesterreich."

„Sowenig also Preußen zuzugeben brauchte, daß Kais. Maj. in ihrem Friedensschluß mit Frankreich auch die königlich-preußischen Provinzen jenseits des Rheins, zumal das nicht einmal zum Reiche gehörige Geldernland abtrat, so gern willigte Preußen um der Ruhe und der Herstellung des Friedens willen ein, behielten sich aber ausdrücklich in der zu der Reichsratifikation des Luneviller Friedens bei der allgemeinen Reichsversammlung abgegebenen Abstimmung Ihre Verhältnisse und Rechte vor.

Um diesen genüge zu leisten, konnte man preußischer Seits keine andere Bahn betreten als diejenige, auf der der Höchste kaiserliche Hof bereits vorangegangen war. Letzterer hatte in seinen Friedensschlüssen sowohl zu Campo Formio als auch in Luneville für die an Frankreich abgetretenen burgundischen Kreislande und andere Provinzen sich nicht allein Schadloshaltung stipuliert, sondern auch sofort und ohne Verzug sich in den Besitz derselben gesetzt. S. Kön. Maj. von Preußen waren es daher Ihrer Würde und den Rechten Ihrer gleichen Verhältnisse schuldig, auch für Sich in Absicht Ihrer Schadloshaltung das Nämliche zu thun und Sich auf dieselbe Linie zu setzen. Einzig aus diesem Gesichtspunkte sind die Unterhandlungen zu betrachten, welche S. Kön. Maj. mit den Vermittlern Frankreich und Rußland eingegangen sind, und in der Konvention vom 23. Mai ist ausdrücklich bestimmt, daß die preußischen Entschädigungsländer sogleich in Besitz genommen werden sollen. Ferner bewogen die Nachteile, die aus einer Verzögerung der

Occupation der neuen Provinzen für Preußen entstanden wären, S. Kön. Maj. die Länder vorläufig in Besitz zu nehmen, und es ist unzweifelhaft, daß dadurch die Ruhe im nördlichen Deutschland viel mehr befestigt als erschüttert worden ist, da aus den öffentlichen Blättern hinreichend bekannt ist, wie das Geschäft der Occupation in allen neuen Provinzen in Ruhe und Ordnung, auch ohne irgend welchen Widerstand bewirkt ist." (A. a. O.)

Aus diesen Verhandlungen ist deutlich zu erkennen, aus welchen Gründen und mit wie viel Recht sich Preußen lange vor Schluß der erst 1803 zu Ende geführten Reichsverhandlungen in den Besitz der neuen Provinzen gesetzt hat. Man hat der preußischen Politik jener Zeit daraus den Vorwurf des Friedensbruches gemacht, viel mehr sollte man die Verblendung der preußischen Staatsleiter beklagen, die den Austausch preußischer Länder als ein vorteilhaftes Geschäft ansahen: ein Friedrich der Große hätte seinen Besitz mit dem Schwerte behauptet und sich schwerlich von der französischen List durch falsche Geschenke verleiten lassen, seinen natürlichen Bundesgenossen zu verstoßen. Was sich Preußen, nachdem es sich mit England verfeindet hatte, vom Wiener Hofe für seine angebliche Gefälligkeit zu versprechen hatte, läßt sich nicht deutlicher ausdrücken, als mit den Worten v. d. Schulenburgs am 11. August: „Es wäre zwar angenehm, solche Sprache zu hören, wie sie der Wiener Hof jetzt führte: indes er mache doch nur bonne mine à mauvais jeu, weil er genötigt sei, da Rußland und Frankreich in Bezug auf die Occupation mit Preußen einverstanden wären, aber wenn er noch irgend Preußen schaden könnte, würde er es gewiß und bei jeder Gelegenheit thun." Und auch v. Haugwitz drückt seine Ueberzeugung dahin aus, daß „bei der Doppelzüngigkeit des Wiener Hofes Preußen sich habe sichern müssen: das sei es sich und seinen beiden Verbündeten schuldig gewesen." (Rep. 70, Sect. 55, Nr. 1, Vol. III.)

So hatte sich Preußen in den Besitz Hildesheims gesetzt, wo es alsbald sich nach seiner Weise einzurichten begann. Mit diesem Fürstentume zusammen war ihm auch die darin eingeschlossene freie Reichsstadt Goslar zugesprochen, damals „die notorisch ärmste Reichsstadt", „ville cruellement pauvre et endettée", wie sie der Graf v. Goertz in einem Briefe an v. d. Schulenburg nannte. Schon aus diesem Grunde, weil eine solche „Acquisition als höchst unbedeutend und wenig wünschenswert" erschien, hätte Preußen gern auf die Stadt Goslar verzichtet, die noch dazu, wie oben bemerkt, zu den Indemnitäten „nur noch zugeschlagen" (1. Juni) war, weil sie mit den beiden andern Preußen zugefallenen Reichsstädten Mülhausen und Nord-

hausen zusammen einen Cirkel des Niedersächsischen Kreises gebildet hatte. (Ueber die Vorverhandlungen wegen der Besitzergreifung Goslars vgl. Geh. Staats-A. Rep. 70, Occ., Nr. 3.)

So wenig Lust aber die Staatsmänner in Berlin zeigten, die arme, elende Stadt für Preußen in Besitz zu nehmen, so groß war der Wunsch des Herzogs von Braunschweig sie für sein Land zu erwerben, das seit der Zeit Heinrichs des Löwen Goslar als sein Lehen und Zubehör angesehen hatte. Die alsbald vom Herzog Carl deswegen eingeleiteten Verhandlungen versprachen daher auch besten Erfolg. Denn gleich am 1. Juni berichtete v. d. Schulenburg an den König, daß der Herzog von Braunschweig als Schutzfürst so wichtige Rechte an Goslar geltend mache, daß sie ihm wohl nicht entzogen werden könnten. Daher erschiene es dem Ministerium rätlich, wenn S. Maj. geruhen wollten, diese Besetzung vor der Hand noch zu unterlassen, damit das auswärtige Departement zuvor mit des Herzogs Durchlaucht über diese so unbedeutende und für Preußen lästige Acquisition convenire. Sobald es aber S. Kön. Maj. beföhlen, könnte auf jeden Fall die Besetzung von Hildesheim aus leicht bewerkstelligt werden. Dem Könige, der dem Herzoge als treuestem Anhänger Preußens wohlgewogen war, war dies ganz nach dem Sinne, und daher befahl er in einer Verfügung am 14. Juni, daß diese Angelegenheit nicht eher erledigt werden sollte, als bis er in seine Residenz zurückgekehrt und das Nähere mit dem Herzoge, dessen Schutzherrlichkeit über Goslar in keiner Weise in Frage gestellt werden sollte, vereinbart hätte. In einem besonderen Briefe aber legte der König seinem Minister v. d. Schulenburg, als dem Vorsitzenden der Haupt-Organisations-Kommission, dringendst an Herz, die Besitznahme Goslars ausgesetzt zu lassen, bis immediate desfalls das Weitere angeordnet wäre. Nur v. Haugwitz war damit nicht recht einverstanden; er äußerte: „das wäre vorauszusehen gewesen, daß der König soviel Rücksicht auf die Braunschweigische Schutzherrschaft vorgeschrieben hätte; wollte man Goslar überhaupt haben, so hätte man es erst nehmen sollen: aber nun müßte es so bleiben, da der König so bestimmt seinen Willen ausgesprochen hätte. (16. Juni).

So kam es denn, daß am 3. August 1802 bei der Besetzung Hildesheims von der Stadt Goslar keine Rede war, obwohl Rat und Bürgerschaft auch hier das Einrücken der Preußen bestimmt erwartet hatten. Wie die Stimmung in gewissen Kreisen Goslars war, läßt vielleicht der nachfolgende Brief eines Prädikanten erkennen, der am 5. August an v. d. Schulenburg berichtete:

„Ew. Excellenz geruhen huldvoll mir die große Kühnheit zu Gnade zu halten, wozu der Enthusiasmus der guten alten Reichs-

stadt für die preußische Monarchie mich antreibt, und wovon ich seit 1772 so manchen rührenden Auftritt gesehen, besonders aber auch jetzt wieder zu sehen Gelegenheit habe. Von jeher hat sich Goslars Bürgerschaft wegen ihrer Anhänglichkeit an Preußen, ganz vorzüglich aber im 7jährigen Kriege ausgezeichnet, wo sie aus Liebe zu Friedrich dem Einzigen, die Reichsacht nicht angeschlagen und die Besatzung aus Geldern, die von den Franzosen freien Abzug erhalten hatte, auch ungeachtet, daß die Franzosen schon in Goslar waren, ganz auszeichnend aufgenommen und in ihren Gildehäusern unentgeltlich bewirtet hat. Und wie die Stadt Goslar ihren Enthusiasmus für Preußen bei Gelegenheit der letzten Einquartierung, besonders des Halberstädter Regiments, gezeigt hat, ist fast unbeschreiblich. Für das alles hat aber auch Goßlar stets die Gnade und Huld Friedrichs des Großen und Seiner großen Nachfolger genossen, wovon auch die Bürger nie anders als mit dem größten Enthusiasmus reden, und alle freuen sich, daß ihre Stadt in dem großen, herrlichen Gebäude, das Friedrich der Einzige so ruhmvoll aufgebaut, und Seine großen Nachfolger so sehr erweitert haben, nun auf immer mitprangen soll.

Goslar ist noch immer ein schöner Stein in diesem großen Gebäude; es hat noch 1200 Häuser und 6—7000 Einwohner, 20000 Thlr. Einkünfte, 24000 Morgen Wald, dazu viele milde Stiftungen, die alljährlich mehr als 12000 Thlr. Zinsen geben. Auch gehen drei Thore der Stadt in das Hildesheimische. Zwar hat die gute Stadt auch Schulden, die aber unter der preußischen Verwaltung bald schwinden werden, wenn erst die Ratsverfassung anders geworden ist, obwohl darin auch schon viel Gutes gebessert ist.

Noch leben die goslarischen Bürger zwischen Hoffen und Fürchten, denn die churbraunschweigische Erklärung, daß es nie zugeben könnte, daß das Hochstift Hildesheim in preußische Hände käme, ist hier bekannt geworden und trübt die Aussichten auch in Goslar. Doch es ist Preußens größter Patriot in Hildesheim, der stets auch für das Beste der preußischen Monarchie wacht und sorgt" u. s. w. (Geh. St.-A. Rep. 70, Cap. I, Nr. 2.)

Was diesen Prädikanten veranlaßt hat, seinen preußischen Patriotismus so zu bezeugen, mag dahingestellt bleiben, auch welches Recht er gehabt hat, seine Gesinnung der ganzen Bürgerschaft mit zuzuschreiben. Ersichtlich aus den Akten ist nur, daß unter der Führung des Bürgermeisters Siemens eine angesehene Partei in der Stadt war, die die Einverleibung Goslars in den preußischen Staat für wünschenswert hielt. Ihre Aussichten waren aber nur gering: denn auch nach der Rückkehr des Königs aus

Königsberg war die A. H. Willensmeinung unverändert darauf gerichtet, daß die Stadt Goslar nicht in Besitz genommen werden sollte, „bis die vorseienden Hannoverschen Angelegenheiten als Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses für das gesamte Haus Braunschweig zu einem günstigen Resultate gediehen wären" (6. August 1802). Die einlaufenden Berichte, daß in der Stadt Goslar alles in Verfall, elend und arm wäre, öffneten von selbst die Ohren für die Bitten des Herzogs Karl, ihm den Platz, der für Preußen gar keinen Wert hätte, zu überlassen. Hören wir, was am 12. August der Herzog an v. Haugwitz schrieb:

La dernière conversation que j'ai eu l'honneur d'avoir avec Votre Excellence, m'authorise à Lui faire proposer les mémoires ci-joints. En prenant la peine de les examiner V. E. verra, combien de rapports lient la ville de Goslar au pays de Bronsvic.

Ces rélations sont tellement combinées et multipliées que malgré la plus scrupuleuse attention de ma part à les prévenir et ma soumission sans bornes aux ordres du Roi ne pourraient relever par la suite des embarras, des difficultés qui deviendront pour moi une véritable source de chagrins.

Ce sont là les motifs qui me feraient principalement souhaiter, que quelque arrangement pût avoir lieu, mais V. E. comprendra aisément, combien ma position à cet égard est embarrassante, et combien il doit m'être pénible de traiter une affaire dans laquelle mon interêt personnel peut sembler le moteur de ma conduite.

Je m'en remets avec une entière confiance aux soins de V. E., pour présenter au Roy dans un temps, qui Lui paraîtra propre, cette affaire sous son vrai point de vue et pour me faire connaître les intentions de Sa Majesté auxquelles je me soumettrai quelles qu'elles soient.

Je me borne à répéter ici V. E. que mon zèle pour la prospérité de Sa Majesté et pour les interêts de la monarchie Prussienne sera toujours égal, pour ne pas dire, supérieur à celui que je mets à mes propres affaires. Ces sont les sentiments que j'ai nourri dès mon enfance et que je conserverai toute ma vie. J'ai l'honneur d'être . .

Bronsvic 12 août 1802. (Eigenhändig.)

(Geh. St.-A., Occup. Goslars I, Nr. 5.)

Es war schwer, einem solchen Freunde eine Bitte, die man gern bewilligt hätte, abzuschlagen. Aber bereits begann auch v. d. Schulenburg das Gewicht der Gegengründe, mit denen

v. Haugwitz von Anfang an die Abtretung Goslars an Braunschweig bekämpft hatte, einzusehen. Er begriff, daß der Wunsch des Königs sich in der That mit dem Besitznahme-Patent, das ausdrücklich auf Goslar mitlautete, nicht vereinigen ließ. Zudem konnte nicht lange gewartet werden, da nach dem Bericht des Rates in Goslar die rings von gesperrten Ländern eingeschlossene Stadt des allergrößten Mangels sich nicht mehr erwehren konnte. Schon wär auch eine Deputation aus der Stadt bei ihm gewesen, die ihm die große Not geschildert und den gerechten Wunsch geäußert hatte, daß Goslar bald über sein Schicksal Gewißheit erhielte; die ganze Bürgerschaft wünschte preußisch zu werden, dürfte aber aus Rücksicht auf den Kaiser solches nicht öffentlich erklären; sie fürchteten aber nach dem allgemeinen Gerücht nichts mehr als braunschweigisch zu werden.

Wie wenig Aussicht auf baldige Entscheidung in der Sache v. d. Schulenburg den Bürgern machen konnte, läßt sein Brief an v. Dohm erkennen, in dem er offen bekennt: mit der Occupation Goslars stände es bei der unverrückbaren Gesinnung des Königs noch in weitem Felde. (14. August.)

In der That war es so. Das ganze Bild war verändert. Rußland nämlich hatte, in dem Wunsche einen Vergleich zwischen Preußen und Churhannover zustande zu bringen, den Vorschlag gemacht, daß Preußen statt Hildesheims, auf das jenes nicht verzichten zu können erklärte, Osnabrück erhalten sollte. Dieses auch von England unterstützte Angebot wollte der König, obwohl er entschlossen war, Hildesheim zu behaupten, nicht rundweg ablehnen, weil er damit beide Großmächte verletzt hätte. So befahl er seinem Ministerium, wegen der Sache Verhandlungen einzuleiten, zu großem Verdruß v. d. Schulenburgs, der bald erkannte, wie dies von Hannover aus gemißbraucht wurde, um überall im Fürstentum Hildesheim Unruhe hervorzurufen. Man verbreitete unter fortgesetztem schärfstem Ausfall auf das Verhalten Preußens das Gerücht, daß es mit der Occupation des Fürstentums, „wie vorausgesagt, nur Spaß gewesen" wäre, und auch in Goslar höhnten die Communion-Beamten, daß es mit der Hoffnung der guten Leute preußisch zu werden nichts sei, weil das an der Schutzherrschaft über Goslar beteiligte Churhannover es nicht zugeben wolle. Auf v. d. Schulenburgs erneute dringende Vorstellung, in wie große Verlegenheit er durch diesen neugeschaffenen Zustand gebracht würde, antwortete das Ministerium: der Wille des Königs wäre so, und daran wäre nichts zu ändern.

Während nun die Verhandlungen mit Hannover noch lebhaft im Gange waren, ließ auch der Herzog von Braunschweig,

der die Stimmung in Berlin als nicht ungünstig für seine Wünsche erkannt hatte, mit seinem Ansuchen nicht nach.

Am 17. August schrieb er von neuem persönlich an v. Haugwitz: „Sur ce qui regarde la ville de Goslar je m'en remets également à la volonté du Roy et aux soins de Votre Excellence, mais j'ai cru néansmoins Lui présenter l'idée contenue dans la note ci-jointe. Je La prie de n'y voir qu'un moyen de faciliter des arrangements qui n'en doivent pas moins reposer sur la munificence du Roy. (Geh. St.-A. a. a. O. Bl. 19, 20.)

Darauf antwortete am 20. August der Minister:

A la suite de ma dernière lettre il me reste à rendre très humblement compte à V. A. S. de la détermination du Roy au sujet de la ville de Goslar. Après le rapport que j'ai eu l'honneur de Lui faire, des considérations que vous avez daigné, Monseigneur, me communiquer à cet égard, S. Majesté ne croit pas pouvoir différer d'avantage l'occupation effective de cette ville, attendu que le pays de Hildesheim se trouvant occupé par nos troupes, il résulterait pour l' administration intérieure de cette partie des indemnités prussiennes de très grandes inconvéniences et pour la ville de Goslar elle-même un préjudice extrême pour son approvisionnement, si elle devait plus longtemps être considerée comme étrangère rélativement aux états prussiens du voisinage. Mais en donnant les ordres en conséquence S. M. S'est très expressement réservée de s'expliquer ultérieurement et de S' entendre avec V. A. S. sur tout ce qui dans cette occasion pourra être conforme à Ses interêts et Se trouver une convenance réciproque. Tout comme Son intention est, qu' à la prise de possession, à laquelle il va être procédé, tous les égards et ménagements auxquels Vous avez, Monseigneur, droit de Vous attendre, soient scrupuleusement observés envers les propriétés de quelque genre qu'elles soient. V. A. connaît trop bien l'amitié sincère du Roy et son désir constant de L'obliger en toute occasion pour ne pas être convaincue que des considérations aussi importantes que celles que je viens d'indiquer ont seuls pu décider la résolution de Sa Majesté et qu' Elle sera charmée de Lui donner dans l'arrangement ultérieur de cette affaire tous les preuves possibles de Ses amiens et inaltérables sentiments. Pour tout ce qui à cet égard peut dépendre de mon zèle et de mes soins j'espère que V. A. S. me

rend la justice d'y compter avec la plus entière certitude . . . (a. a. O. Blatt 26, 27.)

Was hatte den König bewogen, in so wenig Tagen seinen Entschluß wegen Goslars zu ändern? Ohne Zweifel einerseits der Vortrag, den v. Haugwitz auf Bitte der Organisations-Hauptkommission dem König gehalten hatte, um ihn zu überzeugen, daß die Besetzung Goslars nicht länger aufgeschoben werden könnte, wenn man die gut preußisch gesinnte Bürgerschaft nicht dem völligen Elend preisgeben wollte; aber anderseits und noch mehr, wie ich vermute, der durch das schroff-feindselige Auftreten des hannoverschen Ministeriums in dem Könige verstärkte Entschluß Hildesheim um keinen Preis fortzugeben und die Einsicht Goslar nicht opfern zu dürfen. Die Besitznahme dieser Stadt war, um mich der Worte des Braunschweigischen Geheimen Rates Mahner zu bedienen, eine zu deutliche Absage an Hannover, als daß dieses auch nur noch hätte hoffen dürfen, durch irgend welchen Austausch festere und weniger unterbrochene Grenzen zu bekommen. Daß dennoch der König für spätere Zeit des Herzogs Wünsche, wenn möglich, berücksichtigen wollte, zeigt der obige Brief des Ministers, dessen Verhalten übrigens durchaus nicht seinen Beteuerungen entsprechend war.

Der Herzog, durch das Schreiben nicht entmutigt, verfiel auf den klugen Einfall, Preußen eine Thür zu öffnen, durch die es, wenn es gewollt, sich in Ehren und ohne Schaden hätte zurückziehen können. Er bot dem Könige von Preußen einen Tausch an. Das Schriftstück vom 27. August, das darüber Aufschluß giebt, ist zwar nicht unterschrieben, dürfte aber ohne Bedenken dem Herzoge zugeschrieben werden; es lautet:

Dans le cas, où les sentiments généreux de Sa Majesté la porteraient à ne pas comprendre la ville de Goslar dans Ses indemnités, peut-être des raisons de politique exigeraient-elles, que la Bienveillance du Roy envers le duc de Bronsvic ne parût pas absolûment gratuite. On parviendrait à ce but en adoptant la forme d'un échange, et le duc de Bronsvic pourrait alors proposer comme objet de compensation les cessions ci-après mentionnées:

1° Les prétensions sur la partie litigeuse de la comté de Regenstein;

2° sur la ville de Duderstadt et le château de Giebelhausen;

3° sur la suseraineté de la terre de Wolffsbourg.

(a. a. O. Bl. 25.)

Aber schon war, wie gesagt, der Würfel gefallen; um gar keinen Zweifel an seiner Absicht zu lassen, hatte sich der König über alle Bedenken und Rücksichten auf Hannover hinweggesetzt und das angebotene Tauschobjekt abgelehnt, zugleich auch am 26. August befohlen, unverzüglich die Occupation Goslars stattfinden zu lassen, indem er sich vorbehielt, über die rechtlichen Ansprüche Braunschweigs an Goslar persönlich mit dem Herzog noch in nähere Explikationen einzutreten. Infolge dessen erließ v. d. Schulenburg am 29. d. M. von Erfurt aus den Befehl an die Hauptkommission, ohne Verzug alles zur Occupation der Stadt vorzubereiten.

Auf die in Braunschweig gemachte Anzeige von dem endgültigen Entschluß Preußens antwortete der Herzog zurückhaltend (1. 9.), daß er dennoch dem Könige völlig vertraue.

„Mais je ne dois pas laisser de faire observer occasionellement à Votre Excellence, que les inconvénients qui pèsent sur la ville de Goslar, pèsent peut-être encore plus sur la ville de Bronsvic et le pays tout entour, les conséquences de la prohibition de l'exportation des grains des provinces nouvellement occupées sont un mal qui se fait vivement sentir et qui tendent à la peste immanquable des pays enclavés dans de nouvelles limites . . .

Er giebt deshalb abermals zu bedenken, ob es nicht in beiderseitigem Interesse wünschenswert wäre, zu einem Austausch der Stadt zu gelangen.

Aber v. d. Schulenburg, der nichts lebhafter wünschte als dem unsicheren Zustande ein Ende zu machen und dem Publikum zu zeigen, daß alle Hoffnungen auf bevorstehende Aenderungen eitel seien, säumte nicht, mit äußerster Eile Goslar zu besetzen. Der Berufung des vom Könige mit der Organisation Goslars betrauten Geheimen Legationsrates v. Dohm, der als Gesandter beim Rheinischen-Westfälischen Kreise sich als hervorragend tüchtig bewiesen hatte, am 2. September folgte schon am 3. mit der Mahnung zu äußerster Eile die geheime Instruktion für denselben, die im Allgemeinen mit der oben ausgeführten übereinstimmte, aber zwei besondere Befehle enthielt: 1. dem Anrechte Goslars auf den Harzbergbau genau nachzuforschen, dabei aber 2. bei allen Operationen sich wohl zu hüten, irgendwie voreilig den Rechten des Herzogs von Braunschweig und Churhannovers zu nahe zu treten. Nach des Königs Willen sollte darauf sein besonderes Augenmerk stets gerichtet sein.

Um sowohl Hannover als Braunschweig wegen des ihnen gehörigen Bergwerks am Rammelsberge und aller anderen An-

rechte an Goslar zu beruhigen, ließ der König an den Herzog schreiben:

Il n'y a aucun doute que les propriétés particulières de Votre Altesse Sérénissime dans la ville de Goslar ou sur son territoire n'y demeurent absolument intactes sous la supériorité territoriale du Roi, tout comme la ville continuerait de même à posséder celles qu'ells pourrait avoir sur le territoire de Bronsvic; il ne sera prise aucune mesure qui pût préjudicier à Vos dites propriétés, Monseigneur, et s'il était question de quelques arrangements, qui y aient rapport, on aura soin de s'entendre amicalement avec V. A. S.

Elle conserve sans la moindre atteinte ses droits de supériorité territoriale sur le Rammelsberg et la fôret de Goslar, ainsi que la jouissance des dixmes du produit des quatre mines de la ville et ce ne sera que d'après un concert amical avec Elle, qu'il pourra être procédé à quelques changements qui puissent affecter ce produit.

En regrettant de ne pouvoir épargner à V. A. S. la seule perte effective qui résulte pour Elle de l'attribution de Goslar à Prusse, c'est à dire celle du droit de protection qu' Elle exerçait et la petite redevance qui en provenait, le Roi se fait un extrème plaisir de l'en dédommager au moins d'une manière dont Elle sera satisfaite. Je consens pour cet effet à renoncer entièrement en Sa faveur à tous droits sur la prélature de Helmstedt et par raport à l'inféodation de cette dernière ville qui Lui sont dévolues avec l'abbaye de Werden. Sa Majesté a de plus la satisfaction et s'en félicite véritablement d'avoir contribué par son intervention et les soins actifs de Ses ministres à Ratisbonne á décider en faveur de Votre Altesse Sérénissime le sort de l'abbaye de Gandersheim qui selon nos lettres du 8$^{\underline{me}}$ allait lui être attribué formellement dans le plan supplétoire, que les ministres médiateurs se préparaient à présenter incessamment à la députation. — — (Geh. Staatsarchiv a. a. O. 9, Nr. 15.)

Am 3. September 1802 machte v. d. Schulenburg dem Magistrate in Goslar bekannt, daß der König verfügt habe, in derselben Art als es in den übrigen Entschädigungsländern geschehen sei, unverzüglich auch Goslar in Besitz zu nehmen, zu welchem Geschäfte vorläufig der Landrat v. Katte, demnächst aber der Geh. Legationsrat v. Dohm bestimmt sei. Am 8. September wurde die Stadt von einem kleinen Husaren-Detachement besetzt, ohne daß von irgend einer Seite Einwendungen erhoben wurden, und

als die alte Reichsstadt, einst die weltleuchtende Residenz von drei Kaisergeschlechtern, ohne Widerspruch des kaiserlichen Hofes erst preußisch geworden, war auch der größte Teil der Einwohner mit dem neuen Schicksal zufrieden, wenn er auch nicht in so überschwenglicher Weise seiner Freude lauten Ausdruck gab, wie der Magistrat, der in dem ersten Wochenblatt der Königlichen Preußischen Stadt Goslar die Einverleibung mit folgenden Worten bekannt machte: . . . „Bei der allgemein bekannten Anhänglichkeit und Vorliebe an und für alles, was preußisch ist und preußisch heißt, welche jedem Goslarer Einwohner immer eigen waren, die ihm gewissermaßen eingeboren sind, schien der Tag der Occupation nur ein hohes Fest zu sein, an dem Kinder ihren wiedergefundenen Vater umarmen." Obwohl v. Dohm bezeugt, daß diese von dem Bürgermeister Siemens verfaßte Anzeige die wirklichen Empfindungen des Bürgerstandes ausdrücke, der durch die lange Verzögerung der Occupation sehr beunruhigt, die endliche Besitznahme in allgemein guter Stimmung begrüßt habe, so möchte dies doch so weit einzuschränken sein, daß nur die damals herrschende preußisch gesinnte Partei in der Stadt ihren Schmerz über den Verlust der Reichsfreiheit ganz unterdrückt hat: denn der General-Adjutant v. Schwerin, der die militärische Besetzung der Stadt leitete, bezeugt ausdrücklich, daß „die Bürgerschaft ihre Freude über die lange vorhergesehene Occupation nicht laut bekundet habe, wenn sie auch mit der Ankunft der Preußen nicht unzufrieden gewesen zu sein scheine." Thatsächlich wurde die Veränderung hauptsächlich aus dem Grunde willkommen geheißen, weil die Stadt dadurch vor dem gefürchteten Schicksal, braunschweigisch zu werden, gesichert zu sein schien, ohne es aber zu sein.

Denn der Herzog hatte es von neuem versucht, in einer Immediat-Eingabe an den König durch Empfehlung seines Tauschgebotes die Einverleibung rückgängig zu machen und damit offenes Ohr gefunden, sodaß gegen das Ende des Monats wieder Gerüchte von der nahe bevorstehenden Auswechselung Goslars laut wurden, durch die veranlaßt v. d. Schulenburg das Ministerium dringendst bat, sich mit Braunschweig auf nichts weiter einzulassen, da das Angebotene nicht nennenswerter Ersatz wäre.

Hauptsächlich war dieser Umschwung in der Auffassung von dem Werte der Stadt Goslar für Preußen durch die Darlegung v. Dohms hervorgerufen, daß Goslar in dem ihm nur gewaltsam von dem Gesamthause Braunschweig vorenthaltenen Bergwerk im Rammelsberge einen Schatz bärge, der von Preußen um keinen Preis aufgegeben werden dürfte; es wäre klar, daß der Herzog, nur um diesem für ihn aussichtslosen Streite zu

entgehen, mit solcher Hartnäckigkeit den Besitz Goslars anstrebe. Der Wiedergewinn dieses Bergwerkes und der damit zusammengehörigen Forsten bedeute für den preußischen Fiskus einen jährlichen Gewinn von mehr als 100000 Thlr.

Dieser ausführliche, vorläufige Bericht v. Dohms, „der das vom Könige und dem Ministerium in ihn gesetzte Vertrauen glänzend rechtfertigte und ihm auch die besondere Anerkennung der Haupt-Organisation eintrug“, zerstörte auf einmal alle Pläne des Herzogs. v. Haugwitz urteilte, als er den Bericht gelesen hatte, daß der Herzog zufrieden sein sollte, wenn ihm von Preußen nicht auch seine vermeintlichen Ansprüche auf Gandersheim und die Prälatie Helmstedt streitig gemacht würden, die man ihm aber als Ersatz für den Verzicht auf seine angemaßte Schutzherrlichkeit über das kaiserliche Domstift in Goslar lassen könnte. Ebenso urteilte auch der König, der gänzlich umgestimmt an v. Haugwitz am 2. Oktober 1802 schrieb: „Mein lieber Etats- und Kabinetsminister v. Haugwitz. Nach Eurem den Gegenstand völlig erschöpfenden Berichte über das Verhältnis des Herzogs von Braunschweig in Ansehung Goslars bietet ja diese Angelegenheit bei weitem die Schwierigkeiten nicht, denen ich entgegensah. Sein Privateigentum kann dem Herzog unter Meiner Landeshoheit ebenso unverletzt bleiben, als unter seiner das Privatbesitztum in der Stadt: mithin wäre der einzige Verlust für ihn die Schutzherrlichkeit und die unbedeutende Recognition dafür. Auf das angebotene Aequivalent ist weiter keine Rücksicht zu nehmen, da es nur nichtige, verjährte Ansprüche sind. Um ihn aber schadlos zu halten, thue ich gern Verzicht auf die Prälatur in Helmstedt und die Belehnung dieser Stadt, welche unstreitig mit der Abtei Werden auf mich übergegangen sind. Ebenso kann ihm wiederholt versprochen werden, daß seine Landeshoheit über den Rammelsberg und die Forsten unangetastet bleiben, auch bis zu rechtlichem Austrage der Sache keine Veränderung in Ansehung des Bergwerkes und der Herzoglichen Besitzungen in Goslar ohne seine Einwilligung statthaben, auch auf das Interesse seines Landes bei künftigen Getreidesperren in Goslar und Hildesheim allzeit freundschaftliche Rücksicht genommen werden soll. Schließlich genehmige Ich auch nochmals, daß man sich in Regensburg bemühe, die Abtei Gandersheim dem Herzog zuteilen zu lassen; Ich verberge mir aber die Schwierigkeiten nicht“ . . .

„Die nötigen Communicationen in Braunschweig, die den Herzog von Meinem freundschaftlichen Wunsche für ihn vollkommen überzeugen, überlasse ich Euch als Euer wohlaffectionierter König Friedrich Wilhelm.“

Am 12. Oktober teilte darauf v. Haugwitz dem Herzog mit, daß der König auf alle Tauschangebote verzichte.

Die Rücksichten Preußens gegen Braunschweig hörten auf. Erbittert schrieb der Herzog am 24. Oktober:

Votre Excellence recevra ci-joints sous l'adresse au Ministère du Roy des mémoires que j'ai eu l'honneur de Lui annoncer, et vous observerez qu'ils ne tendent qu' à prévenir la famine et la misère que les mésures sévères (pour ne point dire hostiles) adoptées dans le pays de Hildesheim ne sauraient manquer d'attirer sur ce pays-ci, à moins que le Roy ne daigne écouter les sentiments qui Lui attachent tous les cours, et qui viennent de sauver les princes séculiers de l'Allemagne des pertes auxquelles un enchaînement de malheurs les exposaient. La Prusse n'a cessé jamais d'être depuis des siècles le soutien des faibles et le boulevard des pays sans défense contre des oppresseurs puissants, voudrait-elle à l'époque où un nouvel ordre de choses va s'établir en Allemagne, faire sentir le poids de la puissance en hâtant la ruine d'un pays soumis à son influence, quoique gouverné séparément, qu'elle a protégé jusqu'ici et qui n'agit et n'agira pas jamais que par l'impulsion de la cour de Berlin? Faut-il que l'accroissement de la monarchie l'annonce sous des formes si sévères? Est-il enfin de l'intérêt d'une grande Puissance de détruire l'état d'aisance d'un pays enclavé dans les vastes possessions . . . (Geh. St.-A. a. a. O. 68.)

Dieses schöne Treubekenntnis des Fürsten fand in Berlin wenig Anerkennung, weil aus den einlaufenden Berichten v. Dohms ersehen wurde, mit welch unglaublicher Härte die Fürsten Braunschweigs gegen das ohnmächtige Goslar verfahren waren, und wie wenig das Kommunion- Berg- und Hüttenamt geneigt war, gütlichen Vorstellungen geneigtes Ohr zu gewähren. Man blieb in Berlin auf dem Standpunkte, alle von Braunschweig-Lüneburg behaupteten Ansprüche in Goslar in Frage zu stellen, bis die Rechtslage geklärt sei. (7./11.) Wenn jene bisher Goslar mit Zubehör als ihr Eigentum angesehen und sich darin nach Gefallen Befugnisse beigelegt hätten, so müßten sie sich jetzt daran gewöhnen, daß es nun preußisch wäre, und es so nicht bleiben könnte: fühlten sie sich dadurch gekränkt, so könnten ihre Klagen von Preußen nicht gehört werden (12./11.)

Aber v. Dohm heizte bald mehr ein, in dem Wunsche, den Prozeß um den Besitz des Bergwerks in Gang zu bringen. Am 14. November berichtete er über die Lage des goslarischen

Bergwerks: Der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel hätte in dem Vertrage zu Richenberg, worin er 1552 Goslar mit allem Territorium des Bergwerks, der Hütten und aller Forsten beraubt, aus Gnaden außer der einen Forst auch 5 Gruben im Rammelsberg bei der Stadt belassen, aber so, daß sie allein vom Kommunion-Amte auf Kosten der Stadt betrieben werden dürften. Da aber alles darin gewonnene Erz an die Kommunion-Herrschaft für den erstmals festgesetzten Preis abgegeben werden müßte, wäre das Defizit jährlich zuletzt auf über 5000 Thlr. gestiegen. Der Bitte des Rats, das Bergwerk still stehenlassen zu dürfen, hätte Braunschweig seinen Kontrakt entgegengehalten und gedroht, in diesem Falle auch die Forst wieder zurückzunehmen. Endlich, da dieser Druck unerträglich geworden, hätte die Bergverwaltung ein Einsehen gehabt und als Ersatz außer einem Anteil an dem Kupferrauch auch noch 500 Ztr. Blei bewilligt, wodurch das Defizit nun auf 300 Thlr. gesunken wäre. Das Wohl der Stadt und die Gerechtigkeit forderten, daß Preußen, an das die fünf Gruben gefallen wären, dieses Unwesen beseitige und das Kommunion-Amt aus der Verwaltung dieses neuen Besitzes entferne.

Dieser Bericht brachte v. d. Schulenburg in solche Entrüstung, daß er sofort an v. Haugwitz mit der Bitte sich wandte, der schmählich mißhandelten Stadt Goslar zu helfen; worauf dann am 29. d. M. an die Fürstlich-Braunschweigischen Räte ein scharfes Schreiben erging des Inhalts: daß bei allem guten Wunsche, mit Braunschweig in freundlichem Einvernehmen zu bleiben, ein einseitiges Vorgehen desselben zum Schaden der neuen preußischen Provinzen nicht geduldet werden könnte. Hätte sich Goslar früher alles gefallen lassen müssen, so wäre das jetzt anders; so wenig in Bezug auf die Besitzungen des gesamten Hauses Braunschweig in Goslar Neuerungen beabsichtigt wären, so könnte dabei doch nicht geschwiegen werden, wo es sich um preußische Hoheitsrechte handelte, und insbesondere wegen des Bergwerks im Rammelsberge behielte sich das Ministerium baldige weitere Aeußerungen vor.

Mit Spannung sah der König, der die Empfindungen seiner Staatsmänner teilte, den weiteren Berichten v. Dohms über das Bergwerk entgegen. Aber v. Dohm, der inzwischen das Archiv in Goslar hatte durchsuchen lassen, wünschte die Sache nicht zu übereilen; er bat um Frist, weil ihm nach Einsicht in die Akten es immer klarer würde, daß der braunschweigische Bergbesitz am Rammelsberge rechtlich anfechtbar wäre. Vorläufig schickte er am 7. Dezember nur einen bis ins Einzelne ausgeführten Etat des Rammelsberger Bergwerks, der ihm insgeheim von einem

Kommunion-Beamten zugesteckt war, worin die Ausgaben auf 135000 Thlr., die Einnahmen auf 205371 Thlr. berechnet waren, so daß der Reingewinn auf 70371 Thlr. sich belief, eine Summe, die, nach dem Urteil des braunschweigischen Bergbeamten, unter preußischer Verwaltung noch einer bedeutenden Steigerung fähig wäre. Diese Angaben wurden von dem Oberbergmeister Gerhard in Rotenburg, dem schon früher aufgetragen war, so gelegentlich ohne amtliches Ansehen den Betrieb des Bergwerks und alles, was dazu gehörte, sich erläutern zu lassen, durchaus als glaubwürdig anerkannt und bald nachher auch von anderer Seite bestätigt (22./12.)

Aber diese geheimen Nachforschungen und die damit verbundenen Absichten Preußens konnten in Braunschweig nicht lange verborgen bleiben und bewirkten, daß das Kommunionamt sich bemühte, möglichst unliebenswürdig zu sein und der preußischen Verwaltung in Goslar alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten, während die Geheimen Räte in Braunschweig noch glatte Pfötchen zeigten und unter der Hand zu erfahren suchten, worauf die letzten Wünsche Preußens gerichtet seien. —

Ohne Zweifel wäre bald Braunschweig dasselbe von Preußen widerfahren, was es selbst vor Zeiten an Goslar geübt hatte: es wäre ihm das Bergwerk abgestritten worden, wenn sich nicht plötzlich in der Ferne mit lautem Gekrächze der neue Feind gezeigt hätte, der an der Beute Anteil haben wollte. Schon am 7. Januar 1803 äußerte v. d. Schulenburg in einem Briefe an v. Haugwitz, die Lage Europas wäre nichts weniger als friedlich; er habe bestimmte Nachricht, daß England, des Waffenstillstandes müde, von neuem gegen Frankreich die Waffen erhöbe: „Sturm sei in Sicht." Auch v. Haugwitz erkannte die Gefahr, sah auch das höchst Bedrohliche ein, das bei den neugeschaffenen preußischen Territorial-Verhältnissen die unausbleibliche Besetzung des hanoverschen Landes durch französische Truppen für Preußen mit sich bringen mußte. Daß aber die Lage der Dinge Preußen an Englands Seite rief, zur Abwehr des gemeinsamen Feindes und zum Schutze des deutschen Vaterlandes, das sah man in Berlin nicht ein; man sah in dem Ersten Konsul der Republik den guten Freund, mit dem man eben in dem Austausch der Länder einen so vorteilhaften Handel zum Aerger Englands und des Kaiserhofes als souveraine Macht abgeschlossen hatte. Unbegreiflich! Man ließ den Franzosen mit gewisser Schadenfreude das Nachbarhaus in Brand stecken, selbst der festen Brandmauer vertrauend, ohne zu bedenken, daß die Flammen bald das Dach des eigenen Hauses ergreifen müßten. Wie von Blindheit geschlagen, sprach auch v. d. Schulenburg von dem französischen

Heere nur als von einem „Lumpengesindel", das vor den Fridericianischen Truppen alsbald das Hasenpanier ergreifen würde. So ließ man in Berlin ungestört den Dingen ihren Lauf und nahm am Harze noch gar die günstige Gelegenheit wahr, wenn möglich, des Bergwerkes sich zu bemächtigen, unbekümmert darum, daß dadurch England-Hannover von neuem schwer gekränkt würde, das mit Braunschweig „in Kommunion" das Bergwerk innehatte. (Geh. St.-A. Rep. 70, Cap. II, Sect. XIII, Mil. Nr. 24.)

Mit großem Wohlgefallen nahm das Ministerium die von v. Dohm am 10. Februar 1803 eingereichte äußerst gründliche, urkundliche Geschichte des goslarischen Bergwerkes entgegen, die keinen Zweifel in der Rechtsfrage mehr übrig zu lassen schien. (Vgl. Geh. St.-A. Rep. 70, Cap. II, Sect. XI, Nr. 2: Zur Geschichte des städtischen Bergwerks.)[1] Nach diesen Ausführungen war das Bergwerk anfangs kaiserlich gewesen, aber die Anteile daran bald verlehnt, darunter zuletzt auch der „Zehnte" (die decimae Goslarienses) an Braunschweig (1235). Von diesem 1359 an die Goslarische Bergherrnfamilie v. Gowische weiter verlehnt, war er danach mit Einwilligung Braunschweigs um den Preis von „800 Mark feines Silber" dem Rat der Stadt Goslar offen gelassen, der nach Anlage neuer Stollen zu dem Zehnten auch noch den Neunten hinzulegte und durch neues Bergrecht festsetzte, daß die Kuren nur an goslarische Bürger abgegeben werden dürften. Von dem Zehnten war getrennt das Berggericht als ein Rest der alten Vogtei, die schon 1290 in den Besitz des Rates übergegangen war, und ebenso das Forstding als unabhängiges goslarisches Gericht. Keine einzige Urkunde bezeugte ein Anrecht Braunschweigs an dem Neunten, dem Berggericht oder dem Forstding.

Von den drei großen Forsten gehörte die sog. Kaiserforst, innerhalb deren der Rammelsberg lag, seit ältester Zeit zu Goslar, während die Harzburger (um Lautenthal und bei Seesen) Pfandgut der Herzöge für hergeliehene Kapitalien, und die Hellenforst (im Oberharze bis Osterode) 1453 gekauft war.

Als der Herzog Heinrich der Jüngere 1525 den Zehnten und das Pfandgut der Forst eingelöst hatte, behauptete er, daß der Zehnten nicht blos alles Recht und Gerechtigkeit, Nutzung und Herrlichkeit, Ober- und Niedergericht am Rammelsberge, sondern auch das Verkaufsrecht alles gewonnenen Metalls umfasse, und ferner, daß alle drei Forsten herzoglich-braunschweigisches Pfandgut seien. Obwohl die Stadt dem heftig wider-

[1] v. Dohm hat später die Ansprüche Goslars an das Bergwerk des Rammelsberges in dem Hercynischen Archive ausführlich dargelegt.

sprach, setzte sich der Herzog gewaltsam in den faktischen Besitz. Das angerufene Reichskammergericht erklärte am 28. Mai 1528 das Vorgehen des Herzogs für widerrechtlich und befahl die Wiederherstellung des in statu quo, der Kaiser aber, der Goslar wegen seines Abfalls von Rom grollte, ließ 1530 über das ganze Streitgut das Sequester verhängen und entschied einseitig 1536 nach dem Wunsche des Herzog, doch mit der bedeutsamen Klausel: „damit jedoch jedem anderen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich.“ Mitten unter den erneuten, vom Kaiser selbst befohlenen Verhandlungen und mitten im Frieden überzog der Herzog 1552 die ohnmächtige Stadt mit Krieg und zwang sie zur Unterwerfung unter seinen Willen. Aber dieser sog. Riechenberger Vertrag war nicht freiwillig, sondern durch offenen Landfriedensbruch bewirkt, auch zudem deshalb rechtsungültig, weil er sowohl dem richterlichen höchsten Erkenntnis von 1528, als dem kaiserlichen Willen widersprach. Daher verweigerte auch der Kaiser Maximilian II. dem Herzoge Julius die nachgesuchte Confirmation jenes Vertrages, setzte vielmehr zu neuer Untersuchung zweimal Kommissare ein, deren Eingreifen der Herzog Julius aber zu verhindern wußte. Sein Angebot an die hartbedrängte Stadt, sich zu Gunsten Braunschweigs ihrer Reichsunmittelbarkeit zu begeben, fand keine Gegenliebe. Um seinen Willen zu erreichen, erklärte er 1585 Goslar aller Vorteile und Gnaden aus dem Vertrage von 1552 für verlustig und zwar, wie er im Reichskammergericht geltend zu machen wagte, wegen Nichtinnehaltens des Vertrages, wurde damit aber abgewiesen. Alle Anstrengung des Goslarischen Rates, das Eigentum der Stadt wiederzuerlangen, scheiterten an der Ohnmacht Goslars gegen die mächtigen Fürsten; gleich wie Besitz und Eigen teilten endlich Braunschweig und Hannover das Bergwerk (und die Forsten), sodaß Hannover $^4/_7$ und Braunschweig $^3/_7$ bekam.

v. Dohm schließt: „Hat so die gänzliche Ohnmacht Goslar gehindert, sein gutes Recht zu verfolgen und zu erlangen, so ist es jetzt für Preußen Ehrenpflicht, sich das nicht gefallen zu lassen. Hat Braunschweig noch andere uns unbekannte Urkunden, so mag es damit hervortreten, aber das ist sehr unwahrscheinlich, weil es sonst davon gewiß Gebrauch gemacht hätte. Das Besitzrecht der Stadt sowohl an dem Bergwerk als an den Forsten unterliegt keinem Zweifel, da es nur des Zurückgreifens auf das allein giltige Reichsgerichtserkenntnis vom Jahre 1528 bedarf, und der Mühe ist es wert, da es sich für den Fiskus um 70000 Thlr. und mehr handelt.“

„Aber der Weg durch das Proceßverfahren ist lang: besser erscheint mir freundschaftliche Auseinandersetzung, da doch zu ver-

muten ist, daß bei Darlegung des wahren Sachverhaltes sowohl Hannover als Braunschweig auf den ungerechten Besitz verzichten werden. Wird dies aber als aussichtslos nicht beliebt, so ist vielleicht das beste, sofort, nachdem die provisorische Besitznahme Goslars durch die Huldigung beendigt ist, den Vertrag von 1552 in Braunschweig für hinfällig zu erklären und einfach von Berg und Forst im Namen des Königs von Preußen Besitz zu ergreifen, mit der Zusicherung, daß alles Rechtlich-Zustehende dem Gegner nicht bestritten werden sollte: d. h. einzig und allein der Zehnte. Selbstverständlich muß dann auch die Bergverwaltung sofort preußisch werden. —"

Auf diesen Bericht antwortete der König: er hätte ihn mit vielem Interesse gelesen und sich ebenso an dem lobenswerten Fleiß und Eifer, als an der musterhaften, gründlichen Darlegung sehr erfreut, müßte es aber dem Kabinet vorbehalten, welchen Gebrauch es davon machen wollte (21./2.). Ehe aber das Ministerium sich schlüssig machte, forderte es den Oberbergrat v. Gerhard auf, sich über die Vorteile zu äußern, die der preußische Staat von dem Besitz des Bergwerks haben würde. v. Gerhard legte dar: Als eine Quelle von sehr beträchtlichem Gewinn auf lange Zeit hinaus, sei das Bergwerk besonders wertvoll für Preußen wegen der großen Produktion von Blei, Kupfer und Schwefel, die für einen militärischen Staat von höchster Bedeutung wären. Er rechnete aus, daß Preußen, statt des bisherigen Zuschusses von mehr als 30000 Thlr., leicht 60000 Thlr. Ueberschuß allein aus dem Kupferhandel haben könnte, wenn es die Grafschaft Mansfeld und das neue Harzer Bergwerk geschäftsmäßig ausnützte. Es war schwer, solchen Verlockungen zu widerstehen!

Während nun aber das Ministerium in Berlin noch überlegte, wie der Sache am ehesten beizukommen wäre, arbeitete v. Dohm bereits einen neuen Bericht aus über das von Braunschweig immer behauptete Erbschutzrecht in Goslar. (Rep. 70, Sect. LXI und LXII.) Er führte darin aus, daß seit den ältesten Zeiten Goslar Schutzverträge mit umliegenden Fürsten zum Schutz von Eigentum und Handel abgeschlossen hätte, aber immer nur auf bestimmte Zeit und unter Wahrung aller Rechte und Besitzungen der Stadt, mit dem Zusatze: „aus freier Wahl", was noch 1390 vom Kaiser Wenzel besonders bestätigt wäre. Auch das erst 1423 beginnende Schutzrecht der Herzöge von Braunschweig hätte erst 1552 der Herzog Heinrich gewaltsam in ein Erbschutzrecht verwandelt, im Widerspruche mit der Stadt, die endlich, des Haderns müde, 1666 dem Herzog August in einem Vertrage auf 50 Jahre zugestanden hätte, daß er sich

so nennen dürfte, doch unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte und Privilegien, und auch des immediaten Standes der Stadt. 1716 abgelaufen, wäre dieser Vertrag nicht mehr erneuert, das Schutzgeld aber stillschweigend weiterbezahlt bis in die neueste Zeit.

Infolge dieses Berichtes kündigte v. d. Schulenburg in Braunschweig an, daß von Preußen das Schutzgeld nicht mehr bezahlt werden würde. Solch unfreundliches Verhalten, dessen letzter Zweck nicht verhohlen bleiben konnte, bewog die Kommunion-Bergherrschaft zu offenen Gegenmaßregeln, die um so mehr gefürchtet wurden, weil die Stadt davon unmittelbar in ihrem Handel und ganzen Wohlstande hart bedrückt wurde, ohne irgend ein anderes Mittel der Abwehr zu haben als offene Gewalt, die Preußen aber gegen das bestehende Recht anzuwenden sich noch scheute. Um die Bürgerschaft Goslars und mit ihr die hohe Organisations-Kommission in große Aufregung zu bringen, genügte schon das vom Kommunion-Amte absichtlich verbreitete Gerücht, daß Hannover und Braunschweig übereingekommen wären, das Bergamt mit allem Anhange aus Goslar nach Langelsheim oder Oker zu verlegen. Ein alsbald zu Protokoll vernommener Fuhrmann wußte auch auszusagen, daß für die Erzfuhren an Goslar vorbei eine neue Erzstraße vom Rammelsberge nach Oker angelegt werden sollte. Obwohl v. Dohm die Bürgerschaft mit der Erklärung zu beruhigen versuchte, daß Preußen solche Eigenmächtigkeit der Anlage von neuen Straßen durch goslarisches Gebiet niemals zugeben würde, war er selbst doch im Zweifel, ob an dem Gerüchte nicht etwas Wahres sei. Da ihm aber von der Hauptkommission jede Anwendung von Gewalt verboten war, mußte er sich damit begnügen, an geeignetem Orte dem Gerüchte damit zu begegnen, daß, wenn die Kommunion ihre Absicht ausführte, Preußen die bisherige freie Durchfuhr der Erze durch das Hildesheimische nicht mehr dulden würde.

Doch diese Reibereien zwischen den preußischen und braunschweigischen Behörden sollten ein jähes Ende nehmen. Ueber dem preußischen Staate zog sich ein Gewitter zusammen, das zunächst das Ministerium den Streit um das Bergwerk vergessen ließ. Am 20. Mai meldete v. Dohm, daß angesichts des unausbleiblichen Krieges zwischen England und Frankreich im hannoverschen Lande schon alles auf der Flucht sei, weil täglich der Einmarsch der Feinde erwartet würde; so ströme auch täglich eine Menge von Flüchtlingen nach Goslar herein, und diese verbreiteten das Gerücht, daß Preußen 33000 Mann mobil gemacht hätte, um den Franzosen das Eindringen ins

Reich zu verwehren. Auf dem ganzen Harze seien auch schon alle Männer bis 60 Jahre alt zum Landsturm einberufen, aber überall folgten sie mit größter Unlust, weil die Franzosen als England weit überlegen angesehen würden. Die Lage Preußens am Harze würde aber besonders schwierig werden, da die Franzosen nach der Besetzung des hannoverschen Landes es sich gewiß nicht nehmen lassen würden, den churhannoverschen Anteil am Bergwerke auszunutzen. Um dem Feinde diesen Vorteil zu nehmen, wäre bereits Hannover mit Braunschweig einig, auch das Bergwerk am Rammelsberge zum Stillstand zu bringen.

Am 26. Mai wurde bekannt, daß die Franzosen die deutsche Grenze überschritten hatten, ohne daß Preußen auch nur widersprochen hätte. Am 28. erließ der General Mortier seinen Aufruf an die Hannoveraner, daß die Franzosen nicht als Feinde kämen, sondern als Menschenfreunde, um das Land von Englands Joch zu erlösen. Am 1. Juni traf die weitere Nachricht ein, daß die französischen Truppen auf allen Linien, ohne von englischer Seite gehindert zu werden, rasch vorrückten: die Hoffnung aller Patrioten, daß Preußen es nicht dulden würde, wurde zu Schanden, es stellte nur überall an den Grenzen Tafeln mit dem preußischen Adler auf und war stolz, daß diese von den Franzosen respektiert wurden!

In große Ratlosigkeit geriet durch das Anrücken der Franzosen der Herzog Carl von Braunschweig wegen der nahen Verwandtschaft mit Hannover. v. d. Schulenburg, von dem er sich Hilfe erbat, bot ihm bereitwilligst Preußens Schutz an und empfahl, auch Grenztafeln zu setzen, aber ohne Wappen, da dies mit dem hannoverschen gleich war. In dieser bedrohlichen Lage der Dinge schlug v. Dohm als das einfachste Mittel, tausend sonst unausbleiblichen Verwicklungen zu entgehen, vor, das Bergwerk des Rammelsberges im Namen des Königs von Preußen für Goslar in Besitz zu nehmen, wogegen weder Hannover noch Braunschweig etwas einwenden würden, wenn ihnen unter der Hand die Zusicherung der Erhaltung des in statu quo gegeben würde. Davon wollte aber der Minister v. Haugwitz trotz der Unterstützung des Antrages durch den Ober-Berghauptmann Grafen v. Rheden gar nichts wissen: wie gern er auch anerkenne, von welchem Belang die Ansprüche Goslars an Bergwerk und Forsten seien, und wie wünschenswert deren Erwerbung für Preußen, so wäre rechtlich die Sache doch nicht so ganz außer allem Zweifel, weil das Gesamthaus Braunschweig den nun einmal doch immer bestehenden Vertrag von 1552 und den dritteinhalbhundertjährigen Besitz für sich hätte; es wäre bei weitem vorzuziehen, während der ungünstigen, verwickelten Zeit-

verhältnisse die Frage vorläufig auf sich beruhen zu lassen, wenn nicht etwa durch gütliche Unterhandlungen etwas zu erreichen wäre (9./6.)

Derselben Ansicht war auch der König, dessen rechtlicher Sinn sich dagegen auflehnte, daß die augenblickliche Verlegenheit der Fürsten und besonders des befreundeten Herzogs zu solchem Zwange gemißbraucht werden sollte.

Anders v. Dohm, der nichts Unrechtes darin zu sehen vermochte, wenn der preußische Staat sich höchst widerwärtige Scherereien mit den Franzosen, die er viel richtiger als die Staatsmänner in Berlin beurteilte, vom Halse hielte. Er antwortete am 9. Juli dem Herzoge, der ihm ein für Mortier ausgearbeitetes Exposé über die Verhältnisse des Bergwerkes überreichen ließ: den Teufel würden sich die Franzosen, wenn sie erst an den Harz kämen, um solches Exposé kümmern, sondern voraussichtlich Bergwerk und Forsten zu ihren Zwecken ausnützen, und dazu könnte Preußen nicht schweigen. Er bäte daher, das Exposé nicht abzuschicken, sondern es Preußen zu überlassen, mit den Franzosen, wenn es nötig würde, zu unterhandeln. In diesem Schreiben machte v. Dohm dem Herzog auch den Vorschlag, ihm zu einer offenen mündlichen Aussprache über alle Verhältnisse Gelegenheit zu geben, worauf jener freudig einging.

So kam in den Tagen vom 10.—12. Juni 1803 die merkwürdige Konferenz in Braunschweig zustande, in der v. Dohm mit Wissen seiner vorgesetzten Behörden, aber angeblich ohne amtlichen Auftrag den Herzog zu überreden suchte, das Bergwerk, solange die Einmischung der Franzosen zu fürchten wäre, an Goslar in einem Scheinvertrage abzutreten; es sollte das Kommunion-Gebiet unter Vorschützung der daran habenden Rechte und Gerechtsame von Preußen besetzt, die Kommunion-Herrschaft aber später in allen Besitz wieder eingesetzt werden. Der Herzog ging anfangs auch auf den Gedanken ein, aber als in der am folgenden Tage stattfindenden Beratung der Geheime Rat Mahner energisch dagegen geltend machte: es wäre von Preußen viel mehr zu fürchten als von den Franzosen, die wohl um anderes sich zu kümmern hätten, als um die Administration des Bergwerks, wenn sie nur ihren hannoverschen Anteil bekämen. Der Herzog verschob die Entscheidung auf den nächsten Tag. In der neuen Sitzung stellte er sich dann gegen v. Dohm sehr kühl und dankte für alle preußische Mitwirkung in der Bergwerksverwaltung, an die Goslar gar keine Ansprüche hätte und auch nicht erheben dürfte, nachdem der König von Preußen am 12. Oktober 1802 sich persönlich verbürgt hätte, in die Gerechtsame Gesamt-Braunschweigs sich nicht einmischen zu wollen. Dabei ließ er zugleich

sehr deutlich merken, wie dringend er die Stadt Goslar zu erhalten gewünscht hätte, die für ihn wegen alter Rechte allerdings sehr wichtig wäre, für den Staat Preußen aber ohne den Besitz des Bergwerks ganz unnütz, ja sogar unfähig, die preußische Verfassung anzunehmen. Wenn Preußen wirklich dort die Accise einführte mit einer genauen Kontrolle über alle täglich die Stadt passierenden Bergprodukte, so würde das die Wegverlegung des Bergamtes und aller Dependenzen von Goslar zur Folge haben müssen. Er hätte auch schon Befehl gegeben, daß überall um Goslar braunschweigische Grenzpfähle mit der Tafel: Pays neutre appartenant au duc de Bronsvic gesetzt würden, und so möchten denn in Gottes Namen die Franzosen kommen.

Als v. Dohm über diesen unerwarteten Ausgang der Konferenz an die Hauptkommission berichtete, erwiderte v. d. Schulenburg: Er hätte das gleich gedacht und den Plan von Anfang an nicht gebilligt. Es sei so auch am besten, auch nicht preußisch, fremdes Gut zu nehmen, das nicht klares Eigentum Preußens wäre. Ebenso schob das Departement der auswärtigen Angelegenheiten die Verantwortung von sich, indem es die Sache nun nicht wieder zur Sprache gebracht wissen wollte; vielmehr sei der Magistrat von Goslar zu verständigen, daß die Ansprüche zu gelegenerer Zeit verfolgt werden würden; wenn aber Braunschweig, wie der Herzog gedroht, etwas unternähme, was den Rechten der Stadt zuwiderliefe, so sollte alsbald berichtet werden (21. 6. 1803).

v. Dohm, besonders aufgebracht über das feindselige Auftreten der braunschweigischen Geheimräte, denen er am Schlusse der Konferenz warnend zugerufen hatte: „Gut, wenn Ihr nicht wollt, so unterbleibts, Euer Mißtrauen ist ganz ungerechtfertigt“, durfte schon nach wenigen Tagen ihnen melden: „Also, da haben wir es, und früher als jemand erwartet, ist es nun zu solchem Ende gekommen. Nun seht zu und helft Euch, wenn Ihr könnt.“ Denn schon am 30. Juni waren französische Kommissare nach dem Harz gekommen und hatten die Vertrauensseligkeit auch des Generals v. d. Schulenburg zu nichte gemacht, der noch wenige Tage zuvor geäußert, die Franzosen würden das Preußische Territorium respektieren und nicht nach dem Oberharze kommen. Wie v. Dohm nicht anders erwartet, hatten der Oberingenieur Héron de Villefoste und der Bürger Beurard sofort von dem ganzen Bergwerk Besitz ergriffen und in einem Patent an alle Bergbeamte (unter dem 5. Juli) bekannt gemacht: Die Herren Beamten dürften in den Kommissären Männer erblicken, die sich mit derselben Kunst wie sie beschäftigten und gleich ihnen nur das Wohl des Bergbaues wollten. So möchten die Bergleute

ihre Arbeiten im Vertrauen, daß sowohl der Erste Konsul als der General Mortier nicht aufhören würden, auch während des Krieges die Künste des Friedens zu ehren und zu schützen, wie man sie von jeher in Frankreich geehrt und geschützt hätte. Dafür sollten sie aber auch den Befehlen der Kommissare als ihrer einzigen Vorgesetzten gehorsam sein u. s. w.

Und wie verhielt sich nun Preußen zu dieser Herausforderung? Als v. Dohm mit gewisser Genugthuung meldete, daß nach allen Nachrichten aus Clausthal die französischen Kommissare immer unverschämter aufträten und auch bereits die Wälder zu Mastbäumen lichteten, schwieg v. d. Schulenburg, derselbe General, der noch vor wenigen Tagen in einem Briefe an v. Haugwitz von der französischen Infanterie wie von „Lumpengesindel gesprochen hatte, das viel zu großen Respekt vor der preußischen Parade hätte, um etwas für Preußen Unangenehmes zu unternehmen", und auch v. Haugwitz wußte nichts zu sagen, als daß man gut Obacht auf die Franzosen haben müßte. (Sect. XIII, L. V. 2.)

Nun war guter Rat teuer, und der Einzige, der Mut bewies, war v. Dohm, der aufgeschreckt durch den unerwarteten Besuch des Generals Mortier, an das Ministerium von neuem die Forderung stellte, das Bergwerk des Rammelsberges sofort in Besitz zu nehmen, wenn es nicht in die Gewalt der Franzosen kommen sollte, die, wie ihm Mortier unzweideutig angezeigt, es schon als ihr Eigentum ansähen. Wieder war es der Graf v. Rheden, der diesen Vorschlag unterstützte, aber der Staatsminister v. Angern widerriet es in einem Gutachten an den Minister v. Hardenberg am 11. September 1803:

„Ew. Excellenz werden aus dem v. Dohm'schen Gutachten erkannt haben, welche Bewandtnis es mit den Ansprüchen und Rechten der Stadt Goslar auf den ganzen Rammelsberg hat, desgleichen mit den seit Jahrhunderten bestehenden Anmaßungen des Gesamt-Braunschweigischen Hauses, und ich kann zu der Sache selbst nichts hinzufügen. Ich gestehe aber gerne, daß, so wichtig der Besitz für das königliche Interesse auch sein mag, ich mich doch nicht überzeugen kann, daß für die Besitzergreifung des hannoverschen Anteils der günstige Zeitpunkt vorhanden sei. Zwar ist noch keine Anzeige gekommen, daß das französische Gouvernement von dem hannoverschen Anteil schon Besitz genommen, oder daß die französischen Commissare auch die Oberaufsicht über den Rammelsberg an sich genommen haben, es werden aber doch schon auf Befehl des Generals Mortier die Revenuen des hannoverschen Anteils den unter französischer Autorität angestellten Verwaltern der hannoverschen Lande berechnet. Diesen würde es, da im jetzigen Augenblicke die Landesrevenuen zur Befriedigung

der Contributionen nicht hinreichen, äußerst peinlich und ungelegen sein, sich irgend einer Revenue beraubt zu sehen, und würden sie sich alsbald an das französische Gouvernement wenden, wenn wir uns im Wege einer faktischen Eigenmacht in den Besitz des hannoverschen Anteils setzen wollten. Könnten wir dann diese Besitzergreifung auf irgend eine Weise rechtlich coloriren und es dahin bringen, daß die Sache wenigstens zu diplomatischer Verhandlung käme, so wäre bei dem Unternehmen nichts zu besorgen: aber der Vergleich von 1552 steht uns entgegen, wonach über zwei Jahrhunderte das Bergwerk nicht in Goslars Besitz gewesen ist, und wir also keinen rechtlichen Titel haben. Wir müßten also gewärtig sein, wieder von dem französischen Gouvernement depossedirt zu werden. Sollten aber Ew. Exc. noch andere Gründe für die Besitzergreifung haben, so werde ich mit Vergnügen Dero erleuchtetem Sentiment beipflichten, wenn ich nur irgendwie mich überzeugen kann."

Auch im Staatsrate, wo v. Haugwitz sich v. Angern anschloß, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkte zu gefährlich wäre, wurde die Sache fallen gelassen, worauf der König am 19. November befahl, „von dem gefährlichen Unternehmen zu abstrahieren, das Recht aber durch eine amtliche Erklärung zu conservieren."

Während nun so in Berlin auf die, wie sehr auch wünschenswerte Besitznahme des Rammelsberges verzichtet wurde, angeblich weil die politische Lage es verhinderte und man in ganz Europa die üble Nachrede fürchtete, in der That aber, weil man dem französischen Gouvernement preußisch zu begegnen sich nicht getraute, gingen die französischen Kommissare immer dreister auf ihr Ziel los.

Nachdem v. Dohm noch am 29. September berichtet hatte, daß die französischen Kommissare sich bislang begnügt hätten, über den Etat des Bergamts am Rammelsberge sich berichten zu lassen, obwohl der General Mortier von der Beiseiteschaffung aller älteren Berghandlungsbücher und der Verschleierung des wirklichen Einkommens unterrichtet, bereits zur genauesten Untersuchung der Sache eine Konferenz mit den beiden Berghauptleuten in Goslar angeordnet hätte: meldete er am 13. Oktober weiter, daß die Kommissare den Rammelsberg befahren und alle Hüttenwerke besucht hätten, ohne jedoch in den inneren Betrieb einzugreifen. Sie benähmen sich aber schon nicht anders, als ob ihnen das ganze Bergwerk zustände, aus dem sie auch die kostbarsten Erzstufen nach Paris geschickt hätten. Was an dem von ihnen verbreiteten Gerüchte wahr wäre, daß der Harz demnächst von französischen Truppen belegt werden sollte, müßte die

Zukunft lehren, die in Clausthal angesagten 500 Mann wären nicht eingetroffen.

Am 22. November teilte v. Dohm weiter mit, daß nach zuverlässiger Kunde der General Mortier befohlen hätte, auch das Rammelsberger Werk zu besetzen, weil die Kommunionbeamten noch immer einen falschen Etat aufstellten.

In Berlin war man taub gegen alle Warnungen und Vorstellungen v. Dohms. Der König wiederholte am 3. Dezember, daß es nicht im Interesse des preußischen Staates, auch seiner Ehre zuwider wäre, aus der Not der Nachbarfürsten Vorteil zu ziehen, und v. Haugwitz schrieb an v. Angern: Wenn v. Dohm denn durchaus etwas unternehmen zu müssen glaubt, so soll er die Stadt Goslar selbst in erneutem Prozesse vorgehen lassen, „da es seit geraumer Zeit schon der Würde und dem allgemeinen Interesse des Königlichen Preußischen Hofes als nicht angemessen gehalten ist, gegen einen anderen Reichsstand bei den Reichsgerichten sich in Processe einzulassen."

Als wenn v. Dohm, der Preußens Ehre in dieser Sache gekränkt sah und wünschte, daß den Franzosen der Weg gewiesen würde, jemals an die Austragung des Streites zwischen Goslar und Gesamt-Braunschweig vor dem Reichsgericht gedacht hätte! Er erwartete, daß sich Preußen in den Besitz des ihm rechtmäßig zustehenden Bergwerks setzte und den Franzosen erklärte: „Hier die Hand ab! Hier gebietet Preußen!" Darum antwortete er auch am 9. Januar 1804 freimütig dem Minister, daß mit dem Prozeß vor dem Reichsgericht nicht weiterzukommen sei; es scheine vielmehr notwendig, sowohl dem Gesamthause Braunschweig als auch dem französischen Gouvernement bestimmt zu erklären, daß das Eigentum Goslars am Rammelsberge mit seinem Bergwerke und allen Forsten unzweifelhaft, und somit 1802 an Preußen übergegangen sei; und mindestens müßte erwartet werden, daß an dem status quo vorläufig nichts geändert würde.

Die Folge dieser freimütigen Andrängung war für v. Dohm eine ganz unerwartete: sei es nun, daß man in Berlin den lästigen Warner gern los sein wollte, der sich vor den Ministern nicht bücken mochte, wo er als Patriot für Preußens Ehre offen einzutreten für seine Pflicht hielt, oder daß ihn v. d. Schulenburg, der den unruhigen Mann nicht leiden mochte, aus seiner Stellung zu entfernen wünschte: genug, ihm wurde angezeigt, daß mit dem Ende des Monats das Organisationsgeschäft in Goslar beendigt sein müßte. Obwohl v. Dohm um Zurücknahme dieser Verfügung bat, weil es ihm zu schmerzlich wäre zu denken, daß er das von S. Majestät so oft gebilligte Werk nicht zu Ende führen sollte, antwortete ihm der Minister v. Angern, daß in

Gnaden ihm nur noch gestattet sein sollte, bis zum 1. März in Goslar zu bleiben; alsdann könnte das, was noch übrig wäre, leicht von den Behörden beendigt werden. Es darf indes nicht verschwiegen werden, daß der Minister schon länger Anlaß zur Entfernung v. Dohms aus seinem Amte gesucht hatte, nachdem dieser angewiesen, die ihm äußerst am Herzen liegende Organisation des Armenwesens in Goslar der Kammer in Halberstadt zu überlassen, am 26. September 1803 voll Unmuts zu antworten gewagt hatte:

„Niemand kann entfernter sein, sich zu einem Geschäfte vorzudrängen, als ich es bin. Aber während meines 24jährigen Dienstlebens habe ich jedes mir übertragene Geschäft immer mit lebhafter Teilnahme betrieben und mich bestrebt, es so gut, als es meinen Kräften möglich war, zu besorgen, wovon denn ein gewisses Attachement an der Sache und der Wunsch, jedes angefangene Werk auch selbst zu vollenden, die natürliche Folge ist. In diesem Geiste habe ich auch das mir übertragene Werk der Organisation Goslars übernommen und redlich gesucht, jedem Teile diejenige Vollendung zu geben, deren er nach den eintretenden Verhältnissen fähig war. Ich darf hoffen, daß mein Bestreben dabei nicht ganz mißlungen sei, da mir über alle meine Hauptarbeiten eine ausgezeichnete Zufriedenheit bezeugt ist, und insbesondere auch der von mir ausgearbeitete Organisationsplan völlige Genehmigung gefunden hat. Zur vollständigen Beendigung meines hiesigen Geschäfts ist jetzt nur noch ein hier paßliches System der Abgaben und die Einrichtung des Armen- und Schulwesens übrig. In Absicht der ersteren habe ich bereits Vorschläge gemacht, die nach meiner Ueberzeugung allein der hiesigen Stadt angemessen sind, und für die beiden letzteren habe ich auch nach sehr reiflicher Ueberlegung das vorgeschlagen, was nach den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Ich darf sagen, daß ich con amore daran gearbeitet habe, und daß es mir sehr wehe thun würde, wenn ich nun die Ausführung fremden Händen überlassen müßte. Was soll das Publikum, das gerade diese meine Bemühungen mit Freuden begrüßt und die Ausführung von mir erwartet, anders denken, als daß meine Arbeit gemißbilligt sei! Ich gestehe, ein solches Urteil des Publikums wäre mir nicht gleichgiltig und es wäre sehr niederschlagend für mich, wenn ich der einzigen Belohnung, die ich für meine Arbeiten wünsche, beraubt und statt etwas wirklich Gutem nur in den Akten vergrabene Vorschläge hinterlassen hätte. Und doch ist das bei mir noch die mindere Betrachtung. Was es mir wirklich zu meiner menschlichen Pflicht macht, auf die Belassung bei diesen Geschäften bis zu ihrer

Beendigung zu drängen, ist meine feste Ueberzeugung, daß dasselbe erst nach langer Zeit oder nie, so wie es jetzt leicht möglich ist, vollendet werden kann, wenn es dem künftigen Administrations-Collegium übertragen werden sollte. Ich fürchte nicht mißverstanden oder einer kleinlichen Eitelkeit verdächtigt zu werden: denn hier ist nicht von mir, sondern von einer wichtigen Sache die Rede. Jeder, wer diese und die Menschen kennt, sieht ein, daß ein einzelner Mann, auch von mittelmäßigen Fähigkeiten, aber nur von gutem Willen und Fleiß in einem Geschäfte, das die detailirteste Kenntnis aller Lokalverhältnisse und aufmerksame Behandlung der Menschen erfordert, ungleich mehr und in kürzerer Zeit ausrichtet, als ein auch aus den fähigsten und einsichtsvollsten Männern zusammengesetztes Collegium, das nur so von fern her, meistens durch schriftliche Verfügungen wirken kann und sich notwendig solcher Mittelspersonen bedient, deren Interesse und Leidenschaft in mannigfacher Art mit dem Zwecke in Collision kommen. Schon die mit jeder collegialischen Behandlung verbundene Langsamkeit bringt Hindernisse und Widersprüche hervor, die bei raschem Betriebe an Ort und Stelle nicht aufkommen können. Ich darf Ew. Exc. nochmals versichern, daß hier ein sehr großes wirkliches Bedürfnis vorliegt, und ich sehe wirklich nicht ein, wie die Arbeit mit der Halberstädtischen Kriegs- und Domänenkammer mich in Collision bringen könnte" . .

Der Minister hatte darauf sehr kühl und kurz geantwortet, daß der Wunsch nicht erfüllt werden könnte, da die Oberaufsicht über das Armenwesen bereits der Kammer übertragen, und diese nun die kompetente Behörde wäre. „Nun wohl", hatte darauf v. Dohm verstimmt erwiedert, „ich muß gehorchen, ich habe gethan, was meine Pflicht erforderte." (20./10.) (Ueber diese persönlichen Verhältnisse vgl. Geh. St.-A. Rep. 70, cap. II, Sect. 38, Nr. 5.)

Ein Mann mit solchem Herzen und mit solchem Freimut, wie v. Dohm, konnte in jener traurigen Zeit keine Anerkennung finden, wenn ihm auch das Lob seines Königs nicht vorenthalten wurde, mit vielem Fleiß und äußerster Gründlichkeit alles in Goslar so weit vorbereitet zu haben, daß es leicht von der Kammer beendigt werden könnte. Den Ruhm der v. Dohmschen Arbeit nahmen andere dahin, soweit seine Maßregeln nicht noch bemängelt oder als unpraktisch verworfen wurden.

Die Anerkennung aber, die v. Dohm bei seiner vorgesetzten Behörde nicht fand, wurde ihm zu seiner großen Genugthuung in rührendem Dank der Stadt zuteil, zu deren Organisation er berufen war. Denn nachdem er am 1. April seine Dienstgeschäfte in Goslar beendigt hatte, versuchte der Magistrat da-

selbst mit der gesamten Bürgerschaft sein längeres Verbleiben durch Bittvorstellungen zu bewirken, die ein wahres Hoheliedauf den vortrefflichen Mann waren: am 4. April erging folgendes Gesuch an v. d. Schulenburg:

„Ew. Hochgräflichen Excellenz hohem Scharfblick ist gewiß nicht entgangen, welche mannigfachen Ursachen Goslar habe, es nicht allein als eine sehr erhebliche Begünstigung, sondern auch als einen wirklichen Glücksfall anzusehen, daß seine besondere Organisation dem Herrn Gesandten und Geheimen Legationsrat v. Dohm anvertraut worden ist. Wir erfüllen nur eine der ersten und heiligsten Pflichten, wenn wir Ew. Hochgr. Exc., dem Urheber jener besonderen Begünstigung dieserhalb unsern innigsten Dank unterthänigst darbringen. Dasjenige Gesuch, welches wir, von solchen Gefühlen des Dankes durchdrungen, heute unmittelbar an die Königl. Maj. abgelassen haben, und wovon wir eine Abschrift unterthänigst beifügen, beweist zugleich, wie sehr wir jene vorzügliche Gnade verehren, und wie viel uns an deren Dauer gelegen ist. Auch dürfen wir von Ew. Hochgr. Exc. bekanntem und nur nach Beglückung und Vollendung strebendem großen Charakter mit Zuversicht gnädigste Gewährung hoffen, wenn wir uns erdreisten, um Hochderoselben entscheidende Unterstützung unsers Gesuchs hierdurch unterthänigst zu bitten, die wir die Ehre haben etc. Gez. namens des Magistrats — und namens der gesamten Bürgerschaft —".

Das Gesuch an den König lautete: — „Ew. Kön. Maj. haben Allergnädigst geruht, die Stadt Goslar vor allen anderen in den Entschädigungsländern liegenden Städten durch eine besondere A. H. Gnade auszuzeichnen: daß zu ihrer Organisation in der Person des Gesandten und Geh. Leg.-Rats v. Dohm ein eigener Kommissar bestellt worden ist.

So groß die Erwartungen auch waren, die man billig von einem Staatsmann haben mußte, der schon seit dem deutschen Fürstenbunde als verehrter Liebling des großen deutschen Publikums sich berühmt machte: so weit hat derselbe solche Erwartungen übertroffen. Und obgleich jeder es fast unmöglich finden wird, in einer Reichsstadt den Verlust der uralten Freiheit, welche ungeachtet alles desjenigen, was sich gegen sie mit Recht sagen ließ, doch vom großen Haufen für ein Kleinod gehalten wird, unbedauert, ja wohl sogar erwünscht und beliebt zu machen: so ist ihm dennoch hier dies vollständig gelungen. Denn er verstand es, mit Ew. Kön. Maj. Gesetzen und Interesse zugleich unsere Beglückung zu verbinden und beider Unzertrennlichkeit durch die That jedem darzustellen. Indem er die vollkommenste Verfassung der Ew. Kön. Maj. Zepter unterworfenen alten Länder

blos mit Liebe uns zu geben suchte, erwarb er nicht nur seiner Person, sondern auch jener preußischen Verfassung selbst eine allgemeine Liebe.

Von all diesen großen Verdiensten fassen die Kommissionsakten solche entscheidende Beweise in sich, daß sie wegen ihrer Menge keines Auszugs fähig sind. Aber viel lauter und viel entscheidender lautet die allgemeine Stimmung für einen Kommissar, der bei Ausführung eines A. H. Auftrages keine höheren Berufe zu kennen scheint, als allenthalben Ordnung, Hilfe und Zufriedenheit zu verbreiten. Im kindlichen Gefühl unsers gegenwärtigen Glücks bleibt uns für dessen Fortdauer nur ein Wunsch übrig, in diesem eben so sanften als großen Manne unter Ew. Majestät und A. H. Dero Ministeriums unmittelbaren Befehlen auf beständig unsern nächsten Vorgesetzten verehren zu dürfen, und da die möglichste Beförderung jeglichen Menschenglücks immer der glänzende Zweck bei Ew. Majestät glorreicher Regierung war: so erkühnen wir uns, A. H. Dieselben um Bestellung des Gesandten und Geh. Leg.-Rats v. Dohm zu unserem beständigen nächsten und unmittelbaren unter Ew. Kön. Maj. und A. H. Dero Ministeriums Befehlen stehenden Vorgesetzten hierdurch allerunterthänigst anzuflehen, die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben als Ew. Maj. allerunterthänigste Knechte: gez. Magistrat und Bürgerschaft."

v. Dohm, mit Recht besorgt, daß dies Gesuch bei seinem Widersacher, dem Grafen v. d. Schulenburg, nicht die erhoffte Aufnahme finden, sondern vielmehr verstimmen möchte, beeilte sich am 7. April zu beteuern, daß die Gesuche „ohne sein Wissen abgegangen" seien, weil man wohl gewußt, daß er dem widerraten hätte. Allerdings die darin bezeugte Gesinnung sei ihm rührend, und diese herzliche Liebe und Achtung ihm der schönste Lohn, obwohl er dabei nie vergäße, daß er diesen Beruf der Huld des Grafen verdanke. Ueberzeugt, daß er noch viel Gutes für Goslar stiften könnte, wo noch die wichtigsten Fragen offen lägen, sei er auch gern bereit, das Geschäft der Organisation fernerhin zu führen, solange es der Graf mit den Verhältnissen vereinbar fände. Er freue sich auch, daß seine Arbeit bei S. Maj. A. H. Zufriedenheit gefunden hätte und schöpfe daraus die Hoffnung, auch den Rest seines Lebens sich in einem Wirkungskreise innerhalb der neuen Provinzen nützlich erweisen zu dürfen. Die 24 Jahre seines Dienstes ließen ihn auch hoffen, daß S. Maj. ihm noch neuen Beweis A. H. Huld geben würden.

Wie sehr er sich in der Zuneigung des Grafen geirrt hatte, der von Anfang an sich gegen v. Dohm ablehnend verhalten und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Königs ihn zu dem

Organisationsgeschäfte zugezogen hatte, hätte ihn der Brief des Grafen an v. Haugwitz (am 9. April) lehren können. Darin wird ausgeführt, daß von dem „Wunsche des Mannes kein Wort zu reden wäre"; auch sähe er nicht, wie derselbe noch unterzubringen wäre, nachdem ein anderer zum Kammerpräsidenten ernannt, unter dem jener nicht dienen könnte. So wurde denn v. Dohm als Geheimer Kreisdirektorialrat in seinem Posten als Gesandter bei dem Kurkölnischen Hofe und dem Westfälischen Kreise ohne erhöhtes Gehalt belassen und erst, als der König persönlich ein höheres Gehalt und angemessenere Stellung für den Mann von vorzüglichsten Fähigkeiten, ausgezeichneten Kenntnissen und reicher Erfahrung forderte, der sich als vortrefflicher Beamter um den preußischen Staat sehr verdient gemacht hätte, empfahl v. Haugwitz seine Berufung in eine der vier neu geschaffenen Kammer-Präsidentenstellen und setzte das auch gegen v. d. Schulenburg durch, der allerhand Einwendungen dagegen erhob.

Das war das Schicksal des merkwürdigen Mannes, der in Goslar durch das Vertrauen seines Königs auf die hohe Warte gestellt, mit klarem Auge das Wetter vom Rheine her über Preußen heraufziehen sah und vergebens als Warner seine Stimme erhob, der als guter Patriot, man weiß nicht, ob mit mehr Trauer oder Ingrimm merkte, daß Preußen hier am Harze schon von den Franzosen auf den Puls gefühlt wurde, ob er noch kräftig genug zum Ausholen schlüge. Der Fridericianische Staat war groß, aber schwach und alt geworden.

Der Einzige unter den preußischen Staatslenkern, der ein Verständnis für Dohms Forderungen gegenüber dem Auftreten der Franzosen am Harze hatte und auch nach dessen Abberufung standhaft blieb, war der inzwischen ins Ministerium berufene Graf v. Rheden, der endlich auch durch die hartnäckige Vertretung seiner Ansicht, daß Preußens Ehre ein energisches Einschreiten gegen das Gesamthaus Braunschweig auch trotz des französischen Gouvernements erfordere, das Gesamtministerium bewog, an Braunschweig folgende, mit v. Dohms Gutachten völlig übereinstimmende Erklärung zu richten:

„Es geschieht nach S. Kön. Maj. A. H. Befehl, daß wir uns in gegenwärtigem Schreiben über einen Gegenstand dienstlich eröffnen, der für das Interesse des preußischen Staats zu wichtig und in dessen Gerechtsamen zu wohl begründet ist, als daß er länger auf sich beruhen dürfte. Derselbe betrifft die Verhälthältnisse wegen des Gebiets des Bergwerkes und der Forsten der Stadt Goslar. Da diese Verhältnisse bei der neuerlichen

Besitznahme von Goslar hiesigen Ortes nur im allgemeinen bekannt waren, so haben S. Kön. Maj. nach ihrer überall durch freundschaftliche Rücksicht für das Hohe Gesamthaus Braunschweig geleiteten Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung wegen derselben durchaus keine Schritte thun lassen wollen, bis sie zuvörderst gehörig erörtert und alle mit der Stadt Goslar erworbenen Gerechtsame in ein helleres Licht gesetzt sein würden.

Die hierzu nötigen Untersuchungen haben längere Zeit erfordert, da sie auf das sorgfältigste mit erschöpfender Vollständigkeit und strengster historischer Kritik und Treue nach authentischen, archivalischen Gewährsleistungen angestellt worden sind. Sie haben indes zu dem unverkennbaren Resultat geführt:

Daß das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Goslar und in demselben befindlichen Bergwerke, sowie einige sehr bedeutende Forsten außerhalb dieses Gebiets, der Stadt mit offener Gewalt und allen reichsgerichtlichen Erkenntnissen und Reichsoberhauptlichen Abmachungen entgegen von dem Herzog Heinrich von Braunschweig entzogen, und die Stadt im Jahre 1552 zu einem Vergleich gezwungen worden, den nicht allein die dabei gebrauchte Gewalt, sondern auch seine innere Beschaffenheit offenbar nichtig und ungiltig macht, indem darnach sogar die Stadt gehalten sein soll, den Bau des Bergwerkes, dessen Eigentum ihr gar nicht streitig gemacht wird, unter fremder Direktion auf eine Art betreiben zu lassen, daß daraus ein fortgehender beträchtlicher Schaden für sie sich ergiebt.

Nach der hiervon bekommenen vollkommenen Ueberzeugung waren S. Königl. Maj. eben im Begriff, Sich darüber gegen das Gesamthaus Braunschweig freundschaftlich zu erklären, als die eingetretene Occupation der hannoverschen Länder durch die Franzosen veranlaßte, solches noch auszusetzen. Da indessen dieses Hindernis noch immer fortdauert, das hiesige Staatsinteresse aber nicht zuläßt, durch ferneres Stillschweigen den diesseitigen, so wohl begründeten Gerechtsamen auch nur etwas zu vergeben, so haben S. Kön. Maj. uns befehligt, die folgende Erklärung abzugeben:

Daß S. Majestät sofort nach wiederhergestellter Ruhe in den hannoverschen Landen auf ungesäumten Ausgleich dieser Differenzen zu bestehen entschlossen seien, und A. H. Dieselben hierbei zwar alle nur immer mit Ihren Rechten vereinbare freundschaftliche Rücksicht und Mäßigung zu beweisen geneigt sein werden, indes doch schon im voraus hiermit bestimmt erklären und bevorworten, wie Sie den durchaus ungiltigen und auch von der Stadt bei jeder Gelegenheit rechtlich widersprochenen Vertrag von 1552 als nicht existirend betrachten, und auf den Besitz alles

dessen bestehen, worin sich die Stadt vor diesem Vergleiche befunden und was ihr das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 15. Mai 1528 auch zuerkannt hat: und daß die näheren Gründe, welche S. Majestät zu solchen Schritten bewegen müssen, und welche J. M. vor den Augen des ganzen Publikums und gewiß auch der beiden interessirten Höchsten Hofe selbst aufs vollkommenste rechtfertigen werden, alsdann völlig vorgelegt werden sollen.

Indem wir hiermit alle wohlgegründeten Rechte S. Kön. Maj. auf das gesamte alte Gebiet der Stadt Goslar und insbesondere auf das Bergwerk und die Forsten nicht bloß im allgemeinen bündigst verwahren, sondern auch ganz ausdrücklich zu der nächst gelegentlichen wirklichen Ausführung und Realisirung vor- und offen behalten, so sind wir verpflichtet im A. H. Auftrage noch die folgenden Eröffnungen zu machen: Die Stadt Goslar besitzt außer diesen allgemeinen Rechten und Ansprüchen auch noch gewisse Gruben im Rammelsberge als unbestrittenes Eigentum. Demohngeachtet sind dieselben seither von der Berg-Communion allein administrirt, sodaß die Stadt nicht im mindesten sich hat darum kümmern dürfen, ja nicht einmal eine ordentliche Bestimmung der Grenzen dieser Gruben hat erhalten können. Alle Anzeigen und Berechnungen ergeben aber, daß dieser Betrieb, sowie der ganze Haushalt nicht zum Besten des städtischen Eigentums geführt wird; offenbar werden die städtischen Gruben verhältnismäßig zu stark angegriffen und überdies werden die gewonnenen Produkte an die Berg-Communion nicht einmal für gang und gäbe Preise, oder wie es selbst in dem ungiltigen Vertrage von 1552 heißt, für „ziemlichen Preis", sondern für die niedrigsten abgeliefert. Mit Leidwesen muß man wahrnehmen, daß hiernach der Stadt Goslar nicht allein ein beträchtlicher, in viele Tausende gehender Gewinn, der bei anderer Bewirtschaftung und dem Vorteil der currenten hohen Metallpreise unfehlbar eintreten müßte, ganz verloren geht, sondern daß sie gar noch einen Zuschuß von 900—1000 Thlr. jährlich geben muß. Ew. Wohlgeboren sind zu erleuchtet, und stehen selbst in der Administration eines zu wohl geordneten Staates, um nicht mit uns es angemessen und recht, ja von dringender Aufforderung zu finden, daß der hiesige königliche Hof der seither so auffälligen nachteiligen Verwaltung des Eigentums einer unter seinem Zepter stehenden Gemeinheit nicht länger zusehen, sondern wirksam hinzutreten muß, um dieses Eigentum vor weiterem Verfall und die Stadt vor weiterem Schaden zu bewahren und in ihr den blühenden Zustand wieder hervorzubringen, den der Segen der Natur darbietet. S. Kön. Maj. sind hierzu eben so entschlossen als berechtigt. A. H. Dieselben haben daher alles,

was die Verwaltung der goslarischen Berggruben anbetrifft, bereits der Wahrnehmung Ihres Berg- und Hüttendepartements übertragen. Eine diesem untergeordnete Kommission wird in gedachter Stadt niedergesetzt und den Auftrag erhalten, ihren Bedacht hauptsächlich darauf zu richten, daß die städtischen Gruben und deren Feld alsbald gehörig vermessen und der Haushalt der Gruben und Hütten so wirtschaftlich als nur möglich geführt, mithin das unbestreitbare diesseitige Eigentum bestens erhalten und genutzt werde, so wie dieselben dann auch vornehmlich die gewonnenen Produkte an Metallen, Schwefel und Vitriol in Empfang zu nehmen und nur für den currenten Marktpreis versilbern zu lassen oder sonst an sich zu behalten haben wird, so daß für jetzt noch der Zehent an die Communion-Herrschaft erlegt wird, und die edlen Metalle auf Verlangen gegen Bezahlung der currenten Preise zu ihrer Münze abgeführt werden können. Dies Verfahren in Absicht der städtischen Gruben erscheint bei der allgemeinen Lage, worin man die diesseitigen Ansprüche auf den gesamten Rammelsberg-Bergbau noch einstweilen beläßt, als das angemessenste, insbesondere in Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, denen man auch bei diesem Anlaß hierseits so gern zu entsprechen wünscht. Nur wenn dasselbe in der Ausführung Schwierigkeiten oder Hindernisse finden sollte, würde man für diesseitige Eigentumsrechte andere Wege einzuschlagen gedrungen sein.

Da in dem Hannoverschen Churstaat gegenwärtig keine Behörde vorhanden ist, an welche sich das hiesige Ministerium wenden kann, so bleibt uns nur übrig, die gegenwärtige Erklärung als dem Durchlauchtigen Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg geschehen zu betrachten und Ew. Wohlgeboren ergebenst zu ersuchen, sie als solche gefälligst aufzunehmen und den hannoverschen Behörden, besonders denen auf dem Harze, mit denen Sie etwa noch in Communion stehen, mitzuteilen. Zugleich bitten wir die herzoglichen Behörden auf dem Unterharz mit bestimmter Anweisung zu versehen, damit sie der diesseitigen Kommission in Goslar bei der Ausrichtung ihrer A. H. Aufträge willfährig an die Hand gehen. Wir verbleiben dagegen etc.

Berlin, den 6. Juli 1804.

gez. im Namen des Gesamtministeriums
v. Hardenberg.

Das war schweres Geschütz und gut gezielt: aber da, wo es einschlug, war weder Mauer noch Feind mehr. Mit Recht lehnte der Herzog Karl als kleiner Fürst, der sich unter den Schutz Preußens begeben hatte, den ihm so plötzlich aufgedrungenen Kampf ab und verwies den Großstaat nach Hannover, wo weder England

noch das französische Gouvernement die gebührende Antwort schuldig bleiben würden: wenn Preußen mit der angedrohten Gewalt Ernst machen wollte, so müßte er sich darauf beschränken zu protestieren. Am 19. Juli schrieb er an v. Haugwitz:

„Monsieur, nous venons de recevoir du département des affaires étrangères de la cour de Berlin une lettre très-allarmante et qui dans un temps où le fléau d'une occupation ennemie pèse sur l'Electorat d'Hanovre et en dissout le gouvernement légitime, me cause à moi même des embarras très inquiésants sur les moyens de faire exécuter les întentions du Roy, d'une manière conforme à mes principes. Je prens la liberté de joindre la copie de cette lettre comminatoire en date du 6. Juillet aux Conseillers privés d'ici par laquelle Votre Excellence verra, que l'on nous informe que Sa Majesté veut établir 1me une Commission à Goslar pour diriger l'exploitation des mines appartenantes à la dite ville et qui depuis l'an 1552 sont exploitées sous la direction des mines de la communion d'Hanovre et de Bronsvic; 2me que S. M. réclame des droits sur la totalité des mines du Ramesberg et de son territoire; 3me qu'elle demande la cession d'une forêt appartenante privativement à moi située dans le pays de Hildesheim, et comme sous le nom de Vier Berge; 4me qu'elle veut que ce soit d'ici que les déclarations parviennent au ministère d'Hanovre qui notoirement est dissout, et dont les membres sont réduits de vagabonder dans différentes provinces de l'Allemagne; 5me que ce soit nous qui instruissions les employés aux mines près de Goslar des intentions du Roy.

Loin d'entreprendre de discuter des droits que le Roy trouve de ses interêts de faire valoir contre la maison de Bronsvic, loin de chercher à m'appuyer sur une possession de plus de deux siècles, je me borne simplement à réclamer la protection du Roy.

Le faible, je le sais, n'a de droits que ceux que le puissant lui accorde, et je me flatte encore que le Roy ne voudra pas me rendre la victime des suites que les arrangements des indemnités produisent contre les principes établis par Sa Majesté Elle-même, d'après les quels les princes séculiers et héréditaires de l'Empire ne doivent rien perdre de leurs possessions. Si je n'avais la confiance la plus illimitée dans la bonté protectrice et la munificence du Roy ainsi que dans l'amitié dont Votre Excellence m'a donné des preuves fréquentes, je vous rappellerais, Mon-

sieur le Comte, la lettre rassurante que vous m'écrivîtes par ordre du Roy en date du 12 Octobre de l'an 1802 et si je prens la liberté d'en joindre ici la copie, ce n'est pas dans le sens de me prévaloir des bontés du Roy ni de mettre les assurances de Sa Majesté en opposition avec les démarches actuelles du département des affaires étrangères, mais pour prier Votre Excellence de péser dans la sagesse, s'il ne serait pas possible et peut-être s'il ne serait pas même de magnanimité du Roy de suspendre les innovations et les déclarations contre les deux branches de la maison de Bronsvic aussi longtemps que les malheurs actuels accablent l'infortune Electorat d'Hanovre et aussi longtemps que le gouvernement légitime de ce pays est entièrement désorganisé. Des interêts majeurs ont empêché le Roy de prendre la défense de cette province voisine, l'Empire Germanique voit pour la première fois au sein de la payx une armée française spolier les possessions d'un des Princes le plus considérable de l'Allemagne: serait-ce le moment que le Roy voudrait le saisir pour établir des prétensions contre une maison dont une branche est longtemps entièrement dévouée à son service et dont l'autre lui est intimement alliée par le sang et par des rélations politiques qu'il ne m'appartient pas de dévélopper en ce moment.

Il n'y a d'ailleurs d'ici avec les Ministres Hanovriens aucune communication directe ni officielle, des correspondences de quelques sous-ordres entre eux forment l'unique rélation qui existe et sans m'aviser de rechercher les vois par lesquels le Cabinet du Roy pourrait faire parvenir à la connaissance de Sa Majesté Britanique la déclaration comminatoire qui le prive d'une de ses plus anciennes possessions, je crois que tout autre voye que la mienne serait à préférer . . .

Les interêts du Roy de l'Angleterre sont beaucoup plus compromis dans cette affaire que les miens et sous plus d'un rapport il serait dur pour moi d'être mêlé dans une contestation de droits que ce Prince en la qualité d'Electeur d'Hanovre verra peut-être d'un point de vue différent de moi qui entièrement dévoué aux intérêts de la Majesté Prussienne ne cherche qu'à me couvrir de Son égide pour ne pas voir à la fin de ma carrière la décadence de l'existence politique de ma famille et de la mienne, qui déja d'ailleurs n'est que bornée par elle-meme. Il me reste encore à faire observer à Votre Excellence,

que tous les employés aux mines près de Goslar ont prêté le serment au Roy de l'Angleterre et à moi qu'il n'y en a pas un seul à mon service particulier que par conséquent je n'ai pas le droit de leur faire parvenir des ordres en mon seul nom et que si Sa Majesté persiste à faire tout de suite exécuter Ses volontés annoncées sans égard à la malheureuse situation du pays d'Hanovre à la nullité actuelle de son gouvernement légitime et aux calamités de toute espèce qui en résultent, ces employés ne pourront que se soumettre en protestant à la puissance qui commande. Je n'ai pas besoin de peindre combien il serait fâcheux que des interêts aussi sécondaires que ceux-ci le sont du Roy donnassent lieu à des publicités et à des intreprétations odieuses surtout lorsque la désorganisation d'un pays ami et voisin ne porte aucun préjudice ni aux prétensions ni aux interêts du Roy. Je suspens la réponse officielle jusqu' à ce que je connaîsse par Votre Excellence les intentions plus particulières de Sa Majesté. Veuillez vous mettre un moment à ma place, juger du conflit de mes devoirs et m'honorer de vos conseils. C'est avec la plus grande considération que j'ai l'honneur d'être Monsieur de Votre Excellence le très humble et très obéissant serviteur

Charles duc de Bronsvic.

(Geh. St.-A. a. a. O. 283/284.)

Wiederholen wir die denkwürdigen Worte eines deutschen Fürsten!

„Höhere Interessen haben den König von Preußen verhindert, die Verteidigung der Nachbarprovinz zu übernehmen, und zum ersten Male sieht das deutsche Reich im Schoße des Friedens eine französische Armee das Land eines der ansehnlichsten Fürsten in Deutschland plündern: sollte da wirklich der König von Preußen diesen Augenblick ergreifen wollen, um Ansprüche gegen ein Haus geltend zu machen, dessen eine Linie so lange Zeit sich ganz seinem Dienst geweiht hat, und dessen andere Linie ihm so eng durch das Blut und alle politischen Verhältnisse verbunden ist! Er hat am 12. Oktober sein Wort gegeben, daß die Besitznahme der neuen Provinzen ohne Schaden der weltlichen Fürsten, die gerade in ihm ihren Beschützer verehren, geschehen solle: und nun wollte er seinem Ministerium erlauben, noch dazu in einer Zeit, wo die Plage der Fremdherrschaft auf Hannover lastet, diesem armen Lande eine seiner ältesten Besitzungen gewaltsam zu belegen!"

Wir fühlen, wie diese Politik der preußischen Staatsmänner dem edlen Fürsten die Schamröte ins Antlitz treibt und sein

deutsches Herz erzittern läßt: nicht an sich denkt er und sein gutes Recht, das gekränkt wird, sondern an den Fluch, mit dem sich Preußen beladet!

Das Ministerium in Berlin blieb davon ungerührt. Am 28. Juli 1804 erging an den Oberbergrat Gerhardt und den Bürgermeister der Stadt Goslar ein Königliches Kommissorium, die Verwaltung und Organisation des Goslarischen Bergwerks in Angriff zu nehmen, was aber bei dem Widerstande der Kommunion-Beamten, die ohne Furcht vor Preußen nur der Gewalt weichen wollten, nicht ins Werk zu setzen war. Der Versuch v. Rhedens, den Herzog, „der ihm ganz zufrieden zu sein schien"(!), durch gütliche Vereinigung zum Nachgeben zu bringen, scheiterte an dem Pflichtgefühl des Fürsten, der in einem zweiten Briefe an v. Haugwitz dringendst warnte, mit Rücksicht auf das Haus Hannover weiter in der Gewalt vorzugehen.

„Il n'y a rien que je me sacrifie aux interêts du Roy en tant que cela est compatible avec mes devoirs comme chef d'une des branches de la maison de Bronsvic — il n'échappera pas à Votre Excellence à quel point je me commettrais, si je transigeais sur des objets que je ne possède qu'en commun avec Sa Majeste Britannique (8./10.) Und in denselben Tagen, am 6. Oktober, erwiderten auch die Fürstlich Braunschweigischen Geheimen Räte, daß sie, so lange Hannover vom Feinde besetzt sei, auf gar nichts eingehen könnten.

Bei solcher Lage der Dinge machte v. Rheden, der selbst auch jede Anwendung von Gewalt gegen den befreundeten Fürsten widerriet, bei dem auswärtigen Departement den Vorschlag den Herzog zu entschädigen und dadurch zur Abtretung zu bewegen. Indem er aber wiederholte, daß derselbe gar nicht abgeneigt schiene, sich auf Verhandlungen weiter einzulassen, täuschte er sich doch sehr über den charaktervollen Fürsten, der längst ihn und seine Kollegen zu verachten gelernt hatte und nur darauf wartete, daß der König, dem er sein ganzes Vertrauen schenkte, das Machtwort sprechen würde. Doch das geschah nicht, und die Sache blieb stehen, wie sie stand: Braunschweig wich nicht zurück, und Preußen mochte mit Gewalt nicht vorgehen. Es war immer dasselbe Spiel: so schrieb der Minister v. Angern an v. Rheden am 14. April 1805: „Wir kommen nicht vorwärts. Dennoch ist notwendig durchzugreifen, um der Stadt aufzuhelfen, die von Jahr zu Jahr mehr Schulden macht und aller Fonds entbehrt, die zur Ausführung der nötigsten Organisationsarbeiten erforderlich sind. Es ist das Recht der Stadt, in ihren Besitz zurückgebracht zu werden, und Preußen ist dabei zu sehr engagirt. Warum wird die längst befohlene Commission

zur Verwaltung des Bergwerks nicht eingesetzt?" v. Rheden antwortete vertraulich, er habe große Hoffnung, daß der Herzog bald freiwillig auf seinen Anteil verzichten werde! Eitele Hoffnung! Die Braunschweiger ließen sich auf nichts ein und zeigten auch offen, daß sie es aufs äußerste ankommen lassen wollten. Wie wenig die preußische Verwaltung diesem Widerstande der Bergbeamten gewachsen war, hatte sie schon im Oktober 1804 erfahren, als von jener Anstalt gemacht wurde, alle Kommuniongebäude mit allen Niederlagen vor die Stadt auf braunschweigisches Territorium zu verlegen. Da das Ministerium in Berlin mit der staatsrechtlichen Frage, wie das gehindert werden könnte, durchaus nicht fertig wurde, war es endlich im Mai 1805 zu dem weisen Entschluß gekommen, den „Magistrat der Stadt zu gütlichen Vorschlägen bei dem braunschweigischen Ministerium zu autorisiren!"

Erst nachdem im Jahre 1806 Preußen von Frankreich abermals verlockt, das Hannoversche Land besetzt hatte, schien die Lösung der Frage gefunden zu sein; der Minister v. Hardenberg berichtete am 14. April 1806:

„Die bisher aus mehreren Gründen reponirte Sache wegen des Bergwerks kann jetzt um so füglicher ausgesetzt werden, als sich das Verhältnis durch die Acquisition von Hannover ändert, und mit dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, sobald der neue Besitz des Königs consolidirt ist, leicht ein Vergleich hierüber nebst anderen vorteilhaften Arrangements um so eher zu bewirken sein wird, weil der Herzog selbst diesen Wunsch zu erkennen gegeben hat. Es liegt in der Absicht, die unterharzischen Bergwerke nebst einem Teile des Braunschweigischen Harzdistrikts, den Weser-Distrikt und das Amt Thedinghausen gegen einen Teil des Fürstentums Lüneburg einzutauschen.

Dieses Geschäft kam aber nicht mehr zustande: die Zeit der Heimsuchung Preußens, das in verblendeter Politik in seinem schlimmsten Feinde den Freund verehrt und zuletzt in Blindheit das Danaergeschenk Hannovers von ihm angenommen hatte, war erfüllt: in schwerster Buße mußte es erkennen lernen, daß bloßer Eigennutz ohne kluge Vorsicht das Verderben auch der Staaten ist.

Vermischtes.

1. Gräflicher Jagddiener in der Grafschaft Wernigerode.

16. Oktober 1589.

Hermann Unverdorben an den Grafen Wolf Ernst zu Stolberg-Wernigerode. Seit Ostern 1579 zum gräfl. Jagddiener bestellt, sucht er um rückständige siebenjährige Besoldung nach und bittet um eine mäßige Erhöhung derselben.

Wolgeborner undt Edeler Grave, Genediger Herr. E. Gn. seindt meine gehorsame pflichtige undt willige dinste in aller undertheniqkeit zuvorn. Genediger Graff und herr. E. Gn. kan ich in aller undertheniqkeit nicht pergen, wie die nechst vorschienen Ostern zehen jahr seindt vor gewesen, do weylandt der wohlgeborne und Edle herr, herr Albrecht George, Grave zu Stolbergk, Konigstein vnd Rotzschefort, E. G. herr vetter christmilder gedechtnis, mich durch derselben damals auch hoffdienern Jorgen jegern, Eckart den vogt und Hanß kotzschen in J. Gn. dienst annehmen lassen, und ist mein bestallung gewesen, das ich auf den Auerhan Baltz mit vleis acht geben soll, deßgleichen J. Gn. zu idertzeit wenn gejaget, das J. Gn. selbst mit hinauszogen, J. Gn. ahn die jagtörthe zu bringen, gleichfalls do auch in der Brunfttzeit hirsche gehoret, mich derselben, wo sie ihren stand und gang, eigentlich zu erlernen und solches berichten, item das Mergklingeröder und Himmelpfortener holtz mit vleis zu warten und schaden zuvorkommen; davor mir jehrlichen besoldung gelobt sieben gulden und auf allen Ew. Gn. klostern, wen zu jagen vorfiele, die malzeit zu nehmen.

Nun hab, Genediger Herr, ich in den gemelten zehen jahren, weil ich den dienst vorwaltet, ahn meiner wiewol geringen besoldung nit mehr als vor 3 jahr holtz, so zu wasen gebunden bey der Himmelpfordten, empfangen, thut 21 fl. Die ander restirende sieben jahr besoldung, so mir noch zustehet, thut 49 fl.

Auch hab auf E. Gn. befehl, so mir durch Claus Lindaw, damals vogten geschehen, so ich auch ausgelegt, hauen lassen zu dem kalckofen erstlich 20 malder holtz, item noch 30 malder, ider malder 1 gr., thut $2^1/_2$ gulden, thut zusammen $51^1/_2$ fl. Damals hat der vogt bevohlen, das ich solch gelt von dem alten schosser Martin Kleinschmidt fordern soll; hat er mir auf mein ansuchen

nichts zu willen gewost, vorgewandt, das er keinen bevehl, wegen E. Gn. etwas außzugeben. Hab also, genediger herr, solcher besoldung biß itzo entraden mussen, und wie gott weis meinen dinst biß noch also verwaltet, das vor gott und Ew. Gn. ich zu verantworten, auch uber mein bestallung offt und vielmals hinder den Brocken, auch in den Hartz ahn viel orther zu folgen mich nit beschweret und noch.

Derwegen ahn E. Gn. mein hochfleißig und underthenig pitten, E. Gn. wollen genedig bevehl thun, das mir solche anstehende besoldung mochte gegeben werden, oder aber, das mir mochte durch Ew. Gn. oberforster so viel holtz mogte außgewiesen werden, welches ich zu gelde machen konte, undt meine geringe besoldung etwas vormehren; wil ich hinfüro mit schuldigem vleis zu tag undt mit meinem vermogen zuvordienen gantz willigk erfunden werden.

Datum am Gallentag Anno ꝛc. 89.

Ew. Gn. undertheniger gehorsamer
Herman Unverdorben
zu Derblingerode.

Dem Wolgebornen undt Edlen Herrn, Herrn Wolff Ernsten, Graven zu Stolbergk, Konigstein, Rotzschefort undt Wernigerode ꝛc., Herrn tzu Epstein, Mintzenbergk und Brenbergk, meinem genedigen Herrn.

Von Schreibershand. Justiz- u. Parteisachen bei der Wernigerödischen Hofkanzlei und Regierung. Vol. V 1573—1599. C 146 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

---

2. Kundschaft des Schulzen zu Hohegeiß für einen dortigen Nachbar, der nach Nöschenrode übersiedeln will. 28. Dezember 1593.

Die hier mitgeteilte Kundschaft ist nicht nur an sich von Interesse, sondern auch deshalb, weil wir hier an der Spitze der höchstgelegenen Ortschaft des Harzes eine Person von anderem Amtscharakter oder Amtsbezeichnung finden, als an allen ins Mittelalter zurückreichenden Landgemeinden des nördlichen und hohen Harzes, nämlich einen Schulzen. Abgesehen von Nöschenrode finden wir bei sämtlichen alten Landgemeinden der Grafschaft Wernigerode, wie einst auch in der Alt- und Neustadt Wernigerode, statt der Schulzen je zwei Bauermeister, geschworene Bauermeister oder Geschworene, so auch in der Nachbarschaft nach N. und O. bis nach Güntersberge.[1] Statt Bauermeister, burmester, wird

[1] Zum J. 1551, s. Urkdb. v. Drüb. S. 245, Anm.

der erste oder älteste Bauermeister auch zuweilen als hogreve oder Hochgräfe bezeichnet, wie wir davon auch Beispiele im Braunschweigischen und Halberstädtischen finden. Schulzen hat es auf den Dörfern der Grafschaft Wernigerode überhaupt nur im 19. Jahrh. nach der westfälisch-französischen Zeit bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs gegeben, wo die Gemeindevorsteher an ihre Stelle traten.

Während nun aber die Hogreven und Burmester in den niedersächsischen Gebieten und der nächsten Nachbarschaft gefunden werden, treten dafür in dem südlich davon gelegenen Thüringen in der älteren Zeit die Heimbürgen und Richter oder Schultheißen an die Stelle. Eine Verbindung zwischen Sachsen und Thüringen wird bei diesen Amtsbenennungen insofern durch die Bezeichnung „Richter" hergestellt, als zuweilen der erste oder ältere Bauermeister nicht nur Hochgräfe sondern auch Richter genannt wird.

In unserer Kundschaft bezeugt nun die Benennung Schulz oder Schultheiß die Vorherrschaft des thüringischen Wesens in Hohegeiß. Das entspricht auch durchaus der noch heute bestehenden Abgrenzung zwischen dem niedersächsischen und mitteldeutsch-thüringischen Volkstum und Mundart, wonach Hohegeiß am Mittelharz die am weitesten nach N. vorgeschobene mitteldeutsch-thüringische Ortschaft ist.[1]

Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der Dorfschulze in Hohegeiß sich im Irrtum befand, wenn er von „erbahren weisen Ratsherren in Moschenrode" sprach. Ihm mochte dabei die Stadt Wernigerode unbestimmt vor Augen schweben, als deren Zubehör oder Nebenort man das Nöschenrode seit alter Zeit ansah. Moschen-, Möschen-, Meschenrode war eine der zahlreichen im Volksmunde gebildeten Gestalten des Namens unseres Vororts. Das „gewönlich secret", womit der Hohegeißer Schulze siegelte, war nach dem früheren allgemeinen Gebrauch kein Amts-, sondern ein persönliches oder Familienzeichen.

Andreas Macholt, Schulze zu Hohegeiß, erteilt dem dortigen Nachbarn Peter Rieman, der sich zur Verbesserung seiner Nahrung nach Nöschenrode begeben will, eine Kundschaft und empfiehlt ihn dem (gräflich stolbergischen) Amtschösser (Ulrich Buchau) und dem Gemeindevorstand zu Nöschenrode.

Ich Andreas Macholdt, Schultz alhier auf der Hohengeist, entpiete einem jeden wefs eheren, wirden, standes,

[1] Vergl. unsere harzische Gau- und Mundarten-Karte zu Hans Hoffmann, Der Harz. Leipzig 1899, hinter Seite 128.

wesens undt herkommens die seindt, welche mit diesem offnem brieffe ersucht werden,[1] meine gantz willige dienste zuvor undt thue menniglichen darneben kundt undt fuge zu wissen, das fur mihr persöhnlich erschienen ist der erbahre und namhaffte Peter Rieman und mir angewogen und vormeldedt, wie er vermittels gottlicher gnaden in willens und bey sich beschlossen, sich von uns zu wenden, seine narung, gewerb und besserung anders wo zu suchen. Weil er als ein frömbtling unbekandt, möcht ihm vielleicht seiner ehelichen geburt, rechten wandels, welches geschlechts und wie sich sein vater und mutter in ihrem ehelichen stande midteinander begangen, kundtschafft und glaublicher schein furzubringen und aufzulegen von nöten sein. Had er mich vermocht sampt einer gantzen gemein, als frome ehrliebende aufrichtige und unbescholdte biedermenner alhier, meine befohlne amptssassen, die alle semplichen seiner geburt, sitten und wandels, auch waser geschlechts und ankunfft ehr sey, eigentliche wissentschafft tragen, mitt vleissiger bitte angesonnen, ihme einen glaubwirdigen schein mitzuteilen. Weil den nuhn sein bitten zcimlichen und billich, auch uns die helle warheit zu befördern schuldigk erkennen, als sagen wir hierumb eine bestendige richtige warheit aus, das uns hierumb bewust in allen puncten, das uns gut kund und wirs wissens, das gemeltter Peter Rieman von seinem naturlichen vater Lorentz Rieman und seiner leiblichen mutter Elsse Riemans, so eine lange zeit hero bey uns gewohnet, unstrefflichen lebens und wandels, aus einem reinen unbefleckten ehebette recht, echt, ehrlich und naturlich ein ehekindt geborn, sondern auch wie gehört also von allen seinen vier anheren aines erbarn wohlberumpten geschlechts entsprossen, herkommen und befunden, sich von jugent an bey seinen elttern und sunsten from, zuchtig und gehorsamlich vorhalten, friedes eintrechtig und aller erbarkeit bevlissen ihm voll und also, das ich ihnen auch gerne, do es sein nuttz und gelegenheidt gewesen, bey uns zu einem nachtbar hette dulden und leiden mugen. Weil er aber aus diesem seinem vorhaben seine besserung hehrzuflissen vorhofft, zu fordern mich schuldig erkandt. Bitte demnach hierumb einen erbahren achtparn herren amptschösser und auch die erbahren weyſen ratsherren[2] in

---

[1] werden in der Vorlage zweimal.

[2] Rats vor herren am Rande hinzugefügt.

Moschenroda einen idern seinem stande nach gantz unterthenig, dienstlich und freundlichen, an die mehr gedachte herrn mit (?) diesem brieffe gelangedt würde, wolledt ihn fördern und an seiner narung nicht hindern, ihnen gutwillig auf und annehmen und allen geneigten willen günstiglich beweisen, auch ihnen seiner ehelichen geburt, gueten christlichen wandels, also dieser glaubwirdigen kundschafft genisslichen entpfinden lassen. Dis wil ich umb einen jeden hinwieder in solchem dergleichen und allen andern geburlichen vermögens für mein sönderliche persohn willig und gantz freundlichen zu verdienen erfunden werden. Urkundlich der warheit zu sterke und umb mehrern glaubens willen, so habe ich obgedachter schultz mein gewönlich secret wissentlich unden an thun drucken.

Geschehen nach der freudenreichen geburt und menschwerdung unsers seligmachers Jhesu Christi, den 28. Decembr. anno 93.

Urschrift auf einem Bogen Papier, die drei Seiten füllt, unter: „Verschiedene Justiz- und Parteisachen, so vor dem Amtschösser Ulrich Buchau (1587—1595) ergangen," Fach C 228 Nr. 2 im Fürstlichen H.-Archiv zu Wernigerode.

Das untergedrückte länglich runde Handringsiegel des Schulzen läßt innerhalb eines doppelten Kreises im Schilde eine dreiblättrige Blume an einem zweiblättrigen Stengel sehen; über dem stehenden Schilde die Namensbuchstaben A M:



---

3. Den heimischen Volksaberglauben betreffende Auszüge aus einer Nachmittagspredigt des Pastors Balthasar Voigt zu Wasserleben. Juli 1598.

Eine Nachmittages Predigt zu Wasserleben, anno etc. 98[t.]
Aberglauben.

1. Wenn man wetterzeiten die glocken leutet, das kont ehr nicht horen und mocht ihme das hertz im leibe zerbrechen.

2. Wenn ein Jungkgeselle und Junffer[1] ein den andern liebhetten, und ihre ehre bis in den Ehestandt bewareten, das erste kindt, das sie im Ehestandt erzeugeten, da wurde ein Nar aus.

---

[1] Hinter „Junffer" ist „Elich wurden" durchstrichen.

3. Wenn eine die hunde liebhette, krigte einen jungen gesellen, und wer die katzen liebehette, krigte einen frommen Man.

4. Wenn die Elster für essens rieffe, so krigte man geste, rief sie nach der Maltzeit, wurde man gemanet.

5. Wenn man den schufaus oder Eule horete rufen, so wurde imandt sterben.

6. Wenn man einer leich leutet, und der seiger in das leuten schlüge, wurde bald einer sterben.

7. Wenn einer uber felt reisete, und ihme ein hase uber den wegk lieffe, wehr nicht gudt; wen man ihnen hette, wehre so viel besser.

8. Den wulf solte man nicht wulf nennen, sondern zage, oder undire, den es were nicht gudt.

9. Der kuckuck konte sagen, wie viel jahr man leben solte.

10. Wenn der Heilebart floge, so wurde man viel in die lufft kommen, sege man ihnen im grase gehen, so wurde man das jhar viel essen, horte man ihnen mit dem schnabel klappern, so wurden die potte zerbrechen.

11. Wenn man die ersten schwalben sege fliegen, solte man den rechten schuh umbzirckeln, die Erde ufgraben, wurde man eine schwartze koele darunter finden, die sollte gudt furs kalte sein. Wen man aber eine Pfanne voll gluender koele hette, undt setzte einen darauf, wurde ihme das kalte wol vergehen.

12. So mannigk korn saltz man verstrawet, so mannigen heller wurde man armer. Wer den Heller nicht achtet, kriegte den Pfenningk auch nicht.

13. Wenn man einen Drefus ufs feuer setzte und einen kessel daruf, und neme den kessel wieder davon und liessen ihn blos stehen, meinten die frawen, der man schluge sie; so nehme sie einen stock und legte den über den Dreifus, so solte der man kommen, und solte den stock vom dreyfus nehmen, und der Alecken uber den Rucken legen.

14. Wen Eheleut den trauwringk verlohren, so hetten sie kein gelucke; wenn sie aber denselben behielten, hetten sie gelucke 2c.

Nach gleichzeitiger Aufzeichnung auf einem halben Bogen unter vermischten Wasserleber Sachen B 67. 10 im F. H.-Arch. zu Wernigerode. — Die ungleichmäßig gebrauchten Verdoppelungen der Konsonanten sind vereinfacht. Auf der ersten Seite unten hinter dem Absatz 10 — die Ziffern sind von uns hinzugefügt — hat die Domina von Wasserleben Emerentia Spangenbergs (1572—1602) bemerkt:

et finth ider avergeloven, averst we welde doch darahn loven.

gifteren namiddage lis de kuster den categiff, dath he keine predi dede.

Daneben rechts ist in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem gräflichen Sekretär Georg Terell zu Ilsenburg bemerkt: „hat in der Domina Marie (so st. Emerentia!) Spangenbergs schreiben de dat. 17. Jul. 1598

gelegen. vor diesem schreiben ist ein ganz paquet Wasserlerscher sachen vorhanden."

Zum Verständnis des vorhergehenden ist folgendes zu bemerken: Der tüchtige und begabte Pastor Balthasar Voigt, über den unser Lebenslauf in der Allgem. D. Biographie verglichen werden kann, war zu der Zeit, als er den Lehrvortrag hielt, dem die vorstehenden Sätze über den einheimischen Aberglauben entnommen sind, seiner ordentlichen Predigten enthoben, weil Wasserleber Bauern geklagt hatten — offenbar nicht die besten Gemeindeglieder — er schelte sie in öffentlicher Predigt. Es war aber dem thätigen Manne unbenommen geblieben, belehrende Predigt-Vorträge zu halten. Statt der regelmäßigen Predigt sehen wir nun den Küster — es war damals der Wernigeröder Georg Bone (Bohne) — nachmittags den Katechismus lesen, während Predigt und Sakrament vom Pastor zu Langeln mit verwaltet wurden.

In einem dieser belehrenden Vorträge, die der trotz jener von einzelnen Wortführern erhobenen Anklage volkstümliche Prediger hielt, handelte er auch von dem ortsüblichen Aberglauben, den er nicht nur straft, sondern auch gelegentlich in humorvoller Weise verspottet. Ueber den Inhalt der vierzehn Sätze hat Herr Dr. Robert Petsch, Lehrer des schönen Schrifttums und der Volkskunde an der Universität Würzburg, die große Güte gehabt uns die folgende Belehrung zukommen zu lassen:

Unter Aberglauben versteht man im ganzen die zur festen Ueberzeugung gewordene Annahme eines kausalen Zusammenhanges zwischen Dingen und Erscheinungen irgendwelcher Art, die an sich wenig oder gar nichts miteinander zu tun haben. Wie der Bauer und Mann aus dem Volke den Menschen nach seinem Aeußern oder nach irgend einem zufälligen Wort beurteilt, d. h. meist verurteilt, so generalisiert er auch sonst eine Einzelerfahrung und erhebt sie willkürlich zum Gesetz.

Solcher Aberglaube kann nun verschiedene Ursachen haben. Eine der vornehmsten ist die Sucht des Menschen, die Schranken des menschlichen Wissens von der Zukunft zu überspringen, anstatt eines besonnenen Abwägens der Aussichten, die ihm eigene Verdienste und äußere Vorzüge eröffnen, mit einem Schlage volle Gewißheit über die Lebensdauer, über bevorstehenden Reichtum und Ansehen u. s. f. zu erhalten.

Insbesondere von den begegnenden Tieren hat man überall und zu allen Zeiten Prophezeiungen zu erlangen versucht, wobei entweder die assoziative Verknüpfung mit mythologischen Gebilden oder Gestalt und Farbe, auch wohl die Stimme des „Angangs" maßgebend wurden. So ist der Glaube an die unglückbringende Begegnung des Hasen uralt (Wuttke, Deutscher Volksaberglaube,

3. Aufl. herausgegeben von E. H. Meyer, im folgenden zitiert W.=M., § 270) und hängt wohl mit dem plötzlichen, fast geräuschlosen Auftauchen des Tieres zusammen, das dem Wanderer einen leisen Schreck verursacht. Unser biederer Gewährsmann freilich, der mit Drohung und Spott gegen den Volksglauben vorgeht, gibt der Meinung seiner Landsleute im Sinne der Aufklärung eine recht hausbackene Deutung, als läge das Unglück im Vorüberlaufen des Tieres.

Tierstimmendeutungen sind ebenfalls alt und fast überall bezeichnet der Ruf der Krächzvögel Unheil; in der Elster wittert das Volk gar eine Hexe, doch bedeutet ihr Ruf bisweilen auch etwas Gutes: So heißt es wohl, wenn sie schreit, so erscheint unwillkommener Besuch, wenn sie aber munter „schackert", so meldet sie liebe Gäste (W.=M. § 275); hier ist die verschiedene Deutung auf die Tageszeiten verteilt, wie ja hier und da auch bezüglich der Begegnung einer Spinne. Ueber den Ruf des Schufaus (d. h. Uhus) brauchen wir vollends keine Worte zu verlieren, die Eule gilt schon bei den Juden als Totenvogel (W.=M. § 274). In ähnlichen Vorstellungen mag die Furcht vor dem Zusammenklang von Uhrschlag und Sterbeglöcklein begründet sein, wenngleich ich den Zusammenhang im einzelnen nicht erklären kann. Natürlich fordert ein so geheimnisvolles Werk, wie die Uhr, an sich schon zur mythologischen Verwertung heraus. (Vgl. übrigens Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien. Leipzig 1903, S. 287 ob.) Minder unheilvoll ist der Ruf des Kukuks, dessen Deutung allgemein bekannt sein dürfte. So oft er ruft, so viel Jahre hat man noch zu leben (W.=M. § 280).

Viel tiefer in den eigentlich mythenbildenden Volksgeist führt uns des biedern Pastors Warnung vor dem Wolfe ein, den man nicht beim Namen, sondern mit einer allgemeinen Umschreibung nennen solle, die übrigens nicht eben fein ist, denn auch „Zage" ist ein grobes Schimpfwort. Es handelt sich um den Glauben an die Werwölfe, Menschen, die sich in Wölfe verwandeln können, und, bei ihrem Namen gerufen, in maßlose Wut geraten, sodaß sie den Frevler zerreißen. Der Glaube an die Werwölfe, der natürlich mit auf die Beobachtung von Tobsuchtsanfällen zurückgeht, ist so stark, daß ein Bäuerlein in Ostpreußen zu seinem Pfarrer, der zufällig Wolf hieß, „Herr Ungeziefer" gesagt haben soll; denn „Gewürm oder Ungeziefer" ist dort die gebotene Benennung (W.=M. § 408). Uebrigens weiß man, wie ängstlich mythische Wesen ihren Namen zu verbergen streben. Man denke an das Märchen vom „Rumpelstilzchen", an die Legende vom „Rübezahl", der in diesem Namen

eine schwere Beschimpfung sieht, und noch vor nicht allzu langer Zeit scheute man sich in Deutschland, den Namen des Teufels auszusprechen. Man sagte „der Gottseibeiuns“, „der Kukuk“, „dieser und jener“ 2c.

In dem hier angezogenen Satze handelt es sich also nicht um eine Weissagung, sondern um eine Warnung. Eine solche aber wird oft genug in einer abergläubischen Form ausgesprochen, wo es sich einfach um sittliche Beeinflussung handelt. Einfache, schlichte Aussprache ethischer Grundsätze liebt das Volk nicht, es muß gleichsam eine Beglaubigung durch übersinnliche Mächte hinzutreten, indem die Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zieht, die zunächst in keinem direkten Zusammenhang mit der Verschuldung steht, deren Androhung aber gerade dadurch um so stärker wirkt. Dieser „pädagogische Aberglaube“ ist weit verbreitet. So fordert die Drohung, wer Salz verschütte, müsse salzige Thränen weinen, zur Sparsamkeit im Kleinen auf. Ebenso allgemein klingt in unsrer Predigt die Warnung vor dem Verlust des Eheringes, d. h. vor Lüderlichkeit und Misachtung des Heiligen. Konkreter klingt die Strafandrohung für hartherzige Mädchen, die sich des lieben Viehes nicht erbarmen: sie bekommen keinen Mann; in unserer Fassung ist übrigens die Warnung einmal in eine Verlockung umgedreht. Sehr deutlich und gar nicht geheimnisvoll erscheint der Zusammenhang in dem Absatz vom Dreifuß und Kessel, wo es sich natürlich um die lüderliche Frau handelt, für deren Besserung denn der treue Seelsorger ein Radikalmittel empfiehlt, das er humoristisch in die Form einer Lebensregel kleidet.

Daß auch das Volk ähnliche Scherze macht und seiner derben Sinnlichkeit entsprechend „Unsittensprüche“ formuliert, zeigt die Warnung vor der Keuschheit im Brautstande.

Ebenso macht sich aber das Volk selber über die Weissagungen und Sympathiemittel lustig, die zu tausenden umlaufen. So entstehen die „selbstverständlichen Weissagungen“, die unser Fischart in seinem Büchlein „Aller Practik Großmutter“ mit Virtuosität verwertet hat, und in diese Reihe gehören die Ausführungen über den Storch und die Schwalbe, ich weiß nicht recht, ob hier wirkliche Volkswitze vorliegen oder der Herr Pastor im Sinne des Volkes „gekohlt“ hat. Jedenfalls ist es selbstverständlich, daß der Storch erst in der schönen Jahreszeit umherfliegt, wo man ausgehen kann, daß das hohe Gras, worin er geht, auf gute Ernte deutet; wenn er fröhlich klappert, so giebt es bald Polterabend, das erinnert freilich an die liebe, heut stark in pädagogischen Miskredit gekommene Kindermär. Hübsch ist der Abschnitt von der Schwalbe. Die geheimnisvolle

Art, auf die man gewisse Heilmittel findet, ist hier auf die Kohle angewendet, die freilich auch ohne solche Umstände ihre Heizkraft bewähren würde, worauf ja auch der derbe Zusatz des Predigers hinweist.

Er scheint überhaupt gern fest zugegriffen zu haben und so ist es nicht zu verwundern, daß er auch wohl daneben griff; neuere Forschungen und Versuche haben es sehr wahrscheinlich gemacht, daß das „Wetterschießen“ nicht auf Aberglauben, sondern auf ganz richtigen Beobachtungen des gemeinen Mannes beruht. Und so geht es oft; das Volk ist klüger als die darüber lachen. Wer das nicht glauben will, lese Karl Müllenhoffs schönes Büchlein: „Die Natur im Volksmunde“ (Berlin, Weidmann 1894).

Was den Voigtschen Lehrvortrag betrifft, so wird er als Nachmittags-Predigt bezeichnet und wurde jedenfalls in der Kirche gehalten. Daß dies aber an einem Sonntage geschehen sei, ist zu bezweifeln; vermutlich wurde der Vortrag am Montag Nachmittag gehalten: Gestern, sagt die Aebtissin, las der Küster [als Notbehelf statt der ordnungsmäßigen Sonntag-Nachmittags-predigt] nachmittags den Katechismus.

Wie sonst in ihren Briefen redet die Aebtissin noch ihr von den Vorfahren überkommenes Niederdeutsch. Eigentümlich ist das Verhältnis der halb gebildeten geistlichen Frau zu dem vom Pastor Voigt zusammengestellten überlieferten Volkswahn. Sie erkennt zwar alle einzelnen Stücke als Aberglauben an, will aber doch daran glauben.

Sprachlich sind unter 5 schufaus, 8 zage und 10 heilebart zu bemerken. Schufaus ist Verhochdeutschung des landesüblichen niederdeutschen schûfût, wie gleichzeitig bei Rollenhagen Froschmeuseler M. 4a schuffausz. Zage ahd. zago wird vielfach als Bezeichnung für Hase angesprochen und aus dem Slavischen (böhm. zagic, russ. zajatz Hase) hergeleitet. Dem widerspricht Osk. Schade ahd. Wb., 2. Aufl., S. 1224 entschieden und stellt es zu ahd. zâhi = zähe, Wurzel dak.

Heilebart = der Storch ist besonders merkwürdig. Sonst ist die Bezeichnung für den Storch im größten Teil Niedersachsens adebar, edebar u. s. f. Aber gerade am Nordharz und in der vorgelagerten Ebene ist Heilebar, Heilebart, Heilebate üblich. Die Storchmühle im Mühlenthal über Nöschenrode war bis weit ins 19. Jahrhundert hinein als Heilebartsmühle bekannt, doch ist der Name verklungen, während der Storch noch am Dache angebracht ist. Schiller-Lübbens Wb. 2, 226 bringt heilebar, Gen. heilebarten aus dem Anfang des 18. Jahrh. (de Koker, Wolfenbüttel 1711). Für das halberstädtische Derenburg und

für Goslar bringen ein par Schriftstücke im Archive der letzteren Stadt Beläge. Am 17. Februar 1538 nennt sich der sonst nach Derenburg genannte und dort geborene Jude Michel, ein langaufgeschossener Mann, „Michael Heilbate Jode" und führt dabei den genannten Vogel im Handringsiegel, und zu einem Empfehlungsschreiben König Ferdinands für diesen Juden vom 27. Januar 1535 ist in der Kanzlei der Reichsstadt vermerkt: „Kaiserlich Mandat Michel Heilebate Juden einzunemen."

Ed. Jacobs.

4. Aus Schulprogrammen des Gymnasiums zu Nordhausen 1712 bis 1722.

Rektor des Gymnasiums zu Nordhausen war zu der in der Ueberschrift genannten Zeit mein Ureltervater Johann Joachim Meier. Neunzehn von ihm verfaßte lateinische Programme sind mir ihrem Titel nach, zehn ihrem Inhalte nach bekannt und von diesen sind es vier, auf die ich die Leser dieser Zeitschrift aufmerksam machen möchte. Sie handeln 1. über den Brand von Nordhausen 1712, 2. das Bier, 3. den Anstand der Schüler, 4. das Tabakrauchen.

ad 1. Diese Schilderung eines Augenzeugen, deren Titel Tabeera[1] Nordhusana lautet, ist wichtig für die Geschichte der Stadt Nordhausen; dennoch glaubten wir weder das zweihundert und zehn Hexameter enthaltende Original noch auch die aus achtundzwanzig achtzeiligen Stanzen bestehende freie Uebersetzung dieser Zeitschrift zumuten zu sollen und geben nur kurz den Gang der Feuersbrunst an: Sie begann am 21. August 1712 gegen Abend in der Gumpertstraße,[2] ergriff von hier aus die Bäcker- und Kranichstraße und durchquerte die ganze Stadt, indem sie nach Westen bis zur Wassertreppe und über die Pfaffengasse zum Neuenwegesthore, nach Osten über die Krämerstraße, den Kornmarkt und die Töpferstraße bis zum Töpferthore vorschritt. Abstecher machte sie nach Süden in die Rittergasse, über die Engelsburg nach dem Steinwege, zur Hundgasse und Weberstraße, nach Norden auf den Pferdemarkt, in die Baltzer-, Wolf- und Schreiberstraße. Zerstört wurde die Mädchenschule, das Neuewegesthor, der Walkenrieder Hof, das Dach der St. Nicolaikirche, das Zeughaus im Georgshospitale, das städtische Wage- und Tanzhaus mit seinen Kornspeichern am Kornmarkte und das Töpferthor. In große Gefahr geriet die St. Blasiikirche, doch

[1] 4. Mos. 11. 3.

[2] Man vergleiche den Plan zu dem den Teilnehmern der 36. Hauptversammlung ausgehändigten Führer durch Nordhausen.

blieb sie schließlich verschont. Ein unerwartet eintretender reichlicher Regenguß verhütete das weitere Umsichgreifen der Feuersbrunst. Der Höhepunkt der Bedrängnis war eingetreten, als die Nicolaikirche in Flammen stand. „Ich sah die Glut die höchsten Gipfel des Kirchendaches beherrschen und die hohen Fenster Feuer atmen. Auch die Glocke des Kirchturmes stimmte mit kläglicher Stimme ihr Schwanenlied an und stürzte geborsten zur Erde nieder," berichtet der Verfasser, der in diesem erschütternden Augenblicke die mit ihren Habseligkeiten in den Garten des Gymnasiums hinter den Predigern (jetzt Predigerstraße) geeilten Bedrängten zum Gebete um sich versammelt hatte. Schweren Herzens war er, die Gattin in der Rektorwohnung allein zurücklassend, in den Garten des ehemaligen Dominikanerklosters geschritten. In offenbarer Erinnerung an Virgils Aeneide[1] fügt er bei dieser Schilderung hinzu: Hei mihi! qualis eram! dextrae se nata biennis inplicuit, sequiturque patrem non passibus aequis. Als dann endlich der Regen das Feuer auslöscht, ruft er aus: „Wer, höchster Gott, könnte Deinen Ruhm mit würdigem Lobe preisen!" und schließt endlich mit einer Mahnung an die Nordhäuser: „Tu modo singultus cohibe, moestamque timorem abjice, forsan et haec olim meminisse juvabit. Per varios casus, per et haec incendia nostra tendimus in coelum, sedes ubi Jova perennes ostendit, stabilesque domos, quae solvere nunquam annorum poterit series, quas si ruit orbis, deruit extremae nunquam violentia flammae".

ad 2. Recht im Gegensatze zu dem dichterischen Schwunge des ersten Stücks, enthält dies zweite eine Menge von Kuriositäten. Die Einleitung verbreitet sich über die Getränke aller Zeiten und Länder. Das 195 lateinische Hexameter enthaltende Gedicht wird von 87 Anmerkungen mit zahllosen Literaturvermerken begleitet. Die Zitate erstrecken sich von Moses (Genesis IX, 20) bis auf den Helmstedter Professor Meibom, der ein Gedicht auf das Gardeleger Bier verfaßt hat. Der eigentliche Inhalt des Programmes ist ein Streit über die Vorzüglichkeit der Biere. Dieser wird auf dem Parnaß unter dem Beifall der Musen vor dem Tribunal des Apollo zu Gunsten des Nordhäuser Bieres entschieden. Wortführend treten auf: aus Braunschweig die Mumme, aus Gardelegen die Garley, aus Goslar die Gose, aus Naumburg, Zerbst und Einbeck die dor-

[1] Buch II, Vers 121 bei Schiller: „Der Rechten wird mein Julus anvertraut, der neben mir mit kürzern Schritten eilet." Vergl. auch II, 57 bei Schiller.

tigen Biere, aus Halberstadt der Breihan, dessen Rede sich mit Verachtung über einige barbarische Getränke verbreitet wie Rastrum (Leipzig), Puff (Halle), Guckuck (Wittenberg), Kuhschwanz (Delitzsch), Dorfteufel (bei Jena), Knisenack (Güstrow), Klatsch (Jena), Scheps (Breslau), Schlunz (Erfurt), Klozmilch (Bautzen), Clepit (Helmstedt), Lumpenbier (Wernigerode), Schlagnack oder Krabbel an die Wand (Eisleben) und Brause Gut (Benneckenstein). Endlich siegt das Nordhäuser Bier, zu dem Simson das Malz und Lazarus das Wasser trägt, sintemal aus 7 Marktscheffeln nur 14 Faß gebraut werden.

ad 3. Aus den lateinisch abgefaßten Anstandsregeln, die im Mai 1718 den Schülern des Gymnasiums zu Nordhausen vorgehalten werden mußten, sei Folgendes hervorgehoben: Das Haupt sei nicht ungekämmt, nicht durch Eier von Ungeziefer beschmutzt. Hüte Dich, daß das bissige Tier „Laus" dort nicht hause. Das Haar sei nicht zu lang, nicht gebrannt, nicht durch Kunst sondern natürlich gekräuselt. Wenn wohlriechender Puder gebraucht wird, so geschehe es nicht bis zur Eitelkeit und Verschwendung. Die Stirn sei heiter, glatt, freundlich und freimütig, nicht aber grimmig wie die des Polyphem, nicht verschlagen und zusammengezogen wie bei denen in der Höhle des Trophonius. Hüte Dich, daß Du schweifende Augen hast, spähende, schlüpfrige, wie nach Phaedrus Weiber haben, welche auf Männer Jagd machen, sondern ruhige und bescheidene. Die Nase mit dem Ellenbogen zu schneuzen oder gar mit dem Mantel, ist unpassend. Die den Nasenschleim in die hohle Hand ausleeren oder aufmerksam beschauen, als ob sie Smaragd oder Saphir herausgelockt hätten, würdest Du gewiß bäuerisch nennen und im Lande der Widder geboren. Im Antlitz soll eine freimütige nicht bäuerische Schamhaftigkeit wohnen, die beste Mitgift der Jugend. Die Wangen sollen nicht mit Purpur, Schminke und Augenschwärze bemalt werden, und dem bescheidenen Jünglinge geziemt es nicht, die Weiber nachzuahmen, die durch seidene Fliegen ihre Lieblichkeit zu erhöhen pflegen. Der Mund soll nicht offen stehen, er sei leicht geschlossen, daß die Zähne nicht zu sehen sind. Die Zähne muß man spülen, damit sie nicht verderben. Zu lächlen ist erlaubt, vor Lachen den Bauch zu schütteln aber ist nach der heiligen Schrift ein Kennzeichen der Narren. Der Hals sei aufgerichtet, nicht starr. Die Schultern bewege nicht unziemlich. Die Arme sollen nicht nach Art der Ringkämpfer vorgeschleudert werden, auch nicht in die Seiten gestemmt, so daß sie, wie Plautus sagt, einen Henkeltopf bilden. Die Nägel seien schmutzfrei. Sie abzukauen ist unziemlich. Die übrigen Teile, welche wir aus Schamgefühl unter dem Gewande

verhüllen, sind heilig zu halten und ehrbar. Man soll nicht aufdecken, was die Natur selbst bedeckt. (Vergl. Cicero c. 36. l. 1. de Off.) Die Kleidung der Schüler sei nicht militärisch, sondern dem Mittelstande gemäß. Eitelkeit ist erlaubt, aber nicht eine verächtliche, übertriebene, nur eine solche, welche bäuerische Nachlässigkeit ausschließt. Das Haupt sei mit der Kappe bedeckt, nicht mit der polnischen Mitra. Die Tunica sei rein, sie zeige nicht Reste der letzten Mahlzeit. Das Pallium soll bis auf die Füße reichen und den Körper angemessen bedecken. Wer einen Stock trägt, macht sich lächerlich, denn er ahmt in der Jugend das Greisenalter nach. Ob man sich mit dem Schwerte umgürten soll, ist zwar eine gleichgültige Sache; doch kann das Waffentragen auch schädlich werden.

ad 4. Das Gedicht über die Tabaksmanie der Jugend hat Herr Stadtarchivar Hermann Heineck zu Nordhausen in metrischer Uebersetzung herausgegeben. Wenngleich dies in einer etwas schwer zugänglichen Zeitschrift, der deutschen Tabaks-Zeitung vom 23. und 30. September 1897, geschehen ist, so nehme ich doch Anstand bereits Gedrucktes hier wiederzugeben.

Der Wert dieser vier Schriftstücke, abgesehen von dem ersten, welches nicht nur geschichtlich, sondern auch poetisch höher zu bewerten ist, liegt auf dem Gebiete der Kulturgeschichte. Allerdings scheinen sie einen gewissen Tiefstand unserer deutschen Kultur im Gegensatz zu unseren westlichen Nachbaren in damaliger Zeit zu offenbaren, wenigstens eine größere Geschmacklosigkeit. Was wir durch die Versessenheit auf Lösung theologischer Probleme im 16. Jahrhundert und durch die 30 Kriegsjahre verloren hatten, war trotz gewaltigen Aufschwungs von 1648 bis 1720 noch nicht wieder eingeholt.

Ueber den Verfasser möge mir noch Einiges zu sagen erlaubt sein.

Er war am 5. Dezember 1682 zu Hildesheim geboren, besuchte das Gymnasium zu Aurich und studierte von 1702 bis 1705 in Helmstedt. Nach zweijähriger Thätigkeit als Hauslehrer zu Zorge wurde er 1708 Rektor das Gymnasiums zu Nordhausen. Seine Leistungen als Schulmann und Humanist werden von Zeitgenossen gerühmt;[1] doch wurde er 1722 durch die Wahl zum Prediger zu St. Petri aus der ihm so sehr zusagenden Stellung abberufen. Er selber schreibt darüber: „Nachdem ich unter göttlichem Beistande 14 Jahre in hiesiger Schule als Rektor gearbeitet, auch selbige weit und breit durch Gottes Gnade

---

[1] Förstemann, Mitteilungen zu einer Geschichte der Schulen in Nordhausen, Nordhausen 1824, S. 51.

berühmt worden, bin ich den 30. Julii 1722 ganz unvermuteter Weise von den hiesigen Eingepfarrten zum Pastor erwählet worden. Ob ich nun gleich sofort gebeten, mich mit solchem Amte zu verschonen, sintemalen ich lieber meinem Gotte bei der Jugend dienen wollte, so hat doch alles nichts helfen wollen, sondern man hat auch mir sogar mit der Demission gedrohet, so ich die Vocation zum Pastorat nicht annehmen wollte. Ich habe also gezwungen solche annehmen müssen. Deus, qui me invitum et renitentem in vineam suam vocavit, misereatur mei et benedicat laboribus meis sacris per Christum Jesum! Amen!" Mit ganzer Seele hat er sich dann dem Predigerberufe hingegeben. Bereits zwei Jahre nach seiner Berufung widmete er seiner Gemeinde eine Sammlung von ihm verfaßter deutscher Kirchenlieder,[1] deren jedes für einen Fest- und Sonntag des Kirchenjahres die aus dem Evangelium gezogene Lehre enthielt. Versunken und vergessen ist wohl heute dieses Gesangbuch, vielleicht mit Unrecht, denn es enthält einige Lieder,[2] welche nicht erkennen lassen, daß sie im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden sind.[3] Schon im Jahre 1725 wurde Johann Joachim Meier als Prediger der Ulrichskirche nach Magdeburg berufen. Nach zehnjähriger Wirksamkeit ist er hier auf der Kanzel von einem Schlage betroffen und am 8. Februar 1736 im Alter von 53 Jahren gestorben.

Braunschweig. H. Meier, Oberstleutnant z. D.

---

5. Die Grafschaft Hohenstein unter der Herrschaft des Grafen Thun. 1628—1631.

Als im Jahre 1625 der General Tilly mit den kaiserlichen Truppen seinen Fuß in die Grafschaft Hohenstein setzte, fand er bereits ein unglückliches Land vor.[4] Nicht nur, daß seine Einwohner durch den furchtbaren Würgengel, die Pest, hart bedrängt und heimgesucht wurden, auch die politischen Verhältnisse

---

[1] Suspiria Evangelica, das ist Evangelische Seuffzer p. p. Nordhausen. Verlegts Joh. Heinr. Groß 1724.

[2] Z. B. zum II. Sonntage nach Trinitatis. Luc. XIV. 16—24.

[3] Dasselbe darf man vielleicht nicht sagen von den „Proben der Beredsamkeit", deutsche Reden, die er als Rektor gehalten hatte, deren Herausgabe ebenfalls 1724 bei Grosse erfolgte. Beide Werke befinden sich sub H 93 in der Gymnasial-Bibliothek zu Nordhausen.

[4] Vgl. des Verfassers Festschrift „Die Grafschaft Hohenstein im 16. u. 17. Jahrhundert", Kap. II: „Die Gr. H. im dreißigjährigen Kriege."

waren derartig verworren und verwickelt, daß das Ländchen einem Spielball in den Händen der Fürsten glich. Nach dem Tode des letzten Grafen von Hohenstein, Ernst VII., im Jahre 1593, erhob sich ein Erbfolgestreit zwischen den Grafen von Stolberg und Schwarzburg einerseits und dem Herzoge von Braunschweig andrerseits. Gewalt ging auch hier vor Recht, und so mußten die Hohensteiner drei Tage nach dem Tode ihres Grafen zusehen, wie ihre Schlösser Lohra und Klettenberg von den braunschweigischen Truppen besetzt und die Beamten der Schwarzburger und Stolberger Grafen vertrieben wurden. Gegen diese summarische Besitznahme wider Recht und Gerechtigkeit erhoben die erbverbrüderten Grafen Beschwerde beim Reichskammergericht. Dies entschied zu ihren Gunsten. Am 8. Februar 1605 erging ein Urteil, „daß der Herzog und das Domkapitel (der Herzog war gleichzeitig Bischof von Halberstadt), welche directi domini und daher verbunden wären ad tradendam vacuam possessionem, die Grafen als Kläger, in ihren inhabenden Besitz der beiden Schlösser Lohra und Klettenberg, wie auch in den übrigen in der Grafschaft Hohenstein angehörigen Städten, Dörfern, Recht und Gerechtigkeiten, bis zu Austrag Rechtens in possessorio oder petitorio, so beiden Theilen, an gebührenden Orten fürzunehmen, vorbehalten, ohnturbiert und unverhindert zu lassen, schuldig seyn solle."[1] Obwohl bis zum Jahre 1629 noch vier ähnliche Erkenntnisse ergingen, blieb die Grafschaft Hohenstein, nachdem im Jahre 1632 ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien zustande gekommen war, im Besitze Braunschweigs bis zum westfälischen Frieden, in welchem sie bekanntlich dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zugesprochen wurde. Nur drei Jahre wurde diese Beherrschung durch eine Episode unterbrochen, auf welche näher einzugehen sich wohl der Mühe verlohnt, weil sie interessante Schlaglichter auf die politischen und religiösen Verhältnisse der Zeit während des großen deutschen Krieges wirft. Es ist das kurze Regiment des Grafen Thun in der Grafschaft Hohenstein während der Jahre 1628—1631.

Am 18. Juli 1626 erschienen Wallenstein und Tilly in der Grafschaft. In Ellrich verglichen sich beide über die Streitkräfte, die sie gegen Christian von Dänemark verwenden wollten. Dieser wurde kurze Zeit nachher bei Lutter geschlagen. Im Laufe des Jahres 1627 erschien dann Tilly zum zweiten Male in der Gegend. Nach der Eroberung Göttingens quartierte er sich auf einige Tage auf dem Rittergute zu Tettenborn ein[2] und erpreßte

---

[1] Klockius, S. 277.
[2] Buhlaer Kirchenchronik.

von hier aus von Ellrich 2100 Thaler, welche unter der Androhung, den Ort beschießen und plündern zu wollen, ohne irgend welchen Verzug auch erlegt werden mußten.

Im Herbste 1627 besetzte der sächsische Oberst Vitzthum von Eckstädt die Burg Hohenstein, die alte Stammburg der Grafen. In der Christnacht ließ er um das Schloß Wellholz aufhäufen und an verschiedenen Stellen zugleich anzünden. Die zur Hülfe herbeigeeilten Bewohner der umliegenden Ortschaften wurden von den aufgestellten Soldaten abgewiesen. Die Burg — im Volksmunde noch heute das „alte Schloß" genannt — brannte vollständig aus. Der Kaiser befahl auf eine Beschwerde des Grafen Christoph von Stolberg, daß Vitzthum die eingeäscherte Burg auf seine Kosten wieder aufbauen sollte, doch unterblieb der Wiederaufbau, weil Vitzthum bald darauf im Duell erschossen wurde.

Man sollte meinen, daß in den vielen Nöten, welchen die Grafschaft Hohenstein ausgesetzt war, der Landesherr seinen Einfluß hätte aufbieten müssen, um beim Kaiser eine bessere Behandlung seiner Unterthanen zu erwirken. Wohl geschah das, aber letzterer war seinen Generälen gegenüber machtlos. Obwohl er Wallenstein in einem Schreiben vom 10. Dezember und dem Obersten Altringer in einem solchen vom 15. Dezember 1626 aufgab, die Leute des Herzogs von Braunschweig „gebührender massen in Schutz zu nehmen, von beschwerlichen Einquartierungen zu befreyen und hinfüro zu verschonen",[1] nahmen Erpressungen und Gewalthätigkeiten ihren ungestörten Fortgang. Außerdem war der Kaiser dem Herzoge nicht gerade günstig gesinnt, einmal, weil er fortwährend mit den Streitigkeiten zwischen den Stolberger und Schwarzburger Grafen und dem Herzoge behelligt wurde, andrerseits aber auch, weil der Verwandte des letzteren, Herzog Christian von Braunschweig, seine Truppen gegen ihn stellte. Da seine Generäle einmal die Grafschaft besetzt hatten, so glaubte er unter Beiseitesetzung von Recht und Gerechtigkeit als Eroberer handeln zu können und gab sie als „erledigtes Lehen" seinem Kammerherrn, dem Grafen Simon Christoph von Thun.

Der aus Gratzungen in der Grafschaft Hohenstein gebürtige Hohensteiner Chronist,[2] spätere Konsistorialrat Johann Gottfried Hoche erzählt, daß Thun am Kaiserlichen Hofe „das Geschäft

---

[1] „Kurtze, gründliche Information und beständiger wahrer Bericht, was es um die Grafschaften Hohn- und Reinstein u. s. w. für eine eigentliche Bewandtnis habe", Wolfenbüttel 1628, S. 190.

[2] Hoche, Geschichte der Grafschaft Hohnstein, S. 187.

eines Wucherers" verrichtet habe. Der Kaiser sei ihm die Summe von 60,000 Gulden, welche er ihm vorgeschossen habe, schuldig geblieben. Mit Sarkasmus fügt er hinzu: „Zur Sicherheit sollte ihm Hohenstein versetzt sein, wo er sich nach Art der römischen Prokonsuln und Quästoren bald schadlos zu machen hoffte für den Aufwand, den das Hofleben und sein Verhältnis zum Kaiser nötig machte. Ferdinand konnte also Geld borgen und mit Reichslehen bezahlen." Am 28. Februar 1628 richtete er an Wallenstein ein Schreiben folgenden Inhalts:[1] „Wir Ferdinand II u. s. w. entbiethen dem Hochgebohrenen, Unserm Oheim, des Reichs-Fürsten und lieben getreuen Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Saagan, Unserm Reichs-Rathe, Kammerherrn und General-Feldhauptmann Unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes. Hochgebohrener Oheim, Fürst und lieber Getreuer! Wir fügen Deiner Liebe hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß, demnach Wir Uns der Grafschaft Hohenstein sammt allen dazu gehörigen Landsassen und Unterthanen vermöge aller Rechte, insonderheit aber jure retentionis anzumassen wohl befugt, aus erheblichen Ursachen bewegt werden, erstbesagte Grafschaft, dem Edlen, Unserm lieben Getreuen, Christoph Simon, Grafen zu Thun, um eine gewisse Summe Geldes, benanntlichen 60 000 Gulden Rheinisch, jeden derselben zu 60 Kreutzern gerechnet, zu verschreiben und ihm dieselbe zu einem wahren und würklichen Unterpfand dergestalt einzusetzen und einzuräumen, daß er von Thun und seine Erben angeregter Grafschaft Einkommen so lange vollkömmlich geniesen soll, bis sie anderwärts entweder durch bare Mittel oder eine andere angenehme Anweisung obberührter Summe zu ihren Genügen befriediget werden. Damit nun Unsere Kayserliche Verschreib- und Versicherung würklich vollzogen, und diese Grafschaft auch mehr ernanntem von Thun von Unsertwegen und in Unserm Namen übergeben werden möge: Als haben wir D. L. diese Commission nebst Unserer Kayserlichen Gewalt, welche Wir Deroselben cum potestate substituendi zu dem Ende hiermit in bester Form zustellen, in Gnade auftragen wollen, gnädigst befehlend, daß sie in der Person oder durch einen oder mehr derselben substituierte Gewaltträger dem von Thun oder demjenigen, welchen er hierzu an seiner statt verordnen wird, diese Grafschaft samt aller Zugehör in Unserm Namen obverstandener Maßen Pfandweise einantworten, die Unterthanen Krafft dieses Unserer Kayserl. Gewalt und Befehligs an Unserer Statt vorigen Pflicht entlassen usw."

---

[1] Von Rohr, Merkwürdigkeiten des Oberharzes, S. 116.

Wallenstein nahm gemäß dem Befehle des Kaisers die Grafschaft in Besitz und führte den Kommandanten von Halberstadt, David Becker, Freiherrn von der Ehre, im Namen des abwesenden Grafen am 4. April 1628 ein. Dieser versammelte die Ritterschaft, Stände und Beamte der Grafschaft nach Bleicherode, machte ihnen den Willen des Kaisers bekannt und entließ sie ihres früheren Eides. Der Herzog von Braunschweig ließ zwar durch seinen Rat, Dr. Philipp Moring, einen Protest überreichen, in welchem es heißt:[1] „Was gestalt S. F. G. schmertzlich vorkäme, daß deroselben Grafschaft wie auch Ampt Hohenstein jemanden anders pfandweise eingeräumet und sie allso deren Niess- und Nutzungen sollten destituiert werden, S. F. G. wären hierüber niemahls gehöret, keine Citation, Cognition noch Declaration, als doch vermöge der Reichs-Constitutionen und gemeiner beschriebener Rechten sich geziemete, vorgangen. Es könnten auch S. F. G. mit gutem Gewissen Fürstlich contestieren, und jederzeit, wenns nöthig, zur Genüge darthun, daß sie hierzu die geringste Ursach nicht gegeben, sondern in Ihrer Kaiserl. Majestät Devotion, wie einem Reichsfürsten eignet und gebühret, standhaftig vorblieben" — aber der Protest hatte keine Wirkung.

Graf Thun schickte seinen Oberhauptmann Paul Peth oder Path, wie er ebenfalls genannt wird, aus Rieteburg, als Administrator in die Grafschaft Hohenstein, der es vortrefflich verstand, soviel Geld wie möglich aus dem kleinen, durch die Soldateska furchtbar ausgesogenen Ländchen zu ziehen. Er schrieb entsetzliche Contributionen aus, und wo eine Gemeinde im Zahlen säumig war, schickte er Soldaten auf Exekution in die Quartiere. Die Grafschaft mußte sich bezahlt machen, denn Graf Thun wußte nicht, wie lange er sie behalten und ob er ein anderes Unterpfand für sein verliehenes Kapital erhalten würde. Die Ritterschaft mußte doppelt bezahlen, Kloster Walkenried vierfach und Kloster Ilfeld siebenfach. Die Hohensteiner Ritterschaft bot alle Kräfte auf, um durch Bezahlung ihres Teils härteren Behandlungen zu entgehen. Ilfeld konnte nicht bezahlen, und so schickte der Administrator kaiserliche Reiter auf die Ilfelder Klostergüter nach Hesserode und Kleinwechsungen, die sich dort so lange einlagerten, bis die verlangte Summe erlegt war.[2]

Wie der Graf sich auf das sorgfältigste um seine Geldangelegenheiten kümmerte, so ließ er sich auch das Seelenheil seiner Unterthanen ernstlich angelegen sein. Unterstützt wurde

---

[1] „Kurtze, gründliche Information", S. 237.
[2] Leuckfeld, Antiqu. Ilf. S. 134.

er dabei durch den Erlaß des bekannten Restitutionsediktes, nach welchem „alle Evangelische, die einige Erz- und Bistümer, Prälaturen, Klöster u. s. w. inne hätten, solche wieder an die Kaiserlichen Kommissarien mit allem Zubehör herausgeben sollten."

Die in allen evangelischen Ländern über diese harte Maßregel erwachte Empörung schreckte den Kaiser nicht ab, eine Exekutionsarmee zu errichten, welche die ausgeschickten Kommissarien unterstützen sollte. Von diesen sollte auch Hohenstein für die katholische Kirche zurückerobert werden. Die Prämonstratenser, deren Orden in Ilfeld gewesen war, hatten folgende Männer zu ihren Kommissarien gewählt: Kaspar von Questenberg, Abt des Prämonstratenserklosters Strahoff bei Prag, Martin Stricker, Ritter zum heiligen Grabe und Propst des Marienklosters in Magdeburg, den General-Kommissarius des Cisterzienser Ordens Johann Martin Mager von Schönburg und den Apostaten Nihus. Diese vier Männer fanden sich mit einer Menge ihrer Ordensbrüder und einer Anzahl Croaten in Nordhausen ein. Hier nahmen sie den sogenannten Ilfelder Hof in Besitz. Der bekannte Abt Neander, den Melanchthon „wie seinen Sohn liebte", war gestorben und hatte seinen Schwiegersohn Johann Cajus zum Nachfolger, der wegen seiner Sorge für das Wohl der Protestanten in Hohenstein viel hat erdulden müssen. Als er die Nachricht von den Vorgängen in Nordhausen erhielt, erwartete er sofort den Besuch der Kommissarien im Kloster selbst. Es dauerte auch nur wenige Stunden, so traten sie bei ihm ein, machten sich alles, was in dem Kloster war, zu eigen, hielten ihren Meßdienst in der Kirche und weihten sie aufs neue durch katholische Gebräuche. Nach geschehener feierlicher Einweihung besetzten sie das Kloster mit vier Prämonstratensern, Zacharias Bandhauer, Mariconi, Hahn und Held.

Der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig schickte als Landesherr eine Protestation an den Pater Zacharias, in welcher er ihm zu bedenken gab, daß das Kloster Ilfeld im Hohensteinischen Gebiete belegen und seiner Landesherrschaft unterworfen sei. Schon lange vor dem Passauer Vertrage und dem darauf erfolgten Religionsfrieden sei die Reformation eingeführt. Nun habe Zacharias „den Reichskonstitutionen, dem Religions- und Profanfrieden zuwider das Kloster eingenommen" und dadurch die Landeshoheit des Herzogs geschmälert. Der Herzog wolle nichts von seinen Rechten vergeben und fordere, daß die Schule die Absicht erfülle, die die Mönche ehedem erfüllt hätten. Da das Kloster sich allezeit ruhig verhalten habe, und schon 1546 die Augsburgsche Konfession daselbst eingeführt sei, so verlange er, daß es ihm vermöge seiner Superiorität und des

Religionsfriedens wieder hergestellt werden sollte. Zacharias schickte diese Protestation des Herzogs sogleich an den gräflich Thun'schen Statthalter Paul Peth nach Bleicherode und bat sich Verhaltungsbefehle und im Notfalle Hilfe aus. Der Statthalter versprach ihn zu schützen und ermahnte ihn, die Angelegenheit an Questenberg zu berichten, der sie dem Kaiser schon vortragen würde. Zacharias ging nun weiter und verbot dem Prediger Ernst Götting, ferner nicht singen zu lassen: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort". Götting berichtete dies an das Konsistorium in Wolfenbüttel und erhielt den wohlfeilen Rat, „daß er sich in die Umstände schicken und keine Gelegenheit zu ferneren Unruhen geben sollte."[1]

Die Prämonstratenser griffen nun weiter um sich, so daß Cajus die Verwaltung des Klosters niederlegen und sich nach Nordhausen begeben mußte. Nihus wurde Abt. Wegen seiner fanatischen Feindschaft und seiner intriganten Machenschaften gegen die protestantische Kirche hat dieser Mann in der Kirchengeschichte der Grafschaft eine traurige Berühmtheit erlangt. Berthold Nihus stammte aus der Grafschaft Wölpe im Braunschweigischen von evangelischen Eltern. In Helmstedt, wo er studierte, machte er Bekanntschaft mit Georg Calixt, wurde Magister und las philosophische Kollegien. Später wurde er Hofmeister bei den sächsischen Prinzen in Weimar. Diese Stelle versah er bis zum Jahre 1622, wo er nach Köln zu den Jesuiten ging und zur katholischen Kirche übertrat. Nach Art aller Apostaten wandte er sich nun mit glühendem Eifer gegen die evangelische Kirche. So scheute er sich nicht, ein Buch gegen seinen Freund Georg Calixt zu schreiben, in welchem er „die Wahrheit der päpstlichen Religion", deren „Untrüglichkeit" nachwies und „die Vertilgung der Ketzer" als ein Gott wohlgefälliges Werk pries. Später wurde er Propst im Cisterzienserkloster zu Haldensleben.

Als Abt von Ilfeld berufen, setzte nun Nihus alles daran, die ganze Grafschaft Hohenstein zum Katholizismus wieder zurückzuführen. Er unterhandelte zu diesem Zwecke mit dem Grafen Thun, daß er ihn zu seinem Bevollmächtigten in dieser Sache machen möchte; ja er beredete ihn, ein Patent zu erlassen, welches Nihus selbst verfaßt hatte, folgenden Inhaltes:[2] „Demnach Wir in den von Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät Uns allergnädigst untergebenen Graf- und Herrschaften, Lohra und Clettenberg, mit den bisher in der Religion Verführten ein

[1] Leuckfeld, A. J. S. 195.
[2] Hoche, S. 291

besonderes väterliches Mitleiden tragen und daher gern alle Pfarren mit katholischen, frommen, tauglichen Priestern, sobald als immer möglich, besetzt sehen möchten, als sind Wir nicht allein entschlossen, unsers Teils dies uns zustehende Juspatronatus in Acht zu nehmen, wie denn zu dem Ende Wir zu Unserm Bevollmächtigten den Herrn Abt von Ilfeld bestellt, sondern wollen auch hoffen, andere Katholische, so allda ebenermaßen die Collatur über Pfarren zu prätendieren haben, nach Vernehmung dieses unsers christlichen Wohlmeinens gleichergestalt vigilieren und an ihnen nichts ermangeln lassen werden. Und befehlen darauf in Kraft dieses unserm Statthalter, so oft gedachter unser Bevollmächtigter oder andere rechtmäßige Patronen der Kirchen, mit Katholischen vom Ordinario, approbierten Pastoren gefaßt seyn, ihnen, damit sie ihr intent ungehindert zu Werke richten können, mit kräftiger Hülfe, ja, da es vor Nöten auch mit Zuziehung des brachii militaris auf Erfordern beizuspringen, hieran verrichtet er Unsern ernsten Willen und Meinung." Hoche, welcher den Wortlaut dieses Patentes mitteilt, setzt mit Recht hinzu: „Nihus hatte also von Seiten seiner Obrigkeit völlig freie Hände, ja er konnte sich sogar außer seinen Mönchen auf bewaffnete Bekehrer verlassen. Wie wenig hatte doch Nihus bedacht, daß niemand zum Glauben gezwungen werden kann! Der Graf muß auch die Rechte des Landesherrn in Religionssachen nicht recht gekannt haben. Sein Befehl klingt ebenso wie der des Antiochus Epiphanes an die Juden. Nur ein solcher Apostat wie Nihus war fähig, den Geist der römischen Kirche so aus voller Nase zu blasen, nur er war fähig, ein solches Dekret von einem Fürsten zu erschleichen."

Indessen erfuhr Walkenried ein ähnliches Schicksal wie Ilfeld.[1] Der Prior Friedrich Hildebrand war beim Grafen, weil er sich weigerte, zu dessen Huldigung zu erscheinen, in Ungnade gefallen. Der Statthalter Peth forderte ihn auf nach Nordhausen zu kommen und sich über die von den Kommissarien erhobenen Beschwerden zu rechtfertigen. Hildebrand erschien und fand den Ilfelder Hof auf Befehl des Magistrates der Stadt fest verwahrt. Die Kommissarien Peths nahmen ihn gefangen, vertrieben die Stadtsoldaten, verübten viele Grausamkeiten und kränkten die Rechte des Magistrates. Dieser nahm Hildebrand in Schutz, schickte Abgeordnete in den Klosterhof und ließ den Kommissarien mitteilen, „daß der Rat der Stadt den Unfug nicht länger erdulden könne. Er werde bald Gegenmittel gebrauchen müssen, da er nicht zugeben könne, daß [man sich an

[1] Stübner, Denkwürdigkeiten. Wernigerode 1788, S. 583.

den Klosterhöfen ohne sein Vorwissen vergreife."[1] Doch nahmen die Kommissarien hiervon keine Notiz; sie ließen vielmehr Hildebrand ankündigen: „Walkenried solle den Cisterziensern wieder übergeben werden, und wenn er nicht in Güte wollte, so würden sie ihm mit Soldaten den Willen machen." Hierauf ging der General-Kommissar Mager mit einer Kompagnie Kroaten und dem gefangenen Hildebrand nach Walkenried, nahm das Kloster am 20. Januar 1629 in Besitz und bat sich vom Abt zu Kaisersheim Cisterzienser zur Bewohnung des Klosters aus. Hildebrand berichtete über diese ungerechte Handlungsweise der Kommissarien nach Braunschweig und erhielt die Antwort: „er solle von jetzt protestando die Rechte des Herzogs behaupten und alles aufzeichnen bis auf bessere Zeiten." Hildebrand mußte auswandern und hielt sich mit seiner Familie in Goslar, Nordhausen und zuletzt in Sachsa auf. Am 22. April kam der Abt von Kaisersheim mit einigen Mönchen nach Walkenried, warf Luthers und Melanchthons Bilder aus der Kirche und hielt die erste Messe darin. Hierauf bestellte er Christoph Kolich, einen Böhmen, zum Abt. Er dehnte seine Versuche, Proselyten zu machen, bis nach Nordhausen aus, fand aber dort thatkräftigen Widerspruch.

Nachdem Nihus das erwähnte Schreiben des Grafen von Thun bekannt gemacht hatte, ließ er den evangelischen Pfarrer Ernst Götting zu sich kommen und stellte ihm vor, daß seine Berufung durch seinen Schwiegervater Cajus und seine Bestellung von dem Konsistorium in Wolfenbüttel nicht giltig sei, denn die Berufung käme dem Abt und seinem Konvent zu, die Bestellung aber dem Erzbischof von Mainz. Er müsse also seine Stelle niederlegen oder katholisch werden und sich dann aufs neue von ihm berufen und von Mainz bestätigen lassen. Götting berief sich auf sein ihm vom Herzog von Braunschweig konfirmiertes, evangelisches Predigtamt. Nihus aber wollte davon nichts wissen, sondern erklärte ihm, er müßte katholisch werden oder „sich fortpacken".

Götting ging nach Nordhausen, ohne daß ihm sein rückständiges Gehalt, um welches er bat, ausgezahlt wurde. Ja Nihus ging in seinem Hasse so weit, daß er ihn auch noch in Nordhausen verfolgte. Er schilderte ihn den Kaiserlichen Kommissarien als einen höchst gefährlichen Mann, der auf Tilly geschimpft habe. Dieser lieh den Verläumdungen Gehör und ließ den unglücklichen Götting vier Wochen in das Gefängnis setzen.

---

[1] Lesser, Historische Nachrichten von Nordhausen, S. 99.

Einmal sollte Nihus allerdings an den Unrechten kommen. Das war der Superintendent Magister Reimann in Bleicherode.[1] Dieser hatte die vakante Pfarrstelle zu Haferungen auf Anordnung des Herzogs von Braunschweig wieder besetzt, wogegen Nihus Einspruch erhob. In seiner grenzenlosen Wut schrieb er einige kleine Schriften und denunzierte Reimann darin, daß er im Jahre 1628 einem Wiegersdorfer Einwohner, namens Alexius Eisentraut, erlaubt habe, sich zum zweiten Male zu verheiraten, weil seine Frau davon gelaufen war. Reimann blieb ihm aber die Antwort nicht schuldig, er widerlegte ihn unter Hinweis auf den ausdrücklichen Befehl seines Konsistoriums nicht blos gründlich, sondern nannte ihn auch öffentlich einen Apostaten und forderte ihn auf, die Gründe zu nennen, warum er seiner Konfession, in welcher er getauft und erzogen sei, verleugnet habe. Nihus konnte darauf nicht antworten.

Immerhin wuchs der Einfluß des fanatischen Abtes. 1629 forderte er von den Besitzern der Klostergüter die Einkünfte von 1555 bis 1629, die er auf 20000 Thaler bewertete. Weil er sie nicht selbst erheben konnte, so schenkte er sie dem Grafen von Thun aus Dankbarkeit und bat ihn, sie einzutreiben. Hierauf schickte er seine Mönche in der Grafschaft umher, ließ predigen und katechisieren, und machte den Einwohnern Versprechungen, wenn sie zum Katholizismus überträten. So hätte seine energische Propaganda großen Schaden in der Grafschaft angerichtet, wenn nicht der Kanonendonner der Schlacht zu Breitenfeld das Herannahen Gustav Adolfs und die Hilfe für die bedrängten Protestanten laut verkündigt hätte. Als die ersten Schweden in den Harzgebieten sichtbar wurden, gab Nihus mit seinen Genossen schleunigst Fersengeld. In Amsterdam soll er sein Leben beschlossen haben, nachdem er noch bis zuletzt es angeblich mit heftigen Angriffen gegen die Protestanten in Schriften verbracht hatte. Mit dem Erscheinen Gustav Adolfs ging auch das kurze Regiment des Grafen von Thun zu Ende. Seine Kommissarien zogen aus der Grafschaft ab und der Herzog von Braunschweig wurde 1631 wieder Regent im Lande. Die einzige Errungenschaft, welche Graf Thun davontrug, war die Beifügung des Titels „Graf von Hohenstein“ zu seinem Namen, wie sich denn seine in Oesterreich ansässigen Nachkommen noch heute „Grafen von Thun und Hohenstein“ nennen.

Rotta. Pastor R. Reichhardt.

[1] Leuckfeld, Antiqu. Ilf. S. 230.

Vereinsbericht

vom Jahre 1903.

Die wachsenden Aufgaben des Vereins lassen eine thunlichste Kürzung des Berichts erwünscht erscheinen, daher wir nur das Wesentlichste herausheben möchten.

In einer am 28. März im „Achtermann" zu Goslar abgehaltenen Vorstandssitzung legte der 1. Schriftführer die für den 36. Jahrgang der Zeitschrift darzubietenden Arbeiten vor und besprach die in Aussicht stehenden. Wegen des gleichzeitig im Druck befindlichen Registers wurde das nächste Heft der Zeitschrift auf 10 Bogen beschränkt.

Die Ordnung der Jahresversammlung wurde einer späteren Vorstandssitzung vorbehalten und nur über die in derselben zu haltenden Vorträge eine Vereinbarung getroffen. Die beiden Vorsitzenden berichteten über ihre Bemühungen, die für die harzische und deutsche Geschichtswissenschaft wichtigen Aufgrabungen der Harzburg in die richtigen Wege zu leiten. Der 1. Vorsitzende besprach die seitens des Vereins bei der Alsburg an der Ecker vorzunehmenden Ausgrabungen, wozu seitens der Fürstlichen Kammer in Wernigerode in entgegenkommender Weise die Genehmigung erteilt wurde. Es wurden hierfür vom Verein 300 Mark bewilligt.

Zuletzt wurden die durch die freundlichen Bemühungen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Brecht und des Schatzmeisters Huch in Quedlinburg neu bearbeiteten Vereinssatzungen durchberaten und angenommen, allerdings wegen der beschränkten Zeit nicht mit der gewünschten und nötigen Sorgfalt.

Zu erwähnen ist, daß der Vorstand namens des Vereins bei zwei persönlichen Gedenktagen, der 50jährigen Amtsjubelfeier des Ehren-Vorsitzenden Geh. Hofrat Dr. von Heinemann in Wolfenbüttel und dem 70. Geburtstage des 1. Schriftführers gedruckte Adressen überreichte.

Mit Rücksicht auf die aus Nordhausen zu erwartenden Herren wurde die nächste Vorstandssitzung auf den 27. Mai nach Seesen anberaumt. Dort erschienen außer dem Vorstande Herr Stadtarchivar H. Heineck aus Nordhausen und Herr Schulinspektor F. Günther aus Klausthal. Der 1. Schriftführer berichtete über die vom Herrn Hofrat Dr. K. Friederich in Dresden zugesagte Veröffentlichung einer Anzahl gräflich Stolbergischer Porträt-Medaillen durch die Harzzeitschrift und zwei von Herrn Assessor Dr. Hoff mitzuteilende und zu besprechende mansfeldische Brakteaten. Beides wurde willkommen geheißen.

Der Vorsitzende berichtete sodann über die erfolgreichen Bemühungen zur Sicherung einer wissenschaftlichen Behandlung der Aufgrabungen bei der Harzburg. Der Bescheid des Herzogl. Braunschweigischen Ministeriums vom 5. Mai d. J. entsprach ganz den Gedanken und Wünschen des Harz-Vereins-Vorstandes. Da aber von dem Leiter der bisherigen Grabungen das gefundene wieder zugeschüttet, auch bereits ein Bericht darüber an das Organ des Harzklubs eingesandt war, so sah der Vorstand des Harz-Verein sich veranlaßt, die Besichtigung der Alsburg a. d. Ecker mit einer Prüfung der Harzburgischen Aufgrabungen zu verbinden.

Es erfolgte dann die Vereinbarung über die auf den 15.—17. Juli angesetzte Hauptversammlung zu Nordhausen. Diese verursachte durchaus keine Umstände, da vonseiten Nordhausens eine Festordnung vorbereitet war, die vollständig und dankbar angenommen wurde. Mit besonderer Anerkennung nahm man auch den äußerst geschmackvollen Entwurf der Titelseite der Festkarte entgegen. Die nötigen Mittel und der Preis der von Herrn Lehrer Karl Meyer auszuarbeitenden Festschrift wurden festgesetzt und bewilligt.

In dem Entwurf der Vereinsatzungen wird auf Herrn Prof. Dr. Höfers Wunsch in § 16 6 für „Vorsteher der Sammlungen" das ursprüngliche „Konservator" wieder hergestellt und soll es dementsprechend in § 20 heißen: „Der Konservator sorgt für die Erhaltung und Vermehrung der Vereinssammlungen" und in § 28 wird statt „Sammlungen" „Büchersammlung" beliebt. Der Schlußsatz in § 29 wird gestrichen.

Die behufs Besichtigung der Alsburg nach dem Eckerkruge berufene Zusammenkunft fand unter Beteiligung einer größeren Anzahl von Vereinsmitgliedern, Herren und Damen, am Sonntag den 28. Juni statt. Der 1. Vorsitzende begrüßte die Versammelten und wies auf die hier vorliegenden Aufgaben hin und auf deren zu erstrebende weitere Ausdehnung, z. B. auf die Pfalz Werle.

Darnach gab Herr Regierungs- und Baurat Brinckmann eine geschichtliche Erklärung und zeigte an einer Reihe von ihm angefertigter Abbildungen und Pläne die Anlage dieser alten Burg der Herren v. Burgdorf. Die so wohl vorbereiteten Gäste begaben sich dann zur Ruinenstätte, wo Herr Regier.- u. Baurat Brinckmann wieder in liebenswürdiger Weise den Erklärer machte.

Von der Alsburg wanderte man über die Höhe nach der Harzburg, wo wegen beschränkter Zeit nur die Anlagen der alten Werke auf dem großen Burgberge erklärt werden konnten.

Der vom Vorsitzenden gehegte und ausgesprochene Wunsch, derartige Ausflüge zur Kräftigung des Vereinslebens in der günstigen Jahreszeit allmonatlich zu veranstalten, konnte wegen mannigfacher Behinderungen nicht zur Erfüllung gelangen.

Als sich am 15. Juli, am Vorabende des Vereinstags, die Gäste sammelten, wurden ihnen 3 Schriften behändigt: 1. der vom Nordhäuser Harzklub-Zweigverein herausgegebene „Führer durch Nordhausen", 2. P. Rausch's „Führer durch das städtische Museum", 3. die vom 1. Schriftführer des Nordhäuser Ortsvereins H. Karl Meyer bearbeitete Festschrift mit 12 Mitteilungen zur Nordhäuser Geschichte.

Von $5^1/_2$ Uhr nachmittags an wurde von den bis dahin erschienenen Festgästen unter der Führung des Herrn Karl Meyer ein Rundgang durch einen Teil der Stadt, zur Frauenbergskirche, Frauenbergskloster, Rähmenplatz, Promenade mit Judenturm unternommen. Inzwischen versammelten sich die Vorstandsmitglieder, soweit sie erschienen waren, zu einer Sitzung im Festlokale. Ihr Hauptzweck, eine Beratung über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurf der neuen Vereinssatzungen, wurde vereitelt, indem betont wurde, daß der neue Entwurf in einzelnen Punkten seit der Prüfung in Goslar nicht unwesentlich verändert sei. Wie bereits bemerkt wurde, hatte wegen Mangels an Zeit diese Prüfung übers Knie gebrochen werden müssen, daher der 2. Schriftführer Prof. Dr. Hölscher sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen hatte, den Entwurf in Verbindung mit dem 1. Schriftführer sorgfältig durchzusehen. Da die für notwendig erachteten Aenderungen nicht lediglich stilistische waren, die verbesserte Gestalt also nicht überall im Wesentlichen als der den Mitgliedern vorgelegten gleich erkannt werden konnte, so schien nichts übrig zu bleiben, als die Beschlußfassung über die Annahme dieser veränderten Satzungen von der Tagesordnung abzusetzen, um sie später nach nochmaliger Durchberatung im Vor-

stande einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Als Ort der nächsten Hauptversammlung wurde Mansfeld oder ein geeigneter Ort in der Nachbarschaft in Vorschlag gebracht und das Nötigste über das nächste Heft der Zeitschrift und den Druck des Registers vereinbart.

Bei der vom Prediger Bursche geleiteten am 15. Juli abends 8½ Uhr beginnenden freien Vereinigung der Festgäste im Krystallpalast wurden die von außerhalb Herzugereisten freundlich begrüßt, wofür der 2. Vorsitzende, Herr Regierungs- und Baurat Brinckmann aus Braunschweig, mit freundlichen in ein Hoch auf die gastliche Stadt Nordhausen ausklingenden Worten dankte. Der 2. Vorsitzende des Nordhäuser Ortsvereins, Herr Fabrikant Richard Schulze, ließ den Gesamtverein hoch leben; Herr Prof. Dr. Hölscher dankte namens der Versammlung dem Nordhäuser Männergesangverein, der durch seine Vorträge neben der Stadtkapelle zur Verschönerung des festlichen Abends sehr wesentlich beitrug.

Die 36. Hauptversammlung eröffnete am folgenden Tage, am 16. Juli vormittags 8½ Uhr, der 1. Vorsitzende Herr Landesgerichtsdirektor Bode im festlich geschmückten Saale der Erholungsgesellschaft mit einer Begrüßung der Erschienenen. Ihre Zahl ist nicht genau zu bestimmen; die gedruckte Teilnehmerliste weist außer den Damen 114 Namen auf. Herr Oberbürgermeister Dr. Contag brachte der Versammlung namens der Stadt Nordhausen ein herzliches Willkommen dar und wünschte dem Vereine ein ferneres Blühen und Gedeihen. Der Vorsitzende dankte hierfür angelegentlichst.

Des darnach vom 1. Schriftführer abgestatteten Berichts über die Vereinsthätigkeit im jüngsten Vereinsjahre gedenken wir nur im Vorübergehen. Bemerkt mag werden, daß der bescheidene Umfang des damals erschienenen und des 2. Hefts der Zeitschrift nicht zum Maßstab für die gegenwärtige Vereinsarbeit genommen werden kann. Lediglich der außerordentliche Umfang, den das im Druck befindliche Register zu den Jahrgängen 1892—1897 (25—30) der Zeitschrift gewonnen hat, nötigte zu dieser Beschränkung. Wird auch nicht geleugnet, am wenigsten von dem verdienten Verfasser, Herrn Pastor Moser in Dietersdorf, daß dieses Registerwerk zu umfangreich ausgefallen ist, so glaubte doch der Vorstand zunächst das im Druck begonnene Ortsregister unverkürzt mitteilen zu sollen.

Nach dem Bericht des Herrn Schatzmeisters Huch betrugen mit dem überkommenen Bestande die Gesamteinnahmen des Vereins 19,390,51 Mk., die Ausgaben 4096,30 Mk., sodaß ein Bestand von 15,294,24 Mk. verblieb. Davon kommen 1244,90 Mk. zum Sonderfonds. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus 13,348 Mk. als dem Bestande des Vorjahres, aus 5197,50 Mk. Mitgliederbeiträgen, 212 Mk. Geschenken der Harz-Fürsten und -Städte, 131 Mk. aus dem Erlös von Harzzeitschriften und Urkundenbüchern und aus 502 Mk. Zinserträgen aus angelegtem Gelde. Von den Ausgaben entfallen 2901,60 Mk. auf die Vereinsveröffentlichungen, 469,50 Mk. auf Zurückzahlungen an die Ortsvereine, 725.15 Mk. auf die Verwaltungskosten. Das Vereinsvermögen hat gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 1946,21 Mk. erhalten; die Mitgliederzahl aber, die im Vorjahre 1017 betrug, hat infolge Ausscheidens einer größeren Anzahl von Gliedern des früheren Ortsvereins Braunschweig-Wolfenbüttel (88) abgenommen und ist auf 948 gesunken, die an 183 Orten wohnen. — Nach vorgenommener Durchsicht der Rechnung, wobei sich keinerlei Gelegenheit zu Ausstellungen bot, wurde dem Schatzmeister dankend Entlastung erteilt.

Die eigentlichen geschäftlichen Verhandlungen wurden mit einer Beratung über den Ort der nächstjährigen Hauptversammlung geschlossen. Es wurde zunächst M a n s f e l d vorgeschlagen, doch mit der Maßgabe, daß wenn diese Stadt für die Abhaltung der größeren Versammlung nicht hinreiche, eine geeignete Nachbarstadt als Hauptversammlungsort, Mansfeld (Schloß und

Stadt) für den Ausflug am 2. Tage in Aussicht genommen werde. Es darf hier wohl gleich eingeschoben werden, daß die letztere Annahme zutraf, daß der Verein zwar in Mansfeld ein sehr freundliches Entgegenkommen fand, daß aber eine größere Zahl von Gästen hier keine zulängliche Unterkunft finden würde. Es wurden daher mit der benachbarten ansehnlichen harzischen Bergstadt Hettstedt Verbindungen angeknüpft, die auch einen erfreulichen Erfolg hatten, sodaß also nachträglich vom Vorstande als Ort der nächsten

37. Hauptversammlung des Harzvereins Hettstedt mit einem Ausflug nach Mansfeld für den **Juli 1904**

gewählt werden konnte.

Nach einer Frühstückspause wurde dann gegen 10 Uhr zur Wahl des Vorstands vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1905 geschritten. Auf den Antrag des Herrn Schulinspektors Günther in Klausthal wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt und diese Wahl von den anwesenden Mitgliedern desselben angenommen.

Es folgten nun die Festvorträge von Herrn Stadtarchivar H. Heineck aus Nordhausen: „Aus dem Innungsleben der Kaiserlichen und freien Reichsstadt Nordhausen" und vom Herrn Regierungs- und Baurat H. Brinckmann „Ueber die alten Verkehrswege im Harze und den alten Kaiserweg insbesondere". Beide anziehende und belehrende Darbietungen wurden von der Versammlung mit Dank und großer Befriedigung aufgenommen. Beide werden auch dem Vereine unverkürzt dargeboten werden, der eine für sich besonders, der andere im Zusammenhange mit einer dem Vereine längst in Aussicht gestellten größeren Arbeit über die Aufgrabungen verschiedener Baudenkmäler an und auf dem Harze. Es bedurfte also keines Auszugs an dieser Stelle. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß der 1. Vorsitzende den Wunsch aussprach, daß sich ein gelehrter Bergmann finden möge, der eine Bergwerksgeschichte unseres Harzes schriebe; der Harzer Bergbau stehe ja in enger Beziehung zu den Harzstraßen. Daran anknüpfend bemerkte Herr Schulinspektor Günther, daß er im Verein mit Herrn Landrat Loos zu Zellerfeld mit einer Feststellung der alten Straßenzüge auf dem Oberharze beschäftigt sei. Der Vereinsschatzmeister Huch teilte mit, daß man bei der neuen Landesaufnahme des altpreußischen Teils des Harzes die alten Wüstungen aufnehmen wolle; jedenfalls werde man auch gern die alten Straßenzüge aufnehmen. Endlich erinnerte Herr Professor Dr. Höfer an die neuesten Forschungen Karl Rübels über die karolingischen Reichsstraßen. Der Harz sei durch Kaiser Karl den Großen Krongut geworden, und es seien als Grenzen dieses Kronguts auch im Harze die sogenannten Lackwege aufgefunden.

Nach dem Schluß der Hauptversammlung begab man sich zu dem im Mädchenmittelschulgebäude untergebrachten Städtischen Museum, das seit der 2. Nordhäuser Hauptversammlung im Jahre 1887 eine sehr bedeutende Vermehrung erfahren hat. Ein besonderes Interesse erweckte auch die in dem nahe gelegenen Hörsale befindliche Ausstellung von Aufnahmen hervorragender sächsischer und thüringischer Bauten und ihrer Ausstattungen, die der Ausschuß des sächsischen Ingenieur- und Architekten-Vereins zu Dresden für die Zeit der Hauptversammlung des Harzvereins zur Verfügung gestellt hatte.

Nach Besichtigung dieser Ausstellung wurde unter Führung des Lehrers Herrn K. Meyer wieder ein Rundgang zur Besichtigung der Stadt und ihrer merkwürdigen kirchlichen und weltlichen Gebäude unternommen. Sie führte über den Königshof, die Stelle eines im Jahre 1180 vom Herzog Heinrich dem Löwen eingeäscherten königlichen Wirtschaftshofs, durch die Ritterstraße (am Südende das neue Postgebäude, am Nordende die Reichsbank und das Hauptsteueramt, letzteres einst Walkenrieder Hof), durch die Pfaffengasse zum Fachwerksgebäude der Finkenburg (teilweise an der Stelle der von König

Heinrich erbauten Kaiserburg), dann zum Dom, in welchem der Kaplan Hoffmann die Geschichte des Domstifts und der Domkirche erzählte.

Nach dem Dome wurden noch verschiedene Häuser und sonstige bauliche Ueberreste besichtigt, darunter das Behnetsche Fachwerksgebäude, einst Besitz der Familie Bart, der der Deutschordenshochmeister Hermann Bart angehörte. In der S. Blasiikirche, deren erster Bau zwischen 1220 und 1234, der jetzige in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts entstand, erregten die beiden von den Meyenburg gestifteten Cranachschen Bilder an der Südwand des hohen Chors (das Bild des leidenden Christus und Auferweckung des Lazarus) sowie die in der Sakristei untergebrachten alten Drucke aus dem Bücherschatz des ehemaligen Klosters Himmelgarten ein näheres Interesse. Im Weiterwandern wurden die ehemaligen Kornhäuser der Klöster Ilfeld (ursprünglich Tempelherrenhof) und Sittichenbach, sowie die gut erhaltenen Ueberreste der Stadtbefestigung an der Promenade besichtigt, dann die in einer seit 1140 von Flämingen entstandene S. Petrikirche. Auf dem Rückwege wurde noch das in seinem ersten Bau von 1280 entstandene Rathaus mit seinem Roland vom Jahre 1717, an der Stelle eines schon 1411 vorhandenen, und die Marktkirche S. Nicolai nebst dem 1888 auf dem Lutherplatze errichteten Lutherdenkmal besichtigt, dann die Adlerapotheke, das Geburtshaus des Justus Jonas, und das Haus zum Riesen, wo am 13. Februar 1375 die Gefangennahme der das Stadtregiment führenden Altbürger durch die gemeinen Bürger und Handwerker stattfand.

Zwei Uhr nachmittags fand das Festmahl im Gesellschaftshause der Erholung statt, wo der alte Roland (Herr Lehrer Wille) eine Begrüßung in gebundener Rede hielt und die Stadtkapelle zur Hebung der Feststimmung beitrug. Die verschiedenen Hochs wurden von Herrn Regierungs- und Baurat Brinckmann auf den Kaiser, vom Pastor Benkenstein auf den Protektor, vom 1. Schriftführer auf die Stadt Nordhausen, vom 2. Schriftführer auf den Nordhäuser Festausschuß, von Herrn Landrat Loos auf die Damen ausgebracht. Endlich wurde noch durch des Herrn Pastor Einicke aus Immenrode ein Hoch auf Nordhausens Bürgerschaft ausgebracht.

Der Abend war einer freien geselligen Vereinigung in dem überaus lieblichen Gehege gewidmet Ein Teil der Gäste begab sich von hier noch in die Weinschenke zum Ritter.

Der 17. Juli war einem zu Ausfluge nach Walkenried und Umgegend bestimmt, der morgens 9 Uhr 25 Min. angetreten wurde. Unter den feierlichen Klängen der Orgel traten die Gäste alsbald nach ihrer Ankunft in Walkenried in die zum Gemeindegottesdienst neu eingerichteten Räume. Nach dieser Einleitung hielt Herr Baurat Spehr aus Blankenburg einen anziehenden belehrenden Vortrag über die Geschichte des Klosters, über die Architektur, die teilweise Wiederaufgrabung und thunlichste Wiederherstellung des Baues. Zur Erläuterung wurde den Festgästen ein Blatt mit Grundrissen und Abbildungen überreicht und nach dem Vortrage im Kreuzgange die hier aufgestellten Baureste und Abbildungen, dann auch außerhalb des Kreuzgangs die niedergestürzten und die teilweise den Eingang drohenden Reste des alten Baues in Augenschein genommen.

Nur in Eile wurde im Gasthause zum goldenen Löwen ein Frühstück eingenommen; dann begann die Weiterwanderung nach den jüngst aufgegrabenen Ueberbleibseln der Sachsenburg. Die Burg war auf einer vorspringenden Ecke des Sachsensteins in einer vorgeschichtlichen Wallburg erbaut und zwar im 3. Viertel des 11. Jahrhunderts von König Heinrich IV. zur Sicherung seines Königstums gegen die aufgewiegelten Sachsen, die den Bau schon im März des Jahres 1074 zerstörten. Näheres über den Bau und die Aufgrabung wird die von dem 2. Vorsitzenden für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Arbeit bringen.

Bei der unter der ortskundigen Führung des Herrn Fabrikanten Albrecht Meier aus Walkenried angetretenen weiteren Wanderung erstieg man den höchsten Gipfel des Sachsensteins, von wo sich eine ungemein anziehende Aussicht auf die am Fuß der Berge sich weit ausbreitende Thalmulde und auf die südlich vom Harz erhebenden Berge und Hügel der Hainleite, der Bleicheröder Berge, des Ohmgebirges und des Ellergebirges darbot. Diese hier von den Harzbergen sichtbare Landschaft bildet die alten Graf- oder Herrschaften Lohra und Clettenberg. Besonders den vom Nord- oder Ostharz gekommenen Gästen kam hier die große Mannigfaltigkeit des reichgegliederten Harzlandes recht zum Bewußtsein. Bekanntlich ist dieser durch die hellschimmernde Kreideformation gekennzeichnete Teil des Harzes durch verschiedene Zwergsagen ausgezeichnet. Auch vom Gasthause auf dem Röseberge (1242 Rosenberg), das man zum Schluß dieser Versammlung aufsuchte, bot sich ein lieblicher Blick ins Land und auf das zu Füßen liegende Walkenried mit seinen Klosterruinen.[1]

Die herbstliche Vorstandssitzung, bei der außer dem Mitgliede für Nordhausen keins fehlte, fand erst am 15. November im Achtermann zu Goslar statt. Von den reichen Verhandlungen ist das Wichtigste herauszuheben. Auf den Bericht des Vorsitzenden über die Ausgrabungen auf der Hindenburg, mit welcher die braunschweigische Regierung grundsätzlich einverstanden ist, wird der Schatzmeister gebeten, auf Anfordern die gewünschten 200 Mk. Zuschuß zu zahlen.

Da von dem Goslarschen Urkundenbuch der 4. Band druckfertig vorliegt, so war es erfreulich, daß der Vorstand sich in der Lage sah, dem zwischen der Historischen Kommission der Provinz Sachsen und der Händelschen Buchhandlung in Halle verhandelten neuen Vertrage beizutreten und den Vereinsschatzmeister zu beauftragen, im Rahmen dieses neuen Vertrages namens des Harz-Vereins abzuschließen.

Der Leiter der Vereinszeitschrift gab Bericht über die vorliegenden und in bestimmter Aussicht stehenden Mitteilungen für das nächste Heft. Da es zwar an Material nicht fehlte, aber in dem einen Fall eine Kürzung, im anderen eine Erweiterung gewünscht wurde, in einem dritten näher zu bestimmen blieb, inwieweit es sich um eine neue Darbietung oder eine wenigstens teilweise Wiedergabe anderweitiger Veröffentlichungen handle, so lag vorläufig keine als druckfertig anerkannte Handschrift vor.

Es kann hier gleich bemerkt werden, daß Herr Superintendent Hofprediger Schubart in Ballenstedt in der Erkenntnis, daß sein inhaltreicher auf die Größe eines ansehnlichen Bandes angewachsener Aufsatz über die Pfarreien des Anhaltischen Harzes im 16. Jahrhundert sich mehr zur besonderen Herausgabe, als zur Aufnahme in der Zeitschrift eigne, um Rücksendung der Handschrift bat. Da ihm das nicht füglich versagt werden konnte, so sahen wir uns genötigt, die Mitteilungen in unserer Harzzeitschrift abzubrechen. Es würde nun noch der seiner Zeit erbetene und zugesagte Vortrag des geehrten Herrn Verfassers über den Ausgang der Klöster im Anhaltischen Harz und die Einführung der Reformation in denselben ausstehen (vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 32, 1899, S. 638).

Weiter wurde in der Sitzung beschlossen, daß die vom Nordhäuser Festausschuß geforderten 100 Mk. zu bewilligen seien. Das vom Schatzmeister vorgetragene Gesuch Quedlinburgs um Ueberlassung der von v. Amsbergschen Chronik wird in der Form bewilligt, daß das Eigentum an der Sammlung

[1] Auch in diesem Jahre sind von uns vorzugsweise die Karl Meyerschen Berichte in den Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben (Montagsblätter zur Magdeburgischen Zeitung) benutzt, und zwar die Nummern 30 bis 32 vom 27. Juli, 3. und 10. August 1903.

dem Harzverein vorbehalten bleiben soll. Auf das Ansuchen Dr. Bürgers um eine Unterstützung zur Erhaltung der Kirche auf dem Angerstein werden bis zu 20 Mk. bewilligt.

Bei der nun folgenden Beratung über die neue Bearbeitung der Vereinssatzungen wurden verschiedene teilweise nur formale Aenderungen beliebt. Es dürfte aber von einer Aufzählung derselben abzusehen sein, weil die neue einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegende Fassung mit diesem Hefte sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Zu bemerken ist noch, daß die letzten Paragraphen (vom 21. an), da von keiner Seite ein weiterer grundsätzlicher Widerspruch gegen sie erhoben wurde, aber zu ihrer sorgfältigen stilistischen Gestaltung in Goslar die nötige Zeit fehlte, einem engeren Ausschuß, bestehend aus beiden Schriftführern und dem Schatzmeister, zu einer genaueren Prüfung anvertraut wurden. Diese fand am 20. November statt, indem die Beauftragten zu diesem Zwecke in Wernigerode zusammenkamen.

Ebendahin wurde zum 26. November eine Zusammenkunft zwischen dem 1. und 2. Schriftführer und Herrn Pastor Johannes Moser in Dietersdorf wegen Vereinbarung über den zweiten Band des Registers zu Jahrgang 1892 bis 1897 der Vereinszeitschrift vereinbart. Auf derselben erklärte sich Herr Pastor Moser vollkommen damit einverstanden, daß das Personen- und Sachregister zu Jahrg. 1892—1897 in solcher, von Herrn Professor Dr. Hölscher noch näher zu bezeichnender Weise verkürzt werde, daß beide Register nebst Zubehör nur einen mäßigen Band füllen. Gleichzeitig wurde die von dem Herrn Verfasser gestellte Forderung von 800 Mk für den ersten Registerband als sehr mäßig anerkannt und dabei zugleich der schuldige herzliche Dank für die große, sorgfältige und wichtige Arbeit zum Ausdruck gebracht.

Wir haben nun noch einiger verstorbener Mitarbeiter unseres Vereins zu gedenken. Da manche unter ihnen nicht nur fern von unserem Harze wohnen, sondern in verschiedenen Fällen nicht in näheren persönlichen Beziehungen zum Vorstande, insbesondere zum Schriftleiter der Zeitschrift stehen, so geschah es wiederholt, daß wir von deren Ableben erst verhältnismäßig spät Kunde erhielten. So ist es wieder mit dem Freiherrn Arnold v. Weyhe-Eimke der Fall, der uns im Jahre 1894 (27. S. 315—329) aus dem fernen Böhmerlande schätzbare Beiträge, die Geschicke der Grafschaften Regenstein und Wernigerode im dreißigjährigen Kriege betreffend, darbot.

Dieser schon am 12. August 1901 dahingeschiedene Archivar des Prinzen Wilhelm von Schaumburg-Lippe auf Schloß Nachod war ein Sohn Niedersachsens, römisch-katholischen Bekenntnisses. Am 8. Februar 1830 war er dem Schatzrat v. W.-Eimke zu Uelzen von dessen Gemahlin, einer v. Möller, geboren. Der fürstliche Herr, dem er über 30 Jahre als Beamter und Freund treu diente, war im Besitz von reichen Gütern, die durch staatliche Konfiskation zur Zeit des großen deutschen Krieges zusammengebracht waren. So erklärt sichs, daß reiche archivische Schätze aus dieser ereignisvollen Zeit, besonders vormals Wallensteinsche Akten, in das Schloß Nachod gelangten. Nach der freundlichen Mitteilung von Weyhes Nachfolger, Herrn Archivar O. Elster, ist jenes Archiv für unsere Gegenden noch keineswegs ausgenutzt. Ueber v. Weyhes Entwickelungsgang und Wirksamkeit sind wir nicht näher unterrichtet; wir hören nur von seinen treufleißigen Diensten und daß zuletzt seine Lebenskräfte körperlich und geistig völlig erschöpft waren. Er verschied unvermählt im Krankenhause zu Göttingen.[1]

---

[1] Nach gütiger Auskunft des Archivars Herrn Otto Elster zu Nachod vom 13. Dezember 1902 und standesamtlicher Mitteilung aus Göttingen

Nach diesem Fremdling in den Harzer Landen haben wir nun eines der ältesten Stamm-Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, das am 10. Februar 1903 zu Walkenried am Südfuße des Harzes starb und von zarter Kindheit an mit dem Harzer Land und Wesen aufs innigste verwachsen war, des Amtsrats Gustav (Wilh.) Schmid.

Zwar war er am 23. Juni 1832 als Sohn des Pastors Friedrich Schmid zu Leinde vor dem Harze geboren, kam aber schon im nächsten Jahre mit seinem als Superintendent nach Hasselfelde berufenen Vater aufs Gebirge. Von 1844—48 war er Schüler des Gymnasiums zu Wolfenbüttel, dann bis 1851 der Erziehungsanstalt zu Keilhau in Thüringen. Da er sich der Landwirtschaft widmete, erhielt er die dazu erforderliche praktische Ausbildung zu Gandersheim und Allersheim. Drei Semester war er dann von Ostern 1857 bis Michaelis 1858 Student zu Berlin und wurde darnach Landwehroffizier. Mit dem Jahre 1860 war seine Vorbereitungszeit beendet und er begann seine praktische Thätigkeit als Pächter des Kronguts Walkenried. Hierbei diente er nicht nur seinen persönlichen Interessen, sondern auch denen seiner engeren Heimat. Als Landwirt pflegte er praktisch und lehrhaft die heimische Viehzucht, lieferte Beiträge zur Geschichte der harzischen Rindviehrasse (Nordhausen 1899) und befaßte sich auch lebhaft mit der Fischzucht.

Aber auch die geschichtliche Heimatskunde hatte sein ganzes Interesse. Besonders beschäftigte ihn die Geschichte von Walkenried, und er sammelte alles darauf bezügliche. Im Zusammenhange damit lieferte er auch mit Herrn Archivdirektor Dr. Zimmermann einen Aufsatz über das Grabdenkmal des letzten Grafen von Honstein, Ernst VII., um dessen Wiederherstellung er sich wesentliche Verdienste erwarb, für unsere Zeitschrift (vgl. Jahrg. 22, 1889, S. 202—221). Auch zu der Steinhoffschen Beschreibung der Walkenrieder Klostergebäude sollten von ihm Anmerkungen gefügt werden (vgl. Jahrg. 33, 1900), die aber nicht zu unsern Händen gelangten. Im Braunschweiger Magazin 1899, S. 147 ff. behandelte er die Frage: Wo lag das alte Kloster Walkenried? Bestimmt beantwortet wurde diese Frage durch die neuesten Aufgrabungen, die er mit dem lebhaftesten Interesse verfolgte. Nach mehrjährigem Leiden verstarb der seit 18. Oktober 1860 mit Alwine Seeliger († 1886) vermählte infolge einer hochgradigen Zuckerkrankheit. (Vgl. Braunschweiger Magazin 1903, S. 33).

Hinsichtlich seiner Berufsstellung, seiner Verbindung von praktischem und wissenschaftlichem Wirtschaftswesen, seiner geschichtlichen Interessen und der hingebenden Teilnahme an den Bestrebungen unseres Harzvereins dem vorigen gleich war der am 20. Mai 1903 zehn Jahre jünger als jener verstorbene Amtsrat Dr. Wilhelm Rimpau zu Schlanstedt und Langenstein. Seine Bedeutung für unseren Verein und dessen Bestrebungen beschränkte sich keineswegs auf die ein ganzes Heft füllende Arbeit über die Frau v. Branconi, die auf sorgfältiger Quellenforschung beruht (Jahrg. 1900, H. 1).

Wir verzichten aber auf die Mitteilung der von uns gesammelten Nachrichten zugunsten eines Lebensbildes, das uns aus sachkundiger Feder von einem näheren Freunde und Verehrer des Verstorbenen übermittelt ist und das wir hier folgen lassen.

Amtsrat Dr. W. Rimpau.

Am 20. Mai dieses Jahres schied Amtsrat Dr. Rimpau aus dem Leben. Auch die Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertums-

vom 15. Januar 1903. Das Wappen der v. W.-E. zeigt im silbernen mit blauen Steinen bestreuten Felde einen roten Löwen. Bei uns am Harze war seit Ende des 16. Jahrh der im Jahre 1613 verstorbene Halberstädter Kanzler Peter v. Weyhe ein Glied dieser Familie.

kunde hat Ursache dieses Ereignisses trauernd zu gedenken. Er war der bedeutendste Landwirt, den das Harzgebiet in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besessen hat. Auf die Entwicklung dieses wichtigsten Zweiges der deutschen Volkswirtschaft hat der Verstorbene einen maßgebenden Einfluß gehabt. Daß die Krisis, welche unsere Landwirtschaft durchzumachen hat, in unserer Gegend einen milderen Charakter trägt als in andern Teilen unsers Vaterlandes, haben wir zu einem wesentlichen Teile seiner umfassenden theoretischen und praktischen Wirksamkeit zu danken. Als er zu wirtschaften begann, wurde das Wesen in unseren mittleren und größeren Landwirtschaften durch den Rübenbau bestimmt, welcher durch seine reichen finanziellen Erträge dem Landwirte unserer Gegend es ermöglichte dem Rückgange des Getreidebaues mit einer gewissen Ruhe zuzusehen. Aber unsern besondern Landsleuten wuchs seit jener Zeit eine solche Konkurrenz im In- und Auslande, daß die Erträge des Zuckerrübenbaues in erschreckender Weise zurückgingen. Gewiß setzten dieselben alle Kräfte ein, um auch dieser Wendung der Dinge gegenüber gewappnet zu sein: Durch intensivere Wirtschaft wurden dem Boden größere Ernten abgewonnen, die Fabrikation wußte durch Verbesserungen die herrschende Stellung in dem Wettbewerbe zu behaupten. Aber dem einsichtigen Landwirt drängte sich die Pflicht auf für seine Wirtschaft neue fruchtbringende Zweige zu eröffnen oder alte vernachlässigte neu zu beleben. Rimpau's Verdienste um die intensivere Ausbildung des Getreidebaus und der Viehzucht haben den landwirtschaftlichen Betrieben in unserer Gegend ein neues Gepräge gegeben, sie gründen sich nicht mehr ausschließlich auf den Rübenbau, sondern wenden bei dem Getreidebau und dem Anbau von Futterkräutern eine solche Sorgfalt an, daß sie bei der Berücksichtigung aller drei Faktoren jetzt die gesicherte Hoffnung haben in dem schweren Kampf um das Dasein bestehen zu können. Zwar ist Wilhelm Rimpau nicht der Schöpfer der Pflanzenphysiologie gewesen, sondern hat die Ideen derselben von seinem Lehrer Sachs in Bonn geerbt, aber das Verdienst gebührt ihm, daß er diese Theorie in der Praxis mit glänzendem Erfolge zur Geltung gebracht und ihre Frucht dem deutschen Landmann erst zugänglich gemacht hat. Auch dem Laien wird an seinem Beispiele klar, wie unentbehrlich der Großbetrieb in der Landwirtschaft für unser Vaterland ist. Nur einem Großgrundbesitzer war es möglich solche Versuche, die eine wissenschaftliche Ausbildung von so großer Ausdehnung, wie sie der mittlere Landwirt nicht gewinnen kann, und bedeutende Kapitalskräfte voraussetzen, durchzuführen. In erster Linie aber ist es die Persönlichkeit des Verstorbenen selbst, die solche Erfolge erzielen konnte. Eine starke Willenskraft, ein klarer Blick für Menschen und die Verhältnisse, eine unbedingte Zuverlässigkeit des Charakters, Weitherzigkeit und Sinn für das Gemeinwohl gewannen ihm einen Einfluß auf seine Berufsgenossen, ja weit über den Kreis derselben hinaus, so daß seine Worte leichtes Gehör und seine Thaten fruchtbaren Boden fanden. Sogar sein körperliches Gebrechen hemmte zwar seine Teilnahme an mancher Aufgabe der Nation, namentlich dem politischen Leben, aber diente wieder dazu ihn von der Außenwelt abzulenken und zu der eindringendsten Arbeit an den Aufgaben, die er sich gesetzt hatte, anzutreiben.

Uns aber interessiert nicht allein der große Landwirt, sondern mehr noch der Mann, der in dieser hastigen Zeit, welche die Kräfte des Menschen für den Sonderberuf fast ausschließlich in Anspruch nimmt, sich eine seltene allgemeine Bildung angeeignet hat, obgleich er seine Schulbildung früher abschließen mußte, als es sein Wunsch war.

Trotz des schweren Gehörs hatte Rimpau doch ein lebendiges Interesse für edle Musik, von seinem Verständnis für die bildenden Künste legt die sorgsame Auswahl der Gemälde, die seinen Wohnsitz schmücken, ein lebendiges

Zeugnis ab. Seine bedeutende Arbeitskraft ist auch unserer besonderen Wissenschaft, der Geschichte, zu Gute gekommen. Die Sammlung prähistorischer Funde, die er in Langenstein anlegte, hat einen Wert, wenn sie auch erst in den Anfängen begriffen ist und deshalb noch keinen großen Kreis umfaßt. Der Harzverein für Geschichte und Altertum ist ihm Dank schuldig, da er die Arbeiten desselben mit seinem lebhaften Interesse begleitete. Den Besuchern der Sitzung des Vereins in Blankenburg ist die liebenswürdige Aufnahme, die sie in Langenstein fanden, und die mannigfachen Anregungen, die seine Führung durch die historisch merkwürdigen Plätze seines Wohnsitzes bot, im Gedächtnis geblieben.[1] Der Halberstädter Geschichtsverein erfreute sich seiner tätigen Anteilnahme an seinen Sitzungen.

Man wird es mir hoffentlich nicht verargen, wenn ich der Förderung gedenke, die er mir bei meinen wissenschaftlichen Arbeiten hat zuteil werden lassen. Es war für mich ein großer Gewinn, daß ich mich bei der Erforschung der bäuerlichen Verhältnisse zuerst an ihn wandte: In dem von ihm sorgfältig geordneten Archive in Langenstein fand ich mit leichter Mühe alle die Akten, die für mich von Wert waren, an ihm selbst aber einen liebenswürdigen und sachkundigen Berater in allen Fragen, die mir als Laien ferner lagen und auch fernerhin eine Fürsorge, um mir durch seine Freunde immer neues Material zugänglich zu machen.

Aber Wilhelm Rimpau hat nicht nur andere in ihren historischen Arbeiten unterstützt, sondern ist selbstschaffend auf diesem Gebiete aufgetreten. Seine Abhandlung über die Domäne Schlanstedt im landwirtschaftlichen Kalender für das Jahr 1900 enthält ein Stück Kulturgeschichte unserer Gegend, das auch für den Geschichtsforscher von hohem Werte ist. Er hat es verstanden aus dem trockensten Material ein lebendiges Bild von der Entwicklung einer Großwirtschaft im 19. Jahrhundert zu geben. Dieselbe Gründlichkeit und Gestaltungskraft, die uns hier entgegentritt, hat er auch bei den beiden rein wissenschaftlichen Arbeiten bewiesen, die er uns geschenkt hat, dem Lebensbild der Frau v. Branconi in unserer Zeitschrift 1901 und der Biographie Behnisch's des Erziehers Friedrich Wilhelms III. (Hohenzollernjahrbuch 1901). Liebevolles Verständnis zeigt er hier für zwei Menschen ganz verschiedener Art aus dem Ausgange des 18. Jahrhunderts. Er läßt uns einen Blick thun in die Entwicklung und den Geist einer Frau, der Göthe und Lavater ein lebendiges Interesse entgegenbrachten, und hat durch die Lebensbeschreibung Behnisch's den Charakter dieses Mannes, dem Friedrich der Große die Erziehung eines späteren Thronerben anvertraute, richtiger gezeichnet, als es bisher auch bedeutenden Geschichtsschreibern möglich war. Er liefert in den Aktenstücken, die er uns zugänglich machte, zugleich einen wertvollen Einblick in die großartige Thätigkeit dieses Herrschers, die unermüdliche Fürsorge, die derselbe auf die Erziehung seines Neffen verwandte. Wir durften aus diesen Zeugnissen seiner wissenschaftlichen Begabung hoffen, daß auch die historische Wissenschaft noch ferner gediegene Erzeugnisse seiner Arbeitskraft werde zu verzeichnen haben. Aber der Tod hat ihn mitten aus rüstigem Schaffen hinweggerafft.

Zum Schluß noch einige biographische Notizen. Wilhelm Rimpau ist am 29. August 1842 auf der Domäne Schlanstedt geboren. Er entstammt einer in Braunschweig ansässigen, angesehenen Kaufmannsfamilie. Sein Großvater war durch geschäftliche Verbindungen gezwungen gewesen die Domäne Schlanstedt zu übernehmen, um das dem bisherigen Domänenpächter geliehene Kapital zu retten, dessen Sohn, der „alte Rimpau“, hat durch seine Thatkraft die zerrüttete Wirtschaft emporgebracht. Derselbe genoß das Vertrauen seiner Landsleute in einem so hohen Maße, daß ihm, als er Langenstein

[1] Vgl. Jahrg. 33 (1900) S. 515—517).

gekauft hatte, das Landratsamt im Kreise Halberstadt übertragen wurde. Somit bot sich in dem Elternhause den heranwachsenden Kindern ein weiterer Gesichtskreis, in dem er nicht nur von früh auf die Aufgaben einer großen Wirtschaft kennen lernte, sondern auch für die allgemeinen Verhältnisse ein Interesse gewinnen konnte, um so mehr, als dem bedeutenden Vater eine charaktervolle Frau zur Seite stand. Die Schulbildung hat Wilhelm Rimpau in Braunschweig genossen, mußte aber dieselbe im Jahre 1859 in Prima abbrechen, da sein Vater sich krank fühlte und in der Wirtschaft einen baldigen Ersatz an dem Sohne zu finden wünschte. In der Wirtschaft des Landesökonomierates Hoppenstedt in Liebenburg hat er als Lehrling seine erste praktische Ausbildung erfahren, dann besuchte er die Universität Bonn, um in Poppelsdorf die für seinen Beruf notwendigen theoretischen Kenntnisse zu erwerben. Die Achtung, die sein Vater schon damals genoß, machten es dem jungen Studenten möglich mit den Lehrern der landwirtschaftlichen Schule in persönliche Beziehungen zu treten. Die Anknüpfungen blieben nicht äußerlich, sondern das ernste Streben des Studenten erweckte bald die persönliche Teilnahme derselben. Von dem Ministerialdirektor im landwirtschaftlichen Ministerium Dr. Thiel erfahren wir, welch schöner Kreis gleichgesinnter Genossen hier eine Freundschaft schloß, die das ganze Leben hindurch standgehalten hat, die für sie eine Quelle der Freude gewesen und aus deren Mitte manche wichtige Anregung für die weiteren Kreise der Berufsgenossen ausgegangen ist. Besonderen Einfluß auf den jungen Rimpau gewann der Pflanzenphysiologe Sachs, dessen theoretische Untersuchungen später, wie wir gesehen haben, von Rimpau in die Praxis eingeführt wurden. 1864 hat er sich nach Beendigung der Studienzeit eine Zeit lang in Schottland und England aufgehalten, um mit Thiel gemeinsam hervorragende englische Wirtschaften kennen zu lernen. Seit 1865 war er als Verwalter bei seinem Vater thätig, 1868 wurde er Mitpächter, 1877 alleiniger Pächter von Schlanstedt, weil sich sein Vater von dieser Zeit an ganz nach Langenstein zurückzog. 1892 schied sein Vater aus dem Leben. Seit dieser Zeit vereinigte der Sohn die Bewirtschaftung von Langenstein mit derjenigen der Domäne Schlanstedt. Längere Zeit lag ihm auch die Leitung der großen Moorkulturen in Kunrau ob, als sein Vetter gestorben war und für dessen unmündige Kinder ein Ersatz geschaffen werden mußte. 1894 bei Gelegenheit der 200jährigen Jubelfeier der Universität Halle ernannte ihn die philosophische Fakultät zum Ehrendoktor auf Grund seiner hervorragenden Leistungen auf dem pflanzenphysiologischen und botanischen Gebiete.

Was er als Landwirt geleistet hat, hat Ministerialdirektor Dr. Thiel in der deutschen landwirtschaftlichen Presse (1903 Nr. 43) gewürdigt, welches seine Verdienste für die Entwickelung der landwirtschaftlichen Wissenschaft gewesen, bezeugt das Doktordiplom der Hallenser Universität, was seine Mitbürger an ihm verloren, bewies die gewaltige Zahl der Männer, die am 24. Mai in Langenstein zusammenströmten, um dem einer kurzen Krankheit Erlegenen die letzte Ehre zu erweisen. Den Spuren seiner Thätigkeit begegnet man überall in unserer Gegend, wo für Gemeinnütziges Mittel aufzubringen waren. Werke echt christlicher Nächstenliebe konnten jederzeit auf seine bereitwillige Unterstützung rechnen. Professor Dr. H. Eckerlin.

Wie wir unsere Nachrufe mit einem in österreichischen Landen wirkenden Gelehrten begannen, so ist auch der letzte unserer hier zu erwähnenden Toten ein berufener, ja ein an der Spitze der österreichischen Geschichtsforschung stehender Hochschullehrer. Es ist der Wiener Professor der Geschichte und Mitglied der Wiener Akademie Dr. Engelbert Mühlbacher. Am 4. Oktober 1843 zu Gresten in Niederösterreich geboren, erhielt er eine geistliche Erziehung zu S. Florian, wo er später Stiftsherr wurde. Dem

Studium der Geschichte sich widmend, wurde er zu Innsbruck Schüler des Westfalen Ficker, und zwar einer seiner bedeutendsten. Unter Druck und Entbehrung stieg er seine gelehrte Bahn hinan, habilitierte sich 1878 zu Innsbruck, wurde 1881 als außerordentlicher Professor nach Wien berufen und wirkte hier sehr eifrig neben Theodor v. Sickel am Institut für österreichische Geschichtsforschung und besorgte seit dessen Abgang nach Rom mit Heinrich v. Zaißberg die Leitung des Instituts. Im Jahre 1896 trat er als Vorstand an die Spitze der paläographisch-diplomatischen Schule. Erst in diesem Jahre wurde ihm die ordentliche Professur zuteil, obwohl er lange zuvor wirkliches und tätiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften gewesen war. Er war auch Leiter und Herausgeber der neuen Bearbeitung von Böhmeri regesta imperii, seit 1892 auch Leiter der Abteilung Karolinger in der Kommission der Monumenta Germaniae. Endlich ist er an der Gründung der Kommission für die Geschichte Oesterreichs wesentlich beteiligt; Jahrzehnte lang war er alleiniger Leiter der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte und veröffentlichte neben verschiedenen kritischen Abhandlungen die Deutsche Geschichte im Zeitalter der Karolinger. Es war das Verdienst Zwiedinek-Südenhorsts, daß er den auf diesem Gebiete vorzüglich bewanderten Forscher zu dieser wichtigen und trefflichen darstellenden Arbeit veranlaßte. Als erfahrener Diplomatiker der Karolinger Zeit war er denn auch besonders dazu berufen zur Gelegenheit der Tausendjahrfeier des Benediktiner-Jungfrauenklosters Drübeck die verunechtete Urkunde König Ludwigs III. von Ostfranken einer kritischen Prüfung zu unterziehen, was er auch auf unsere Bitte in zuvorkommendster Weise gethan hat. (Vgl. Harzzeitschrift 11 (1876), S. 16—25.)

Der unermüdlich tätige Forscher, dem zu seinem 60. Geburtstage reiche Feiern und Ehrungen zugedacht waren, sollte diesen Tag nicht mehr erleben. Er verstarb zu Wien am 17. Juli 1903 und die als Zeichen der Liebe und Verehrung dem Lebenden zugedachten Huldigungen mußten von den betrübten Freunden dem Andenken an den Verstorbenen dargebracht werden. (Nach einem von Herrn Prof. Dr. Hans Zwiedinek-Südenhorst uns gütigst mitmitgeteilten Bürstenabzug seines Nachrufs auf M.)

Wir teilen schließlich den Zuwachs des Vereins an neuen Mitgliedern mit, wobei zu bemerken ist, daß die Mitgliedschaft von einigen (fünf) erst mit dem Jahre 1904 beginnt.

Altenrode.

Dieckmann, Amtmann.

Ballenstedt.

Issel, Weinhändler.

Blankenburg.

Clausen, Professor.
Klemann, Kassen-Assistent.
Struve, Hauptlehrer a. D.

Bonn.

Freifrau von Boeselager.

Braunschweig.

Golde, Buchhändler.
Harzklub-Zweigverein.

Derenburg.

Steffens, Otto, Apotheker.

Dresden.

Rostosky, Postdirektor.
Vonhof, Dr., Zivil-Ingenieur.

Drübeck.

Freiin von Welck, Aebtissin.

Goslar.

Both, Gymnasialdirektor, Prof. Dr.

Göttingen.

Mütze, W., Weinhändler.

Halberstadt.

Aumann, Oberingenieur.
Froriep, Dr. med.
Heinemann, Rektor.
Kniepert, Lehrer.
Kühne, Stadtrat.
Ohrtmann, Stadtrat.

Hasserode.

von Bomsdorf, Oberstleutn. a. D.
Honig, Rittmeister a. D.

Helmstedt.

Krebs, Oberlehrer, Dr.

Hettstedt.

Beyling, Amtsrichter.
von Düring, Postdirektor.
Magistrat.

Hildesheim.

Küsthardt, H., Architekt.

Ilsenburg.

Gentler, Hüttendirektor.

Naumburg a./S.

von Werthern, Gen.-Major z. D.

Nordhausen.

Barthel, Jul., Stadtgutsbesitzer.
Becker jun., Carl, Kaufmann.
Bues, H., Hotelbesitzer.
Cohn, Georg, Fabrikant.
Große, Otto, Prokurist.
Hecht, Carl, Brennereibesitzer.
Köstlin, Pastor.
Krug, Moritz, Brennereibesitzer.
Palis, Fr., Generalagent.
Pape, Otto, Zahnarzt.
Pape, Robert. Malzfabrikant.
Ploetz, Tabakfabrikant.
Quenzel, Aug., Buchhändler.
Ruppert, Georg, Rentner.
Schulze jun., Th., Brennereibesitzer.
Senger, Arthur, Rechtsanwalt.
Wittig, Hugo, Tabakfabrikant.
Wittig, Robert, Tabakfabrikant.

Osterwieck a./H.

Mecke, H., Lehrer.
Parensen, Post Nörten.
Schulze, H., Schriftsetzer.

Quedlinburg.

Dietrich, Ed., Rentner.
Klewitz, Pastor.
Pittius, Dr. med.
Richter, Oberlehrer, Dr.
Schwanecke, H., Buchhändler.
Severin, Bürgermeister.
Twele, Apotheker.

Stockhausen.

Möller, O., Pfarrer.

Walbeck b. Hettstedt.

Waegener, Rittergutsadministrator.

Wernigerode.

Bachmann, Oberlehrer, Dr.
Heubner, Dr, Gymnasialoberlehrer.
Memmler, Fabrikant.
Rasmus, Professor.
Wuth, Amtmann.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, I. Jahrgang. 1902.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 6, 2. Heft. 1902.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 16, I. Hälfte.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, Heft 4.
Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 54. Bd. 1902.
Pommersche Jahrbücher, 4. Bd. 1903.
Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen { 1903, 1. Heft. 1903, 2. Heft u. 3. Heft
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 1902, 1903, XLI. Jahrgang, Nr. 1—4.
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Vierzehnter Jahrgang. 1902.
Mecklenburgisches Urkundenbuch, XXI. Bd. 1903.
Revue Bénédictine 1903, No. 2—3—4.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 15. Heft. 1902.
Regesten zur Schlesischen Geschichte 1327—1333. 1903.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, 22. Bd., 1. Heft. 1902.
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 20.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 38. Jahrgang. 1903. 1. Heft.
Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 7. Jahrgang. 1903. Heft 3—4.
Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 31. Bd., 1. Heft. 1903.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, 28. Bd. 1903.
Achtzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1903.
Jahrbuch für Landeskunde von Nieder-Oesterreich, 1. Jahrgang. 1902.
Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 26. Heft. 1903.
Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 10. Heft. 1901, 1902.
Neue Heidelberger Jahrbücher. Herausgegeben vom Historisch-Philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrg. XII, Heft 1.
Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 23—25. 1903.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1902, Heft 1—4.
Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og histori. Jahrg. 1902. Kjöbenhavn,

Annales de la Société D'Archéologie de Bruxelles. Tome 16, Lieferung 3/4, Tome 17, Lieferung 3/4.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 27. Bd. 1902.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 60 Bd. und Register zu Bd. 1—50.
Dreißigster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel und 31. Jahresbericht 1 Heft.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, 37. Bd.
Altpreußische Monatsschrift, 40. Bd., Heft 1—4.
Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, III. Bd., Heft 2.
Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte, I. Ergänzungsband, Heft 3, 4.
Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, Bd. 4, Nr. 4, Bd. 5, Nr. 1.
Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde, 44. und 45. Heft.
St. Galler Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte V, 1. Hälfte des XXIX. Bandes. (Vadiansche Briefsammlung.)
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch 1902/03.
74ste Verslag van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden. 1901—1902.
Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft XLV. 1903.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft. 1902.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, 24. Heft, I. Teil und II. Teil.
72. und 73. Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben. 1903.
Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, III. Bd., I. Heft, 1903; II. Bd., II. Heft, 1903.
Katalog der Bibliothek des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für das Vereinsjahr 1902.
Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresberichte 1901, 1902.
Jahrbuch der Denkmalspflege in der Provinz Sachsen. 1902.
Jahresbericht über die Sammlungen des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen. 1901/02.
Mitteilungen des Uckermärkischen Museums u. Geschichts-Vereins zu Prenzlau, II. Bd., 1. Heft und 2. Heft.
Braunschweigisches Magazin, 8. Bd. Jahrgang 1902.
Württembergisch Franken. Neue Folge VIII
Mémoires de la Société Royale des Antiquiares du Nord. Copenhague 1902.
Elfter Jahresbericht 1902 des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben vom Thüringisch-Sächsischen Verein. Bd. XXI, Heft 3.
Diöcesanarchiv von Schwaben. Jahrgang 1903. Nr. 1—12.
Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1903. Nr. 4—9.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1903. Nr. 5—12.
Mitteilungen des antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXVI, Heft 1.
Hannoversche Geschichtsblätter 5. Jahrg. 12. Heft. 6. Jahrg., Heft 4—12.
Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrg. 2, Nr. 1—4.
Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogum Hessen. Jahrg. 1902. Heft 1—4.

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 1902.
Annalen van den Oudheidkundigen Kring van heet Land van Waas. Bd. 21, 13. Lieferung; Mai 1903.
Maandblad van het Genealogisch-heraldiek Genootschap „De Neederlandsche Leeuw". 1903. Nr. 3—10.
Annuaire. 1903. Bd. 14.
Festgabe zur 34. Allgemeinen Versammlung der Deutschen Anthropol. Gesellschaft in Worms im Jahre 1903.
Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M.
Topographie von Niederösterreich, 5. Bd., 15.—17. Heft.
Nordiske Fortidsminder, Heft 5 und 6. Kjöbenhavn 1903.
Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen.
Samefundet för Nordiska Museets främjande. Meddelanden af G. Hazelius 1900 och 1901.
Meddelanden fran Nordiska Museet 1900. Stockholm 1903.
Vinterbilder fran Skansen af Artur Hazelius. Stockholm 1901.
Sommerbilder fran Skansen af Artur Hazelius. Stockholm 1901.
Sveriges Karta tiden till Omkring 1850: von der Königlichen Universitätsbibliothek zu Upsala.
Upsala Universitets Konstsamlingar 1898: desgl.
Historieskrifvaren Arnold Johan Messenius: desgl.
D. Johannes Matthiae Gothus: desgl.
De yngre Axelssönernas Förbindelser Med Sverige 1441—1487: desgl.
Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, 9. Bd., 6. Heft.
Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung. Jahrg. 1903.
Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, 17. Jahrg. 1903.
Jahresbericht des Vereins für Sächsische Volkskunde. Vereinsjahr 1901 u. 1902.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 9, III. Heft.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 68. Jahrg.
Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 75. und 76. Heft. Köln 1903.
Württembergische Vierteljahrshefte. 12. Jahrg. 1903. Heft 1—4.
Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, 24. Bd. Dresden.
Jahrbuch der Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben vom Vogesen-Klub. 19. Jahrg.
Satzungen des Vereins für sächsische Volkskunde und Arbeitsplan des Vereins.
Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 29. Jahrg. Augsburg 1903.
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 36. Bd., Jahrg. 1902 3.
Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, 42. Heft.
Mühlhäuser Geschichtsblätter. Jahrg. 1903/4.
Der Geschichtsfreund, LVIII. Bd.
Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, X. Bd. 1901.
Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft XIV u. XV.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, Jahrgänge 1900—1903, Nr. 1—4.
Bonner Jahrbücher. Jahrbücher von Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft 110. 1903.

Gedenkschriften van Gijsbert Jan van Hardenbroek, Deel II 1780—1781. Amsterdam 1903.
Notulen gehouden ter Staten-Vergadering van Holland (1671—1675) door Cornelius Hop en Nicolaas Vivien. Uitgegeven door Dr. N. Japikse.
Verslag van de Algemene Vergadering der Leden van het Historisch Genootschap, gehouden te Utrecht op 14. April 1903. Amsterdam 1903.
Bijdrajen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap, 24. Deel. Amsterdam 1903.
Niederlausitzer Mitteilungen. Zeitschrift der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes, VII. Bd., Heft 1—8.

B. Durch Geschenke.

Vom Preußischen Kultusministerium: Die Denkmalspflege, Jahrg. IV, 16. 1902. Jahrg. V, Nr. 1—14. 1903.
Vom Harzklub: Der Harz, Jahrg. 9, 1902, Nr. 11, 12; Jahrg. 10, 1903, Nr. 1—12.
Vom Freiherrn Alfred v. Werthern als Verfasser: Geschichte des Geschlechts der Grafen und Freiherrn v. Werthern, Teil 1, Naumburg 1893; Teil 3, Erfurt 1902.
Von Herrn Dr. Siebert in Bernburg als Verfasser: Das Tanzwunder zu Kölbigk und der Bernburger Heil'ge Christ. Leipzig 1902.
Von Herrn Verlagsbuchhändler Julius Zwißler als Verleger: L. Knoop, Börßum und seine Umgebung, Wolfenbüttel 1902.
Von Herrn Dr. Albr. Heine als Verfasser: Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaues im 12. u. 13. Jahrh., Inaugural-Dissertation, Göttingen 1903.
Von der Verlagsbuchh. Alex. Duncker in Berlin: Georg Steinhausen, Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 1, H. 3 als Probenummer. 1903.
Von Herrn Prof. A. Belar, Schriftleiter der „Erdbebenwarte" in Laibach: P. v. Radics, Geschichtliche Erinnerungen an das große Erdbeben in Fiume im Jahre 1750. Laibach 1903. (Mit Bitte um ähnliche Mitteilungen.)

Wernigerode, 15. Dezember 1903.

Entwurf

der einer am 20. März 1904 in Goslar stattfindenden Mitgliederversammlung zur Prüfung und bezw. Annahme zu unterbreitenden

Neuen Satzungen

des

Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

I. Zweck.

§ 1.

Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde bezweckt innerhalb des Gebietes des Harzes und seiner Umgebung die Geschichts- und Altertumsforschung zu fördern, den geschichtlichen Sinn der Bevölkerung zu beleben und zur Erhaltung der Denkmäler beizutragen.

§ 2.

Der Verein umfaßt räumlich alle mit dem Harze in wesentlicher geschichtlicher Beziehung stehenden Landschaften. Er hat die Aufgabe, mit Zuziehung aller geschichtlichen Hilfswissenschaften sowohl die Geschichtsforschung im weiteren Sinne, als insbesondere auch die Einzelforschung zu pflegen und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke vereinigt er einesteils seine Mitglieder in gemeinsamen Versammlungen, anderenteils bietet er denselben in einer eigenen Zeitschrift außer einschlägigen Aufsätzen auch einen Ueberblick über das Ergebnis der neueren Forschungen dar. Zudem nimmt er auf die Erhaltung und Sammlung der Denkmäler der Vergangenheit, namentlich der schriftlichen Urkunden Bedacht und will für die Bekanntgebung derselben in Urkundenbüchern und sonstigen Veröffentlichungen tätig sein.

§ 3.

Zur besseren Pflege der Vereinsinteressen wird den einzelnen natürlichen geschichtlichen Gruppen des Gesamtgebiets nachgelassen, sogenannte Ortsvereine zu bilden, um darin die Aufgaben des Vereins mit um so größerem Nachdrucke wahrnehmen zu können.

Die bereits bestehenden und künftig noch entstehenden Ortsvereine sind aber lediglich örtliche Abteilungen des Gesamtvereins; ihre Mitglieder sind sämtlich Mitglieder des Harzvereins.

Zur Begründung eines Ortsvereins ist außer der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins eine Mitgliederzahl von mindestens 20 erforderlich. Sinkt diese Zahl auf weniger als 10, so erlischt der Ortsverein. Die vollen Mitgliederbeiträge verbleiben dem Hauptvereine (vgl. § 10).

Zur Berufung einer Ortsvereins-Versammlung ist auch der Vorsitzende des Hauptvereins berechtigt.

§ 4.

Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde hat seinen Sitz in der Stadt Wernigerode.

II. Mitglieder.

§ 5.

Jede großjährige Person, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann als Mitglied aufgenommen werden; ebenso jede Körperschaft und jeder eingetragene und nicht eingetragene Verein.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen bei einem Vorstandsmitgliede oder bei einem Ortsvereine.

Ueber die Aufnahme beschließt in zweifelhaften Fällen der Vorstand des Hauptvereins.

Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit zulässig.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von dem 1. Schriftführer und dem Schatzmeister zu vollziehenden Aufnahmekarte.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

§ 6.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mark, für Mitglieder des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig auf die Dauer der getroffenen Vereinbarung 3 Mark. Er ist von Neujahr ab innerhalb dreier Monate an den Schatzmeister des Vereins

portofrei zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird nach zweimaliger ergebnisloser schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag durch Postnachnahme eingezogen. Weigert sich ein Mitglied, das mit Postnachnahme beschwerte Schreiben anzunehmen, so ist diese Weigerung der Austrittserklärung gleichzuachten.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Mitglieder haben den Jahresbeitrag voll zu entrichten. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages berechtigt zur Empfangnahme eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift und der sonstigen Veröffentlichungen des Vereins, der letzteren jedoch gegen Entrichtung des von dem Vorstande für die Mitglieder festgestellten Preises.

§ 8.

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinsbibliothek und der Sammlungen sowohl des Hauptvereins als der Ortsvereine nach Maßgabe der für dieselben festgestellten Satzungen oder Anordnungen der Vorstände berechtigt.

§ 9.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch schriftliche Austrittserklärung oder die ihr nach § 6 gleichgestellte Weigerung der Zahlung des Jahresbeitrages.

Außerdem erlischt die Mitgliedschaft, und zwar sofort, mit dem Tode, dem Konkurse und der Ausschließung eines Mitgliedes. Die letztere hat der Vorstand des Hauptvereins auszusprechen, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines entehrenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist. Sie kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied unwürdigen oder unehrenhaften Benehmens schuldig macht. Gegen eine solche Ausschließung steht die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung offen.

Durch den Tod, den Austritt, den Ausschluß oder den Konkurs eines Mitgliedes wird der Verein nicht aufgelöst. Die Ausscheidenden und ihre Erben haben keinen Anspruch auf Abfindung. Es stehen ihnen die im § 738, Absatz 1, Satz 2 und § 740 des B.-G.-B. bezeichneten Ansprüche nicht zu; wie andererseits

auch die verbleibenden Mitglieder den in § 739 des B.-G.-B. bezeichneten Anspruch nicht haben.

§ 10.

Den durch den Vorstand genehmigten Ortsvereinen wird alljährlich für jedes den vollen Betrag von 6 Mark zahlende Mitglied der Betrag von 1 Mark 50 Pfg. aus der Hauptkasse vergütet. Zu diesem Zweck haben sie dem Schatzmeister des Gesamtvereins alljährlich ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Die den Ortsvereinen vergüteten Beträge sind lediglich für deren Zwecke zu verwenden.

§ 11.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung durch Stellung und Verdienst ausgezeichnete Personen ernannt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zu korrespondierenden Mitgliedern des Vereins Personen zu ernennen, welche durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte und Altertumskunde sich ausgezeichnet haben, wenn von ihnen zu erwarten ist, daß sie dem Vereine bei sich darbietender Gelegenheit ihre Förderung zuteil werden lassen.

III. Protektorat.

§ 12.

Das Protektorat des Vereins ist dem jeweiligen Fürsten zu Stolberg-Wernigerode anzutragen.

IV. Versammlungen.

§ 13.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstande zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mittels gedruckter Einladungskarten, die unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritte an die Mitglieder abgesandt werden müssen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Ihr liegt insbesondere ob:

a) die Bestellung des Vorstandes,
b) die Entlastung des Schatzmeisters, nachdem die Jahresrechnung durch einen von ihr gewählten Revisor geprüft ist,
c) die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen,
d) die Beschlußfassung über die etwaige Auflösung des Vereins,
e) die Beschlußfassung über die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 9.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse a—e ist erforderlich, daß der Gegenstand in der Einladung bezeichnet war.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Nur für Beschlüsse auf Aenderung der Satzungen und auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienener Mitglieder erforderlich.

§ 14.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende des Vorstandes zu jeder Zeit berufen. Er muß es, wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe der Gründe darauf antragen. Die Versammlung muß in diesen Fällen innerhalb 2 Monate nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden abgehalten werden.

Die Berufung hierzu erfolgt gemäß § 13.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 16.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem zweiten Schriftführer oder einem Stellvertreter abzufassendes Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom ersten Schriftführer mit zu unterzeichnen ist, beurkundet.

V. Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem ersten Schriftführer,
4. dem zweiten Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Konservator des Vereins,

7.—9. drei Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

§ 18.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Satzungen und der ergänzenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist indeß nicht berechtigt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Privatvermögens zu verpflichten und darf daher die Rechtsgeschäfte für den Verein nur vornehmen mit der Einschränkung, daß die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteile am Vereinsvermögen haften.

§ 19.

Der Vorsitzende, der die Vereinsverhandlung leitet und nach innen und außen dessen Interessen vertritt, beruft zu Versammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

Der erste Schriftführer, der in der Regel als solcher die wissenschaftliche Arbeit des Vereins in der Vereinszeitschrift leitet, berichtet in der Mitgliederversammlung über die wissenschaftliche Tätigkeit des Vereins.

Der zweite Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und unterhält den Verkehr mit den Ortsvereinen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge (§§ 6 und 10) und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse auf Grund der allgemeinen oder besonderen Anweisungen des Vorstandes. Er hat die Rechnung des Vereins zu führen und den Rechenschaftsbericht über Vermögensverwaltung und Vereinsvermögen zu erstatten.

Der Konservator sorgt für Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen.

Bei vorübergehender Behinderung oder beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand im Notfall einen Vertreter bestellen.

§ 20.

Der Vorstand setzt dem Schriftleiter einen Ausschuß zur Seite, dessen Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen.

Der Schriftleiter nimmt die für die Zeitschrift eingehenden Arbeiten entgegen und legt sie dem Ausschusse vor, der über die Annahme derselben entscheidet. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hauptvorstand.

Für Umfang, Richtung und Inhalt der Zeitschrift, desgleichen für Einrichtung, Ausstattung und Kosten sind die vom Vorstande zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

Der Vorstand stellt auch die Grundsätze für die Vergütung der Arbeiten fest.

§ 21.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die im Auftrage oder im Interesse des Vereins gemachten Reisen Ersatz. Ueber besondere Vergütungen, die für Bemühungen im Interesse des Vereins sonst zu gewähren sind, beschließt die Mitgliederversammlung, bezw. in den Grenzen von § 23 der Vorstand.

§ 22.

Der Vorstand stellt selbständig aus dem Vereinsvermögen die Mittel für die Verwaltungskosten, die Herstellung der Zeitschrift und sonst bis 500 Mark in jedem einzelnen Falle bereit. Bei Geldbeträgen über diesen Betrag bedarf es der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 23.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder (unbeschadet der Bestimmungen in § 19) oder aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen übertragen.

§ 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 25.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern sind von dem Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen, sofern der Vorstand nicht in Gemäßheit des § 23 andere Mitglieder damit beauftragt.

VI. Auflösung.

§ 26.

Im Falle der Auflösung des Vereins muß die Mitgliederversammlung bestimmen, wohin das Vereinsvermögen fallen soll. Inbetreff der Büchersammlung bleibt es bei der getroffenen Vereinbarung (Beschluß der 16. Hauptversammlung zu Wolfenbüttel vom 24. Juli 1883 vgl. Harzzeitschrift XVI, Seite 388).[1]

VII. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung.

§ 27.

Mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung treten diese Satzungen an Stelle der bisherigen in Kraft, und alle früheren Bestimmungen der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen, die den vorliegenden neuen Satzungen widersprechen, werden hiermit für ungiltig erklärt.

[1] „Unter Vorbehalt der Genehmigung des erlauchten Protektors, welche von Hochdemselben persönlich sofort erteilt wurde, beschloß die Hauptversammlung, die Bibliothek des Harzvereins der gräflichen öffentlichen Bibliothek zu Wernigerode zu überweisen, um sowohl ihre Zugänglichkeit zu erleichtern als ihren Bestand und Erhaltung zu sichern, mit der Maßgabe jedoch, daß der Verein, so lange er besteht, das Eigentumsrecht behalte, daß aber im Falle einer Auflösung desselben die gräfliche Bibliothek, bezw. deren Besitzer, das Eigentum derselben erlange.“

Die Festschrift zur 36. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde (zu Nordhausen am 15., 16. und 17. Juli 1903), im Auftrage des Nordhäuser Ortsvereins verfaßt und herausgegeben von Karl Meyer, Volksschullehrer zu Nordhausen, enthält auf 76 Druckseiten 12 Aufsätze aus der Nordhäuser Stadtgeschichte (1. die Gründung der Stadt Nordhausen, 2. die alten deutschen Könige und Kaiser in Nordhausen, 3. die Zerstörung Nordhausens durch Herzog Heinrich den Löwen anfangs Mai 1180, 4. König Adolfs Kriegszug durch Thüringen 1294/95, 5. Nordhausens Beziehungen zum Hause Anhalt, 6. Fehde der Nordhäuser mit dem Grafen v. Honstein 1368 (die Schnabelsburg), 7. die große Nordhäuser Revolution am 13. Februar 1375, 8. die Reichsstadt Nordhausen am Ende des Mittelalters, 9. das Martinsfest in Nordhausen, 10. Dr. Martin Luther und die Einführung der Reformation in Nordhausen, 11. Philipp Melanchthon in Nordhausen, 12. die alten Straßennamen der Stadt Nordhausen), ist im Selbstverlage des Verfassers erschienen und kostet 75 Pfg.







